J. Can II. 228-2

Jus. Can. 500. c.

<36640210540018

<36640210540018

Bayer. Staatsbibliothek

Handbuch

des

gemeinen

in Teutſchland üblichen

Kirchenrechts

als

Commentar

über ſeine Grundſätze deſſelben

von dem

Hofrath Wieſe

in Gera.

Zweyter Theil.

Leipzig 1800

bei Johann Benjamin Georg Fleiſcher.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Indem ich hier dem Publikum die Fortſetzung meines Handbuchs des Kirchenrechts übergebe, glaube ich, mit fernerer Beziehung auf die, in der Vorrede des erſten Theils gemachten, Erinnerungen, nur noch folgende kurze Bemerkungen hier voraufſchicken zu dürfen.

Bey der Bearbeitung dieſes zweyten Theils erregte der gedoppelte Zweck des Ganzen, als Commentars für Studierende und als Handbuchs für Geſchäftsmänner, öfter Schwierigkeit über die

größere

größere oder geringere Ausführlichkeit. Da jedoch der erſtgenannte Zweck ſtets hauptſächlich berückſichtigt werden muſte; ſo habe ich alle unnöthige Weitläuftigkeit um ſo mehr zu vermeiden geſucht, als das Ganze ohnehin unbemerkt und wider Willen doch zu einer beträchtlichen Ausdehnung angewachſen iſt. Wie ferne alſo dennoch irgend ein Gegenſtand zu ausführlich, oder zu kurz behandelt worden, darf wohl nur dem individuellen Gefühl und Ueberzeugung eines Jeden anheimgeſtellt werden. Ich nahm den Maßſtab vorzüglich daher, wieferne die Grundſätze auf wirkliche geſetzliche Entſcheidung beruhten und nicht bloße Doctrinalmeinungen wären, weil nur vorzüglich auf Erſtre, als eigentlich kanoniſches Recht, beym nachfolgenden proteſtantiſchen Kirchenrecht Rückſicht zu nehmen iſt. Ob ich alſo die glückliche

Mittel-

Mittelſtraße hiebey getroffen, muß ich freylich dem Urtheil Sachkundiger anheimgeben, ſchmeichle mir indeß, daß meine Arbeit auch dem Geſchäftsmann brauchbar ſeyn werde.

In dem Verhältniß der katholiſchen Kirche zu den katholiſchen Regenten muſte ich mich auf die von katholiſchen Kanoniſten ausdrücklich anerkannten Grundſätze einſchränken, wenn ich ein wirklich katholiſches Kirchen = Staatsrecht liefern wollte. In ſoferne ſcheint alſo die Kürze deſſelben wohl keiner beſondern Entſchuldigung oder Erläuterung weiter zu bedürfen.

Die hinlänglich belegten Erinnerungen, welche mir werden gemacht werden, oder bereits über den erſten Theil gemacht ſind, erkenne ich mit Dank. Ich geſtehe aber freylich, daß ich namentlich den allgemeinen Tadel in der ſonſt mir ſehr ſchätzbaren

Recenſion der Juriſtiſchen Litteraturzeitung 1 Bd. Num. 2. nicht hinlänglich belegt gefunden habe. Wenigſtens würde der Hr. Recenſent mich ſehr verbinden, wenn er mir die nicht benutzten kleinern Schriften neuerer katholiſcher Kanoniſten nachwieſe, oder begangene bedeutende hiſtoriſche Irrthümer aufdeckte, wäre es auch nur kurz in einem Handbriefe. Ich würde ſolches gewiß mit Dank erkennen, und künftig eben ſo zu benutzen ſuchen, wie bey mehrern der, beſtimmt gemachten, Erinnerungen bey einer etwanigen neuen Auflage der Fall ſeyn wird.

Gera, im Mai 1800.

Der Verfaſſer.

Zweyte

Bayerische Staatsbibliothek München

Zweyte Abtheilung.

Von den Rechten der Kirchenregierung.

Erſtes Kapitel.

Von der geſetzgebenden Gewalt und den Kirchengeſetzen.

I. Von der geſetzgebenden Gewalt in der Kirche. §. 126.
II. Von den Kirchengeſetzen, ſowohl
 1. eigentlichen Geſetzen
  A. als geſchriebenes Recht,
   a. allgemeine. §. 127.
   b. particulaire, insbeſondere die Kirchenſtatuten §. 128.
  B. als Gewohnheitsrecht. §. 129; als auch von
 2. geſetzähnlichen Vorſchriften

A. in materieller Rückſicht als Privilegien und Diſpenſationen §. 130.
B. in formeller Hinſicht, als Reſcripte, Bullen und Breven. §. 131.

Nic. Rodr. Fermoſinus de legibus eccleſiaſticis. Lugd. 1662. f.

---

§. 126.

Geſetzgebende Gewalt. Begrif und Gegenſtand der Kirchengeſetze.

Bis hieher war die Rede vom Subject der Kirchenregierung, oder den Perſonen, welche ſie führen. Durch das Detail der, Jedem derſelben zuſtehenden, Rechte iſt aber die Erörterung des Objects der Kirchenregierung, oder der rechtlichen Natur und des Umfangs dieſer Kirchenregierungsrechte keinesweges überflüßig, ſondern vielmehr nothwendig gemacht, und folgt alſo jetzt hier.

Um des Zuſammenhangs willen muß hier aber in Erinnerung gebracht werden, wie bereits oben gezeigt worden, daß die katholiſche Kirche die Kirchengewalt für ein göttliches Inſtitut erklärt, deren Zweck Erhaltung der Verbindung, der Ordnung und Einheit der Kirche iſt; der daher alle katholiſche Chriſten eben ſo, und noch unbeſchränkter als der bürgerlichen Obrigkeit unterworfen ſind,

ſind, obgleich ſie in ſich geiſtiger Natur iſt, daher der Regel nach nur geiſtige Mittel anwenden darf und nur geiſtige Gegenſtände hat; daß ferner dieſe Kirchengewalt, gleich der bürgerlichen, drey Hauptrechte begreife, das Recht der Geſetzgebung, das Recht der Oberaufſicht und eine vollziehende Gewalt. Je unverkennbarer aber dieſe Rechte den ähnlichen Hoheitsrechten nachgebildet ſind, deſto einleuchtender iſt es, daß der allgemeine Begrif derſelben und die Eigenſchaften, welche daraus fließen, auch hier Anwendung finden und bey den Hauptrechten der Kirchengewalt gleichfalls zum Grunde liegen. Unter dieſer Vorausſetzung wird es alſo genügen, wenn hier nur das Eigenthümliche jeder Klaſſe von Kirchenregierungsrechten und ihrer Ausflüſſe gezeigt, und die detaillirte Erörterung ihrer allgemeinen Natur nur mit wenigem angedeutet wird.

Die kirchliche geſetzgebende Gewalt hat alſo allgemein dieſelbe Natur und Eigenſchaften, als die Kirchengewalt im Ganzen. Auch ſie iſt alſo ein von Gott ſelbſt angeordnetes Recht, vermöge deſſen die Kirche Vorſchriften ertheilen kann, welche ſie zur Erreichung ihres Zwecks am angemeſſenſten hält [1]. Die Vorſchriften, welche kraft dieſer von Gott ſelbſt angeordneten Kirchenregierung gemacht werden, um dadurch die Handlungen der Mitglie-

1) Matth. XXVIII. 20. Und lehret ſie halten Alles, was ich euch befohlen habe. Und ſiehe, Ich bin bey euch bis an der Welt Ende." Röm. XIII. 1. 2. 5. Ebr. XIII. 17.

der der Kirche zur Beförderung des gemeinſchaftlichen Zwecks zu leiten, ſind alſo: Kirchengeſetze (Leges eccleſiaſticae). In Abſicht ihrer Gegenſtände findet ſich zuvörderſt das Beſondere, daß nicht blos äußere Handlungen ein Gegenſtand der katholiſchen Kirchengeſetze ſeyn, ſondern daß auch über Vorſtellungen und Ueberzeugungen, wenigſtens in gewiſſer Hinſicht, ſich die kirchliche geſetzgebende Gewalt erſtrecken ſoll [2]). So unmöglich dies auf den erſten Anblick ſcheint, ſo hängt es doch mit den angenommenen Grundprincipien conſequent genug zuſammen, wenn man nemlich der Vorſtellungsart folgt, welche neuere Kanoniſten darüber angeben [3]). Auch wir haben, ſagen ſie, den Grundſatz: Gedanken ſind kein Gegenſtand der Geſetze [4]). Allein die Kirche hat ja von Gott ſelbſt das Geſchenk der Untrüglichkeit erhalten, um dadurch freylich nicht neue Religionsgrundſätze aufzuſtellen, ſondern um die Dunkelheiten und Zweifel, welche entſtehen, der Bibel und Tradition gemäß untrüglich zu entſcheiden [5]). Daher erſtreckt ſich die geſetzgebende Gewalt

2) 1 Cor. XIV. 40. Coloſſ. I. 25.

3) P. I. a Riegger inſt. iurispr. eccleſ. P. I. §. 75. ſ. §. 108. ſ. I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. T. II. §. 87. T. IV. §. 242. ſ.

4) c. 14. de poenit. Diſt. 1.

5) „Itaque nec eccleſia, nec conciliorum authoritas dogma-„ta condit; ſed declarat obſcura, ambigua confirmat, „corrupta integritati reſtituit" ſagt a Riegger l. c. §. 76. Solche Erklärung der Wahrheit der Transſubſtantiation will auch nur z. B. das Conc. Trident. Seſſ. XIII. c. 4. de SS. Euchar. geben.

walt der Kirche auch auf Glaubensſätze, welche Jeder, der ein Mitglied der alleinſeligmachenden Kirche ſeyn will, deshalb annehmen muß, weil dieſe ſie nach ihrer Untrüglichkeit vorſchreibt. Bloße Gedanken ſind bey uns Katholiken alſo auch kein Gegenſtand der Geſetze, auch wir geſtatten Denkfreyheit, aber wir verlangen von jedem katholiſchen Chriſten, daß er die Beſtimmung annehme und durch Worte und Werke anerkenne, welche die untrügliche, alleinſeligmachende Kirche als der Bibel oder Tradition gemäß feſtſetzt [6]). Und da nun, ſchließen ſie wohl nicht ſo ganz richtig weiter, jeder zu ſeinem Beſten gezwungen werden kann, und es offenbarer Widerſtand gegen die göttlichen Befehle iſt, wenn Jemand ſich nicht davon überzeugen will, daß dies wirklich der Bibel gemäß ſey, oder dieſe gar als göttlich verwerfen will; ſo muß dies nothwendig als Verbrechen der Ketzerey betrachtet und folglich auch beſtraft werden!

Sind aber ſubſtantielle Theile der Religion und innere Handlungen, ſoweit ſie ſich nur in bloßen Worten äuſſern, ein Gegenſtand der Kirchengeſetze, ſo müſſen es noch vielmehr die accidentellen Theile derſelben ſeyn, die man auch **Diſciplinarſachen** nennt und alſo nur äußere Handlungen begreifen. Hierin können vermöge der geſetzgebenden Ge-

6) Ob dies denſelben gemäß ſey? darf der einzelne Katholik nicht unterſuchen. Warum nicht? — Weil es ja Gott befohlen. Hier iſt der Zirkel der Demonſtration klar, weil unerwieſen iſt, daß Gott es alſo befohlen.

Gewalt völlig neue Anordnungen gemacht werden. Doch iſt dieſelbe nur abſolut und unumſchränkt, ſofern dieſe Anordnung rein geiſtige Gegenſtände, alſo eigentliche Religionshandlungen, betrift z. B. die Ceremonien bey den Sacramenten. Sofern ſie vermiſcht geiſtig ſind, ſo daß ſie auf den Zweck des Staats einen entfernten oder nähern Einfluß haben, dürfen ſie mit dem Wohl des Staats nicht collidiren, da auch die Staatsverfaſſung eine göttliche Einrichtung iſt [7].

§. 127.

Allgemeine und particulaire Geſetze.

Wem ſteht aber die Ausübung dieſer geſetzgebenden Gewalt in der Kirche zu? — Hierbey muß man eine gedoppelte Art von Kirchengeſetzen unterſcheiden. Da nemlich alle rechtgläubige Chriſten auf der ganzen Erde nach katholiſchen Grundſätzen eine allgemein zuſammenhängende Kirche bilden; ſo läßt ſich gedenken, daß ein Geſetz auch alle katholiſche Chriſten der ganzen Erde, die allgemeine Kirche, verbinden ſolle und verbinde; dann iſt es ein univerſelles, allgemeines Kirchengeſetz: oder es iſt nur für einen beſtimmten Diſtrict von verbindlicher Geſetzkraft; ſo iſt es ein particulaires, beſonderes Geſetz.

Uni-

7) c. 11. Diſt. XXX. c. 2. 5. X. de maioritate et obedientia. (I. 33.) P. I. a Riegger l. c. P. I. §. 81.

Univerſelle Geſetze kann nun 1) eine univerſelle, allgemeine Kirchenverſammlung (§. 68. 95.) verfertigen, und dieſe ſind nicht allein für alle Chriſten der ganzen Erde, ſondern ſelbſt für alle Ketzer nach katholiſchen Ideen eigentlich verbindlich, da dieſe Kirchenverſammlung ja eine von Gott ſelbſt verliehene geſetzgebende Gewalt ausübt, und alſo auch durch ihre Anatheme verdammt [1]). Nur eine ſolche Synode iſt aber, wie bereits oben bemerkt iſt, in Glaubensſachen untrüglich.

Univerſelle Geſetze kann aber auch 2) der Pabſt verfertigen, vermöge ſeines zur Erhaltung der Einheit der Kirche angeordneten Primats, doch nach dem, was oben bereits kurz erwähnt worden, nur unter dieſen Einſchränkungen: Bey dogmatiſchen Vorſchriften bedarf er des ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Conſenſes der Kirche, oder ihrer Vorgeſetzten zur allgemeinen Geſetzkraft der Geſetze; bey Diſciplinargeſetzen aber der Annahme von Seiten der einzelnen Biſchöfe, weil dieſe ein ausſchließliches allgemeines Kirchenregiment über ihre Diöces aus göttlichem Recht führen und alſo Mitregenten des Pabſtes ſind. Außerdem müſſen die päbſtlichen Bullen auch noch gehörig promulgirt werden, alſo der allgemeinen Kirche bekannt gemacht ſeyn. Auch hierin gab die römiſche Curie vormals einen auffallenden Beweis ihrer Arroganz. Sie behauptete, jede päbſtliche Verordnung müſſe als publicirt in der ganzen Welt betrachtet werden, wenn ſie an

1) I. V. Eybel l. c. T. IV. §. 242. not. d.

den Kirchthüren des Laterans und der Johanniskirche in Rom angeſchlagen wäre. Dieſer widerſinnigen Behauptung widerſprachen mehrere neuere Kanoniſten mit allem Recht, und beſonders der berühmte van Espen [2]) bewies aus ältern Kirchengeſetzen und eignen Ausſprüchen älterer Päbſte die Unzulänglichkeit ſolcher Promulgation evident. Allein der lange päbſtliche Arm wuſte den freyen Niederländer doch zu erreichen und der arme Mann muſte aus ſeinem Vaterlande entfliehen und auswärts bis an ſeinen Tod umherirren — [3]).

Particulaire Kirchengeſetze werden von den Vorgeſetzten der einzelnen Diſtricte (§. 109. f.) für dieſe erlaſſen. Daher machen die verſchiedenen Arten der Particulairſynoden auch ſo mannigfaltige Arten von Particulairgeſetzen, wie ſie ſelbſt verſchieden ſind; alſo National-, Provinzial- und Dioeceſangeſetze. Außerdem haben die verſchiedenen Kirchenregenten, die Patriarchen, Primaten, Erzbiſchöfe und Biſchöfe, jeder für ſeinen Sprengel die kirchliche Geſetzgebung im vollen Umfange. Aber ihre Geſetze bleiben immer particulair und nur für ihren Sprengel verbindlich. Daher

2) in tr. de promulgatione legum eccleſiaſticarum; in Tomo III. Operum.

3) Nach dem c. 10. X. de offic. legati (I. 30.) ſoll auch ein päbſtlicher Legat das Recht haben, Geſetze wenigſtens für die Provinz zu geben, in welche er geſandt worden, und dieſe ſollen ſelbſt nach ſeinem Abgang gültig bleiben. Die Praxis räumt ihnen aber dieſe Geſetzgebung nicht weiter ein.

Daher werden dadurch die exemten Capitel und Klöſter in exemten Gegenſtänden, ſo weit die Trientiſche Synode hierin keine Einſchränkung gemacht, und Fremde nicht verpflichtet, ſoferne von dieſen die Aufrechthaltung der Ordnung und des Anſtandes bey ihrer Gegenwart die Beobachtung der Kirchenpolizeygeſetze nicht fordert [4]).

Vermöge beſonderer Privilegien participiren außerdem noch an der Geſetzgebung 1) die Cardinäle in ihren Titeln, oder Sprengeln, auch dann, wenn ſie bloße Cardinalpresbyter und Cardinaldiaconen ſind, da doch ſonſt ſolchen bloßen Geiſtlichen dies nicht zuſteht [5]). 2) Die Capitel der Kathedralkirchen bey erledigtem biſchöflichen Stuhl erhalten alle Rechte der biſchöflichen Juriſdiction, mithin auch die biſchöfliche Geſetzgebung ſede vacante [6]). Endlich haben 3) die Kirchenprälaten, welche von der biſchöflichen Juriſdiction eximirt ſind, auch über ihren Diſtrict das Recht, particulaire Kirchengeſetze zu geben.

Von der geſetzgebenden Gewalt hängt auch in der Kirche, wie überhaupt, die Befugniß ab, und ſteht mithin denſelben Kirchenregenten zu, die ſchon vorhandenen Geſetze wieder aufzuheben und ihnen zu derogiren, oder ſie authen-

4) I. V. Eybell. c. L. Engel coll. univ. iur. can. L. 1. T. 2. §. 30. 31.

5) c. 11. X. de maiorit. et obed.

6) c. 11. 14. X. eodem c. un. de maiorit. et obed. in 6. (I. 17.)

authentiſch zu interpretiren. Doch ſtellt man hier den Grundſatz auf: ein niederer Geſetzgeber kann die Geſetze des Höhern nicht abrogiren, wenn gleich dieſe nur gemeines Recht machen [7]). Daraus fließt, ein Biſchof kann gegen die päbſtlichen Geſetze nichts verordnen, obgleich dieſe nur gemeines Recht machen, dem doch ſonſt durch ein beſonderes Geſetz derogirt werden kann. Allein der Grund iſt hier das genauer zuſammenhängende Subordinationsſyſtem, welches in der Kirche herrſcht, wo die Einheit als weſentlich betrachtet wird. Andre meynen, die größere Gefahr, welch bey Abrogation kirchlicher Geſetze vorhanden, ſey der Grund, weshalb dieſe Anordnung gemacht worden [8]). Alle dieſe Geſetzgeber müſſen bey ihren Geſetzen das Wohl der Kirche, die Erhaltung ihrer Verfaſſung und der deshalb erlaſſenen ältern und neuern Geſetze zum Zweck haben und die Grenzen ihrer Gewalt vor Augen behalten [9]).

Die verbindende Kraft der Kirchengeſetze erſtreckt ſich über alle Mitglieder der Kirche als ſolche, ohne Rückſicht

7) Clem. 2. pr. de electione.

8) L. Engel coll. univ. iur. canon. L. I. Tit. 2. n. 19. Daß aber nach c. ult. X. de conſuetud. durch ein entgegenſtehendes Gewohnheitsrecht ein Geſetz aufgehoben werden kann, ſoll dadurch erklärt werden, daß theils alle vernünftige Gewohnheiten im Voraus geſetzliche Beſtätigung erhalten, theils dieſe nicht ſo leicht zu hindern ſeyn. Engel l. c.

9) wie beſonders I. V. Eybel in introd. in ius eccleſ. Cathol. T. IV. §. 245. deducirt.

ſicht ihres Standes, und ſie verbinden alle vom König bis zum ärmſten Unterthanen gleich ſtark, und Geiſtliche und Weltliche ſind ihnen in gleicher Maaße unterthan, ſelbſt der Pabſt iſt an die Geſetze einer ökumeniſchen Synode unauflöslich feſt gebunden [10]). Particulaire Kirchengeſetze ſetzen freylich voraus, daß der, von dem die Rede iſt, als Kirchenglied dem Jurisdictionsbezirk des Geſetzgebers unterworfen ſey, aber dann verbinden dieſe auch alle in dem Diſtrict befindlichen Glieder der Kirche, als ſolche, indiſtincte. Eine allgemeine Beſtimmung hat hierin noch das Trientiſche Concilium [11]) dahin gemacht, daß auch die ſonſt exemten Mönchsorden doch an die Geſetze des Biſchofs ihrer Dioces gebunden und dieſer die bey Proceſſionen entſtehenden Rangſtreitigkeiten, ohne Zulaſſung weiterer Appellation, entſcheiden ſolle.

§. 128.

Kirchen-Statute.

Eine beſondere Gattung der particulairen Kirchengeſetze ſind aber noch die Statute, als conventionelle Beſtimmungen einzelner Geſellſchaften oder Gemeinheiten in der Kirche, zur nähern Feſtſetzung ihrer Geſellſchaftsrechte. Ihrer Natur nach ſind ſolche Statute bloße Verträge,

10) c. 9. Diſt. X. c. 1. C. XXV. Qu. 1. c. 2. 4. 7. 19. C. XXV. Qu. 2. Bened. Oberhauſeri praelectiones canonicae L. 1. T. 2. §. 23.

11) Seſſ. XXV. c. 12. 13. de regular.

ge, die daher nur die Mitpaciscirenden verbinden, und doch noch, um wirklich Statute zu werden, die auch die nachfolgenden Glieder der Gemeinheit verbinden, voraussetzen, daß die Gemeinheit ſelbſt vom rechtmäßigen Obern beſtätigt ſey. Die Art und Weiſe, wie ſolche Statute gültig zu verfaſſen ſeyn, hängt von dem Inhalt des Geſellſchaftsvertrags, der Stiftungsurkunde und Obſervanz ab. Iſt aber die hierin vorgeſchriebene Form beobachtet; ſo ſind ſie Geſetze in allen Geſchäften, die das Innre der Gemeinheit z. B. des Domcapitels betreffen [1]). Denn das Recht, Statute zu verfertigen, iſt ein aus der Natur jeder Geſellſchaft fließendes Recht. Sie dürfen aber nichts gegen das gemeine Recht, und noch weniger gegen das wohlerworbene Recht eines Dritten enthalten [2]). Nur wenn ſie vom Obern beſtätigt ſind, oder durch Länge der Zeit gleichſam zur Gewohnheit geworden, können ſie das gemeine Recht aufheben und demſelben vorgehen [3]). Exiſtiren aber einmal gültige Statute; ſo machen ſie eigenthümliche wohlerworbene Rechte der Gemeinheit, welche dieſe ſowohl gegen ihre Glieder gültig machen und dieſelben dadurch verbinden, als auch gegen Fremde zur Anwendung bringen und durch obrigkeitliche Hülfe dabey geſchützt zu werden verlangen kann. Nur wegen einer beſondern gerechten Urſache dürfen ſolche geſetzliche Statute vom

1) c. 8. 10. X. de conſtitutionibus. c. 14. X. de cler. non reſid.

2) c. 6. X. de conſtitutionibus.

3) c. 8. eodem. c. 1. eodem in 6. c. 9. X. de conſuetud.

vom Obern verändert oder aufgehoben werden, z. B. wenn ſie wirklich unvernünftig, oder dem Wohl der Kirche nachtheilig wären [4]). Sonſt iſt aber die Erhaltung der rechtmäßigen Statute, beſonders der Capitel, ausdrücklich durch den Weſtphäliſchen Frieden und durch die kaiſerliche Wahlkapitulation beſtätigt und ſanctionirt [5]).

Alle dieſe Kirchengeſetze können zur kräftigern Feſthaltung auch durch Strafen verſtärkt werden. Aber auch dieſe müſſen ſich nach der Natur der geſetzgebenden Gewalt ſelbſt richten, können mithin auch nur geiſtlich ſeyn, oder ſich auf Beraubung der Geſellſchaftsrechte beziehen [6]), wie denn auch wirklich alle Strafen in der urſprünglichen Kirche ſich nur hierauf bezogen. Schon ſehr früh verlangte man von Mitgliedern, die ſich vergangen hatten, Bußen, und ſchloß ſie auf eine Zeitlang, oder beſtändig von der Gemeinſchaft der Geſellſchaft aus. Allein beydes ward in der Folge weit über dieſe Grenzen hinaus ausgedehnt, und in ein förmliches Syſtem gebracht, wie unten bey Erörterung der einzelnen kirchlichen Strafen ausführlicher wird gezeigt werden.

§. 129.

4) c. 1. de conſtitut. in 6.

5) I. P. O. art. V. §. 16. Kaiſerliche Wahlkapitulation art. XIV. §. 3.

6) c. 64. de R. I. in 6. Pet. Gibert corp. iur. canon. P. 1. Tit. 12. p. 33. Eybel l. c. T. IV. §. 472. 480.

§. 129.

Kirchliche Gewohnheiten.

Wahre Geſetzkraft im katholiſchen Kirchenrecht haben außerdem noch die nicht geſchriebenen Rechtsquellen, oder allgemein das Gewohnheitsrecht. Von dieſem hat man im katholiſchen Kirchenrecht drey Hauptarten: 1) die Tradition, oder die Rechtsnorm, welche auf urſprüngliche aber in der Folge verlorene wahre Geſetze beruht und in ſofern ſelbſt der Bibel an die Seite geſetzt wird, wie oben (§. 72.) bereits ausführlicher gezeigt worden; 2) wahre Gewohnheiten d. h. Rechtsnormen, die durch mehrere, gleichförmige, als nothwendig vollführte Handlungen der Glieder der Kirche eingeführt ſind. Das kanoniſche Recht beſtätigt in Rückſicht der Erforderniſſe zur Einführung derſelben die Vorſchriften des römiſchen gemeinen Rechts, welche alſo hier nicht wiederholet werden dürfen. Es beſtätigt zugleich ausdrücklich die Geſetzkraft jeder Gewohnheit [1]). Nur das ſcheint hier bemerkenswerth, daß im c. ult. X. de conſuetud. und c. ult. X. de praeſcript. erfordert wird, „vt conſuetudo ſit legitime praeſcripta,“ mithin dadurch eigentlich der Zeitraum beſtimmt worden, binnen welchem eine Gewohnheit als rechtsbeſtändig eingeführt angeſehen werden könne. Und da die Zeit der Verjährung doch auch noch verſchieden iſt, ſo erklären dies mehrere Rechtslehrer von

1) c. 4. Diſt. I. c. 3. Diſt. IV. c. 7. Diſt. XI. c. 6. Diſt. XII. c. 8. X. de conſuetud. (I. 4.) c. 1. eod. in 6.

30 Jahren, weil theils dieſe Zeit bey Gerechtſamen nöthig iſt, theils der Mangel eines Rechtsgrundes, der doch gewöhnlich ſich findet, dadurch ergänzt wird. Indem aber Kirchenſachen bekanntlich das Privilegium der vierzigjährigen Verjährung haben, ſo erfordert man hier auch vierzig Jahre [2]).

Außerdem erfordert das kanoniſche Recht auch noch, daß die Gewohnheit vernünftig, dem Naturrecht und der Moral gemäß ſey, und verwirft daher mehrere Gewohnheiten als unmoraliſch und vernunftwidrig [3]). Es beſtätigt zugleich die ſchon aus der Natur der Sache fließende Nothwendigkeit zum Erweis einer jeden Gewohnheit, da ſie auf Thathandlungen beruht, und alſo für ſich dem Richter nicht bekannt ſeyn kann, daher ſie entweder durch Zeugen bewieſen, oder als durch Urthel und Recht beſtätigt dargethan werden ſoll [4]). Dann aber erlaubt es ausdrücklich denjenigen, die durch Gewohnheit ſich ein Recht erworben haben, darauf richterliche Hülfe nachzuſuchen [5]). Die Gewohnheiten können übrigens, wie die Geſetze, allgemeine

2) c. 3. X. de cauſa poſſeſſ. et propr. c. 3. de conſuet. in 6. c. 25. X. de V. S. S. de Cocceji ius controverſum L. 1. T. 3. Qu. 11. Ian. a Coſta comment. ad decretales p. 89. G. L. Böhmeri princ. iur. canon. §. 231. Andr. Gail T. I. obſ. 31.

3) c. 1. 5. 7. 10. 11. X. de conſuetud.

4) c. 10. in ſ. de off. archidiac. c. 25. X. de V. S. Es. Pufendorff obſ. iur. univ. T. I. obſ. 26. 230.

5) c. 42. X. de Simonia.

gemeine und beſondere ſeyn. Eine beſondere Gewohnheit wird durch ein allgemeines nachfolgendes und entgegenſtehendes Geſetz nicht aufgehoben, wenn dies nicht ausdrücklich darin beſtimmt iſt [6]). Sonſt dient ſie aber nicht nur zur Erklärung und Beſtätigung eines vorhandenen Geſetzes, ſondern eine allgemeine Gewohnheit kann auch nur durch ein allgemeines Geſetz aufgehoben werden [7]).

Von der Gewohnheit unterſcheidet man 3) noch die Obſervanz, als eine Rechtsnorm, welche durch übereinſtimmende Befolgung in einer Gemeinheit oder Collegium entſtanden iſt. Dieſe beruht mit den Statuten, als ausdrücklich collegialiſchen Geſetzen, auf einerley Gründen, nemlich auf der Befugniß jeder Geſellſchaft, Beſtimmungen über ihre innere Geſellſchaftsverfaſſung zu verfertigen [8]). Dieſe betrift daher auch nur Rechte der kirchlichen Gemeinheit und der einzelnen Glieder derſelben, und zu ſolcher Obſervanz iſt außer den allgemeinen Erforderniſſen des Gewohnheitsrechts nach c. 25. §. Nos igitur X. de V. S. durchaus vierzigjähriger Zeitverlauf nothwendig.

Von

6) c. 1. de conſtitut. in 6. (I. 2)

7) c. 3. Diſt. IV. c. 8. X. de conſuetud. Bey der in päbſtlichen Bullen üblichen Clauſul: Nulla obſtante conſuetudine, nehmen die Kanoniſten doch unvordenklichen Beſitz aus. L. Engel l. c. L. 1. T. 4. n. 23. a Riegger l. c. P. II. §. 116.

8) c. 10. X. de off. archidiaconi. c. 3. de conſuetud. in 6.

Von dieſen allgemeinen Gewohnheitsrechten unterſcheidet man noch einige ſpecielle, als 1) den Stylum curiae, oder die gerichtliche Gewohnheit über die Ordnung und Art des gerichtlichen Verfahrens im Proceß; 2) die Ordinationem curiae, oder Gerichtsordnung, als die ausdrücklichen Vorſchriften des Obern über das gerichtliche Verfahren, und 3) die gerichtliche Obſervanz, oder praeiudicia, als das Gewohnheitsrecht des Gerichts in rechtlichen Entſcheidungen ſelbſt und die angenommenen Meynungen eines Gerichtshofes über zweifelhafte Rechtsfragen [9]).

§. 130.

Kirchliche Privilegien und Diſpenſationen.

Auch im Kirchenrecht ſind die Geſetze in Rückſicht ihrer Ausdehnung von gedoppelter Art. Sie bilden entweder eine allgemeine Rechtsregel für alle Perſonen und Geſchäfte, alſo ein gemeines Recht; oder ſie machen Ausnahmen von der Rechtsregel. Dann ſind ſie wieder gedoppelter Art. Sie bilden noch als wirkliche Geſetze ein ſogenanntes ius ſingulare d. h. ein beſonderes Recht als Ausnahme für eine ganze Claſſe von Perſonen, oder Geſchäften; oder ſie machen nur eine Ausnahme zu Gunſten indi-

9) Sam. Steger diſſ. de ſtylo curiae; Vol. I. diſp. 23. P. I. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. II. §. 118.

individueller Perſonen und Handlungen, und davon hat man auch im Kirchenrecht die beyden beſondern Arten, Privilegien und Diſpenſationen. Von dieſen alſo jetzt deshalb ausführlicher, weil das kanoniſche Recht darüber einige eigenthümliche Grundſätze feſtſetzt, und andere, welche ſchon aus der Natur der Sache fließen, wenigſtens ausdrücklich legaliſirt.

Privilegium heißt eine Befreyung von der Rechtsregel für eine Perſon oder Sache auf mehrere gleiche Fälle. Diſpenſation iſt gleichfalls Befreyung von der Rechtsregel für eine beſtimmte Perſon, oder Geſchäft, aber nur auf einen einzigen beſtimmten Fall. Das Recht, Ausnahmen durch Privilegien zu ertheilen, hängt von dem Recht der Geſetzgebung ab, und ſteht alſo in der katholiſchen Kirche nur den Geſetzgebern derſelben zu. Auch die Gegenſtände der kirchlichen Privilegien dürfen ſich nicht weiter erſtrecken, als die kirchliche Geſetzgebung, mithin nicht auf bürgerliche, ſondern nur auf religiöſe und kirchliche Rechtsregeln, und dürfen alſo noch weniger die Rechte eines Dritten beeinträchtigen, oder mit dem Beſten der Kirche unvereinbar ſeyn [1]). Eigenthümliche ausdrückliche Vorſchrift des kanoniſchen Rechts iſt es aber, daß jedes Privilegium ſtrenge nach den Worten erklärt werden ſoll, und nicht auf andre Perſonen oder Gegenſtände ausgedehnt werden darf, wie c. 16. et 17. X. de privilegiis deutlich

1) c. 10. X. de foro competente. c. 22. X. de V. S. c. 9. X. de ſepultur. c. 19. X. de teſtibus.

deutlich angeben, mithin der L. 3. D. de conſtit. principum wenigſtens dadurch modificirt wird. Ein Privilegium bewirkt ferner nach kanoniſchem Recht nicht nur eine wahre Befugniß für den Begnadigten, ſoweit die Worte und der Sinn der Verleihung reichen [2]), ſondern auch eine negative Verbindlichkeit aller übrigen Mitglieder der Kirche, dieſer Befugniß nicht entgegen zu handeln, ſo daß jede Handlung dagegen, ſelbſt eine Sentenz, durchaus unkräftig und null iſt [3]). Doch ſetzt dies voraus, wie c. 21. X. cit. ausdrücklich beſtimmt, daß das Privilegium gerichtlich vorgezeigt ſey, oder, wie man es zum Unterſchied von der Promulgation der Geſetze nennt, inſinuirt ſey.

Ein kirchliches Privilegium kann allgemein auf dieſelbe Art erlöſchen, wie jedes andre z. B. auch durch ausdrückliche, oder ſtillſchweigende Renunciation, welche im Nichtgebrauch binnen 40 Jahren und hinzutretenden entgegenſtehenden Handlungen liegt [4]). Und eben ſo kann es erlöſchen durch Widerruf, wenn dieſer vorbehalten iſt, oder durch Ablauf der voraus beſtimmten Zeit. Allein das kanoniſche Recht erlaubt den Widerruf auch ausdrücklich, wenn der Privilegirte ſein Privilegium misbraucht,

 und

2) c. 6. 16. 17. 19. 26. X. de privil. (V. 33.) c. 6. eodem in 6.

3) c. 10. X. de electione (I. 6.) c. 21. X. de ſententia. Es giebt alſo das Recht, ungeſtraft Alles zu verweigern, was mit dem Inhalt des Privilegiums nicht zu vereinbaren ſteht. c, 5. 7. X. de exceſſ. praelat.

4) c. 10. 15. X. de privil.

und wenn es dem Ertheiler ſelbſt nachtheilig wird [5]). Eine Erneurung und Beſtätigung bewirkt nur die Erhaltung des Privilegiums, und giebt an ſich keine neuen Rechte [6]).

Durch Ertheilung von Privilegien richteten in ältern Zeiten die Päbſte in der Kirche erſtaunende Verwirrung und Streitigkeiten an, beſonders durch die vielen Exemtionen von den ordentlichen Jurisdictionen, welche ſie ſich vermöge ihrer concurrenten Jurisdiction anmaßten. Um dieſen Privilegien deſto größern Nachdruck zu geben, trugen ſie benachbarten Fürſten und höhern Geiſtlichen, oder eignen Legaten die Sorgfalt für die Ausführung und fernere Beobachtung der Privilegien unter dem Namen der Conſervatoren auf. Allein dieſe ſind nachhin, der vielen Streitigkeiten wegen, welche dadurch veranlaßt wurden, doch außer Gebrauch gekommen [7]).

Was nun die Diſpenſationen anbetrift; ſo ſetzen ſelbige ihrem Begrif nach ſchon ein verbietendes Geſetz voraus,

5) c. 7. Diſt. LXXIV. c. 4. X. de privil. c. 45. X. de ſentent. excomm. c. 61. de R. I. in 6.

6) c. 13. X. de privil. c. 4. X. de confirmat. vtil.

7) c. 1. 15. de off. et poteſt. iud. delegati in 6. Erasm. a Chokier controverſiae iuris inter ordinarios et exemtos, etiam regulares, eorumque conſervatores. Colon. 1671. 4. I. G. Engelbrecht de conſervatoribus in S. R. Imperio. Helmſt. 1720.

voraus, welches man in einem beſtimmten Fall übertreten zu können Erlaubniß erhält. Die Befugniß zu diſpenſiren ſtand in ältern Zeiten unſtreitig jedem Biſchof in ſeiner Diöces unbedingt zu. Wie aber die Päbſte allgemein ihre Hände einmiſchten; ſo ſtellten ſie auch den Grundſatz auf, daß ein niederer Geſetzgeber die Geſetze eines Höhern auch in einzelnen beſtimmten Fällen nicht aufheben könne, (§. 127.) mithin ein Biſchof von päbſtlichen Geſetzen nicht diſpenſiren könne. Dabey waren ſie freylich ſo gnädig, den Biſchöfen, aus päbſtlicher Machtvollkommenheit, die Befugniß zu diſpenſiren in den geringern Fällen zu überlaſſen und ſich nur die wichtigern Fälle als ſogenannte cauſas maiores et arduas zu reſerviren. Allein dies iſt doch noch der Grund, daß heutigstags die Biſchöfe, um überhaupt und doch noch unter manchen Beſchränkungen, diſpenſiren zu können, päbſtliche Indulte mit ſchweren Koſten löſen müſſen, welche noch die wichtigern Fälle ausdrücklich dem Pabſt vorbehalten; ungeachtet die Kanoniſten aus dem Decret der Tridentiniſchen Synode [8]) ſchließen wollen, daß die Biſchöfe jetzt ordentlicherweiſe diſpenſiren können, weil es heißt: „a quibuscunque, ad quos diſpenſatio pertinebit, praeſtanda erit.“

Solche Diſpenſation kann alſo nur von Kirchengeſetzen ſtatt haben, ſetzt mithin Gegenſtände derſelben, geiſtliche, religiöſe Handlungen voraus, und ſoll nach dem angezo-

8) Seſſ. XXV. c. 18. de reform. (v. Weldenfels) gründliche Entwickelung der Diſpens- und Nunciaturſtreitigkeiten (1788. 4.) 1 Abſchn.

gezogenen Tridentiniſchen Decret nur „ex iuſta urgente ratione et maiori vtilitate, idque cauſa cognita, ſumma maturitate et gratis“ [9]) ertheilt werden. — Die Wirkung einer ſolchen Diſpenſation iſt alſo nur die ſtrafloſe Uebertretung eines verbietenden Kirchengeſetzes in einem einzelnen beſtimmten Fall. Allemal muß ſie vom geſetzmäßigen Obern geſchehen; wenn aber keiner da iſt, wie in der katholiſchen Kirche allein in Abſicht des Pabſtes der Fall iſt; ſo, behauptet man, könne ſich derſelbe ſelbſt diſpenſiren [10]).

§. 131.

Reſcripte, Bullen, Breven.

Vermöge der geſetzgebenden Gewalt können die Kirchenregenten aber noch beſondere Befehle an die einzelnen Kirchenglieder erlaſſen, welche eben ſo wie Verordnungen der weltlichen Regenten mancherley Namen erhalten, nach den verſchiedenen innern und äußern Formen, welche ſie haben. So hat man auch mandata eccleſiaſtica, als Befehle an einen Kirchenbeamten in geiſtlichen Sachen, und decreta eccleſiaſtica, als Verfügungen in einer geiſt-

9) Daß aber dieſe Vorſchrift ſo wenig überhaupt, als insbeſondere die unentgeldliche Ertheilung am wenigſten ſelbſt von der Römiſchen Curie beobachtet werde, lehrt die tägliche Erfahrung. Eben ſo wird es mit den Dispenſationsgründen keinesweges ſo gar genau genommen. Mehreres davon unten §. 283. 284. in Abſicht der Eheverbote.

10) Io. Launoji opera T. III. epiſt. 3.

geiſtlichen Proceßſache. Eine allgemeinere Benennung iſt aber die der Reſcripte, daher der ganze dritte Titel des erſten Buchs der Decretalen: de reſcriptis handelt. Dies ſind Verordnungen, die in Patentform an beſtimmte Perſonen erlaſſen werden, welches ſowohl auf Anſuchen als aus eigner Bewegung des Obern geſchehen kann. Als Ausfluß der geſetzgebenden Gewalt können ſie nur von deren Inhabern über Gegenſtände derſelben erlaſſen werden, und ſind von Andern, oder über andere Gegenſtände, von keiner verbindenden Kraft, die ihnen auch durch entgegenſtehende Grundgeſetze des Staats, oder der Provinz, genommen wird [1]. Sonſt aber verbinden ſie ſo beſtimmt, daß jede Handlung, welche nicht damit übereinkommt, ipſo iure ungültig iſt [2]. Sie betreffen entweder Juſtiz- oder Gnadenſachen, beſonders Verleihung der Pfründen, und ſind daher Reſcripta iuſtitiae oder gratiae. Auch ſie ſtimmen allgemein mit den Vorſchriften des gemeinen Rechts überein. Nur dies ſind beſondere Verordnungen des kanoniſchen Rechts:

1) daß Gnadenreſcripte „a temporae datae" alſo von Zeit der Ertheilung gelten, und nicht durch den Tod des Verleihers unkräftig werden, ſollte dieſer auch früher

1) c. 10. 29. X. de privil. c. 10. de reſcriptis in 6. Für Teutſchland iſt letzteres noch beſonders ſanctionirt durch das I. P. O. art. V. §. 25. art. XVII. §. 3. und die Kaiſerliche Wahlcapitulation art. XIV. §. 1.

2) c. 22. X. de reſcript. c. 27. X. de praebendis. Anacl. Reiffenſtuel ius canon. univ. L. 1. Tit. 3. n. 145.

früher erfolgt ſeyn, als der Begnadigte zum Genuß kommen können [3]; Juſtizreſcripte aber „a tempore praeſentatae" alſo von Zeit der Inſinuation erſt verbindlich ſind, und daher durch den vorher erfolgten Tod des Reſcribenten erlöſchen [4], wenn gleich beyde überhaupt inſinuirt werden müſſen; 2) daß die Inſinuation der Juſtizreſcripte binnen einem Jahre geſchehen muß, ſonſt ſie ihre Kraft verlohren haben ſollen, die Bekanntmachung der Gnadenreſcripte aber in Rückſicht der Zeit nach gemeinem Recht willkührlich iſt [5], wovon jedoch unſere teutſchen Wiener Concordate §. 5. eine Ausnahme machen, indem ſie beſtimmen, daß die Gnadenreſcripte, wodurch der Pabſt teutſche Pfründen vergiebt, ſo weit es ihm frey ſteht, binnen drey Monaten nach der Vacanz an den Ort derſelben inſinuirt werden ſollen. Eine dritte beſondere Verordnung des kanoniſchen Rechts iſt, daß einem Gnadenreſcript zwar immer entſagt werden kann, einem Juſtizreſcript aber nicht, wenn es einmal inſinuirt worden, weil es dann gemeines Recht unter den Partheyen macht [6].

4) Nach dem römiſchen Recht ſcheint die ausdrückliche Erwähnung der Clauſul: wenn es ſich berichtetermaſſen verhält, durchaus nothwendig [7], nach dem kanoniſchen

3) c. 7. X. de reſcript. c. 9. eodem in 6. Lud. Engel coll. univ. iur. canon. L. I. Tit. 3. n. 20.

4) c. 20. X. de off. iud. deleg. c. 59. X. de appellat.

5) c. 9. X. de reſcript. c. 11. de praebendis in 6. L. Engel l. c. n. 23.

6) c. 1. X. de mutuis petitionibus.

7) L. 29. D. ad L. Cornel. de falſis.

ſchen Recht ſoll ſie durchaus ſchon ſtillſchweigend bey Allen verſtanden werden, weil öfters auch Reſcripte aus eigner Bewegung erlaſſen werden [8]). Daraus erwächſt dann die ſogenannte exceptio ſub- et obreptionis, welche eigentlich zwey Einreden enthält, ſubreptionis, daß wahre Umſtände verheimlicht, ſupprimirt ſeyn, welche dann der excipiens beweiſen muß; und obreptionis, daß falſche Umſtände vorgebracht, da dann der Impetrant die Wahrheit ſeiner Angabe darthun muß [9]). Ueber dieſe Einrede kann jeder Richter, wenn er ſonſt auch das Reſcript unbedingt befolgen müßte, doch Unterſuchung anſtellen und entſcheiden [10]). Findet ſich die exceptio ſub- et obreptionis im Vorſatz des Impetranten gegründet; ſo ſoll das Reſcript ipſo iure null ſeyn [11]). Nicht weniger ſoll aber auch 5) die Clauſul: Ohne Nachtheil der Rechte eines Andern (ſalvo iure alterius), ſtillſchweigend in den Reſcripten verſtanden, und dadurch niemals den wohlgegründeten Rechten dritter Perſonen Eintrag geſchehen [12]).

Außer

8) c. 2. 22. 25. X. de reſcript.

9) c. 7. X. de fide inſtrum. Ian. a Coſta in comment. ad decretales. p. 22.

10) c. 5. 10. X. de reſcriptis.

11) c. 15. 20. X. eodem. Aug. Barboſae tr. de clauſulis uſu frequentibus. Lugd. 1644.

12) c. 8. X. de reſcriptis. c. 9 X. de donat. c. 16 19. 31. X. de privil. c. 15. X. de officio iud. deleg. c. 12. X. de off. ordin. Regula cancellariae apoſtol. 18. de non tollendo ius quaeſitum. I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. T. IV. §. 263.

Außer dieſen allgemeinen auf alle Reſcripte paſſenden Vorſchriften ſind noch beſondere Verordnungen des kanoniſchen Rechts über die päbſtlichen Reſcripte vorhanden. Hiernach ſollen 1) alle Gnadenreſcripte unkräftig ſeyn, wenn ſie nicht der Empfänger ſelbſt inſinuirt; ſeinen Erben ſteht dies nicht frey, wenigſtens müſſen ſie nach der 12ten päbſtlichen Canzleyregel erneuert, oder wie es dort heißt, revalidirt werden, weil alle kirchliche Aemter, Pfründen und Verleihungen nur perſönlich ſind [13]). 2) ſollen alle päbſtliche Reſcripte unkräftig ſeyn, die Zeichen der Falſchheit in der äußern Form an ſich tragen [14]). Dieſe iſt daher äußerſt beſtimmt. Man unterſcheidet deshalb Bullen und Breven. **Bullen** ſind feyerlichere Verordnungen, die auf Pergament ausgefertigt und gewöhnlich vom Pabſt ſelbſt unterſchrieben werden, und woran ein bleyernes Siegel hängt, auf welchem die heiligen Apoſtel Petrus und Paulus befindlich ſind. Man nennt ſonſt überhaupt ein in einer Capſel befindliches Siegel ſchon bulla. Es iſt dies aber daher auch die eigenthümliche Benennung der Urkunden geworden, woran eine ſolche Siegelbulle hängt, wie vormals die Kaiſer goldene und ſilberne Bullen ertheilten, die Päbſte aber nur bleyerne [15]). **Breve** heißt eine päbſtliche minderwichtige Ver-

13) c. 7. X. de filiis presbyt. c. 1. de R. I. in 6. Engel l. c. n. 21.

14) c. 11. X. de reſcriptis. c. 6. X. de crimine falſi. Eybel l. c. §. 266.

15) Thulemarius de bulla aurea, argentea, plumbea et cerea. Frf. et Spirae 1687. 4.

Verordnung, die auf Pergament, oder Papier geſchrieben und nur mit dem Fiſcherring Petri in grünem oder rothem Wachs abgedruckt, beſiegelt, auch nur vom päbſtlichen Secretair unterſchrieben iſt [16]. Dieſer Fiſcherring iſt das kleinere päbſtliche Siegel, welches ſeit Pabſt Johann XVI, ſeit dem 15ten Jahrhundert, erſt gebräuchlich iſt [17]. Der Name Breve aber kommt, wie Einige meynen, vom platteutſchen Bref oder Brief, nach Andern vom lateiniſchen breve ſc. mandatum.

Noch unterſcheidet man nach dem päbſtlichen Canzleyſtyl reſcripta gratiae in forma gratioſa, wenn der Pabſt ſelbſt Jemanden eine auswärtige Pfründe conferirt, und zugleich eine bullam executoriam an einen geiſtlichen oder weltlichen Obern erläßt, welche durch gelbe und rothe Schnüren mit jener verbunden iſt; und reſcripta gratiae in forma commiſſoria, oder in forma: Dignum, wenn der Pabſt durch ein ſimples Reſcript einem auswärtigen Obern aufträgt, Jemanden mit einer Pfründe zu verſehen [18].

Die gültige äußere Form bey päbſtlichen Reſcripten erfordert aber, 1) daß ſie mit dem päbſtlichen Namen anfangen und mit der Angabe des Jahres der Menſchwerdung Chriſti, des

16) P. I. a Riegger inſt. iurispr. eccleſ. P. II. §. 75. Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. I. Tit. 23. c. 5.

17) A. Will ſpecimen diplomaticum de annulo piſcatoris. Altorf. 1788.

18) a Riegger l. c. §. 77. Ueber die Grundſätze bey der Concurrenz mehrerer Gnadenreſcripte, und bey der Erklärung dunkler Reſcripte ſ. m. Eybel l. c. §. 258. 259.

des Monats des Pontificats, des Tages und Orts ſchlieſſen; 2) daß in der Anrede an Patriarchen, Erz- und Biſchöfe die Ausdrücke: Venerabilis frater, an andere Geiſtliche oder Layen: Dilecte fili, und allenthalben tu und tuus gebraucht werden; 3) daß der Befehl in Gnadenſachen durch fiat oder conceſſum, in Juſtizſachen durch placet ertheilt; 4) an Bullen das bleyerne Siegel, an Breven der Fiſcherring in Wachs gehängt, jene auf ſtarkem braunen Pergament, dieſe auf feinerm und weißem Pergament oder Papier geſchrieben; 5) Gnadenreſcripte mit ſeidnen, Juſtizreſcripte mit hänfnen Schnüren ausgefertigt werden müſſen. Iſt in dieſen äußern Erforderniſſen ein Mangel, oder in der Latinität, durch ungewöhnliche Ausdrücke oder Verordnungen, oder durch Raſur ein ſichtbarer Fehler, ſo entſteht die Vermuthung der Falſchheit, welche erſt vor der Vollziehung erörtert und beſeitigt werden muß [19].

19) c. 6. X. de crimine falſi. c. 5. 10. X. de reſcriptis. a Riegger l. c. §. 91. Eybel l. c. §. 266.

Zweytes

Zweytes Kapitel.

Von der oberaufſehenden Gewalt und den Kirchenviſitationen.

I. Von der Natur der oberaufſehenden Gewalt im Allgemeinen.

II Von den Mitteln zur Ausübung derſelben.

- 1. die Vertheilung der Kirchenglieder nach gewiſſen Diſtricten. §. 132.
- 2. die Kirchenviſitation
  - A. an und für ſich betrachtet,
    - a. das Subject derſelben § 133.
    - b. das Object und die Form derſelben. §. 134.
  - B. in Beziehung auf die Procurationen. §. 135.

Io. Franc. de Pavinis baculus paſtoralis ſ. tr. de viſitationibus. Pariſ. 1514. 4.

Paul Fuſcus de viſitatione et regimine eccleſiarum. Romae 1581.

Lud. Ant. Reſtae directorium viſitatorum et viſitandorum. Romae 1599. 4.

Barth. Gavanti praxis viſitationis epiſcopalis. Venet. 1634.

Caſp. Ziegler de iure viſitationum eccleſiaſticarum. Viteb. 1679.

---

§. 132.

Oberaufſehende Gewalt. Vertheilung der Kirchenglieder nach beſtimmten Diſtricten.

Da die ganze Organiſation der Kirche einer Staatsverfaſſung ſo nahe gebracht iſt; ſo iſt es auch eine natürliche Folge, daß eine oberaufſehende Gewalt, welche faſt das Weſen der weltlichen Hoheit erſchöpft, im katholiſchen Kirchenregiment nach der Geſetzgebung die zweyte Claſſe von Rechten bilden müſſe. (§. 65.) Dieſe iſt in der That auch ein charakteriſtiſches Stück der katholiſchen Hierarchie, wo in einer fortlaufenden Abſtufung immer ein Kirchenregent der Oberaufſicht des Andern ſubordinirt iſt, damit der Höhere über mehrere Subordinirte die Direction führe. Dies Recht der Oberaufſicht fließt aber auch ſchon aus dem Recht zur Erhaltung einer einmal feſtgeſetzten Ordnung, welches jede Geſellſchaft hat. Allein in der katholiſchen Kirche ſoll dieſe Inſpection auch ein göttliches den Kirchenregenten übertragenes Recht ſeyn, weil es

Theil

Theil der Kirchengewalt iſt [1]), und es ſteht daher allen angeführten Kirchenregenten, ſelbſt den Pfarrern auf geiſtliche Weiſe zu. Denn dieſe Oberaufſicht erſtreckt ſich nicht blos auf Erhaltung der äußern Ordnung in der Kirche; ſondern auch auf die Reinheit des Glaubens und der Sitten der Kirchenglieder, weil dieſe im katholiſchen Syſtem ein unbezweifelter Gegenſtand der Kirchengewalt ſind.

Wozu nun dieſe Oberaufſicht im Allgemeinen berechtige, ergiebt die Idee derſelben ſchon; nemlich von Allem, was in der kirchlichen Geſellſchaft vorfällt, die nöthigen Nachrichten einzuziehen, und Berichte über Alles zu verlangen, was ſich auch nur entfernt auf den Zweck der Kirche bezieht, und demnächſt die nöthigen Verfügungen zu treffen, daß die einmal feſtgeſetzte Ordnung der Kirche nicht geſtört, ſondern vielmehr befördert werde. Die Zahl der einzelnen hieraus fließenden Rechte iſt alſo ſehr groß und zu groß, als daß ſie alle hier aufgezählt werden könnten, da ſie ſchicklicher bey andern Materien vorkommen, z. B. die Nothwendigkeit des Conſenſes bey Veräußerung der Kirchengüter. Aber dieſe Befugniß iſt bey jedem Kirchenregenten durchaus auf den ihm angewieſenen Kirchendiſtrict beſchränkt. — Aus der Befugniß zum Zweck fließt dann auch das Recht zu den Mitteln, und als ſolche Mittel

1) Der göttliche Urſprung dieſes Rechts wird noch beſonders erwieſen durch Apoſt. Geſch. XV, 36. 1 Cor. XI. 34. Tit. I. 5. und es iſt durch Synodalſchlüſſe beſtätigt. c. 2. C. IX. Qu. 3. c. 12. C. X. Qu. 1. Man ſ. auch I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. T. IV. §. 272.

Mittel zur Ausübung der Inſpection finden ſich als beſonders merkwürdig folgende zwey in der katholiſchen Kirche:

1) Die Vertheilung der allgemeinen Kirche in mehrere einzelne, einander untergeordnete, und einverleibte Diſtricte, welche bereits oben genauer bezeichnet ſind, da dieſe Diſtricte nach ihren verſchiedenen Vorgeſetzten verſchiedene Ausdehnungen und Namen haben. Zuerſt theilte man nemlich die ganze Chriſtenheit in fünf Patriarchate, als Inbegrif mehrerer erzbiſchöflichen Provinzen, welche aber erloſchen und an deren Stelle der Pabſt allein getreten iſt, ſofern man nicht jetzt jedes Reich, welches unter einem Primas vereinigt iſt, an deren Stelle ſetzen will, welche doch immer unter dem Pabſt, als höchſtem Oberaufſeher, ſtehen. Jede erzbiſchöfliche Provinz begreift wieder mehrere biſchöfliche Diöceſen, und jede Diöces beſteht aus mehrern Pfarreyen, und jede Pfarrey endlich aus mehrern Individuen.

Das Recht, ſolche Vertheilung vorzunehmen, iſt ein unbeſtrittener Ausfluß aus dem Rechte der Oberaufſicht, und ſteht alſo in der katholiſchen Kirche den Kirchenregenten jedes größern Diſtricts über denſelben zu, ſofern die kleinern Diſtricte darin noch nicht genugſam beſtimmt ſind. Freylich ſetzt es auch allemal voraus, daß die kirchliche Verbindung, als vom Staat beſtätigt, ſchon exiſtire, weil ſonſt jede Verbindung unerlaubt und unkräftig iſt, und überhaupt der Staat bey ſolcher Vertheilung um ſomehr concurriren muß, weil die Ordnung und Ruhe im Staat ſelbſt dabey leiden könnte. Die größern Vertheilungen

in

in Provinzen und Diöceſen kommen daher freylich jetzt nicht mehr vor, würden auch in einem Reich doch nur auf einer Nationalſynode, unter Direction des Staats, geſchehen können. Dahingegen die Errichtung einer neuen Pfarre heutigstags noch vorkommen kann, wenn z. B. eine Pfarre zu zahlreich würde, und deshalb getheilt oder zu ſehr entvölkert, und deshalb zuſammen geſchmolzen werden müßte. Dies würde im Katholiſchen nur vom Biſchofe geſchehen können, dem es die Tridentiniſche Synode [2]) im letzten Fall ſelbſt zur Pflicht macht.

§. 133.

Kirchenviſitationen.

Die zweyte Anſtalt, welche in der katholiſchen Kirche zum Zweck der Ausübung der kirchlichen Oberaufſicht angeordnet iſt, ſind die Kirchenviſitationen. Dies ſind nemlich Unterſuchungen über den gegenwärtigen Zuſtand der einzelnen Kirchen und kirchlichen Inſtitute, welche an Ort und Stelle angeſtellt werden, zu dem Zweck, um Alles zu entfernen und zu verbeſſern, was den Kirchengeſetzen widerſpricht.

Man findet ſchon unter den Apoſteln Spuren ſolcher Unterſuchungen, welche dieſe veranſtalteten, woraus man katholiſcher Seits den göttlichen Urſprung dieſes Inſtituts her-

2) Conc. Trident. Sess. XXIV. c. 13. de reform.

herleitet [1]). Allein im ganzen erſten und zweyten Jahrhunderte findet man keine ähnlichen Handlungen von Geiſtlichen, welche höchſtens Hausbeſuche abſtatteten, um die Gläubigen im Glauben zu ſtärken. Es war ja auch noch keine Diſtrictsvertheilung voraufgegangen; höchſtens erinnerte ein benachbarter Geiſtlicher den Andern, wenn dieſer in Irrthümer zu verfallen ſchien. Wie aber im 4ten Jahrhunderte das Conſociations- und Subordinationsſyſtem allgemein in Gang kam; ſo hielt man es zur Erhaltung der Ordnung auch bald für nöthig, wahre Viſitationen anzuordnen, welche ſich immer mehr unſrer heutigen Geſtalt näherten, jemehr das Kirchenregiment eine politiſche Form erhielt. Zuerſt war die Zeit, wie oft viſitirt werden ſolle, der Willkühr der Biſchöfe anheimgeſtellt, aber ſchon im 6ten Jahrhunderte fand man nöthig, zu beſtimmen, daß ſie wenigſtens jährlich einmal geſchehen ſollten, wie mehrere Synodalſchlüſſe beweiſen [2]). Daraus entſtand der Unterſchied zwiſchen ordentlichen Viſitationen, welche zu beſtimmten Zeiten gehalten werden, und außerordentlichen, welche wegen beſonderer außerordentlicher Gründe angeordnet werden.

Allein die Erz- und Biſchöfe, denen dies gleich von den Kirchenverſammlungen übertragen ward, fanden dies bald

1) Man ſehe die Note 1 vor. §. angezogenen Stellen. Ueber die Geſchichte der Viſitationen haben ſich verbreitet: Lud. Thomaſſini vetus ac nova eccleſ. diſcipl. P. II. L. 3. c. 77. ſ. und I. H. Böhmer in iure eccleſ. Proteſt. L. III. T. 39. §. 10. ſ.

2) c. 10. 11. C. X. Qu. 1.

bald ſelbſt zu mühſam und ernannten hiezu, beſonders im Orient, eigne Delegirte, unter dem Namen der Periodeuten und Circuitoren. Im Occident nannte man ſie circatores nach einer Abgabe, Circada oder circatus genannt, welche dieſen Delegirten der Biſchöfe bey der Viſitation bezahlt werden mußte. Alle dieſe Vicare wurden aber durch die Archidiaconen verdrängt, wie dieſen von den Biſchöfen über einzelne Theile der Diöces alle geiſtliche Jurisdiction übertragen ward, und die Archidiaconen machten endlich ein eignes Amtsrecht daraus, zur großen Beſchwerde der Biſchöfe. Dieſe ergriffen daher die Gelegenheit der Tridentiniſchen Synode, um ſie durch einen Synodalſchluß [3]) in engere Schranken zurück zu drängen, indem hier verordnet ward: Sie ſollten nur da ferner viſitiren, wo es hergebracht ſei, und zwar nur mit Bewilligung des Biſchofs, es perſönlich ſelbſt thun, und in Monatsfriſt Bericht abſtatten, wogegen keine Befreyung, oder unvordenklicher Beſitz ſie ſchützen, vielmehr des Biſchofs Recht, auch ſelbſt, oder durch andre zu viſitiren, ungekränkt bleiben ſolle. Dennoch erregten ſie hiegegen mancherley Chicanen, wie noch zu Anfang dieſes Jahrhunderts zu Osnabrück der Fall war. Wo ſie ganz abgeſchaft ſind, übt der Erz- oder Biſchof das Viſitationsrecht gewöhnlich durch eigne abgeſandte Viſitatoren, oder ſeinen Generalvicar, und dies ſoll wenigſtens noch jetzt jährlich einmal, oder, wenn die Diöces zu weitläuftig, ſo geſchehen, daß nach zwey Jahren von vorne angefangen werden

 kann,

3) Seſſ. XXIV. c. 3. de reform.

kann, wie die neueſte Verordnung des Trientiſchen Conciliums beſtimmt [4]). Dabey kommt es denn darauf an, ob der Biſchof dem Viſitator die Macht ertheilt hat, gleich Jurisdiction zu üben und die nöthig befundenen Vorkehrungen zu treffen, oder ſich den Bericht vorbehalten hat; im erſten Fall nennt man es viſitatio cum imperio, im letzten ſine imperio.

Das Subject der Viſitation in Rückſicht derer, welche ſie ausüben, ſind alſo alle äußere Kirchenregenten, vom Pabſt bis zum Biſchof, oder denen ſie ſelbige übertragen, alſo ſowohl päbſtliche Legaten, als biſchöfliche Vicare [5]). Auch Cardinäle haben es über ihre Titel und Aebte und Prioren, ſelbſt Domcapitel zuweilen aus beſondern Rechtsgründen [6]). Denn obgleich ſich derſelben auch keiner durch Extinctivverjährung entziehen kann, weil es ein göttliches und öffentliches Recht zugleich iſt; ſo kann ſich doch ein andrer durch Verjährung das Recht, eine fremde Diöces zu viſitiren, nach kanoniſchem Recht erwerben, ja die Trientiſche Synode beſtätigt ſogar darin die bisherigen Gewohnheiten [7]). Diejenigen, über welche ſie ausgeübt wird, ſind alle kirchliche Verbindungen, Inſtitute und Perſonen, welche ſich im Sprengel des Viſitators finden, ſowohl Layen als Geiſtliche; aber des Viſitirenden Gewalt iſt

4) l. c.

5) c. 3. et 14. X. de cenſib. exact. et procurat. (III. 39.)

6) c. 11. X. de maiorit. et obed. (I. 33.) c. 2. X. de clericis non reſident.

7) c. 16. 18. X. de praeſcript. Conc. Trident. l. c.

iſt nothwendig an ſeinen Sprengel gebunden, er darf keinen Jurisdictionsakt in fremdem Gebiet ausüben. In der Dioces macht jedoch dies Viſitationsrecht auch in Abſicht aller geiſtlichen Sachen und Inſtitute ſo die Regel, daß ſelbſt keine ſonſtige Exemtion von der biſchöflichen Gerichtsbarkeit ſchützt [s]).

§. 134.
Gegenſtände und Form der Viſitation.

Um das Object der Kirchenviſitation genauer zu beſtimmen, kommt es vorzüglich auf den Zweck und die Wirkung jeder Viſitation; auf die Rechte, welche aus der Viſitationsbefugniß fließen, und auf die Form derſelben an. 1) Den Zweck der Viſitation hat die Trientiſche Synode [t]) vorzüglich in Erhaltung der reinen orthodoxen Lehre und guten Sitten, und in Ausrottung aller Ketzereyen geſetzt, daher ſelbſt das Volk zur Beobachtung der reinen Lehre aufgefordert werden ſoll. Alſo iſt nach katholiſchen Begriffen die innre Religion ein Hauptgegenſtand der Viſitation, die nicht blos bey den vorgeſetzten Geiſtlichen, ſamt deren ſittlichem Zuſtand, ſondern ſogar bey Layengliedern unterſucht werden ſoll! „Cetera, ſetzt die Synode hinzu,

s) c. 9. 11. C. X. Qu. 1. c. 16. X. de off. iud. ordin. c. 22. X. de cenſib. exact. et procurat. c. 1. eodem. Conc. Trident. l. c. Z. B. van Espenius eccleſ. univ. P. I. Tit. 17. c. 3.

t) Seſſ. XXIV. c. 3. de reform.

hinzu, prout locus, tempus, occaſio feret ex viſitantium prudentia ad fidelium fructum conſtituantur.“ Dieſe Cetera, welche ſie dem Viſitator anheimſtellt, ſind alſo der Zuſtand der Kirchengüter und deren Adminiſtration, ſo wie die Verfaſſung der Kircheninſtitute, der Klöſter und ihrer Diſciplin, der Kapitel, der Hoſpitäler und anderer milden Stiftungen [2]). Alle hiebey eingeriſſene Misbräuche ſoll und kann derjenige, dem die Viſitation als eignes Recht zuſteht, wirkſam reformiren und verbeſſern; wer ſie aber nur vermöge einer Commißion ausübt, dem muß ſie hiezu cum imperio übertragen ſeyn, ſonſt muß er wegen der zu treffenden Verfügungen und Anordnungen erſt höhern Orts berichten. Derjenige, welcher zur Viſitation von Amts wegen berechtigt iſt, hat aber auch 2) die Rechte, zu beſtimmen, ob und wann eine Viſitation gehalten werden ſolle? ſie wirklich anzuordnen, und Andern zu übertragen, und von dieſen Bericht zu erfordern [3]). Er hat ferner das Recht, die Form der Viſitation ſelbſt durch eine Viſitationsordnung zu beſtimmen, ſofern nicht durch Geſetze oder Gewohnheiten dieſe bereits beſtimmt iſt [4]). Solche Ordnungen nannte man vormals Formulas viſitationum, und man hat deren noch mehrere der ältern Biſchöfe, z. B. von Hincmar von Rheims, Regino von Prümm. In

2) c. 12. C. X. Qu. 1. c. 23. in f. X. de cenſibus. c. 1. §. 4. eodem in 6.

3) c. 11. C. X. Qu. 1. c. 15. X. de off. iud. ordin. Conc. Trident. l. c.

4) c. 7. 8. X. de ſtatu monach. Conc. Trident. l. c. I. H. Böhmeri ius eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 39. §. 75.

In ältern Zeiten geſchah die Viſitation gewöhnlich vom Biſchof ſelbſt, der ſeinen Archidiacon oder Archipresbyter Tags vorher nach dem Ort voraus ſandte, wohin er morgen kommen wollte, um ſeine Ankunft zu melden und alle Glieder der Gemeine auf den morgenden Tag zu berufen. Dieſe Verſammlung hieß der Biſchofsſend oder Synode, wovon man den teutſchen Titel Semperfreye, d. h. Sendbarfreye, welche zum Send kommen durften, ableitet. Der Biſchof wählte dann aus der Menge gewöhnlich 7 oder weniger Perſonen, die beeidigt wurden, und unter dem Namen der Synodalzeugen (teſtes ſynodales) über die in der Gemeine begangenen Gottloſigkeiten und Verbrechen befragt wurden, wobey man ihnen ſelbſt die Hauptverbrechen nannte: z. B. ob Ehebruch begangen ſey? Nach ihrer Ausſage und Zeugniß wurden dann die öffentlichen, oder Privatpönitenzen zuerkannt. Dieſe beſtanden zum Theil auch in baarem Gelde und fielen dem Biſchofe zu. Und lange verfuhr man noch ſo, nachdem ſchon Vicare die Stelle der Biſchöfe vertraten, welche dann einen ſogenannten Wroghzettel, d. h. ein Verzeichniß der gerügten Verbrechen am Biſchof einſenden mußten. Dieſe Form iſt aber jetzt nicht allgemein üblich weiter, beſonders wo die Viſitatoren jedesmal beſonders vom Biſchof abgeſandt werden und ſich dann nach der ihnen beſonders mitgetheilten Inſtruction richten müſſen. Wo ſich aber die Archidiaconen erhalten haben, pflegen ſie auch noch wohl Archidiaconalſenden zu halten, welche mit einer Art von Rügegerichten verknüpft ſind.

Da die Archidiaconen aber die Strafgelder für ſich einnehmen; ſo beſchuldigt man ſie, daß ſie ſich durch Geiz wohl ſelbſt oft zu Erpreſſungen verleiten ließen, ſtatt das Wohl der Kirche zu befördern [5]).

Die Verfügungen der Viſitatoren können übrigens von gedoppelter Art ſeyn: 1) bloße temporaire Verfügungen und Weiſungen in individuellen Angelegenheiten und Gegenſtänden (Decreta viſitationum), welche im Allgemeinen die Natur gerichtlicher Auflagen und Entſcheidungen haben. Soferne ſie in Gegenſtänden der Diſciplin, oder wo ſonſt ein ſummariſches Verfahren ſtatt hat, erlaſſen ſind, findet der Regel nach keine Appellation davon ſtatt [6]). Sind die Gegenſtände aber zum ordentlichen Proceß geeignet und bedürfen ſie weiterer rechtlicher Unterſuchung; ſo müſſen ſie an die ordentliche Inſtanz verwieſen werden, ſonſt iſt eine Appellation zuläßig [7]). 2) Die Viſitatoren können aber auch allgemeine geſetzartige Verordnungen erlaſſen, welche gewöhnlich am Schluß der Viſitation als Viſitationsabſchied (receſſus viſitationis) zuſammengefaßt und als Diöceſangeſetz publicirt werden. Doch hängt die Kraft deſſelben, ſo wie aller Viſitationsverfügungen vorzüglich von der Gewalt der Viſitatoren, und wenn ſie nur Vicare ſind, von dem Inhalt ihres Auftrages ab [8]). Denn ſonſt hat die Trientiſche Syno-

5) Man ſehe hierüber beſonders Paul Kreß rechtsbegründete vollſtändige Erläuterung des Archidiaconalweſens. §. 27. f.

6) c. 3. 26. 32. X. de appellat.

7) Dav. Mevii deciſiones P. VI. Dec. 289.

8) I. H. Böhmer l. c. §. 83. Mevius l. c.

Synode [9]) den Biſchöfen, als apoſtoliſchen Delegaten, volle Gewalt gegeben, nach Vorſchrift der Kirchengeſetze, bey den Viſitationen Verordnungen zu erlaſſen, zu ſtrafen und zu exequiren, ſo, daß dagegen keine Exemtion, Appellation, oder Klage, ſelbſt beym Pabſt nicht, ſchützen, oder die Vollziehung hemmen ſoll.

§. 135.
Procurationen.

Mit dem Recht der Viſitation iſt nach kanoniſchem Recht auch die Befugniß verbunden, von den viſitirten kirchlichen Perſonen und Inſtituten während der wirklichen Viſitation freyen Unterhalt zu verlangen. Dieſer heißt in der Kunſtſprache Procuration, eine Benennung, die ſchon im Lehnrecht und ältern teutſchen Staatsrecht ſich findet, wo die Vaſallen und Unterthanen dem Lehnsherrn und Kaiſer, oder ihren Abgeordneten (miſſis), wenn ſie kamen, freye Zehrung liefern mußten, welche man auch circada, manſio, commeſtio, fodrum nannte, wie ſich dieſe Ausdrücke in alten Urkunden und Chroniken finden [1]). Dieſe Einrichtung ward auch in die Kirchenverfaſſung übertragen. In den älteſten Zeiten der Kirche, wie die Landgeiſtlichen aus der Stadtkirche unterhalten wurden, nahmen nemlich die Biſchöfe bey der jährlichen Viſitation dafür auch die Oblationen und milden Beyträge

9) Seſſ. XXIV. c. 10. de reform.
1) I. H. Böhmeri ius eccleſ. Proteſt. L. III. T. 39. §. 89.

träge der Landkirchenglieder mit [2]). Wie aber nachhin die Landpfarrer dieſe ſtatt des Gehalts behielten, mußten die Viſitationen ſeitdem umſonſt und von Amts wegen geſchehen. Allein da die Kirchendiſciplin in Verfall kam, und das Kirchenregiment zur wahren Herrſchaft ausgebildet ward; ſo fand die hohe Geiſtlichkeit es auch zu mühſam, wie bisher auf eigne Koſten zu reiſen und zu viſitiren, und machte alſo die Bewirthung, welche bisher noch wohl aus Höflichkeit geſchehen war, zur wahren Pflicht [3]), wie in der weltlichen Verfaſſung. Die römiſchen Biſchöfe forderten ſie ſchon im 10ten und 11ten Jahrhunderte bey jedem apoſtoliſchen Beſuch, nicht blos bey einer Viſitation, und trieben dies ſoweit, daß ſie ein Gleiches für ihre Legaten indiſtincte forderten, und zwar nicht mehr als Entſchädigung für die Bemühungen der Viſitation, ſondern zum Zeichen der Unterwürfigkeit. Um es deſto gewiſſer zu erzwingen, ließen ſie dies ſelbſt in den Eid der Erz- und Biſchöfe einrücken, ja ſetzten ſogar die Strafe des Interdicts im Fall der Verweigerung darauf [4]). Aber gerade dies exorbitante Betragen, verbunden mit der Habſucht der Legaten, bewirkte, daß ſie endlich gezwungen wurden, alle

2) c. 7. 8. C. X. Qu. 1.

3) c. 45. C. XII. Qu. 2. c. 21. 23. 25. 27. X. de cenſibus, exact. et procurat. (III. 39.) c. 2. 8. eodem in 6. Clem. 2. eodem. Ueber die Geſchichte der Procurationen ſehe man I. H. Böhmer l. c. Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. I. Tit. 17. c. 2. Pet. de Marca de conc. ſacerd. et imp. L. V. c. 49.

4) c. 4. X. de iureiurando. (II. 24.) c. 17. 23. X. de cenſibus. (III. 39.) c. 11. X. de praeſcript. c. 1. Extr. comm. de conſuet.

alle Procurationen ihrer Legaten wieder aufzugeben, wie dies noch jetzt Rechtens iſt. (§. 107.)

Allein die Biſchöfe und übrigen Viſitatoren wußten deſto beſſer die Viſitation zur Plünderung der Kirchen und Kirchengüter zu benutzen, ſo daß, nachdem mehrere ältere allgemeine Kirchengeſetze dagegen fruchtlos geeifert hatten [5]), ſchon im Jahr 1179 im Lateranenſiſchen Concilium beſtimmt werden mußte, kein Biſchof ſolle mehr als 20 bis 30 Pferde und kein Archidiacon mehr als 5 bis 7 Pferde mit ſich führen [6]). Dennoch blieben die Procurationen eine der ärgſten Bedrückungen der Kirchen, indem ſolche Viſitatoren vielleicht in einem Tage die halb- oder ganzjährigen Revenüen einer Stiftung verzehrten. Daher wurden in der Folge mehrere nähere Beſtimmungen gemacht, um dies wenigſtens ſoviel möglich zu beſchränken, wovon folgendes die hauptſächlichſten ſind:

1) So wie überhaupt die Verbindlichkeit viſitirt zu werden, nicht verjährt werden kann, ſo kann es auch die Verbindlichkeit, Procurationen zu liefern, an und für ſich nicht [7]). Aber die Procuration iſt doch einmal nur ein perſönliches Recht, welches nur der Biſchof ſelbſt, wenn er kommt, oder ſeine Delegirten nur für ihre Perſon fordern können, welche nur ſo lange geliefert werden darf, als die Viſitation dauert, und alſo auch nur einmal gefordert werden darf, wenn gleich zwey Kirchen an einem Tage viſitirt

ſind.

5) c. 7. 8. C. X. Qu. 3.
6) c. 6. 23. X. de cenſibus.
7) c. 17. 24. X. eodem. c. 11. 16. X. de praeſcript.

ſind [8]). Doch ſoll es nicht blos an die Viſitation gebunden ſeyn, ſondern auch beym bloßen biſchöflichen Beſuch gefordert werden können [9]), im Gegentheil kann aber auch durch päbſtliches Privilegium oder unvordenklichen Beſitz eine gänzliche Befreyung davon begründet werden; ſo wie die Trientiſche Synode ſelbſt eine erweisliche entgegenſtehende Gewohnheit für hinreichend dazu erklärt hat [10]).

2) Bey der Summe der Procuration ſoll auf Gewohnheit, den Stand des Viſitirenden und das Vermögen der viſitirten Kirche Rückſicht genommen, und dieſelben nicht zu ſehr gedrückt, vielmehr eine benachbarte Kirche allenfalls zu Hülfe gerufen werden [11]).

3) Endlich ſteht den Viſitirten auch frey, den Unterhalt in Gelde oder in Victualien und Naturalien zu liefern, ſo viel die Nothwendigkeit des Viſitirenden erfordert [12]). Die Viſitirenden dürfen außer dieſen weder ſelbſt noch durch ihre Angehörigen irgend etwas als Geſchenk oder Gabe annehmen, und ſoll ihnen ſelbſt kein unvordenklicher Beſitz darin zu Statten kommen. Ja die Trientiſche Synode a. a. O. will ſogar, daß das übermäßig geforderte, oder unerlaubt Angenommene binnen Monatsfriſt gedoppelt erſtattet und ſonſt nach Vorſchrift des c. 1 et 2 de cenſibus in 6. mit willkührlichen Strafen von den Provinzialſynoden verfahren werden ſoll.

8) c. 3. de cenſibus in 6.
9) c. 9. C. X. Qu. 1. Cironius ad decretal. L. III. T. 39.
10) c. 17. X. eodem. Clem. 1. eodem. c. 11. X. de praeſcript. Conc. Trident. Seſſ. XXIV. c. 3. de reform. Arn. Corvinus de perſonis et bonis eccleſ. P. II. L. 7. tit. 13. n. 23.
11) c. 1. de cenſib. in 6. Conc. Trident. l. c.
12) c. 1. 2. eodem in 6. Conc. Trident. l. c.

Drittes Kapitel.

Von der vollziehenden Gewalt.

§. 136.

Vollziehende Gewalt.

Sollen die Kirchenregenten das Recht haben, Geſetze zu geben und die Oberaufſicht zu führen; ſo müſſen ſie auch nothwendig das Recht haben, das Nöthigbefundne ſelbſt auszuführen, und daher macht in der katholiſchen Kirche die vollziehende, executive Gewalt die dritte Claſſe der in der Kirchengewalt liegenden kirchlichen Regierungsrechte. Sie iſt allgemein die Befugniß, Alles dasjenige zur Wirklichkeit zu bringen, was dem Zweck der Kirche entſpricht. Auch dieſe iſt, wie das Ganze, göttlichen Urſprungs [1]. Und ſie hat ihrer Natur nach nur geiſtliche Geſchäfte und Sachen zum Gegenſtande, ſo wie auch die Mittel zur Ausführung ſelbſt nur geiſtlich ſeyn können. Allein in beyder Rückſicht haben die Kirchenregenten große Privilegien vom Staat erhalten. Allgemein fließt jedoch aus derſelben ſchon die Nothwendigkeit, daß alle

1) Matth. XVIII. 15—17. 2 Theſſ. III. 14. Ph. Hedderich elem. iur. canon. P. I. §. 11. 12.

alle Kirchenglieder die Befehle der Kirchenregenten, als göttlicher Beamten, nicht ohne Sünde unbefolgt laſſen, dieſe ſie wenigſtens zur Befolgung zwingen können [2]).

Die in dieſer vollziehenden Gewalt liegende einzelne Rechte laſſen ſich füglich unter zwey allgemeine Rubriken bringen, nach der Art und Weiſe der Ausführung ſelbſt. Es fließt nemlich aus derſelben 1) die geiſtliche Gerichtsbarkeit, welche in der katholiſchen Kirche die Kirchenregenten über alle geiſtliche Perſonen und Sachen mit Ausſchluß der weltlichen Gerichtsbarkeit ausüben; 2) das geiſtliche Strafrecht, vermöge deſſen die Kirchenregenten alle geiſtliche Vergehungen mit geiſtlichen Strafen belegen dürfen. Beyde ſind in der katholiſchen Kirche durch Begünſtigung der Regenten erſtaunend erweitert und vieles iſt willkührlich darunter gezogen worden, was es ſeiner Natur nach nicht iſt, wie z. B. die Vergehen durch unerlaubte Befriedigung des Geſchlechtstriebes auch zu geiſtlichen Verbrechen gemacht ſind. Beyde Rechte erfordern daher um ſomehr eine genauere Erörterung, da ſo ſehr viele von den hier feſtgeſetzten Ideen ſowohl ins gemeine Criminalrecht als auch ins proteſtantiſche Kirchenrecht übertragen ſind.

2) t. t. X. et in 6. de maioritate et obedientia.

Erſter

Erſter Abſchnitt.

Von der geiſtlichen Gerichtsbarkeit.

Von der geiſtlichen Gerichtsbarkeit
I. Hiſtoriſch. §. 137.
II. Dogmatiſch.
A. Vom Subject derſelben;
A. dem ordentlichen Richter, §. 138.
B. dem delegirten Richter.
a. Begrif und verſchiedene Arten der Delegation. §. 138.
b. Rechte des delegirten Richters. §. 139.
B. Vom Object.
A. Von den Grenzen der geiſtlichen Gerichtsbarkeit und der Competenz, welche entſteht
a. aus dem geiſtlichen Stande des Beklagten, §. 140.
b. aus der geiſtlichen Qualität der Sache. §. 141.
B. Von dem Eigenthümlichen des geiſtlichen Verfahrens. §. 142.

Ioſ. Gibalinus de ſacra iurisdictione. Lugd. 1655.

Henr. Coccejus de iurisdictione eccleſiaſtica. Heidelb. 1677.

Ant. Dav. Alteſerra eccleſiaſticae iurisdictionis vindiciae adverſus Feureti et aliorum tractatus de abuſu. Pariſ. 1705. 4.

Ioh. Sam. Stryck de origine et uſu iurisdictionis eccleſiaſticae. Halae 1710.

(Uebrigens ſ. man die Lippeniſche Bibliothek unter den Worten: iurisdictio, iurisdictio eccleſiaſtica.)

---

§. 137.

Begrif und Geſchichte der geiſtlichen Gerichtsbarkeit.

Die geiſtliche Gerichtsbarkeit iſt das Recht der Kirchenregenten, die Anwendung der Kirchengeſetze zu beſtimmen. Denn man kann überhaupt Gerichtsbarkeit nicht blos durch die Befugniß, ſtreitige Rechtsfälle zu unterſuchen und zu entſcheiden, definiren, da eine ganze Claſſe der, in der Gerichtsbarkeit liegenden Rechte darauf gerichtet iſt, gewiſſen Rechtsgeſchäften durch Hinzutreten des richterlichen Anſehens größere Kraft und Gültigkeit zu verſchaffen, wie auch bey der geiſtlichen Gerichtsbarkeit der Fall iſt.

Aber hier entſteht zuerſt die Frage: Wie hat ſich dieſe geiſtliche Gerichtsbarkeit zu ihrer jetzigen Form und Aus-

Ausdehnung gebildet? [1]) Die erſte Veranlaſſung finden wir wirklich in der Bibel. So wie überhaupt die erſten Chriſten die Idee hatten, ſich durch größere Sittlichkeit vor ihren heidniſchen Mitbürgern auszuzeichnen und zur Erhaltung beſonderer Heiligkeit ſich möglichſt abzuſondern, ſo fanden ſie es auch anſtößig, daß mehrere Chriſten unter ſich vor heidniſchen Richtern Recht nähmen. Beſonders drang der Apoſtel Paulus in ſeinem erſten Briefe an die Corinther im 6ten Capitel auf größere Verträglichkeit und gütlichen oder ſchiedsrichterlichen Vergleich. Er ſagt im 5ten und 6ten Vers: „Euch zur Schande muß ich das ſagen. Iſt ſogar kein Weiſer unter Euch? Oder doch nicht einer, der da könnte richten zwiſchen Bruder und Bruder? Sondern ein Bruder mit dem Andern hadert, dazu vor den Ungläubigen!" Dies hatte die Folge, daß alſo die Compromiſſe, welche ohnehin das römiſche Recht legaliſirt, in der erſten Kirche ſehr häufig wurden. Und auf wen ſollten ſie lieber compromittiren, als auf den Erſten unter ihnen, den Biſchof? Der Ausſpruch deſſelben mußte

1) Ueber die Geſchichte der geiſtlichen Gerichtsbarkeit ſehe man Iani a Coſta comment. in decretales L. N. T. 1. p. 279. Zeg. Bernh. van Espen ius ecclef. univ. P. III. Tit. 1. 2. Franc. Zypaeus de iurisdictione eccleſiaſtica et civili. Leodii 1649. f. Hiſtoria iurisdictionis pontificiae ex antiquo, medio et novo uſu. Pariſ. 1625. I. T. Seger hiſtoria iurisdictionis eccleſiaſticae ex legibus vtriusque codicis illuſtrata. Diſſ. I. II. Lipſ. 1780. Eichmanns Erläuterung der Pandecten 5 Th. S. 231. f.

mußte auch um ſo unbedenklicher erfüllt werden, als bekanntlich ſchon nach römiſchen Rechten vom Ausſpruch eines Schiedsrichters keine Appellation ſtatt findet. So blieb es die drey erſten Jahrhunderte. Die erſten chriſtlichen Kaiſer im 4ten Jahrhundert begünſtigten bekanntlich die Geiſtlichen beſonders und gaben nun den Biſchöfen einen förmlichen Gerichtsſtand unter dem Namen der episcopalis Audientiae, indem ſie beſtimmten, daß künftig auch die Biſchöfe unter öffentlicher Auctorität Recht ſprechen ſollten in allen Sachen, die, wie aber, wohl zu bemerken, zur ausdrücklichen Bedingung gemacht wurde, freywillig vor ihnen gebracht würden. Dann ſollte aber auch von ihrer Entſcheidung keine Berufung ſtatt haben [2]).

Allein bereits im dritten Jahrhundert hatte eine Synode von Carthago c. 3. es den Geiſtlichen zur Pflicht gemacht, daß ſie wenigſtens in Streitigkeiten unter ſich nur vor dem Biſchof Recht nehmen ſollten. Spätere Synoden wiederholten dies, wie z. B. die Synode von Chalcedon c. 9. die Strafe der Abſetzung auf die Nichtbefolgung ſetzte, und die Kaiſer beſtätigten deren Acten. So wurden zuerſt die Geiſtlichen für ihre Perſon unter ſich ausſchliesſlich den biſchöflichen Gerichten untergeben. Der orthodoxe Kaiſer Juſtinian dehnte dies durch mehrere Geſetze, beſonders zuletzt in der *Auth. Clericus C. de episc. et clericis* und *Nov.* 123. *c.* 21. 22. noch dahin aus, daß die Geiſtlichen, auch wenn ſie perſönlich von Layen in Anſpruch genom-

2) t. t. Codicis Theodoſiani et Iuſtinianei de episcopali audientia insbeſondere L. 7. et 8. Cod. Iuſtin. eodem.

genommen würden, doch vor ihrem Erz- oder Biſchof belangt werden ſollten, und nur an ihn ſelbſt appellirt werden dürfe. Dies iſt das älteſte Geſetz darüber, da der 32 Kanon der Agatenſiſchen Synode vom Jahr 506, welchen Gratian c. 17. C. XI. Qu. 1. anführt, verfälſcht iſt, indem er nicht heißt, wie dort ſteht: Cleri*cum* null*us* praeſumat apud iudicem ſecularem pulſare, ſondern Cleri*cus* null*um* praeſumat pulſare. Was alſo die nichtpeinliche Jurisdiction über den Klerus anbetrift; ſo geht ſein privilegirter Gerichtsſtand nur auf perſönliche Anſprüche, und er iſt auch jetzt doch nur darin noch privilegirt, nachdem der Klerus allenthalben dies Privilegium anzuwenden und zu erhalten gewußt hat, und es daher auch in den Capitularien der fränkiſchen Könige und nachhin durch päbſtliche Decretalen beſtätigt worden [3]).

Sehr frühe hatte aber auch ſchon die Natur der Proceßſachen ſelbſt eine nothwendige Exemtion hervorgebracht, indem eigentlich geiſtliche Streitigkeiten über Religionsbegriffe und Religionsprincipien doch wohl nicht anders, als vor geiſtlichen Obern entſchieden werden konnten, und auch vermöge der geſellſchaftlichen Verbindung der Kirche hieher gezogen werden konnten. Allein auch dies misbrauchte man zur Ausdehnung der Jurisdiction, welche die Biſchöfe einmal erhalten hatten, und hiezu mußte eine falſche Conſtitution dienen, welche von Gratian c. 35. C. XI. Qu. 1. unter dem Namen Kaiſer Theodos aufgeführt iſt,

 die

3) c. 4. 8. 10. X. de iudiciis (II. 1.) c. 12. X. de foro compet. (II. 2.)

die aber, wie Godefroy und nach ihm van Eſpen [4]) gezeigt, nothwendig untergeſchoben in den Codex Theodoſianus gekommen ſeyn muß. Dieſe beſtimmt ſogar, Jeder ſolle ſich auch wider Willen in jeder Art von Rechtsſtreit vor dem Biſchof einlaſſen. Dennoch nahm ſie Karl der Große in ſeine Capitularien auf, und es war alſo kein Wunder, daß ſie auch Gratian eintrug, und ſelbſt ſich Pabſt Innocenz III darauf berief, um einen Zwiſt zwiſchen König Philipp von Frankreich und König Johann von England zu Gunſten des Letzten, als Klägers, zu entſcheiden. Aber die Geſchichte beweiſet durchaus, daß dieſe Beſtimmung doch nicht ganz in Uebung kam, da ſie ihnen völlig concurrente Gerichtsbarkeit mit allen weltlichen Richtern verſchaft hätte.

Indeß geſchah die Extenſion der biſchöflichen Jurisdiction auch in Layenſachen, unter dem Schein der religiöſen Eigenſchaft, doch allmälig ſeit dem 12ten und 13ten Jahrhundert. Man übertrug ihnen die Ausgleichung der Proceſſe der Witwen und Waiſen, und die Geiſtlichkeit fühlte ſich unter dem Schutz der Hierarchie, wodurch ſie ein in der ganzen Welt zuſammenhängendes Corps machte, und wogegen die Macht einzelner Fürſten nichts vermogte, ſtark genug, um einzelne, und vorzüglich auf Synoden ganze Gattungen von Sachen, welche nur eine religiöſe Beymiſchung erhalten hatten, z. B. mit einem Eide beſtärkt waren [5]), vor ihr Forum zu ziehen. Die Päbſte unter-

4) in iure eccleſ. univ. P. III. Tit. 1. c. 2.

5) „Nunquid non poterimus“ ſagt Innocenz III, „de iuramen

unterſtützten ſie hierin treulich und die Zeitumſtände begünſtigten ihre Eingriffe, da die weltlichen Gerichte ſchlecht beſetzt waren und die Partheyen daher freywillig ihre Sachen lieber vor dem geiſtlichen Gericht unterſuchen ließen [6]. Ein beſonderes Hülfsmittel war hiebey die Idee der Sündlichkeit, welche man allenthalben einmiſchte und mit Büßungen verpönte. Indem man nemlich dann die Sündlichkeit einer Handlung unterſuchte, fand man bequeme Gelegenheit, auch über die bürgerliche Verbindlichkeit einer Handlung zu urtheilen. Um dies deſto beſſer zu benutzen, führte Innocenz III ein eignes Rechtsmittel unter dem Namen: Denunciatio evangelica ein, auf Veranlaſſung der Stelle Matth. XVIII. 15 — 17. Sündigt dein Bruder an dir u. ſ. w. Dies ſollte ein außerordentliches Rechtsmittel ſeyn, wodurch ein Beleidigter, im Mangel bürgerlicher Rechtsmittel, einen verſtockten Sünder der Kirche anzeigen ſollte, damit dieſe ihn durch geiſtliche Mittel zur Erfüllung ſeiner Pflicht anhalten möge [7]. Dies wirkte auch ſo ſehr, und erregte ſolche Verwirrung, daß die teutſche Nation die geſchehene Einführung dieſes Rechtsmittels beſonders unter ihre Beſchwerden gegen den päbſtlichen Stuhl aufnahm und bewirkte,

daß

menti religione cognoſcere, quod ad iudicium eccleſiae non eſt dubium pertinere." in c. 13. X. de iudiciis. Man ſehe auch c. 3. de foro comp. in 6.

6) Auch dies billigten die Päbſte geſetzlich in c. 6. et 10. X. de foro comp. unter dem Vorwand, die Nachläßigkeit der weltlichen Gerichte zu erſetzen.

7) c. 13. X. de iudiciis.

daß dies Verfahren wenigſtens in Teutſchland außer Gebrauch kam [8]).

Seit dem 14ten Jahrhundert war alſo die geiſtliche Gerichtsbarkeit ſchon völlig in ihre jetzige Form gebildet, und durch die vom Staat genehmigten Kirchengeſetze gleichſam ein Stück der Religion, wenigſtens ein wichtiger Theil der Kirchenverfaſſung geworden. Aber es bleibt immer eine höchſt wichtige Bemerkung, daß die geiſtliche Jurisdiction, ſo weit ſie nicht auf blos geiſtliche Gegenſtände ging, — denn in ſoferne erklärt man ſie noch jetzt für ein weſentliches Stück der göttlich angeordneten Kirchenverfaſſung — einzig durch Privilegien und Bewilligung des Staats gebildet ward; ein Satz, den ſelbſt katholiſche Kanoniſten jetzt unbedingt einräumen, nachdem er durch die Geſchichte der geiſtlichen Jurisdiction evident erwieſen worden [9]).

§. 138.

8) de Iena tr. de denunciatione evangelica. Chriſt. Thomaſius de uſu practico denunciationis evangelicae. P. I. a Riegger l. c. P. II. §. 511. Ueber die Beſchwerden der teutſchen Nation ſowohl deshalb, als wegen der andern Ausdehnungen der geiſtlichen Gerichtsbarkeit aus dem Grunde eidlicher Verſprechen und der Nachläßigkeit der bürgerlichen Gerichte, ſehe man Io. Schilter de libert. eccleſ. germ. L. VII. c. 2. §. 9. ſ.

9) Beſonders gut hat dies ausgeführt Z. B. van Espen in iure eccleſ. univ. P. III. T. 1. Man ſ. auch a Riegger l. c. §. 503.

§. 138.

Ordentliche und delegirte Gerichtsbarkeit.

Indem die geiſtliche Gerichtsbarkeit nach katholiſchen Principien ein Ausfluß der Kirchengewalt iſt, und ein Biſchof ſchon als eigenthümliches Amtsrecht die ganze Fülle derſelben über ſeine Diöces hat; ſo folgt daraus nothwendig, daß ihm auch die geiſtliche Gerichtsbarkeit als Amtsrecht zuſtehen müſſe (§. 118.), weshalb das kanoniſche Recht ihn auch auszeichnend ordinarius nennt, und von ihm im ganzen Titel der Decretalen: de officio iudicis ordinarii hauptſächlich die Rede iſt. Da ſich jedoch in der katholiſchen Kirche auch andere Obere finden, die nicht Biſchöfe ſind, und doch biſchöfliche Gewalt beſitzen (§. 115.), ſo ſteht dieſen dann auch die geiſtliche Gerichtsbarkeit als ordentliches Amtsrecht zu, und ſie werden unter der Benennung der Ordinarien begriffen.

Vorzüglich und faſt einzig im kanoniſchen Recht hat aber der Unterſchied zwiſchen ordentlicher und delegirter Gerichtsbarkeit ſeinen Urſprung und Sitz, und die ganze Lehre von Commiſſarien wird hiernach beurtheilt [1]). Man nennt delegirte oder commiſſariſche Gerichtsbarkeit diejenige, welche nicht als Amtsrecht, ſondern vermöge eines beſondern Auftrags, doch in eignem Namen, ausgeübt wird. Derjenige, dem ein ſolcher Auftrag ertheilt wird, heißt daher delegirter Richter, Delegate, Com-

1) c. 11. et t. t. X. et in 6. de officio et poteſtate iudicis delegati.

Commiſſarius [2]). Das römiſche Recht erlaubte nur einem wirklichen Magiſtrat einen iudicem, nemlich pedaneum zu conſtituiren, erklärte es ſonſt für ein kaiſerliches Reſervat [3]). Nach kanoniſchem Recht kann aber ein delegirter Richter auf gedoppelte Weiſe entſtehen; 1) allgemein durch geſetzliche Verordnung. Hierin liegt kein Widerſpruch, indem derjenige, dem von den Geſetzen die Gerichtsbarkeit eines Andern auszuüben übertragen wird, doch dem, deſſen Delegirter oder Commiſſarius er alſo wird, auch darin untergeordnet und von ihm wie ein beſonders beſtellter Commiſſarius abhängig bleibt. Dies war der merkwürdige Fall auf der Trienter Synode, wo den Biſchöfen die Ausübung mehrerer, von ihnen in Anſpruch genommener, urſprünglich eigenthümlicher Rechte, die nachhin päbſtliche Reſervationen geworden, doch als päbſtlichen Delegaten übertragen ward. Unleugbar war es nur ein liſtiger Ausweg des päbſtlichen Stuhls, um dem gänzlichen Verluſt dieſer Rechte vorzubeugen, und die Biſchöfe vielmehr zur Anerkennung der päbſtlichen Behauptungen zu bringen. Dieſe Delegationen ſind beſonders deshalb merkwürdig, weil dadurch den Biſchöfen die Jurisdiction über befreyte Perſonen und Güter als päbſtlichen Delegirten in vielen Fällen wieder ertheilt worden, wo

2) Doch iſt die Benennung Commiſſarius weitumfaſſender, und bezeichnet auch ſowohl denjenigen, dem vom Regenten die Ausrichtung eines gewiſſen Geſchäfts beſonders aufgetragen, als welcher vom Obern an Niedere mit beſondern Aufträgen abgeordnet wird.

3) L. 5. C. de iudiciis.

wo ſie ſolche vorher durch die Exemtionen verloren hatten, wie dies z. B. durch Auftrag der Viſitation in exemten Klöſtern und Stiftern, der Vorſorge, daß die Pfründner gehörig reſidiren und, wenn ſie Seelſorge haben, derſelben gehörig ſelbſt, oder durch Vicare vorſtehen u. a. m. geſchehen iſt [4]).

Aber 2) kann die Delegation auch beſonders von den Perſonen, die die Jurisdiction als Amtsrecht beſitzen, geſchehen. Das römiſche Recht a. a. O. erklärts zwar für einen kaiſerlichen Vorzug und im Corpus iur. can. iſt allenthalben auch nur von päbſtlichen Delegationen die Rede, nur das c. 4. de off. iud. delegati in 6. erwähnt eines biſchöflichen Delegaten. Allein alle Kanoniſten [5]) und mit ihnen die Praxis ſtimmen darin überein, daß jeder Richter, der eigne Gerichtsbarkeit hat, wenigſtens einzelne Acte delegiren könne, obgleich nicht ſeine ganze Jurisdiction, weil hieraus eine neue Inſtanz erwachſen würde, da vom Delegirten oder Commiſſarius an den Delegirenden (Committentem) appellirt wird [6]). Aber auch die Ernennung eines Commiſſars kann nur auf Anſuchen eines oder

4) Conc. Trident. Seſſ. V. c. 2. Seſſ. VI. c. 2. 3. 4. Seſſ. VII. c. 5. 7. Seſſ. XXII. c. 10. Seſſ. XXIV. c. 6. de reform. Aehnliche Delegationen enthalten auch c. 13. §. 1. X. de off. iud. ordin. Clem. un. de ſuppl. neglig. praelat. Clem. un. de teſtam.

5) Statt aller Andern hier nur: Z. B. van Espen ius eccl. univ. P. III. Tit. 5. c. 2. §. 6. I. H. Böhmeri ius eccleſ. Proteſt. L. 1. T. 29. §. 12.

6) c. 11. de off. et poteſt. iud. deleg. in 6.

oder beyder Partheyen, oder aus bewegenden Urſachen von Amtswegen geſchehen, weil ſie koſtſpielig und erſchwerend iſt, daher auch, wenn nur Ein Theil um eine Commißion nachſucht, derſelbe wenigſtens bis zur Hauptentſcheidung die Koſten derſelben allein tragen muß [7]). Man darf aber damit die Iurisdictio mandata nicht verwechſeln, welches zwar auch eine Gerichtsbarkeit iſt, die vermöge beſondern Auftrags, aber im Namen des Auftragenden ausgeübt wird. Dieſe wird leichter zugelaſſen für einzelne geiſtliche Handlungen, aber die ganze Amtsjurisdiction darf auch nicht mandirt werden, weil bey dem zum Richter beſtellten Beamten vorzüglich ſeine perſönliche Wiſſenſchaft berückſichtigt iſt, weshalb es auch nur bey einer Patrimonialgerichtsbarkeit zuläßig iſt.

Wenn ein delegirter Richter wieder einem andern die Ausübung ſeiner Gerichtsbarkeit überträgt, ſo entſteht daraus eine Subdelegation und ein ſubdelegirter Richter. Aber auch dies iſt der Regel nach nicht erlaubt, weil auch ein Delegirter wegen ſeiner perſönlichen Eigenſchaft gewöhnlich conſtituirt wird [8]). Um alſo hiezu berechtigt zu ſeyn, muß entweder der Delegirende es dem Commiſſarius ausdrücklich freygeſtellt haben [9]), oder die

7) Dav. Mevii conſilia, conſ. 106. n. 3. Ein von Amtswegen ernannter Commiſſar kann auch nicht leicht abgelehnt werden, und deſſen Wahl hängt vom Richter ab, welches bey einer nachgeſuchten Commißion ſich anders verhält. Mevii deciſ. P. I. dec. 151. n. 4. P. V. dec. 128. I. H. Böhmer l. c. §. 17.

8) c. 43. X. de off. et poteſt. iud. deleg. c. 42. eodem in 6.

9) c. 3. 28. pr. 43. X. eodem. c. 62. X. de appellat. (II. 28.)

die Partheyen müſſen ſelbſt in die Subdelegation willigen [10]), oder er muß auch ſolche hohe Würde beſitzen, daß daraus die Präſumtion dieſer Befugniß gefolgert werden kann, wie rechtlich bey allen päbſtlichen Commiſſarien der Fall ſeyn ſoll [11]). Hieraus ſchließt man auch auf die Commiſſionen, welche von den Reichsgerichten auf Reichsſtände erkannt werden, welche dann ihre Subdelegirte an den Ort ſchicken [12]).

§. 139.

Rechte des delegirten Richters.

Derjenige, welcher zum delegirten Richter conſtituirt werden ſoll, muß auch alle Eigenſchaften haben, welche den Geſetzen nach zum Richteramt nöthig ſind [1]). In dieſer Hinſicht beſtimmt beſonders das kanoniſche Recht, daß nur mit 20 Jahren Jemand delegirt werden könne, außer vom Fürſten mit 18 Jahren [2]); daß nur Solche, die ſchon Kirchenwürden beſäßen, zu päbſtlichen Delegirten ernannt werden könnten [3]); ſo wie überhaupt nur ſolchen Perſonen, welche dem Committirenden ohnehin unterworfen

10) c. 43. cit.
11) c. 11. de reſcriptis in 6.
12) ab Uffenbach vom Reichshofrath. c. 15. ſect. 1. I. H. Böhmeri ius eccleſ. Proteſt. L. 1. T. 29. §. 14.

1) c. 35. 36. X. de appellat. (II. 28.)
2) c. 41. X. de off. iud. deleg.
3) c. 11. pr. de reſcriptis in 6. Conc. Trident. Seſſ. XXV. c. 10. de reform.

ſen und gewiſſermaßen verpflichtet ſind, Commißion ertheilt zu werden pflegt [4]).

Die Delegation kann auf Einen und auf Mehrere zugleich geſchehen, und dann dabey beſtimmt werden, daß alle zugleich verfahren ſollen. Dann darf keiner zur gültigen Ausübung der Jurisdiction fehlen, eben ſo wenig, als wenn nichts beſtimmt iſt; vielmehr ſoll die Delegation für erloſchen geachtet werden, wenn einer geſtorben iſt, oder ſich völlig entfernt hat [5]). Dieſer Grundſatz beruht auf das Princip des römiſchen Rechts [6]), nach welchem alle judices pedanei zur gültigen Ausübung der Gerichtsbarkeit beyſammen ſeyn ſollen. Wenn alſo die übrigen in Abweſenheit eines Mitcommiſſarii gültig verfahren wollen; ſo muß in ihrem Commiſſoriale die disjunctive Clauſul (Si non omnes): Samt oder ſonders, Einer oder alle ſtehen [7]). Sonſt ſteht allenfalls einem Commiſſar unter den oben bemerkten Vorausſetzungen, beſonders bey einer Verhinderung, auch frey, einen Subdelegirten zu ernennen [8]).

Der ſchriftliche Auftrag, die Vollmacht nemlich, wodurch Jemand die Ausübung fremder Gerichtsbarkeit übertragen

4) J. Claproths Einleit. in den ordentl. bürgerl. Proceß 1 Th. §. 57.

5) c. 16. 22. 42. X. de off. iud. deleg.

6) in L. 37. 39. D. de re iudicata.

7) Indeß iſt noch über den Sinn dieſer Clauſul Verſchiedenheit der Meinungen vorhanden, und daher für den Committenten rathſam, alles beſtimmt auszudrücken. Claproth a. a. O.

8) c. 31. X. de off. et pot. iud. deleg.

tragen wird, nennt man ſein Commiſſoriale, Commiſſorium. Von dem Inhalt deſſelben hängen einzig die Grenzen ſeiner Gewalt ab. Wenn alſo auch dem Commiſſar die ganze Gerichtsbarkeit übertragen iſt; ſo kann ſie ſich nie weiter erſtrecken, als die eigne Gewalt des Committenten. Iſt aber auch nur die Jurisdiction in einer beſtimmten Sache übertragen; ſo verſteht ſich doch, daß die Execution und alle acceſſoriſche Rechte z. B. auch die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, mit übertragen ſind [9]), daher auch die Befugniß, alle Eingriffe dritter Perſonen abzuwehren, darunter begriffen iſt [10]). Man fragt: Ob ein Commiſſar zu einer beſtimmten Proceßſache wohl in der Widerklage erkennen könne? Das kanoniſche Recht entſcheidet hier bejahend [11]). Doch ſchränkt man dies auf den Fall ein, wenn der Kläger ſelbſt die Commißion ausgewirkt hat [12]). In jeder Hinſicht iſt es aber für den Commiſſar rathſam, um ſich zu decken, an ſeinen Committenten zu berichten und Inſtruction einzuholen. Durch eben dies Commiſſorium wird auch die Form ſeines Verfahrens beſtimmt, ob es ordentlicher Proceß, oder ſummariſch ſeyn ſolle, welches Letztere vormals durch die Ausdrücke ſine ſtrepitu iudicii, levato velo ausgedrückt ward.

9) c. 1. 9. X. de mutuis petit. c. 5. 21. §. 23. c. 26. X. de off. et poteſt. iud. deleg. c. 8. X. de off. legati. c. pen. X. de reſtit. in int. (I. 41.) Rutg. Ruland de commiſſ. P. 1. L. 3. c. 19.

10) c. 11. X. de off. et pot. iud. deleg. c. 2. eodem in 6.

11) c. 1. X. de mutuis petit.

12) arg. L. 14. C. de ſentent. Claproth a. a. O. §. 58.

ward [13]). Sofern dieſe Vorſchrift nicht hinreicht, geht das Verfahren nach gemeinen Rechten [14]). Sonſt aber muß der Commiſſar ſich genau an die Vorſchriften des Commiſſoriale binden; und ſofern er ihnen entgegen handelt, oder ſie überſchreitet, entſteht daraus eine Nullität im Verfahren [15]). Durch das Commiſſoriale muß ſich auch der Commiſſar legitimiren, daher es gewöhnlich abſchriftlich beygeſchloſſen und im Termin in Original vorgezeigt und vorgeleſen wird. Unterläßt er dies; ſo darf der Citirte außen bleiben, ohne Ungehorſams beſchuldigt, oder deshalb beſtraft werden zu können [16]). Ueberhaupt bleibt aber der Commiſſar von dem Committenten ſtets abhängig und demſelben verantwortlich, und muß deshalb in jedem bedenklichen und unbeſtimmten Fall anfragen, und wenigſtens nach beendigtem Geſchäft über den Erfolg berichten.

Die Entſcheidung, welche ein ſolcher Commiſſar erläßt, hat die Kraft jedes ordentlichen richterlichen Spruchs oder Urtheiles, und ſie wird rechtskräftig, wenn davon nicht appellirt wird. Dies kann der Regel nach an den Committenten geſchehen, weil eben der Commiſſar in eignem Namen ſprach, und alſo eigne Inſtanz bildete [17]); doch kann die Appellation im Voraus vom Regenten unterſagt werden, welches aber nur von einer unnützen Appella-

13) c. 42. 43. X. de off. et pot. iud. deleg. Clem. 2. de iudiciis. Clem. 2. de Verb. Signif.

14) c. 13. X. eodem.

15) c. 22. 32. 37. 40. X. eodem.

16) c. 31. X. eodem. L. 1. C. de mandat. princ.

17) c. 11. eodem in 6.

pellation zu verſtehen iſt [18]). Und ſofern der Commiſſar ſeinem Subdelegirten nicht die ganze Jurisdiction übertragen, kann von dieſem noch erſt an den Commiſſar ſelbſt appellirt werden [19]).

Die Gewalt eines delegirten Richters hört durch ſeinen eignen oder ſeines Committenten Tod auf, ſofern nicht etwan die Delegation allgemein von oder an einer Gerichtsſtelle, ohne Beſtimmung der Perſonen, oder Mehrern ſamt und ſonders geſchehen iſt [20]). Und ſofern ein wahres Mandatum vorhanden iſt, kann ſeine Gewalt re adhuc integra d. h. alſo ſolange noch nicht der Rechtsſtreit durch Erlaſſung der Citation anhängig geworden, widerrufen werden [21]). Liegt dabey ein anderer Contract zum Grunde; ſo geht dies nicht an.

§. 140.

Begründung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit.
1) Geiſtlicher Stand des Beklagten.

Dies ſind die beſondern Vorſchriften des kanoniſchen Rechts über die Perſon des geiſtlichen Richters. Wie weit

18) c 27. §. 2 5. X. eodem. c. 53. X. de appellat. Mevius P. II. dec. 193.

19) c. 27. cit. c. 3. 7. 10 14. eodem in 6.

20) c 14. 19. 20. 30. 42. X. eodem. c. 6. eodem in 6. Clem. 2. ut lite pend. nihil innov.

21) Auch ſtillſchweigend durch Anſtellung neuer Delegaten c. 28. §. 2. X. eodem. Dem Subdeleganten ſteht es aber nicht frey, wenn er ſich ſolches nicht bey der Subdelegation vorbehalten. c 6. 7. eodem in 6.

weit erſtreckt ſich nun die geiſtliche Gerichtsbarkeit; in welchen Fällen iſt ſie begründet? Eine Frage, die deſto wichtiger iſt, da die geiſtliche Gerichtsbarkeit durchaus der weltlichen nicht unterworfen iſt, von ihr nicht an dieſe appellirt werden kann, und doch bey Katholiken und Proteſtanten die Vorſchriften des kanoniſchen Rechts hierin größtentheils beobachtet werden.

Die Competenz eines geiſtlichen Richters kann aus einem gedoppelten Fundament begründet werden: 1) durch die Perſon des Beklagten, da nemlich alle Geiſtliche einen privilegirten befreyten Gerichtsſtand vor dem geiſtlichen Gericht haben. Dieſer beruht noch jetzt vorzüglich auf die *Auth. Friderici Statuimus C. de episc. et cler.* obgleich ſpätere päbſtliche Decretalbriefe z. B. c. 12. X. de foro competenti ihn beſtätigen und auch neuere Synodalſchlüſſe demſelben entſprechen, wie z. B. die Koſtnitzer Synode that. Dieſer perſönliche Gerichtsſtand der Geiſtlichen iſt aber gedoppelt, macht entweder ein forum commune aller Geiſtlichen der ganzen Welt, oder proprium, nur für gewiſſe Geiſtliche. Erſteres ſoll die römiſche Curie ſeyn [1]), wie zu Rom vormals das forum originis generale aller Römer war. Letzteres wird entweder durch die Wohnung des Geiſtlichen, oder durch ſeinen Beſitz einer Pfründe begründet [2]). Wenn alſo ein Geiſtlicher mehrere Pfründen beſitzt; ſo kann er in den verſchiedenen Gerichten belangt werden, ſofern nemlich damit

1) c. f. X. de foro compet. (II. 2.) P. I. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. II. §. 531.

2) c. 3. de temp. ordinat. in 6. c. 7. off. ordin. in 6.

damit die Verbindlichkeit zur Reſidenz verbunden iſt, ſonſt nur in Rückſicht der Pfründe ſelbſt [3]). Daher muß ſich alſo auch ein Biſchof vor dem Erzbiſchof einlaſſen, in deſſen Provinz er ſeine Pfründe beſitzt. Die angezogene Decretale c. 12. X. de foro competenti iſt auch deshalb merkwürdig, weil ſie zugleich die Beſtimmung enthält, daß kein Geiſtlicher, ſelbſt nicht eidlich und mit Bewilligung ſeines Gegners ſich ſeines geiſtlichen Gerichtsſtandes begeben und einem weltlichen Richter unterwerfen könne, weil dies Privilegium dem ganzen Stande, nicht einem allein, zukomme. So inconſequent dieſer Schluß iſt, ſo iſt doch dadurch dem römiſchen Recht, welches es erlaubt [4]), derogirt worden. Selbſt die Prorogation des Gerichtsſtandes auf einen andern geiſtlichen Richter iſt dem Klerus nur mit Bewilligung ſeines ordentlichen Richters geſtattet [5]); welches alſo auch in bürgerlichen Rechtsſachen ein großes Argument gegen die Geſtattung der freywilligen Prorogation iſt.

Inzwiſchen leidet dies Privilegium doch auch noch einige Beſchränkungen. Denn einmal iſt es nur von perſönlichen Anſprüchen, die an einen Geiſtlichen gemacht werden, zu verſtehen [6]); alle dingliche Anſprüche, worin er

3) a Riegger l. c. §. 532.
4) L. 51. C. de episc. et cler.
5) c. 18. X. de foro compet.
6) wohin alſo auch die römiſchen actiones in rem ſcriptae gehören, und wodurch der geiſtliche Gerichtsſtand als forum contractus zugleich begründet werden kann. c. 17. et fin. X. eodem. a Riegger l. c. §. 538.

blos als Beſitzer einer ſtreitigen Sache betrachtet wird, gehören vor die weltlichen Gerichte [7]). Wenn ein Geiſtlicher daher als Lehnsbeſitzer in Anſpruch genommen wird; ſo gehört auch dieſe Sache vor die Lehnscurie [8]). Auch von den ſogenannten gemiſchten Klagen behauptet van Espen [9]), daß die Sache der Geiſtlichen vor dem weltlichen Richter verhandelt werden müſſe. Und daß Geiſtliche wegen peinlicher Verbrechen, worauf eine Lebens- oder harte Leibesſtrafe ſteht, den weltlichen Gerichten unterworfen ſeyn, leidet keinen Zweifel [10]).

Zweytens tritt das Privilegium nur ein, wenn der Geiſtliche als Beklagter auftritt, er mag nun von einem andern Geiſtlichen, oder von einem Layen belangt werden, nach der Regel: Actor ſequitur forum rei [11]). Klagt alſo der Geiſtliche gegen einen Layen; ſo muß er im weltlichen Gericht klagen. Ein gleiches tritt auch ein, wenn er als Interveniens acceſſorius einem Layen beyſteht, oder als Erbe eines Layen deſſen Proceß fortſetzt, obgleich er Beklagter iſt [12]). Ja arg. c. 1. X. de mutuis petit. ließe ſich ſelbſt behaupten, daß der Geiſtliche als Kläger im weltlichen Gericht auch auf eine Wiederklage antworten müſſe.

Drit-

7) c. 5. X. Qui filii ſint legit.
8) c. 6. X. de foro compet.
9) in iure eccleſ. univ. P. III. Tit. 1. c. 6. §. 13.
10) c. 10. X. de iudiciis. I. H. Böhmer l. c. L. II. T. 2. §. 66. ſ.
11) c. 5. 6. 8. 17. X. eodem. Andr. Gail L. I. obſ. 57.
12) van Espen l. c. §. 31.

Drittens iſt das Privilegium an den wirklichen geiſtlichen Stand gebunden, welcher, wie wir oben gehört, ſchon durch bloße Tonſur erworben wird. Aber das Tridentiſche Concilium [13]) hat dies dahin beſchränkt, daß auſſer der Tonſur, oder den niedern Orden, noch der Beſitz einer geiſtlichen Pfründe, oder ein wirklicher Kirchendienſt verbunden mit der Tragung der geiſtlichen Kleidung und Tonſur, oder der Aufenthalt auf einer Schule, Seminarium oder Univerſität dazu erfoderlich ſey. Und aus eben dieſem Grunde behaupten die katholiſchen Kanoniſten, daß ſich der geiſtliche Gerichtsſtand nicht auf die Dienſtboten der Geiſtlichen erſtrecke, da ſie wegen des Cölibats keine eigentliche Familie haben, oder wenigſtens nicht haben ſollen [14]). Dagegen verliert aber auch ein katholiſcher Geiſtlicher durch Suſpenſion und Abſetzung ſeinen geiſtlichen Gerichtsſtand nicht, ſondern erſt durch wahre Degradation, welches ſich aus der katholiſchen Trennung des Ordo vom wirklichen Amt erklärt, da der privilegirte Gerichtsſtand ein Vorrecht und Ausfluß des Ordo iſt [15]). Tritt dagegen ein Geiſtlicher in andrer als geiſtlicher Qualität auf, z. B. als Vormund, oder als Adminiſtrator, ſo ver-

13) Seſſ. XXIII. c. 6. de reform.

14) Gonzalez Tellez in comment. ad decretales. L. I. Tit. 23. ad c. 10. Lud. Engel in coll. univ. iur. canon. L. II. Tit. 2. n. 44. behauptet jedoch ſelbſt in Abſicht des Geſindes das Gegentheil.

15) c. 10. X. de iudiciis. c. 2. de poenis in 6. a Riegger l. c. P. II. §. 534.

verliert er auch ſeinen privilegirten Gerichtsſtand und muß ſich vor dem weltlichen Gericht ſtellen [16]).

§. 141.

2) Geiſtliche Eigenſchaft einer Rechtsſache.

Der zweyte Grund, aus welchem ein geiſtlicher Richter in einer beſtimmten Proceßſache competent werden kann, iſt die geiſtliche Eigenſchaft der Sache ſelbſt. Man nennt nemlich geiſtliche Sachen (cauſas eccleſiaſticas) alle, welche der Kirchengewalt unterworfen ſind, weil ſie ihrer religiöſen Eigenſchaft halber, durch Kirchengeſetze beſtimmt und entſchieden ſind. Dieſe Beſtimmung macht alſo eine Sache zur geiſtlichen, iſt der Grund dieſer Eigenſchaft, mithin auch der Competenz der geiſtlichen Gerichte, und dieſe wird alſo nicht vom Gegenſtande allein hergenommen, ſondern von der Entſcheidungsquelle, woraus der Streitpunct decidirt werden muß [1]). Eine Rechtsſache wird daher geiſtlich: 1) weil die ſtreitigen Rechte und Verbindlichkeiten ſich unmittelbar auf den Gottesdienſt beziehen, dann nennt man ſie rein geiſtliche Sachen (cauſas mere eccleſiaſticas), oder auch geiſtige (ſpirituales). Dahin gehören alſo alle Fragen, welche Religionsbegriffe und Lehren, welche Moralität und Kirchendiſciplin, welche endlich blos religiöſe Hand-

16) van Espen l. c. P. III. Tit. 1. c. 6. §. 26. ſeq.

1) c. 2. 3. X. de iudiciis. c. 5. X. de foro compet. c. 8. X. de arbitris. c. 3. X. de ordin. cognit. c. 7. X. qui filii ſint legit.

Handlungen zum Gegenſtande haben [2]). Streitigkeiten, welche hierüber entſtanden, wurden bereits in der älteſten Kirche von den vorgeſetzten Geiſtlichen geſchlichtet und ſie konnten ihnen auch von der Geſellſchaft füglich zur Entſcheidung übertragen werden; der Staat konnte ſich wenigſtens nie ein Recht anmaßen, über Vorſtellungen und Begriffe das geringſte entſcheiden zu wollen. Da nun nach katholiſchen Begriffen die Sacramente blos religiöſe Handlungen ſind, und die Ehe ein Sacrament iſt, ſo rechnen die katholiſchen Kanoniſten wohl mit Recht die Eheſachen zu den geiſtigen, oder rein geiſtlichen Sachen [3]).

2) Eine Sache kann aber auch deshalb geiſtlich ſeyn, weil ſie ſich mittelbar auf die Religion und Religionsübung beziehet, und dann heißt ſie eine gemiſcht geiſtliche Sache (cauſa eccleſiaſtica mixta) [4]). Unleugbar iſt dieſer hievon gegebene Begrif unbeſtimmt und ſchwankend [5]); allein er iſt ſelbſt im ganzen kanoniſchen Recht nicht beſtimmter, daher ſich die mancherley Streitigkeiten über die geiſtliche Eigenſchaft einer Sache erklären. Dieſe Unbeſtimmtheit entſprang aus dem, zum Theil wirkſamen, Beſtreben der geiſtlichen Gerichte, unter mancherley Vorwand die Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit über

2) Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. III. T. 2. c. 1.

3) Conc. Trident. Seſſ. XXIV. can. 12. de ſacram. matrim. „Si quis dixerit, cauſas matrimoniales non ſpectare ad iudices eccleſiaſticos, anathema ſit.“

4) c. 2. 3. X. de iudiciis.

5) „Sunt cauſae eccleſiaſticae, in quibus de rebus ſpiritualibus vel ſpiritualibus annexis agitur“ ſagt Engel l. c. L. II. T. 2. n. 62.

über das vorgeſteckte Ziel zu erſtrecken, z. B. weil in den weltlichen Gerichten die Gerechtigkeit verzögert oder verſagt wäre, oder weil bedauernswürdige Perſonen, Wittwen und Waiſen unter dem beſondern Schutz der Kirche ſtänden, und dergl. m. [6]) Dagegen wurden nun freylich in neuern Zeiten von den Staaten die kräftigſten Vorkehrungen getroffen, wohin beſonders für Teutſchland die Stelle der kaiſerlichen Wahlcapitulation [7]) gehört, worin der Kaiſer verſpricht, für genaue Abſonderung der geiſtlichen und weltlichen Geſchäfte zu ſorgen, und wodurch alſo jene grundloſen Ausdehnungen für abrogirt gehalten werden. Allein eben durch die Bemühungen, die geiſtliche Gerichtsbarkeit in engere Schranken zurückzudrängen, ward auch hier die Grenze zwiſchen geiſtlichen und weltlichen Sachen häufig ſtreitig und ungewiß [8]).

Zur Entſcheidung eines ſtreitigen Falls, ob etwas als geiſtliche, oder als weltliche Rechtsſache zu betrachten ſey? können aber vorzüglich folgende Regeln dienen:

1. Im zweifelhaften Fall iſt die Präſumtion für die weltliche Qualität der Sache. Denn da die weltliche Jurisdiction die Regel bildet, wovon die geiſtliche nur vermöge

6) c. 10. 11. X. de foro compet. Man ſehe oben §. 137.

7) art. XIV. §. 4. 5.

8) Mehrere Gelehrte bemühten ſich daher theoretiſch hierüber feſte Grundſätze aufzuſtellen, aber nicht mit beſonderm Erfolg; z. B. Mart. Schraderus de cauſis fori eccleſiaſtici. Hildeſiae 1692. 12. zählt alle geiſtliche Sachen einzeln auf. Gottfr. Leon. Baudis de indole cauſarum eccleſiaſticarum.

möge des Privilegiums eine Ausnahme macht, jedes Privilegium und Ausnahme aber ſtrenge erklärt werden muß; ſo bleibt im zweifelhaften Fall eine Sache ſo lange der Regel gemäß weltlich, bis die geiſtliche Eigenſchaft klar erwieſen iſt [9]).

2. Wenn ein Geſchäft oder Gegenſtand nur eine religiöſe Beymiſchung hat, iſt es nur ſoferne geiſtlich, als dieſe religiöſe Beymiſchung den Entſcheidungsgrund eines Streits darüber liefert, oder über dieſe religiöſe Eigenſchaft eine Entſcheidung erfolgen ſoll [10]). Dabey verſteht ſich von ſelbſt, daß der Beklagte kein Geiſtlicher ſeyn müſſe, welcher wegen geiſtlicher Sachen ohne Zweifel nur vor geiſtlichen Gerichten beklagt werden kann. Legt man dieſe Regel zum Grunde; ſo kann man es erklären, wie über eine und eben dieſelbe Sache in einem geiſtlichen und weltlichen Gerichtshof zugleich ein Proceß möglich iſt, wegen der verſchiedenen Qualität, worin die Sache betrachtet wird. So gehören z. B. zwar allgemein Proceſſe über geiſtliche Güter vor die geiſtlichen Gerichte; iſt aber ein Laye im Beſitz eines geiſtlichen Guts, dem er jedoch dieſe Eigenſchaft ableugnet, ſo muß er nach c. 5. X. de foro compet. im weltlichen Gericht belangt werden.

Aber welches ſind nun die gemiſchtgeiſtlichen Sachen, welche wegen der religiöſen Beymiſchung zu der geiſtlichen Juriſdiction gezogen ſind? Nach katholiſchen Grund-

9) arg. c. 7. 16. X. de privil. Phil. Hedderich element. iur. canon. P. 2. §. 137.

10) L. Engel coll. univ. iur. canon. L. II. T. 2. n. 67. 72.

Grundſätzen folgende zwey Klaſſen: 1) Alle Streitigkeiten über Sachen, die zu einem milden oder religiöſen Zweck beſtimmt ſind, und bey denen dieſe Eigenſchaft der Sache unbeſtritten iſt. Dahin gehören alſo alle Proceſſe über Güter der Kirchen, Klöſter, Schulen und Hoſpitäler und anderer milden Stiftungen; dahin gehören Streitigkeiten über das Patronatrecht, über geiſtliche Zehnten, Begräbniſſe und Kirchhöfe [11]).

2) Alle Proceſſe über Handlungen, welche zugleich eine religiöſe Beymiſchung erhalten haben, und deren Kraft hieraus entſchieden werden ſoll. Als ſolche ſieht das kanoniſche Recht beſonders Verlöbnißſachen, die Klagen der Geſchwächten auf Heyrath oder Ausſtattung, und den Eid an [12]). Ja vordem zählte man auch alle Streitigkeiten über Teſtamente dahin, welche aber durch Geſetze faſt allenthalben wieder entzogen worden, außer in England, wo noch jetzt die Teſtamentsproceſſe vor einem iudicio chriſtianitatis entſchieden werden.

Außerdem darf aber keine weltliche Sache vor den geiſtlichen Gerichten verhandelt werden, außer in dem einzigen Fall der ſogenannten connexitatis cauſarum, vermöge deren ein weltlicher Incidentpunct auch vor dem geiſtlichen Gericht erörtert und entſchieden werden kann und muß [13]), welches doch nicht umgekehrt bey einer geiſt-

11) c 3. X. de iudiciis. I. H. Böhmeri ius eccleſiaſt. Prot. L. II. T. 2. §. 14. ſ.

12) c. 13. X. de iudiciis. I. H. Böhmer l. c. §. 28.

13) c. 3. X. de donat. inter virum et uxorem. c. 3. X. de ordine cognit.

geiſtlichen Incidentſache im bürgerlichen Gericht zuläßig iſt [14]).

§. 142.

Proceſſualiſches Verfahren.

In Abſicht des übrigen Eigenthümlichen der Lehre von der geiſtlichen Gerichtsbarkeit, ſcheint hier nur kurz noch Folgendes, was über das Verfahren bey derſelben merkwürdig iſt, bemerkt werden zu dürfen. Die Form des erſten Verfahrens bey Entſtehung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit war äußerſt einfach und kurz, es war ja blos ſchiedsrichterlich und gütlich. Unſtreitig war auch dies ein großer Beweggrund, weshalb theils die ältern, reinern Kirchengeſetze es den Geiſtlichen ſo ſehr zur Pflicht machten, nur vor geiſtlichen Gerichten zu proceſſiren, theils auch die Kaiſer dieſe ſo ſehr begünſtigten, daß ſie ſelbſt die Layen häufig an ſelbige verwieſen. Dieſe Einfachheit erhielt ſich bis zum 10ten Jahrhundert, da das römiſche Recht eindrang und auf Veranlaſſung deſſelben auch die Päbſte anfingen, über das proceſſualiſche Verfahren ſo häufige Vorſchriften zu erlaſſen, daß das ganze zweyte Buch der Decretalen damit gefüllt werden konnte.

Nun

14) z. B. die Incidentfrage über die Rechtmäßigkeit der Geburt ſoll erſt im geiſtlichen Gericht erörtert werden, und das weltliche Gericht indeß Anſtand nehmen. c. 5. 7. X. qui filii ſint legit. Stryck de cauſa incidente c. II. §. 5.

Nun veränderte ſich beſonders ſeit dem 13ten Jahrhundert die ganze Einrichtung und Verfahrungsart der geiſtlichen Gerichte. Und da die Geiſtlichen wegen ihrer Kenntniß auch in weltlichen Gerichtshöfen gebraucht wurden; ſo führten ſie auch hier den durch die Decretalen beſtimmten Proceß ein. So ward das kanoniſche Recht zur Hauptquelle unſers heutigen Proceßverfahrens, ſo daß bey der Reformation es zum Hauptmotiv der Beybehaltung des Corpus iur. can. gebraucht werden konnte, daß darin alle Vorſchriften über den Proceß enthalten ſeyn. Das iſt auch der Grund, weshalb der geiſtliche und bürgerliche Proceß durchaus übereinſtimmen [1]) und das Detail des geiſtlichen proceſſualiſchen Verfahrens hier um ſo eher übergangen werden kann, als der Proceß in Schriften und Vorleſungen als eigne Wiſſenſchaft ausführlich behandelt zu werden pflegt.

Das Eigenthümliche des katholiſchen geiſtlichen Proceſſes läßt ſich füglich auf folgende Puncte zurückführen:

I. Der Biſchof, als der ordentliche geiſtliche Richter, übt ſeine Jurisdiction nicht ſelbſt aus, ſondern hat dazu als Beamte die Archidiaconen und Generalvicare oder Officialen. Dieſe haben gewöhnlich ein ordentliches Collegium unter dem Namen eines Officialat- oder Vicariatsgerichts unter ſich, und erſtere üben delegirte Gerichtsbarkeit, ſprechen alſo in eignem Namen, letztere man-

1) wie van Espen in iure eccleſ. univ. P. III. Tit. 7. c. 1. bezeugt.

mandirte Gerichtsbarkeit, ſprechen alſo in des Biſchofs Namen, daher von ihnen an den Erzbiſchof appellirt wird, von Jenen aber an den Biſchof ſelbſt, als Committenten. Denn auch in geiſtlichen Sachen hat man II. mehrere Inſtanzen, d. h. mehrere einander untergeordnete Gerichte, in derſelben Ordnung, wie die Kirchenregenten einander untergeordnet ſind, von denen fortlaufend an das höhere appellirt werden kann, und worin der Pabſt die letzte Inſtanz macht.

Ich habe bereits oben erwähnt, wie viele Klagen über die häufigen Appellationen nach Rom entſtanden ſeyn, und wie, ungeachtet aller Geſetze und neuern Synodalſchlüſſe, dieſer Misbrauch durch päbſtliche Unterſtützung immer fortdaure und ſelbſt zunehme, daher es auch ein Gegenſtand des Emſer Congreſſes geworden. Hier wird es wenigſtens nützlich ſeyn, kurz anzugeben, was nach der Theorie Rechtens ſey. Das neueſte Geſetz, was wir hierüber haben, iſt ein Tridentiniſcher Synodalſchluß [2]). Dieſer beſtimmt: 1) Es ſolle jede Sache durchaus in der erſten Inſtanz vor den Ordinarius gebracht und binnen zwey Jahren entſchieden werden, auch vorher keine Avocation oder Appellation ſtatt haben. Jedoch ſollen hievon

2) Seſſ. XXIV. c. 20. de reform. Schon vorher hatte die Koſtnitzer Synode in Seſſ. XXXI. in decreto de cauſis et appellationibus ähnliche und noch größere Einſchränkungen verordnet; die Baſeler folgte ihr, deren Verordnungen auch von der teutſchen Nation in die Fürſtenconcordate aufgenommen wurden, aber gleich fruchtlos blieben.

hievon die Sachen ausgenommen ſeyn, welche nach kanoniſchem Recht dem päbſtlichen Stuhl reſervirt ſind, oder der Pabſt durch ein eigenhändig zu unterſchreibendes Reſcriptum Signaturae zu avociren für gut finden wird. Zugleich ſollen die Ehe- und Criminalſachen der biſchöflichen eignen Cognition reſervirt ſeyn. Und hierin ſollen die päbſtlichen Nuntien bey Strafe der Nullität keine Eingriffe thun, (wie doch noch täglich geſchieht). 2) Außerdem ſoll die Appellation in denen im kanoniſchen Recht ausdrücklich erlaubten Fällen zuläßig ſeyn. Dieſe ſind aber nicht angegeben und die Stelle iſt überhaupt ſo allgemein gefaßt, daß dennoch die Appellationen an die römiſche Curie und päbſtlichen Nuntien ihren Gang ungehindert fortbehalten haben und den jetzigen Umſtänden nach fortbehalten werden [3]). In der Wahlcapitulation Leopolds II [4]) haben die geiſtlichen Churfürſten zwar endlich eine Verordnung bewirkt, wodurch man den häufigen Recurſen nach Rom Schranken zu ſetzen hofte, da hier beſtimmt iſt, daß durchaus keine Sache nach Rom kommen, ſondern höchſtens in drei Inſtanzen in Teutſchland abgemacht werden ſolle. Eine Anordnung, welche man hier für ſo wichtig hielt, daß gleich Stafetten mit der Nachricht an

3) P. I. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. II. §. 535.

4) art. XIV. §. 5. Daß aber die Päbſte doch auf Erinnerung der Regenten, als Schutz- und Schirmherren ihrer Kirchen, incompetent erlaſſene Verfügungen wieder aufheben müſſen, haben ſie ſelbſt anerkannt c. 41. C. II. Qu. 7. und wird auch durch die Praxis beſtätigt. Caſp. Barthel annotat. ad ius canon. L. III. T. V. p. 214. a Riegger l. c. §. 539.

an die churfürſtlichen Höfe abgeſandt wurden. Ob ſie aber ganz den erwünſchten Erfolg gehabt, möchte wohl bis jetzt zweifelhaft ſeyn.

III. Die Execution eines geiſtlichen Urtheils geſchieht durch geiſtliche Zwangsmittel, ſofern das Gericht nicht zugleich landesherrliches Gericht iſt und daher vom Staat Zwangsmittel erhalten hat. Zu jenen gehört hauptſächlich der Kirchenbann nach ſeinen verſchiedenen Graden und bey Geiſtlichen und Pfründnern Suſpenſion und Abſetzung oder Beraubung der Pfründe. Speciell iſt aber, als eignes Mittel zur Execution, die Anrufung der weltlichen Gewalt (imploratio brachii ſecularis) gebilligt [5], indem das geiſtliche Gericht den weltlichen Richter um Vollziehung des rechtskräftigen Erkenntniſſes durch äußere Zwangsmittel erſucht, welche dieſer dann auch anzuwenden ſchuldig iſt.

5) c. 10. X. de iudiciis. c. 14. X. de off. iud. ordin. Fr. Molina de brachio ſeculari eccleſiae praeſtando et mutuis iudicum auxiliis. Barcinonae. 1607. 4. Io. Iac. Silberrad de brachio ſeculari. Alt. 1704.

Zweyter

Zweyter Unterabſchnitt.

Von dem geiſtlichen Zwangs- und Strafrechte.

I. Begrif und Subject des geiſtlichen Zwangs- und Strafrechts. §. 143.
II. Object deſſelben.
A. Die geiſtlichen Verbrechen und Strafen.
a. geiſtliche Strafen
A. allgemein für alle Kirchenglieder §. 144.
B. insbeſondere für Geiſtliche §. 145.
b. geiſtliche Vergehen.
A. im eigentlichen Sinn
α. Vergehen gegen den Lehrbegrif. §. 146.
b. Vergehen gegen die geſellſchaftliche Verbindung und Zweck.
aa eigenthümliche des Klerus. §. 147.
bb. von allen Kirchengliedern mögliche §. 148.
B. uneigentliche geiſtliche Vergehen. §. 149.
B. Das Verfahren der geiſtlichen Strafgerichte. §. 150.

Lud. Gomez de poteſtate et ſtylo Officii ſacrae poenitentiariae. Venet. 1557.

Ant. Gomez de delictis mentalibus et actualibus, in Tomo III. commentariorum iuris. Frſt. 1572. 4.

Ant. Auguſtini notae in canones poenitentiales. Venet. 1584. 4. Pariſ. 1641. f.

Iac. Gagliardi tr. de delictis tam mentalibus quam actualibus in VI Libros diviſus. Venet. 1610. 4.

Valerii Reginaldi praxis fori poenitentialis ad directionem confeſſariorum. Mogunt. 1617. f.

Io. Friedr. Knorrii tr. de poenitentia eccleſiaſtica. Ienae 1700. 1712.

---

§. 143.

Begrif und Geſchichte des geiſtlichen Strafrechts. Subject deſſelben.

Das zweyte Hauptrecht, welches in der vollziehenden Gewalt liegt, iſt das Zwangs- und Strafrecht, die poteſtas eccleſiaſt. coercitiva et criminalis. Es iſt die Befugniß der Kirchenregenten, die Mitglieder der Kirche durch Zwang und Strafen zur Beobachtung der Kirchengeſetze anzuhalten.

Schon

Schon in den erſten Zeiten der chriſtlichen Kirche finden wir Spuren von der Ausübung eines ſolchen Rechts, aber in völlig collegialiſcher Form. Da die erſten Chriſten in unterdrücktem Zuſtande lebten; ſo fanden ſie es um ſo nothwendiger, die Ordnung durch ſtrenge Diſciplinargeſetze und Strafen zu erhalten, als jene ohnehin die Religion ſchon zur Pflicht machte. Sie erhoben daher die Unterlaſſung allgemeiner Verbrechen z. B. der Hurerey, des Diebſtahls, noch zu beſondern Geſellſchaftspflichten und die Hauptſtrafe, welche ſie hierauf zuerſt ſetzten, und als Privatgeſellſchaft auch nur ſetzen konnten, war die Ausſtoßung aus der Geſellſchaft. Da überdem ihre ganze Verbindung auf die Uebereinſtimmung im Glauben beruhte; ſo war es auch natürliche Folge, daß derjenige, welcher in ſeinen Meinungen von dem gemeinſchaftlichen Glauben abwich, kein Mitglied der Geſellſchaft bleiben konnte, und dies um ſomehr, als man früh die Idee der nothwendigen Einheit der Kirche allgemein annahm. So blieb dies kirchliche Strafrecht in den erſten drey Jahrhunderten völlig innerhalb den rechtmäßigen Grenzen.

Allein ſeitdem die chriſtliche Kirche im römiſchen Reich herrſchend ward und der Klerus die Herrſchaft in derſelben an ſich riß, misbrauchte er dies Recht unerhörterweiſe, um die Layen in deſto tieferm Gehorſam zu erhalten, und ward hierin von den Regenten unterſtützt, ſo daß die Natur der kirchlichen Strafen nicht mehr geiſtlich und auf Verluſt der Geſellſchaftsrechte eingeſchränkt blieb, ſondern ihnen auch bürgerliche Wirkungen im Staat beygelegt

würden.

wurden. Solche Unterſtützung erfolgte zuerſt im Jahr 376 von den Kaiſern Gratian und Valentinian in L. 23. Cod. Theod. de episc. et cler. Juſtinian erweiterte dies vorzüglich in der Nov. 123. c. 21. und Kaiſer Friedrich vollendete die Exemtion der Geiſtlichen in Straffällen in der Auth. Statuimus C. de episc. et cler. Der Klerus, welcher auf Synoden unumſchränkt alle geſetzgebende Gewalt ausübte, vergaß alle Vorſchriften des Stifters ſeiner Religion, ja ſelbſt die Principien der geſunden Vernunft, und gab mit unerhörter Wuth die raſendſten Strafgeſetze gegen Ketzer. Zur Schande der Menſchheit iſt leider die Beobachtung wahr, daß Chriſten gerade die einzige Religionspartheÿ ſind, welche blos wegen abweichender Meinung ihre Mitmenſchen cannibaliſch verfolgten, wovon die Geſchichte alter und neuer Zeiten ſonſt kein Beyſpiel weiß. Und was war das Princip, aus dem dieſe abſcheulichen Handlungen floſſen? Kein anderes als dies: Außer der Kirche iſt keine Seligkeit. War dieſes richtig; ſo konnte man ja wohl den hartnäckigen Sünder, der der Gnade des heiligen Geiſtes widerſtand, durch weltliche Strafen zu ſeinem Heil zwingen? O! der heiligen Einfalt! rief Johann Huß wohl mit Recht aus, da ein Bauer mit heiligem Eiſer das Holz zu ſeinem Scheiterhauſen herbeyſchleppte.

Aber die unerſättliche Herrſchſucht des Klerus äuſſerte ſich in dieſer Strafgewalt auch darin am auffallendſten, daß man allmälig faſt alle weltliche Verbrechen vor die geiſtlichen Gerichte zog. Bey allen war ja eine Sün-

de, und in der Bibel hieß es ſelbſt Matth. XVIII. 15 bis 17. Sündigt dein Bruder an dir, ſo zeige es der Gemeine an. War alſo nicht ſelbſt nach göttlichem Recht dem Klerus, der die Gemeine repräſentirte, ein Strafrecht auch in weltlichen Verbrechen beygelegt? Konnten alſo nicht mit Recht die geiſtlichen Gerichte wenigſtens die Cognition über die begangenen Verbrechen vor ihren Richterſtuhl ziehen, wenn auch der alte Kanon: eccleſia non ſitit ſanguinem ſie hinderte, das Bluturtheil ſelbſt zu vollziehen? — Wirklich geſchah dies auch im Mittelalter und nur die genauere Kenntniß der Majeſtätsrechte der Regenten konnte dieſe darauf bringen, die Uſurpationen der geiſtlichen Gerichtsbarkeit in engere Schranken zurückzutreiben [1]). Dennoch war einmal das geiſtliche Criminalrecht durch die Kirchengeſetze ausgebildet und die geiſtlichen Verbrechen und Strafen in ein ordentliches Syſtem gebracht, wovon jetzt eine, freylich nur kurze, Skitze folgen wird, die jedoch auch deshalb nicht unintereſſant seyn dürfte, da ſie dem philoſophiſchen Beobachter einen merkwürdigen Beytrag liefert, wie weit ſich der menſchliche Verſtand durch Verfolgung gewiſſer Principien verirren konnte. Das Ganze läßt ſich füglich auf die vier Puncte zurückführen: 1) den Begrif und Umfang des kirchlichen Strafrechts im Allgemeinen; 2) die geiſtlichen Strafen und Zwangsmittel; 3) die Lehre von den geiſtlichen

1) Ueber die Geſchichte des geiſtlichen Zwangs- und Strafrechts ſ. m. Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. III. Tit. 3. c. 1. und I. H. Böhmeri ius eccleſ. Proteſt. L. V. Tit. 37. §. 27 ſeq. Ellies Dupin de antiqua diſciplina eccleſ. diſſ. 3

lichen Verbrechen ſelbſt, und 4) das dabey eingeführte Verfahren.

Das geiſtliche Zwangs- und Strafrecht ſoll nach der Vorſchrift der Bibel [2]) eine göttliche Prärogative der Kirchenregenten, beſonders der Biſchöfe, ſeyn, welches ihnen, als Nachfolgern der Apoſtel, zuſteht, um die kirchlichen Strafgeſetze zur Ausführung zu bringen [3]). Von dem Inhalt derſelben hängt es alſo ab, welche Vergehungen vor die geiſtlichen Gerichte zu ziehen ſeyn. Dem kirchlichen Strafrecht ſind alle Mitglieder der Kirche, als ſolche, ohne Unterſchied des Standes, vom Regenten bis zum Bettler, unterworfen. Aber auch der geiſtliche peinliche Gerichtsſtand kann aus einem gedoppelten Grunde competent werden:

1. Durch die Subordination des Verbrechers unter das beſtimmte Kirchengericht. Daher ſind die Biſchöfe auch diejenigen, denen die Criminaljurisdiction über Verbrechen ihrer geiſtlichen Schafe zuſteht. Die Trienter Synode [4]) hat ausdrücklich die Criminalfälle der perſönlichen

2) Matth. XVIII. 15 — 17. Joh. XX. 23. XXI. 15. Apoſt. Geſch. XX. 28. 1 Cor. V. 1. f. Phil. Hedderich elem. iur. canon. P. 4. §. 63.

3) In ſoferne wäre alſo die Beſtätigung durch Staatsgeſetze nicht eigentlich nothwendig geweſen, welche doch durch die oben angezogenen Geſetze erfolgte, womit noch zu verbinden ſind: L. 41. Cod. Theod. de episc. et cler. L. 1. C. Theod. de religione. Nov. 83. pr. et c. 1. deren Inhalt auch Jenes nicht vorauszuſetzen ſcheint.

4) Seſſ. XXIV. c. 20. de reform.

lichen Cognition der Biſchöfe unterworfen, welche dieſe jedoch jeßt durch die Conſiſtorien der Generalvicarien führen laſſen. Ja ſie hat [5]) dieſe Criminaljurisdiction der Biſchöfe auch ſoweit über alle Exempte und Ordensgeiſtliche erſtreckt, daß wenigſtens der Biſchof von ihren Obern die Beſtrafung der Verbrecher fordern kann. Die Verbrechen, welche aber Biſchöfe ſelbſt begehen, werden nicht, wie vormals üblich war, von dem Erzbiſchof und einer Provinzialſynode unterſucht und beſtraft, ſondern ſind dem Pabſt reſervirt [6]).

2. Durch die Vollziehung eines geiſtlichen Verbrechens in der Diöces eines Kirchenregenten kann auch die geiſtliche Jurisdiction deſſelben competent werden.— Beydes beruht freylich auf die nähere Beſtimmung der Kirchengeſeße; aber das Strafrecht im Ganzen ſoll nicht, wie die geiſtliche Civiljurisdiction, auf Conceßion des Regenten, ſondern auf unmittelbare göttliche Anordnung beruhen, und nur durch Bewilligung der Regenten weiter ausgedehnt ſeyn [7]).

§. 144.

5) Seſſ. XXV. c. 14. de regular.

6) Dies Vorrecht, welches zuerſt durch Pſeudo-Iſidoriſche Decretalen eingeführt ward, beſtätigten nachhin die Päbſte ſelbſt. c. 1. 2. 3. X. de translat. c. 8. X. de exceſſ. praelat. c. 24. X. de accuſat. und wiederholte ſogar die Trienter Synode Seſſ. XIII. c. 8. de reform. Seſſ. XXIV. c. 5. de reform. welche nur die geringern biſchöflichen Vergehen den Provincialſynoden vorbehielt. M. ſ. Pet. de Marca de conc. ſacer. et imp. L. VII. c. 20. Lud. Ell. Dupin de ant. eccleſ. diſcipl. diſſ. II. Cl. Fleury inſt. iur. eccleſ. P. III. c. 17.

7) Ph. Hedderich elem. iur. can. P. 4. §. 63.

§. 144.

Geiſtliche Strafen. Verſchiedene Arten derſelben.

In der erſten Kirche kannte man keine andern Strafen, als die Ausſchließung von der Geſellſchaft, die Excommunication, eine Strafe, worauf der Apoſtel Paulus die erſten Chriſten leitete, und worauf ihn und ſie wahrſcheinlich ein ähnliches Verfahren der Juden gebracht hatte. Wollte ein ſolcher Ausgeſtoßener wieder aufgenommen werden; ſo mußte er ſich den härteſten Büßungen unterwerfen, welche die Gemeine feſtſetzte und deren Erfüllung nur bey der ſchwärmeriſchſten Anhänglichkeit und der Idee des hohen Werths der kirchlichen Gemeinſchaft erwartet werden konnte. z. B. Ein Büßender mußte ſich vor jedem rechtgläubigen Mitglied in Staub werfen, dem büßenden Frauenzimmer wurden die Haare nahe am Kopfe abgeſchnitten. Man hatte zugleich die Abſicht, daß ſolche Büßungen und Pönitenzen ein Mittel zur Beſſerung und ein Beweis derſelben ſeyn ſollten. Dies ward nachhin ſo die Hauptidee, daß man die Pönitenzen als Beſſerungsmittel vor der Ausſchließung auflegte. Und man brachte es mit dieſen Pönitenzen in der Folge zu einem ordentlichen Syſtem, ſo daß, ungeachtet man von der erſten Strenge wegen der Zeitumſtände Manches nachlaſſen mußte, doch jede Sünde ihre eigne Pönitenz hatte, und man im 11ten und 12ten Jahrhundert eigne Beichtſpiegel oder Pönitenzregiſter verfertigte, worin die Pönitenz für jede Sünde beſtimmt war, welche der beichtſitzende Prieſter nach dieſer Vorſchrift ſeines Biſchofs auflegen mußte.

So

So wurden die Bußen zu einem wahren geiſtlichen Zwangsmittel, indem Niemand anders von einer Sünde losgeſprochen ward, als bis er die aufgelegte Buße geleiſtet hatte. Denn der Klerus hatte ja nach göttlichem Recht den Binde- und Löſeſchlüſſel, und machte endlich daraus die Beichte und Abſolution zu einem eignen Sacrament, d. h. zu einem geiſtlichen Gut, das Gott der Kirche durch ein ſinnliches Symbol mitgetheilt habe. Je wichtiger alſo die Pönitenzen gemacht wurden, deſto größeres Mittel wurden ſie auch zur Befeſtigung der Prieſterherrſchaft. Die Biſchöfe ſollten daher der Regel nach ſelbſt Beichte ſitzen, oder nach dem Decretalrecht [1]) einen eignen Vicar dazu annehmen, der in den vielen vorkommenden ſchwierigen Fällen entſchiede. Und die Trientiſche Synode [2]) wiederholte dieſe Vorſchrift, daß wo möglich jeder Biſchof einen eignen Pönitentiarius anſtellen ſolle, der Licentiat oder Doctor beyder Rechte ſeyn müſſe. Dennoch iſt dieſe Anordnung nicht in Uebung, ſondern man kann im katholiſchen Teutſchland bey jedem wirklichen Pfarrer beichten; die Würde eines Pönitentiarius iſt höchſtens ein Domherrntitel in Stiftern.

So wurden alſo die urſprünglich blos zu Beſſerungsmitteln beſtimmten Bußen in wahre Strafen verwandelt [3]). Die zugleich aufgeſtellte Diſtinction der innern und

1) c. 15. X. de off iud. ordin. c. f. X. de poenit. et remiſſ.

2) Seſſ. XXIV. c. 8. de reform.

3) Wie ſehr jene urſprüngliche Beſtimmung, die auch aus der Ap. Geſch. II. 38. III. 19. 2 Cor. VII. 9 f. hinlänglich erhellt,

und äußern Jurisdiction, von denen jene ein Ausfluß des Ordo, dieſe aber mit dem Kirchenregiment verknüpft ſeyn ſollte, bewirkte zugleich, daß alle öffentliche Pönitenzen und die dazu qualifizirenden Vergehen nicht mehr von bloßen Presbytern, ſondern nur vom Biſchof und andern ordentlichen Richtern erörtert und beſtimmt werden können [4]). — Von dieſem Beſtimmungsrecht hängt natürlich auch die Befugniß ab, wieder davon zu entbinden, und zwar in der Maaße, daß die Entbindung des Gewiſſens vermöge der innern Jurisdiction, doch noch nicht die äußere Abſolution nach ſich zieht. Verſagt dieſe aber der Biſchof ohne hinlängliche Gründe; ſo findet deshalb eine Berufung an den Erzbiſchof, und weiter an den Pabſt ſtatt [5]).

Doch die Herrſchſucht des Klerus war hiedurch noch nicht geſättigt, ſondern machte nun auch die Pönitenzen zu einer ergiebigen Quelle, woraus er die Gelder der Layen in ſeine Kaſſen leiten konnte. Zuvörderſt behauptete man ſeit dem 11ten Jahrhundert, daß ein frommes Werk oder eine milde Handlung auch die Stelle der Büßung vertreten könnte. Dieſe Idee brachte man beſonders zur Zeit der Kreutzzüge in Umlauf. Man ſtellte aber noch über-

dem

hellt, nachhin aus den Augen verloren worden, zeigen die zahlreichen Geſetze, welche das Corpus iur. canon. darüber enthält. Tractatus de poenitentia in Decreto Gratiani poſt cauſam XXXIII. Toti tituli X. in 6. et Clem. de poenitent. et remiſſ. M. ſ. auch Conc. Trident. Seſſ. XIV. doctrina de ſanctiſſimo Poenitentiae Sacramento.

4) I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. P. IV. §. 482. not. h.

5) c. 7. §. 3. de ſentent. excomm. in 6. Eybel l. c. not. l.

dem das Syſtem auf: Chriſtus habe durch ſeine Leiden der Kirche einen unerſchöpflichen Schatz von Genugthuung für menſchliche Sünden erworben, welcher durch die guten Werke der Heiligen noch unendlich vermehrt ſey. Ueber dieſen Schatz könne die Geiſtlichkeit, beſonders der Statthalter Chriſti, zu Gunſten der Einzelnen diſponiren, ſo daß ihnen bey Gott einzelne gute Werke der Heiligen und die Genugthuung Chriſti für ihre Sünden angerechnet würden. Solche Diſpoſition des Pabſtes oder ſeiner Bevollmächtigten, (denn der Pabſt erklärte es bald für Reſervat,) vermöge deſſen nun einem Sünder das Verdienſt Chriſti oder eines Märtyrers gleichſam gutgeſchrieben und überlaſſen, und deshalb die ſchuldige Büßung, alſo, was nicht aus der Acht zu laſſen, nicht die Sünde ſelbſt, wie rohe Katholiken noch wohl jetzt glauben, erlaſſen ward, nannte man einen Ablaß, eine Indulgenz. Da aber die Kirche ja dadurch ärmer ward, ſo war es wohl billig, daß der Sünder dafür irgend ein gutes Werk, wenigſtens durch einen kleinen Geldbeytrag, befördern helfe, und die Kirche konnte dies wohl mit Recht zur Bedingung machen. Allein freylich ward dies bald die Hauptſache, und die Päbſte trieben es ſo weit, daß ſie endlich ein Jubiläum, erſt alle 100, denn alle 50, endlich alle 25 Jahre anſtellten, wo beſonders zu Rom unbeſchränkter Ablaß (plenariae indulgentiae) ausgetheilt wurden, wenn man ſich perſönlich einſtellte und ſeinen Geldbeytrag leiſtete, oder mit andern Worten, eine Generalerndte gehalten

halten werden ſollte [6]. Ja ſie und ihre Bevollmächtigten ſchickten eigne Ablaßcommiſſarien oder Stationarien aus, die für Geld begangene, und ſelbſt künftige Sünden vergaben. Bekanntlich ward dies aber die Veranlaſſung zu der großen Reformation Luthers, da dieſer dadurch aus ſeiner Ruhe aufgeſchreckt ward. Das Trientiſche Concilium hat inzwiſchen die Hauptgrundſätze dieſer Lehre nicht modificirt, ſondern vielmehr viele derſelben z. B. den Ueberfluß der guten Werke zum Glaubensſatz der katholiſchen Dogmatik gemacht, ſo daß alſo jenes Syſtem noch jetzt in der katholiſchen Kirche gilt, und die katholiſche Geiſtlichkeit nur in dem Gebrauch deſſelben behutſamer geworden iſt [7].

Gleich merkwürdige Veränderungen gingen mit der Excommunication oder dem Kirchenbann vor. So wie man nach Anleitung der bibliſchen Stelle Matth. XVIII. 15—18. nur die Beſſerung des Sünders in Güte

6) c. 1. 2. 4. Extrav. comm. de poenit. Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. II. Sect. 1 Tit. 7. c. 5.

7) Conc. Trident. Seſſ. XXV. decr. de Indulg. „Sacroſancta Synodus indulgentiarum uſum Chriſtiano populo maxime ſalutarem — retinendum eſſe docet et praecipit, eosque anathemate damnat, qui aut inutiles eſſe aſſerunt, vel eas concedendi in eccleſia poteſtatem eſſe negant.“ Henr. Bodini tr. ſing. de abuſu poenitentiae eccleſiaſticae. Halae 1741. 4. Unterricht und Lehre der katholiſchen Kirche von den Ablässen und insbeſondere von dem Ablaſſe des Jubeljahrs. Aus dem Franz. Wien 1776. 8. Kritiſche Geſchichte des Portiuncula-Ablaſſes, von Cyprian dem Jüngern. 1794. 8.

te verſuchen zu müſſen glaubte; ſo erfand man auch eine geringere Art der Excommunication, indem Jemand nur vom Genuß der Sacramente, als der gemeinſchaftlichen geiſtlichen Güter der Kirche, ausgeſchloſſen ward. Und dieſe nannte man die Sacramentsſperre (excommunicatio minor ſ. medicinalis), zum Unterſchied von der gänzlichen Ausſchließung von aller Gemeinſchaft, als eigentlichem Kirchenbann (excommunicatio maior ſ. mortalis), welche auch ausſchlieslich der Bannfluch, anathema, genannt wurde und in neuern Kirchengeſetzen z. B. den Trienter Synodalſchlüſſen gewöhnlich iſt. Dies leitete wieder auf die Diſtinction zwiſchen geiſtlichen Cenſuren d. h. überhaupt Zufügung ſolcher Uebel, welche nur vorübergehend und zur Beſſerung des Sünders abzweckten, und geiſtliche Strafen, als wahre fortdauernde Uebel, welche zur Rächung eines Vergehens verfügt würden. Dies iſt wenigſtens die Idee, welche die neuern Kanoniſten z. B. Eybel [8]) hievon geben, da man ſonſt über den Unterſchied nicht ganz einig iſt, wie der Canzler Böhmer [9]) durch Aufführung der verſchiedenen Meinungen zeigt.

8) in introd. in ius eccleſ. Cathol. P. IV. §. 482. Auch mehrere ältere ſtimmen damit überein: Ioſ. Gibalinus de ſacra iurisdictione in ferendis poenis et cenſuris eccleſiaſticis, disquiſ. 1. q. 1. Iac. Wieſtner L. V. Tit. 37. n. 1. ſ.

9) in iure eccleſ. Proteſtant. L. V. Tit. 37. §. 3. ſeq. Vorzüglich hat Innocenz III dieſe Ungewißheit veranlaßt durchs c. 20. X. de V. S. (v. 40.) „per cenſuram non ſolum interdicti, ſed ſuſpenſionis et excommunicationis ſententia valet intelligi." Welches man jedoch mehr demonſtrative als reſtrictive von den Cenſuren erklärt.

zeigt. So kann alſo die Excommunication entweder Cenſur oder wahre Strafe ſeyn.

Außerdem ward aber im 13ten und 14ten Jahrhundert noch eine Verſchiedenheit der Excommunication eingeführt, da Bonifaz VIII im Liber ſextus decretalium 32 Fälle beſtimmt hatte, worin Jemand ipſo iure excommunicirt werden ſollte. Dieſe nannte man nun excommunicationem latae ſententiae, gleichſam als ob das begangene Verbrechen auch das Strafurtheil in ſich hälte, und jene, wo erſt der richterliche Spruch erfolgen muß, excommunicatio ferendae ſententiae. In den Clementinen wurden die Fälle der erſtern noch um 50 vermehrt, wie die Gloſſe ad Clem. 1. de ſentent. bemerkt. Und die Extravaganten und nachherige päbſtliche Bullen brachten ihre Zahl zur Legion [10]).

Eine dem Kirchenbann ähnliche Strafe iſt das Interdict, eine Strafe, die eigentlich erſt Gregor VII gebrauchte und Innocenz III recht in Gang und rechtliche Form brachte. Es iſt das völlige Verbot der Haltung des Gottesdienſtes und Uebung der Religionshandlungen. Man theilt es in örtliches und perſönliches, je nachdem es gegen einen Ort oder auf Perſonen erlaſſen wird, und beyde können wieder allgemein oder beſonders ſeyn. Nur von dem örtlich allgemeinen findet man in ältern

10) Eybel l. c. not. b. Man ſehe übrigens J. G. Pertſch Recht des Kirchenbannes. Wolfenb. 1738. 4. Der Urſprung, Fortgang und Schickſale der Excommunication und des Interdicts unter den Chriſten, von Joh. Babor. Wien 1791. 8.

tern Zeiten häufigere Beyſpiele, und es beſteht alſo in der Unterſagung aller gottesdienſtlichen Handlungen, einige wenige ausgenommen, in einem ganzen Lande oder Diſtrict. Nur der Pabſt kann ein Interdict erkennen [11]). Seitdem aber die weltlichen Regenten in den völligen Beſitz ihrer Hoheitsrechte wieder eingetreten ſind, iſt auch dieſe unnatürliche Ausgeburt des rohen Mittelalters wieder zur Antiquität geworden [12]).

Endlich ward auch die Verſagung des kirchlichen Begräbniſſes zu einer kirchlichen Strafe erhoben, nachdem man die Beerdigung zu einer religiöſen Handlung gemacht hatte [13]). Die Ruhe im geweihten Gottesacker war dem

11) c. 11. X. de poenitent. et remiſſ. c. 10. 17. 18. de ſent. excomm. in 6. Z. B. van Espen in iure eccleſiaſt. univ. P. III. Tit. 11. c. 10.

12) Das unerhört Anmaßliche dieſer Strafe ſchildert ſehr gut Hr. geh. Rath Spittler in ſeinem Grundriß der Geſchichte der chriſtl. Kirche S. 286. „Ein ſchauervoller Anblick, wenn ein ganzes Land mit dem Interdict belegt wurde. Aller äuſſerer Gottesdienſt mußte mit einemmal aufhören, die Altäre wurden entkleidet, alle Statuen der Heiligen, alle Kreutze wurden zu Boden geworfen, keine Glocke tönte mehr, kein Sacrament wurde ausgetheilt, kein Todter kam auf die heilige Erde des Gottesackers, er wurde ohne Gebet und Geſang in unheiliges Land eingeſcharrt. Ehen wurden nicht vor dem Altar, ſondern auf dem Todtengarten eingeſegnet; niemand durfte einander auf der Straße grüſſen, jeder Anblick ſollte verkündigen, daß das ganze Land ein Land des Fluchs ſey. P. Sarpi tr. les droits des Souverains defendus contre les excommunications et les interdicts des Papes.

13) c. 11. 12. 13. X. de ſepulturis. Clem. 2. eodem.

dem frommen Aberglauben des Mittelalters zu wichtig, als daß die Verſagung deſſelben nicht als trefliches Zwangsmittel hätte dienen ſollen. Daher die vielen Fälle, in welchen es zur Strafe feſtgeſetzt ward. Doch davon unten §. 160. mehr.

§. 145.

Beſondere Strafen der Geiſtlichen.

Alle dieſe Strafen ſollen eigentlich nur zur Bezwingung der Layen angewandt werden; denn für die Geiſtlichen ſind eigne Strafen eingeführt. Wie nemlich im 4ten Jahrhundert der Klerus anfing, das ganze Kirchenregiment an ſich zu reißen, und einen privilegirten ausgezeichneten Stand in der Kirche zu bilden; ſo wurden auch recht planmäßig Anſtalten gemacht, allen Geiſtlichen eine größere Heiligkeit in den Augen der Layen zu verſchaffen, und ihnen ſelbſt die Idee von der Wichtigkeit ihres Standes recht lebhaft zu machen, in ihnen einen größern Esprit de Corps zu erwecken. Man erfand daher eine ganz eigne Diſciplin und Moral für ſie, und machte ihnen das zur Sünde, was einem Layen erlaubt und löblich war, z. B. Jagd und weltliche Geſchäfte. Man brachte daher einen falſchen Apoſtoliſchen Kanon im Umlauf, nach welchem ein Geiſtlicher nicht excommunicirt, ſondern höchſtens abgeſetzt werden könne [1]. Dies beſtätigten viele nachfolgende

1) Canon apoſtolicus 24. „Epiſcopus, aut presbyter, aut

de Concilienſchlüſſe in Ausdrücken, die wahrhaft inſolent gegen die Layen waren, z. B. ad communionem cum laicis detrudatur, als ſtänden ſie tief unter dem Klerus. Auf dieſem einmal aufgefundenen Wege ging man nun auch in den folgenden Kirchengeſetzen weiter, und bildete daraus folgendes Strafſyſtem für die Geiſtlichen:

Wenn ein Geiſtlicher ſich vergeht und man alſo noch Hoffnung zur Beſſerung hat; ſo muß er erſt eine zeitlang ſuſpendirt, ihm die Befugniß zur wirklichen Ausübung ſeiner Amtsverrichtungen genommen werden; dies iſt alſo in ſofern bloße Cenſur [2]). Ob ſelbige auch zugleich von dem Genuß der Kirchenpfründe entferne, wird jetzt beſtritten [3]), hatte aber vormals keinen Zweifel. Es pflegt heutigstags beydes ausdrücklich verbunden zu werden. Als wirkliche Strafe auf die Verbrechen der Geiſtlichen giebt es aber mehrere Grade. 1) Kann daraus, wie bereits oben bemerkt iſt, eine Irregularität entſpringen, d. h. Unfähigkeit zum Erwerb geiſtlicher Orden, oder zur gültigen Ausübung der bereits erworbenen. Denn Paulus ſagt ja: Tit.

aut diaconus in fornicatione aut perjurio, aut furto deprehenſus deponitor, non tamen a communione excluditor. Dicit enim ſcriptura: bis de eodem delicto vindictam non exiges. Eidem conditioni conſimiliter et reliqui clerici ſubduntor.

2) c. 20. X. de V. S. Denn wenn ſie auf beſtimmte Zeit zuerkannt wird, ſo iſts eine wirkliche Strafe.

3) van Espen in iure eccleſ. univ. P. III. Tit. 11. c. 11. §. 16. bejaht es, dahingegen Eybel in introd. in ius eccleſ. Cathol. P. 4. §. 482. not. n. p. m. 707. es leugnet.

Tit. I. 7. „Ein Biſchof ſoll untadelich ſeyn.“ Und hieraus fließt dann auch die Unfähigkeit zu Kirchenpfründen, welche ohne Ordo nicht erworben werden können (§. 205.). 2) Kann ein Geiſtlicher ſeiner Würde wirklich beraubt werden, und dies auf mehr als eine Weiſe, 1) durch ſimple Entlaſſung, Dimiſſion; 2) durch Abſetzung, welches Beraubung des Amts auf eine minder ehrenvolle Art iſt, jedoch ſo, daß er die übrigen Rechte des geiſtlichen Standes noch behält, und dieſe erſt 3) durch Degradation, Ausſtoßung aus dem geiſtlichen Stande, verliert. Dieſe verſchiedenen Grade richten ſich nach der Größe der verſchiedenen Verbrechen, welche von ihnen begangen werden. Bey der Degradation iſt ſchon durch das gemeine Recht [4]) die Form vorgeſchrieben, welche das römiſche Meßbuch S. 627. ff. noch näher detaillirt, bis auf die Degradation des bloßen Tonſurirten, dem z. B. auch der übrige Haarwuchs abgeſchoren werden ſoll, als das regale ſacerdotii. Dieſe Strafe der Abſetzung kann nur vom Obern aus erweislich gerechten Urſachen zuerkannt und ausgeführt werden, und dies geſchieht bey den niedern Geiſtlichen vom Biſchof [5]), und aus Auftrag deſſelben vom Officialatgerichte. Ein Biſchof ſelbſt konnte vormals nur auf einer Provincialſynode abgeſetzt werden, Pſeudo-Iſidor reſervirte es aber dem Pabſt [6]), und die Tridentiniſche

4) c. 2. de poenis in 6. Eybel l. c.

5) Conc. Trident. Seſſ. XIII. c. 4. de reform.

6) c. 9. C. III. Qu. 6.

ſche Synode [7]) beſtätigte dies. Der Pabſt endlich kann nach der Behauptung aller neuern Kanoniſten, wie auch die Geſchichte bewährt, allerdings von einer allgemeinen Synode abgeſetzt werden.

Eine dritte Strafe, welche ſchon im 6ten Jahrhundert in Uebung kam, und nachhin ſehr gemisbraucht ward, iſt die Einſchließung in ein Kloſter, verbunden vielleicht gar mit einer wiederholten Geißelung. Wenn nemlich ein Geiſtlicher ein Capitalverbrechen begangen; ſo ſagte man: Niemand darf doppelte Strafe leiden, es genügt, wenn er ſeines geiſtlichen Standes beraubt wird und Zeitlebens Buße thun muß. Daher beſtimmte c. 7. Diſt. L. ſie für dieſen Fall und Innocenz III beſtätigte ſie [8]). Seitdem ward ſie häufiger und leider öfter mit barbariſcher Grauſamkeit ausgeübt.

Außer dieſen bisher erwähnten Strafen, welche alle noch füglich conventionell hätten ſeyn, mithin als Geſellſchaftsrecht feſtgeſetzt werden können, thaten aber die Päbſte in der Folge noch die enormſten Eingriffe in die Staatsgerechtſame, indem ſie auch bürgerliche Strafen auf geiſtliche and kirchliche Verbrechen ſetzten, und ſelbſt mit den geiſtlichen Strafen bürgerliche Wirkungen verbanden.

7) Seſſ. XXIII. c. 8. de reform.

8) in c. 6. X. de poenis. Man ſ. auch c. 8. 10. Diſt. LXXXI. c. 27. X. de V. S. Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. III. Tit. 11. c. 1. §. 38. ſ. Chr Fr. Ayrmanni comm. de monaſterio carcere. Frf. et Lipſ. 1747. 4. I. Gärtner de incarceratione clericorum cum et ſine carena. Alt. 1684.

banden. So erklärten ſie mehrere bürgerliche Geſchäfte für null, wenn dabey eine angebliche Sünde begangen; belegten geiſtliche Verbrechen mit Infamie, Unfähigkeit zu teſtiren, mit Confiscation der Güter, ja ſelbſt mit Todesſtrafen. Bekanntlich wird in unſerm Criminalrecht das kanoniſche Recht mit zum Grunde gelegt, und wenn ſich andere Gründe finden; ſo nimmt man die Sätze des kanoniſchen Rechts auch an, z. B. die Beſtätigung der natürlichen Verbindlichkeit der Erben zum Erſatz des Schadens, der durch Verbrechen des Erblaſſers zugefügt iſt, ſoweit das Vermögen von dieſem reicht [9]), iſt auch bey uns angenommen. Aber die Eingriffe, welche ſie ſo weit trieben, dadurch ſogar die Ruhe des Staats zu ſtören, wurden bald verworfen, z. B. da ſie Verluſt der Herrſcher- oder väterlichen Gewalt, Befreyung von der Lehnsverbindung und dergl. dictiren wollten. Man erkannte und behauptet vielmehr nachdrücklich in allen Staaten, daß die Kraft dieſer Pönalſanctionen von der Genehmigung des Staats abhänge, mithin dieſelben durch die höchſte Staatsgewalt auch abgeändert werden könnten [10]). Und vermöge des uralten Grundſatzes: Eccleſia non ſitit ſanguinem wird auch jetzt der Geiſtliche, der ſich eines peinlichen Verbrechens ſchuldig gemacht, zuvörderſt degradirt

9) c. 5. X. de raptor. c. ult. X. de ſepulturis. c. 9. X. de uſuris.

10) van Espen l. c. §. 28. ſ.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

dirt und dann den weltlichen Criminalgerichten zur peinlichen Beſtrafung übergeben [11]).

§. 146.

Geiſtliche Verbrechen. I. Gegen den Lehrbegrif.

Welches ſind nun aber die Verbrechen, für welche der ganze Catalog von geiſtlichen Strafen erfunden und beſtimmt iſt? Auch deren giebt es eine nicht geringe Zahl. Um eine kurze Ueberſicht davon zu verſchaffen, können ſie auf folgende Hauptklaſſen reduciret werden. Sie ſind entweder wahre kirchliche Verbrechen, oder bürgerliche Vergehungen, welche die Politik des Klerus mit geiſtlichen Strafen belegt hat, um ſie unter ſeine Gerichtsbarkeit zu ziehen. Die erſte Klaſſe der wirklich kirchlichen Verbrechen zerfällt in zwey Hauptarten. Die Vergehungen werden entweder gegen die von der Kirche gebilligten Dogmen und Religionsprincipien begangen, oder gegen die kirchliche Verbindung und deren Zweck, den gemeinſchaftlichen Gottesdienſt, vollführt.

Die erſte Art, alſo die eigentlich geiſtlichen Verbrechen, welche gegen die Religionsprincipien ſelbſt begangen werden, beruhen auf den Grundſatz der alleinſeligmachenden Kirche, und auf die Folgerung, daß alſo ein hartnäckiger Sünder durch Ableugnung und Verſpottung ſtrafbar werde, und zu ſeinem ewigen Heil gezwungen werden könne. Hieraus entſtehen alſo folgende Verbrechen:

1) Ketze-

11) c. 27. X. de V. S. Eybel l. c. §. ult. I. H. Böhmeri ius eccleſ. Proteſt. L. V. Tit. 37. §. 52.

1) Ketzerey. Hierunter verſteht man eine hartnäckige Vertheidigung eines von der allgemeinen Kirche verdammten, oder dem angenommenen Glaubensſymbol geradezu widerſprechenden Religionsſatzes [1]. Die Idee dieſes Verbrechens, welches leider ſehr früh der chriſtlichen Kirche eigenthümlich ward, hat man in neuern Zeiten dahin gemildert, daß nur die allgemeine Kirche einen zweifelhaften Glaubensſatz im rechtlichen Sinn für Ketzerey erklären könne, und daß die abweichende Meinung weſentliche Theile des Glaubens betreffen müſſe [2]. Ob aber dennoch die Idee eines Verbrechens auf den Begrif der Ketzerey anwendbar ſey? iſt wohl jetzt eine Frage, die nur ein ſtrenger Katholik noch bejahen, kein Proteſtant aber weiter als ein problema iuridicum aufſtellen mögte, wie noch im Jahr 1697 unter des berühmten Thomaſius Vorſitz von Joh. Chriſtoph Rube die Diſputation: an hereſis ſit crimen? betitelt wurde.

Das zweyte geiſtliche Verbrechen nach katholiſchen Grundſätzen iſt die Apoſtaſie, Abtrünnigkeit, d. h. eine völlige Ableugnung und Verwerfung des bereits ange-

 nom-

1) c. 26-29. C. XXIV. Qu. 3. t. t. C. de hereticis et manichaeis. t. t. X. et in 6. de hereticis. Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. III. Tit. 4. c. 2.

2) Ja Eybel in introd. in ius eccleſ. Cathol. P. 4. §. 474. ſucht einen Glaubensgenoſſen noch überdem aus Gründen der Vernunft, Ausſprüchen der Bibel (Luc. IX. 54. Joh. XVIII. 10. Tim. IV. 2.) und der Kirchenväter, ja ſelbſt der Päbſte (c. 1. ſ. Diſt. XLV. c. 9. X. de Iudaeis) und durch Auctorität bewährter Kanoniſten darzuthun, daß eigentlich aller Zwang deshalb unzuläßig ſey.

nommenen katholiſchen Glaubens. Wer alſo zu einem andern nicht katholiſchen Glauben übergeht, iſt ein Apoſtat und wird dem Ketzer gleich geſetzt, als treulos und meineidig betrachtet [3]).

Davon unterſcheidet man noch als verſchiedenes geiſtliches Verbrechen 3) die Infidelität, den Unglauben, indem Jemand, ohne vorher Chriſt geweſen zu ſeyn, auf ſeinem akatholiſchen Glauben beharrt, oder ſich doch zu ihnen hält. Dahin zählt man in Teutſchland jedoch nur Juden und Türken. Auch dieſe ſind nach katholiſchen Begriffen Ketzer, und den Rechtgläubigen iſt durchs kanoniſche Recht aller Umgang und Verbindung mit denſelben, und insbeſondere unterſagt, ihnen keine Waffen, ſelbſt nicht in Friedenszeiten, zuzuführen [4]). Ja man ſtritt ſich vordem, ob man mit ihnen gültige Bündniſſe und Frieden ſchließen könne, ohne ſich zu verſündigen. Die Baſelſche Synode machte in der 19ten Seſſion ein eignes Decret: de Iudaeis, worin ſie die Anſtellung gelehrter Theologen den Biſchöfen zur Pflicht machte, welche den Juden das Evangelium predigen ſollten. Ungeachtet dies Decret auch in die Acceptationsurkunde der teutſchen Nation auf-

3) [illegible] c. 13. de heret. in 6. L. 2. et t. t. C. de apoſtatis. t. t. X. de apoſtatis. P. I. a Riegger inſt. iurispr. eccleſ. P. IV. §. 289.

4) c. 10. ſ. C. XXVIII. Qu. 1. t. t. C. de Iudaeis et coelicolis; ne chriſtianum mancipium etc.; de paganis et ſacrificiis. c. 6. 11. 12. 17. et t. t. X. in Clem. et Extrav. comm. de Iudaeis. Benedictus XIV de Synodo dioeceſana L. XII. c. 20. n. 7.

aufgenommen ward, ſo kam es doch, wie vieles Andre, nicht in Übung.

Gegen alle dieſe Arten von Ketzern ſoll nach dem kanoniſchen Recht ſehr ſtrenge verfahren werden. Sie ſollen ipſo iure mit dem Bannfluch belegt ſeyn, ihnen kein chriſtliches Begräbniß geſtattet ſeyn; ſie ſollen unfähig zum geiſtlichen Stande und Kirchenpfründen und der bürgerlichen Ehre beraubt ſeyn. Sie ſollen des Rechts beraubt ſeyn, Teſtamente zu machen, ihre Güter ſollen confiscirt werden, ſie die väterliche Gewalt über ihre Kinder und die Lehnherrlichkeit über die Vaſallen, welche ſie haben, verlieren. Ja man behauptete vormals thätig, alle Ketzer könnten getödtet und müßten mit Feuer und Schwert verfolgt werden!! [5])

Endlich als das letzte geiſtliche Verbrechen führt man 4) noch auf das Schisma. Dies iſt eine Aufhebung oder Trennung von der Glaubenseinheit der Kirche, und alſo ein deſto größeres Verbrechen, da dieſe Einheit als nothwendig von Chriſto durch die Apoſtel ſoll befohlen ſeyn und vorzüglich vom heiligen Cyprian als ſolche zuerſt deducirt worden. Dies wird alſo nicht von einzelnen Perſonen, ſondern von ganzen Gemeinden begangen, welche ſich von der Glaubenseinheit der katholiſchen, oder eigentlich der römiſchen Kirche trennen. Daher nannte man die Trennung der ganzen chriſtlichen Kirche bey den vormaligen

5) Wie die angezogenen Titel der Decretalen und beſonders auch c. 1. Extrav. comm. de majorit. et obed. Alles dies hinlänglich zeigen.

gen zwieſpaltigen Pabſtwahlen ein Schisma und hielt dies für einen der größten Unglücksfälle. Ein Schisma entſteht aber auch dann, wenn eine particulaire Kirche die von der allgemeinen Kirche beſtätigten Dogmen oder Gewohnheiten nicht annehmen will. Daher iſt der kein Schismatiker, welcher nur ſtreitige Rechte der römiſchen Curie ableugnet [6]). Obgleich nun das kanoniſche Recht auf das Schisma die Strafen des großen Kirchenbanns, des Verluſtes der kirchlichen Jurisdiction und der Unfähigkeit zu geiſtlichen Pfründen ſetzt [7]), ſo hat doch die niederländiſche katholiſche Kirche ein merkwürdiges Beyſpiel der Ohnmacht des päbſtlichen Banns gegeben, indem ſie ſich bey den Janſeniſtiſchen Streitigkeiten durch einen Synodalſchluß zu Utrecht von aller Gemeinſchaft mit dem römiſchen Stuhl losgeſagt und durch die Erklärung für Schismatiſche nicht irren laſſen.

§. 147.

II. Verbrechen gegen die geiſtlichen Amtspflichten.

Die zweyte Hauptart der geiſtlichen Verbrechen, welche durch Verletzung der kirchlichen Verbindung und deren

6) Ein Grundſatz, den deshalb die neuern Kanoniſten als ihr Palladium beſonders beweiſen und einſchärfen. Phil. Hedderich elem. iur. canon. P. 4. §. 73. I. V. Eybel l. c. not. d.

7) c. 26. C. XXIV. Qu. 1. c. 34. C. XXVIII. Qu. 1. t. t. X. et in 6. de ſchismaticis. van Espen l. c. P. III. Tit. 4. c. 2. §. 51. ſeq.

deren Zwecks, des Gottesdienſtes begangen werden, begreift aber noch zwey Unterabtheilungen. Man hat nemlich, wie ſchon geſagt, eigne Verbrechen des Klerus, welche vorzüglich in Verletzung ſeiner Amtspflichten beſtehen, und andre Verbrechen, die von jedem Mitglied der Kirche begangen werden können.

Bey den erſten macht man im katholiſchen Syſtem einen Unterſchied zwiſchen Exceſſe der Geiſtlichen und Verbrechen derſelben [1]). Erſteres iſt ein gelinderer Name, der von den unerlaubten Handlungen des Klerus gebraucht wird, wodurch er ſeine Amtsrechte zu weit ausdehnt, oder ſich in Erfüllung ſeiner Amtspflichten nachläßig bezeigt. So begehen alſo die Biſchöfe Exceſſe durch zu große Beſteurung ihrer Geiſtlichen, durch zu harte Beſtrafung derſelben, durch Erſtreckung ihrer Jurisdiction über exemte Klöſter und Perſonen, durch Verleihung der Pfründen an Unwürdige, und dergleichen Handlungen mehr. So begehen die niedern Prälaten Exceſſe durch Eingriffe in die biſchöfliche Gerechtſame z. B. durch Ertheilung von Indulgenzen, Vereinigung mehrerer Pfarreyen, ferner durch Zurückbehaltung einer zu verleihenden Pfründe zum eigenen Genuß und dergl. mehr, welches ſich vormals häufig die Archidiaconen herausnahmen. So begehen die niedern Geiſtlichen Exceſſe, wenn ſie ihrem Vorgeſetzten

1) Ueber dieſen Unterſchied ſehe tit. t. X. in 6. et in Clem. de exceſſibus praelatorum et ſubditorum und P. I. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. IV. §. 541. ſeq. I. V. Eybel introd. in ius eccl. Cath. P. IV. §. 478. not. i.

geſetzten nicht kanoniſchen Gehorſam leiſten, nicht die von ihm angeſetzten Feſttage feyern [2]), oder wenn ſie Perſonen einer fremden Diöces oder Parochie ehelich verbinden [3]). So begehen alle Geiſtliche durch Nichtbeobachtung der Reſidenzgeſetze einen Exceß. Dieſe Exceſſe ſind aber eben ſo gut, wenn gleich mehr willkürlich ſtrafbar, wie die Verbrechen, d. h. die wirklichen Uebertretungen kirchlicher Strafgeſetze von Seiten der Geiſtlichen ſelbſt. Als beſonders eigenthümliche Verbrechen derſelben führt man nemlich noch auf:

1. Alle Verletzungen des geiſtlichen Decorum, da man von ihnen als Muſtern ihrer Gemeinden ein beſonders heiliges Leben fordert. Daher verletzen ſie das Decorum durch Zänkereien und Schlägereien, ſowohl unter ſich, als mit Layen [4]). Doch iſt ihren Vorgeſetzten eine mäßig fühlbare Correction erlaubt, ſo daß ſelbſt keine Appellation ſtatt haben ſoll [5]). Solche Züchtigung verordnet z. B. c. 9. Diſt. XXXV. für einen Geiſtlichen, der ſich berauſcht hat. Eben ſo iſt es eine geiſtliche Sünde und Verletzung des Decorum, wenn Geiſtliche jagen und dies Verbot iſt durch die Trienter Synode [6]) ausdrücklich auf die Domherren ausgedehnt, wo ihnen zugleich das Spielen,

2) Conc. Trident. Seſſ. XXV. c. 12. 15. de regular.

3) Conc. Trident. Seſſ. XXIV. c. 1. de reform. matrim.

4) c. 1. Diſt. XLV. c. 25. Diſt. LXXXV. c. 1. ſ. X. de clerico percuſſore.

5) c. 8. Diſt. XLV. c. 6. C. XI. Qu. 1. c. 3. 26. 31. X. de appellat.

6) Conc. Trident. Seſſ. XXIV. c. 12. de reform.

Spielen, Beſuchen der Gaſthäuſer und zierliche Kleidung unterſagt iſt. Allein die Kanoniſten helfen ſich mit einer in Teutſchland beybehaltenen entgegenſtehenden Gewohnheit, wodurch ihnen die ſtille Jagd erlaubt iſt [7]).

2. In Abſicht ihres Ordens, oder Fähigkeit zu geiſtlichen Functionen, giebt es auch mehrere Vergehungen. Dahin gehört der verſtohlne Erwerb der Orden (furtiva ſuſceptio ordinum), indem Jemand ohne voraufgegangenes Scrutinium die geiſtlichen Orden, oder mehrere auf einmal erwirbt, da er dann von der Ausübung der unrechtmäßig erworbenen ausgeſchloſſen wird [8]). Dahin gehört ferner die Promotio per ſaltum, indem Jemand die höhern Orden erwirbt, ohne die niedern zuvor durchlaufen zu haben [9]). Endlich kann auch die wirkliche Ausübung der Functionen, wozu der Geiſtliche durch den Ordo kräftig die Fähigkeit erhalten hat, ein wirkliches Vergehen machen, nachdem nemlich der Geiſtliche ſuſpendirt oder excommunicirt iſt, oder wenn er noch kein wirkliches Amt hat, wodurch ſeine abſolute Fähigkeit mit der Befugniß zur wirklichen Ausübung verbunden würde, oder wenn er noch nicht die zu der beſtimmten Function erforderliche Weihe oder Ordo erhalten hat [10]). Hieher gehören

7) a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. IV. §. 532. P. Hedderich elem. iur. canon. P. 4. §. 91.

8) c. 2. 3. X. de eo qui furtive ordines ſuſcepit.

9) c. un. X. de clerico per ſaltum promoto. Conc. Trident. Seſſ. XXIII. c. 2. de ſacr. ord.

10) c. 3. 4. 6. X. de clerico excommunicato adminiſtrante. c. 1. X. de clerico non ordinato adminiſtrante.

gehören auch unerlaubte Zumuthungen oder ſchändliche Ausſchweifungen, welche ſich Geiſtliche beym Sacrament der Beichte erlauben möchten, und nach Befinden mit Degradation und demnächſtiger Auslieferung an den weltlichen Richter zur Beſtrafung geahndet werden ſollen [11].

§. 148.

III. Verbrechen gegen die religiöſe Moral.

Diejenigen Verbrechen, welche von allen Gliedern der Kirche, Geiſtlichen und Layen, gegen die kirchliche Verbindung und ihren Zweck begangen werden können, ſind folgende:

1. Die Blasphemie, Gottesläſterung, d. h. jede Handlung oder Rede, wodurch die Gottheit unmittelbar oder mittelbar verachtet wird. Mittelbar geſchieht dies nach katholiſchen Begriffen durch Verachtung der Heiligen-Bilder und dergl. mehr. Dieſe kann ſehr verſchiedene Grade haben, und auf mancherley Art begangen werden, wie man z. B. einſt einen Bauer in Inquiſition zog, weil er ein Crucifix einen hölzernen Herr Gott geſcholten. Das kanoniſche Recht ſetzt darauf die Strafe, daß der Verbrecher 7 Sonntage nicht ſolle in die Kirche dürfen, und 7 Feyertage bey Waſſer und Brod faſten [1]. Kaiſer Karls V Halsgerichtsordnung art. 106 verordnet aber ſelbſt

11) Die verſchiedenen päbſtlichen Conſtitutionen hierüber findet man bey Riegger l. c. §. 530. Eybel l. c. §. 478.

1) c. 10. C. XXII. Qu. 1. c. 2. X. de maledicis. M. ſ. auch Nov. 77. c. 1.

ſelbſt Leibes- und Lebensſtrafe nach Gelegenheit der Umſtände.

2. Das Sacrilegium, der Kirchenraub, welcher in jeder wahren Verletzung oder Raub geiſtlicher Sachen, Orte und Perſonen beſteht. Alſo wenn z. B. Jemand einen Geiſtlichen ſchlägt, einen päbſtlichen Nuntius mishandelt, eine Nonne entführt, Kirchenſachen verdirbt, eine Kirche beſtiehlt, ſo iſt dies ein Sacrilegium [2]. Die Strafe, welche das kanoniſche Recht hierauf ſetzt, iſt der Ausſchluß von der kirchlichen Gemeinſchaft und Verſagung des kirchlichen Begräbniſſes [3].

Davon unterſcheidet man 3) das Crimen turbatorum ſacrorum, die muthwillige Störung und Siſtirung des Gottesdienſtes. Dies wird theils als öffentliche Gewaltthätigkeit, theils als Sacrilegium beurtheilt, und ſoll, wenn ſie mit auffallender Bosheit verbunden iſt, nach der Nov. 123. c. 31. mit dem Tode beſtraft werden. Neuere Criminaliſten behaupten noch die Anwendbarkeit dieſer Sanction, wenn dem adminiſtrirenden Geiſtlichen zugleich Gewalt zugefügt iſt, weil er als ein öffentlicher religiöſer Beamter in Amtsverrichtungen wirklich eine größere Unverletzlichkeit haben muß [4].

Zu

2) L. 1. et t. t. C. de crimine ſacrilegii. c. 29. C. XVIII. Qu. 4. Auch erklärt es c. 37. C. XXVII. Qu. 1. für ein Sakrilegium, wenn Jemand einer Nonne fleiſchlich beywohnt. c. 50. C. XXVIII. Qu. 2. c. 5. C. XXIV. Qu. 3.

3) c. 1. 7. 17. 22. X. de ſentent. excommun. c. 21. eodem in 6. c. 5. de poenis in 6. c. 2. X. de raptoribus.

4) I. H. Böhmer in iure eccleſ. Proteſt. L. III. T. 49. §. 16.

Zu den kirchlichen Verbrechen rechnet man 4) den Meineid (pejeratio), die wiſſentliche Beſchwörung einer Unwahrheit, und die Eidesbrüchigkeit (perjurium), die Verletzung eines eidlichen Verſprechens. Die kirchlichen Strafen, welche das kanoniſche Recht darauf ſetzt, ſind Excommunication, 40tägiges Faſten bey Waſſer und Brod, und Infamie [5]).

Ein 5tes geiſtliches Verbrechen ſoll die Magie, Zauberey ſeyn, welche dadurch begangen werden ſoll, daß Jemand mit dem böſen Feinde einen ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Vertrag ſchließt, um deſſen Hülfe und Umgang zu erhalten [6]). Die Idee dieſes Verbrechens ſchreibt ſich unſtreitig aus heidniſchen und jüdiſchen Begriffen her, und iſt leider in den finſtern Zeiten des Mittelalters zum Unglück vieler armer unſchuldiger Perſonen, die ihr Leben auf dem Scheiterhaufen laſſen mußten, gemisbraucht. Rudolph Beckers bezauberte Welt zündete zuerſt in Holland ein Licht hierüber an, und Chriſtian Thomaſius half endlich am Ende des vorigen Jahr-

belegt dies ſelbſt mit einem rechtlichen Erkenntniß. Da nach katholiſchen Begriffen damit eine Verletzung des privilegii canonis clericorum (§. 81.) verknüpft iſt; ſo kann dies dort deſto weniger Zweifel haben. I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. P. 4. §. 475. not. g.

5) c. 12. Diſt. LXXXI. c. 18. C. VI. Qu. 1. c. 7. 8. C. XXII. Qu. 4. c. 54. X. de teſtibus.

6) c. 12. ſ. C. XXVI. Qu. 5. c. 2. X. de ſortilegiis. van Espen in iure eccleſ. univ. P. III. Tit. 4. c. 5. Franc. Conſt. a Cauz de cultibus magicis, eorumque perpetuo ad Eccleſiam et Rempublicam habitu. 1768. 1771.

Jahrhunderts zur völligen Verwerfung dieſes Verbrechens. Deſto merkwürdiger ſind die Auftritte, welche man in neuern Zeiten noch hie und da über dies Unding bemerkt. Leider iſt es ja noch nicht lange her, daß in Glarus in der Schweitz eine angebliche Hexe hingerichtet wurde, die Eyer gelegt und Nadeln ausgeſpieen haben ſollte. Der aufgeklärte Eybel [7]) will auch ſelbſt noch ſoweit die Exiſtenz des Verbrechens der Magie aus der Bibel behaupten, daß er ſagt, es ſey der Gebrauch unerlaubter Mittel, wodurch Jemand ſich des Teufels Hülfe zur Ausrichtung übernatürlicher Dinge erwerben wolle!! Ohne in eine Widerlegung dieſes dogmatiſchen Aberglaubens einzugehen, bleibt es übrigens richtig, daß der Gebrauch unerlaubter Mittel, vielleicht zu einem unerlaubten Zweck ſchon an und für ſich ſtrafbar ſeyn könne, ohne daß es gerade Magie zu ſeyn brauche.— Noch unterſcheidet man davon das Sortilegium, als jeden Verſuch einer abergläubiſchen Wahrſagerkunſt. Schon im Juſtinianiſchen Codex werden malefici und mathematici in eine Klaſſe geſetzt, und auch Aſtrologi als Verbrecher aufgeführt. Auch in den Decretalen findet ſich ein ganzer Titel: de Sortilegiis, wodurch alle Wahrſagerkünſte mit dem Bannfluch belegt werden [8]).

Endlich

7) in introd in ius eccleſ. Cathol. P. 4. §. 475. not. d.

8) c. 1. C. XXVI. Qu. 1. c 7 C. XXVI. Qu. 5 Beſonders verbreitet ſich hierüber und zeigt deren einzelne Arten mit den deshalb zu verhängenden Strafen Z. B. van Espen in iure eccleſ. univ. P. III. Tit. 4. c. 5.

Endlich 6) das häufigſte kirchliche Verbrechen iſt wohl die Simonie, d. h. der Erwerb ſpiritueller Güter und geiſtlicher Dienſte für Geld und zeitliches Vermögen [9]). Den Namen dieſes Verbrechens leitet man, wenn gleich nicht ganz zutreffend, von einem gewiſſen Simon dem Magier, deſſen Ap. Geſch. VIII. 18. Erwähnung geſchieht, und der von den Apoſteln die Wunderkraft für Geld kaufen wollte [10]). Das Strafwürdige des Verbrechens ſoll alſo darin beſtehen: daß man unſchätzbare geiſtliche Dinge für Geld und zeitliches Vermögen kaufen will, da ja Jeſus ſelbſt zu ſeinen Jüngern ſagte Matth. X. 8. „Umſonſt habt ihrs empfangen, umſonſt gebt es auch." Daher ſoll eigentlich jede Bezahlung gottesdienſtlicher heiliger Handlungen unerlaubt ſeyn, z. B. für Reichung der Sacramente, für Predigen, Einſegnen, Begraben etwas zu nehmen, (§. 117.) wobey nur Gewohnheitsgaben zuläßig ſeyn ſollen [11]). Selbſt freywillige Gaben ſollen nach dem Trienter Synodalſchluß [12]) vom Biſchof nicht für die Ordination genommen werden. Daher ſoll ferner jede Verleihung eines geiſtlichen Amts, oder einer Kirchenpfründe für Geld oder irgend eine andre zeitliche Ver-

9) c. 99. C. I. Qu. 1. c. 1. ſ. C. I. Qu. 2. c. 1. et t. t. X. de Simonia.

10) Io. Vlr. de Cramer de diverſitate criminis Simoniae et Simonis magi; in Opusc. T. II. p. 637.

11) Dieſe im c. 42. X. de Simonia enthaltene Ausnahme iſt aber jetzt zur Regel geworden und der Rechtsgrund, weshalb jetzt allenthalben Gebühren dafür rechtlich gefordert werden.

12) Conc. Trident. Seſſ. XXI. c. 1. de reform.

Vergeltung völlig unerlaubt ſeyn, ſo wie jede Geſtattung einer religiöſen Handlung, z. B. des Predigens für Geld, völlig verboten iſt. Selbſt der Verkauf eines ſimplen Canonicats iſt verboten, weil es als res ſacra nicht im Privateigenthum iſt[13]). Schon das bloße Verſprechen einer Auslöſung genügt, um eine Simonie hervorzubringen, die dann mentalis heißt, doch aber nicht gleich die ſtrengen Strafen der Simonie nach ſich zieht [14]). Nicht weniger iſt die verkleidete Simonie verboten, wenn z. B. Jemand zum Schein wettet, daß er die Pfarre nicht erhalten werde.

Die Simonie kann ſowohl von demjenigen, der die Pfründe zu vergeben hat, begangen werden, als von dem, der ſie beſitzt, da das kanoniſche Recht erlaubt, ſeine Pfründen zu Gunſten eines Andern zu reſigniren. Wenn alſo der Reſignirende ſich den größten Theil der Einkünfte vorbehält und das Uebrige nur dem wirklich Dienſtthuenden überläßt, ſo ſagt man, er begehe eine Simoniam confidentialem; dahin rechnet man aber nicht, wenn Jemand Alters halber ſein Amt einem Andern überlaſſen und ſich ein Deputat ausbedingen muß [15]).

Zur Verhütung der Simonie ſoll 1) im Fall entſtehenden Verdachts jeder, der befördert wird, das Iuramentum Simoniae ſchwören, daß er ſein Amt nicht durch

13) c. 12. 34. X. de Simonia. c. 2. Extrav. comm. eodem.

14) c. 4. 34. X. eodem.

15) I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. P. 4. §. 475. not. e.

durch Simonie erworben. Dies wird aber 2) präſumirt, wenn Jemand gleich, nachdem er Mönch geworden, auch zum Abt erwählt iſt [16]. 3) Iſt die Simonie wirklich erweislich; ſo wird der wirklich Ordinirte von der Ausübung ſeiner Orden, und der ordinirende Biſchof von Ausübung ſeiner Pontificalhandlungen ſuſpendirt [17]. Die geſchehene Verleihung des Kirchenamts und der Kirchenpfründe, ſie geſchehe durch eine Wahl oder auf andere Weiſe, wird nicht nur annullirt, ſondern der alſo Beförderte ſoll auch zum Erwerb jeder Art von Kirchenpfründe unfähig ſeyn [18]. Und hat Jemand für die Aufnahme in ein Kloſter Geld bezahlt; ſo ſoll er in ein Gefängniß und engeres Kloſter geſetzt werden [19]. Und alle Theilnehmer und Gehülfen ſollen excommunicirt ſeyn [20]. Von dieſen Strafen kann nur der Biſchof, ſofern die Simonie heimlich, d. h. ohne Wiſſen des dadurch Beförderten, der doch ſo lange unfähig bleibt, vom Dritten begangen war, und nur der Pabſt, wenn ſie öffentlich geſchah, diſpenſiren [21].

§. 149.

16) c. 37. 38. X. de elect.

17) c. 27. 37. 45. X. de Simonia. c. 2. Extrav. comm. eodem.

18) c. 12. 59. X. de elect. c. 27. cit. Selbſt wenn der Obere darein gewilligt, oder gar das Geld erhalten, wird die Verleihung nicht gültig, da der Obere nicht befugt iſt, das zu ändern, was zum Beſten der Kirche legaliſirt iſt. G. L. Böhmeri princ. iur. canon. §. 875.

19) c. 30. X. eodem.

20) c. 19. 20. 37. X. eodem.

21) c. 22. 25. X. eodem. Uebrigens ſehe man hierüber Casp. Mau-

§. 149.

Geiſtliche Strafen bey bürgerlichen Verbrechen.

Außer dieſen wahrhaft geiſtlichen Verbrechen wagten es aber noch die Päbſte in den Zeiten ihrer Allgewalt, ſelbſt bürgerliche Verbrechen mit neuen Kirchenſtrafen zu belegen, oder gar die Strafen des bürgerlichen Rechts zu verändern. Ja ſie gingen ſo weit, bürgerliche Handlungen, welche nach Civilgeſetzen völlig erlaubt waren, für Verbrechen zu erklären und mit Strafen zu belegen, weshalb hier dieſelben auch eine kurze Erwähnung erfordern. Die Gründe und Veranlaſſungen zu dieſen gewagten Schritten wurden theils von der Sündlichkeit dieſer Handlungen, theils von Moralverboten, die darüber auch in der Bibel ſtanden, hergenommen. Dieſe Verordnungen des kanoniſchen Rechts laſſen ſich zur Ueberſicht füglich auf folgende drey Klaſſen reduciren:

1. waren es ſolche, worauf zu den bürgerlichen Strafen auch noch Kirchenſtrafen hinzugefügt wurden; dahin gehört vorzüglich der Todſchlag, die Verſtümmelung, die Ausſetzung neugeborner Kinder, die Injurie und das Pasquill, Raub und Diebſtahl, die Brandſtiftung und Ver-

Mauritii exerc. ſecul. de Simonia. Roſt 1658. 8. Io. Launoji veneranda romanae eccleſiae circa Simoniam traditio. Pariſ 1675. 8 Io Ge. Pertſchii comm. de crimine Simoniae; praemiſſa eſt I. H. Böhmeri diſſ. de intentione patrum circa doctrinam de Simonia. Halae 1719. 4to.

Verfälſchung. Alle Verbrecher, die ſich dieſer Vergehungen ſchuldig gemacht, ſollen im Kirchenbann gethan ſeyn, und eine indiſpenſable Irregularität contrahirt haben, wie die Titel der Decretalen de raptoribus, incendiariis et violatoribus eccleſiarum; de his qui filios occiderunt; de infantibus et languidis expoſitis; de homicidio voluntario et caſuali; de injuria et damno dato; de furtis; de crimine falſi u. a. m. zeigen [1]). Den Duellanten ward noch beſonders Verluſt eines chriſtlichen Begräbniſſes gedroht. Ja das Trienter Concilium vergaß ſich ſo weit, allen Regenten den Kirchenbann ipſo iure zuzuerkennen, die die Duelle geſtatten würden [2]). Beſonders zog man die Fleiſchesverbrechen, oder Moechiae, wie man ſie nannte, vors geiſtliche Forum, da das 6ſte Gebot ja hieß: non moechaberis. Hier ward durchs c. 1. X. de adulteriis et ſtupro, mit den Worten 2 B. Moſe XXII. 16. bey der ſimplen Schwängerung die Verordnung gemacht, daß der Schwängerer verbunden ſeyn ſollte, die Deflorirte zu dotiren und zu heirathen. Dieſe Strenge iſt aber durch die nachfolgende Praxis gemildert, und zur alternativen Verbindlichkeit

1) Joh. Chriſt. (Edler von) Quiſtorp von den vorzüglichſten Stellen des Röm. und Canoniſchen Rechts, auf welche in der peinlichen Gerichtsordnung Beziehung gemacht, und deren heutigen Anwendung; in den Beyträgen (2te Ausg.) n. 43. S. 617. f. Wie übrigens faſt wegen aller peinlichen Verbrechen im Corpus iur. canon. Verordnungen enthalten ſeyn, zeigt Eybel l. c. §. 476.

2) c. 1. et t. t. X. de clericis pugnantibus in duello. Conc. Trid. Seſſ. XXV. c. 19. de reform.

keit umgeſchaffen, entweder zu dotiren, oder zu heirathen, wie die bewährteſten Kanoniſten bezeugen [3]).

Außerdem wurden noch durch eine allgemeine Sitte die ſogenannten Send- und Hurenbrüche und Bußen bey den Fleiſchesvergehen eingeführt, welche vormals auf ordentlichen Senden, oder Synoden zuerkannt wurden. Ungeachtet das c. 3. X. de poenis eigentlich damit in Widerſpruch ſteht, ſo iſt dies eine ſo feſt eingewurzelte Gewohnheit, daß ſie ſich ſelbſt unverändert bey den Proteſtanten erhalten hat [4]).

Eine zweyte Klaſſe eigenthümlicher Verordnungen macht diejenige, wodurch das kanoniſche Recht Veränderungen in den Sanctionen des bürgerlichen Rechts hervorgebracht hat. Hieher ſind vorzüglich die beyden Verordnungen zu rechnen, a. daß die Ehe zwiſchen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin wieder erlaubt iſt, ſofern ſie ſich nur nicht ſchon beym Leben des erſten Ehegatten die Ehe verſprochen, oder demſelben gar nach dem Leben geſtanden haben [5]), und b. daß bey einer Entführung die Ehe zwiſchen dem Entführer und der Entführten erlaubt iſt, wenn dieſe, in Freiheit geſetzt, ſelbſt in die Ehe willigt, wodurch

H 2 man

3) Gonz. Tellez comment. ad decretales L. V. Tit. 16. ad c. 2. Proſp. Fagnani comment. ad decretales L. V. Tit. 16. ad c. 2. I. H. Böhmeri ius eccleſ. Proteſt. L. V. Tit. 16. § 6.

4) wie beſonders G. L. Böhmer in diſſ. de mulctis ſtuprorum gezeigt hat.

5) c. 3. et 6. X. de eo, qui duxit in matrimonium, quam polluit adulterio.

man jetzt die Todesſtrafe des römiſchen Rechts bey der Entführung für aufgehoben erklärt [6]).

Endlich entſtand 3. eine ganz neue Klaſſe von Verbrechen aus neuen Strafgeſetzen des kanoniſchen Rechts auf bisher völlig erlaubte Handlungen. Als ſolche ſind beſonders zwey merkwürdig, 1) das Verbot der Turniere, welches zuerſt Pabſt Innocenz II im Jahr 1131 auf einem Concilium zu Rheims erlies, nachhin Eugen III 1168 wiederholte und darauf in c. 1. et 2. X. de torneamentis (V. 13.) beſtätigt wurde. Es ward hierauf der Verluſt eines kirchlichen Begräbniſſes und die Strafe des Banns und ſelbſt des Interdicts geſetzt, welches freylich wohl beydes jetzt überflüßig wäre, da wir keine Turniere mehr haben, wenn dieſe letztern Strafen auch nicht wieder in c. un. Extrav. Ioh. XXII. de torneam. aufgehoben wären; 2) das Verbot der Zinſen. Auch dies floß aus Mißverſtand bibliſcher Stellen [7]), da man Wucher und Zinſen vermiſchte. Daher verdammte ſchon das Nicäiſche Concilium c. 17. alle Zinſen, und die Päbſte beſtätigten in heiligem Eifer in mehrern Verordnungen dieſe Verbote, indem ſie Bann, Infamie, Inteſtabilität und Verſagung des kirchlichen Begräbniſſes darauf zur Strafe ſetz-

6) c. fin. X. de raptoribus. J. C. (Edlen v.) Quiſtorps Grundſätze des peinlichen Rechts. 1 Th. §. 515. G. I. F. Meiſteri princ. iur. crimin. §. 305.

7) 2 B. Moſ. XXII. 25. 5 B. Moſ. XXIII. 19. 20. Matth. X. 8. Luc. VI. 30.

ſetzten [8]). Ja ſie verboten ſogar auch den Rentencontract, welchen man als Ausweg erfunden hatte [9]). Seitdem aber in Teutſchland durch Reichsgeſetze [10]) die Zinſen für erlaubt erklärt und nur auf beſtimmte Summen beſchränkt ſind, erklären die Kanoniſten die verbietenden Geſetze des kanoniſchen Rechts als Verbote des Wuchers, wodurch ſie nun freylich mit den bürgerlichen Geſetzen in Harmonie kommen [11]).

§. 150.

Geiſtlicher Criminalproceß.

Der vierte und letzte Punct im geiſtlichen Criminalrecht iſt endlich das Verfahren bey demſelben, welches um ſo merkwürdiger iſt, weil es auch die Grundlage und das Muſter unſers heutigen bürgerlichen Criminalverfahrens iſt. In den älteſten Zeiten wurden geiſtliche Verbrechen nur nach vorgängiger Anklage gerügt, wenn ſie nicht ganz notoriſch waren, und deshalb von Amts wegen Unterſuchung und Beſtrafung angeordnet ward. Nach der neuern Vorſchrift des Pabſts Innocenz III im c. 24. X. de accuſa-

8) c. 2. 7. ſeq. C. XIV. Qu. 4. c. 2. 3. 11. X. de uſuris. c. 2. eodem in 6.

9) c. 1. 2. Extrav. comm. de emt. vendit.

10) Reichsabſchied vom J. 1600. §. 152. und vom J. 1654. §. 174.

11) P. I. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. T. IV. §. 482. I. V. Eybel l. c. not. m.

cuſationibus (v. 1.) [1]) ſoll aber der geiſtliche Criminal-proceß dreyfach ſeyn: accuſatoriſch, inquiſitoriſch und denunciatoriſch. Der Accuſationsproceß heißt das gerichtliche Verfahren, welches über die Exiſtenz und die Beſtrafung eines Verbrechens nach voraufgegangener Anklage einer beſtimmten Perſon eintritt. Dieſer iſt in den Geſetzen noch ganz nach der römiſchen Form gebildet; es ſoll eine inſcriptio in crimen voraufgehen, d. h. der Ankläger ſoll ſich anheiſchig machen, die Strafe, worauf er für den Angeklagten antrage, ſelbſt zu dulden, falls ſeine Anklage unrichtig befunden würde [2]). Jeder ſoll als Ankläger auftreten können, der nicht ſelbſt ein Verbrecher, oder Ketzer, oder Excommunicirter iſt, doch auch kein Laye gegen einen Geiſtlichen, ſo wie kein Geiſtlicher wegen Blutſchuld gegen einen Layen [3]). Allein der Accuſations-proceß iſt auch in geiſtlichen Gerichten ſoweit außer Gebrauch, daß an manchen Orten höchſtens ein eigner Beamter als Ankläger aufgeſtellt iſt, der auf vorgängige Billigung und Auftrag der Obrigkeit klagt, nicht Jedem die Accuſation erlaubt wird [4]).

Gewöhn-

1) Man ſehe auch c. 31. X. de Simonia. Doch kann nach c. 16. X. de accuſat. in der exceptione criminis eine Art der Accuſation liegen.

2) c. 3. C. II. Qu. 3. c. 5. C. II. Qu. 8. c. 5. X. de procurat.

3) c. 1. 2. 3. 4. 5. 6. C. II. Qu. 7. c. 14. X. de teſtib. c. 2. de homicidio in 6. c. 3. 5. 7. 8. 13. X. de accuſat. Zur Anklage der Biſchöfe ſollen beſonders nur fromme und rechtſchaffene Männer zugelaſſen werden. c. 15. C. II. Qu. 7.

4) Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. III. T. 8. c. 1. §. 12.

Gewöhnlicher iſt daher der Inquiſitionsproceß, der nach der richtigern Meinung erſt von Innocenz III erfunden und im Jahr 1216 eingeführt und gebildet iſt [5]). Wenigſtens findet man im römiſchen und ältern kanoniſchen und teutſchen Recht keine Spur eines eigentlichen Inquiſitionsproceſſes. Es iſt das gerichtliche Verfahren, welches auf hinlängliche Anzeigen zur Ausmittelung des Verbrechens und Verbrechers, und zur Beſtrafung des letztern angeordnet wird. Er heißt auch Informativproceß, weil der Richter ſich dadurch von der Exiſtenz des Verbrechens informirt. Der Unterſchied, welchen das kanoniſche Recht zwiſchen demſelben und dem Denunciationsproceß macht, da bey dieſem der Richter auf vorgängige Denunciation, bey jenem auf andre Anzeigen, Gerücht und Notorietät von Amts wegen verfährt, wird jetzt als unbedeutend verworfen, da er im übrigen Verfahren nichts ändert. Unſtreitig war wohl die Vergrößerung der päbſtlichen Macht ein Hauptgrund zur Einführung deſſelben, und die Vertilgung der Ketzer die Hauptveranlaſſung. Es würde zweckwidrig ſeyn, hier das weitere Detail des Verfahrens beym Inquiſitionsproceß zu erörtern, da dies in das Criminalrecht gehört, und das kanoniſche Recht ſamt dem Gerichtsgebrauch auch dort die Grundlage macht. Nur das verdient hier noch bemerkt zu werden, daß vorzüglich durchs kanoniſche Recht die ſogenannten Purgationes vulgares, Ordalien, Gottesurtheile, (da man

5) in c. 17. 19. 21. 24. X. de accuſat. inquiſit. et denunciat. Anacl. Reiffenſtuel in iure canon. L. V. Tit. 1. l. H. Böhmeri ius eccleſ. Proteſt. L. V. Tit. 1. §. 81. ſ.

man in der Ungewisheit der Schuld oder Unſchuld eines Menſchen ihm gewiſſe gefährliche Handlungen auflegte, welche er, wie man meinte, wenn er unſchuldig wäre, mit Gottes Hülfe überſtehen könne,) daß dieſe Purgationes abgeſchaft und ihnen der Reinigungseid unter dem Namen der Purgationis canonicae ſubſtituirt worden 6).

Von mehreren Anſtalten der katholiſchen Kirche zur Verhütung und Vertilgung der Ketzereyen, welche gleich näher werden aufgeführt werden, gehört hieher noch eine beſonders merkwürdige Einrichtung, aber zugleich ein Schandfleck der Menſchheit, nemlich das heilige Officium, oder das heilige Inquiſitionsgericht. Ungeachtet den Biſchöfen eigentlich die Unterſuchung und Beſtrafung der Ketzereyen ihrer Diöces zuſteht; ſo benutzte doch Innocenz III im Anfang des 13ten Jahrhunderts die Gelegenheit der Reformation, welche die Albigenſer und Waldenſer in Frankreich unternahmen, indem er gegen dieſe Mitchriſten das Kreutz predigen ließ, daß er zugleich eigne Dominicanermönche abſchickte, im Namen des Pabſtes, als eignes Gericht, die Inquiſition gegen die Ketzer zu führen. Dieſe führten auch mit unerhörter Grauſamkeit die ſchöne Commißion aus, und da das Inquiſitionsgericht ſo genau mit dem päbſtlichen Stuhl affilirt

6) c. ult. X. de iureiurando. c. 7. 8. 10. 15. X. de purgatione canonica.

lirt war, und eine vortreffliche Schutzmauer gegen alle Reformationsangriffe bildete, ſo waren die Päbſte darauf bedacht, ähnliche ſtehende Inſtitute in allen katholiſchen Reichen anzulegen und gaben dem Dominicanerorden ein Privilegium darüber, daß nur aus ſeiner Mitte die Inquiſitoren ernannt werden ſollten. Da dieſe aber die Sache zu weit trieben, ſo ſah ſich endlich der päbſtliche Hof genöthigt, ihnen Mitglieder vom Prieſterorden an die Seite zu ſetzen. Dennoch gelang es ihnen allmälig faſt in allen Reichen Europens die Inquiſitionsgerichte einzuführen [7]), obgleich ſie in der Folge aus mehrern wieder vertrieben wurden, und außer Rom nur noch in Portugall und Spanien exiſtiren. Daß ihr Verfahren heimlich und auf eine die Menſchheit empörende Art geführt werde, durch Tortur, Geißelung und Einkerkerung auch ſolcher Leute, denen nichts erwieſen worden, iſt eine zu bekannte Sache, als daß man nicht endlich hoffen ſollte, eben dieſe vernunftwidrige Grauſamkeit werde auch die Vernichtung der noch übrigen wenigen Tribunäle der Inquiſition herbeyführen [8]).

7) Auch in Teutſchland gelang es, da Kaiſer Friedrich II ſie im J. 1221 durch eine Reichsſatzung legaliſirte, bey Goldaſt in den Reichsſatzungen 1 Th. S. 293. — Um größere Harmonie des Verfahrens der einzelnen Gerichte in den verſchiedenen Ländern zu bewirken und ſie feſter an den päbſtlichen Stuhl zu knüpfen, ward zu Rom eine eigne Congregatio S. officii ſ. inquiſitionis niedergeſetzt.

8) Die Geſchichte des Inſtituts erzählt Z. B. van Espen in

iur.

iure eccleſ. univ. P. III. T. 4. c. 2. §. 47. Von der Verfaſſung des Gerichts geben die beſten Nachrichten: F. Nic. Eymerici directorium inquiſitorum. Ven. 1607. fol. Th. del Bene de officio S. Inquiſitionis circa haereſim, Opera. Tomi II. Lugd. 1680. ſol. Sammlung der Inſtructionen der Spaniſchen Inquiſition; geſammelt auf Befehl des D. Anlonſo Manrique. Aus d. Spaniſchen überſetzt von J. D. Reuß; nebſt dem Entwurf der Geſchichte der Spaniſchen Inquiſition, von L. T. Spittler. Hannover 1788. 8.

Zwey=

Zweytes Hauptſtück.

Rechtliche Grundſätze in Rückſicht des Gottesdienſtes.

Erſter Abſchnitt.

Rechtliche Grundſätze über die Art und Weiſe des Gottesdienſtes.

Erſte Abtheilung.

Vom Gottesdienſt in der allgemeinen kirchlichen Geſellſchaft.

Erſtes Kapitel

Von den Religionsdogmen.

§. 151.

Rechtliche Grundſätze über die Dogmen. Symbole.

Wenn gleich die Geiſtlichen und Kirchenregenten ihrer urſprünglichen Beſtimmung, als Kirchenbeamte, zufolge

ſelbſt als Mittel zur Beförderung des Zwecks der Kirche, des gemeinſchaftlichen Gottesdienſtes, betrachtet werden müſſen; ſo machen ſie, vermöge ihrer behaupteten göttlichen Einſetzung und des darauf gegründeten doppelten Subordinationsſyſtems doch einen ſo wichtigen ſelbſtſtändigen Hauptttheil der katholiſchen Kirchenverfaſſung, daß die Erörterung der dieſelben betreffenden Rechte mit Grunde zum erſten Hauptſtück des innern Kirchenrechts der Katholiken gemacht werden konnte. Dieſe Erörterung iſt daher zuerſt geſchehen.

Das jetzt folgende zweyte Hauptſtück begreift die Entwickelung der Rechte in Rückſicht des Gottesdienſtes ſelbſt. Hiebey kommen zwey Hauptpunkte in Betracht; die Art und Weiſe der Ausübung deſſelben, und die Mittel zu dieſer Uebung. Erſtere kann gedoppelt ſeyn: Die Uebung des Gottesdienſtes kann in der allgemeinen kirchlichen Verbindung geſchehen, oder auf beſondere kirchliche Geſellſchaften beſchränkt ſeyn. Unterſuchen wir daher jetzt zuerſt die rechtlichen Grundſätze über die Uebung des Gottesdienſtes in der allgemeinen kirchlichen Verbindung; ſo ſind hiebey, wie bey jeder Religionsübung, zwey Hauptgegenſtände zu erörtern, die Glaubenslehren, Religionsdogmen (Credenda) und die religiöſen Handlungen (Agenda).

Ueber die Glaubenslehren ſtellt die katholiſche Kirche folgende eigenthümliche Rechtsgrundſätze auf: Die Dogmen der katholiſchen Kirche ſind die einzig wahren und allein

lein ſeligmachenden. Gott ſelbſt hat dieſe Kirche geſtiftet und die genaueſte Einheit auch im Glauben befohlen (§. 64). Daher iſt jedes Mitglied verbunden, zur Erhaltung dieſer Einheit alle Dogmen der katholiſchen Kirche anzunehmen und für wahr zu halten. Durch Behauptung eines denſelben widerſprechenden Religionsprincips begeht man das wahre Verbrechen der Ketzerey. Ein allgemeines Concilium, welches die Kirche repräſentirt, hat die göttliche Eigenſchaft, die zweifelhaften Dogmen untrüglich entſcheiden und beſtimmen zu können (§. 67). Und ſelbſt die päbſtlichen Entſcheidungen in Glaubensſachen müſſen, zur Erhaltung der Einheit und Vermeidung der Sünde eines Schisma, wenigſtens bis zur Berufung einer allgemeinen Synode als wahr angenommen werden, da der Stuhl Petri der Mittelpunct der Glaubenseinigkeit seyn ſoll (§. 98). Steht aber auch der Kirche das Recht zu, Zweifel über Religionsdogmen zu entſcheiden, ſo findet doch darüber kein Zwang ſtatt, oder iſt äußere Gewalt zuläßig [1]).

Zur Erhaltung dieſer Einheit hat daher auch die katholiſche Kirche kurze Zuſammenſtellungen der Glaubensſätze verfertigen laſſen, deren gemeinſchaftliche Annahme das Kennzeichen der Glaubenseinheit aller katholiſchen Chriſten iſt, und ſie zugleich von allen nicht katholiſchen Religionsverwandten unterſcheidet. Dies ſind die **Symbole**, alſo kurze Inbegriffe der weſentlichſten Glaubensſätze

1) Die Synode zu Toledo bey Harduin diſt. XLV. can. de Iudaeis 5. entſchied daher: „Praecipit S. Synodus nemini deinceps ad credendum vim inferre.“ a Riegger inſtit. iuriſpr. eccleſ. P. I. §. 331. ſ.

ſätze zur Erhaltung der Glaubenseinheit und Unterſcheidung von andern Religionspartheyen. Ein Inſtitut, welches ſchon früh in der Kirche gebräuchlich ward und ſich bis auf unſre Zeiten und in allen chriſtlichen Kirchen erhalten hat, weil ſie materiell wenigſtens zum Weſen der kirchlichen Verbindung nöthig ſind. Solcher Symbole hat man in der katholiſchen Kirche mehrere. Die vorzüglichſten ſind: 1) Ein apoſtoliſches Symbol. Welche Sätze aber hierunter zu verſtehen ſeyn, und ob wirklich eins von den Apoſteln verfertigt ſey? können die Kanoniſten ſelbſt nicht beſtimmt nachweiſen, beſonders weil es mit dem 2ten, dem Nicäiſchen Symbol häufig verwechſelt, und als eins genommen wird [2]). Dies iſt nemlich der Inbegrif der Glaubensſätze, welche im Jahr 325 von der erſten großen Kirchenverſammlung zu Nicäa als die wahren aufgeſetzt wurden, um die Behauptung des Arius: Chriſtus ſey nicht Gott, zu verdammen, welches noch beſonders im Jahr 381 auf der erſten großen Conſtantinopolitaniſchen Synode in dem Punct der Gottheit des heiligen Geiſtes beſtätigt ward, welche ein anderer Geiſtlicher, Namens Macedonius, leugnen wollte [3]).

Ein drittes Symbol wird unter dem Namen des Athanaſianiſchen aufgeführt, iſt aber, wie ſelbſt von

Rieg=

2) Nat. Alexandri hiſtoria eccleſ. Saec. I. diſſ. 12. T. III. c 3. §. 5. ſ.

3) Man ſehe hierüber c. 1. Diſt. XV.

Riegger [4]) einräumt, nach genauer Critik gewiß nicht von Athanaſius, ſondern von einem andern.

Ein viertes ward im Jahr 1215 unter Innocenz III auf einer Lateranenſiſchen Synode verfertigt und heißt daher das Lateranenſiſche [5]).

Noch ein andres ward 1311 von Clemens V auf dem Concilium zu Vienne verfertigt, wie es Clem. 1. de ſumma Trinitate ſteht, und Pabſt Eugen gab 1438 auf einer Florentiniſchen Synode zum Unterricht der Armenier auch ein eignes Symbol [6]). Das neueſte von Allen, welches zugleich alle andre in ſich enthält, iſt aber dasjenige, welches Pabſt Pius IV auf Veranlaſſung der Tridentiniſchen Synode aufſetzen und publiciren ließ in der Bulle Iniunctum [7]). Hierin ſind auch alle neueren Ketzereyen verdammt und dies Tridentiniſche Symbol, wie man es nennt, iſt alſo jetzt das eigentliche Symbol der katholiſchen Kirche.

Von

4) l. c. P. II. §. 10. Es werden durch dies Symbol die Ketzereyen des Neſtorius, Eutyches und der Monotheleten beſtritten, die erſt nach des Athanaſius Tode entſtanden. Daß Venantius Fortunatus wahrſcheinlich der Verfaſſer ſey, zeigt L. Ant. Muratori in anecdot. Tom. II. p. 217. ſeq.

5) Man findet es in c. 1. X. de ſumma Trinitate.

6) c. 2. de ſumma Trinitate in 7.

7) wie es ſich im c. 4. de ſumma Trinitate in 7. findet. Nähere Nachrichten über die verſchiedenen Symbole und deren Geſchichte geben übrigens Natalis Alexander in hiſt. eccleſ. Tom. III. diſſ. 12. et T. IV. diſſ. 37. und I. Bingham in origin. eccleſ. Vol. II. L. 10. c. 3.

Von den Symbolen unterſcheidet man aber noch die ſymboliſchen Bücher der Katholiken, als ausführlichere Erklärungen der weſentlichen Glaubensſätze. Deren hat man mehrere ſowohl öffentliche, welche unter öffentlicher Autorität verfertigt ſind, als privatſymboliſche Bücher. Zu erſtern zählt man die Concilienakten, welche Glaubensſachen erklären, den Römiſchen Catechismus, welchen Pius V, einem Beſchluß der Tridentiniſchen Synode gemäß, aufſetzen ließ, und die Catechismen, welche die Biſchöfe in ihren Diöceſen gebilligt haben. Dieſe nennt man beſonders Inſtructiones paſtorales. Privatſymboliſche Bücher nennt man die Catechismen, welche verſchiedene katholiſche Dogmatiker ausgearbeitet, und kein entſcheidendes öffentliches Anſehen haben. Die allgemeinbeliebteſten von dieſen ſind der Catechismus, welchen Peter Caniſius auf Befehl Kaiſer Ferdinands I, und der, welchen Claudius Fleury herausgab [a]).

§. 152.

Sicherungsmittel gegen Ketzerey.

So beſtimmt auch dieſe Vorſchriften des kanoniſchen Rechts den Gliedern der katholiſchen Kirche die Verbindlichkeit auflegen, orthodox zu ſeyn und zu bleiben, und ſo genau auch die Oberaufſicht war, welche dem Biſchof in dieſer Hinſicht ſowohl zur Pflicht als zum Recht gemacht worden;

a) P. I. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. II. §. 13.

worden; ſo fand man dennoch zu oft, daß die Grundſätze angeblicher Ketzer die treuen Schaafe verleiteten, und die Vernunft ihre Herrſchaft über Aberglauben und willkühr- liche Menſchenſatzungen zu gewinnen ſuchte. Der Kle- rus mußte alſo um ſomehr darauf denken, hinlängliche Mittel hiergegen zu erfinden, je unumſchränkter und drük- kender die Herrſchaft war, welche er ſich über die Layen an- gemaßt hatte. Da er fand, daß die Staaten auch nicht mehr ſo willfährig waren, den unmenſchlichen Ketzerge- ſetzen Nachdruck zu geben, welche bis dahin die Bruſtwehr der Hierarchie ausgemacht hatten, und daß oft die eignen Mitglieder ſeines Standes gerade die furchtbarſten Wider- ſacher wurden; ſo erfand er mehrere eigene Sicherungs- mittel ſowohl dagegen, als auch um beſonders die Glieder des Klerus deſto genauer zu affiliiren.

Dahin gehört 1) die Ablegung eines feyerli- chen öffentlichen Glaubensbekenntniſſes. Dies ſollen a) alle Layen ablegen, wenn ſie das Sacra- ment der Confirmation empfangen, wodurch ſie erſt wahre Chriſten werden [1]). Eben deshalb ſollen es auch alle ab- legen, die Ketzer waren, oder auch jetzt erſt getauft werden ſollen, da ſie vorher keine Chriſten waren [2]); b) ſollen es beſonders ablegen alle, welche irgend den geiſtlichen Stand, ein Kirchenamt, oder Kirchenpfründe erhalten wollen, alſo alle, welche die Tonſur oder geiſtlichen Wei- hen

1) c. 6. de conſecrat. Diſt. V.

2) c. 58. 59. de conſecrat. Diſt. IV. c. 9. X. de hereticis.

hen erhalten ſollen, alle, welchen ein Canonicat, ein Seelſorgeramt, eine Prälatur, oder nur die Aufnahme in einen geiſtlichen Ritterorden ertheilt werden ſollen [3]). Nicht nur den Biſchöfen, ſondern ſelbſt dem Pabſt hat es die Koſtnitzer Synode [4]) zur Pflicht gemacht, daß er, ehe ſeine Wahl publicirt werde, ſeinen Wahlherren ein öffentliches Glaubensbekenntniß ablegen ſoll. Sollte Jemand auch wirklich ſchon zum Beſitz ſeiner Pfründe ohne vorherige Ablegung dieſes Bekenntniſſes gelangt ſeyn; ſo ſoll er binnen zwey Monaten daſſelbe ablegen, widrigenfalls vom Anfang des Beſitzes an die Revenüen verlieren, und hätte er ſie percipirt, ſie wieder herausgeben, ſo daß ihn ſelbſt kein Beſitz von drey Jahren als Verjährung ſchützen ſoll [5]). Doch nehmen einige Kanoniſten [6]) die täglichen Diſtributionen hievon aus, und laſſen ſie dem Pfründner, welches jedoch Andre [7]) nur ſo weit zugeſtehen, als die Revenüen einer Pfründe nicht blos in täglichen Diſtributionen beſtehen. Und weil man von den Gelehrten überhaupt die ſtärkſten Angriffe vermuthen mußte; ſo dehnte die Trienter Synode die Nothwendigkeit der Ablegung eines Glaubensbekenntniſſes auch auf diejenigen aus, welche academiſche Würden, als Doctoren, Licentiaten, Magiſtri

3) c. 2. 6. Diſt. XXIII. c. 4. Diſt. C. Conc. Trid. Seſſ. XXIV. c. 12. Seſſ. XXV. c. 2. de ref.

4) Conc. Conſtantienſe Seſſ. XXXIX. apud Harduinum T. VIII. p. 839.

5) Conc. Trident. Seſſ. XXIV. c. 12. de reform.

6) Benedictus XIV. in inſtitut. iur. eccleſ. c. 70.

7) Barboſa in iure eccleſ. L. I. c. 21. §. 74. a Riegger l. c. P. II. §. 16.

ſtri u. ſ. w. erwerben wollten [8]. Daß ſie ſich hiezu befugt hielt, erklärt ſich blos aus der geiſtlichen Qualität, welche man allen hohen Schulen und Unterrichtsinſtituten beygelegt hat.

Ein anderes Mittel iſt der Religionseid, welcher nicht blos auf gegenwärtiges, ſondern auch auf künftiges (!) Glauben und Bekennen der katholiſchen Grundſätze gerichtet iſt, und zugleich das Verſprechen des kanoniſchen Gehorſams enthält [9]. Dieſer iſt allen, die zu einem Kirchenamt, oder zu einer Pfründe gelangen, zur unnachläßigen Pflicht gemacht [10]. Bey den Biſchöfen und Erzbiſchöfen hatte der Pabſt ſchon längſt für einen wahren Vaſalleneid geſorgt [11], wovon unten ausführlicher. Und das c. 9. de heret. fordert von allen Ketzern, die wieder aufgenommen werden wollen, nicht nur das katholiſche Glaubensbekenntniß, ſondern auch Abſchwörung ihrer Ketzereyen.

Noch ein anderes Sicherungsmittel gegen Verbreitung der Ketzereyen iſt das Verbot ketzeriſcher Schriften und Bücher. Außer der Anordnung der ſtrengen Cenſur

 der

8) Conc. Trident. Seſſ. XXV. c. 2. de reform.

9) „Hanc veram Catholicam fidem — — integram et immaculatam usque ad extremum vitae ſpiritum conſtantiſſime retinere et confiteri — ego N. ſpondeo, voveo, ac iuro.“ Die ganze Eidesformel findet ſich in der Bulle Pius IV Injunctum vom Jahr 1564; auch abgedruckt in C. Gärtneri corpus iur. eccleſ. Cathol. P. I. p. 358.

10) Bulla Pii IV. cit. Conc. Trident. Seſſ. XXIV. c. 12. de reform.

11) c. 4. X. de elect.

der geiſtlichen Obern, welche bey allen die Religion betreffenden Büchern, ſie ſeyen zum Druck oder zum bloßen Durchleſen beſtimmt, voraufgehen ſoll (§. 71.); iſt auch ein geſetzliches Verzeichniß ſchädlicher verbotener Bücher bekannt gemacht. Schon im ſechzehnten Jahrhundert hatten ſich mehrere orthodoxe Theologen die Mühe genommen, Verzeichniſſe ketzeriſcher oder verdächtiger Bücher zu verfertigen, wie im Jahr 1546 die löwenſchen Theologen und 1551 die Pariſer theologiſche Facultät lieferte. Pabſt Paul V ließ daher im Jahr 1559 durch die Inquiſitoren einen Indicem romanum librorum prohibitorum verfaſſen, und mit einem Verbot publiciren. Pius IV brachte die Sache an die Trienter Kirchenverſammlung und dieſe ſetzte [12]) einen Ausſchuß nieder, um den Index durchzuſehen und darüber zu berichten. Dieſe Deputation fügte zwar ſogenannte Regulas indicis hinzu, kam aber nicht zum Vortrag ihrer Arbeiten, vielmehr überließ die Synode die ganze Beſtimmung dem Gutachten des Pabſtes, welcher darauf den revidirten Index publiciren ließ [13]). Pabſt Clemens VIII veranſtaltete eine neue Reviſion und Vermehrung, womit er den Index bekannt machte [14]). Die neueſte Ausgabe aber erfolgte unter Pabſt Benedict XIV im Jahr 1758, nachdem ſchon vorher Sixtus V einen eignen Ausſchuß von Kardinälen, als Congregationem indicis (§. 103.) niedergeſetzt hatte,

um

12) Seſſ. XXV. in f. in decreto de Indice librorum.
13) in Bullario magno T. II. p. 116.
14) Ebendaſelbſt T. III. p. 56.

um für die Vollſtändigkeit deſſelben und den fortdauernden Nachtrag ketzeriſcher Bücher Sorge zu tragen [15]. Durch jenen Auftrag und Billigung der Trienter Synode hat dieſer Inder aber völlig geſetzliches Anſehen und iſt ein wichtiges Sicherungsmittel gegen Ausbreitung der Ketzereyen geworden.

Endlich kann man noch mit Recht das heilige Inquiſitionsgericht zu dieſen Sicherungsmitteln rechnen, wovon ſo eben (§. 150.) die Rede geweſen iſt, wenn gleich die Politik des Klerus auch andere minderwichtige Hülfsmittel dazu, z. B. ein Verbot aller öffentlichen und Privatdiſputationen über Religionsgegenſtände, oder geheime Religionsverbindungen u. dergl. m. nicht verſchmäht hat, nachdem mehrere vormals wirkſame Mittel wie z. B. die Kreuzzüge gegen Ketzer, jetzt nicht mehr zur Anwendung gebracht werden können.

15) Die Geſchichte des Indicis erzählt Sf. Pallavicini in hiſtoria Conc. Trident. L. XV. c. 19. Nähere Nachrichten davon giebt van Espen in iure eccleſ. univ. P. I. Tit. 22. c. 2. P. IV. c. 1.

Zwey-

Zweytes Kapitel.

Von den gottesdienſtlichen Handlungen nach der Liturgie.

I. Begrif und Geſchichte der Liturgie. §. 153.
II. Rechte der Liturgie
A. im Allgemeinen
A. das Recht, liturgiſche Anordnungen zu machen §. 154.
B Gegenſtände der Liturgie §. 155.
B. insbeſondere
A. ſoferne ſie gottesdienſtliche Handlungen betreffen
a. des gemeinſchaftlichen katholiſchen Gottesdienſtes
a. Begrif und verſchiedene Arten der Meſſe §. 156.
b. dabey eintretende Rechtsgrundſätze §. 157.
b. religiöſe Handlungen Einzelner nach der Liturgie
a. der Geiſtlichen § 158.
b. aller Glieder; insbeſondere
aa. die Verehrung der Heiligen und Reliquien, §. 159.
bb. die Begräbniſſe §. 160.
B. ſoferne ſie andere allgemeine liturgiſche Anordnungen bilden, wohin gehören
a. die Faſten- und Abſtinenzgebote §. 161.
b. die Feſttage §. 162.

Edm.

Edm. Martene de antiquis eccleſiae ritibus, et de antiqua eccleſiae diſciplina in celebrandis divinis officiis.

Andr. Piſcar Caſtaldi praxis ceremoniarum ſeu ſacrorum Romanae eccleſiae rituum. Neap. 1625.

Pierre le Brun explication literale, hiſtorique et dogmatique des prieres et des ceremonies de la meſſe.

Gabr. Albaſpinaeus de veteribus eccleſiae ritibus L. II. Pariſ. 1623.

Barth. Gavanti commentarius in breviarium romanum T. II. Venet. 1634.

Cardinalis Bona de rebus liturgicis.

Io. Steph. Durandus de ritibus eccleſiae catholicae. L. III. Colon. 1592. Lugd. 1606.

Ant. Lud. Muratorius de liturgia Romana.

I. Henn. Böhmeri diſſ. de iure liturgiarum eccleſiaſticar. Halae 1717. et praemiſſa Tomo III. iur. eccleſ. Proteſt.

Dominic. Georgii de liturgia Romani pontificis in ſolemni miſſarum celebratione L. II. Romae 1731. 4.

---

§. 153.

§. 153.

Begrif und Geſchichte der Liturgie.

Das zweyte Stück jedes Gottesdienſtes, alſo auch hier, ſind die Agenda, religiöſe, gottesdienſtliche Handlungen. Dieſe können auf eine gedoppelte Art vollzogen werden; in der kirchlichen Geſellſchaft von allen Gliedern zugleich, oder nur von Einzelnen, auch außer der kirchlichen Geſellſchaft. Von jenen zuerſt, da ſie eigentlich die kirchlich-gottesdienſtlichen Handlungen bilden.

Die religiöſen Handlungen können aber weſentliche und zufällige ſeyn. Erſtres ſind diejenigen, welche unmittelbar durch die Religion ſelbſt als nothwendig beſtimmt ſind, um den Beyfall des höchſten Weſens zu erhalten, (eſſentialia). Dieſe ſind an und für ſich auch nach katholiſchen Begriffen kein Gegenſtand der Kirchengeſetze, obgleich die Art und Weiſe ihrer Ausführung beſtimmt werden kann. Hier kommen alſo vorzüglich nur die zufälligen religiöſen Handlungen (accidentalia, adiaphora) in Betracht, welche zur wirkſamen ordentlichen Uebung der Religion durch menſchliche Satzungen angeordnet ſind, und die man Religionsceremonien nennt.

Jede Geſellſchaft erfordert freylich zur bequemern Vollziehung der geſellſchaftlichen Handlungen eine beſtimmte Ordnung, mithin auch jede kirchliche Geſellſchaft. Aber dieſe war in den erſten Zeiten der chriſtlichen Kirche äuſſerſt einfach, und beſtand in einer Folge von Gebeten, Ge-

ſängen, Vorleſungen aus der Bibel und den bekannten Liebesmahlen. Bald nahm man aber beym Gottesdienſt auch jüdiſche und ſelbſt heidniſche Rituale an, theils weil man dadurch Juden und Heiden deſto leichter zu bekehren hofte, theils weil das Volk durchaus ſinnlichen Gottesdienſt verlangte, und der Klerus dadurch ſeine Herrſchaft zu befeſtigen hofte. Dennoch hatte man hierüber keine vorgeſchriebenen Formeln, ſondern jede Gemeine ordnete unter Direction ihres Biſchofs willkührlich ihre Ceremonien, ſoweit man nicht einige, auf angebliche Tradition geſtützt, eigentlich aber aus der jüdiſchen Synagoge übertragen, allgemein für weſentlich hielt, wie z. B. das Handauflegen bey der Einſegnung, die Stellung gegen Morgen hin beym Beten. So wie aber die chriſtliche Kirche reicher und zahlreicher wurde, und die reine Chriſtusreligion mit ſpitzfindiger ſcholaſtiſcher Philoſophie durchwebt ward, ſo wurde auch das Ceremoniell künſtlicher und mannigfaltiger. Schon im 2ten Jahrhundert entſtanden ſogar Streitigkeiten darüber in der Kirche, wovon der Streit über die Zeit des Oſterfeſtes das merkwürdigſte Beyſpiel iſt, da der Orient und Occident hierüber in förmliche Fehde geriethen, und beyde Theile für ihre Behauptungen ſich auf Tradition beriefen.

Allmälig bildete ſich nun ein wahres Gewohnheitsrecht über die Art und Weiſe des Gottesdienſtes, da es an geſchriebenen Geſetzen fehlte. Doch ſchon im vierten Jahrhundert fingen einzelne Kirchenverſammlungen an, hierüber Verordnungen zu erlaſſen, wie z. B. das Nicäi-

ſche Concilium (c. ult.) verordnete, man ſollte am Sonntag ſtehend nicht knieend beten. Und im 5ten Jahrhundert fingen auch die römiſchen Biſchöfe an, darauf einzuleiten, daß die römiſche Ordnung des Gottesdienſtes allenthalben eingeführt würde, und dies glückte ihnen faſt allgemein. Beſonders Pabſt Gregor der Große zeichnete ſich durch Anordnung vieler neuer Ceremonien und Litaneyen aus [1]), und man fing an, zum Theil ſelbſt unter öffentlicher Autorität, dieſe Vorſchriften in ordentliche Collectionen zu ſammeln. Zugleich ſuchte man den Werth der Ceremonien dadurch möglichſt zu erhöhen, daß man in denſelben allerley myſtiſche Anſpielungen und Bedeutungen geiſtiger und religiöſer Handlungen und Wirkungen fand und legte [2]). Daher ward endlich die Meſſe, worauf der ganze katholiſche Gottesdienſt ſich reduzirte, eine Sammlung der überladenſten, zum Theil ſonderbarer Ceremonien, und eine genaue Vorſchrift dabey deſto nothwendiger [3]). Die Trienter Synode trug daher dem Pabſt

1) Ihm ſchreibt man daher mehrere Haupttheile des katholiſchen Gottesdienſtes, als den canon miſſaticus, die ſiebenſache Litaney, die unter dem Namen der Stationen üblicher Indulgenzen u. a. m. zu. Nat. Alexander in hiſt. eccleſ. ad Saec. VI. c. 2. art. 13. §. 16.

2) Auf deren Erklärung vorzüglich Guill. Durandi rationale divinorum officiorum gerichtet iſt, der aber öfter willkührlich und aus eigner Erfindung Bedeutungen hineinträgt.

3) Man behauptet daher, daß ein Geiſtlicher ein halbes Jahr bedürfe, um die mannigfaltigen, zum Meſſeleſen nöthigen Genuflexionen und andern Ceremonien genau zu erlernen.

Pabſt Pius V auf, ein eignes Meßbuch verfertigen zu laſſen, und ſo erſchien auf deſſen und der Päbſte Clemens VIII und Urbans VIII Befehl das noch jetzt gültige römiſche Meßbuch oder *miſſale romanum*, als allgemeine Norm über die bey der Meſſe zu beobachtenden Formeln und Ceremonien. Clemens VIII beſorgte noch ein beſondres *Pontificale romanum*, ſo wie Innocenz X ein *Ceremoniale episcoporum*, worin die feyerlichen Ceremonienhandlungen der Biſchöfe genau beſchrieben und ſelbſt in Kupfer abgebildet ſind, damit ſie deſto genauer beobachtet werden mögten [4]).

Den ganzen Inbegrif der geſetzlichen Beſtimmungen über die Form des äußern Gottesdienſtes nennt man Liturgie, ein Wort das griechiſchen Urſprungs iſt, und ſo viel als officium oder miniſterium bedeutet. Die einzelnen Vorſchriften über die Form des Gottesdienſtes nennt man daher liturgiſche Formeln.

Die Quellen derſelben ſind in der katholiſchen Kirche ſehr mannigfaltig. Außer dem eben angeführten römiſchen Miſſali und Ceremoniali zählt man noch dahin mehrere Concilienſchlüſſe, ſo weit ſie nicht in der Folge derogirt ſind, ſo wie alle päbſtliche Decretalen über die Liturgie. Zugleich finden ſich in den einzelnen Diöceſen ſpecielle litur-

4) Ceremoniale episcoporum, iuſſu Clementis VIII Pontif. Max. noviſſime reformatum. Romae 1600. Venet. 1606. 4. Ueber die Geſchichte der katholiſchen Liturgie ſ. m. Z. B. van Eſpen in iure eccleſ. univ. P. II. Sect. 1. Tit. 5. c. 1. und I. H. Böhmeri diſſ. de iure liturgiarum eccleſiaſtico. ſ. 13—42.

turgiſche Vorſchriften und Gewohnheitsrechte, welche alle durch das römiſche Meßbuch nicht aufgehoben, ſondern nur modificirt ſind [s]).

§. 154.

Das Recht der Liturgie.

Die Rechtsgrundſätze in Abſicht der Liturgie laſſen ſich auf folgende vier Puncte reduciren: 1) Wer hat das Recht der Liturgie? 2) Welche Verbindlichkeiten erwachſen aus der Liturgie? 3) Welches iſt der Gegenſtand derſelben? 4) Welches ſind die vorhandenen poſitiven rechtlichen Beſtimmungen der Liturgie?

Was nun den erſten Punct betrift; ſo iſt die Liturgie in der katholiſchen Kirche ein Theil der Kirchengewalt, mithin ſteht ſie den Kirchenregenten zu. Dieſe ſind hierin freylich an die ſchon vorhandenen Kirchengeſetze der Obern gebunden. Dennoch äußert ſich bey der Liturgie ſowohl ihre geſetzgebende als vollziehende Gewalt. So weit nemlich die ſchon vorhandenen Beſtimmungen unzureichend ſind, welches bey der Menge der vorhandenen liturgiſchen Formeln nicht leicht der Fall iſt, kann jeder Biſchof in ſeiner Diöces Vorſchriften über die Liturgie erlaſſen, und die ſchon

s) Die neueſte und beſte Sammlung hierüber iſt: Io. Aloyſ. Aſſemanni codex liturgicus eccleſiae, in XV libros diſtributus in quo continentur Libri rituales, Miſſales, Pontificales, Officia, Dypticha eccleſiae orientalis et occidentalis. Romae 1749. Auch gehört hierher: Zaccariae bibliotheca ritualis. Romae 1787. Tomi II. fol.

ſchon exiſtirenden Gewohnheiten ſchützen und legaliſiren. Dies Recht iſt durch ausdrückliche Geſetze anerkannt [1]), und wird als Reſervat auch von ihnen ſelbſt ausgeübt. Vorzüglich iſt dies der Fall bey außerordentlichen Vorfällen, z. B. bey Kriegsgefahren, Miswachs und dergl. m. bey welchen die Anordnung öffentlicher Gebete nur unter biſchöflicher Autorität geſchehen kann [2]).

Wichtiger und wirkſamer iſt jedoch hiebey noch ihre vollziehende Gewalt, vermöge welcher ſie für die wirkliche Beobachtung und Vollziehung der vorhandenen Liturgien ſorgen können und ſollen. Hiezu zwecken vorzüglich die Viſitationen ab, welche ſie unternehmen. So wie ſie ſich aber hierin gewöhnlich ihrer Vicarien bedienen, ſo haben ſie denſelben gewöhnlich auch die Oberaufſicht und Vorſorge für die Beobachtung der Liturgie übertragen.

Die Gegenſtände der Liturgie ſind allgemein alle äußere gottesdienſtliche Handlungen, deren Form dadurch beſtimmt werden ſoll. Und zwar ſchränkt ſie ſich nicht blos auf die gemeinſchaftlichen gottesdienſtlichen Handlungen in der kirchlichen Verſammlung ein, wobey ſie freylich zur Erhaltung der Ordnung deſto nothwendiger iſt, ſondern ſie beſtimmt auch die Form derjenigen einzelnen gottesdienſtlichen Handlungen, welche zum Beſten der Glieder der Kirche von den Kirchenbeamten vorgenommen werden, z. B. der ehelichen Einſegnung, des kirchlichen Be-

1) c. 9. X. de celebrat. miſſ. et aliis divinis off. (III. 41.) c. 14. X. de off. iud. ordin. Clem. 1. de celebr. miſſarum.
2) Claud. Fleury inſtit. iur. eccleſ. P. II. c. 2. §. 6.

Begräbniſſes u. a. m. Denn eben dies hängt auch von den Vorſchriften der Liturgie ab, ob und welche Handlungen in der kirchlichen Verſammlung und alſo gemeinſchaftlich, und welche einzeln vollzogen werden ſollen?

Dem Recht, liturgiſche Vorſchriften zu geben, entſpricht aber 2) die Verbindlichkeit ſowohl der Kirchenbeamten, als der übrigen Glieder im Allgemeinen ſich den Vorſchriften der Liturgie zu unterwerfen und dieſelben zu beobachten, welche ſchon aus der allgemeinen Pflicht zur Beobachtung der Kirchengeſetze fließt. Beſonders ſind die Geiſtlichen verpflichtet, ſich genau an die vorgeſchriebenen Formulare zu binden, und es wird ſogleich ein Exceß, ja ſelbſt Ketzerey, wenn ſie davon auch nur in einem Wort abgehen [3]).

§. 155.

Gegenſtände und Beſtimmungen der Liturgie.

Da die eigentlichen Vorſchriften der Liturgie ihrer Natur und Beſtimmung nach zu ſehr ins Detail gehen, als daß alle hier aufgeführet werden könnten; ſo wird es genügen, wenn hier nur im Allgemeinen angegeben wird, worauf ſie ſich vorzüglich beziehen, und demnächſt die Grundſätze des kanoniſchen Rechts über die Liturgie einiger beſonders wichtigen Gegenſtände etwas genauer detaillirt werden.

Allge-

3) Conc. Trident. Seſſ. XXII. in decr. de obſervandis et evitandis in celebrat. miſſae.

Allgemein beſtehen die liturgiſchen Anordnungen in der Beſtimmung der Form der äußern Religions- und gottesdienſtlichen Handlungen. Durch dieſelben wird alſo beſtimmt:

1. der Ort, wo die religiöſen Handlungen vorgenommen werden ſollen. Einige, wie z. B. die Meſſe, die Begräbniſſe, ſind durchaus an eigne, dazu beſtimmte, Gebäude und Plätze, Kirchen und Kirchhöfe gebunden, andre können allenthalben vorgenommen werden, wie z. B. das Gebet;

2. die ausübenden Perſonen, da gewiſſe religiöſe Handlungen nur beſtimmte Perſonen ausſchlieslich ausüben dürfen, weshalb im katholiſchen Syſtem die Ordination eingeführt iſt, z. B. die Adminiſtration des Abendmahls, Andre alle Kirchenglieder vollziehen können;

3. die Ordnung und Folge, in welcher die verſchiedenen gottesdienſtlichen Handlungen nach einander vorgenommen werden ſollen;

4. die äußern Ceremonien und Ritus, und das dabey zu beobachtende Decorum in der Kleidung und dem Betragen;

5. die Sprache, worin die vorgeſchriebenen liturgiſchen Formeln verleſen werden ſollen, z. B. bey der Einſegnung des Weins und Brodes zum Abendmahl. Dieſe Sprache der liturgiſchen Formeln iſt bey bey den Katholiken noch die lateiniſche, weil die Formeln durchs Miſſale romanum vorgeſchrieben ſind, und die eigentliche Meſſe

iſt

iſt alſo durchaus lateiniſch, welche Sprache die Trienter Synode ſelbſt geſetzlich dafür beſtätigt hat [1]). In ältern Zeiten, wo die lateiniſche Sprache noch mehr üblich war, mogte ſich dies eher entſchuldigen laſſen, allein jetzt erkennen es alle aufgeklärte Katholiken für einen großen Misſtand [2]), und die eigentlichen Predigten ſind auch jetzt teutſch, obgleich die Geiſtlichen ſelten Beredſamkeit zeigen.

Endlich 6. gehen die liturgiſchen Vorſchriften auch auf die Erhaltung der Ruhe und Andacht, weshalb durch die Störung derſelben das bereits oben erwähnte Vergehen der Störung des Gottesdienſtes entſteht [3]).

§. 156.

Die Meſſe und deren verſchiedene Arten.

Zwar nennt man den Inbegrif aller zum gemeinſchaftlichen katholiſchen Gottesdienſt gehörigen religiöſen Handlungen im allgemeinen das *officium divinum* oder *ſacrum*. Der eigentliche gemeinſchaftliche Gottesdienſt reducirt ſich aber vorzüglich auf das Leſen der Meſſe, oder

1) Conc. Trident. Seſſ. XXII. c. 8. de Sacrif. miſſae. I. Bona rer. liturg. L. I. c. 11. p. 216. ſ. Lud. Muratorius de vera devotione c. 14. ſ.

2) Man ſ. I. H. Böhmeri diſſ. de extraordinario primitivae eccleſiae ſtatu §. 8. in diſſ. iur. eccleſ. ant. n. XII. Iac. Vſſerii hiſtoria dogmatica de ſcripturis et ſacris vernaculis, cum notis Henr. Whartonii. Lond. 1690.

3) Nov. 123. c. 31. Auth. Sed novo iure C. de episc. et cler. erkennen nach Befinden die Todesſtrafe dem Verbrecher zu.

oder wie es eigentlich im Kunſtausdruck heißt: auf das Meßopfer (Sacrificium miſſae). Hierunter begreift man den ganzen Inbegrif der Gebete, Geſänge und übrigen gottesdienſtlichen Handlungen, welche der Prieſter vornimmt, um die Adminiſtration des Abendmahls zu vollziehen; denn dies iſt das Hauptſtück, auf welche ſich der ganze katholiſche Gottesdienſt concentrirt [1]).

Es würde zweckwidrig ſeyn, hier eine Beſchreibung des katholiſchen Gottesdienſtes zu geben, und wird daher genügen, nur folgendes zu bemerken: 1. nach katholiſchen Begriffen ſoll dabey eine wahre Aufopferung des Leibes und Blutes Chriſti geſchehen, daher man es das blutige Meßopfer nennt. Daher theilt nach katholiſcher Sitte der meſſeleſende Prieſter gewöhnlich nicht allen Gliedern der Kirche das Brod und den Wein aus, ſondern genießt beydes allein ſelbſt, und zwar in die Seele ſeiner Gemeinde, der dies von Gott zu gut gerechnet werden ſoll. Hieraus erklären ſich auch die Seelmeſſen, indem hier ein Prieſter, um eine arme Seele aus dem Fegfeuer zu erlöſen, zum Beſten derſelben das Abendmahl nimmt und die dabey vorgeſchriebenen Gebete und Formeln blieſet, und dadurch bewirken ſoll, daß ihr dieſer Genuß des Abendmahls

1) Der Begrif, den die Kanoniſten von der Meſſe geben, iſt: Miſſa eſt ſacrificium incruentum, quod fit conſecratione, oblatione et communione corporis et ſanguinis Chriſti ſub ſpeciebus panis et vini, ac repraeſentatione paſſionis dominicae ad ſalutem fidelium et remiſſionem peccatorum. P. I. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. §. 781.

mahls angerechnet, und ſie ſchneller gereinigt aus dem Fegefeuer entlaſſen werde. Inzwiſchen kann doch auch jeder katholiſche Laye wenigſtens das Brod im Abendmahl verlangen; Wein erhält er nie. Und obgleich dies eins der Stücke war, welche man bey der Reformation verwarf, ſo hat doch die Tridentiniſche Synode jenen Gebrauch der alleinigen Communion des Geiſtlichen beſtätigt [2]).

Der Ausdruck: Meſſe, kommt von dem lateiniſchen Worte: mittere, dimittere, her. In ältern Zeiten war nemlich der Gottesdienſt getheilt in zwey Hälften. Der erſten Hälfte durften alle Glieder beywohnen, und ſie beſtand in bloßen Gebeten, Geſängen und Vorträgen. Wenn dieſe geendigt war, ſo mußten die neueingetretenen Glieder, die Catechumenen und Neophyti abtreten, und ein Diacon rief: Ite catechumeni, miſſa eſt eccleſia. Sie wurden alſo entlaſſen, miſſi. In der 2ten Hälfte ward nun den ältern ſchon geweiheten Gliedern das Abendmahl gereicht. Daher entſtand die Benennung dieſes Theils der miſſae fidelium, und jenes der miſſae catechumenorum, und man nannte alſo das Ganze blos Miſſa. Dies ward nachhin in das teutſche: Meſſe, verwandelt, und daher erklärt ſich auch der teutſche Name der großen Jahrmärkte durch Meſſen, weil deren Anfang gewöhnlich auf gewiſſe Zeiten des feyerlichen Gottesdienſtes eines Heiligen, der Miſſa ſancti, angeſetzt ward, z. B. die St. Michaelismeſſe [3]).

2. Die

2) Conc. Trident. Seſſ. XXII. c. 6. de ſacrif. miſſae.

3) Io. Bona rer. liturg. L. I. c. 1. du Cange in gloſſario voce: miſſa.

2. Die Meſſe kann öffentliche, ſolenne und Privatmeſſe ſeyn. Erſtres iſt ſie, wenn ſie unter vielen Geſängen, Gebeten und äußern Ceremonien und in Beyſeyn der Gemeinde, deren Glieder gewöhnlich communiciren, geleſen wird. Letztres, wenn ohne Geſang und äußern Pomp der Prieſter blos die Gebete verlieſet und das Abendmahl nimmt. Bey der öffentlichen Meſſe communicirt dann der Prieſter für die ganze Gemeinde, dieſe ſoll wenigſtens alle Sonntage und große Feſttage nach allen, durch die Liturgie vorgeſchriebenen Formalitäten, geleſen [4]), und nach Vorſchrift der Trienter Synode während der Meſſe ſelbſt der Lehrvortrag, die Predigt gehalten werden [5]). Und alle Glieder der Pfarre ſind durchaus verbunden, der Meſſe in ihrer Gemeinde beyzuwohnen [6]). Die Privatmeſſe wird zum Beſten Einzelner gehalten, welche es verlangen und dafür bezahlen. Es bedarf dazu nur eines Prieſters, der in Beyſtand einiger Gehülfen die Meſſe ließt. Dieſe Gehülfen (miniſtri) dürfen inzwiſchen keine Frauenzimmer ſeyn, wenn gleich dazu bloße Knaben zugelaſſen werden, welches aber auch getadelt wird.

 In

4) Conc. Trident. Seſſ. XXIII. c. 14. de reform. Das c fin. de privil. in 6. empfiehlt zwar den Biſchöfen tägliches Meſſeleſen, doch genügt es, wenn die Prälaten dafür ſorgen, daß in ihren Kirchen täglich Meſſe, wenn auch durch Andere, geleſen wird. c. 11. X. de celebrat. miſſ. a Riegger l. c. P. III. §. 784.

5) Seſſ. XXIV. c. 7. de reform.

6) Conc. Trident. Seſſ. XXII. decr. de obſerv. et evitand. in celebrat. miſſ.

In Rückſicht dieſer Meſſen überhaupt und beſonders der Seelenmeſſen, hat man bey den Katholiken beſondere Inſtitute, nemlich die Anniverſaria und Fundationes miſſarum. Schon in älteſten Zeiten war es Sitte, den Sterbetag eines Märtyrers, eines Heiligen, des Stifters einer Kirche beſonders zu feyern, welches man anniverſaria nannte, weil dies jährlich einmal geſchah. Dieſe wurden beſonders ſeit dem 9ten Jahrhundert Mode und beſtanden auch in Meſſen, die zu ſeinem Andenken und vermeintlichen Beſten geleſen wurden. In der Folge ward es Sitte, den Kirchen und Stiftern beſondere Vermächtniſſe mit der Bedingung zu hinterlaſſen, daß zu gewiſſen Zeiten zum Andenken und Beſten des Teſtators eine Meſſe geleſen würde, wofür dann dem Meſſe leſenden Prieſter eine gewiſſe Revenüe angewieſen ward. Dieſe fundationes miſſarum trieb man zuletzt in abergläubiſcher Einfalt ſo weit, daß man eigne Pfründen ſtiftete, um zum Andenken öfter, ja ſelbſt täglich, eine Meſſe zu leſen. Obgleich man dies ſelbſt auf der Tridentiniſchen Synode nicht für wahren Misbrauch erkennen wollte, ſo beſtimmte dieſe doch, daß, wenn ſolche Stiftung jetzt nicht hinreiche, um einen eignen Prieſter darauf anzuſetzen, die Biſchöfe auf Diöceſanſynoden und die Aebte und Ordensgenerale in Beyſtand ihrer Kapitel doch für die möglichſte Erfüllung des Willens der frommen Stifter Sorge tragen ſollten [7].

§. 157.

7) Conc. Trident. Seſſ. XXV. c. 4. de reform. Vermuthlich wollte man dies einträgliche Erwerbmittel für den Klerus nicht

§. 157.

Rechtliche Grundſätze über die Meſſe.

Zum Leſen der Meſſe iſt wenigſtens der Presbyterordo erforderlich, und überdem darf es nur der eigne Pfarrer in der Gemeinde [1]), ein fremder Prieſter nur mit ſeiner Bewilligung, und wenn er ein Empfehlungsſchreiben ſeines Biſchofs hat, verrichten. Wenigſtens hat die Tridentiniſche Synode dies als ein beſonderes Einſchränkungsmittel gegen die umher vagirenden Prieſter ausdrücklich verordnet [2]). Sonſt braucht es aber der Pfarrer nicht immer ſelbſt zu thun, ſondern kann das Meſſeleſen auch einem Andern übertragen, den er dafür bezahlen muß.

Die Meſſe darf nur in einer Kirche und vom Altar geleſen werden, und zwar nur des Morgens von Tagesanbruch bis zum Mittag [3]). Es können an einem Tage auch mehrere Meſſen in derſelben Kirche geleſen werden, und von verſchiedenen Altären, deren bekanntlich jede katholiſche Kirche mehrere hat, doch nicht mehrere zugleich in

nicht dadurch einſchränken, wenn man die Vermächtniſſe willkührlich zu andern milden Zwecken verwendete, obgleich ſchon c. 11. X. de praebendis (III. 5.) die Prälaten berechtigt, eine Pfründe zu einem erlaubten Zweck mit einem Onus zu beladen und Seſſ. XXII. c. 6. de reform. die commutationes ultimarum voluntatum den Biſchöfen als päbſtlichen Delegaten übertragen waren. Man ſ. übrigens auch Z. B. van Espen ius eccl. univ. P. II. Sect. 1. Tit. 5. c. 7.

1) c. 12. X. de celebrat. miſſ. (III. 41.) c. f. de privil. in 6

2) Conc. Trident. Seſſ. XXIII. c. 14. 16. de reform.

3) a Riegger l. c. §. 787.

in derſelben Stunde. Auch darf kein Prieſter mehr als einmal des Tages Meſſe leſen. Spötter ſagen, damit er ſich nicht berauſche durch die wiederholte alleinige Leerung des Kelchs oder Pokals. Blos am Weihnachtsfeſte ſind jedem Prieſter drey Meſſen zu leſen erlaubt, da man denn freylich mehrere will berauſcht gefunden haben [4].

Ein Hauptſtück bey der Meſſe macht aber das Meßopfergeld. In ältern Zeiten pflegten die Communionen häufig zu ſeyn, und deshalb von den Communicirenden Brod und Wein, als milde Gabe zur Beſtreitung der Communion, dargebracht zu werden. Was hievon übrig blieb, erhielten die Armen. In der Folge ſubſtituirte man eine Gabe an Geld (denarium, eleemoſynas miſſae), welche aber die Armen nicht lange erhielten, ſondern bald der Meſſe leſende Prieſter zu eignem Nutzen verwandte. Allein auch hiemit erfolgte ſeit dem 9ten Jahrhundert die Veränderung, daß dieſes Geld vor oder nach der Meſſe dem Prieſter als wahre Bezahlung gegeben ward, und den Namen des honorarii oder Stipendii miſſae erhielt. Und daraus entſtand wieder die Folge, daß es Gewohnheit ward [5], daß auch Einzelne für ſich die Meſſe leſen laſſen konnten, und daß dem Prieſter jede Meſſe bezahlt werden mußte.

Mit

4) c. 52. de conſecrat. Diſt. I. c. 11. de conſecrat. Diſt. II. c. 3. 12. X. de celebrat. miſſ.

5) ſo wie nach erfolgtem c. 42. X. de Simonia alle Gaben für geleiſtete geiſtliche Dienſte, um den Vorwurf der Simonie zu entgehen, zum Gewohnheitsrecht geſtempelt wurden. a Riegger l. c. §. 788.

Mit der Meſſe überhaupt, und mit dem Meßhonorar insbeſondere, werden nun, wie ſelbſt die Kanoniſten [6]) geſtehen, die niedrigſten Misbräuche getrieben. Es giebt mehrere Prieſter, die blos vom Meſſeleſen leben, und ſich ſolche völlig handwerksmäßig bezahlen laſſen. Der Pfarrer, welcher es einem andern Prieſter überträgt, oder wer ſonſt eine Meſſe leſen laſſen will, handelt ordentlich, wie viel er an Meßhonorarium bezahlen oder abgeben ſoll. Und der Prieſter beſtimmt die Größe ſeiner Belohnung nach der größern oder geringern Zahl der Ceremonien, welche er, nach der Verſchiedenheit der Heiligen, denen die Altäre geweiht ſind, verſchieden vollziehen muß. Und wenn ſie nicht gehörig bezahlt werden, laſſen ſie wohl gar einige vorgeſchriebene Ceremonien weg, und verringern alſo den heilſamen Werth der Meſſe. O mercimonia! ruft van Eſpen a. a. O. mit Recht aus.

Die Tridentiniſche Synode hat zwar in ihrer 22ſten Sitzung ein eignes Decretum de obſervandis et evitandis in celebratione Miſſae abgefaßt, worin ſie eine Correctur der Misbräuche, und beſonders auch dieſer „avartiae clericorum“ wie ſie es nennt, verordnet hat; aber bisher ſoll dies noch Alles auf dem alten Fuß ſeyn, wie van Eſpen, der doch hundert Jahr nach der Kirchenverſammlung lebte, bezeugt.

Zu

6) Man ſehe hierüber beſonders Z. B. van Eſpen ius eccleſ. univ. P. II. Sect. I. Tit. 5. c. 4. 6.

Zu dieſen Misbräuchen rechnet derſelbe [7]) auch wohl mit Recht die Oratoria privata oder domeſtica, die Privatbethäuſer und Capellen, weil dadurch die Frequentirung des gemeinſchaftlichen Gottesdienſtes geſtört wird. Dies ſind nemlich eigne Gebäude, welche reiche Privatperſonen haben, worin ſie ſich von einem eignen dazu angeſtellten Prieſter Meſſe leſen laſſen. Dies verbot ſchon Juſtinian [8]), weil dadurch die Einheit der Kirche verlezt werde. Demungeachtet ward es doch in der Folge allgemeine Sitte, beſonders da man im 13ten Jahrhundert die tragbaren Altäre erfand (Altaria portatilia oder viatica), wie man ſie nannte, und die Päbſte gar den Minoriten und Predigermönchen die Privilegien ertheilten, allenthalben in jeder Pfarre und ſelbſt unter freyem Himmel vor ſolchen Meſſe zu leſen [9]). Die Tridentiniſche Synode verbot nun freylich in dem angezogenen Decret ſowohl alle Privatoratorien, als noch vielmehr den Gottesdienſt außer der Kirche, und annullirte deshalb alle Privilegien und Exemtionen. Allein die Privatoratorien blieben doch ſofern, als man die Stelle dahin erklärte, daß die Biſchöfe es doch geſtatten könnten, und es nur dieſer Erlaubniß bedürfe [10]).

§. 158.

7) l. c. P. II. Sect. 1. Tit. 5. c. 8.

8) Nov. 58. et 131. c. 8.

9) c. 30. X. de privilegiis.

10) van Espen l. c.

§. 158.

Andere liturgiſche Handlungen.

Da aber auch durch die Liturgie beſtimmt wird, welche Religionshandlungen in kirchlicher Geſellſchaft vorgenommen werden ſollen, und welche Form dabey beobachtet werden ſoll; ſo entſteht die Frage: Welches ſind die rechtlichen Grundſätze, welche bey einzelnen Handlungen, die im gemeinſchaftlichen Gottesdienſt nach der katholiſchen Liturgie vorkommen, beobachtet werden müſſen? Da hier auch zur Erhaltung der Ordnung gewiſſe Handlungen beſondern Geſellſchaftsbeamten zur Ausübung ausſchlieslich übertragen ſind, an andere aber alle Glieder Theil nehmen; ſo werden wir ſie am beſten nach dieſen beyden Unterſchieden aufzählen können.

Zur erſtern gehört 1) der öffentliche Religionsunterricht und Vortrag der Religionslehren. So verſchiedene Meinung über die Predigten oder Homilien auch mehrere geringere Secten der chriſtlichen Kirche haben; ſo iſt es doch unſtreitig ſchon eine der älteſten Einrichtungen der chriſtlichen Kirche, eigne Beamte zum Religionsunterricht anzuſtellen. In älteſten Zeiten thaten gewiß die Biſchöfe ſelbſt den Vortrag, wie wir noch die Homilien vieler berühmter Biſchöfe haben. Dieſe gaben nachhin einzelnen Prieſtern die Befugniß dazu wieder, oder ſtellten ſie endlich ſelbſt zu dieſem Zweck als Pfarrer an. Und weil dieſe oft nicht im Stande waren, ſelbſt Vorträge auszuarbeiten, ſo verfertigte man Sammlungen der ältern Homi-

Homilien und überſetzte ſie in die Landesſprache, da ſie denn blos vorgeleſen wurden. Obgleich ſich nun dieſe Einrichtung beſtändig fort erhielt, ſo machte man in der Folge doch noch einen Unterſchied zwiſchen dem Vortrag als Predigt und als Catechiſation, da erſterer zuſammenhängend, letzterer in Fragen über die Grundprincipien der Religion aufgelöſet, vorgetragen ward. Das Recht nun, ſolche Vorträge zu thun, beruht entweder aufs Pfarramt, mit deſſen Beſitz dieſe Befugniß ausſchlieslich in Rückſicht der übrigen Glieder der Gemeine verbunden iſt (§. 124.); oder ſie beruht auf beſondere Conceßion. Dieſe haben generell die Mönchsorden der Minoriten und Prediger, doch, wie man ſagt, nur ſubſidiariſch, ſo daß ſie nicht indiſtincte zugelaſſen werden, ſondern nur mit Bewilligung des ordentlichen Pfarrers, wie ſolche ſpeciell bey jedem andern nicht angeſtellten Presbyter auch nöthig iſt, der ſonſt als Presbyter ſchon die Fähigkeit zum Predigen hat, da bloße Layen dazu gar nicht gelaſſen werden dürfen [1]). Nur dann kann der Biſchof wider Willen des ordentlichen Pfarrers einem Fremden das Predigen in einer andern Pfarre auftragen, wenn dieſer, nachläßig in Erfüllung ſeiner Pflichten, auf wiederholte Erinnerungen das Predigen nicht ſelbſt beſorgt [2]). Denn die Kirchengeſetze machen das Halten dieſer Religionsvorträge ſowohl den Biſchöfen ſelbſt, als auch den Pfarrern zur beſondern Pflicht, ſo daß ſie im Fall der Verhinderung oder der Unfähigkeit, ſich geſchickte

1) c. 12. 14. X. de hereticis (V. 7.)
2) Conc. Trident. Seſſ. V. c. 2. de reform.

ſchickte Vicare halten ſollen [3]. Außerdem ſind aber alle Predigten der biſchöflichen Oberaufſicht unterworfen, damit ſie zweckmäßig und ohne Anſtoß gegen die Reinigkeit der Lehre gehalten werden mögen. Ueberhaupt müſſen die Religionsvorträge, ſowohl Predigten als Catechiſationen, nach der liturgiſchen Form in Rückſicht der Zeit, des Orts und übrigen Vorſchriften gehalten werden, ſonſt kann die Contravention als Exceß geſtraft werden [4].

Zu den Handlungen, welche dem Pfarrer beym Gottesdienſt eigenthümlich ſind, gehört 2) die Verleſung der Bekanntmachungen an die Gemeinen, und was damit in Verbindung ſteht, die Einlegung der Fürbitten Namens der ganzen Gemeine für einzelne Mitglieder derſelben. In Rückſicht der Bekanntmachungen an die Gemeine iſt er das Organ, wodurch diejenigen, welche als Glieder der Gemeine, oder als Vorgeſetzte und Kirchenregenten, etwas an die Gemeine vorzubringen haben, dieſes derſelben bekannt machen. Die Fürbitten der Gemeine für andre durch den Prediger ſind aber ſchon eine alte Sitte der chriſtlichen Kirche, und geſchehen für die Obrigkeit, und der Gewohnheit gemäß auch für den Patron und Gerichtsherrn und ſelbſt für einzelne Glieder, die es verlangen und es zu ihrem Beſten nöthig halten. Beydes ſteht aber auch in ſofern unter der biſchöflichen Aufſicht, daß der Biſchof den Pfarrer, der hierin etwas zugelaſſen

3) c. 15. X. de off. iud. ordin. (I. 31.) Conc. Trident. l. c. Seſſ. XXIV. c. 4. de reform.

4) Conc. Trident. Seſſ. V. c. 2. de reform. van Espen in iure eccleſ. univ. P. I. Tit. 3. c. 4. ſeq.

laſſen hat, was gegen den Zweck der kirchlichen Verſammlung anſtößt, hierüber zur Rechenſchaft fordern kann [5]).

Diejenigen Handlungen aber, woran man alle Kirchenglieder Theil nehmen läßt, ſind Geſänge und Gebete, welche ſich wie Verſe und Proſa unterſcheiden. Auch über die Form und den Inhalt derſelben hat man liturgiſche Vorſchriften, da gewöhnlich in den Geſang- und Gebetbüchern die Formulare vorgeſchrieben ſind, welche beym Gottesdienſt übereinſtimmend beobachtet werden ſollen. Ja man hat ſogar über die Zeit und äußern dabey zu beobachtenden Ceremonien genaue Vorſchriften gemacht. Indem nun den Domherren und Ordensgeiſtlichen die Pflicht auferlegt iſt, zu beſtimmten Zeiten gewiſſe Geſänge und Gebete nach einer gewiſſen Ordnung zu verrichten; ſo nennt man den Inbegrif ſolcher zu beſtimmten Zeiten zu verrichtender Gebete und Geſänge das *officium divinum in ſpecie.* Weil dieſe Verrichtung aber an gewiſſe Stunden gebunden iſt, die durch die Kirchengeſetze oder Canones feſtgeſetzt ſind; ſo nennt man die Handlung ſelbſt horas canonicas, und ſie ſind an gewiſſe Stunden ſowohl des Tages als der Nacht gebunden (nocturnae et diurnae), um den frommen Eifer recht zu zeigen [6]).

Das

5) a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. §. 457. Man ſ. auch I. H. Böhmeri ius eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 61. §. 68. ſeq.

6) Man leitet dieſe Sitte ſelbſt von dem Beyſpiel der Apoſtel her, Apoſt. Geſch. II. 15. X. 9. XVI. 25. Ordentlicherweiſe begreift das Officium divinum nocturnum aber nur das matutinum cum laudibus. a Riegger inſt. iurispr. eccleſ. P. III. §. 774.

Das Buch, worin alle Geſänge und Gebete für jeden Einzelnen enthalten ſind, heißt das Breviar. leſen ſie alſo ihr Breviar in der Kirche ſelbſt laut ab, ſo verrichten ſie ein officium divinum publicum [7]). Allgemein geſetzlich ſind hiezu alle Domherren der Cathedral- und Collegialſtifter verpflichtet, ſofern nicht eine beſondere Gewohnheit eine Abänderung und Ausnahme macht [8]). Weil aber die Domherren durch Reiſen und Familiengeſchäfte öfter verhindert seyn können; ſo hat man ihnen geſtattet, ihr Breviar mitzunehmen, und unterwegs für ſich das Privat-Officium divinum zu leiſten. Aber auch dies iſt, ſeitdem man auch ihnen Vicare geſtattet, etwas ungewöhnlich geworden, obgleich die geſetzliche Verbindlichkeit hiezu für alle Geiſtliche der höhern Orden, auch wenn ſie ſuſpendirt oder entſetzt seyn ſollten, ſo wie für alle Religioſen und Pfründner noch fortdauert, und bey letztern ſelbſt mit verhältnißmäßigem Verluſt der Einkünfte der Pfründe zum Beſten des Kirchenvermögens beſtraft werden ſoll [9]).

Das Breviar, deſſen man ſich bis jetzt bedient, iſt noch ſehr ſchlecht, und in einem unverſtändlichen Mönchslatein;

7) Den gemeinſchaftlichen Gottesdienſt mit Geſängen und Gebeten nennt man ſonſt allgemein auch officium divinum publicum.

8) c. fin. Diſt. XCII. c. 1. 2. X. de celebrat. miſſ. Clem. 1. eodem.

9) c. 1. 9 X. eodem. c. 15 de reſcript. in 6. L. Engel coll. univ. iur. canon. L. III. T. 41. n. 20. ſeq. a Riegger l. c. P. III. §. 778. ſ.

latein; weshalb bereits öfters eine Veränderung und Verbeſſerung damit in Anregung gebracht iſt [10]), die aber nicht ſo leicht ſeyn dürfte, da Alter und päbſtlicher Schutz demſelben die ſicherſten Stützen ſind.

§. 159.

Verehrung der Heiligen und Reliquien.

Zum beſondern katholiſchen Gottesdienſt gehört ferner die Verehrung der Heiligen und Reliquien.

Schon in den ältern Zeiten hatte man die Idee, daß gewiſſe Perſonen, die bey ihrem Leben in beſonderm Geruch der Heiligkeit geſtanden hätten, auch nach dem Tode beſonders bey Gott in Gnaden ſtänden, mithin den Menſchen hier auf Erden als Fürſprecher und Patrone bey Gott dienen könnten. War nun vollends ein ſolcher frommer Mann als Märtyrer geſtorben; ſo glaubte man auch, aus Dankbarkeit ſein Andenken feyern zu müſſen, und die Gemeine, zu welcher er beym Leben gehört hatte, feyerte wenigſtens ſein Gedächtniß. So entſtanden zuerſt die Particularheiligen, welche jeder Biſchof ſeiner Gemeine empfahl. Und ſo ſtellte man die Bilder und Statuen derſelben zur Verehrung auf. Obgleich nun ſchon im 5ten Jahrhundert der Streit hierüber mit den ſogenannten Iconoclaſten, oder Bilderſtürmern, entſtand, ſo erhielt ſich doch der Bilderdienſt nicht nur, ſondern ward auch allmälig

10) Wie noch zuletzt geſchehen in den: Gedanken von der Abänderung des Breviars. Ulm 1792. 8.

lig in folgendes künſtliches Syſtem ausgebildet, da der Pabſt und Klerus fanden, daß aus der Sache Vortheil zu ziehen ſey [1]).

Man unterſcheidet jezt Heilige (Sanctos) und Selige (Beatos). Erſtere ſind diejenigen, welche wegen des Rufs ihrer Heiligkeit und Wundergabe von der Kirche, oder jezt vom Pabſt förmlich in die Zahl der Heiligen verſezt ſind, ſo daß ſie von der ganzen Kirche als ſolche verehrt werden ſollen. Selige aber heißen diejenigen, welche nur ſofern ſelig geſprochen ſind, daß ſie in einem beſtimmten Diſtrict oder von beſtimmten Perſonen z. B. einem Mönchsorden verehrt werden ſollen. Der Dienſt derſelben kann theils öffentlich ſeyn, wenn er unter Auctorität der Kirche geſchieht, theils auch bloße Privatverehrung aus eigner beſonderer Andacht ſeyn. Zum erſtern ſind im römiſchen Breviar eigne liturgiſche Formeln vorgeſchrieben, und er geſchieht durch eigne Feſttage, Meſſen

1) Die hiſtoriſche Entwickelung hievon findet man bey van Espen in iure eccleſ. univ. P. I. Tit. XXII. c. 9. die Erörterung des Syſtems am beſten in Lamberti de Lambertinis nachhin Benedicti XIV. P. tr. de ſervorum Dei beatificatione et Beatorum canoniſatione, kürzer auch in P. I. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. §. 825. ſ. Eine neuere Vertheidigung deſſelben hat verſucht: I. M. Sailer in eccleſiae catholicae de cultu Sanctorum doctrina. Monachii 1797. Außer der verbeſſerten Legende des Pater Vogels findet man von den einzelnen Heiligen auch genauere Auskunft in: Dreyhundert ſechs und ſechzig Lebensbeſchreibungen der Heiligen Gottes, zur Erbauung der Chriſten auf alle Tage des Jahres eingetheilt von Joſeph Lauber. 6 Theile. Wien 1795. 8.

ſen und andre religiöſe Handlungen, als Ausſetzung der Abbildungen und Anbetung derſelben, ja durch Schwüre bey den Heiligen [2]). Die Verſpottung derſelben wird als Gotteslåſterung und Sacrilegium betrachtet [3]). Was nun aber das Lucrative für den Klerus bey der Sache ausmacht, iſt die Apotheoſe, oder Heiligſprechung, die Canoniſation, wie man es nennt, ſelbſt. Dieſe hat Pabſt Alexander III im Jahr 1170 für ein påbſtliches Reſervat erklårt [4]), nachdem zuerſt Pabſt Eugen III Kaiſer Heinrich V für einen Generalheiligen erklårt hatte, und ſie geſchieht, wie bereits oben (§. 100.) erzåhlt iſt, nur vermittelſt eines feyerlichen Proceſſes, wofür die påbſtliche Curie gut bezahlt werden muß; denn es finden ſich immer genug fromme Leute, welche dazu eine Beyſteuer geben, damit der Advokat des Teufels von dem Advokaten des Heiligen wiederlegt werde. Aber eben weil hier ein ſo großer Proceß voraufgeht, ſind die neuern Kanoniſten ſo dreiſt, zu erklåren, daß der Pabſt, ja die ganze Kirche ſich in der Heiligſprechung irren könne, weil die Heiligkeit und Wunder eines frommen Mannes ja auf factiſche Umſtånde beruhen, welche nur durch menſchliche Zeugniſſe ausgemittelt werden können, worin mithin ein Irrthum leicht möglich ſey. Das Gegentheil hievon ſey auch nirgends in der Bibel oder in Synodalſchlüſſen zum Glaubensſatz erhoben.

2) c. un. de reliq. et venerat. ſanct. in 6. (III. 22.)

3) c. 2. de officio ordinarii in 6. (I. 16.)

4) im c. 1. X. de reliquiis et veneratione ſanctorum. (III. 45.)

ben [5]). Und wirklich hat auch zu Anfange dieſes Jahrhunderts eine ganze Zahl wieder ausgeſtrichen werden müſſen, weil man erwies, ſie ſeyen Donatiſten und andere Ketzer geweſen [6]). Aber die päbſtliche Curie hatte die Zahlung ſchon glücklich erhalten und ſuchte ſeitdem durch Reſervationen und Proteſtationen gegen ähnliche Misgriffe ihre Heiligkeit zu decken (§ 66).

Aehnliche Bewandniß hat es mit den Reliquien. Dies ſind die Leiber, Glieder, Kleidung oder ſonſtige Ueberbleibſel heiliger Perſonen, welche man auch anfänglich blos zum Andenken aufbewahrte, nachhin aber als Heiligthümer und wirkſame Mittel gegen mancherley Uebel abergläubiſch gebrauchte. Auch hiemit treibt beſonders die römiſche Curie Wucher. Denn einmal muß die Perſon, deren Reliquien heilig ſeyn ſollen, doch vom Pabſt erſt heilig geſprochen ſeyn, und 2tens hat noch das c. 2. X. de reliquiis ausdrücklich befohlen, neuaufgefundene Reliquien

5) a Riegger l. c. P. III. § 830. ſ. der ſich zugleich auf die Gloſſam c. un. de reliq. et vener. ſanct. in 6. beruft. Ihm treten bey Phil. Hedderich in elem. iur. canon. P. 3. §. 177. I. V. Eybel in introd. in ius eccleſ. Cathol. T. III. §. 141. not. h.

6) Chriſt. Lupi ſcholia in canones T. III. p. 573. ſ. a Riegger l. c. Welchen häslichen Misgriff die Rota auch in der Heiligſprechung des Johann v. Nepomuck gemacht habe, iſt bekannt, da erwieſen iſt, daß dieſer berühmte Heilige nie exiſtirt habe und die Geſchichte ſeines Märtyrertodes eine Fabel ſey. M. ſ. die Bemerkung hierüber in der Allgemeinen Litteraturzeitung 1798. n. 238.

quien ſollen nicht eher verehrt werden, bis der Pabſt ſie dafür anerkannt. Und damit ſie doch geſucht werden mögen, hat man ſchon längſt die Verordnung, daß kein Altar conſecrirt werden könne, worin nicht Reliquien gelegt ſeyen; obgleich wichtigere Reliquien überhaupt nur in Kirchen aufbewahrt werden ſollen, minder wichtige allenfalls in Privathäuſern, doch an anſtändigen Orten [7]). Ungeachtet auch das c. 2 cit. ausdrücklich befiehlt, daß kein Handel damit getrieben werden ſoll, ſo geſchieht doch dies ungeſcheut und geſchah bisher zu Rom am ärgſten.

Bey der Reformation ward von den Proteſtanten der Heiligen- und Bilderdienſt mit Recht als ſolcher verworfen, der im gemeinen Volk abergläubiſche und ſelbſt abgöttiſche Ideen errege. Allein die Tridentiniſche Synode [8]) beſtätigte ausdrücklich den Heiligendienſt, befahl die Heiligen noch weiter zu küſſen, vor ihnen niederzufallen, das Haupt zu entblößen und ſie anzubeten, und verdammte das Gegentheil als gottlos mit der Strafe des Anathemas. Sie machte zugleich einige Anordnungen um den Misbrauch einzuſchränken, z. B. daß nur mit biſchöflicher Bewilligung neue Bilder und Statuen der Heiligen errichtet und aufgeſtellt, neue Wunder verbreitet und geglaubt, und neue Reliquien verehrt werden ſollten. Aber dadurch ward offenbar nichts geholfen, ſondern der Aberglaube legaliſirt, da der gemeine Mann ſchon zu leicht und oft die Statue mit der Perſon verwechſelt,

7) a Riegger l. c §. 835.
8) Seſſ. XXV. in decreto: de invocatione, veneratione et Reliquiis Sanctorum et ſacris Imaginibus.

ſelt, ohne erſt die, ohnehin unhaltbare, vernünftig ſeyn ſollende Erklärung gehörig zu erwägen. Und daß noch wirklich mit der angeblichen Wunderkraft vieler Muttergottesbilder ſowohl, als durch unnatürliche Vervielfältigung derſelben Reliquien ein ſchändlicher Misbrauch getrieben werde, iſt nur zu notoriſch [9]).

§. 160.

Begräbniſſe.

Ein anderes Stück des Gottesdienſtes, welches auch zwar nur in Handlungen einzelner Kirchenglieder beſteht, aber doch auch mit gewiſſen Ceremonien nach liturgiſcher Form vollzogen werden muß, ſind die Begräbniſſe (Sepulturae). Nach römiſchen Geſetzen war es völlig unerlaubt, innerhalb der Stadt einen Todten zu begraben [1]). Erſt im 5ten und den folgenden Jahrhunderten verband man eine religiöſe Idee mit denſelben und verlegte, nachdem Kaiſer Leo es zuerſt ausdrücklich geſtattet hatte [2]), die

9) Von den im einzigen Baiern befindlichen 496 Marienbildern ſtehen nicht weniger als 148 im Rufe der Wunderthätigkeit; und man findet dort allein unter den Reliquien ſo viele Kreutzpartikeln, daß ſie zuſammen mehrere Klaftern Holz betragen. M. ſ. Kurze Beſchreibung, auch einfache Anzeigen der Ritterordenscommenden, Collegiatſtifte u. ſ. w. in Baiern, nebſt einem Anhange von der Oberpfalz. Regensburg 1799. 8.

1) L. 3. §. 5. D. de ſepulchr. viol. L. 12. C. de relig. et ſumt. fun.

2) Nov. Leonis 53. Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. II. Sect. 4. tit. 7. c. 1.

Begräbnißplätze, Sepulchra, in die Kirchhöfe, und endlich in die Kirchen ſelbſt. Als religiöſe Handlung, wie wir ſie hier betrachten, muß ſie alſo unter den Kirchengliedern in der, durch die Kirchengeſetze und Gewohnheiten vorgeſchriebenen, Form vollzogen werden. Sofern dieſe Form beobachtet wird, entſteht daraus ein **kirchliches Begräbniß** (Sepultura eccleſiaſtica ſ. chriſtiana). Dies kann aber entweder **feyerlich, ſollenn** oder **nicht feyerlich, ſtille** Beerdigung ſeyn. Erſteres iſt ſie, wenn ſie mit allen nach Anordnung der Liturgie feſtgeſetzten Feyerlichkeiten vollzogen wird. Hiezu gehört nach katholiſchen Ideen die Beerdigung auf dem geweihten Kirchhofe mit Vortragung von Lichtern, Singen geiſtlicher Lieder, Haltung von Trauerreden, Räuchern mit Weihrauch, Beſprengung mit Weihwaſſer und Berufung des Klerus und Volks durch Glockengeläute dazu. Stille Beerdigung iſt die, welche ohne dieſe äußeren Feyerlichkeiten, jedoch auf dem geweihten Gottesacker geſchieht, alſo doch noch kirchliches Begräbniß bleibt.

Die feyerliche Beerdigung macht nach gemeinem Recht die Regel aus, ſofern nicht herkömmlich, oder wegen beſonderer Umſtände, eine ſtille Beerdigung als Ausnahme geſtattet wird. Die Geiſtlichen ſind wegen der Gebühren, welche ſie bey erſterer ziehen, auf deren Beobachtung ſehr eiferſüchtig. Daher muß der Regel nach jeder Geſtorbene in dem Pfarrdiſtrict beerdigt werden, zu welchem er im Leben gehört, oder wenn er ein fremder iſt,

in welchem er geſtorben [3]). Daher müſſen alle Religioſen im Bezirk ihres Kloſters und alle Domherren in ihrer Stiftskirche begraben werden [4]). Jedoch haben einige Klöſter und Stiftungen noch überdem das Vorrecht, auch Verſtorbene aus fremden Pfarreyen bey ſich aufzunehmen, ſo wie überhaupt Jedem ſofern die Wahl freyſteht, ſich ein anderes Begräbniß zu wählen, ſofern er nur die Gebühren in der ordentlichen Pfarre erlegt [5]). Und eben ſo kann Jemand vermöge des Herkommens in einem Familienbegräbniß begraben zu werden auch als Ausnahme verlangen [6]). Das Begräbniß geſchieht der Regel nach auf dem Kirchhofe, ſoferne nicht vermöge beſondern Privilegiums oder Conceßion Jemand in der Kirche ſelbſt begraben zu werden verlangen kann [7]).

Der Pfarrer muß bey den Beerdigungen beſonders für die Beobachtung der liturgiſchen Geſetze ſorgen, ſo wie er zu dieſer Aufſicht auch allgemein beſonders berechtigt iſt. Aber dagegen erhält er beſondre Abgaben für die Begräbniſſe aus mehreren Gründen. Denn obgleich mehrere ältere Kirchengeſetze den Pfarrern verboten, durch Fordern derſelben wahre Simonie zu begehen; ſo macht doch das wichtige c. 42 X. de ſimonia allen Gläubigen zur Pflicht, ſich keinen laudabilibus conſuetudinibus

3) c. 3. 8. 10. X. de Sepulturis (III. 28.) c. 2. 3. eodem in 6. Clem. 2. eodem.

4) P. I. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. §. 440.

5) c. 1. 2. §. 1. eodem in 6.

6) c. 1. 3. X. eodem.

7) c. 15. C. XIII. Qu. 2.

dinibus zu entziehen, und hiezu rechnet man um ſomehr die Leichengebühren. Dahin gehören 1) die ſogenannten Funeralien, oder eigentlichen Leichengebühren, welche den ſämtlichen Kirchenbeamten und dem Kirchenkaſten für die Ausführung der liturgiſchen Ceremonien nach dem beſondern Herkommen und Geſetzen jedes Landes bezahlt werden müſſen; 2) das Salarium für die zu haltenden Exequien, oder Seelmeſſen für die Ruhe der armen Abgeſchiedenen. Dieſe Todtenfeyer muß ſelbſt dann in der Pfarrkirche gehalten und bezahlt werden, wenn auch die Beerdigung dort nicht geſchehen iſt [8]). Endlich gehört hieher 3) die Quarta canonica ſ. funeralis, der 4te Theil von allen Vermächtniſſen, welche der Kirche für die Beerdigung hinterlaſſen ſind. Dieſe beträgt aber zuweilen noch mehr, wohl die Hälfte, ein Drittel u. ſ. w. Die Trienter Synode [9]) hat auch die Erhebung derſelben nur ſoweit beſtätigt, als ſie hergebracht und durch 40 jährigen Beſitz verjährt ſey.

Da man aber mit dem kirchlichen Begräbniß die Idee eines beſondern Glücks verband, ſo war es natürlich, daß man die Verſagung deſſelben auch zur beſondern Strafe machte. Dieſe erſtreckt ſich aber, wie Eybel [10]) ſehr richtig bemerkt, nie auf gänzliche Verſagung des Begräbniſſes, ſondern nur auf Verſagung des kirchlichen Begräbniſſes, da jenes eine Criminal-Strafe iſt, welche nicht

8) c. 9. X de Sepulturis

9) Seſſ. XXV. c. 13 de reform. Mehreres davon findet man bereits oben §. 124 am Ende.

10) in introduct. in ius eccleſ. Cathol. P. IV. §. 434.

nicht aus der Kirchengewalt fließt. Letztre hat überdem ihre Grade, indem die ſtille Beerdigung ſelbſt als Strafe zuerkant werden kann. Das kanoniſche Recht beſtimmt eine große Anzahl Fälle, in welchen Jemand des kirchlichen Begräbniſſes auf dem geweihten Gottesacker beraubt ſeyn ſoll. Dahin rechnet es alle Nichtgetauften und Ketzer [11]; alle, welche nicht den Kirchengeſetzen gemäß wenigſtens jährlich um Oſtern communicirt haben [12]; alle, welche im Turnier oder Duell umgekommen [13]; alle bekannte Wucherer, bis ſie den Wucher vergütet [14]; alle öffentliche Sünder, beſonders wenn ſie mit dem Bann oder Interdict belegt und nicht vor ihrem Tode abſolvirt ſind [15]; alle Mönche, welche ſich Eigenthum erworben [16], alle Selbſtmörder [17] und alle, welche in Händen habende Kirchenzehnten nicht herausgeben [18]).

§. 161.

11) c. 27. 28. Diſt. 1. de conſecr. c. 8. 13. X. de heret. c. 2. eod. in 6.

12) c. 12. X. de poenit. et remiſſ.

13) c. 1. X. de torneam. Conc. Trid. Seſſ. XXV. c. 19 de reform.

14) c. 3. X. de uſur. c. 2. eodem in 6.

15) c. 11. 12. et fin. X. de Sepult. c. 28. de ſent. excomm.

16) c. 2. 4. X. de ſtatu monach.

17) c. 12. C. XXIII. Qu. 5.

18) c. 19. X. de decimis. a Riegger l. c. §. 447. f.

§. 161.

Faſten und deren Arten.

Endlich machen die Faſten und Abſtinenzgebote in der katholiſchen Kirche noch eine eigne Art der liturgiſchen Anordnungen. Im Orient ward es früh, vermuthlich aus Veranlaſſung des heißen Clima, Sitte, es als religiöſe Handlung zu betrachten, wenn Jemand ſich des Genuſſes aller oder vieler Speiſen eine Zeitlang enthielt. In der Folge ward dies aber durch mancherley liturgiſche Befehle in folgende Ordnung gebracht, welche doch eigentlich nur das bisherige Gewohnheitsrecht beſtätigten.

Man unterſcheidet zuvörderſt Faſten und Abſtinenzen. Dieſes letztre iſt blos die Enthaltſamkeit von Fleiſchſpeiſen. Die Faſten ſind aber gedoppelt, entweder natürliche, durch völlige Entziehung aller Speiſen, welche nur vor dem Genuß des Abendmahls beobachtet werden ſollen, oder kirchliche, durch Enthaltſamkeit von gewiſſen Speiſen nach den Vorſchriften der Kirchengeſetze [1]). Außerdem können es entweder öffentliche oder Privatfaſten ſeyn, je nachdem dieſelben allen Gliedern der Kirche, oder nur einigen auferlegt worden. Bey den öffentlichen Faſten ſind gewöhnlich beſondere äuſ-

ſere

1) c. 4. 6. Diſt. IV. c. 11. Diſt. XII. c. 10. de conſecrat. Diſt. III. c. 1. 3. X. de obſervat. jejun. Man ſehe hierüber Mehreres bey P. J. a Riegger in inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. §. 837. ſeq.

ſere Formalitäten vorgeſchrieben, und alle öffentliche Luſtbarkeiten und Vollziehung der Heirathen unterſagt [2]). Zugleich ſind durch die Kirchengeſetze, welche ſolche nur allein anordnen können, beſtimmte Zeiten feſtgeſetzt, an welchen die allgemeinen Faſten beobachtet werden ſollen, welche hier alle aufzuzählen wohl zu weitläuftig ſeyn würde [3]). Die wichtigſten ſind die großen Faſten der vierzig Tage vor Oſtern, wo anhaltend gefaſtet werden ſoll, und das Geſetz alle Mittwoch und Freytag, ſo wie auch des Sonnabends Abend kein Fleiſch zu eſſen. Letzteres nennt man die Vigilien, weil man ſich vormals auch dadurch zum Sonntag vorbereiten wollte, und noch jetzt ſich am Tage vor einem feyerlichen Feſttage dadurch vorbereitet [4]).

Alle Glieder der Kirche, die über 7 Jahr alt, ſind zur Abſtinenz, und die über 21 Jahre alt ſind, zur Beobachtung dieſer Faſten verpflichtet, ſofern ſie nicht durch Krankheiten, Arbeiten, oder beſondere Diſpenſationen befreyt ſind. Die Diſpenſationsgebühren ſollen jetzt zum Theile der Hauptzweck dieſer Geſetze ſeyn, und die Ertheilung derſelben geſchieht vom Biſchof, wozu dieſe aber in Teutſchland leider eines päbſtlichen Indults bedürfen, ungeachtet das gemeine Recht es ſchon jedem Biſchof freyläßt, zu diſpenſiren [5]). Sonſt kann aber dieſe Verbindlichkeit zu öffent-

2) c. 8. 10. 11. C. XXXIII. Qu. 4. c. 4. X. de feriis.

3) Im c. 1. ſ. Diſt. LXXVI. findet man dieſe Zeiten beſtimmt.

4) c. 11. Diſt. XII. P. I. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. §. 840.

5) c. 2. X. de obſervat. jejuniorum (III. 46.)

öffentlichen Faſten noch durch beſondre biſchöfliche Anordnung eines Buß- und Bettags entſtehen. Die Verbindlichkeit zu den Privatfaſten entſteht theils durch beſondre Auflage des Beichtvaters, der die Faſten auch als Bußen auflegen kann [6]), theils durch freywilliges Gelübde.

§. 162.

Feſttage.

Ein hier beſonders zu bemerkender Gegenſtand der Liturgie, iſt noch die Zeit, in welcher gottesdienſtliche Handlungen vorgenommen werden ſollen. Vermöge derſelben ſind alſo auch gewiſſe Tage zur Ausübung des gemeinſchaftlichen Gottesdienſtes feſtgeſetzt, und dies ſind die Feſttage. Sie ſind gleichfalls eine ſehr alte Einrichtung beym chriſtlichen Gottesdienſt, und ſchon Plinius in ſeinem berühmten Bericht an den Kaiſer Trajan [1]) erwähnt der Zuſammenkünfte der Chriſten an beſtimmten Tagen zur Ausübung des gemeinſchaftlichen Gottesdienſtes, worüber auch der Canzler Böhmer in zwey eigenen Diſſertationen commentirt hat [2]). Zuerſt waren dieſe Tage bloß die Sonntage zur Erinnerung der Auferſtehung Chriſti am Sonntage, worin man gleich von den Juden abwich. Um ſich deſto beſſer vorzubereiten, ſetzte man den Anfang des

6) c. 2. X. de ſponſa duorum. c. 3. de elect. in 6.

1) Lib. X. epiſt. 97.

2) diſſ. de ſtato Chriſtianorum die; et diſſ. de Chriſtianorum coetibus in vicis et agris; inter diſſ. iur. eccleſ. ant. T. I. n. 1. et 5.

des Feſttags ſchon auf den Abend vorher, daher die Benennungen der Veſper, Vigilien, Feyerabends, heiligen Abends entſtand. Vielleicht veranlaßte dies auch der unterdrückte Zuſtand, worin die erſten Chriſten nur des Nachts Zuſammenkünfte halten durften. Daher laütete man nachhin auch den Feſttag am Sonnabend ein, und hielt auch die Nacht hindurch Gottesdienſt [3]). Wegen der mannigfaltigen hieraus entſpringenden Nachtheile und Misbräuche ſah man ſich aber genöthigt, es abzuſchaffen, und ließ daher den Feſttag ſchon am Mittag vorher einlaüten. Inzwiſchen ſchreibt ſich noch daher die Computation der geiſtlichen Ferien von einem Abend zum andern [4]). Bald ſetzte man auch beſondere Feſttage zum Gedächtniß der wichtigſten Begebenheiten des Erlöſers, dann der Jungfrau Maria, dann der Märtyrer, der Heiligen und Anniverſarien ein, worin dann immer eine Kirche der andern nachahmte, ſo daß zuletzt beſonders in der katholiſchen Kirche ihre Zahl ins Unendliche ging, und darüber ſeit dem 14ten Jahrhundert laute Klagen entſtanden, weil beſonders jetzt kein Feſttag ordentlich gefeyert werde, und die große Zahl der Feyertage mehr eine Verachtung, als Erhöhung der öffentlichen Andacht bewirke. Dieſen Klagen ward erſt in dieſem Jahrhundert von den Päb-

3) I. H. Böhmeri de antelucanis Chriſtianorum coetibus ibid. n. 2. Ioa. Hildebrand libellus de diebus feſtis Helmſt. 1701. 4.

4) c. 1. §. 2. X. de feriis. (II. 9.)

Päbſten Benedict XIV und Clemens XIV abgeholfen, welche die Zahl der Feſttage ſehr einſchränkten [5].

Die Feſttage können verſchiedener Art ſeyn, theils ordentliche, welche für beſtändig feſtgeſetzt ſind, theils außerordentliche, welche auf einen beſondern Fall angeſetzt werden. Erſtere können beweglich und unbeweglich ſeyn, je nachdem ſie jährlich an demſelben Monatstage wieder gefeyert werden, oder dieſer Tag wechſelt.

Das Recht, Feſttage anzuordnen, als Theil der Liturgie, ſteht dem Pabſte und den Biſchöfen in ihren Diöceſen vermöge ihrer geſetzgebenden Gewalt zu, mithin auch die Uebertragung und Abſchaffung derſelben [6]. Demſelben entſpricht die gedoppelte Verbindlichkeit der Layen, ſowohl dem gemeinſchaftlichen Gottesdienſt an dieſem Tage beyzuwohnen, als auch an demſelben weltliche Geſchäfte zu unterlaſſen [7]. Iſt der Feſttag beſonders beſtimmt, die

5) Mart. Gerbert de minuendis feſtis et augendo cultu divino. Die Bullen dieſer Päbſte findet man in P. I. a Riegger corp. iur. eccleſ. et ſupplem. voce Feyertage. Genauere Nachrichten von allen findet man im F. Grundmayr die römiſchkatholiſchen Kirchengebräuche des ganzen Jahres. München 1792. 8.

6) c. 1. de conſecrat. Diſt. III. c. 5. X. de feriis. Nach Vorſchrift des Conc. Trident. Seſſ. XXV. c. 12. de regular. ſollen auch alle Exemte und Regularen die in der Diöces vom Biſchof angeordneten Feſttage beobachten.

7) c. 62. 64-66. de conſecr. Diſt. I. c. 1. 3. X. de feriis. Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. II. Sect. 2. Tit. 2. c. 2.

die Andacht der Gläubigen durch Gebete und Bußen zu erheben, ſo iſt der Feſttag zugleich ein Buß- und Bettag.

In Anſehung der Entziehung von weltlichen Geſchäften, wodurch alſo Ferien entſtehen, hat ſich der katholiſche Klerus manche unerlaubte Eingriffe in die Rechte des Staats erlaubt. Denn die Wirkungen kirchlicher Verordnungen, als Geſetze in bürgerlichen Geſchäften, können nur vom Willen der höchſten Gewalt abhängen. Hier aber hat ſich der Klerus erlaubt, die Enthaltung von weltlichen Geſchäften durch Kirchengeſetze zu befehlen und dieſelben ſelbſt mit Strafen zu belegen [8]). Obgleich auch ſchon, ehe dies geſchah, die griechiſchen Kaiſer das Geſetz erlaſſen hatten, daß die Feſttage zugleich Ferien ſeyn ſollten [9]), ſo erweiterten doch die Kirchengeſetze dies Verbot ſehr. Denn ſie erſtreckten das Verbot auf jede Art der Arbeit und bürgerlichen Beſchäftigung und erklärten jede gerichtliche Verfügung, die einen Rechtsſtreit oder Unterſuchung betraf, für ſo ungültig, daß ſie ſelbſt mit Einwilligung der Partheyen nicht gültig werden könne [10]). Daher verlangten ſie, daß ſelbſt, um im Nothfall an Feſttagen weltliche Geſchäfte vorzunehmen, Jemand Diſpenſation vom Biſchof oder ſeinem Vicar haben müſſe; daß Uebertretungen dieſes Verbots nicht vor weltlichen, ſondern vor geiſtlichen Gerichten unterſucht und auch mit Geldſtra-
fen

8) c. 62. ſ. cit.
9) L. 2. 8. C. de feriis.
10) c. 1. et fin. X. de feriis.

ſen belegt werden könnten. Inzwiſchen wird doch dies Alles nicht ſo ſtrenge genommen, und in Teutſchland ſind ſelbſt die katholiſchen Regenten auch aufmerkſamer auf ihre Rechte geworden, und haben die Geiſtlichkeit häufig in rechtmäßige Schranken zurückgeführt [11]).

11) van Espen l. c. c. 4. 5. I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol P. IV. §. 387. W. V Wieſe progr. de iurium et principiorum mutationibus circa dies feſtos. Roſtochii 1779.

Drit.

Drittes Kapitel.

Vom Gelübde und vom Eide.

Religiöſe Handlungen Einzelner ohne allgemeine liturgiſche Form ſind:

I. das Gelübde §. 163.

II. der Eid. Hiebey ſind zu unterſuchen

A. die erforderlichen Eigenſchaften nach kanoniſchem Recht,
a. in materieller Rückſicht, §. 164.
b. in formeller Rückſicht, §. 165.

B. die Wirkungen deſſelben,
a. welche entſtehen

A. beym verſprechenden Eide
a. durch die Harmonie des römiſchen und kanoniſchen Rechts, §. 166.
b. durch vorgebliche Abweichung beyder Rechte §. 167.

B. beym betheuernden Eide, §. 168.
b. welche aufgehoben werden durch Relaxation. §. 169.

Ferd. de Caſtro Palao de iuramento et voto. Lugd. 1631. 1649. fol.

Guil. Leyſeri diſp. de votis. Ienae 1657.

Franc. Duarenus de iureiurando. Paris. 1561. 8.

Io. Balth. Wernher de iuramentorum varietate eorumque in foro abuſu. Viteb. 1701.

Sam. Stryck de cautelis iuramentorum. Frf. 1706. 1710. 1719. 4.

Io. Sam. Stryckii meletemata de iuramentis. Halae 1707. 4.

Io. Car. Naevius de iuramentis. Viteberg. 1710. 4.

Casp. Achat. Beck de legitimo iuramentorum uſu. Ienae 1720.

Carl Gottl. a Burgsdorf exerc. de iuramentis. Halae 1732. 4.

Iul. Frid. Malblanc doctrina de iureiurando e genuinis legum et antiquitatis fontibus illuſtrata. Norimb. 1781. 8. Ein klaſſiſches Werk über dieſe Lehre.

---

§. 163.

1. Vom Gelübde, deſſen Verbindlichkeit und Aufhebung.

Das bisher Erörterte betraf den äußern katholiſchen Gottesdienſt, ſoferne derſelbe an eine liturgiſche Form gebunden

bunden iſt, und zwar ſowohl die gemeinſchaftlichen Religionshandlungen, als die von einzelnen Mitgliedern für ſich zu vollziehenden Acte. Von Religionshandlungen Einzelner ohne allgemeine liturgiſche Form erfordern aber noch zwey eine beſondere Erörterung, nemlich das Gelübde und der Eid.

Gelübde (Votum) nennt man ein an Gott gerichtetes Verſprechen, etwas zu leiſten. Da ſich die Handlung auf ein Verhältniß gegen Gott bezieht; ſo iſt das Gelübde eine religiöſe Handlung, auch wenn Gott nur mittelbar z. B. durch die Heiligen, oder durch eine milde Stiftung etwas verſprochen wird. Es kann aber auf mehrere Arten gethan werden. Entweder nach der von der Kirche beſonders vorgeſchriebenen Form, ſo wird es ein ſollennes, feyerliches Gelübde, wie alle Mönche und Nonnen leiſten müſſen, oder ohne dieſe Form, ſo iſt es ein ſimples Gelübde; ein Unterſchied, der in ſeinen Folgen beſonders wichtig iſt, und auf Veranlaſſung einer Interpolation im c. 3. Diſt. XXVII., wo durch die Gloſſe das Wort ſimplex eingeſchaltet worden, von Gratian und den Scholaſtikern eingeführt, und von den Päbſten im c. 4. ſ. X. qui cler. vel voventes beſtätigt iſt [1]. In Rückſicht des Gegenſtandes theilt man es auch in dingliches und perſönliches (reale et perſonale), je nachdem dadurch eine Sache oder die Ausführung einer Handlung gelobt wird.

1) Gratian wollte hiedurch c. 2. 3. mit c. 4. 5. 6. 8. Diſt. XXVII. und c. 40. mit c. 41. C. XXVII. Qu. 1. vereinigen. a Riegger l. c. P. III. §. 618.

wird. Andre Eintheilungen z. B. in bedingtes und unbedingtes, ſtillſchweigendes und ausdrückliches erklären ſich ſchon aus dem Ausdruck, weshalb ſie keiner beſondern Erwähnung weiter bedürfen.

Aber welche rechtliche Wirkung hat nun ein Gelübde? [2]) Schon die Römer als Heiden hielten ein Gelübde für verbindlich [3]). In der chriſtlichen Kirche hielt man von jeher viel auf Gelübde; beſonders auf Veranlaſſung des Moſaiſchen Rechts, da Moſes den Juden deſſen Erfüllung zur heiligen Pflicht gemacht hatte [4]). Daher verordnete auch das kanoniſche Recht, daß es ohne Nachtheil der Seelen Seligkeit nicht unerfüllt bleiben könne [5]). Und wenigſtens die Verbindlichkeit aus einem dinglichen Gelübde ſoll auch auf Erben übergehen, ſo daß ſie dieſelbe Sache leiſten müſſen, ſo weit das Vermögen nach Abzug der Schulden reicht, u. daß ein Dritter z. B. eine milde Stiftung, eine Kirche, zu deſſen Beſten gelobt iſt, deshalb klagen kann [6]). Ein perſönliches Gelübde verbindet nur den Gelobenden, der es auch nicht durch einen

2) Unterſuchungen über die Zuläßigkeit und moraliſche Wirkung des Gelübdes würden hier zweckwidrig ſeyn.

3) L. 2. D. de pollicitationibus.

4) 2 B. Moſ. XXIII. 21.

5) c. 6. X. de voto et voti redemtione (III. 34.)

6) c. 6. X. de his quae vi metusve cauſa fiunt. c. 6. X. de teſtam. c. 18. X. de cenſibus. Eine ganze Gemeinheit verbindet durch das Gelübde ihre Nachkommen nicht, obgleich einige Kanoniſten es behaupten. Cf. a Riegger l. c. P. III. §. 619.

einen andern erfüllen kann [7]). Ein gemiſchtes Gelübde iſt in ſoweit es dinglich oder perſönlich, auch in ſoweit für die Erben verbindlich und durch Andre ausführbar.

Indem alſo aus dem Gelübde eine Verbindlichkeit entſtehen ſoll, verſteht ſich von ſelbſt, daß die gelobende Perſon, und der gelobte Gegenſtand deſſen fähig ſey. Daher können Perſonen, die noch in väterlicher Gewalt ſind, nur mit Bewilligung ihres Vaters geloben, wohl aber Mündige, wenn ſie ſui iuris ſind [8]). Daher darf der Gegenſtand eines Gelübdes auch keine unmögliche, oder unerlaubte Sache ſeyn, und es iſt unverbindlich, wenn der Gelobende nicht darüber diſponiren kann [9]). Ein Gelübde ſoll daher auch de bona re, oder nach dem Ausdruck der Kanoniſten, de meliori bono, geſchehen, d. h. das, was man verſpricht, muß beſſer ſeyn, als das Gute, was man dadurch aufopfert [10]). So hat die Trienter Synode [11]) den Cölibat für ein beſſeres Gut als die Ehe, und dadurch das Gelübde der Eheloſigkeit für völlig kräftig erklärt. Daher iſt endlich wegen Mangel des freyen Willens ein durch Betrug, Irrthum oder Zwang bewirk-

 tes

7) c. 8. X. de voto. L. Engel coll. univ. iur. canon. L. III. Tit. 34. §. 1. n. 16.

8) L. 2. §. 1. D. de pollicitat.

9) c. 1. 5. 15. C. XXII. Qu. 4. c. 1. 2. 3. 6. C. XXXIII. Qu. 5.

10) Daher definiren alle Kanoniſten ein Gelübde, durch ſpontaneam et deliberatam promiſſionem Deo factam de meliori bono. Man ſehe hierüber beſonders L. Engel coll. univ. iur. canon. L. III. T. 34. n. 9 ſ.

11) Seſſ. XXIV. c. 10. de ſacram. matrim.

tes Gelübde, auch wenn es feyerlich gethan wäre, unverbindlich [12]).

Die Verbindlichkeit aus einem Gelübde kann nach kanoniſchem Recht aber auf vierfache Weiſe wieder gehoben werden:

1. Durch Irritation des Vorgeſetzten, d. h. durch Annullirung von Seiten desjenigen, dem der Gelobende perſönlich unterworfen, und von dem er in Rückſicht des gelobten Gegenſtandes abhängig iſt. So kann der Vater das Gelübde ſeiner unmündigen Kinder, ſelbſt nach erreichter Mündigkeit, der Vormund das des Mündels, der geiſtliche Obere und Prälat das ſeines Untergebenen, der Herr das ſeines Leibeigenen annulliren. Eben ſo kann der Mann das Gelübde der Frau und dieſe des Mannes ſeines irritiren, wenn es ihren Rechten zuwider, z. B. wenn eine Frau das Gelübde einer langen Wallfahrt, oder gar der Keuſchheit, ohne des Mannes Willen gethan hätte [13]).

2. Durch phyſiſche oder moraliſche Unmöglichkeit der Erfüllung, wegen zufälliger Veränderung der Umſtände, oder wenn es die Eigenſchaft melioris boni verliert, oder wie die Kanoniſten ſagen: ob defectum materiae. Doch erfordert hier das c. 8. X. de voto eine Abkaufung von

12) c. 1. X. de his quae vi metusve. c. 9. X. de converſ. conjug. Engel l. c. n. 4. 5.

13) c. 2. C. XX. Qu. 4. c. 14. 15. C. XXXII. Qu. 2. c. 4. C. XXXIII. Qu 5. c. 19. X. de iurejurando. c. 27. de elect. in 6. a Riegger l. c. §. 622. Engel l. c. n. 20. ſ.

von der Erfüllung, welches man inzwiſchen nur vom dinglichen Gelübde erklärt [14]).

3. Durch Verwandlung eines Gelübdes in ein andres. Hiezu erfordert man aber einen gerechten Grund; dies ſoll entweder die Schwierigkeit der Erfüllung oder melius bonum ſeyn. Iſt dieſer Nutzen evident; ſo kann Jeder Gelobende die Verwandlung willkührlich vornehmen [15]); iſt ſie aber zweifelhaft; ſo muß er ſeines geiſtlichen Obern Bewilligung haben, welches ſelbſt der Beichtvater ſeyn kann [16]). Endlich wird ein Gelübde gehoben

4. Durch Diſpenſation. Dieſe darf aber nur wegen einer legitimen Urſache geſchehen [17]), wie z. B. wenn eine fürſtliche Perſon das Gelübde der Keuſchheit geleiſtet, und jetzt deren verheirathete Brüder unbeerbt bleiben, oder gar ſterben. Allgemein ſteht die Befugniß, von Gelübden zu diſpenſiren, zwar den Biſchöfen zu, oder denen, welche biſchöfliche Jurisdiction beſitzen, z. B. den Kapiteln bey erledigtem Bisthum, den exemten Prälaten [18]); allein in dem c. 5. Extrav. comm. de poenitentia ſind dem Pabſt folgende fünf Gelübde reſervirt: das Gelübde

a) der

14) c. 4 X. de voto. Engel l. c. n. 19.

15) c. 1. et 4. X. de voto.

16) arg. c. 1. X. eodem. Anacl. Reiffenſtuel ius can. univ. L. III. Tit. 34. n. 43. ſ.

17) c. 2. X. eodem. Reiffenſtuel l. c. n. 22. f.

18) c. 8. 9. X. eodem. Daß jedoch auch in einigen dem Pabſt reſervirten Fällen der Biſchof diſpenſiren könne, zeigt A. Barboſa de poteſt. episcopi P. II. alleg. 37. Man ſehe auch a Riegger l. c. §. 623.

a) der beſtändigen Keuſchheit, b) des Kloſtereintritts, c) die Gelübde nach Rom, d) nach Jeruſalem oder e) nach dem heiligen Jacob von Compoſtell zu wallfahrten: Inzwiſchen geben die Kanoniſten doch den Biſchöfen auch hier unter mancherley Vorwand das Diſpenſationsrecht, z. B. wenn das Gelübde verwandelt ſey, oder wenn die Exiſtenz oder Verbindlichkeit des Gelübdes factiſch ungewiß iſt.

Von einem ſollennen Gelübde, wie Geiſtliche und Mönche thun müſſen, kann aber der Pabſt allein diſpenſiren, oder dem er es erlaubt [19]).

Als Kaiſer Joſeph II durch Aufhebung vieler Klöſter viele Bewohner derſelben in die Welt zurückführte, warf man die Frage auf: Wie ferne dieſe noch an ihre Gelübde gebunden ſeyen? Mehrere freyer denkende Kanoniſten, z. B. Prof. Neupauer zu Grätz, in einer eignen Abhandlung vom Jahr 1786 behaupteten die Unverbindlichkeit, weil die Idee eines Gelübdes in ſich widerſprechend ſey, indem nemlich das an Gott gethane Verſprechen einer Handlung, die nicht geboten, aber doch beſſer als das Gegentheil ſey — de meliori bono — eine Unmöglichkeit involvire, weil die beſte Handlung ohnehin geboten ſey. Ohnehin finde auch eine Uebertragung eines Rechtes oder

19) c un. de voto in 6. Doch ſollen ſie eigentlich noch Mönche bleiben, und als ſolche rechtlich betrachtet werden, wenn ſie gleich deren Pflichten nicht mehr zu beobachten haben. c. 6. X. de ſtatu monach. a Riegger l. c. §. 629. und Andere ſuchen alſo dieſe Stelle zu vereinigen, obgleich jenes neuere Geſetz das Aeltere wohl eigentlich aufgehoben hat.

oder Eigenthums an Gott eben ſo wenig ſtatt. Dieſe richtigere Meinung ſuchten andere vergebens zu widerlegen, wie dies auch mit ſehr unzureichenden Gründen that: Fr. Xav. Gmeiner Widerlegung der Meinung, daß die Gelübde, als ein Verſprechen de meliori bono aus dem Grunde unmöglich ſeyn, weil wir ad bonum melius ohnehin ſchon verbunden ſeyen, und weil wir fähig ſeyn müßten, durch ein Gelübd auf Gott ein Eigenthum zu übertragen. Grätz 1796. 8. [20]). Freylich mußte es endlich dem Gewiſſen eines Jeden überlaſſen bleiben, ſoferne nicht die einmal beſtehende katholiſche Kirchenverfaſſung wirklichen Zwang deshalb auszuüben im Stande war.

§. 164.

II. Vom Eide. Begrif und rechtliche Natur deſſelben.

Die zweyte religiöſe Handlung, welche hier beſonders in Betracht kommt, iſt der Eid. Die Lehre vom Eide iſt hier bekanntlich deſto wichtiger, da die Grundſätze des römiſchen Rechts durch das kanoniſche Recht mannigfaltig modificirt und näher beſtimmt ſind, und ſowohl bey Proteſtanten als Katholiken größtentheils ſo in Anwendung kommen [1]). Hier werde ich dieſelbe aber nach Grundſätzen

20) Man ſehe hierüber eine ausführliche Anzeige in der allgem. Litteraturzeitung. 1797. n. 103.

1) Das Gegentheil behauptet zwar Iul. Fr. Malblanc in doctrina de iureiurando §. 116. doch ſcheint er in Herabſetzung des kanoniſchen Rechts auch zu weit zu gehen.

ſätzen des gemeinen kanoniſchen Rechts vortragen, zugleich aber die eigentlich katholiſchen Principien dabey anzeigen, weil ſich manches dadurch erklärt, was ſonſt unverſtändlich bleibt und dies ein augenſcheinlicher Vortheil der Trennung des katholiſchen und proteſtantiſchen Kirchenrechts iſt, daß nachhin in jenem zuſammenhängend genau angegeben werden kann, wie weit die Proteſtanten hievon abweichen.

In der ganzen Lehre ſind aber ſo viele ſtreitige Sätze, daß es faſt ſchwer hält, völlig feſte erſte Grundſätze aufzuſtellen, beſonders da die Interpretationen der Kanoniſten manches als Grundſätze aufgeſtellt haben, was gar nicht in den Geſetzen liegt. Schon gleich der Begrif des Eides iſt ſtreitig. Der gewöhnliche iſt der, daß es eine Betheurung der Wahrheit einer Behauptung ſey, welche durch Anrufung Gottes als Zeugen und Rächers geſchieht. Aber hiergegen erinnert man: Gott könne unmöglich Zeuge und Richter oder Rächer zugleich ſeyn; auch bedürfe es einer ſolchen Anrufung ja gar nicht, da Gott ohnehin allgegenwärtig und allgerecht ſey. Beſſer dürfte daher auch der Begrif ſeyn, daß es die Betheurung der Wahrheit einer Behauptung oder Zuſicherung ſey, welche mit der Entſagung eines heiligen und wichtigen Guts im entgegengeſetzten Fall verknüpft iſt. Dies Gut kann nun die Gnade, oder Hülfe Gottes ſeyn, wie die geſetzliche Formel es beſtimmt; es kann aber auch Treue und Glauben ſeyn, den man im Nichterfüllungsfall zu verlieren verſpricht, wie z. B. der

Menno-

Mennoniſte nur ſo ſchwören darf. Auf dieſe Art läßt ſich wenigſtens der Begrif auf alle Arten von Eiden anwenden, ſowohl auf den verſprechenden Eid, wo alſo der entgegengeſetzte Fall in der Nichterfüllung beſteht, als auf den betheuernden Eid, wo dieſer in der Unwahrheit einer Behauptung beſteht. Man unterſcheidet dadurch den Eid auch leicht von andern ähnlichen Handlungen, z. B. vom Fluchen, wodurch man nicht ſich, ſondern Andern etwas Böſes und Uebel wünſcht.

Ohne hier auf eine philoſophiſche Erörterung über die Rechtmäßigkeit und moraliſche Kraft der Eide einzugehen, bleibt es unleugbare Wahrheit, daß der Eid eins der wichtigſten Stücke in der Staatsgeſellſchaft iſt, deren ganzer Beſtand am Ende darauf beruht. Schon aus dieſem Grunde iſt es politiſch nothwendig, ihn ſo heilig als möglich zu halten, und die Beſtätigung des kanoniſchen Rechts hierin iſt daher eben ſo richtig, als die Verordnung, daß der betheuernde Eid nur immer ein ſubſidiariſches Auskunftsmittel bleiben ſolle [2]. Ueber die Frage: ob überhaupt Eidesleiſtung nach unſrer chriſtlichen Religion erlaubt ſey? welche man vormals ſehr beſtritt, iſt man jetzt freylich einig, kann jedoch auch aus der Wichtigkeit des Eides die Beobachtung möglichſter Sparſamkeit deſſelben begründen [3].

Allein

2) c. 2. X. de probat. c. 26. et fin. X. de iureiur.

3) Malblanc l. c. §. 85.

Allein die Päbſte misbrauchten auch den Eid zur Vergrößerung ihrer Herrſchaft, indem ſie damit folgende poſitive Beſtimmung verbanden: 1. erklärten ſie, daß, da es eine wahre Religionshandlung ſey, wodurch eine Verbindlichkeit gegen Gott ſelbſt übernommen werde, deren Verletzung eine Sünde ſey, und in dieſer doppelten Rückſicht alſo die Lehre von den Eiden vor die geiſtlichen Gerichte gehöre [4]; 2. gebrauchten ſie den Eid auch zur Befeſtigung ihrer Herrſchaft durch Einführung des bereits oben (§. 152.211.) erwähnten Religions- u. biſchöflichen Eides, und damit 3. der Eid deſto mehr kirchlicher Gegenſtand würde, machten ſie eigne liturgiſche Anordnungen bey der Leiſtung deſſelben, wohin der Gebrauch der Reliquien, des Evangelienbuchs, die Aufhebung der Finger und die Formel: ſo wahr mir Gott helfe, gehören, welche letztre ſich ſchon c. 5. ſ. C. XXXV. Qu. 6. findet. Obgleich nun dieſe letztre geblieben ſind, ſo behandelt man doch jetzt ſelbſt in katholiſchen Ländern die Verbindlichkeiten der Eide als bürgerliche Privatſache, nicht blos als geiſtlichen und kirchlichen Gegenſtand, wofern nicht die Relaxation des Eides eine Veranlaſſung dazu gibt, wovon unten ein Mehreres.

Das kanoniſche Recht macht aber folgende poſitive Beſtimmungen über die Erforderniſſe eines jeden gültigen Eides. Jeder Eid ſoll, wie es in den Geſetzen [5]) figürlich heißt, drey Gefährten haben: 1. „*iudicium in iuran-*

4) I. H. Boehmeri ius eccleſ. Proteſt. L. II. Tit. 24. §. 9 ſeq.

5) c. 2. C. XXII Qu 2. c. 26. X. de iureiur.

rante," der Schwörende muß die Sache und Verbindlichkeit, welche er dadurch übernimmt, hinlänglich kennen [6]) und ſoll alſo wenigſtens 14 Jahr alt ſeyn [7]); Provincial-Geſetze erfordern zuweilen das 18te Jahr [8]). Hieher gehört auch hinlängliche Ueberlegung und Freyheit des Willens, daher auch alle erzwungene oder durch Betrug entlockte Eide für ungültig erklärt ſind, ſo wie der Eid eines Betrunkenen [9]). 2. „*Veritas*" Uebereinſtimmung der Worte mit den Gedanken. Daher ſind alſo die geheimen Vorbehalte (reſervationes mentales) oder Erklärungen der Worte auf ungewöhnliche Weiſe unerlaubt und Verfälſchung. Der Eid ſoll vielmehr ſo verſtanden werden, wie ihn der erklärt, für den er geſchworen iſt [10]). 3. „*Juſtitia in obiecto*", der Schwörende muß über den Gegenſtand ſeines Schwurs in der beſchworenen Maße diſponiren können. Alle phyſiſch unmögliche und moraliſch

6) c. 20. 25. X. eodem. Daher muß der Regel nach bey Ungelehrten eine richterliche Erklärung über den Inhalt und Gegenſtand des Eides voraufgehen, obgleich ſie nicht ſo nothwendig iſt, daß deren Mangel die Kraft des Eides höbe, wenn der Schwörende ſonſt den Eid verſtanden. Fr. Chr. Pufendorff obſerv. iur. T. I. opſ. 43. §. 3. 5. 6.

7) c. 14. 15. C. XXII. Qu 5. Walch de legitima aetate iurantis.

8) de Berger electa diſcept. for. p. 532. Wernher obſ. for. P. II. obſ. 346.

9) c. 28. X. de iureiur. c. 2. de pactis in 6. c. 16. C. XXII. Qu 5.

10) c. 9. C. XXII. Qu 5.

moraliſch unerlaubte Handlungen dürfen daher auch nicht erfüllt werden, wenn ſie gleich eidlich verſprochen ſind und dahin gehört auch jedes Verſprechen, was zum Nachtheil des Staats oder irgend eines Dritten gethan wird [11].

§. 165.

Aeußere Form des Eides.

Außerdem finden wir folgende geſetzliche Vorſchriften im kanoniſchen Recht über die äußere Form des Eides. Die Ablegung des Eides kann ſowohl ſchriftlich, als mündlich geſchehen; nur iſt im erſten Fall eigenhändige Unterſchrift nöthig, oder daß die eigenhändige Beyzeichnung der Kreuße, welche gewöhnlich bey Perſonen, die Schreibens unkundig, die Stelle des Namens vertreten, gerichtlich oder ſonſt rechtlich beſcheinigt werde. Der Wortausdruck iſt zwar nicht durchaus feſtbeſtimmt und bey den Römern konnte Jeder bey dem Gegenſtand ſchwören, den der Gegner zulaſſen wollte, z. B. beym Himmel, beym Cäſar. Soll aber jeßt ein Eid völlig rechtliche Wirkung haben, ſo muß der Eid bey Gott geſchehen und zwar nach der durch die Reichsgeſeße [1]) beſtimmten Formel: So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium, welche aus c. 4. X. de iureiur. genommen

11) c. 18. 28 X, de iureiurando.

1) Reichsabſchied vom J. 1555. §. 107.

men iſt. Inzwiſchen hält man doch auch völlig gleichbedeutende Worte für genügend, ſo ferne auch nur die Beſtimmung: ich ſchwöre, dabey gebraucht iſt, z. B. bey dem Wort der ewigen Wahrheit [2]). Zweifelhaft hält man die Formel: So wahr ich gedenke ſelig zu werden. Aber alle andre Betheurungen und Verſicherungen, geſchähen ſie auch bey noch ſo wichtigen und heiligen Gegenſtänden, gelten rechtlich nicht als kräftige Eide z. B. bey Cavaliersparole, bey fürſtlichen Worten und Ehren.

Sofern es aber Jemands Religionsprincipien widerſpricht, einen förmlichen Eid abzulegen, ſo geſteht man allgemein die Hinlänglichkeit einer bloßen Verſicherung zu, wie bey den Anabaptiſten, Mennoniſten, Herrnhutern, Quäckern und andern Secten der Fall iſt. Der Punct kam beſonders bey der letzten Reichs-Cammer-Gerichts-Viſitation durch ein ſogenanntes Dubium camerale in Anregung und die Viſitation faßte deshalb am 13 Oct. 1768. den Schluß, daß die Angelobung der Mennoniſten bey Mannenwahrheit als Eid anzunehmen, und wenn er gebrochen, als Meineid zu beſtrafen ſey [3]). In England iſt ihnen dies auch durch ausdrückliches Geſetz zugeſtanden, ſo lange kein erweisliches Beyſpiel einer

Lüge

2) G. L. Boehmeri princ. iur. canon. §. 332.

3) In den Viſitations-Schlüſſen die Verbeſſerung des Kaiſ. Reichscammergerichtlichen Juſtizweſens betreffend (Lemgo 1779). S. 86. Käſtner de Mennoniſtarum circa iusiurandum ſuperſtitione. Lipſ. 1726. I. F. Malbanc doctrina de iureiurando, §. 7.

Lüge irgend eines Mitgliedes derſelben vorkommen würde, wie ſich in der That bis jetzt noch nicht gefunden haben ſoll.

In Rückſicht der äußern Form kann der Eid auch gerichtlicher und außergerichtlicher Eid ſeyn, nach Verſchiedenheit des Orts, wo er abgelegt wird. Der gerichtliche Eid iſt aber wieder gedoppelt, entweder feyerlich oder nicht feyerlich. Feyerlich nennt man den Eid, wobey beſondere äußere Formalitäten beobachtet werden, um dadurch deſto mehr Eindruck auf den Schwörenden zu machen. Nicht feyerlich iſt er ohne dieſelben Aber bey jedem gerichtlichen Eide ſind doch ſchon die 3 Formalitäten allgemein eingeführt: 1. die Aufhebung der rechten Hand und Emporſtrecken des Daumens und der beyden erſten Finger gegen das Geſicht gewandt, wo durch vermuthlich ein Symbol der Dreyeinigkeit angedeutet werden ſoll. Frauenzimmer und Geiſtliche legen die Hand alſo geformt auf die Bruſt, wie auch 1582 ein Mayländiſches Concilium ausdrücklich in Abſicht der Geiſtlichen wiederholt und beſtätigt hat [4]). 2. Die Warnung wegen Vermeidung des Meineids, welche allemal wenigſtens vom Richter nach Verhältniß der Perſonen vorauf geſchickt werden muß. Man hat dazu eigne Anleitungen. 3. Beobachtung der geſetzlichen Formel: So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium [5]). Ein nicht feyerlicher Eid kann nach kanoniſchem Recht [6]), welches

4) J. Claproths bürgerlicher Prozeß 2 Th. §. 281.
5) Malblanc l. c. §. 93.
6) c. 6. 7. X. de iuram. calumn. c. 2. de teſtib. in 6.

welches der neueſte Reichsabſchied von 1654. §. 43. beſtätigt, auch von einem Procurator in die Seele des Principals abgelegt werden, wenn dieſer eine ſpecielle Vollmacht dazu erhält. In Gerichten läßt man aber nicht leicht zu Haupteiden einen Procurator zu, ſondern nur zu Nebeneiden z. B. zum Eide vor Gefährde, Lehnseid, oder als beſonderen geſetzlichen Vorzug der Fürſten und Stände des Reichs [7]). Hier iſt aber die wirkliche Ablegung in der That völlig überflüßig, da der Principal durch Unterſchrift der ſpeciellen Vollmacht, in welche der Eid wörtlich eingerückt iſt, denſelben ja ſchon abgeleiſtet hat; doch muß er in Praxi allemal wirklich abgeleiſtet werden [8]).

Die Feyerlichkeiten, welche bey einem ſollennen Eid noch beſonders angewandt zu werden pflegen, ſind die Adhibirung des Beichtvaters, oder eines ſonſtigen Geiſtlichen in dem, im vollem Ornat ſitzenden Gericht, Ueberdeckung des Tiſches mit ſchwarzem Tuch, Aufſtellung eines Todtenkopfs und auch Cruzifixes, Anzündung einiger Lichter, Oefnung der Fenſter, und Vorhaltung des Evangelienbuchs, um die Hand darauf zu legen. Dieſer letzte Ritus iſt auch urſprünglich jüdiſch, da die Juden ihre Geſetztafeln bey ihren Eiden zur Gültigkeit berühren zu müſſen glauben. Solcher feyerlicher Eid pflegt aber höchſtens nur beym Reinigungs-Eid von Criminal-Anklagen gebraucht zu werden.

7) Cammergerichtsordnung Th. 1. Tit. 87. Conc. ord. cam. P. II. Tit. II. §. 8. Reichsabſchied vom J. 1521. t. 7. §. 10.

8) Malblanc. l. c. §. 94.

Außerdem iſt aber auch gewöhnlich der Juden-Eid ſehr feyerlich und mit Exſecrationen verknüpft, weil ſie ſich ſonſt nicht verbunden halten 9.) Man nennt ihn daher auch iuramentum exſecratorium, und hat im Preußiſchen dazu ein eigenes legales Formular.

§. 166.

Der Eid iſt entweder verſprechend oder betheuernd. Rechtliche Natur des Erſtern.

In Rückſicht des Gegenſtandes iſt der Eid entweder verſprechender Eid (iuramentum promiſſorium), wodurch die Aufrichtigkeit und gewiſſe Erfüllung eines Verſprechens zugeſichert wird, oder betheuernder Eid (iuramentum aſſertorium), wodurch die Wahrheit einer Behauptung beſtätigt wird. Zuerſt von Jenem.

Man theilt den Verſprechungseid zwar noch wieder in dinglichen (reale), wenn eine Sache der Gegenſtand des Verſprechens iſt, und perſönlichen (perſonale), wenn eine Handlung dadurch verſprochen wird; aber dieſe Eintheilung hat weiter keinen beſondern Nutzen. Seiner rechtlichen Natur nach iſt der verſprechende Eid aber gewiß nur ein Verſtärkungs-Mittel einer ſchon vorhandenen Verbindlichkeit, keine für ſich beſtehende, ſondern nur acceßoriſche Obligation. Dies iſt der Natur der

9) Estor de lubrico iuramenti a Judaeo praeſtiti. Marb. 1746. Jac. Fr. Ludovici de ſollemnibus iuramentorum. Halae 1712. Pufendorff obſ. iur. univ. P. I. obſ. 109. 110.

Sache gemäß, und auch durchs römiſche Recht beſtätigt [10]). Hieraus fließt dann der richtige Satz: die Kraft eines Eides richtet ſich nach der Natur des Hauptgeſchäfts, Juramentum ſequitur naturam negotii und ein an ſich ungültiges Geſchäft wird durch eidliche Beſtärkung nicht rechtsbeſtändig [11]).

Dieſen Grundſatz erkannte auch das ältere kanoniſche Recht ohne Zweifel an, wie alle 23 Kanonen in der C. XXII. Qu. 4. beweiſen. Hirraus zog man auch folgende völlig richtige Folgerungen: 1. Jeder verſprechende Eid muß ſtrenge erklärt werden, weil ja überhaupt immer gegen den Erwerber einer Obligation die Erklärung geſchehen muß [12]). 2. Jeder Eid muß dem gemeinen Recht gemäß erklärt werden [13]). Wenn alſo z. B. Jemand die Geheimhaltung eines anzuvertrauenden Geheimniſſes eidlich verſprochen hat, ſo iſt er doch nur ſoweit verbunden, als das Geheimniß nicht zum Nachtheil des Staats iſt; oder wenn ein Biſchof beſchwört, ſich beſtändig im Bisthum aufzuhalten; ſo ſind doch die in den Geſetzen ausgenommenen Fälle auch davon ausgenommen [14]). Ueberhaupt müſſen alle Eide der geiſtlichen Beamten ſo den Ge=

10) in L. 5. C. de legibus.
11) L. 7. §. 16. D. de pactis.
12) arg. c. 19. X. de V. S. c. 15. de R. J. in 6.
13) c. 21. X. de iureiur. Anacl. Reiffenſtuel ius can. univ. L. II. T. 24. n. 35.
14) c. 13. de cler. non reſident.

Geſetzen gemäß erklärt werden. 3. Müſſen die ſtillſchweigenden Bedingungen, welche bey den Verträgen präſumirt werden, auch hier ſtillſchweigend verſtanden werden. Dahin gehört die Bedingung der Möglichkeit [15]), der Vorbehalt des Rechts jedes Vorgeſetzten [16]), daher der Eid eines Unterthanen nicht zum Präjudiz der landesherrlichen, des Vaſallen nicht zum Nachtheil der lehnsherrlichen Rechte verſtanden werden darf. Dahin gehören ferner die Bedingungen, wenn der Andre ſich ſeines Rechts nicht begeben würde [17]), wenn die Sache in demſelben Zuſtand bleiben wird. So erlaubt z. B. c. 25. X. de iureiur. ein eidliches Verlöbniß zu trennen, wenn das Frauenzimmer in der Folge ſehr häßlich würde. Ferner iſt die Bedingung ſtillſchweigend anzunehmen, wenn der Andere von ſeiner Seite auch erfüllen würde [18]). Endlich auch die, wenn der Eid nicht gegen Staatsgeſetze und das Wohl des Staats oder der Kirche anläuft [19]), oder überhaupt zum Nachtheil eines Dritten abzweckt [20]). Daher ſind aber auch die Erben eines Schwörenden aus der conditionellen Eigenſchaft dieſes Eides verbunden [21]).

Eine

15) c. 6. de R. J. in 6.
16) c. 19. 22. X. de iurei.
17) arg. c. 12. X. de foro comp.
18) c. 3. et 29. §. 1. X. de iureiur. c. 75. de R. J. in 6.
19) c. 12. X. de foro compet.
20) c. 28. X. de iurei. c. 2. de pactis in 6.
21) c. 6. X. de teſtam. Ueber alle dieſe Bedingungen ſ. m. An. Reiffenſtuel ius can. univ. L. II. T. 24. n. 51. mit mehrern.

Eine vierte Folge dieſes Satzes iſt endlich dieſe, daß jeder verſprechende Eid nie weiter erſtreckt werden kann, als das Verſprechen ſelbſt geht. Er darf daher nicht auf Gegenſtände erſtreckt werden, woran man nicht gedacht hat, oder was erſt künftig iſt [22]). Daher iſt derjenige, welcher die Statute eines Kapitels, oder Geſellſchaft zu beobachten, eidlich verſprochen hat, doch durch die nachfolgenden Statute nicht verbunden [23]). Daraus ergiebt ſich auch das Ungegründete der Behauptung mehrerer Rechtsgelehrten [24]), daß der Eid die Stelle der Certioration, oder Erklärung vertrete, welche bey Entſagung beſonderer Rechtswohlthaten ſonſt nöthig iſt, oder daß die eidliche generelle Entſagung aller Rechtswohlthaten auch die damals ungekannten enthalte, oder daß das eidliche Verſprechen überhaupt eine Entſagung der Rechtswohlthaten enthalte, oder daß daher ein Verpachter, der ſeinen Contract beſchworen, den Pachter nicht vor Ablauf der Zeit aufkündigen, oder austreiben könne.

Noch eine andere Folge iſt 5. die, daß dadurch, daß die Hauptverbindlichkeit erfüllt wird, oder ſonſt auf andre Art erlöſcht, auch die Kraft des Eides erlöſcht, wie c. 2. X. de ſponſal. in Abſicht eines Verlöbniſſes, welches wegen gegenſeitigen Haſſes getrennt wird, beſtimmt,

22) c. 20. et 25. X. de iureiur.

23) c. 35. X. de iureiur.

24) Sam. Stryck uſus modernus pandect. L. XX. T. 2. §. 7. 11. ibique citati.

indem es ſich auf eine eidlich eingegangene Geſellſchaft als Beyſpiel beruft, welche auch des Eides ungeachtet getrennt werden könne.

§. 167.

Von der Kraft des verſprechenden Eides bey ungültigen Rechtsgeſchäften.

Soweit harmonirt alſo das kanoniſche Recht mit dem römiſchen und iſt allenfalls nur noch beſtimmter. Allein das Eigenthümliche, oder vielmehr Inconſequente des kanoniſchen Rechts, welches man aber in der That nur heraus interpretirt hat, iſt Folgendes: Man fand in der *Auth. Sacramenta puberum C. ſi adverſus vendit.* eine Entſcheidung Kaiſer Friedrichs I über einen Streit zweyer italieniſchen Rechtsgelehrten, des Martinus und Bulgarus, über die Frage: ob gegen einen beſchwornen Contract eines Minderjährigen Wiedereinſetzung in den vorigen Stand ſtatt finde? die verneinend war. Außerdem fand man im *c.* 28. *X. de iureiur.* den Satz, daß eine Frau die Veräußerung von Dotalgütern, worrin ſie eidlich gewilligt, nicht weiter anfechten könne. Und im *c.* 2. *de pactis in* 6. hieß es, daß eine eidliche Entſagnng einer künftigen Erbſchaft von einem Frauenzimmer gegen das römiſche Recht gültig ſey. Beyde capitula führten als Grund an, quum non vergat in aeternae ſalutis dispendum, nec redundet in praeiudicium tertii.

Aus

Aus dieſen 3 Ausnahmen von der Regel des römiſchen Rechts und aus dem angeführten beyläufigen inadäquaten Grunde bildeten die Kanoniſten nun die Rechtsregel: Omne iuramentum ſervandum eſt, quod ſalva ſalute aeterna ſervari poteſt, nec vergit in praeiudicium tertii, oder: Jeder Eid muß heilig erfüllt werden, welcher ohne Verluſt der ewigen Seligkeit erfüllt werden kann und nicht zum Nachtheil eines Dritten iſt [1]. Zugleich ſagten die Gloſſatoren, wie die Inſchrift des c. 28. X. de iureiurando zeigt: Wenn ein ſonſt ungültiger Contract beſchworen wird, ſo muß man diſtinguiren: das Geſchäft iſt für ungültig

erklärt

in favorem publicum, des Wohls des Staats wegen.	oder in favorem iurantis, zum Beſten des Schwörenden.
Hier hilft die eidliche Beſtärkung nicht zur Gültigmachung des Geſchäfts	Hier wird das ſonſt ungültige Rechtsgeſchäfte gültig durch den Eid.

Aus

1) Alle ältere Kanoniſten nehmen dieſen Grundſatz unverändert an. Covarruvias a Leyva in relectionibus P. III §. 54. in Opp. T. I. p. m. 149. (Fcf. 1583. fol.) Henr. Zoeſii comment. in ius canon. univ. L. II. Tit. 24 §. 15. Andr. Vallenſis paratitla iur. canon. L. II. T. 24 §. IX. n. 3. M. ſ. Jac. Frid Ludovici diſſ. de genuino intellectu brocardici vulgaris: Omne iuramentum quod ſalva ſalute aeterna ſervari poteſt, eſt ſervandum. Halae. 1706.

Aus dieſem Princip folgerte man alſo das Andre, daß aus einem Eide eine neue Klage und Einrede erwüchſen, (welches ſelbſt mittelbar durchs c. 2. de iureiurando in 6. (II. 11.) beſtätigt iſt). Die Praxis bildete dann eifrig dieſe Doctrin aus und ward ſelbſt unter den Proteſtanten beybehalten. Wie wichtig aber dieſer Satz ſey; werden einige Folgen zeigen, welche daraus gezogen worden, ungeachtet ſie nicht, wie die 3 angeführten ausdrücklichen Ausnahmen, wirklich legaliſirt ſind. Alle Interceßionen der Frauenzimmer werden dadurch gegen das SCtum Velleianum und der Auth. ſi qua mulier gültig [2]). Ein filiusfamilias entſagt eidlich gültig dem SCto Macedoniano [3]). Ein Vergleich über künftige Alimente ohne gerichtliche Confirmation wird durch den Eid kräftig [4]). Man zieht noch viele andere Folgerungen mehr daraus, die aber größtentheils beſtritten ſind, wie freylich auch die angeführten ſelbſt, da bey den mehrſten, nach der eignen Diſtinction der Herren, das Wohl des Staats mit in Betracht kommt [5]); z. B. daß das pactum commiſſorium beym Pfande dadurch gültig werde [6]).

Aus

2) D. G. Strubens rechtl. Bedenken. Th. 2. Bed. 76.
3) Sam. Stryck cautelae contractuum P. II. c. I. §. 15.
4) Brunnemann ad L. 8 C. de transact.
5) Man findet dieſe alle detaillirt in Malblanc doctr. de iureiurando §. 118.
6) Gail obſer. L. II. obſ. 40 behauptet dies ſogar, ungeachtet c. 7. X. de pignor. das gerade Gegentheil beſtimmt.

Aus alle dieſem erhellt aber, daß dieſe Meinung der Praktiker äußerſt inconſequent und irrig ſey. Sie widerſpricht dem Grundſatze der geſunden Vernunft, daß jeder acceſſoriſche Vertrag von der Kraft des Hauptvertrags abhänge. Sie widerſpricht den oben angeführten allgemeinen Grundſätzen des kanoniſchen Rechts, welche ja juſtitiam in obiecto erfordern. Sie hat gar keinen legalen Grund, da der Grund eines particulairen Geſetzes nie als ein allgemeines Geſetz ſelbſt betrachtet werden kann, und dies hier auch gar nicht dadurch geſagt iſt, indem der Nachtheil für die ewige Seligkeit wohl als Gewiſſensſache jedem überlaſſen bleiben muß, aber nie als rechtlicher Entſcheidungsgrund berückſichtigt werden darf, mithin durch die beſondere Ausnahme jener Geſetze die allgemeine Regel vielmehr beſtätigt wird. Sie beruht auf Grundſätze, die man jetzt als abergläubiſch verwirft, da wir in bürgerlichen Gerichten nur über äußere Verbindlichkeit, nicht über dasjenige urtheilen, was bloße Gewiſſensſache iſt, wofür man allenfalls die Verbindlichkeit aus dem Eide erklären kann. Hatte einmal der Geſetzgeber Gründe, die doch in der That vom Wohl des Staats hergenommen ſind, um ein Geſchäft für ungültig zu erklären; ſo kann der Eid keinen Grund enthalten, weshalb die bürgerliche Sanction ihre Anwendung verlieren ſollte, da dadurch die Verhältniſſe nicht verändert werden, welche den Geſetzgeber zur Annullirung bewogen.

Alle

Alle dieſe Gründe haben mehrere neuere und berühmte Rechtsgelehrte [7]) veranlaßt, die Meinung der Praktiker zu beſtreiten und deren Ungrund zu zeigen, und es iſt zu hoffen, daß der Gerichtsgebrauch ſich dadurch ändern werde, ſo daß nur blos in den 3 beſtimmten legalen Fällen die eigne Kraft des Eides zugelaſſen würde, und man dazu allenfalls die eidliche Renunciation der Auth. ſi qua mulier hinzufügen möchte, weil dieſe zu große Beſchränkung der natürlichen Freyheit enthält, ſo wie auch die eidliche Entſagung des SCti Macedoniani in Rückſicht des Sohns, da es doch eigentlich nur zum Vortheil des Vaters eingeführt iſt. Außerdem kann aber nie der Eid ein an ſich ungültiges oder unerlaubtes Geſchäft kräftig machen.

§. 168.

Vom betheuernden Eide.

In Anſehung des betheuernden Eides ſtimmt das kanoniſche Recht größtentheils mit dem römiſchen Recht über-

7) Vorzüglich gut ausgeführt haben dies J. F. Malblanc doctrina de iureiurando §. 116. A. D. Weber ſyſtemat. Entwickelung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit §. 118. J. C. Quiſtorps Beyträge zur Erläuterung verſchiedener Rechtsmaterien, (Roſt. 1787.) n. XXIV. Schorcht von der Ungültigkeit des Eides bey ungültigen Verträgen. Jena 1768. F. G. J. Burchard diſſ. de effectu iuriſiurandi promiſſorii, praecipue renuntiationibus beneficiorum adjecti. Roſtochii 1789.

überein. Dies theilt denſelben bekanntlich in freywilligen und nothwendigen Eid (voluntarium et neceſſarium), je nachdem er von der Parthey verabredet, oder vom Richter auferlegt wird. Dieſe Verabredung kann ſowohl gerichtlich durch Delation und Acceptation geſchehen, da ſodann die römiſchen Geſetze einem ſolchen abgelegten Eide die Kraft eines Vergleichs beylegen, als außergerichtlich, woraus bekanntlich nach römiſchem Recht auch ein pactum praetorium entſteht. Alles dies läßt das kanoniſche Recht nicht nur unverändert, ſondern beſtätigt auch hin und wieder die übrigen Beſtimmungen des römiſchen Rechts, z. B. in c. 4. de procurat. in 6. wird auch verordnet, daß kein Procurator ohne beſondere Vollmacht den Eid deferiren könne.

Inzwiſchen verdienen hier doch folgende Eigenthümlichkeiten der kanoniſchen Verordnungen bemerkt zu werden. Hieher gehört beſonders, 1. die Anwendung des römiſchen Rechtsſatzes: daß, da die Eidesdelation einen Vergleich enthalte, jene auch unzuläßig ſey, wo ein Vergleich verboten, welche man auf Eheſachen gemacht hat. Da man nemlich nach katholiſchen Begriffen die Ehe für eine blos geiſtliche Verbindung erklärt hat, welche unauflöslich und zu deren Aufhebung alſo um ſo weniger ein Vergleich zuläßig ſey; ſo hat das kanoniſche Recht auch beſtimmt, daß die Eidesdelation gegen die Ehe, d. h. durch deſſen Ableiſtung die Ehe getrennt

würde

würde, nicht zuläßig ſey [1]). Dieſer Satz iſt bis dahin ſelbſt bey den Proteſtanten ſofern, wiewohl mit Unrecht [2]), beobachtet, daß man nur bey Verlöbniſſen Eide dagegen zuließ.

2. Der Unterſchied des nothwendigen gerichtlichen Eides in ergänzenden und Reinigungs-Eid, (ſuppletorium et purgatorium), je nachdem die Ergänzung eines unvollſtändigen Beweiſes, oder die Erledigung vorhandener Anzeigen oder Präſumtionen der Zweck des vom Richter zuerkannten Eides iſt, dieſer Unterſchied beruht ſoferne vorzüglich aufs kanoniſche Recht, daß durch dieſes vorzüglich der Reinigungs-Eid, das purgatorium, eingeführt iſt und deshalb auch unter dem Namen der purgationis canonicae vorkommt, wie ein ganzer Titel der Decretalen: de purgatione canonica (V. 34.) zeigt, da der folgende Titel: de purgatione vulgari, von den vormaligen Gottes-Urtheilen handelt, in welchen ſich Angeklagte durch Duelle, Ergreifung eines glühenden Eiſens, und dergl. m. reinigen mußten. Eben dieſe waren die Veranlaſſung zur Einführung des Reinigungs-Eides, welchem ſich zuerſt blos die Geiſtlichen unterwerfen ſollten, weil ihnen die Duelle und andere Gottesurtheile unterſagt waren. Wie aber dieſe allgemein abgeſchaft wurden, ward der Reinigungs-Eid allgemein eingeführt. Man läßt ihn a. in bürgerlichen

1) c. ult. X. de Transact. c. 34. X. de iureiur. c. 7. X. de ſentent. et re iud.

2) Malblanc l. c. §. 46.

lichen Rechtsſachen allgemein zu, wenn der Beweisführer keinen halben Beweis geführt, und alſo die ſonſtigen Vermuthungen durch einen Eid erledigen ſoll [3]). Außerdem aber noch, wenn zwar halber Beweis da iſt, aber der Beweisführer des Meineids verdächtig iſt, oder derſelbe nur de credulitate, der Gegner aber de veritate ſchwören kann [4]). b. In peinlichen Fällen dann, wenn nur ſchwache Anzeigen da ſind, und ſonſt beſondere Umſtände eintreten, weshalb keine Tortur oder außerordentliche Strafe ſtatt haben kann [5]). Aber hier iſt er in der That nicht ganz paſſend, wenn man ihn auch noch ſo feyerlich macht, da ein boshafter Verbrecher auch einen falſchen Eid unbedenklich leiſten wird. Der Effect deſſelben iſt die völlige Entbindung des Schwörenden von der angebrachten Klage, oder angeſtellten peinlichen Unterſuchung. Die Koſten werden gewöhnlich compenſirt, außer in peinlichen Fällen, ſofern der Schwörende die Anzeigen ſelbſt veranlaßt hat, da er des Reinigungseides ungeachtet die Koſten allein tragen muß [6]).

Ein drittes charakteriſtiſches Stück des kanoniſchen Rechts, oder welches es wenigſtens veranlaßt hat, iſt das Iuramentum perhorrescentiae, der Verabſcheuungseid. Schon das römiſche Recht erlaubt

3) c. 36. §. 1. X. de iureiur.

4) Malblanc doctrina de iureiurando. §. 110.

5) J. C. Quiſtorps Grundſätze des peinlichen Rechts. 2 Th. §. 758.

6) Man ſehe hierüber J. F. G. Emmerich über die Proceßkoſten, deren Erſtattung und Compenſation. 2 Th. §. 56. 57.

laubt es als apertiſſimum ius [7]), einen als parthеyiſch verdächtigen Richter zu recuſiren, ſcheint aber die Angabe der Gründe als nothwendig zu erfordern, welches das kanoniſche Recht in c. 10. in ſ. X. de foro compet. ausdrücklich beſtätigt hat, ſo daß die Unterſuchung derſelben vor Schiedsrichtern geſchehen ſoll. Nun ſagt das c. 11. §. 1. de reſcriptis in 6. daß, wenn eine Parthey die exceptionem loci non tuti opponiren wolle; ſo könne ſie dieſelben durch einen Eid darthun, und der Richter dürfe dann nicht weiter verfahren. Hieraus haben die Interpreten das Iuramentum perhorrescentiae herausinterpretirt, als den Eid, wodurch Jemand eidlich erhärtet, daß er nicht glaube, daß ein gewiſſer Richter ihm unpartheyiſch Recht ſprechen werde. Und man iſt noch weiter gegangen und hat behauptet, daß dieſer Eid die Anführung und den Beweis aller Gründe vertrete, wie nach dem Zeugniß angeſehener Rechtslehrer [8]) dieſe Praxis ziemlich allgemein iſt. Da aber dieſe Praxis alſo keinen legalen Grund für ſich hat, vielmehr mit andern allgemeinen Grundſätzen collidirt; ſo verdiente ſie allerdings auch eine ausdrückliche geſetzliche Reformation.

§. 169.

7) in L. 16. et ſ. C. de iudiciis.

8) Eſ. Puſendorff T. I. obſ. 180. J. C. Quiſtorps Beyträge zur Erörterung verſchiedener Rechtsmaterien. n. XXXIV. S. 524. W. V. Wieſe ſ. reſp. G. A. Dethårding diſſ. de uſu et abuſu iuramenti perhorrescentiae. Roſt. 1790.

§. 169.

Relaxation des Eides.

Der letzte Punct, welcher hier noch zu erörtern iſt, ſind die Rechtsgrundſätze von der Relaxation des Eides, oder der Handlung, wodurch die verbindliche Kraft eines gültigen Eides gehoben wird. Schon oben (§. 164.) ſind die Gründe angeführt, woraus ein Eid an und für ſich ungültig werden kann. Dieſe gehören nicht hieher, ſondern die Relaxation ſetzt einen an ſich wenigſtens nicht völlig ungültigen Eid voraus.

Schon bey den Heiden und Juden hatten die Prieſter die Gewalt, durch Sühnopfer die verbindende Kraft eines Eides heben zu können, und dadurch von der Strafe des Meineids zu befreyen. Da der chriſtliche Klerus ſo früh die jüdiſchen Prieſterideen auf ſich anwandte und darauf ſeine geiſtliche Herrſchaft gründete; ſo iſts wohl kein Wunder, daß er es auch hier durch Aufſtellung folgender Ideen that. Durch jeden Eid, ſagte man, entſteht eine gedoppelte Verbindlichkeit, eine äußere in den bürgerlichen Rechten und Gerichten, und eine innre im Gewiſſen gegen Gott ſelbſt, welche aber unzertrennbar mit einander verknüpft ſind. Die Hebung der äußern Verbindlichkeit allein befreyt den Menſchen noch nicht, er würde doch noch eine Sünde begehen. Hievon können ihn nur der Pabſt und die Biſchöfe entbinden, denen ja Chriſtus ſelbſt die Macht gab, was ihr auf Erden löſen werdet, ſoll auch im Himmel los ſeyn. Die ganze Unterſuchung über die Kraft

oder

oder Kraftloſigkeit der Eide gehört alſo vor die geiſtlichen Gerichte. Dies ſanctionirte Innocenz III im c. 34. X. de elect. (I. 6.) ausdrücklich als Geſetz und freylich conſequent; denn jeder Eid ſollte ja ohnehin mit Vorbehalt der Rechte des Obern verſtanden werden [1]). Und ſo konnte man hieraus noch dieſe wichtigen Folgerungen ziehen: 1) Alle Geſchäfte, die mit einem Eide beſtärkt ſind, gehören wegen dieſer religiöſen Eigenſchaft auch vor die geiſtlichen Gerichte [2]); 2) wenn auch ein Eid bürgerlich ungültig iſt, wie z. B. ein erzwungener Eid; ſo bedarf es dennoch zur völligen innern Strafloſigkeit der Relaxation von den geiſtlichen Gerichten [3]).

3) Auch wer meineidig geworden und deshalb mit Bußen belegt iſt, kann dennoch von den geiſtlichen Gerichten Erlaſſung hievon erhalten.

Man erforderte überdem nicht einmal eine gerechte Urſache, um Jemand vom Eide zu befreyen, ſondern die Macht des Klerus war völlig unumſchränkt. Die Kanoniſten ſuchten zwar dadurch zu helfen, daß ſie ſagten, die Relaxation könne nicht zum Nachtheil eines Dritten geſchehen [4]); allein die Päbſte behaupteten, als Statthalter Gottes völlig über dergleichen hinaus zu ſeyn, wie beſonders der berüchtigte Hildebrand in ſeinen Dictatibus erklärte

1) c. 28. X. de iureiur. c. 2. de pactis in 6.
2) c. 34 X de elect. c. f. de foro compet.
3) c. 2. et 8 X. de iureiur.
4) Gonzalez Tellez in comment. ad decretales L. II. T. 24. c. 1. n. 2.

klärte und zuerſt in Ausführung brachte. Denn er entband bekanntlich die Unterthanen und Vaſallen Kaiſer Heinrichs IV ihrer Pflichten und Eide, und demüthigte dadurch denſelben zur ewigen Schande Teutſchlands. Ein ähnliches Beyſpiel von Pabſt Johann XXII gegen Kaiſer Ludwig den Baier, vom Jahr 1316 iſt ſelbſt im Corpus iuris canonici aufbewahrt [5]).

Hiedurch ſind aber die katholiſchen Regenten aufgeſchreckt, und haben dieſen Sätzen auch in Teutſchland entgegen gearbeitet. Jetzt dürfen daher wegen hinzugefügten Eides keine Sachen mehr vor die geiſtlichen Gerichte gezogen werden [6]). Man hält einen erzwungenen Eid ſchon in bürgerlichen Gerichten für ungültig. Und man erkennt allgemein, daß die Relaxation des Eides nicht ohne gegründete Urſache und nur ohne Nachtheil eines Dritten und des Staats geſchehen könne. Alſo nur wenn Jemand überhaupt ſeines Rechts beraubt werden kann, z. B. er iſt geächtet, oder des Staats Beſten wegen läßt man eine Relaxation zu. Dieſe kann aber in Rückſicht der bürgerlichen Geſchäfte auch bey Katholiken von bürgerlichen Gerichten geſchehen, wie dies beſonders bey den Reichsgerichten der Fall iſt [7]).

Außer-

5) c. un. Extrav. Ioh. XXII. ne ſede vacante. Dietric. Herrm. Kemmerich de poteſtate relaxandi iuramentum. Lipſ. 1716.

6) Neueſter Reichsabſchied §. 164. am Ende. Concept der C. G. O. Th. 2. Tit. 25. J. J. Moſer von der Landeshoheit im Geiſtlichen. S. 293 f. Ant. Schmidt inſtit. iur. eccleſ. T II. §. 205.

7) I. St. Pütteri epitome proc. imp. §. 125.

Außerdem hat man auch in unſern Reichsgeſetzen die Cautel gebraucht, ſpeciell der Relaxation der Eide entſagen zu laſſen, wo man dieſelbe etwa befürchten könnte. So iſt es in dem Churverein vom Jahr 1338 geſchehen. So ſind alle Diſpenſationen und Relaxationen gegen den weſtphäliſchen Frieden im art. XVII. §. 3. ſelbſt für ungültig erklärt. So hat man ſelbſt ſeit Ferdinand IV in der kaiſerlichen Wahlcapitulation art. XXX. §. 7. dieſe Clauſul angebracht, da ſich Ferdinand von der gethanenen Beſchwörung vom Pabſt abſolviren lies [8]).

8) Ausführlicher hat dieſe Materie unterſucht G. L. Böhmer de cautelis tuendae fidei publicae adverſus iuris canonici principia, circa abſolutiones et diſpenſationes a iureiurando, die in ſeinen obſerv. iur. can. n. 2. ſteht.

Zwey-

Zweyte Abtheilung.

Von den beſondern geiſtlichen Geſellſchaften.

Erſtes Kapitel.

Von den Klöſtern und Mönchsorden.

I. Hiſtoriſch, deren Entſtehung und Bildung. §. 170.

II. Dogmatiſch.

A. Begrif und Eintheilungen. §. 171.

B. Dabey eintretende Rechte und Verbindlichkeiten

a. des Ganzen, beſonders im Kloſter- und Ordensregiment,

A. der Ordensobern, §. 172.

B. der Kapitel, § 173.

b. der einzelnen Glieder,

A. der Mönche

a. in Rückſicht der Entſtehung,

aa. durch Beweis der nöthigen Eigenſchaften und Noviziat, §. 174.

bb. durch Profeßleiſtung, §. 175.

b. in Rückſicht der Aufhebung der Verbindlichkeit. §. 176

B. der Nonnen insbeſondere. §. 177.

Rena-

Renati Choppini monaſticon ſ. de iure coenobitarum Libri II. Pariſ. 1601. Frf. 1709. fol.

Eman. Rodericus ſ. *Rodriquez* de regularium privilegiis. Lugd. 1609. Antw. 1623. fol.

Domin. Pueron de regularium ariſtocratia. Florent. 1634. 4.

Iac. Raggius de regularium regimine. Gen. 1653. fol.

Ant. Dadini Alteſerrae Aſceticon ſ. originum rei monaſticae Libri X. Pariſ. 1674. 4. rec. cura *C. F. Glück* cum eius praef. notisque. Halae 1782. 8.

Lud. Engel privilegia monaſteriorum ex iure communi deducta. Salisb. 1664. 1693. 12. auch bey deſſen coll. univ. iur. canon.

Alex. Peregrini Conſtitutiones regularium. Romae 1628.

D. Aſcani Tamburini de iure et privilegiis Abbatum, Praelatorum, Abbatiſſarum et Monialium. Tom. IV. Colon. 1691. fol.

Ioach. Hildebrandi tr. de religioſis ordinibus. Helmſt. 1701. 4.

---

§. 17

§. 170.

Geſchichte der Klöſter und Mönchsorden.

Außer dieſen bisher entwickelten religiöſen Handlungen, welche in der allgemeinen kirchlichen Geſellſchaft an gewiſſe geſetzliche Vorſchriften gebunden ſind, finden wir in der allgemeinen Kirche noch beſondere geſellſchaftliche engere Verbindungen, welche eigends ein religiöſes Leben zum Zweck haben, und hierin nach beſondern rechtlichen Grundſätzen beurtheilt werden müſſen. Die älteſte und wichtigſte Gattung derſelben ſind die Mönchsorden, deren Entſtehung und Bildung kurz dieſe war [1]);

1) Ueber die Geſchichte der Mönchsorden und Klöſter ſehe man außer dem oben angezogenen Alteſerra: Hippol. Heliot hiſtoire des ordres monaſtiques, religieux et militaires et des congregations ſeculieres. T. I-VIII. avec figures à Paris 1714. 4. Auch teutſch Leipz. 1753. 3 Th. 4. Pragmatiſche Geſchichte der Mönchsorden. Leipz. 1774. In der Kürze in P. I. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. §. 523 ſ. de Born ſpecimen monachologiae. Aug. Vind. 1783. Außerdem gehören hieher noch die Annalen der einzelnen Mönchsorden, welche von den Mehreſten vorhanden ſind, z. B. Aug. Manriquez annales Ciſtercienſes. Lugd. 1642. 4. Luc. Waddingii Annales Minorum a Ioſ. Maria Fonſeca ab Evora. 1731. Vol. XVIII. fol. Zur Kenntniß der Statiſtik und Topographie derſelben dient: Hiſtoriſch-geographiſch-topographiſches Stifts- und Kloſter-lexicon von D. Fr. Carl Gottl. Hirſching. 1 B. Lpz. 1792. 8. — Ueber die dabey eingetretenen Misbräuche, die deshalb nöthigen Reformationen und das Recht dieſe zu verfügen

Im Orient hatte die Hitze des Klimas und Schwarzblütigkeit der Bewohner ſchon vor Entſtehung der chriſtlichen Religion es zur Sitte gemacht, daß einzelne Menſchen, entfernt vom Geräuſch der Welt, in Wälder und Einöden ſich zurückzogen, um ſich völlig einem contemplativen Leben zu widmen. Dieſer Sitte folgten auch ſchon im 2ten Jahrhundert einige Schwärmer von Chriſten, welche ſich in der Thebaiſchen Wüſte in Oberegypten anſiedelten, um ſich völlig willkührlichen Selbſtverleugnungen zu unterwerfen. Sehr treffend, ſagt hieben Hr. geh. Rath Spittler, „der Menſch, den weiſe Abwechslung von Einſamkeit und Geſellſchaft bildet, wird in der Einöde zum Thiere, und dieſe Heiligen beſchleunigten die Metamorphoſe, weil ſie wenigſtens den Teufel zum Geſellſchafter in der Einöde mitnahmen." [a]). Der Geruch der Hei-

gen, findet man die Schriften in J. St. Pütters Litteratur des teutſchen Staatsrechts. 3 Th. und J. L. Klübers Fortſetzung §. 1479 womit noch zu verbinden iſt: Bildergallerie klöſterlicher Misbräuche, eine nöthige Beylage zur Bildergallerie katholiſcher Misbräuche von Obermayer. Frft. und Leipz. 1784 8. Gegen die ſatyriſche Monachologie des Hn. v. Born erſchien 1796: Neue durchaus verbeſſerte Monachologie aus ächten Urkunden und hiſtoriſchen Quellen verfaßt von D. Joh. Ant. Weiſſenbach. Augsb 8. welche zugleich litterariſche Notizen über die vornehmſten hieher einſchlagenden Schriften enthält.

a) Grundriß der Geſchichte der chriſtlichen Kirche von L. T. Spittler. II Per. §. 28. Eifrige Verehrer des Mönchsweſens

Heiligkeit, worin dieſe Aſceten, oder Anachoreten, wie man ſie nannte, bald beym Volke kamen, die Leichtigkeit des Unterhalts wegen Fruchtbarkeit der Gegend und Zuläßigkeit des Faſtens wegen des Klima, und endlich die Verfolgungen der Kaiſer Decius und Diocletian bewirkten, daß die Zahl der Eremiten allein in der Thebaiſchen Wüſte am Ende des 3ten Jahrhunderts ſich auf 50000 belief, theils Männer, theils Weiber, welche die Lebensart nachahmten, und Moniales, Virgines deo ſacratae, Nonnae genannt wurden.

Die Anſtalt, welche alſo der alte Einſiedler Antonius im Jahr 305 traf, indem er ſie bewog, hie und da ihre Hütten zuſammen zu rücken, ward ſelbſt durch die Zahl veranlaßt. Und er beſchränkte auch ſchon ihre witzige Mannigfaltigkeit in frommen Uebungen durch gewiſſe Vorſchriften. Die 2te Veränderung traf ein alter Egypter Pachomius im Jahr 340, indem er Mehrere unter Ein Dach zuſammen brachte, welche nun Cönobiten genannt wurden, zum Unterſchied von den im vorigen Zuſtand bleibenden Anachoreten und Eremiten, von denen ſich noch wieder die Sarabayten, welche je 2 und 3 ohne gemeinſchaftliche Regel beyſammen wohnten, und

ſens ſetzen freylich den Urſprung der Klöſter viel früher, bis zu den Apoſteln hinauf, wie z. B. der Benedictiner L. Engel in tr. de privilegiis et iuribus monaſteriorum in praefat. n. 1. der auch deren großen Nutzen anführt, und zum Beweiſe deſſen angiebt, daß allein der Benedictinerorden 46 Päbſte, 52 Patriarchen, 200 Cardinäle, 1600 Erzbiſchöfe, 4600 Biſchöfe, und 55700 Heilige unter ſeinen Gliedern zähle. l. c. n. 7.

und Gyrovagen, welche ohne allen feſten Wohnplatz waren, unterſchieden. Der Biſchof Baſilius nahm mit den Cönobiten auch ſchon die Veränderung vor, daß er ſie in Städte und Dörfer verpflanzte. So ſehr ſich nun auch die Anzahl derſelben vermehrte und in ſo großes Anſehen dieſe auch kamen; ſo war doch noch keine ſtrenge Verbindlichkeit der Glieder da, kein Gelübde, keine wahre Regel, kein ewiges unauflösliches Band. Im Occident wollte überhaupt die Anſtalt nicht recht fort, weil Clima, Mangel an großen Wüſten und kälteres Blut im Wege ſtanden.

Endlich im 6ten Jahrhundert brachte Benedict, letzter Graf von Nurſia in Italien, eine Anordnung des Mönchslebens zu Stande, wodurch mit unaufhaltſamer Schnelligkeit das Mönchsweſen im Occident verbreitet ward. Er errichtete nemlich zu Monte Caſſino bey Rom ein Kloſter, deſſen Mitgliedern er auf eine heilig zu beobachtende Regel durch ein ewiges unauflösliches Gelübde verpflichtete, und ward ſo der Stifter der Benedictiner-Mönche. Er theilte die Zeit ſeiner Mönche in 3 Theile, in Handarbeit, Gebet und Studieren, und ſeine Anordnung fand ſolchen Beyfall und ward von ſo vielen nachgeahmt, welche mit Annahme ſeiner Regel in Klöſter zuſammen traten [3]), daß Benedict wahrer Wohlthäter ſei-nes

3) Als gleichzeitige Reformatoren zu gleichem Zweck zeichneten ſich aus in Spanien, der Biſchof Iſidor, der Abt Fructuoſus und der heilige Donatus, ein Mönch; in Frankreich die

nes Zeitaltes ward. Denn die Benedictiner ſchaften nicht nur durch ihre Handarbeiten Nutzen, da ſie unbebautes Land aufbrachen und bebauten, ſondern ſie wurden auch die Aufbewahrer der Wiſſenſchaften und Kenntniſſe, welche in den rohen Zeiten ſonſt vielleicht ganz verloren wären, obgleich ihr Studieren auch mehr Handarbeit war, da ſie vorzüglich alte Codices abſchrieben.

Aber auch die Diſciplin Benedicts kam durch den Reichthum, welchen ſeine Klöſter erwarben, in Verfall, und es erfolgten daher mehrere Reformen frommer Männer, worunter ſich beſonders die auszeichnet, welche Odilo, Abt von Clügny in Frankreich, im 10ten Jahrhundert vornahm. Er ſchärfte nicht nur die wiederhergeſtellte Regel Benedicts, ſondern traf auch eine neue wichtige Einrichtung in der Mönchsverfaſſung, durch die Verbindung und Subordination, welche er zuerſt zwiſchen den verſchiedenen Klöſtern einführte, die ſich nach ſeiner Regel reformirt, oder neu gebildet hatten. Er verband ſie zuerſt zu einem größern Ganzen, das doch nur Theil des ganzen Benedictinerordens blieb. Und dieſe engere Verbindung eines Theils des Ganzen erhielt nun den auszeichneten Namen der Congregation der Clüniacenſer. Seitdem war aber das charakteriſtiſche der Mönchs- und Kloſterverfaſſung völlig gebildet und die ganze Geſchichte derſelben concentrirt ſich auf zwey Hauptpuncte: 1) auf ein wiederholtes

die Heiligen Cäſarius, Aurelianus, Columbanus u. a. m. Man ſehe auch: Briefe über die Regel Benedicts. Baſel 1797. 8.

holtes Sinken der Kloſterdiſciplin und auf wiederholte Reformen beſonders heiliger Männer, zur Wiederherſtellung der Strenge der alten Zucht. So entſtanden die verſchiedenen Congregationen der Ciſtercienſer vom Abt Robert, und der Camalduenſer vom Abt Romuald im 11ten Jahrhundert.

Der 2te Hauptpunct aber iſt die fortlaufende Erfindung neuer Regeln und neuer Trachten der Mönche, wodurch man ſie früh von andern Gliedern der Kirche auszeichnete. So entſtand ums Jahr 1116 der Orden der Auguſtiner, da auf Veranlaſſung des Abts Norbert eine Mönchsgeſellſchaft die Vorſchriften des Kirchenvaters Auguſtin als Grundzüge einer neuen Regel annahm. So entſtanden in eben dieſem Jahrhundert die Carthäuſer, als Colonien der großen Carthauſe, welche der heilige Bruno mit faſt übermenſchlich ſtrengen Regeln geſtiftet hatte.

Da aber alle dieſe Orden immer durch Reichthümer von der urſprünglichen Diſciplin ihrer Stifter abgekommen waren; ſo fielen im 13ten Jahrhundert zwey Schwärmer faſt zu gleicher Zeit auf die Idee, Mönchsorden zu ſtiften, welche das Gelübde der Armuth nicht nur für ſich, ſondern auch für ihr Kloſter thun ſollten, und zwar urſprünglich hauptſächlich vom Erwerb durch Händearbeit [4]), wenn

4) Der heilige Franz ſchrieb ausdrücklich vor: „ut omnes cuidam honeſto Labori incumbant, iique, qui modum vel artem neſciunt, eam addiſcant — ſi vero laboris mercede eos privent homines, convertantur ad menſam

wenn aber dieſe fehle oder nicht hinreiche, zugleich von Betteln leben, außerdem ſich aber blos mit Predigen und Lehren beſchäftigen ſollten. Franz von Aſſiſi, ein Italiener, und Don Dominico Guzman, ein Spanier, waren dieſe Schwärmer, deren Wahnſinn nicht nur in ihren finſtern Zeiten als Heiligkeit mit Beyfall aufgenommen, ſondern auch ſelbſt von den Päbſten mit ſolchem Eifer unterſtützt wurde, daß ſie den Mitgliedern der beyden Orden, die ſich nach ihren Stiftern Franziskaner, oder aus Demuth Minoriten, und Dominicaner nannten, das unbeſchränkte Vorrecht ertheilten, in allen Diöceſen ohne beſondre Erlaubniß predigen zu dürfen. Dieſe beyden Orden, welche zuerſt nur aus den niedern Klaſſen des Volks Nachwuchs erhielten, verbreiteten ſich mit unglaublicher Schnelle. Es bedurfte ja nichts weiter als vier Wände und ein Dach, die künftigen Bewohner erhielten ſich von ſelbſt wie die Bienen. Durch ihre Anzahl, durch ihre genaue Verbindung mit den unterſten Volksklaſſen, durch ihr Eindrängen in Lehrſtühle und Schulen wurden ſie bald ein ſtehendes Freykorps der Päbſte und des Klerus, dem ſie ſich ſelbſt furchtbar zu machen wußten. Beſonders zeigte ſich dies bey einer Spaltung, die ſpäterhin unter den Franziskanern ſelbſt entſtand, da eine Parthey auf Herſtellung der ſtrengen Regel des heiligen

ſam Domini oſtiatim mendicantes". Daher das Betteln gar nicht Hauptbeſchäftigung und einziger Erwerb derſelben seyn ſoll. I. V. Eybel intr. in ius eccleſ. Cathol. P. IV. §. 332. n. 20.

ligen Franz drang, und daher den Namen der Zeloten erhielt, eine andere wollüſtigere Parthey aber durch Erfindung der Diſtinction ſich ſchützte, daß ſie zwar ſelbſt nichts erwerben könnten, aber ihr Kloſter doch ſo, daß das Eigenthum dem heiligen Stuhl zu Rom zuſtehe. Da der Pabſt dieſe letzte Parthie begünſtigte, wurden Jene ſeine eifrigſten Widerſacher, welche ſelbſt die erſten Funken des erwachenden Reformationsgeiſtes anfachten und den Pabſt in ihren Schriften als den Antichriſt, als die beſtiam apocalypticam, das Ungeheuer der Offenbarung Johannis, darſtellten, bis endlich das Koſtnitzer Concilium beyde Parthien, als verſchiedene Congregationen der Franziskaner, als Brüder der ſtrengen Obſervanz und als „Fratres conventuales“ beſtätigte, wozu noch eine dritte Abart im Jahr 1525 hinzukam, da ein Italiener, Matthaeus de Baſchi, die Capuziner ſtiftete, welche ſich beſonders durch die ſpitzige Kutte oder Kapuze auszeichneten, wie auch die Carmeliter und Theatiner als beſondre Abarten um dieſe Zeit entſtanden. Ueberhaupt ſuchte man ferner durch Farbe und Schnitt der Kleidung mehrere Diſtinctionen derſelben zu veranlaſſen, wie ſich z. B. auch die Auguſtiner in Beſchuhete und Unbeſchuhete abtheilen.

Die Krone von allen Orden aber war der Orden der Geſellſchaft Jeſu, oder der Jeſuiten, welcher ungefehr ums Jahr 1540 von einem verunglückten ſpaniſchen Edelmann, Don Ignaz Lojola, geſtiftet ward. Nachdem er bey der Belagerung von Pampelona Invalide geworden

den war, verbrannte er ſein Gehirn mit Heiligenlegenden, die ſeinen Fanatismus ſo weit trieben, einen eignen neuen Orden zu errichten, der beſonders mit dem päbſtlichen Stuhl affilirt, demſelben zur Bruſtwehr gegen alle Ketzereyen dienen ſollte. In der That war dieſe Compagnie Jeſu die Leibwache des heiligen Stuhls und das Schrekken aller weltlichen Mächte. Aber auch dies veranlaßte ihren Sturz, indem ſich Clemens XIV endlich gezwungen ſah, dieſe Leibgarde im Jahr 1773 förmlich abzudanken, nachdem ſie 200 Jahr die halbe Welt durch ihre Intriguen regiert hatte [4]).

§. 171.

Religiöſes Leben. Regularen und Quaſiregularen.

Aus dieſer hiſtoriſchen Entwicklung ergiebt ſich alſo ſowohl der Begrif der Mönchsorden, als ſolcher Geſellſchaften, deren Glieder ſich durch ein feyerliches ewig dauerndes Gelübde zum gemeinſchaftlichen Leben, nach einer beſtimmten vom Pabſt beſtätigten, Regel vereinigt haben, als auch daß der Zweck der Mönchsgeſellſchaften ein religiöſes Leben ſey, d. h. eine Lebensart, welche in beſtändiger Ausübung ſolcher Handlungen beſteht, die auf die Religionsübung und Gottesdienſt Bezug haben.

4) M. ſ. hierüber beſonders J. St. Pütters hiſtor. Entw. der heut Staatsverfaſſung des teutſchen Reichs. Thl. 1. S. 433. f. und L. T. Spittlers Entwurf einer Geſchichte der chriſtl. Kirche. V. Periode §. 22.

ben. Dieſes religiöſe Leben ſoll nach einer beſtimmten und beſtätigten Regel, oder vielmehr nach einem Inbegrif beſtimmter Vorſchriften geführt werden. Dies iſt das Charakteriſtiſche der ganzen Mönchsverbindung und daher heißen alle Mönche nicht nur Religioſen, wegen des religiöſen Lebens, ſondern auch, weil ſie durch feyerliches Gelübde ſich zur Beobachtung deſſelben nach einer Regel anheiſchig gemacht haben, Regularen und werden ſo den Secularen entgegengeſetzt [1]).

Man unterſcheidet davon die Quaſiregularen, welche zwar auch nach einer Regel leben, aber ohne dazu durch feyerliche Gelübde verpflichtet zu ſeyn. Solcher hat man vorzüglich drey: 1. Die Congregationes patrum oratorii. Dies iſt eine Verbindung mehrerer Geiſtlichen, die, ohne ein Gelübde deshalb gethan zu haben, nach einer Regel ein gemeinſchaftliches religiöſes Leben führen. Ihr Zweck iſt die beſondere Bildung junger Prieſter und die einzelnen Congregationen, welche ſich davon bisher in Frankreich, Italien und den Niederlanden fanden, ſtanden mit einander in keiner Verbindung. Es ſind alſo gleichſam Prieſter-Seminarien, welche alle kloſtermäßig eingerichtet ſind, ſo daß alle Glieder deſſelben in Einer Wohnung unter einem gemeinſchaftlichen Probſt zuſammen leben. 2. Die Canoniſſinnen machen in mehrern Stiftern eine bloße Geſellſchaft

1) Wegen ihrer Zahl und eigenthümlichen Rechte bilden ihre Glieder einen eignen Stand in der Kirche, den man den Statum religioſum nennt, auch wohl ſchlechtweg religionem, indem man z. B. ſagt: religionem intrare.

ſellſchaft adelicher Frauenzimmer aus, welche zwar gemeinſchaftlich nach einer gewiſſen Regel leben, und auch unter der Oberaufſicht einer Aebtiſſin ſtehen, allein ſie legen kein Gelübde deshalb ab, und können daher auch heirathen, wenn ſie Gelegenheit haben. Endlich 3. die Beguinen. Hierunter verſteht man Frauenzimmer, welche ſich einem beſondern religiöſen Leben widmeten und endlich im 14ten Jahrhundert in förmliche Congregationen, oder ſogenannte Beghinagien zuſammentraten und ſich Vorgeſetzte (Directrices) wählten, ungeachtet ſie ſich auch durch kein Gelübde verbanden. Sie fanden ſich bis jetzt vorzüglich in den Niederlanden [2]).

Ich habe oben geſagt, die Klöſter ſeyen zur Beobachtung derſelben beſtätigten Ordensregel verpflichtet. Hiemit hat es dieſe Bewandniß. Man merkte nur zu bald, daß die Zahl der neuerfundenen Ordensregeln, aus fanatiſcher Bigotterie ſo mannigfaltig werden würde, daß nicht nur Verwirrung, ſondern auch mehrere Mißbräuche dadurch entſtehen müßten. Daher verordnete Pabſt Innocenz III zu Anfang des 13ten Jahrhunderts auf der 4ten lateranenſiſchen Synode: ne nimia religionum diverſitas confuſionem inducat, prohibemus, ne quis de cetero novam religionem inveniat, Niemand ſollte eine neue Ordensregel erfinden, und einführen wollen, wie dieſe Verordnung ins c. f. X. de reli-

2) Die ausführlichſten Nachrichten von allen Quaſiregularen findet man in Z. B. van Espen ius eccles. univ. P. I. tit. 33.

religioſ. domib. (III. 36.) aufgenommen worden und nachher auf dem leidenſchen Concilium unter Gregor X beſtätigt ward [3]).

Zugleich erklärte Innocenz im angeführten c. fin. X. de religioſis domib. daß die Gültigkeit der etwa neu einzuführenden Ordensregeln nothwendig der Beſtätigung des römiſchen Biſchofs bedürfe, und daß dies alſo ein Reſervat des Pabſtes ſey, welches ſie auch ſeitdem immer in Ausübung gebracht haben, wie noch in dieſem Jahrhundert Benedict XIV den Orden der unbeſchuheten Prieſter des Leidens Jeſu beſtätigte [4]).

§. 172.

Mönchsorden. Deren innere Hierarchie.

Die eigentlichen Regularen ſind ſo verſchieden, als die beſtätigte Regel verſchieden iſt, welche den Grund ihrer Verbindung ausmacht, und dieſe Verſchiedenheit der Regel bildet auch die Verſchiedenheit der mannigfaltigen Orden, da der Inbegrif aller Religioſen, welche ſich durch ein Gelübde zur Beobachtung derſelben beſtimmten Regel verbunden haben, einen Orden bildet. Seitdem im 10ten Jahrhundert Odilo von Clügny die Einrichtung traf, daß alle Klöſter, welche ſeine Regel annahmen,

3) in c. un. de. relig. domib. 6. (III. 17.)
4) Phil. Hedderich elem. iur. canon. P. 3. ſ. 140.

nahmen, ihm affilirt wurden, ward die Unabhängigkeit der einzelnen Klöſter, welche bis dahin allgemein eingetreten war, aufgehoben und aus den Regularen einer Regel ein Ganzes gebildet, welches nun ſeine eigne innere Regimentsverfaſſung und eine völlig politiſche Staatsverfaſſung erhielt. Jeder Orden hat ſeinen Ordens-General als Oberhaupt des Ganzen, der ſich bisher zu Rom aufhielt [1]), um deſto beſſere Einheit mit dem Syſtem der allgemeinen Kirche hervorzubringen, der daher auch unmittelbar unter dem Papſt ſteht, und bey den Franziskanern noch beſonders Miniſter, bey den Dominikanern Magiſter Ordinis heißt. Unter ihm ſtehen unmittelbar die Ordensprovinciale d. h. Vorgeſetzte über einen ganzen Inbegrif von einzelnen Congregationen oder Klöſtern. Unter dieſen ſtehen aber wieder die Vorgeſetzten dieſer einzelnen Klöſter, welche nach den verſchiedenen Orden verſchiedene Namen haben. Allgemein heißen ſie Ordensobere (Superiores locales). Insbeſondere bey den Benedictinern Aebte und Prioren, und bey den Dominikanern Präpoſiten oder Pröbſte, bey den Franziskanern, Guardiane, und vormals bey den Jeſuiten Rectoren. Hieraus ergiebt ſich nun auch der Begrif einer einzelnen Congregation oder Kloſters, als einer unmittelbaren Verbindung mehrerer einzelner Perſonen

1) Doch machten ſchon vormals die Generale der Ciſtercienſer und Prämonſtratenſer darin eine Ausnahme, indem ſie wegen des Urſprungs ihrer Orden in Frankreich, auch dort reſidirten.

ſonen unter einem gemeinſchaftlichen Vorgeſetzten, zur gemeinſchaftlichen Uebung eines religiöſen Lebens nach einer beſtimmten approbirten Regel. — Außer dieſen Klöſtern ſind den Kloſterobern auch noch die Obleyen oder Kloſter-Obedientien untergeordnet. Dies ſind nemlich einzelne Höfe und Güter, welche zu einem Kloſter ſo gehören, daß ſie durch beſondere Glieder des Kloſters adminiſtrirt werden, unter Direction des Abts oder ſonſtigen Obern, unter deſſen Gehorſam ſie alſo ſtehen. Dieſe Mönchshöfe, wie man ſie auch nannte, wurden in der Folge häufig zu Lehn gegeben und daher entſtanden die Namen mehrerer Familien, z. B. von Münchhauſen, Münchhof, u. a. m. Die reiche Abtey Fulda hat 60 ſolche Obleyen [2].

Die Gegenſtände des Regiments dieſer Kloſterſuperioren ſind nicht nur die urſprünglichen Rechte ihrer Congregation, ſondern auch die mit ihrem Amte in der Folge verbundenen beſonders erworbenen Rechte. Zu den urſprünglichen gehören nemlich alle Geſellſchaftsrechte, ſowohl geiſtliche, ſofern ſie ſich auf die Regel und das ganze Inſtitut des religiöſen Lebens gründen [3], als auch weltliche, ſofern ſie ſich auf Adminiſtration der Kloſter-

güter

2) c. 13. C. XVIII. Qu. 2. c. 6. X. de Statu monach. Gott. Sam. Treuers Geſchlechtshiſtorie der Herren von Münchhauſen 1 Abth. §. 3. f.

3) c. 13. X. de off. iud. ordin. c. 12. 16. X. de exceſſibus praelat. c. 3. X. de appellat. c. 3. de privileg. in 6.

güter beziehen [4]), welche bekanntlich oft ſehr wichtig aber gewöhnlich dem Pater Kellner beſonders untergeben ſind, ſo wie überhaupt die Beſorgung einzelner Geſchäfte fürs Ganze einzelnen Mitgliedern übertragen zu werden pflegt, welche der Abt hiezu willkürlich ein- und wieder abſetzen kann [5]). Die beſonders erworbenen Rechte, welche mit der Abts- oder Priorenſtelle verbunden ſind, können mannigfaltig ſeyn, geiſtliche und weltliche. Am häufigſten findet man die äußere kirchliche und biſchöfliche Jurisdiction über die Kloſterglieder und Kloſterunterthanen und einen gewiſſen Vorrang, oder wie man im Kunſtausdruck ſagt, es iſt eine Dignitas mit der Superiorenſtelle verbunden, wodurch dieſe dann zur Prälatur wird [6]), welche wohl endlich gar in ein Bisthum verwandelt werden kann, wie bey der vormaligen Abtey Fulda geſchehen iſt. Als geſetzliche Repräſentanten der ihnen untergebenen Klöſter üben und genießen ſie die vielen Vorzüge, welche ſchon das gemeine Recht den Klöſtern beygelegt hat, z. B. der Exemtion vom Diöceſanrechte des Ordinarius, aller Privilegien der milden Stiftungen auch für ihr Kloſter und andere Vorrechte, welche der bekannte Kanoniſt Engel

4) c. 9. 16. C. XVIII. Qu. 2. c. 6. X. de ſtatu monach. Casp. Barthel de iure et iuris dictione abbatum ſpirituali et temporali c. 4. 5 in Opp. T. II. n. 5.

5) Conc. Trident. Seſſ. XXV. c. 2. de regular.

6) c. 6 de privilegiis in 6. Casp. Bathel l. c. 4. ſeq.

gel [7]) auf 50 an der Zahl aufzuführen und, wenn gleich nicht mit durchgehends gleichen Rechtsgründen, darzuthun ſich bemüht hat.

§. 173.

Kapitel.

Inzwiſchen ſind dieſe Ordensſuperioren doch in gedoppelter Rückſicht in ihrem Ordensregiment beſchränkt: 1. durch die Kapitel d. h. durch die Verſammlungen der Repräſentanten, oder der einzelnen Glieder des Ordens, welche ihnen zur Seite geſetzt ſind. Schon Benedict hatte die Verordnung gemacht, daß täglich die Glieder eines Kloſters zuſammenkommen und ſich ein Kapitel der Regel vorleſen laſſen ſollten. Sie kamen alſo ad capitulum zuſammen; allmälig verſtand man unter Kapitel den Ort ihrer Zuſammenkunft und zuletzt den Convent ſelbſt. Wie nun Odilo von Clügny zuerſt alle Klöſter, die ſeine Reforme annahmen, in ein Ganzes affilirt hatte, machte er den Abt des Stammkloſters zu Clügny zum wahren Monarchen des Ganzen. Dies fand man aber gleich bey der Errichtung des ähnlichen Ciſtercienſer-Ordens unbequem und brachte alſo die Regierung in eine mehr ariſtokratiſche Form, indem man den Re-

7) in tr. de privilegiis et iuribus monaſteriorum. Salisb. 1688. 4. gewöhnlich deſſen collegio univ. iur. can. beygedruckt.

Regenten die verſchiedenen Arten von Kapiteln an die Seite ſetzte. Alle Glieder eines Kloſters bilden alſo das Kapitel des Abts, alle Aebte einer Provinz das Kapitel des Provincials, und alle Provincialen des ganzen Ordens das General-Kapitel. Die Superioren ſind in Geſchäften, welche das Ganze des ihnen untergeordneten Theils betreffen, an den Conſens dieſer Kapitel gebunden nach den nähern Beſtimmungen jeder Ordensregel insbeſondere [8]). Beſonders ſollen ſie aber dazu abzwekken, die Kloſterdiſciplin zu erhalten, und deshalb nach der Einrichtung, die zuerſt die Ciſtercienſer trafen, dabey zugleich ein Abt des Andern Kloſter viſitiren [9]). Blos die Jeſuiten machten hievon vormals eine Ausnahme, indem ſie ihrem General allein unbedingten Gehorſam und noch beſondern Gehorſam dem päbſtlichen Stuhl gelobten.

2. Alle Klöſter ſind der Regel nach noch jetzt der geiſtlichen Gerichtsbarkeit des Biſchofes der Diöces unterworfen, ſofern ſie keine Exemtion beweiſen können [10]). Gerade mit dieſen Exemtionen ward vormals

8) c. 6. in f. 7. 8. X. de ſtatu monach. c. 4. X. de fidejuſſ. c. 4. X. de donat. Clem. 1. de rebus eccl. non alien. Clem. 2. de aet. et qualit. ordin. Aſcan. Tamburinus de iure abbatum. Tomo I. diſp. 3. T. III. diſp. 1. Qu. 2.

9) c. 7. X. de ſtatu monach. erhebt dies zum allgemeinen Geſetz.

10) c. 2. 7. X. de religioſis domib. c. 2. X. de ſuppl. neglig. praelat. c. 16. 17. X. de privilegiis c. 1. 7. eodem in 6.

der ſchändlichſte Mißbrauch getrieben und die Geſchichte der Kloſter-Exemtionen verdient daher hier eine kurze Erwähnung. Wie die Klöſter bald große Einnahmen durch die Frömmigkeit des Zeitalters erhielten, ſo waren die Biſchöfe auch recht eifrig darin, durch fleißige Viſitationen für ihr Beſtes zu ſorgen, aber auch durch Procurationen und andere Abgaben ihnen die überflüßigen Säfte zu nehmen. Sie trieben dies bis zur wahren Plünderung der Klöſter und giengen ſelbſt ſo weit, eigenmächtig die Abtſtellen zu beſetzen, um ſie recht in Gehorſam zu erhalten. Um ſich hiergegen zu ſchützen, ließen ſich die Klöſter von den Biſchöfen ſelbſt Privilegien geben, wodurch ſie dieſen Eingriffen nur entſagten. Dies waren noch keine eigentlichen Exemtionen. Dieſe erfolgten zuerſt durch die Anordnungen der Könige und Kaiſer, welche neue Klöſter ſtifteten und, um ihre Frömmigkeit recht zu zeigen, ihre Stiftungen mit vielen Privilegien und Exemtionen verſahen. Dieſe wurden zuerſt nur von den Päbſten confirmirt, allmälig aber von ihnen ſelbſt ertheilt. Und die Biſchöfe mußten im Kampfe hiergegen mit Hülfe der Pſeudo-Iſidoriſchen Decretalen endlich erliegen, ſo daß wenigſtens im Mittelalter die Päbſte willkürlich Klöſter von der Jurisdiction des Biſchofs eximiren konnten und endlich wohl gar ganze Mönchs-Familien eximirten, wie ſie bey den Ciſtercienſern thaten, jedoch nachhin in etwas beſchränken mußten. Unſtreitig fanden die Klöſter ihren Vortheil hiebey und ſie ſuchten ſich alſo auch wohl durch eigne Fabricirung ſolcher Privilegien zu hel-

helfen, wie man ſeit der beſſern Bearbeitung der Diplomatik unwiderſprechlich die Falſchheit mehrerer Exemtionsprivilegien darthun kann. Noch mehr halfen dieſe Exemtionen aber zur Ausbildung der Hierarchie, da die Päbſte dadurch auf den Gedanken gebracht wurden, daß die ganze Welt ihre Diöces ſey, die Mönche wenigſtens allenthalben unmittelbare Unterthanen und treue Verfechter der päbſtlichen Uſurpationen wurden und gewis eins der Hauptmittel ausmachten, durch welches die Päbſte ſo vieles durchſetzen konnten. Man theilt in Rückſicht dieſer Exemtion auch die Aebte in mittelbare und unmittelbare, und verſteht unter dieſen diejenigen, welche dem Pabſt unmittelbar unterworfen ſind, und daher die biſchöfliche Jurisdiction über ihr Kloſter als Prälaten ausüben. Aber die hiedurch veranlaßten Beſchwerden waren zu einleuchtend und unerträglich, daß ſie nicht auch auf der Trienter Synode hätten in Anregung gebracht werden ſollen. Dieſe verwarf zwar den Antrag zur Aufhebung aller Exemtionen, ſchränkte jedoch die Kraft derſelben mannigfaltig ein, z. B. daß jeder Mönch eines eximirten Kloſters in Verbrechen, die er außerhalb deſſelben begehen würde, dem Biſchof unterworfen ſeyn ſolle, ſo wie überhaupt die Biſchöfe als Delegirte die päbſtliche Jurisdiction über die Exemten erhielten [11].

Jetzt

11) Conc. Trident. Seſſ. VI. c. 3. de reform. Seſſ. VII. c. 14. Seſſ. XXIV. c. 11. de reform. Seſſ. XXV. c. 4. 14. de

Jetzt iſt indeß die päbſtliche Exemtionsbefugniß durchaus an den Conſens der Biſchöfe gebunden, und man geſtattet die Exemtionen ohne biſchöflichen Conſens nicht weiter. Bey Behauptung einer wirklich zuſtehenden Exemtion von der biſchöflichen Gerichtsbarkeit muß ſolche alſo erwieſen und auf älteres anerkanntes Privilegium, oder verjährten oder unvordenklichen Beſitz gegründet werden. Die Exemtion von dem, von der Juriſdiction verſchiedenen, biſchöflichen Diöceſanrecht wird jedoch als gemeines Recht behauptet [12].

§. 174.

Erforderniſſe zum Ordensgliede.

Dieſem Regierungsrecht der Ordensſuperioren entſpricht die Verbindlichkeit der Ordensglieder, oder Regularen, und hier entſteht alſo die gedoppelte Frage: 1. Wodurch wird Jemand Mitglied eines Ordens? 2. Welche Verbindlichkeiten übernimmt er dadurch?

Um

de regular. Ueber die Geſchichte der Kloſterexemtionen ſ. m. vorzüglich Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. III. Tit. 12.

12) L. Engel tr. de privil. monaſt. priv. III.

Um Mitglied eines Mönchs Ordens zu werden, iſt 1. nöthig, daß er überhaupt dazu fähig ſey. Unfähig ſind dazu alle Unkluge und Wahnſinnige [1]), alle Sklaven und Leibeigene [2]); alle ſtark verſchuldete Leute, welche ſich dadurch ihren Gläubigern nicht entziehen ſollen, wohin man auch alle Adminiſtratoren vor abgelegter Rechnung und ſonſtige Verbrecher zählt [3]). Unfähig ſind ferner Kinder ohne der Eltern Conſens, obgleich ſie bleiben müſſen, wenn ſie einmal wirklich ins Kloſter getreten ſind, eben ſo alle Eltern ohne der Kinder Bewilligung [4]), auch alle wirklich beſtätigte Biſchöfe dürfen nicht ohne päbſtliche Erlaubniß ins Kloſter treten [5]). Unfähig ſind auch nach Verordnung der Trienter Synode [6]) alle, die noch nicht 16 Jahr alt ſind, ſofern nicht nach den Ordensſtatuten noch ein höheres Alter erfordert wird, wie zum Kapuziner 19 Jahre, zum Franziskaner-Geiſtlichen 25 Jahre. Unfähig ſind endlich alle wirklich Verheyratheten, doch noch nicht ſo lange die Ehe zwar perfect, aber nicht conſummirt iſt [7]). Iſt ſie conſum-

1) c. 15. X. de regular.

2) c. f. C. XVII. Qu. 2.

3) c. un. Diſt. LIII. a Riegger inſt. iurispr. eccleſ. P. III. § 576.

4) c. 1. Diſt. XXX. c. 2. C. XX. Qu. 2.

5) c. 10. X. de renunciat. c. 18. X. de regular.

6) Seſſ. XXV. c. 15. de regular. Vormals genügte die erreichte Mündigkeit. c. 6. 8. 11. 12. X. de regular.

7) c. 2. 7. 14. X. de converſ. coniug.

ſumirt, nur dann, wenn der Andere darein willigt [8]) oder Ehebrecher [9]) oder Ketzer wird [10]).

2. Iſt ein Examen des Candidaten durch die Kloſterobern nöthig, ob er zuläſſig ſey? überhaupt eine Unterſuchung de admiſſione ad religionem, ob ihm nicht vielmehr eine der aufgezählten Unfähigkeiten im Wege ſtehe? Hier wird zugleich unterſucht, ob das Kloſter auch das neue Glied ernähren könne, weil nie mehr aufgenommen werden ſollen [11]). Es darf oder ſoll aber nie etwas für die Admiſſion oder Aufnahme bezahlt werden, weil dies als Simonie betrachtet wird, und iſt deshalb jede Verſteckung unter andere Titel und Vorwände, ſelbſt um der Armuth des Kloſters aufzuhelfen, verboten [12]). Selbſt freywillige Geſchenke ſind nur ſoweit zuläſſig, als ſie von andern für Kleidung und Unterhalt im Novizïat gegeben werden.

Nach erhaltener Admiſſion wird der Candidat nun zwar ſchon ins Kloſter aufgenommen und erhält die Ordenstracht, muß auch gleich alle Ordensverrichtungen

8) c. 2. C. XXXIII. Qu. 5. c. 17. X. eodem.
9) c. 21. C. XXVII. Qu. 2. c. 15. 16. X. eodem.
10) c. 5. 6. C. XXVIII. Qu. 1. c. fin. eodem c. 6. X. de divort.
11) Conc. Trident. Seſſ. XXV. c. 3. de regular.
12) c. 7. C. I. Qu. 3. c. 8. 40. X. de ſimonia. c. 3. X. de ſtatu monach. c. 1. Extrav. comm. de ſimonia. van Espen l. c. P. I. Tit. 26. c. 1. et in diſſ. de Simonia circa ingreſſum relig. in Opp. T. II.

gen vollziehen, aber noch 3. ein ganzes Jahr als Novize dienen. Der Noviziat iſt nemlich die Zeit, worin ſich derjenige, welcher in ein Kloſter aufgenommen werden ſoll, prüfen ſoll, ob er ſich dazu fähig halte, die Ordensregel auf beſtändig zu beobachten. In jedem Kloſter iſt ein Magiſter novitiorum, der die Novizen unterrichten und mit ſeinem Beyſpiel vorgehen muß. Während dieſes Jahrs ſteht es noch immer frey, wieder aus dem Kloſter zu gehen und die Novizen dürfen ſelbſt nicht vor deſſen Ablauf zur Ablegung der Gelübde gelaſſen werden; dies iſt ſonſt null, wie die Trienter Synode beſtimmt hat [13]). Manche Orden erfordern noch längere Zeit, die ganz ſtrenge berechnet wird. Iſt er aber als Novize nach verfloſſenem ganzen Jahr ausgetreten, und kommt nachhin wieder; ſo kann er ſich die ſchon zurückgelegte Zeit anrechnen laſſen; nicht aber wenn er vorher nur kürzere Zeit ausgehalten [14]).

Während der erſten 10 Monate dieſes Jahrs, oder kurz vorher kann der Novize noch gar nicht gültig über ſein Vermögen diſponiren, und alles, was er während dem thut, alle Renunciationen, Veräußerungen während die-

13) Seſſ. XXV. c. 15. de regular. Urſprünglich dauerte der Noviziat 3 Jahre. Nov. 5. c. 2. c. 3. Diſt. LIII. Der heil. Benedict beſchränkte es aber auf 1 Jahr und ſpäterhin ließ man ſelbſt eine Entſagung deſſelben zu. c. 16 X. de regular. daher die Trienter Synode die Ordnung ſoweit wieder herſtellte.

14) Eybel intr. in ius eccleſ. Cathol. P. III. §. 333. not. a.

dieſer Zeit ſind ſogleich durch ſeinen Rücktritt wieder aufgehoben. Selbſt derjenige, welcher eine Pfründe bisher beſeſſen, kann ſie binnen dieſer Zeit nicht gültig reſigniren. Dies hat die Tridentiniſche Synode [15]) ſehr richtig beſtimmt, um dadurch nicht den Rücktritt zu erſchweren, ſondern zu erleichtern. Nur an ſich widerrufliche Diſpoſitionen ſind gültig, oder wenn ſie mit Conſens des Biſchofs oder ſeines Vicars geſchehen.

Binnen den 2 letzten Monaten des Novitziats können die Novizen gültig über ihr Vermögen diſponiren, auch zum Beſten des Kloſters, worein ſie getreten, aber auch dies nur mit der ſtillſchweigenden Bedingung, daß ſie wirklich die Gelübde ablegen, denn ohne dies bleibt die Diſpoſition, auch wenn ſie beſchworen iſt, ſtets widerruflich, nach der angezogenen ausdrücklichen Diſpoſition der Tridentiniſchen Synode.

§. 175.

Profeßleiſtung. Ordensgelübde.

Der wirkliche Eintritt ins Kloſter erfolgt erſt durch die Profeßleiſtung, per profeſſionem religioſam. Hierunter verſteht man das feyerliche, von dem Kloſtervorgeſetzten angenommene Gelübde zur Erfüllung der allgemeinen und beſondern Vorſchriften der Kloſterregel. Dies muß ausdrücklich, mündlich oder ſchriftlich, oder durch beydes zugleich abgelegt werden. Nach Anleitung meh-

15) Seſſ. XXV. c. 16. de regular.

mehrerer Geſetzſtellen [1]) ſoll es zwar auch ſtillſchweigend abgelegt werden können, z. B. durch beſtändiges Tragen des Mönchshabits; allein neuere Kanoniſten [2]) leugnen die Hinlänglichkeit deſſelben heutiges Tages, wie es ſcheint, mit Recht, da durch neuere Geſetze mehrere Sollennitäten, als nöthwendig, vorgeſchrieben ſind.

Dies feyerliche Gelübde geht nun freylich einmal auf Beobachtung der ſpeciellen Vorſchriften einer beſtimmten Ordensregel, welche bey jedem Orden verſchieden iſt, aber auch 2tens auf Beobachtung der allgemeinen Verbindlichkeiten aller Mönchsorden [3]). Dies ſind vorzüglich die 3 Gelübde des Gehorſams, der Armuth und der Keuſchheit.

Jeder Mönch ſoll daher 1. ſeinem Obern **blinden Gehorſam** leiſten. Doch erklären dies neuere Kanoniſten [4]) dahin, daß es nur ſalva profeſſione zu verſtehen ſey, alſo mit Vorbehalt der weſentlichen durch die übernommene Ordensregel angelobten Pflichten; daß daher der Abt weder dagegen diſpenſiren, noch ſie zu ſehr ſchärfen, oder relaxiren dürfe, obgleich der wirkliche Mönch

1) c. 4. 8. 9. 22. X. de regul. c. 1. 2. eodem in 6.

2) Phil. Hedderich elem. iur. canon. P. 3. §. 144. Fagnani comment. ad decretales L. III. Tit. 31. ad c. 8.

3) Conc. Trident. Seſſ. XXV. c. 1. de regular. Der heil. Benedict iſt wahrſcheinlich der Erfinder dieſer Einrichtung, auf welche das c. 58. ſeiner Regel deutlich hinweiſet.

4) P. I. a Riegger inſtit. iuriſpr. eccleſ. P. III. §. 592. van Espen l. c. P. 1. Tit. 28. c. 1.

Mönch nur Vorſtellungen machen darf, da keinem Religioſen eine Appellation geſtattet wird [5]).

2. Jeder Mönch iſt durchaus zur Armuth verpflichtet, darf nichts Eignes haben. Dies leitet man aus dem bibliſchen Ausſpruche her: Matth. XIX. 21. „Willſt du vollkommen ſeyn, ſo gehe hin, verkaufe, was du haſt und gieb es den Armen." Die erſten Mönche lebten freylich auch von ihrer Hände Arbeit. Und jetzt ſchwelgen ſie, ihres Gelübdes der Armuth ungeachtet! Zwar ſollten ſie im Nothfall entweder von dem Vermögen ihres Kloſters, als einer Corporation, erhalten werden, oder die Bettelmönche von Betteln leben; allein ſelbſt deren Klöſter können, wie alle übrige, ſeit der Tridentiniſchen Synode [6]) Güter erwerben, welche blos die Capuziner und Franziskaner der ſtrengen Obſervanz davon ausgenommen hat, und die Staaten haben ſich gegen die Raubgier der Klöſter nur durch Amortizationsgeſetze ſchützen können. Und doch ſollten die Franziskaner nach den Vorſchriften ihrer Regel auch von ihrer Hände Arbeit leben und nur im Nothfall betteln. Aber ſie machten dies zur Hauptſache und wegen der zu großen Zahl dieſer privilegirten Bettler entſtand jene Verordnung der Tridentiniſchen Synode. Einzelne Mönche ſind aber für ſich alles Erwerbs ſo unfähig, daß ihnen ſelbſt nicht zum Zweck und unter dem Vorwand bloßer Adminiſtration ihr voriges Vermögen gelaſſen

5) c. 3. 26. de appellat. ibique Fagnani.
6) Conc. Trident. Seſſ. XXV. c. 2. de regular.

laſſen werden darf, ſondern alles, was ſie haben und erwerben, dem Kloſter zufällt [7]).

Endlich 3. ſind alle zur genaueſten Keuſchheit verpflichtet, und ſie ſollen nicht nur ohne ehliche Verbindung leben, ſo daß, wenn ſie eine ſchlöſſen, ſie ſogleich excommunicirt wären und die Ehe des feyerlichen Gelübdes wegen null wäre [8]), ſondern ſollen auch alle ſonſtige Befriedigungen des Geſchlechtstriebes unterlaſſen. Allein bekanntlich iſt leider die Prophezeihung des alten Aegypters Paphnutius auf der Nicäiſchen Synode öfter eingetroffen, daß, wenn man den Geiſtlichen ihre Weiber nehme, fremde Weiber am wenigſten ſicher vor ihnen ſeyn würden.

Die katholiſchen Mönche bilden übrigens jetzt eine gedoppelte Klaſſe. Sie ſind theils Regulargeiſtliche, theils Layenbrüder. Urſprünglich waren alle Mönche Layen, und ſo wurden ſie bis zum 5ten Jahrhundert angeſehen. Hier wurden zuerſt einige Mitglieder der Klöſter ordinirt, um ihrem gemeinſchaftlichen Gottesdienſt vorzuſtehen. Zugleich fingen mehrere Mönche an, das Predigen und Unterrichten zum eignen Geſchäfte zu machen. So ſehr auch die Geiſtlichen zuerſt widerſtrebten, ſo mußte doch ſchon die 2te Nicäiſche Synode (c. 14) erlauben, daß die Aebte und Vorſteher allen Mönchen die

7) Das c. 2. X. de ſtatu monach. welches es zuzulaſſen ſcheint iſt in ſoferne durchs Conc. Trid. l. c. reformirt. van Espen in iure eccleſ. univ. P. I. Tit. XXIX. c. 7. ſ. a Riegger l. c. P. III. §. 597.

8) c. 22. C. XXVII. Qu. 1. c. un. de voto in 6 van Espen l. c. P. I. Tit. 30.

die untern Grade des Klerikats ertheilen konnten, und Clemens V machte es endlich im Jahr 1311 auf dem Concilium zu Vienne allen Mönchen zur Pflicht, ſich ordiniren zu laſſen [9]). So ſchloſſen ſich alſo alle Mönche an den Klerus an und ſchmolzen mit ihm zuſammen, ſo daß alle Mönche Geiſtliche waren. Daher war die Entſtehung der Layenbrüder im 10ten und Anfang des 11ten Jahrhunderts wieder eine ganz neue Erſcheinung. Da nemlich damals die Klöſter nicht nur in den Geruch der Heiligkeit, ſondern auch in den Beſitz alles Reichthums kamen, ſo ſiedelten ſich häufig zum Erwerb der Nahrung und des Schutzes, zum Theil auch aus Andacht, einzelne Leute oder auch Familien nahe um ein Kloſter an, und boten demſelben ihre Dienſte an. Die bequemen Mönche machten hievon mit Freuden Gebrauch, und endlich nahm man ſie ſelbſt ins Kloſter auf, zu dem Zweck, um von ihnen die Handarbeiten im Kloſter vollziehen zu laſſen. Man nannte ſie Fratres oblatos und converſos, weil ſie ſich angeboten hatten, und man damals den Eintritt ins Kloſter converſio nannte. Allmälig wurden ſie zu wahren Mönchen umgebildet und durch ein feyerliches Gelübde zu allen übrigen Vorſchriften der Regel verpflichtet, nur mit Ausnahme des Studierens, Predigens und anderer geiſtlicher Functionen, wozu ſie wegen Mangels der Orden unfähig ſind und mit Ausſchluß von Kapitel und Chor. Dies iſt auch noch die jetzige Einrichtung aller Klöſter [10]).

Außer-

9) Clem. 1. §. 8. de ſtatu monachorum.

10) c. 3. 32. 34. 36. C. XVI. Qu. 1. Lud. Thomaſſini vetus ac nova eccleſ. diſcipl. P. 1. L. 3. c. 12. ſ. Ioſ. Bingham origines eccleſ. c. 2. §. 7. ſeq.

Außerdem aber hat der Profeß noch folgende wichtige Wirkungen: 1. werden dadurch alle vorherige ſimple Gelübde aufgehoben [11]), ſo wie auch 2. die Irregularität, welche aus dem Mangel der legitimen Geburt entſteht, mithin iſt jeder Mönch zu den Weihen fähig [12]); 3. die Kraft eines vorherigen Verlöbniſſes, oder einer noch nicht conſumirten Ehe wird daher vernichtet [13]), und ſelbſt die Ehe kann in den oben angeführten erlaubten Fällen nach katholiſchen Begriffen wirklich dadurch aufgehoben und vernichtet werden [14]); 4. wird aller übler Ruf wegen begangener Verbrechen dadurch ausgelöſcht, und ſelbſt 5. können Eltern ihre Kinder wegen begangener Undankbarkeit dann nicht weiter enterben [15]).

§. 176.

Austritt aus dem Kloſter.

Die Verbindlichkeit zur Beobachtung der Ordensregel und zum Aufenthalt im Kloſter iſt der Regel nach unauflöslich fortdauernd für die ganze Lebenszeit, wie die Regel Benedicts ausdrücklich vorſchreibt [1]). Eben ſo wenig darf ein Mönch ſich ohne Erlaubniß des Obern nur aus dem Kloſter begeben, ſonſt wird er als Flüchtling, (fugiti-

11) c. 4. X. de voto. c. 5. de regular. in 6.

12) c. 1. X. de fil. presbyt.

13) Conc. Trident. Seſſ. XXIV. can. 6.

14) c. 19. X. de regular.

15) Nov. 5. princ. Nov. 123. c. 41. c. fin. C. XIX. Qu. 3. a Riegger l. c. P. III. §. 589.

1) a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. §. 604.

(fugitivus) betrachtet, oder wenn er wirklich nicht wieder kommen will, Apoſtat genannt. Dieſe ſollen wieder ergriffen und eingekerkert werden [2]), welches nur zu oft mit unmenſchlicher Strenge ausgeführt wird.

Inzwiſchen giebt es doch einige Fälle, in welchen der Austritt aus einem Kloſter erlaubt iſt. Nemlich 1. iſt es erlaubt in ein andres Kloſter und Orden überzutreten, doch mit den Beſchränkungen, daß dieſer andre Orden oder Kloſter ſtrenger ſeyn müßen, weshalb ſie als vollkommner angeſehen werden können, und daß die Einwilligung des bisherigen Obern dazu nachgeſucht und ihm die gerechten Urſachen dieſer Veränderung angezeigt werden, da er dann ſeine Einwilligung nicht verſagen darf, und der Uebertretende nach vorgängigen neuen ausgehaltenem Noviziat in den ſtrengern Orden aufgenommen werden muß [3]). Weil nun die Bettelorden die ſtrengſten ſind; ſo iſt hier der Uebertritt in einen Andern, es wäre denn in den Carthäuſer-Orden, als den ſtrengſten, durchaus unterſagt und wird nur allenfalls wegen Schwächlichkeit unmittelbar vom Pabſt geſtattet [4]). 2. läßt man auch eine Diſpenſation des Pabſtes zu, wegen der Beſtimmung im c. un. de voto in 6., daß die Sollennität des Gelübdes blos auf kirchliche Anordnung beruhe, obgleich ſonſt ſelbſt

2) c. 11. 17. C. XXVII. Qu. 1. c. 1. X. de maiorit. et obed. c. fin. X. de regular. ibique Fagnani.

3) c. 10. 18. X. de regular. Conc. Trident. Seſſ. XIV. c. 2. de reform. a Riegger P. III. §. 604.

4) c. 1. Extrav. comm. de regular. Conc. Trident. Seſſ. XXV. c. 19. de regular.

ſelbſt Pabſt Innocenz III. geſtanden hat [5]), daß der Pabſt kein Mönchsgelübde diſpenſiren könne.

3. kann der abgelegte Profeß noch binnen 5 Jahren als null angefochten werden. Dies war vormals an keine Zeit gebunden und iſt erſt durch die Tridentiniſche Synode [6]) auf 5 Jahre eingeſchränkt. Dieſe Nullität kann beruhen a. auf Unfähigkeit der Perſon, wie bereits oben §. (174) bemerkt iſt; b. auf Mangel des eignen freyen Willens, wegen Irrthum, Unwiſſenheit, Furcht und Zwang [7]). Doch hält man den Zwang zur Profeßleiſtung nicht für unerlaubt, wenn der Gezwungene vorher ſelbſt die Ablegung deſſelben beſonders gelobt hat [8]), oder eine Ehefrau iſt, die ihrem Ehegatten den Eintritt zugeſtanden und jetzt den Verdacht der Unenthaltſamkeit ſelbſt gegen ſich erregt [9]), oder wenn die Einſchließung ins Kloſter geſetzlich als Strafe zuerkannt worden [10]). Daher iſt aber die Oblation eines Kindes von Seiten der Eltern, welche in katholiſchen Ländern häufig geſchieht, für daſſelbe in Rückſicht des Mönchwerdens auch durchaus unverbindlich, ſo lange es nicht in dem geſetzlichen Alter

5) in c. 6. X. de ſtatu monach. a Riegger l. c. P. III. §. 629.

6) Seſſ. XXV. c. 19. de regular.

7) c. 15. X. de regular. c. 1. de his, quae vi metusve cauſa,

8) c. 20. X. de regular.

9) c. 8. X. de converſ. conjugat.

10) c. 5. C. XVI. Qu. 6. c. 2. X. de adult. c 10. in. f. de purgat. canon. c. 6. X. de poenis. c. 19. X. de converſ. conjugat. c. 35. de ſent. excomm.

Alter dieſelbe genehmigt und wirklich Profeß gethan [11]). Die Nullität kann auch daraus entſtehen, daß c. die Regel nicht approbirt iſt, oder d. in den weſentlichen Theilen des Gelübdes ein Mangel iſt [12]). Werden dieſe Nullitätsurſachen nicht binnen 5 Jahren nach abgelegtem Profeß vorgebracht, ſo iſt alle weitere Anfechtung aus dieſem Grunde unzuläßig, es wäre daß das Hinderniß fortdauernd (impedimentum facti permanentis) wäre, z. B. er wäre wahnſinnig. Ueberdem geſtatten die Kanoniſten auch Widereinſetzung in den vorigen Stand aus einem gerechten Grunde dagegen [13]). Endlich kann der Austritt aus dem Kloſter

4. zur Strafe auferlegt werden. Bis zum 13ten Jahrhundert war dies allgemeine Sitte bey ſolchen Mönchen, die man für incorrigibel hielt. Aber da man merkte, daß die Ausgeſtoßenen der Heiligkeit der übrigen nachtheilige Nachrichten ausbreiteten; ſo verordnete Gregor IX im Jahr 1235 in c. f. X. de regulàr. daß ſtatt deſſen andre Strafen, beſonders Einkerkerung eintreten ſollte. Allein hier war der Misbrauch noch ſtärker und unmenſchlicher; daher erlaubte die Congregatio Cardinalium interpretum unter Urban VIII wieder die Ausſtoßung, erforderte aber, daß der Auszuſtoßende völlig incorrigibel ſey. Um dies darzuthun, ſoll der Verbrecher ein

11) c. 3. C. XX. Qu. 1. verbunden mit c. 14. de regular.

12) a Riegger l. c. §. 585.

13) Fagnani. comment. ad decretales L. I. Tit. 40. ad c. 1. Jac. Wieſtner inſtitut. canonicae L. III. Tit. 31. art 6. n. 94.

ganzes Jahr lang zu Faſten und Büßungen angehalten werden, und wenn er ſich doch nicht beſſert, ihm vom Ordensgeneral in Beyſtand 6 erwählter Ordensglieder der förmliche Prozeß gemacht und er ausgeſtoßen werden. Inzwiſchen geſtehen die Kanoniſten, daß dieſe Anordnung nicht allenthalben angenommen, ſondern die Einkerkerung wenigſtens als Gewohnheitsrecht beybehalten ſey [14].

§. 177.

Nonnenklöſter.

Alles bisher Erörterte läßt ſich auch auf die Nonnenklöſter anwenden, welches völlig ähnliche Inſtitute, als Geſellſchaften von Frauenzimmern ſind, die ſich mittelſt feyerlicher Ablegung der Ordensgelübde zur Beobachtung eines religiöſen Lebens nach einer beſtimmten Regel verpflichtet haben. Auch ſie leiſten die Gelübde der Armuth, des Gehorſams und der Keuſchheit, auch ſie ſind dadurch auf Zeitlebens verpflichtet. Nicht weniger gleicht ihre Entſtehung und Bildung völlig der der Mönche. Die Stifterin der Nonnen im Occident ſoll eine gewiſſe Marcella geweſen ſeyn. So viel ihr Geſchlecht und die Kräfte deſſelben zulaſſen, ſind ſie völlig an die verſchiedenen

14) Decretum Congregationis Cardinalium interpretum de regularibus apoſtatis eiectis bey van Espen l. c. P. I. Tit. 27. c. 7. §. 9. M. ſ. auch a Riegger l. c. P. III. §. 608.

Regeln der Mönchsorden gebunden, welche ſowohl Manns- als Frauenkloſter unter ſich begreifen. So hat man ſogar Bettelnonnen [1]).

Die vorzüglichſten Modificationen, welche ihr Geſchlecht veranlaßt hat, ſind folgende: 1) Die ein Trienter Kirchenverſammlung hat verordnet [2]), daß Frauenzimmer zwar mit dem 12ten Jahre Profeß thun könne, daß aber der Biſchof oder ſein Vicar ſie vorher ſtrenge examiniren ſolle, ob ſie auch verführt oder gezwungen ſey, und ob ſie überhaupt wiſſe, was ſie dadurch recht thue; ſo wie überhaupt, wenn ſie den Noviziat überſtanden, ſoll der Biſchof von ihrem Profeß beſonders benachrichtigt werden, und dieſer berechtigt ſeyn, wenn die Vorgeſetzte des Kloſters ihn nicht davon benachrichtigt, dieſelbe, lange er will, zu ſuſpendiren.

2) Sind alle Nonnen zur ſtrengſten Clauſur verpflichtet. Hierunter verſteht man nicht nur die Verbindlichkeit zum ununterbrochenen Aufenthalt in den Grenzen des Kloſters, ſondern auch zur Entziehung aller fremden Beſuche von Auswärtigen. Wenn ſie ſich außerhalb des Kloſters begeben wollen, ſo müſſen ſie eine beſondere gültige Urſache haben, wie z. B. Kriegs- oder Feuersgefahr, anſteckende Krankheit, und in ſolchen dringenden Fällen dürfen ſie nicht länger, als unumgänglich nothwendig iſt, herausbleiben, ſonſt aber nicht nur ihrer Vorgeſetzten, ſondern auch des Biſchofs Conſens haben. Und eben ſo bedür-

1) a Riegger l. c. P. III. §. 530.
2) Seſſ. XXV. c. 17. de regular.

dürfen ſie der Erlaubniß ihrer Obern, um einen Fremden im Sprachzimmer zu ſprechen. Ueberdem hat jedes Kloſter ſeinen eignen beſtätigten Beichtvater, bey dem jede Nonne beichten muß [3]).

Uebrigens haben ſie auch, wie die Mönche, ihre innre Regiments- und Departementsverfaſſung, wo die Aebtiſſin oder Pröbſtin die erſte Stelle, und die Schweſter Kellnerin, Schweſter Pförtnerin eigne untergeordnete Departements haben, wie ſie denn auch eigne Kapitel halten, ungeachtet ſie mit dem ganzen Mönchsorden affilirt und ihm ſubordinirt ſind [4]).

3) c. 1. de ſtatu reg. in 6. Conc. Trident. Seſſ. XXV. c. 5. de regul. Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. I. Tit. 30. c. 3. Aug. Barboſae ius eccleſ. L. I. 44.

4) van Espen l. c.

Zwey-

Zweytes Kapitel.

Von den Domkapiteln und Stiftern.

I. Geſchichte, Begrif und Eintheilung der Domkapitel §. 178.
II. Rechtliche Grundſätze
A. bey den männlichen Stiftern
a. in Abſicht des ganzen Domkapitels,
A. in Beziehung auf innere Organiſation, §. 179. 180.
B. in Beziehung auf die äußern Rechte deſſelben,
a. bey beſeztem biſchöflichen Stuhl, §. 181.
b. bey erledigtem biſchöflichen Stuhl, §. 182.
b. in Abſicht der einzelnen Glieder;
A. deren Erforderniſſe zur Aufnahme,
a. im Allgemeinen, §. 183.
b. insbeſonders der alte Adel, §. 184. 185.
B. deren Rechte und Pflichten nach der Aufnahme, §. 186.
B. bey den weiblichen Stiftern, §. 187.

Aug.

Aug. Barboſae tr. de canonicis eorumque dignitatibus. Venet. 1641. 4.

Mich. Ant. Frances de Vrrutigoyti tr. de ecclesiis cathedralibus earumque privilegiis. Lugd. 1665. fol.

Nic. Rodr. Fermoſinus de poteſtate capituli ſede vacante et ſede plena. Lugd. 1666. fol.

I. H. Böhmeri diſſ. de iuribus capituli ſede impedita. Halae 1704.

Ge. Ioſ. Wagner diſſ. de capitulis collegiatis, eorumque privilegiis. Mog. 1718.

Io. Mich. Rotermundt de officio, poteſtate ac iure capituli ſede vacante. Erf. 1726.

Zeg. Bernh. van Espen diſſ. canonica de inſtituto et officio canonicorum, in Opp. T. II. p. 585. (Lovanii 1753. f.)

---

§. 178.

Geſchichte, Begrif und Eintheilung der Domkapitel.

Die Kloſtereinrichtung hat unſtreitig die zweyte Art der beſondern geiſtlichen Geſellſchaften veranlaßt, nemlich die Domkapitel und Domherren, oder Canonicos im allgemeinen Sinn. Die Geſchichte ihrer Entſtehung und Bildung iſt kurz dieſe [1].

Schon

1) Man findet dieſelbe ausführlicher im L. Thomaſſini vetus

Schon früh war die Zahl der Geiſtlichen, welche bey den einzelnen Kirchen angeſetzt waren, ziemlich beträchtlich; inzwiſchen wurden doch alle aus den Kirchenrevenüen und Oblationen der frommen Chriſten ſalarirt, worüber aber der Biſchof die Adminiſtration hatte. Allein dieſe Salaire waren ſo kärglich, daß die Geiſtlichen, beſonders mit Familien, nicht davon leben konnten, und deswegen noch andre Beſchäftigung treiben mußten; wodurch alſo, wenn es auch nicht blos üble Diſciplin war, die Amtsverrichtungen vernachläßigt wurden. Dieſem allen vorzubeugen kam der Biſchof Chrodegang von Metz, ein Schweſterſohn Pipins, im 8ten Jahrhundert auf die Idee, wozu ihn vielleicht eine ähnliche Idee, die ſchon der heilige Auguſtin im 5ten Jahrhundert angegeben, oder das Beyſpiel der Klöſter veranlaßt hatte, ſeine Geiſtlichen auf eine kloſterähnliche Art zu vereinigen. Er entwarf daher eine Regel, wie vormals Benedict von Nurſia, deſſen Vorſchriften er zum Theil wörtlich copirte, baute ein großes Gebäude, nahm darin alle Geiſtliche ſeiner Kirche auf, und verband ſie nicht nur, ein gemeinſchaftliches Leben zu führen, ſondern auch, außer dem ſonſtigen Gottesdienſt, in gewiſſen Stunden vom Chor der Kirche gewiſſe Hymnen abzuſingen.

ius ac nova eccleſiae diſciplina. P. I. L. 3. c. 3. ſeq. I. H. Böhmeri ius eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 1. §. 6. ſeq. Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. I. Tit. 7. Kanoniſch-hiſtoriſche kurze Darſtellung einer Geſchichte der heutigen ſogenannten Domherren: nebſt den ihnen aus den Stiftungen und gemeinem Leben anklebenden Pflichten und Verbindlichkeiten. Germanien 1797. 8.

gen. Wie ſehr er dabey die Kloſtereinrichtungen nachahmte, ergiebt ſich daraus, daß er ſogar ihre Verſammlung auch Kapitel benannte, und ihnen ſelbſt auflegte, in der Verſammlung, jedesmal eins der 34 Kapitel ſeiner Regel vorzuleſen. Auch legte er eigne Domſchulen an, um junge Geiſtliche als Scholaren durch den Scholaſter zu künftigen Geiſtlichen und Canonicis zu bilden.

Dies Inſtitut fand, als Mittel zur Herſtellung der verfallenen Kirchenzucht, erſtaunenden Beyfall und ward allenthalben auch bey größern Kirchen, wobey kein Biſchof ſtand, eingeführt, daher der Unterſchied der Cathedral- und Collegiat-Kirchen erwuchs, indem man unter der erſtern diejenige eines Biſchofs verſtand und deren Glieder ausſchlieslich Capitularen nannte. Eine Kirche, wobey kein Biſchof war, bey der aber doch dieſe Einrichtung getroffen ward, nannte man Collegiatkirche, wegen des Collegiums, das die Geiſtlichen derſelben bildeten und dieſe nannte man ſchlechtweg Canonici, ſo wie die ganze Einrichtung vitam canonicam, weil die Lebensart durch Kirchengeſetze oder canones beſtimmt war. Auch Frauenzimmer ahmten es nach, indem ſie Güter zuſammenbrachten, eine Kirche erbauen ließen und nach einer gewiſſen Regel ein gemeinſchaftliches Leben führten, ohne ſich jedoch dazu durch Gelübde zu verbinden. Dieſe Kanoniſſinnen waren alſo, wie bereits angeführt iſt, Quaſiregularen.

Nicht weniger fand bey den Regenten das Inſtitut großen Beyfall; Carl der Große ließ es auf mehrern teut-

ſchen

ſchen Synoden ſanctioniren, und ſein Sohn Ludwig der Fromme ließ die Regel nicht nur in die Capitularien der fränkiſchen Könige aufnehmen, und ſie auf der Synode zu Achen im Jahr 816 beſtätigen, daher ſie lange Regula aquisgranenſis hieß, ſondern verordnete ſelbſt, daß, wenn die Güter einer Kirche zu dieſer Einrichtung nicht hinreichten, von den königlichen Domainen ein Zuſchuß geſchehen ſollte, welches die Biſchöfe auch fleißig benutzten. Selbſt alle Layen fanden es vortreflich und unterſtützten es mit fleißigen Geſchenken und Vermächtniſſen. Aber eben dies ward der Grund zum gänzlichen Verfall deſſelben. Zuerſt ward das gemeinſchaftliche Leben unter mancherley Vorwand gehoben und jeder Domherr erhielt ſeine eigne Wohnung. Hierauf fing man an, die Kapitelgüter zu theilen, wie zuerſt im 10ten Jahrhundert zu Trier geſchah, und Jedem eine gewiſſe Portion zu aſſigniren. Und wie man alſo fand, daß die Kanonikate ein ſehr bequemes Leben verſchaften; ſo drängte ſich der Adel in die Domſtifter, und ſo kam es endlich ſo weit, daß man nicht nur das bisher übliche Abſingen in Herleſen gewiſſer Gebete aus dem Breviar zu gewiſſen Stunden verwandelte, ſondern auch endlich gar Vicarien für die Domherren zuließ, welche an ihrer Stelle die Gebete herleſen ſollten. Hieraus ergiebt ſich aber der gedoppelte Begrif: 1) der Domherren als Geiſtlicher, welche bey einer beſtimmten Kirche angeſtellt ſind, mit der Verpflichtung, nach einer beſtimmten Regel gewiſſe religiöſe Functionen zu vollziehen; 2) als Pfründner, welche beſtimmte beträchtliche Kirchengüter, als

Pfründe, Beneficium, zum Unterhalt zu genießen haben, wovon unten ein Mehreres. Der Inbegrif aller Domherren einer Kirche oder Stifts macht alſo ein Domkapitel. Und weil nicht alle Domkapitel dieſe Veränderung vorgenommen haben, vielmehr einige Biſchöfe ihre Canonicos dahin gebracht, die 3 Kloſtergelübde abzulegen und bey der Regel zu bleiben; ſo theilt man die Domherren deshalb in Regular-Domherren, welche bey der Regel und dem gemeinſchaftlichen Leben verblieben ſind, und Secular-Domherren, welche davon abgegangen. Und eben ſo verhält ſichs bey den Kanoniſſinnen, welche in dieſer Rückſicht auch in Regularen und Secularen getheilt werden. Hieraus erklärt ſich zugleich, woher die Stifter in den Reichsgeſetzen zuweilen unter der Benennung: monaſteria vorkommen.

§. 179.

Innere Verfaſſung der Domkapitel. Dignitäten.

So wie bey allen geſellſchaftlichen Verbindungen die Rechte und Verbindlichkeiten des Ganzen und der einzelnen Glieder verſchieden ſind; ſo ſind ſie es auch bey den Domkapiteln und deren Gliedern. Von jenen alſo hier zuerſt.

Die Domkapitel haben jetzt eine ganz andre Geſtalt, wie vormals. Sie ſind Geſellſchaften von Geiſtlichen, deren Hauptzweck nicht die Bedienung des gemeinſchaftlichen Gottesdienſtes, ſondern einzelne gottesdienſtliche Functionen

tionen iſt. Der Klerus, welcher den Gottesdienſt bey der Domkirche beſorgt, iſt völlig von dem eigentlichen Domkapitel verſchieden, wenn gleich alle zur Geiſtlichkeit am Domſtifte gehören. Man unterſcheidet daher das Domkapitel von der Kirche weſentlich. Das Domkapitel mit dem Biſchof zuſammen repräſentiren aber die Kirche im Kirchenregiment und werden häufig gemeinſchaftlich unter dem Namen der Kirche begriffen. Allein das Kapitel bildet ein völlig ſelbſtſtändiges Corps, wenn gleich dem Biſchof untergeordnet und unterworfen. Es muß ihn als Vorgeſetzten ehren, und man kann von Anmaßungen des Kapitels an den Biſchof appelliren. Zwar ſind einige Kapitel in der Folge eximirt worden, allein die Tridentiniſche Synode hat beſtimmt [1]), daß auch vom exemten Kapitel dem Biſchof die gehörige Ehrfurcht erwieſen werde, und daß er ſelbſt befugt ſeyn ſolle, daſſelbe zu viſitiren und einzelne ſchuldige Glieder zu beſtrafen.

Was nun aber die Rechte des Kapitels anbetrift, ſo ſind dieſelben gedoppelt, innre Collegiatrechte, welche ſich auf die innre Verfaſſung und Rechte der Glieder allein unter ſich beziehen, und äußere Rechte des ganzen Kapitels gegen den Biſchof und Andere.

Zu den innern Rechten gehört zuvörderſt das Recht, Verſammlungen zu halten, eine gemeinſchaftliche Kaſſe, gemeinſchaftliches Siegel, einen Syndicus zu haben, das Recht, eine Art der Diſciplin oder iurisdictionis correcti-

1) Seſſ. VI. c. 4. de reform. Seſſ. XXV. c. 6. de reform.

rectivae auszuüben [2]), das wichtige Recht Statute zu machen [3]). Von dieſen gelten dann die allgemeinen bereits oben (§. 128.) angeführten Grundſätze von den Statuten, ſo daß ſie nur über Gegenſtände, worüber das Kapitel diſponiren darf, und nicht zum Nachtheil eines Dritten ſich erſtrecken dürfen.

Das wichtigſte iſt aber die innere Verfaſſung und die Verhandlungsart in den Domkapiteln. Beydes hängt zwar vorzüglich von den Statuten [4]) und der Obſervanz jedes Kapitels beſonders im genauern Detail ab, inzwiſchen iſt doch folgendes theils durchs gemeine Recht, theils durch allgemeine Obſervanz beſtimmt. Die Verhandlung der Geſchäfte iſt gedoppelt, entweder vom ganzen Kapitel, oder von einzelnen Gliedern derſelben. Dieſe Einzelnen werden dadurch zu beſondern Beamten des Kapitels, und weil ſie dadurch zugleich eine Präeminenz

2) c. 13. X. de off. iud ordin. Vermöge eines beſondern Rechtsgrundes ſteht ihnen oft auch eine iurisdictio eccleſiaſtica contentioſa zu c. 13. X. de foro compet. welche jedoch dem Biſchof untergeordnet iſt. c. 11. de appellat. in 6. van Espen l. c. P. I. Tit. 11. c. 2. n. 7.

3) c. 6. 8. 9. X. de conſtitut. c. 9. de conſuet. c. 2. de V. S. in 6. Gonzalez Tellez comment. ad decretales L. 3. Tit. 11. ad c. 1. n. 4. Durch die kaiſ. Wahlkapitulation art. XIV. §. 1. ſind übrigens alle wohl hergebrachte Stifts-Statute ausdrücklich beſtätigt.

4) Da dieſe größtentheils ſehr geheim gehalten worden, ſo iſt die Sammlung derſelben deſto wichtiger, welche erſchienen iſt, als Novus theſaurus iuris eccleſiaſtici germanici, ſ. Codex ſtatutorum ineditorum eccleſiarum cathedralium et collegiatarum, auct. Andrea Mayer. Tomi IV. 1791 - 1796. 4.

nenz vor den übrigen erhalten, ſo nennt man ihr Amt eine Dignität, und zwar mit der verſchiedenen Benennung, bey biſchöflichen oder Cathedralkirchen ſind es dignitates maiores, bey den Collegiatkirchen principales. Die biſchöfliche Dignität hat, zum Unterſchied von dieſen, den Beynamen der pontificalis. So werden ſie auch in den Concordaten der teutſchen Nation aufgeführt.

Vormals gab es ſolcher Würden eine ſehr große Zahl, welche aber jetzt größtentheils außer Uebung gekommen ſind, ſo daß etwa noch die bloßen Würden, als Perſonatus, übrig ſind, obgleich dieſe mit Einkünften verknüpft zu ſeyn pflegen. Die vorzüglichſten von dieſen ſind 1. der Domdechant (Decanus capituli). Dies iſt der Vorgeſetzte und Präſident des Kapitels, welcher die Direction führt und häufig der Obſervanz zufolge eine Diſciplinar-Jurisdiction über die einzelnen Domherren führt; beſonders übt er eine iurisdictionem ſpiritualem über den Klerus der Kirche. 2. der Dompropſt (praepoſitus, prior capituli). Dieſe Charge iſt noch älter, als die der Dechanten und an manchen Orten ganz dieſelbe, mit der Adminiſtration der Kapitelgüter verknüpft; wo ſich aber beyde zugleich finden, pflegt dies letztere allein der Gegenſtand ſeiner Amtsverrichtungen zu ſeyn. Dieſe beyden Aemter ſind noch wirklich jetzt in Activität und ſehr wichtig [5]). Die Folgenden aber ſind blos Titel: 3. der Dom-

5) Matth. Guill. de Louvrex diſſertationes canonicae de origine, electione, officio et iuribus praepoſitorum et decanorum eccleſiarum cathedralium et collegiatarum Leodii. 1729. fol. Thomaſſini vetus ac nova eccleſ. diſcipl. P. I. L. 3. c. 66.

Domſänger, Vorſänger im Chor (Primicerius, Cantor capituli) war derjenige, welcher die Domherren im Singen unterrichten und im Chor die Geſänge anſtimmen ſollte; er führte die Oberaufſicht während deſſelben, und konnte ſelbſt die Domherren während deſſen wegen der Exceſſe züchtigen, weshalb er noch jetzt bey Proceßionen einen ſilbernen Stab trägt; 4. der Domſcholaſter (Scholaſticus capituli) war der Lehrer bey der Domſchule, welches vormals auch ein Domherr ſeyn mußte. Das Trientiſche Concilium [6]) hat beſonders verordnet, daß bey den Scholaſterien nur Doctores oder Magiſtri der Theologie oder des kanoniſchen Rechts angeſetzt werden ſollen. Aber dies ſind doch jetzt nur Subſtituten der Domherren, welche dieſen Titel des Domſcholaſters führen. So hatte man ferner vormals noch eigne Dignitäten in den Domkapiteln des Domſchatzmeiſters, oder Theſaurarii, des Domküſters oder Cuſtodis ſ. Sacriſtae, des Domkellners u. a. m. welche jedoch ſeltner ſind, auch wenn man ſie als bloße Dignitäten betrachtet [7]).

§. 180.

6) Seſſ. XXIII. c. 18. de reform.

7) M. ſ. hierüber Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. I. Tit. 11. per. tot. Als anſchauliches Beyſpiel hiezu findet man einen ſehr intereſſanten: Beſtand der katholiſchen Geiſtlichkeit im Bisthum Hildesheim und deren ohngefähren Revenüen nach allgemeinem Dafürhalten in Häberlin's Staatsarchiv 13. Heft S. 95. nach welchem die Geiſtlichkeit am Hildesheimer Domſtift beſteht aus 42 Domherren, 32 Domvicarien, 2 Dompredigern, 5 Com-

§. 180.

Fortſetzung. Turnus. Plenum.

Die Verhandlungsart der wirklich gemeinſchaftlichen Geſchäfte iſt aber noch außerdem zwiefach: 1. nach dem Turnus, oder 2. durchs volle Kapitel. Turnus nennt man die rundlaufende Ordnung, in welcher in einer beſtändigen Folge den einzelnen Gliedern der Kapitel die Ausübung beſtimmter Kapitelrechte übertragen iſt. Derjenige, welchen in einem beſtimmten Fall die Ausübung eines Rechts z. B. die Ausübung des Patronatrechts, die Vergebung einer Pfründe, vermöge der Ordnung trift, heißt der Turnarius. Da der Turnus gewöhnlich auf wöchentliche Abwechslung der Befugniß, zur Ausübung des darin vorkommenden Rechts beſtimmt zu ſeyn pflegt, ſo heißt dieſer auch Canonicus hebdomadarius [1]).

Geſchieht

5 Commendatarien, 4 Lectoren, 12 Choralen und 2 Allelujanten, welche zuſammen jährlich 120000 Rthl. Einkünfte haben, wozu die wirklichen Domherren durch die zugleich beſitzenden Obedienzen, Archidiaconate, Domdignitäten, Präſidentenſtellen in den Landesdicaſterien und Aemtern noch auf 75000 Rthlr. beziehen, und dies in einem proteſtantiſchen Lande, wohin Fremde als Domherren gewählt werden!! Eine ähnliche Angabe über den Beſtand und die auf 180000 fl. ſteigende Revenüen des Bambergſchen Domſtifts findet man in der Nationalzeitung der Teutſchen; Jahrg. 1799. N. 40.

1) van Espen l. c. P. I. Tit. 7. c. 5. §. 8. Nic. Garcias de beneficiis P. III. c. 4. n. 29.

Geſchieht die Verhandlung im vollſtändigen Kapitel, ſo müſſen 1. alle gegenwärtige Domherren vom Biſchof in allen Geſchäften, welche ſolche Verhandlung erheiſchen [2]), oder vom Dechant dazu berufen werden; abweſende Domherren der Regel nach nicht [3]), wenn nicht ein beſondrer Grund vorhanden iſt, wohin ſehr wichtige und ſchwierige Angelegenheiten, eine Biſchofswahl [4]), Aufnahme eines neuen Mitgliedes [5]) und Einſtellung des Gottesdienſtes [6]) gehören. Sind dazu nicht Alle berufen; ſo können die Unberufenen das als nichtig anfechten, was verhandelt iſt [7]). Auch nur wirkliche Domherren werden berufen, keine Andern, die etwa ſonſt Dignitäten bey der Kirche haben möchten, z. B. Weihbiſchöfe, welche keine Präbende des Stifts haben. Vormals kamen die Domherren täglich zuſammen, jetzt müſſen ſie beſonders convocirt werden, und zwar nicht während der Zeit, da ſie gottesdienſtliche Functionen vollziehen ſollten. Die Zuſammenberufung geſchieht durch Glockengeläute, oder beſonders mündlich, oder ſchriftlich, und die Verſammlung entweder in der beſonders dazu gewidmeten Kapitelſtube

2) Conc. Trident. Seſſ. XXV. c. 6. de reform.

3) c. 2. C. X. Qu. 11. c. 5. X. de his, quae fiunt a prael. Paſſerinus de electione canonica c. 11. n. 42. ſeq.

4) c. 42. X. de elect.

5) c. 33. de praebendis in 6.

6) c 8. de. off. ordinarii in 6.

7) c. 28. 36. X. de elect. P. I. a Riegger inſt. iurispr. eccleſ. P. III. §. 257.

ſtube oder am Hofe des Biſchofs [8]). 2. Die Geſchäfte werden auf Vortrag des Decans völlig collegialiſch verhandelt und entſchieden; die Protocolle hierüber nennt man acta capitularia und ſie ſollen den Geſetzen [9]) nach von allen Gliedern, nicht blos von dem Vorgeſetzten, unterſchrieben werden, obgleich Einige letztres für hinlänglich halten. 3. Die Entſcheidung ſelbſt wird nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt. Es müſſen aber wenigſtens zwey Drittel des Ganzen gegenwärtig ſeyn, und von der ganzen Summe die Majorität (vota abſolute majora) für etwas ſtimmen [10]); alſo wenn ein Canditat von 20, 7 Stimmen hat, keiner von den übrigen 4 Competenten einzeln mehr; ſo iſt doch nicht für ihn entſchieden, ſondern es müſſen wenigſtens 11 Stimmen für ihn ſeyn. Ja nach c. I. X. de his, quae fiunt a maiori parte capituli ſoll der ſanior pars auch den Vorzug haben. Dies erklärt man dahin, daß derjenige Theil, welcher die vernünftigſten Gründe habe, nicht vom andern größern Theil ſolle überſtimmt werden können, ſondern durch Pro-

8) Aug. Barboſa de canonicis cap. 33.

9) c. 52. C. XII. Qu. 2. c. 5. de probat. c. 2. X. de ſolut. c. 1. X. de his, quae fiunt a praelat. c. 1. X. de his, quae fiunt a maiori parte cap. Alles, was Einzelne oder Mehrere außer der kapitulariſchen Verſammlung über Rechte und Verbindlichkeiten des Kapitels verfügen und beſchließen, iſt ungültig. c. 55. X. de elect. Card. de Luca de beneficiis T. I. diſc. 30. n. 3. ſq.

10) c. 13. fin. X. de his, quae fiunt a maj. parte capit. c. 42. 48. X. de elect.

Provocation den Schluß der übrigen anfechten und aufheben könne [11]. Kommen gar Rechte der Einzelnen in Betracht; ſo verwirft man völlig die entſcheidende Kraft der Stimmenmehrheit und erfordert Einmüthigkeit der Stimmen vermöge des geſetzlichen Grundſatzes: Quod omnes tangit ab omnibus debet approbari [12], ſo wie man auch den Widerſpruch eines Einzigen bey der Wahl durch Compromiß (§. 208.) für hinreichend zur Vernichtung derſelben hält [13]. Und beſtimmt erfordern die Geſetze wenigſtens zwey Drittel aller Stimmen, 1. wenn eine Poſtulation vor der Wahl den Vorzug haben ſoll [14], 2. bey der Wahl eines Pabſtes [15], 3. bey der Wahl eines Coadjutors für den blödſinnigen Biſchof [16].

§. 181.

Aeußere Rechte der Domkapitel, 1. bey beſetztem biſchöflichen Stuhle.

In Rückſicht der äußern Rechte können die Domkapitel, als moraliſche Perſonen, zwar völlig frey und gültig gegen jeden Andern handeln u. deshalb ſelbſt mit andern Domkapiteln Verbrüderungen ſchließen, um gewiſſe Inſtitute

 gleich-

11) arg. Conc. Trident. Seſſ. XXIV. c. 14. de reform. van Espen ius eccleſ. univ. P. I. Tit. 7. c. 5. §. 13.

12) c. 29. de R. I. in 5.

13) a Riegger l. c. P. III. §. 261.

14) c. 46. X. de elect.

15) c. 6. X. de elect.

16) c. un. de cler. aegrot. in 6.

gleichförmig einzurichten [1]). Allein hiedurch dürfen ſie keinesweges die Rechte eines Dritten kränken. Die äuſſern Rechte, welche die Kapitel der Kathedralkirchen beſitzen, beziehen ſich vorzüglich auf ihre Theilnahme an der Stiftsregierung, wie ſolche nicht nur durch Statute und Obſervanz, ſondern ſelbſt durchs gemeine Recht ihnen zugeſichert iſt. Dieſe Rechte müſſen in einer gedoppelten Rückſicht betrachtet werden, bey beſetztem und bey erledigtem biſchöflichen Stuhl.

Bey beſetztem biſchöflichen Stuhl macht das Domkapitel den ſtehenden Senat des Biſchofs aus, da es an die Stelle der vormaligen höhern Geiſtlichkeit getreten iſt, und ſelbſt das Trienter Concilium [2]) hat es als ſolchen ausdrücklich anerkannt. Daher muß der Biſchof ſich 1. bey allen irgend beträchtlichen Geſchäften deſſen Raths bedienen [3]). Nach der Natur eines jeden Rahts iſt der Biſchof aber freylich an den gegebenen Rath nicht gebunden. Allein in mehrern Fällen bedarf der Biſchof ſelbſt des Kapitels Conſens, woran er dann 2tens gebunden iſt. Schon die 4te Carthaginenſiſche Synode vom J. 398 verordnete [4]) die Zuziehung des Klerus bey gerichtlichen Verhandlungen über die Rechte und das Vermögen der Kirche bey Strafe der Nullität. Weil indeß dieſe Nothwendigkeit der Einwilligung überhaupt eine ſehr wichtige Einſchrän-

1) Ant. Dürr diſſ. de confraternitatibus capitulorum cathedralium et collegiatorum. Moguntiae 1780.

2) Seſſ. XXIV. c. 12. de reform.

3) c. 4. 5. X. de his, quae fiunt a praelato ſine conſenſu capituli. c. 7. X. de arbitris.

4) c. 6. C. XV. Qu. 7.

ſchränkung iſt; ſo erfordert man noch überdem ausdrückliche Vorſchrift der Geſetze in einzelnen Fällen. Dieſe findet ſich nun dahin: Der Conſens des Kapitels iſt nothwendig a. in allen Geſchäften, welche zum Vortheil oder Nachtheil des Kapitels gereichen können [5]); b. bey allen Veräußerungen von Kirchenſachen [6]); c. wenn die Vergebung einer Pfründe dem Kapitel zugleich mit dem Biſchof zuſteht [7]); d. wenn der Biſchof einer Kirche eine Penſion auflegen, oder Pfründen vereinigen oder ganz aufheben will [8]); e. bey neuer Vergebung eines Kirchenlehns, wenn es nicht ein bonum infeudari ſolitum war [9]); f. wenn die Zahl der Domherren vermehrt oder vermindert werden ſoll [10]), und g. bey der Aufnahme neuer Domherren [11]).

Vorzüglich kommt es in Beſtimmung der Fälle des nothwendigen Conſenſes auf die Stifts-Statute und Capitulationen der Biſchöfe an, worin dies gemeiniglich näher beſtimmt wird. Aber man behauptet auch, daß ſelbſt kein Gewohnheitsrecht davon den Biſchof befreyen könne, weil es mit den Geſetzen und vernünftigen Gründen in Widerſpruch ſtehen würde [12]).

Die

5) c. fin. X de his, quae ſiunt a praelato.

6) c. 1. X. eodem.

7) c. 6 X. eodem.

8) c. 8. 9. eodem. Clem. 2. de reb. eccleſiaſt. non alien.

9) Barboſa de canonicis eorumque dignitatibus. c. fin. a Riegger l. c. P. III. §. 262.

10) c. 8. X. de conſtitut.

11) c. 33. de praebendis in 6.

12) arg. c. 1. et. 3. X. de conſuetud. verbunden mit c. 4. 5. X. de his, quae ſiunt a praelato.

Die Ertheilung des Raths oder des Conſenſes geſchieht immer vom verſammeltem Kapitel, welches der Biſchof zu dieſem Zweck berufen kann; wobey er aber, ſofern der Gegenſtand blos ſeinen Vortheil betrift, der Verhandlung nicht beywohnen, noch weniger eine Stimme führen darf [13].

§. 182.

2. Bey unbeſetztem biſchöflichen Stuhle.

Viel weiter erſtrecken ſich aber die Rechte des Domkapitels bey erledigtem biſchöflichen Stuhl. Man unterſcheidet aber ſedem vacantem, wenn wirklich der biſchöfliche Stuhl unbeſetzt iſt, binnen den erſten 3 Monaten der Vacanz, dieſe mag durch den Tod, durch Entſagung, durch Verſetzung oder Abſetzung des Biſchofs entſtanden ſeyn; und ſedem impeditam, wenn nicht nur kein Biſchof vorhanden iſt, ſondern auch binnen den erſten 3 Monaten nach ſeinem Abgang kein neuer hat gewählt werden können. Die Vacanz kann auch blos zum Theil (partialis oder ſecundum quid) eintreten, wenn der Biſchof von Fremden oder Ketzern vertrieben iſt, oder ſich in Gefangenſchaft befindet. In allen dieſen Fällen iſt der biſchöfliche Stuhl unbeſetzt [r]). In den erſten ſimplen Zeiten

13) Aug. Barboſa de canonicis eorumque dignitatibus. c. 33. Card. de Lucca de canonicis T. I. diſc. 27. et de regular. T. III. diſc. 53.

r) M. ſ. hierüber beſonders P. I. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. §. 213. ſ. auch c. 41. de ſuppl. neglig. in 6.

Uebri-

Zeiten der chriſtlichen Kirche trat ſogleich dann der geſammte Klerus der Kirche zuſammen und beſorgte die biſchöflichen Pflichten. Weil man aber zu häufig Zänkereyen und ſelbſt Ketzereyen hieraus entſtehen ſah; ſo ward im 4ten Jahrhundert die Anordnung getroffen, daß ein benachbarter oder exilirter Biſchof einſtweilen in Beyſtand des Kirchenklerus die verwaiſete Heerde beſorgen ſolle. Dieſen nannte man dann interceſſorem oder interventorem [2]). Allein man fand auch, daß dieſer die Kirchen plünderte. In Teutſchland und Frankreich ließen daher die Könige die Bisthümer adminiſtriren unter dem Namen der Regalie, und beſtellten mit Ausſchluß der Domkapitel dazu Viſitatoren und Commendatoren [3]). So wie aber die Domkapitel immer reicher und mächtiger wurden, erwarben ſie ſich von den Kaiſern im 12ten Jahrhundert, zuerſt von Heinrich V, nicht nur die freye Biſchofswahl, ſondern auch die Verſorgung des verwaiſeten Stifts, mit kaiſerlicher Entſagung auf die Regalie. Hieraus fließt alſo, daß ihre Gewalt während der Vacanz blos poſitiv und adminiſtratoriſch, nicht eigenthümlich, kein ius proprium, ſondern nur delegatum ſey [4]).

Be-

Uebrigens gehören hieher beſonders Steph. Quaranta de officio capituli ſede vacante, Lugd. 1622. 30. Jo. Mich. Rotermundt de officio, poteſtate ac jure capituli ſede vacante Erf. 1726. I. H. Boehmeri diſp. de iuribus capituli ſede impedita. Halae 1704. Io. Ad. de Ickſtatt de iuribus capituli ſede vacante; in Opp. T. II. n. 7.

2) c. 16. 19. Diſt. LXI. c. 22. C. VII. Qu. 1.

3) Nat. Alexandri hiſtoria eccleſ. Sec. XIII. et XIV. diſſ. 8. art. 2. §. 7. 8. Du Cange gloſſarium medii aevi voce, Viſitatores.

4) a Riegger l. c. P. III. §. 222.

Bekanntlich ſind aber die Rechte des Biſchofs von gedoppelter Art, theils geiſtliche, theils weltliche; letztres vorzüglich die Einkünfte, welche jeder Biſchof aus ſeinem Bisthum, welches in Teutſchland Fürſtenthümer ſind, zieht. Dieſe letztre werden wir bey der Lehre von den Kirchenpfründen näher unterſuchen, und bis dahin alſo die Rechte des Kapitels ſede vacante über die temporalia füglich verſparen können.

Die geiſtlichen Rechte des Biſchofs ſind aber wieder gedoppelt: 1. Rechte des Ordo, ſolche, welche ihm vermöge der geiſtlichen Weihe zuſtehen, pontificalia. Dieſe ſind durchaus perſönlich, können mithin auf keine Weiſe vom Kapitel in Anſpruch genommen werden; es kann keine anderen Geiſtlichen weihen, kein Chrisma verfertigen u. ſ. w. Es kann allenfalls einem benachbarten Biſchof die Befugniß ertheilen, geiſtliche Amtsverrichtungen in der Dióces vorzunehmen, aber es kann ſelbſt ſeinen Geiſtlichen keine Litteras dimiſſorias geben, wenn nicht deren Pfründen unzureichend ſind [5]. 2 Rechte der Kirchenregierung oder Jurisdiction im allgemeinen Sinn. Soferne dieſe mit der biſchöflichen Würde an ſich verknüpft ſind, erhält das Domkapitel während der Sedisvacanz die ſtellvertretende Ausübung derſelben. Man ſagt alſo: iurisdictio tranſit ſede vacante in capitulum [6]), wie ſolches

5) c. 3. de temp. ordinat. in 6. Conc. Trident. Seſſ. VII. c. 10. de reform. L. Engel coll. univ. iur. canon. L. III. Tit. 9. n. 13.

6) c. 11. 14. X. de majorit. et obedientia. c. 9. pr. X de haereticis c. un. ne ſede vacante in 6. c. ult. de ſuppl. negl. in 6.

ches die Trienter Synode ausdrücklich beſtätigt hat[7]). Dieſe erfordert aber beſonders zur Ausübung die Ernennung eines Vicars, oder Officials von Seiten des Kapitels, der binnen 8 Tage nach der Vacanz conſtituirt werden, und Doctor oder Licenciat des kanoniſchen Rechts ſeyn ſoll, und ſonſt aus der Mitte des Kapitels ſeyn kann. Würde er nicht conſtituirt werden, ſo ſoll der Erzbiſchof dazu berechtigt ſeyn. Doch behaupten die Kanoniſten [8]), daß dieſe Ausübung des biſchöflichen Kirchenregiments ſich zwar auf alle urſprünglich biſchöfliche Kirchenregierungsrechte erſtrecke, vorzüglich aber von ſolchen Geſchäften zu verſtehen ſey, welche keinen Verzug leiden. Sofern dieſe biſchöflichen Rechte aber noch außer der Würde auf einem speciellen Titel beruhen, ſey es Privilegium, oder päbſtliche Delegation, oder ſonſt ein beſonderer Rechtsgrund, wie bey dem perſönlichen Vorrang und Würde des Biſchofs der Fall iſt, ſo erhält das Kapitel auch deren Adminiſtration nicht. Doch machen auch hier die Kanoniſten dieſe Beſchränkung: diejenigen biſchöflichen Rechte, welche ihnen durch Pſeudo-Iſidors Decretalen genommen waren, und nachhin als päbſtlichen Delegirten wieder ertheilt ſind, müſſen als eigne ordentliche Rechte betrachtet und dem Kapitel zur Ausübung bey erledigtem biſchöflichen Stuhl überlaſſen werden [9]).

Immer

7) Seſſ. XXIV. c. 16. de reform.

8) Garcias de beneficiis P. IV. c. 7. n. 44. A. Barboſa de officio episcopi P. III. alleg. 92. n. 17. Z. B. van Espen ius. eccl. univ. P. 1. T. 9. c. 1 ſeq. Engell. c. n. 1.

9) van Espen l. c. c. 1. §. 4. 5. c. 11. §. 2. a Riegger l. c. P. III. §. 228.

Immer ſteht aber dabey der Grundſatz feſt: Es darf bey erledigtem biſchöflichen Stuhl durchaus keine Veränderung vorgenommen werden, welche den Rechten des künftigen Biſchofs nachtheilig ſeyn könnte; Ne ſede vacante aliquid innovetur, heißt ſchon die Rubrik des 9ten Titels im 3ten Buch der Decretalen.

Aus dieſen allgemeinen Beſtimmungen fließen alſo noch folgende Sätze: Das Domkapitel kann während der Sedisvacanz 1. Statute verfertigen, ſelbſt mit kirchlichen Strafen verpönt, welche die ganze Diöces verbinden, ſofern ſie Gegenſtände betreffen, welche der Jurisdiction des Kapitels unterworfen ſind [10]); 2. es kann von den Irregularitäten diſpenſiren, ſoweit der Biſchof es konnte [11]); 3. es kann die Prieſter in der Diöces als zuläßig beſtätigen und ihnen das Recht, Beichten zu hören, ertheilen [12]); 4. es kann Viſitatoren zur Verbeſſerung der Moralität in der ganzen Diöces herumſenden und ſelbſt die ſonſt exemten Nonnenklöſter ſind hiervon nicht ausgenommen [13]); 5. es kann geiſtliche Proceßſachen beſonders unterſuchen und entſcheiden laſſen [14]); 6. es kann mit Stra-

10) arg. c. f. de off. legati c. 73. de R. I. in 6. Engel l. c. L. I. T. 2. n. 21.

11) Conc. Trident. Seſſ. XXIV. c. 6. de reform.

12) c. 14. X de majorit. et obed. c. 1. de inſtitut. in 6. Conc. Trid. Seſſ. XXIII. c. 15 de reform.

13) c. ult. de ſuppl. negl. in 6. Clem. fin. de ſtatu monach. Conc. Trident. Seſſ. XXIV. c. 3. de reform. Seſſ. XXV. c. 9. de regul.

14) Selbſt Ketzereyen und Eheſachen nicht ausgenommen. c. 7. X. de eo qui duxit. c. 6. de haeret. in 6. Clem. 1. eodem.

Strafen gegen Verbrecher verfahren [15]; 7. es kann aus erweislicher gerechter Urſache eine Charitativbeyſteuer fordern und die Rechnungen über die Verwaltung der biſchöflichen Gefälle unterſuchen [16].

Die Rechte der Domkapitel an den Collegiat-Kirchen ſtimmen mit allem bisher Geſagten im Ganzen völlig überein. Nicht nur der Prälat iſt in wichtigen Angelegenheiten der Kirche auch an den Conſens des Kapitels gebunden, ſondern auch während der Sedisvacanz gehen ſeine Gerechtſame auf das Kapitel zurück. War er und ſein Kapitel vielleicht gar exemt von der biſchöflichen Jurisdiction; ſo erhält dann das Kapitel ſeine iurisdictionem quaſiepiscopalem. War er unterworfen; ſo bleibt auch das Kapitel jetzt völlig in demſelben Verhältniß mit jedem andern Kloſter und geiſtlichen Corps in der Gemeinheit [17].

§. 183.

Erforderniſſe zur Aufnahme in die Domkapitel.

Bey den Rechten der einzelnen Domherren kommen vorzüglich 2 Fragen in Betracht: 1. Was iſt erforderlich, um

15) c. un. de major. et. obed. in 6.

16) a Riegger l. c. P. III. §. 238. Ueber die Befugniß zur Verleihung der Pfründen und Veräußerung der Stiftsgüter unten §. 242. ein Mehreres.

17) c. fin. de regular. in 6. Clem. 1. §. 4. de ſtatu monach. Tamburinus de iure abbatum T. II. diſp. 1. qu. 4. a Riegger l. c. P. III. §. 248. I. H. Boehmeri ius eccleſ. Proteſt. L. III. T. 9. §. 39. ſ.

um Domherr zu werden? 2. Welches ſind die Rechte und Pflichten einzelner Domherren?

Die Requiſite zur Domherren-Würde ſind theils durchs gemeine Recht, theils aber und vorzüglich durch die hergebrachten Stifts-Statute beſtimmt. Die Vorſchriften des gemeinen Rechts beziehen ſich vorzüglich auf die urſprüngliche Einrichtung der Kapitel und die Veranlaſſung und den Zweck des kanoniſchen Lebens. Daher iſt 1. die geiſtliche Weihe oder der Ordo nothwendig. Durch die bloße Tonſur erhält man allenfalls das Recht, ſich um die Aufnahme zu bewerben (ius adſpirandi ad capitulum), zum wirklichen Kanonikat iſt aber wenigſtens der Subdiakonat erforderlich, wie die Trienter Synode [1]) ausdrücklich [2]) beſtimmt und noch überdem verordnet hat, daß mit jeder Stiftspräbende eine der höhern geiſtlichen Weihen des Presbyterats, Diakonats oder Subdiakonats beſtimmt verknüpft werden ſolle. Die Domherren ſind alſo noch wirklich Geiſtliche, mithin treten auch bey ihnen die allgemeinen Vorſchriften ein, die wir oben (§. 84. f.) bey den Geiſtlichen gefunden haben. Die vorzüglichſten Folgen ſind hieraus alſo: a. Er muß das hiezu erforderliche Alter haben, alſo wenigſtens 22 Jahr alt ſeyn, zu den höhern Dignitäten wenigſtens 25 Jahr, wie die zuletzt angeführte Stelle der Trienter Synode ausdrücklich beſtimmt. b. Er muß unverheyrathet ſeyn und als Geiſtlicher auch im Cölibat bleiben.

1) Seſſ. XXII. c. 4. de reform.

2) Seſſ. XXIV. c. 12. de reform. M. ſ. auch c. 7. X. de electione. c. un. de aetate et qualit. praeficiend. in 6. Clem. 2. eodem Arn. Corvinus de perſonis et benef. eccleſ. L. III. Tit 2. §. 11.

ben. c. Die rechtliche Unfähigkeit oder Irregularität, welche zum Empfang der geiſtlichen Weihen im Wege ſteht, iſt auch ein Hinderniß der Domherren-Würde.

Als ein zweytes beſonderes Erforderniß iſt ferner die Vorſchrift anzuſehen, daß jeder künftige Domherr in den Wiſſenſchaften und vorzüglich dem Singen unterrichtet ſeyn muß. Hiezu dienten in älteſten Zeiten die eignen Domſchulen, wobey der Domſcholaſter ſtand, deren wirklich guter Zweck darauf gerichtet war, die Geiſtlichen gelehrter und verſtändiger zu machen. Wie die Akademien in Aufnahme kamen, ward zuerſt zu deren Beſuch beſondre Diſpenſation erfordert. Wie aber die Domſchulen in Verfall geriethen, oder völlig eingingen; ſo ward durch Statute der Beſuch einer hohen Schule zur nothwendigen Pflicht gemacht. Die Zeit, binnen welcher Jemand auf derſelben ſeyn ſollte, ward verſchieden auf 2. 3. 4. Jahre beſtimmt, ſonderbar aber wars, daß man faſt allenthalben den Aufenthalt auf einer nicht teutſchen Univerſität z. B. Paris kürzer ſetzte, als wenn man dort ſchneller zum Gelehrten würde. Zuerſt ward auch der zurückkehrende Candidat förmlich examinirt. Jetzt muß er nur ſeine Matricul vorzeigen und Zeugniſſe beybringen, daß er ſich dort aufgehalten und wirklich Vorleſungen gehört [3]). In manchen Statuten ward dies noch weiter aus-

3) c. 5. et. t. t. X. de magiſtris et ne aliquid exigatur. Z. B van Espen tr. de inſtituto et officiis canonicis P. I. c. 3. P. III. c. 5. §. 4. Ge. Lud. Boehmeri tr. de tempore ſtudiorum legitimo a canonicis obſervando; in obſervat. iur. canon. n. VII. p. 313. ſ.

ausgedehnt, und gar verlangt, der Candidat ſolle auf Reiſen geweſen ſeyn, wie z. B. zu Zeitz in Sachſen [4]) noch jetzt das Statut exiſtirt, daß ſich Jemand ein Jahr in Italien aufgehalten habe. Hieraus erklärt ſich aber auch die Verordnung mehrerer Stifts-Statute, nach welchen eine akademiſche Würde, ſey es die eines Doctors oder Magiſters der Theologie oder Doctors beyder Rechte, erforderlich iſt [5]), z. B. in Merſeburg, Halberſtadt, Hildesheim. Die Trienter Kirchenverſammlung hat dies beſonders zu beobachten und einzuführen befohlen [6]) und es iſt ſelbſt im Weſtphäliſchen Frieden [7]) ausdrücklich beſtätigt und empfohlen.

§. 184.

Insbeſondere der alte Geſchlechtsadel.

Ein drittes Requiſit, welches heutiges Tags zum Erwerb einer Domherren-Stelle höchſt wichtig iſt, iſt der alte Adel, ein Erforderniß, deſſen Nothwendigkeit aber blos auf Kapitel-Statute beruht, die hierin freylich ziemlich übereinſtimmend ſind und häufig

4) I. H. Boehmeri ius eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. I. §. 86. 87.

5) Ge. Lud. Boehmeri tr. de iure promotorum adſpirandi ad beneficia eccleſiaſtica; in obſerv. iur. canon n. VIII. p. 336. ſ. Chriſt. Gottl. Buderi diſſ. de iure doctorum ad canonicatus.

6) Seſſ. XXIV. c. 12. de reform.

7) Art. V. §. 17.

ſig biſchöfliche und kaiſerliche Beſtätigung vor ſich haben.

Bey der erſten Stiftung der Domkapitel waren unſtreitig blos Geiſtliche, und faſt nur Bürgerliche Mitglieder der Stifter. Aber der große Ertrag der Domherrenpfründen, die Ausſicht zur biſchöflichen Würde, welche aus der Mitte des Domkapitels beſetzt ward, der wilde Rittergeiſt und der Lehnnexus, worein Biſchof und Kapitel im 10ten und 11ten Jahrhundert verwickelt wurden, gaben die Veranlaſſung zum Eindringen des Adels in die Stifter. Beſondere Fundationen einzelner Domherrenſtellen von großen Familien für ihre Nachkommen vermehrten die Leichtigkeit des Zutritts und brachten es ſelbſt dahin, daß ſie bald im Stande waren, durch Statute ſich ein ausſchliesliches Recht vor allen andern Ständen beyzulegen. Die Klagen, welche hierüber entſtanden, wurden auch von den Päbſten und Concilien beachtet und unterſtützt, wie ausdrücklich im c. 37. X. de praebendis das ausſchliesliche Recht des Adels verworfen iſt [1]), und auch das Baſelſche Concilium beſtimmte, daß wenigſtens der dritte Theil aller Stellen jedes Stifts mit graduirten Perſonen beſetzt werden ſolle, welches Decret ausdrücklich in die Fürſtenconcordate aufgenommen ward [2]). Auch bey den

1) womit auch c. 29. X. eodem und c. X. un. ut benef. eccleſ. ſine deminut. übereinſtimmen.

2) Tit. XXV. c. 2. in C Gaertneri corp. iur. eccleſ. cathol. novior. T. I. p. 52. Aehnliche Anordnung traf ſchon das Koſtnitzer Concilium, bey van der Hardt Vol. I. p. 637. Und auch die Trienter Synode verordnete Seſſ. XXII. c. 4.

u.

den Weſtphäliſchen Friedenshandlungen kam die Sache zur Sprache. Der kaiſerliche Geſandte, Graf Trautmannsdorf, verlangte blos den allgemeinen Ausdruck, daß Adeliche auch mit aufgenommen würden, wie es den Fundationen und Gewohnheiten gemäß ſey. Aber die Proteſtanten drangen durch, daß die Stelle im Art. IV. §. 17. ſo gefaßt ward: „Operaque detur, ne nobiles Patricii, gradibus academicis inſigniti, *aliaeque perſonae idoneae*, ubi id fundationibus non adverſatur, excludantur, ſed ut potius in iis capitulis conſerventur.“ Ueber die Exegeſe dieſer Stelle ward vor einigen Jahren eine gelehrte Fehde geführt [3]), wodurch folgendes Reſultat herausgebracht ward: Der Weſtphäliſche Friede hat die Kapitel auf ihre urſprüngliche Fundation zurückführen wollen und ſich mithin dadurch völlig gegen das ausſchliesliche Recht des Uradels erklärt, welcher aus dieſer Stelle gar keinen Vertheidigungsgrund ſchöpfen kann, da in dem Originalexemplar zwiſchen nobiles und Patricii kein Comma ſteht, mithin des bloßen Adels darin

u. Seſſ. XXIV. c. 12. de reform. wiederholt, daß zu den Kanonikaten Niemand gelaſſen werden ſoll, der nicht die zum geiſtlichen Stande erforderlichen Eigenſchaften und Kenntniſſe habe.

3) Hr. geh. Rath Spittler in dem, in Verbindung mit Hn. Hofr. Meiners herausgegebenen hiſtoriſchen Magazin 2. Bd. S. 433. f. beſtritt zuerſt das ausſchliesliche allgemeine Recht des Adels. Darauf antwortet ein mainziſcher geiſtlicher Rath, ebendaſelbſt 2 Bd. S. 554. f. Und hiezu machte Hr. v. Horix 3. Bd. S. 534. noch wieder Bemerkungen M. ſ. auch J. L. Klübers Fortſetzung der Pütterſchen Litteratur des teutſchen Staatsrechts §. 1462 b.

darin gar nicht erwähnt iſt. Es heißt ganz allgemein: aliaeque perſonae idoneae, nicht einmal bloße Patricier und Doctoren; es heißt conſerventur, alſo ſollen ſie nicht jetzt erſt neu hereingebracht, ſondern erhalten werden, und es iſt blos zu Gunſten des Adels die Ausnahme zugelaſſen: ubi id fundationibus non adverſatur. Selbſt der Zuſatz hiebey: et conſuetudini, worüber man ſich ſelbſt ſchon verglichen hatte, blieb nachhin bey der Mundirung weg, ohne daß man angeben kann, wie? Hr. geh. Rath Spittler vermuthet ſehr wahrſcheinlich, daß es durch eine geſchlagene Volte des zweyten kaiſerlichen Geſandten, Dr. Vollmars, dem es vielleicht im Wege ſtand, geſchehen. Aus dieſer Exegeſe würde dann die wichtige Folge fließen, daß, da der Weſtphäliſche Friede Art. XVII. §. 3. alle Statute, Gewohnheiten, Eide u. ſ. w., welche den Verordnungen deſſelben entgegen ſtehen, völlig caßirt, auch die Kapitel-Statute, wodurch die Nothwendigkeit des Adels dem Weſtphäliſchen Frieden zuwider fixirt worden, unverbindlich und null ſeyen, und nicht blos Graduirte vermöge ſpeciellen Herkommens in einigen, ſondern in allen Stiftern zuläßig ſeyen. In Augsburg, Baſel und einigen andern Stiftern finden ſich ſolche der Obſervanz nach noch jetzt, ſo wie es überhaupt hier ſehr auf die Obſervanz ankömmt.

Aber die Domkapitel ſind einmal im Beſitz des Rechts der Aufnahme und verlangen bis jetzt dabey Beobachtung ihres Statuts, dem ſich die Einzelnen nicht entziehen können. Mithin kommts nur darauf an, was dieſe

dieſe hauptſächlich erfordern. Dies iſt vorzüglich, daß der alte Adel ſtatutenmäßig durch eine gewiſſe Anzahl Ahnen erwieſen werden muß, gemeiniglich durch 16 Ahnen d. h. daß des Candidaten ſämmtliche Vorfahren bis zur 4ten Generation zurück alle von unſtreitigem Adel geweſen. Das weitere Detail über die Berechnung der Ahnen, den Beweis und die Beweismittel bleibt billig dem teutſchen Privatrecht überlaſſen [3]. Hier nur noch dieſe einzige Bemerkung, daß, wenn Streit entſteht über den teutſchen Adel, ſo gehört die Entſcheidung nicht vor die geiſtlichen Gerichte, ſondern vor die weltlichen, da die kaiſerliche Wahlcapitulation [4]) ausdrücklich die Judicatur über den Adelſtand dahin weiſet.

§. 185.

Noch andere Leiſtungen zum Zweck der Aufnahme.

Endlich iſt es 4. auch ſehr wichtig in Rückſicht der Aufnahme: ob gerade eine Stelle im Kapitel offen ſey, denn mehrere Kapitel ſind geſchloſſen (clauſa), d. h. auf eine beſtimmte Anzahl eingeſchränkt, ſo daß nicht mehrere aufgenommen werden dürfen, und wirklich ſind dies die

4) Juſt. Fr. Runde Grundſätze des allgemeinen deutſchen Privatrechts §. 378. f. Joh. Ge. Eſtors practiſche Anleitung zur Ahnenprobe. Marb. 1750. 4. Jo. Ge. Cramer de iuribus et praerogativis nobilitatis avitae c. 3. §. 3. G. L. Boehmer de probatione ingenuorum natalium.

5) Art. XIV. §. 1.

die Mehrſten. So ſind z. B. in Mainz nur 24 Kapitularen und 22 Domicellaren [1]).

Wenn ſich nun alle dieſe Requiſite erweislich finden; ſo kann denn die wirkliche Aufnahme ins Kapitel erfolgen. Aber ehe er nun völliger Domherr wird, ehe er, wie man ſagt, „Stallum in choro“, d. h. eine eigne Stelle im Domherren-Chor zum öffentlichen Abſingen, oder Beten und „votum in capitulo“, eine entſcheidende Stimme in der vollen Verſammlung erhält, muß er noch verſchiedene Vorſchriften erfüllen.

1. Iſt häufig die Ceremonie der Reception beſonders durch Statute und Obſervanz beſtimmt, welche beobachtet werden muß. Allgemein bezeichnet man ſie durch die Benennung der „emancipationis canonicae“, eine Benennung, die ſich daher ſchreibt, daß vormals jeder wirkliche Domherr eine Zeitlang in der Domſchule geweſen ſeyn und feyerlich der Zuchtruthe des Scholaſters entlaſſen werden mußte. Dieſe Entlaſſung

 hieß

1) c. 22. X. de praebendis. Auch das Trierer Domkapitel hat beſtimmt nur 16 Kapitularen und 24 Domicellaren; das zu Köln 25 Kapitularen nnd 25 Domicellaren, das Straßburger 12 Kapitularen und 12 Domicellaren, das zu Augsburg 20 Kapitularen und 20 Domicellaren, das zu Bamberg 20 Kapitularen nud 14 Domicellaren, das Speyerſche 11 Kapitularen und 14 Domicellaren. M. ſ. Pfeffingeri Vitriarius illuſtr. T. I. p. 1047. 1049. 1052. 1188. 1791. ſeq. Franc. Ant. Dürr de capitulis clauſis eccleſiarum tam cathedralium quam collegiatarum in Germania; in Ant. Schmidt theſ. iur. eccleſ. T. III. p. 123.

hieß vormals die emancipatio, weil ſie feyerlich geſchah, und er dadurch gleichſam ſui iuris ward. Auch muß heutiges Tages der Candidat bey der Bewerbung um die Pfründe und Beybringung ſeiner Fähigkeitsbeweiſe, um das teſtimonium emancipationis d. h. um feyerliches Zeugniß ſeiner Habilitirung nachſuchen und ſolches ausbringen [2]). In Würzburg hat man aber noch die beſondre Ceremonie, daß der Aufzunehmende gleichſam Spießruthen laufen muß. Er muß ſich nemlich den Leib entblößen und die doppelte Reihe der Domherren durchgehen, welche ihm Jeder mit einer Ruthe einen Streich geben. Der Fürſtbiſchof Friedrich Carl wollte dieſe, der Vernunft wenig entſprechende, Gewohnheit abſchaffen und ſein Decret ward ſelbſt durch P. Benedict XIV beſtätigt. Allein das Domkapitel berief ſich auf unvordenklichen Beſitz, und blieb bey der Sitte, welche beſonders der Kappengang heißt, vorzüglich wohl aus dem politiſchen Grunde, um dadurch fürſtliche Perſonen vom Eindrängen in das Kapitel abzuhalten [3]).

2. Muß

2) J. H. Boehmeri ius eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 1. §. 83. Anacl. Reiffenſtuel ius canon. univ. L. III. T. 5. n. 125.

3) Ch. Gottl. Buder de emancipatione canonica; in Symmicta obſervat. n. 1. Benedictus P. XIV. de Synodo dioeceſana L. XI. c. 3. §. 7. p. 389. verbreitet ſich ſelbſt hierüber.

2. Muß der Candidat nach der Anordnung mancher Statute und Obſervanz noch ſo genannte Statuten-Gelder für die Reception erlegen, welche jedoch nicht unter die Kapitelglieder vertheilt, ſondern zu milden Stiftungen verwandt werden, auch nicht die Revenüen von 6 Monaten überſteigen ſollen. Noch an andern und den mehrſten Orten muß er eine feyerliche Bewirthung, oder gewiſſe Ohme Wein liefern, unter dem Titel des „vini admiſſionis“, des „prandii ſtatutarii“, und ſelbſt P. Benedict XIV iſt ſo nachgiebig, des Verbots des c. 44. X. de Simonia hierüber ungeachtet, in ſeinem Werk: de Synodo dioeceſana [4]), dies für nicht durchaus verboten zu erklären.

Das unangenehmſte iſt aber öfter 3. der Neuaufgenommene muß nach Art des Kloſter-Noviziats noch erſt ein ganzes Jahr im Domkapitel ſich aufhalten, und alle Verrichtungen vollziehen, ohne während deſſen Revenüen zu ziehen, und muß ſelbſt zuweilen noch länger warten. Man nennet dies ſelbſt das Kloſterjahr, ein Beweis ſeines wahrſcheinlichen Urſprungs und der Nachahmung klöſterlicher Einrichtungen. Man hat bey demſelben noch verſchiedene Einrichtungen, welche die Kapitel aber ſehr geheim halten [5]). Nach manchen Statuten ſollen die Novizen mit einer ausgeſuchten Strenge behandelt werden, damit ſie zeigen, daß ſie der

Wohl-

4) L. XI. c. 3. p. 405. ſ.

5) Jo. Ge. Pertſch elem. iur. canon. P. I. §. 465. J. H. Boehmeri ius eccleſ. Proteſt. L. III. T. 4. §. 2. ſeq.

Wohlthat des geiſtlichen Standes und der Pfründe würdig ſind. Sie müſſen dabey alles ſo genau beobachten, und ſo ſtrenge den Aufenthalts-Ort beybehalten, daß ſie bey begangenen Fehlern immer die Zeit von vorne anfangen müſſen. Inzwiſchen kann doch auch dies Kloſterjahr abgekauft, und durch Diſpenſationen gehoben werden.

Endlich 4. erfolgt bey der Aufnahme ſelbſt die Beeidigung des Candidaten auf die Beobachtung der Kapitel-Statuten, welches alſo eigentlich das Mittel iſt, dieſe in beſtändiger Kraft und Befolgung zu erhalten.

§. 186.

Pflichten und Rechte einzelner Domherren.

Welche Rechte und Verbindlichkeiten hat nun ein wirklicher Domherr?

1. Seine Pflichten werden a. durch ſeinen geiſtlichen Stand im Allgemeinen beſtimmt, da er alle Pflichten der Geiſtlichen (§. 89.) auf ſich hat [1]). Daher muß er im Cölibat leben [2]); daher ſoll er ſich eigentlich alles Spielens, Jagens und anderer weltlicher Vergnügungen ent-

1) Conc. Trident. Seſſ. XXII. c. 2. de reform.

2) c. 2. 4. 5. X. de clericis coniug. Z. B. van Espen tr. de inſtituto et officio canonicorum P. II. c. 1. in Opp. T. II. p. m. 600. ſ.

entſchlagen, welches aber bekanntlich nicht ganz geſchieht. Daher ſoll er beſonders keinen Geiz äußern, welches jedoch auch nur vorzüglich bey den Regular-Chorherren wegen des Gelübdes der Armuth in Uebung iſt. Daher ſoll er beſonders die Reſidenz ſtrenge beobachten d. h. ununterbrochen beym Stifte ſich aufhalten [3]).

Insbeſondere aber b. muß er ſich nach der vorgeſchriebenen Regel Chrodegangs und deren nachherigen Modeſicationen [4]) richten, in Zuſammenhalt mit den beſchwornen Stiftsſtatuten. Hieraus entſpringt beſonders die Verbindlichkeit zu den kanoniſchen Betſtunden, „horis canonicis" [5]). Schon bey den Juden war es nemlich Sitte, zu gewiſſen Zeiten am Tage zu beten, und die erſten orientaliſchen Chriſten ahmten dies nach [6]), wie noch bey den Mahomedanern der Fall iſt. Man ordnete aber zuerſt in der Chriſtenheit auch gemeinſchaftliche Betſtunden an, wie ſie noch jetzt nicht nur in der katholiſchen, ſondern auch pro-

3) Hievon unten §. 235. ein Mehreres.

4) Sie ward ſchon unter Autorität Kaiſer Ludwigs des Frommen verbeſſert und von Pabſt Nicolaus II im J. 1059 auf einer Römiſchen Synode revidirt und beſtätigt. M. ſ. Jo. Mabillon annales Benedictinorum T. IV. p. 748. ſeq.

5) M. ſ. hierüber van Eſpen l. c. P. III. c. 1. ſ. et in diſſ. hiſtorica canonica de horis canonicis et ſingulis earum partibus, in Opp. T. II. p. 661. Oliv. Bonartii de horis canonicis tr. duo Antw. 1653. 4. Bruno Neuſſer de horis canonicis. Mogunt. 1669. 8.

6) Phil. IV. 6. 1. Tim. II. 1. L. 42. §. 1. C. de epiſc. et cler.

proteſtantiſchen Kirche vorhanden ſind. Sie wurden die Veranlaſſung, daß Chrodegang in ſeinem neuen Inſtitut die Haltung gemeinſchaftlicher Betſtunden ſeinen Canonicis zur beſondern Pflicht machte, daher man es ihr officium divinum nannte. Er machte aber dabey noch die beſondere Einrichtung, daß ſie vorzüglich gewiſſe Hymnen, die davidiſchen Pſalmen, und zwar nach dem Beyſpiel der römiſchen Kirche in lateiniſcher Sprache, abſingen mußten, und daß dies nicht nur bey Tage, ſondern auch an gewiſſen Stunden der Nacht geſchehen ſollte, daher das officium divinum diurnum und nocturnum ſeyn kann. Zugleich machte er ihnen das Beten auch außerhalb der Kirche zu gewiſſen Zeiten zur Pflicht. Wie jedoch in der Folge dem Abſingen das laute Herleſen der Gebete aus dem Breviar in der Kirche ſubſtituirt und alſo das officium precum das officium divinum ward; ſo zerfiel ſeitdem das officium divinum in der Rückſicht in publicum und privatum. Als aber endlich die Domherren-Stellen nicht zur Ausübung der Frömmigkeit, ſondern als Vehikel zu einem bequemen Leben betrachtet wurden; ſo benutzten die Domherren aus Bequemlichkeit die Vicare, welche man ihnen blos für den Verhinderungsfall zugeſtanden hatte, um ihre Stelle im Chor für beſtändig auszufüllen, wie wenigſtens jetzt in vielen Kapiteln der Fall ſeyn ſoll, wo das officium divinum publicum der Domherren blos durch Stellvertreter, welche auch Manſionarien, Capellane genannt werden, verrichtet wird, ungeachtet

es

es ihrer geſetzlichen Beſtimmung gerade entgegen iſt [7]). Wegen des officii precum privati aus dem Breviar laſſen ſie es, da keine Zeugen da ſind, auch wohl ſachte angehen. Mit Recht kann man daher jetzt die Domherren-Stellen in Rückſicht ihrer urſprünglich wichtigſten Pflichten faſt als erloſchen anſehen.

Deſto williger und aufmerkſamer ſind ſie aber in Erhaltung und Erweiterung ihrer Rechte geweſen. In Rückſicht ihrer Rechte ſind die Domherren zuvörderſt verſchieden, wirkliche, oder nur Ehrenmitglieder (canonici honorarii). Dies iſt der Fall bey Regenten, welche Mitglieder eines Stifts ſind, und dann nur blos dem Titel nach als Domherren auftreten, wie z. B. der teutſche Kaiſer bisher von Achen bey der Krönung eine eigne Stelle erhielt, wobey er gleich den Kanonikats-Eid ſchwören und die Statuten-Gelder und vinum admiſſionis erlegen mußte, ohne übrigens weitere Vortheile oder Pflichten daraus zu haben [8]). Die Rechte der einzelnen wirklichen Domherren ſind aber vorzüglich verſchieden, je nachdem Jemand dadurch wirklich Sitz und Stimme im Kapitel und den Genuß einer Pfründe erhält, oder nicht. Denn ſeitdem die Domherren-Stellen ſo einträglich wurden, theils aber die geſchloſſene Zahl der

7) Soferne dürfte alſo allerdings die gelehrte Unterſuchung: ob die Domherren nicht durch Gewiſſen und Geſetze verpflichtet ſeyen, das Lob Gottes im Chor ſelbſt zu ſingen? ſehr überflüſſig ſeyn, welche noch im J. 1771 zu Rom öffentlich angeſtellt ward in Stefanucci diſſ. canon. de divinis officiis; in A. Mayer theſauro iur. eccl. potiſſ. Germ. T. III. n. 4.

8) J. H. Boehmeri Ius eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 1. §. 90.

der Stellen, theils die Jugend und daher der Mangel der geiſtlichen Weihe im Wege ſtanden, ſo ward es Sitte, auch ſchon einzelne Glieder aufzunehmen, ohne ihnen weiter etwas zu geben, als die Hoffnung des künftigen Eintritts und Genuſſes [9]. Man unterſcheidet daher jetzt die wirklichen Domherren, Capitularen und Canonicos durch den Beyſatz maiores, dominos de capitulo, von denen, welche noch nichts erhalten, als domicellos, domicellares, canonicos minores, canonicos in herbis, in floribus. Von dieſer letzten Benennung giebt man mehrere Etymologien, von denen die wahrſcheinlichſte die iſt, es ſolle einen jüngern Domherrn anzeigen, der im Keimen iſt, im Aufblühen, in floribus. Die bey ihnen eintretende Suſpenſion des wirklichen Genuſſes hängt nach Statuten häufig auch von einem gewiſſen Alter, oder dem Erwerb eines gewiſſen geiſtlichen Ordo ab. Uebrigens ſind dieſe Domicellaren wirkliche Mitglieder des Stifts, werden als ſolche im Chor inſtallirt und müſſen auch alle Pflichten derſelben durch Singen und Beten erfüllen, ſofern nicht ein beſonders entgegengeſetztes Herkommen ſie befreyt [10], ſo wie

ſie

9) Da nach c. fin. C. XVI. Qu. 7. c. 3. C. XVIII. Qu. 2. c. 1. de elect. c. 22. 25. X. de praeb. alle Stiftsglieder Stimmrecht haben ſollten, ſo zeigt ſich hieraus die Neuheit dieſer Einrichtung, weshalb Clem. 2. de aetate et qualit. beſtätigt durchs Conc. Trid. Seſſ. XXII. c. 4. de reform. beſtimmte, daß nur der, welcher den Subdiaconatordo erhalten, zum Stimmen berechtigt ſeyn ſolle.

10) Aug. Barboſa de canonicis c. XII. n. 22. J. H. Boehmer. l. c. L. III. Tit. 8. §. 20.

ſie nach dem Alter der Aufnahme in den wirklichen Genuß der Pfründe und des Stimmrechts einrücken. Sofern alſo Jemand Beydes zugleich durch die Reception erhält, ſowohl die Theilnahme an den Rechten des Kapitels durch eine freye Stimme im Kapitel, als das Recht zum Genuß einer Präbende, ſo ſagt man, er habe ein Canonicat, eine canoniam erhalten. Die Wirkungen der Theilnahme am Kapitel ſind bereits oben (§. 179. 180.) erörtert. Die Rechte in Anſehung der Pfründe richten ſich nach den allgemeinen Grundſätzen derſelben, welche unten (§. 237.) gleich näher werden entwickelt werden.

§. 187.

Frauenſtifter.

Alles bisher Vorgetragene findet, bis auf einige wenige Modificationen, auch bey den Frauenſtiftern Anwendung. Wie nemlich das kanoniſche Leben und die Stiftsverfaſſung ſo allgemein in Uebung kam, und beſonders der Adel fand, daß es auch zugleich ein ſehr anſtändiges Mittel ſey, ſchicklich ſeine Glieder zu verſorgen; ſo ahmte man das Inſtitut auch bey Frauenzimmern mit einigen nöthigen Abänderungen nach. Angeſehene und reiche Familien glaubten ſich zugleich ein Verdienſt bey Gott durch eine ſolche fromme Stiftung zu erwerben, und mancher letzter Mann ſeiner Familie widmete ſein geſammtes Vermögen zu ſolcher Stiftung.

Man verband die weiblichen Glieder des Stifts, welche man Kanoniſſinnen nannte, auch zur Beobachtung einer gewiſſen Regel und der kanoniſchen Horen, aber man behielt die urſprüngliche Einrichtung bey, man ver=

verpflichtete ſie durch kein Gelübde, daher, wie ich bereits oben erinnert habe, ſie nur Quaſiregularen genannt werden. Hierin liegt der Hauptunterſchied von der Kloſterverbindung, wo alles aufs feyerliche Gelübde beruht. Man verband auch ſie zum ehelosen Stande, wie die Domherren, obgleich ſie keinen wirklich geiſtlichen Stand übernehmen konnten. Man ſetzte ihnen eine Stifsobere unter dem Namen der Aebtiſſin vor, welche allgemeingeſetzlich einen Theil des Kirchenregiments über alle zum Stift gehörige Perſonen erhielt [1]), und errichtete ſelbſt ähnliche Dignitäten, wie bey den männlichen Stiftern, wie z. B. die Domprobſtinnen beſitzen. Sie halten daher auch, eben ſo wie die männlichen Stifter, förmliche Kapitel und verfaſſen auch darin gültige Statute, ſo wie ſie auch darin das Wahlrecht zur Aebtiſſin ausüben [2]) und in gleichem Verhältniß zur Aebtiſſin ſtehen, wie die Domſtifter zum Biſchof. Man dotirte ſie ſo reichlich, daß ſie häufig Land und Leute erwarben, und ſelbſt zu Reichs-Unmittelbaren erhoben werden konnten, wie wir in Teutſchland deren mehrere haben. Alles dies ward durch die Fundationsbriefe und Statuten, welche ſich auch in jedem ſolchen weiblichen Stifte finden, noch näher beſtimmt, und dieſe machen die Hauptquelle des innern Rechts und der Organiſation derſelben, ſo wie von den Privilegien der höchſten Gewalt, ſowohl in der Kirche als im Staat, und von Verträgen ihre äußeren Rechte vorzüglich abhängen, welche aber, da ſie durchaus particulair ſind, hier nicht weiter detaillirt werden können [3]).

1) c. 12. X. de maiorit. et obed.
2) c. 43. §. 5. de elect. et electi poteſt. in 6.
3) M. ſ. darüber Mehreres bey van Espen in iure eccleſ. univ. P. I. T. 33. c. 2.

Drittes Kapitel.

Von den geiſtlichen Ritterorden.

I. Geſchichte und Begrif derſelben. §. 188.
II. Rechtliche Natur derſeben
A. im Allgemeinen §. 189.
B. insbeſondere
A. des Maltheſer-Ordens. §. 190.
B. des teutſchen Ordens. §. 191.

Franc. Mennenii militarium ordinum orgines, ſtatuta, ſymbola et inſignia. Col. 1623. 4.

Andr. Mendo disquiſit. canonicae de ordinibus militaribus. Lugd. 1668. fol.

Jo. Joa. Zentgrav de equitibus et equeſtribus ordinibus. Arg. 1693. 4.

Chriſt. Gryphii kurzer Entwurf der geiſtlichen und weltlichen Ritterorden. Lpz. 1697. 1709. 8.

Ge. Chph. Wolf de ſacris ordinibus equeſtribus eorumque iuribus. Gött. 1736.

§. 188.

§. 188.

Geſchichte und Begrif der Ritterorden.

Eine dritte beſondere religiöſe Geſellſchaft machen die geiſtlichen Ritterorden, mit deren Entſtehung es dieſe Bewandniß hat [1]).

Am Ende des 11ten Jahrhunderts brachte bekanntlich der Schwärmer Peter der Eremite mit Hülfe des Pabſts Urbanus II die Kreuzzüge in Gang, nachdem ſchon lange die Wallfahrten nach Jeruſalem als ein verdienſtliches Werk üblich geweſen waren, und auch deshalb ſchon daſelbſt ein ſogenanntes Johannis-Spital errichtet war, deſſen Beamte nach einer gewiſſen Regel zu leben verpflichtet waren. Unter dieſen Pflegern fanden ſich auch fromme Ritter, welche nun, da die Kreuzzüge in Gang kamen und ihr Spital dadurch reicher, ſo wie ihre

1) Ueber die Geſchichte der geiſtlichen Ritterorden ſ. m. Pierre de Beloy de l'orgine et inſtitution des divers ordres de chevallerie, tant eccleſiaſtiques que prophanes. Montauban 1604. 8. Paris 1613. 4. (Adr. Schoonbeck Hiſtoire des ordres militaires Amſtelod. 1688. 1700. 8. Hyppol. Heliot hiſtoire des ordres monaſtiques, religieux et militaires et des congregations ſeculieres, avec fig. T. I-VIII. à Paris 1714. 4. auch teutſch Leipz. 1753. 8. Th. 4. mit Kupfern. Kürzer findet man ſolche in J. H. Boehmeri ius eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 1. §. 107. ſeq. u. L. T. Spittlers Grundriß der Geſchichte der chriſtl. Kirche. 4. Per. §. 3. S. 261. f.

ihre Geſellſchaft größer ward, dieſe erſte Beſtimmung ſoweit vergaßen, daß ſie ſelbſt unter Anführung ihres Vorſtehers ins Feld gegen die Ungläubigen zogen und ihren übrigen Genoſſen die Krankenwartung überließen. Obgleich ſie alſo eigentlich Glieder des Hoſpitals blieben, daher ſie Hoſpitalritter genannt wurden; ſo verpflichteten ſie ſich doch durch ihre Regel zugleich zum beſtändigen Krieg gegen die Ungläubigen und erhielten von ihrem Schutzheiligen den Namen der Johanniter-Ritter.

Durch die Kreuzzüge wurde auch der andre vorzüglichſte geiſtliche Ritterorden der Tempelherren veranlaßt. Dies war gleich urſprünglich eine Verbindung mehrerer Ritter zum Kriegsdienſt gegen die Ungläubigen, und ſie traten zu dieſem Zweck ſchon früher zuſammen, als die Johanniter-Ritter ſich zum Kriegsdienſt entſchloſſen. Sie hatten ihren Namen von einem Gebäude nahe beym Tempel Salomos, welches ihnen der König von Jeruſalem Balduin II eingeräumt hatte. Sie waren urſprünglich ſo arm, daß immer 2 auf einem Pferde reiten mußten und ſie ſich auch ſo demüthig auf ihrem Siegel abbildeten.

Endlich der 3te geiſtliche Ritterorden, der uns Teutſchen vorzüglich wichtig iſt, iſt der teutſche Ritterorden. Dies iſt der ſpäteſte, der erſt bey der Belagerung von Ptolemais entſtand, und blos aus teutſchen Rittern errichtet wurde. Weil ſie ihr Ordensgebäude in Jeruſalem nahe bey dem Marientempel aufführten; ſo erhielten

ten ſie den Namen der teutſchen Marianiſchen Ritter und Pabſt Cöleſtin III beſtätigte ihre Verbindung. Der Eifer der gewaltſamen Bekehrung der Nichtchriſten veranlaßte auf ähnliche Weiſe noch die Entſtehung vieler andrer geiſtlicher Ritterorden, die aber weniger von Bedeutung ſind [2]). Der wichtigſte von dieſen war etwa der Schwerdtträger-Orden, ordo enſiferorum, welcher ſich im Anfang des 13ten Jahrhunderts zur Bekehrung der heidniſchen Liefländer bildete.

Wie aber mit dem Verluſt der Stadt Akre im Jahr 1291 das ganze chriſtliche Reich in Paläſtina ein völliges Ende nahm, mußten auch alle obigen Orden aus Paläſtina flüchten. Die Johanniter-Ritter zogen ſich zuerſt nach Cypern; wie ſie hier vertrieben wurden nach Rhodus, daher ſie Rhodiſer Ritter genannt wurden,

2) Faſt alle verbanden den gedoppelten Zweck des Kriegsdienſtes gegen die Ungläubigen und des Schutzes und Unterſtützung Leidender und Bedrängter, und der oben angezogene portugieſiſche Jeſuit Mendo giebt Nachricht von 20 ſolchen Orden, die allein in Spanien exiſtiren, ſo wie in Chriſt. Gryphii kurzer Entwurf der geiſtlichen und weltlichen Ritterorden nicht weniger als 46 namentlich aufgezählt werden. Unter denen, welche beſonders die Krankenpflege zum Zweck haben (hoſpitalarii), zeichnete ſich der Orden des heil. Geiſtes aus, den P. Innocenz III im J. 1198 beſtätigte, und dem beſonders die Verpflegung ausgeſetzter Kinder zur Pflicht gemacht ward. Franc. du Cheſne recherches hiſtoriques de l'ordre du St. Eſprit. Paris 1710.

den, und wie ſie auch hier ſich nicht halten konnten, ſchenkte ihnen Kaiſer Karl V die Inſel Malta, wo ſie bis jetzt ihren Hauptſitz hatten und woher ſie Malteſer-Ritter genannt wurden, ungeachtet ſie ſich außerdem in ganz Europa verbreiteten durch die vielen Schenkungen und Güter, welche ſie erworben haben; daher auch nach dem neueſten Verluſt des Hauptſitzes der Orden fort beſtehen und erwarten kann, ob das Kriegsglück ihn wieder in den Beſitz ſeines vorigen Glanzes bringen wird. Der teutſche Ritterorden zog ſich nach Teutſchland zurück, ſiedelte ſich hier an, etablirte ſich aber vorzüglich in Preußen, wo er die faſt völlig eingeſchmolzenen Schwerdtträger mit ſich vereinigte, und das Herzogthum Preußen ſtiftete.

Endlich der Tempelherren-Orden ging auch nach Europa zurück und verbreitete ſich in mehrere Länder, vorzüglich etablirte er ſich aber in Frankreich. Hier erwarb er ſich ſolche Macht und Reichthum, daß er ſelbſt den Königen furchtbar ward, und vielleicht ſelbſt unerlaubte Schritte beging, vielleicht auch den König Philipp den Schönen nach ſeinen Gütern lüſtern machte. Genug Pabſt Clemens V mußte 1311 den Tempelherren-Orden auf der Synode zu Vienne caßiren; ſeine Güter wurden theils vom Pabſt und König eingezogen, theils andern Orden mitgetheilt; und die Glieder, denen man alle mögliche Verbrechen aufbürdete, mit der unmenſchlichſten Grauſamkeit verfolgt und hingerichtet. Wie ferne ſie wirklich ſchuldig oder unſchuldig geweſen, iſt zwar noch

noch nicht ganz ausgemacht, allein den neueſten hiſtoriſchen Forſchungen zufolge ſcheint ihre Verfolgung höchſt ungerecht und ſie als das Opfer einer barbariſchen niedrigen Politik gefallen zu ſeyn [3]).

Aus

3) Pierre du Puy, (oder Petrus Puteanus) hiſtoire de l'ordre militaire des Templiers. Paris 1685. behauptete zuerſt, ihnen ſey kein Unrecht geſchehen. Andre ſuchten das Gegentheil darzuthun. Aus dem in der franzöſiſchen Abtey St. Germain des Prés neuerlich aufgefundenen Zeugenverhör von mehr als 150 Zeugen, welche von den päbſtlichen Commiſſarien vernommen ſind, und nach welchem ſodann Clemens V die Aufhebung beſchloß, wie ſolches der Däniſche Prof. Moldenhawer in dem Proceß gegen den Orden der Tempelherren. Aus den Orginalacten der päbſtlichen Commiſſion in Frankreich. Hamb. 1792. 8. mitgetheilt, ergiebt ſich, daß die Zeugenausſagen höchſt widerſprechend ſind, und daß die Zeugen, welche gegen den Orden ſind, theils durch Gewalt, theils durch Beſtechungen zu dieſen Ausſagen gebracht, mithin die unerhörteſte Ungerechtigkeit und Grauſamkeit begangen und erwieſen iſt, und der Orden im Ganzen gewis nicht ſtrafbar wenn es auch einzelne Glieder waren. Die Auszüge, welche bereits du Puy aus dieſer Urkunde geliefert, ſind einſeitig und aus dem Zuſammenhang geriſſen.

Noch größere Aufklärung hat die Geſchichte des Tempelherrenordens erhalten durch das im J. 1794 erſchienene: Statutenbuch des Ordens der Tempelherren. Aus einer altfranzöſiſchen Handſchrift herausgegeben von Fr. Münter, ordentl. Prof. d. Theol. zu Kopenhagen. Berlin 496. S. 8. 1. Th. wovon die Originalhandſchrift in

der

Aus dem bisher Geſagten läßt ſich nun leicht der Begrif der Ritterorden entnehmen. Es ſind religiöſe Geſellſchaften, derer Glieder ſich vorzüglich zum Kriegsdienſt gegen die Ungläubigen und zum Schutz der Armen durch ein feyerliches Gelübde verpflichtet haben.

§. 189.

Allgemeine rechtliche Natur der Ritterorden.

Die allgemeinen rechtlichen Verhältniſſe der geiſtlichen Ritterorden ſind vorzüglich dieſe: 1. gehören alle Mitglieder derſelben zum geiſtlichen Stande und zwar als Regularen [1]); ſie ſind verpflichtet, nach einer beſtimmten Regel, wie die Domherren, zu leben und zwar durch ein feyerliches Gelübde. Aber ſie haben nie beyſammen, ſondern immer abgeſondert gelebt. Und ſtatt der kano-

der Corſiniſchen Bibliothek zu Rom vom Herausgeber gefunden worden, und nach diplomatiſchen Merkmalen ungefähr zwiſchen 1125 u. 1291 in der blühendſten Epoche des Ordens und zwar für den Convent zu Jeruſalem ſelbſt verfaßt worden. Der Herausgeber hat dieſe Ueberſetzung mit einer vortreflichen: Ueberſicht der Verfaſſung des Tempelordens begleitet und in einem 2ten Theile das Original ſelbſt, mit einer Unterſuchung über die Beſchuldigungen gegen den Orden folgen zu laſſen verſprochen. — Sonſt gehören hieher noch: Nic. Gürtleri hiſtoria templariorum. Amſtelod. 1703. Neue Briefe, den Tempelorden betreffend. Nürnb. 1787. 8.

1) Aug. Barboſae ius eccleſ. L. III. c. 7.

niſchen Horen iſt ihnen das Ableſen gewiſſer Gebete zur Pflicht gemacht, wie ſolches die Ordensſtatute näher beſtimmen [2]. Sie halten aber ſonſt eben ſo Kapitel, erwählen ihre Vorgeſetzte und nennen ſich Brüder, werden von Andern aber durch Hochwürdige und Hochwürdigſte angeredet. Ihre Verpflichtung iſt überdem 2. auf Ablegung der 3 Kloſtergelübde ausgedehnt. Sie geloben alſo Armuth, aber behaupten doch zum Theil Diſpoſition über ihr Vermögen und Einkünfte. Sie geloben Gehorſam gegen ihre Oberen, und Keuſchheit, ſollen aber beſonders im letzten Punct auch keine ganz ſtrenge Disciplin halten. 3. ſind ihre Mitglieder ſowohl eigentlich Geiſtliche, welche die wirkliche Weihe empfangen haben, um dem Gottesdienſt des Ordens vorzuſtehen, als Layen, und dies ſind hauptſächlich die eigentlichen Ritter, da mehrere Orden auch noch außerdem dienende Layenbrüder haben. Jene dürfen auch nur Adeliche ſeyn, welche eine gleich ſtrenge Ahnenprobe führen müſſen wie bey den Domkapiteln, obgleich die einzelnen Orden in der erforderlichen Ahnenzahl auch nicht übereinſtimmen. 4. Alle werden aber in Rückſicht des Gerichtsſtandes als Geiſtliche betrachtet und ſtehen unter den geiſtlichen Gerichten. Doch ſind ſie von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Biſchofs alle eximirt [3]. Sie

2) Mendo de ordinibus militar. disquiſ. 4. ſ.

3) Im c. 5. X. de privilegiis, der faſt einzigen Stelle des Corp. iur. canon. welches ihrer erwähnt, werden ſie den Religioſen beygezählt.

Sie haben vielmehr unter ſich eine völlig hierarchiſche Form, bilden ein völliges Subordinationsſyſtem, welches jedoch durch die Ordensſtatuten näher beſtimmt iſt [4]). Sie ſtehen aber ſonſt als eximirte kirchliche Gemeinheiten unmittelbar unter dem Pabſt. 5. Auch ihre Güter werden als geiſtliche Güter betrachtet und ſoferne ſie einzelnen Gliedern zum unmittelbaren Genuß übergeben ſind, völlig als geiſtliche Pfründen beurtheilt. Dieſe Güter ſind von ſehr großem Belang, beſonders bey den beyden hauptſächlichen Orden, welche auch in Teutſchland Güter beſitzen und welche wir hier deshalb etwas genauer unterſuchen müſſen, ohne weiter auf die kleinern geiſtlichen Orden zu ſehen, deren es eine ſehr große Anzahl gegeben hat und noch giebt.

§. 190.

Malteſer-Ritter.

1. Die Johanniter- oder jetzt Malteſer-Ritter haben ſich nicht blos an Malta begnügt, ſondern außerdem faſt noch in allen Reichen Europens ſehr anſehnliche Güter erworben, die freylich auch hier jetzt faſt die Haupt-

ſache

4) Dieſe Statute ſind theils einzeln gedruckt (m. ſ. Gryphii kurzen Entw. der geiſtl. u. welt. Ritterorden S. 29. 79.) theils auch in größern diplomatiſchen Sammlungen, z. B. die ältern Statuten des Johanniterordens in Lünig codice Italiae diplomatico T. II. p. 1743. ſ. des teutſchen Ritterordens in Lünig Spicilegio eccleſ. P. I. Cont. 1. p. 397. ſ. enthalten.

ſache machen [1]). Wenn gleich das durch die neueſten Weltbegebenheiten entſtandene Problem der Fortdauer dieſes Ordens durch die von dem Rußiſchen Kaiſer übernommene Großmeiſter-Würde gehoben iſt, und vermuthlich auch die bisherige innere Verfaſſung erhalten werden wird; ſo fehlt es doch bis jetzt an beſtimmten Nachrichten hierüber und wird alſo hier nur dieſe bisherige innere Organiſation dargeſtellt werden können.

Der ganze Orden ſtand unter dem Großmeiſter von Malta, welcher ein ſouverainer Fürſt, und im Geiſtlichen blos dem Pabſt untergeordnet war [2]). Er führte den Titel

1) Hauptſchriftſteller über dieſen Orden beſonders ſind: Ren. Aubert Vertot hiſtoire des Chevaliers Hoſpitaliers de S. Jean de Jeruſalem. Tomes V. a Paris 1726. 4. Joh. Chr. Beckmanns Beſchreibung des ritterlichen Johanniterordens u. deſſen abſonderlichen Beſchaffenheit im Herrenmeiſterthume in d. Mark, Sachſen, Pommern und Wendland. Frkf. a. d. O. 1693. Fol. Juſt. Chr. Dithmar Geſchichte des ritterlichen Johanniter-Ordens. Frkf. a. d. O. 1729. 4. J. G. Dienemanns Nachricht vom Johanniterorden, insbeſondere deſſen Herrenmeiſterthum in der Mark, Sachſen, Pommern und Wendland; herausgeg. von J. E. Haße. 1767. 4. Antonio Paoli dell' Origine ed Iſtituto del Sagro militar Ordine Geroſolimitano. Roma 1781. Fol. Malta illuſtrata del Giovan Franceſco Abela, corretta e continoata del Conte Giovan Antonio Ciantar. In Malta 1780. II. Tomi fol. Geſchichte des Malteſerordens nach Vertot von M. N. (Niethammer) bearbeitet, und mit einer Vorrede von Schiller. Jena 1792. 8. 1. Bd. Ueber die Geſetze und Verfaſſung der Malteſer-Ordens-Republik. Carlsruhe 1797. 8. Neueſtes Gemälde von Malta und dem Johanniter-Orden. 2 Bde. 8. Ronneburg 1799.

2) c. 3. X. de privilegiis.

Titel **Eminenz**, wie die Cardinäle. Das Ganze war außerdem in 5 Hauptheile, oder gleichſam Regimenter vertheilt, die man, weil ſie vorzüglich nach den Nationen und der Verſchiedenheit ihrer Sprache abgetheilt ſind, linguas, **Zungen**, nennt. Vormals waren ſolcher Zungen 8. Hievon kamen auf Frankreich 3 Zungen, die Zunge von Provence, von Auvergne und von Frankreich ſelbſt, welche aber jetzt ſämmtlich aufgehoben ſind. Dahingegen exiſtiren noch in Spanien 2, nemlich für Arragonien, Catalonien und Navarra Eine und für Kaſtilien und Portugall Eine; ferner in Italien Eine und in Teutſchland Eine. Die 8te, welche vormals für England geſtiftet war, iſt bey der Reformation eingezogen und aufgehoben, an deren Stelle aber im Jahr 1781 in Bayern eine eigne Bayerſche Zunge errichtet worden, welche dem Churfürſt gegen 6 Million gekoſtet haben ſoll [3]). Wer in den Orden aufgenommen ſeyn will, muß von einer dieſer Nationen ſeyn, in deren Zunge er auch dann nur aufgenommen werden kann. Die Mitglieder ſind theils wirkliche, theils Ehrenmitglieder, welche, ohne die Pflichten, oder den Genuß einer Commende zu haben, nur die äußern Ehrenzeichen des **Kreuzes**, der Uniform und der Titel genießen*). Die wirklichen Mitglieder haben 3 allgemeine Grade, als Ritter (Cavaliere di Giustizia), als Ordens-

prieſter

3) Annalen der Bayerſchen Litteratur vom Jahr 1782. 3 Bd. Verhandlungen zwiſchen Sr. Churfürſtl Durchl. zu Pfalzbayern u. Sr. Eminenz dem Groſsmeiſter zu Malta, wegen Errichtung einer Malteſerordenszunge in Bayern. München 1782. 4. Uebrigens ſ. m. Neueſtes Gemalde von Malta 1 Bd. S. 14. 65.

*) Der Orden ſoll auch **Ordensſchweſtern** haben, die adelich ſeyn und im Kloſter wohnen müſſen. Neueſtes Gemälde von Malta 1 Bd. S. 90.

prieſter (Capellano Conventuale) und als Waffenbrüder (Cavaliere ſervente d'armi). Obgleich alle an den Ordensverſammlungen Theil nehmen, ſo ſind doch Erſtre das Haupt und können nur nach vorgängiger Ahnenprobe aufgenommen werden. Jede Zunge hat ihr eignes Haupt, (Piliere) welches ſie aus ihren Mitteln wählt, und welches zugleich eine andre Hauptcharge des ganzes Ordens bekleidet. So iſt z. B. das Haupt der italieniſchen Zunge Admiral des Ordens, der teutſchen Zunge der Großballey des Ordens d. h. ungefähr der Schloßhauptmann und Veſtungscommandant. Aus den Zungen wird auch das Generalkapitel deputirt, welches dem Großmeiſter zur Seite ſteht, und unter deſſen Beyrath derſelbe die Regierung des Ordens und ſeiner Lande führt, wie dieſes durch die Ordensſtatute und Herkommen näher beſtimmt iſt. Die Geſetzgebung für den Orden geſchieht aber unabhängig vom Großmeiſter durch eine allgemeine Ordensverſamlung oder Generalkapitel, welches dazu einen eignen Senat von 2 Repräſentanten aus jeder Zunge niederſetzt, und deſſen Legislatur dann der Großmeiſter, wie alle einzelne Glieder, verbindet [4]).

Jede

4) Seit ſeiner Entſtehung vor 700 Jahren hat der Orden ungefähr 62 Legislaturen gehabt, wovon im Jahr 1776 die letzte gehalten ward, deren Geſetzbuch erſchien unter dem Titel: Codice del Sagro Militar Ordine Geroſolimitano, riordinato per commandamento del ſagro Generale Capitolo celebrato nel Anno 1776 ſotto gli auſpici di ſua Altezza Eminentiſſima il Gran Maeſtre Emmanuele de Rohan. In Malta 1782. 458. S. fol. M. ſ. Ueber die Geſetze der Malteſerordensrepublik. S. 27. f.

Jede Zunge zerfällt wieder in Groß-Priorate, als beſondre Theile einer einzelnen Zunge, deren Vorgeſetzter Groß-Prior heißt. Jedes Priorat enthält wieder Balleyen, welches ungefähr ſoviel als Amt bedeutet und einen geringern Inbegrif von Ordensgütern als Theil eines Priorats anzeigt, deſſen Vorgeſetzter auch ſelbſt Balleye heißt. Die einzelnen Güter, welche nun hierunter begriffen ſind, und den einzelnen Rittern zur beſondern Adminiſtration und Genuß eingegeben werden, nennt man Commenden, ſo wie die Ritter, die ſie beſitzen, dann Commenthuren, Commandeurs, Commendatoren. Die Glieder tragen auszeichnungsweiſe ein weißes achteckigtes Kreuz auf einem ſchwarzen Kleide bey Ordensverſammlungen, ſonſt als Uniform ein rothes Kleid mit gleichen Kreuz, weißem Kragen und Aufſchlägen. Vor der wirklichen Aufnahme und Zulaſſung zum Ordensgelübde mußten die Ritter auch ein einjähriges Noviziat aushalten, in welchem ſie ſowohl an den für ihre Nation beſtimmten Tagen im großen Ordenshoſpital zu Malta Werke der Barmherzigkeit durch Troſt und Dienſtleiſtungen, alsauch 3 - 4 bewafnete Seezüge gegen die Türken, Karavanen genannt, thun müſſen. Denn der Orden war bis jetzt in einen beſtändigen Krieg mit den Türken verwickelt, obgleich ſeine Macht in Verhältniß ſehr geringe iſt. Dennoch wurden die Verſuche der Türken, ihn völlig zu unterdrücken, bis dahin noch völlig vereitelt.

Was beſonders die teutſche Zunge anbetrift; ſo begrif dieſe vormals 4 Priorate, wovon aber jetzt das dāniſche

und ungariſche, welche dazu gehörten, erloſchen ſind und nur noch das teutſche und böhmiſche übrig ſind. Der Großprior des böhmiſchen Priorats reſidirt zu Strakonitz in Böhmen, und in dies Priorat werden nur Böhmen Schleſier, Oeſtreicher und Tyroler Edelleute aufgenommen. Der Großprior des teutſchen Priorats reſidirt zu Heitersheim im Breisgau, führt den Titel Johanniter-Meiſter oder oberſter Meiſter des Johanniter-Ordens durch Teutſchland und iſt reichsunmittelbar, führt daher zugleich Sitz und Stimme auf dem Reichstage, wo er N. 59. aufgerufen wird. In dies Priorat wird Niemand aufgenommen, der nicht wenigſtens von teutſchen adelichen Eltern geboren iſt, wie der Reichsſchluß hierüber durch ein Confirmationsprivilegium Kaiſer Joſeph I vom 12ten Jan. 1708 beſtätigt iſt [5]). Alſo z. B. die engliſchen Prinzen, die Prinzen in Toskana könnten allerdings aufgenommen werden. Obgleich die Statuten des ganzen Ordens nur 4 Ahnen erfordern [6]); ſo weichen doch hievon die Statuten der einzelnen Zungen noch wieder ab, und in der teutſchen Zunge ſind 16 Ahnen erforderlich [7]).

Eine beſondere Balley des teutſchen Priorats macht endlich die Balley Brandenburg, welche die Güter des Ordens in der Mark, Pommern und Sachſen begreift.

5) in Fabri's Staatskanzley 17 Th. S. 820. f.
6) bey Lünig in Codice Ital. Diplom. Tomo II. p. 1887.
7) Joh. Chriſt. Beckmanns Beſchreibung des Johanniterordens S. 107. Das teutſche Grospriorat enthält 26 Rittercommenden und 7 Prieſtercommenden, das Böhmiſche 19 Rittercommenden und 4 Prieſtercommenden. Die teutſchen Novizen können ihr Noviziat beym Grosprior von Teutſchland zurücklegen. Neueſtes Gemälde von Malta 1 Bd. S. 130 f.

greift. Dieſe Balley iſt der einzige Theil des Ordens, welcher proteſtantiſch iſt und ſich zugleich erhalten hat. Der Vorgeſetzte nennt ſich Herrenmeiſter der Balley Brandenburg (Magnus Dominorum magiſter). Die Glieder deſſelben ſind alle proteſtantiſch und bilden auch ein eignes Kapitel, legen aber keine Kloſtergelübde ab, obgleich ſie ſonſt die Ordensregel beobachten. Der Herrenmeiſter darf nur mit Conſens des Königs von Preußen, als Churfürſten von Brandenburg gewählt werden, vermöge des ihm darüber zuſtehenden Patronatrechts. Die einzige Verbindung, worin ſie noch mit dem ganzen Orden und dem teutſchen Priorate ſtehen, iſt, daß der Prior oder Johannitermeiſter zu Heitersheim die nachgeſuchte Beſtätigung des Herrenmeiſters ertheilt, und die Balley bisher jährlich 324 Rthlr. Reſponsgelder nach Malta ſchickte [8].

§. 191.

Teutſche Ordensritter.

Der zweyte Hauptorden iſt der teutſche Ritterorden [1]. Dieſer hatte ſich beſonders in Preußen durch die Vereinigung mit den Schwerdtträgern feſtgeſetzt, von welchen ohne dies ſchon ein Theil von Liefland erobert war, und hatte das Herzogthum Preußen ganz als Ordens-

8) Joh. Chriſt. Beckmann a. a. O. 4 Kap. §. 7. f. Dieſe Balley allein begreift noch 9 Rittercommenden.

1) Sie hießen vormals auch Kreuzherren, von dem ſchwarzen Kreuz, welches ſie als Ordenstracht auf dem weißen Mantel tragen; auch Brüder des teutſchen Hauſes unſerer lieben Frauen zu Jeruſalem.

densprovinz inne behalten, nachdem er von dem Herzog Conrad ums Jahr 1220 blos um Hülfe angerufen war und dieſe geleiſtet hatte. Der Hochmeiſter reſidirte damals zu Marienburg. Allein bey der Reformation nahm der damalige Hochmeiſter, Markgraf Albrecht von Brandenburg, den Zeitpunkt der innern Zerrüttung und Streitigkeiten im Orden wahr, und indem er zur evangeliſchen Religion überging, legte er das Ordenskleid ab, und ließ ſich mit dem Herzogthum Preußen als weltlichem Lehn vom König Siegmund I von Polen beleihen, und ſo kam Preußen an Brandenburg, welches durch den Bromberg'ſchen Vertrag 1657 endlich volle Souverainete' von Polen abgetreten erhielt [2]). Und Liefland ward den Rittern auch von den Ruſſen entriſſen, denen es darauf die Schweden und Polen wieder nahmen. Hiedurch ward alſo der Orden auf ſeine teutſchen Beſitzungen zurückgedrängt, die ſo anſehnlich ſind, daß, wenn ſie alle beyſammen und zugleich unmittelbar wären, ſie ein anſehnliches Fürſtenthum ausmachen würden. Dem ganzen Orden ſteht der Hoch- und Teutſchmeiſter vor, der teutſcher Reichsfürſt iſt und Sitz und Stimme auf dem Reichstage gleich nach den Erzbiſchöfen hat. Er hat beſonders den Titel von Carl V erhalten: Hoch- und Teutſchmeiſter, wie auch Adminiſtrator des Hochmeiſterthums Preußen. Er reſidirt

ſamt

2) Indeß hat der Orden noch nicht allen Anſprüchen auf das Königreich Preußen entſagt, welche ſogar der jetzige Churfürſt von Köln, als Hoch- u. Teutſchmeiſter bey der Wahl Kaiſer Leopolds II wieder in volle Anregung bringen wollte, allein dem Widerſpruch des Brandenburgiſchen Geſandten nachgeben mußte.

ſamt dem Generalkapitel, welches ihm zur Seite ſteht, in der, dem Orden gehörigen, Stadt Mergentheim in Franken. Der ganze Orden iſt in Balleyen eingetheilt, deren bis jetzt wirklich eilf vorhanden waren [3]). Andre zählen zwölf, allein die Utrechter iſt von den Niederländern eingezogen. Den Balleyen ſteht ein Land-Commenthur vor, welcher deren anſehnliche Einkünfte bezieht und genießt. Aber nur 1 Balley war bisher ganz immediat, die zu Coblenz ſich befindet. Vormals war es auch die Elſaſſiſche, welche aber jetzt ſamt der Lothringſchen wohl ſeculariſirt ſeyn wird.

Zum teutſchen Ordensritter kann Niemand aufgenommen werden, der nicht von Geburt ein teutſcher Edelmann iſt und 16 Ahnen beweiſen kann [4]). Jeder muß danächſt ein Probejahr halten und wird dann nach abgelegtem Gelübde der Keuſchheit zum Ritter geſchlagen. Aber ehe er noch zum wirklichen Genuß der Präbende kom-

3) nemlich 1. im Elſaß, 2. in Oeſterreich, 3. in Tyrol, 4. zu Coblenz, 5. in Franken, 6. zu Bießen, 7. in Weſtphalen, 8. in Lothringen, 9. in Heſſen, 10. in Thüringen und 11. in Oberſachſen; von denen die 8 erſten katholiſch, die 3 letzten aber gröſtentheils evangeliſch ſind, obgleich ſie den Teutſchmeiſter auch als Oberhaupt erkennen, und auf den Kapiteltagen in Mergentheim erſcheinen. Gryphii Entw. d. geiſt. u. weltl. Ritterorden S. 68. Ant. Fr. Büſchings Erdbeſchreibung 3. Th. 2 Bd. S. 1763. f. Wie ferne der nächſte Reichsfriede etwas ändern werde, ſteht zu erwarten.

4) Augsb. Reichsabſchied vom J. 1500. §. 42-43. Statuta ordinis teutonici c. 12. 3. bey Lünig in ſpicileg. eccleſ. P. 1. Cont. 1. in Opp. Vol. 16. p. 54. Ueber die Form der Ahnenprobe ſ. m. Joh. Ge. Eſtor von der Ahnenprobe 2. Th. S. 149 f.

kommen kann, ſoll er wenigſtens 3 Feldzüge gegen die Ungläubigen mitgemacht haben. Da jedoch jetzt die Kriege gegen die Türken ſeltner geworden, ſo hält man es für genügend, wenn der Adſpirante nur 3 Jahre an der türkiſchen Grenze Kriegsdienſte leiſtet [5]. Uebrigens hat der Orden auch geiſtliche Glieder, welche bürgerlichen Standes ſeyn können [6].

5) Statuta ordinis Teutonici c. 5. l. c. p. 62.

6) Gryphius l. c. p. 67. Ausführlichere Nachricht über dieſen Orden geben: Joh. Caſp. Venators Bericht von dem Urſprung des marianiſchen teutſchen Ritterordens. Nürnb. 1680. 4. Raym. Duellii hiſtoria ordinis Equitum Teutonicorum. Tomi III. Viennae 1727. 8. Chr. Gottfr. Elbens Einleitung in die Geſchichte des teutſchen Ordens. 1 Th. Nürnb. 1784. 8. Hiſtoire de l'ordre Teutonique, par un chevalier de l'ordre. T. 1-6. à Paris 1784-88. 8. (der Verfaſſer iſt Hr. von Wallau, Ordensritter der Balley Altenbieſen.) Auch hat Hr. Hofr. Runde in der großen Frankfurter Encyclopädie 7. Bd. S. 153 f. einen ſchätzbaren Aufſatz über den teutſchen Ritterorden geliefert.

Vier.

Viertes Kapitel.

Von den Schulen und Academien.

Petr. Rebuffus de privilegiis ſcholarium, Doctorum et Studioſorum. Fcf. 1575. 4. 1621. 8.

Scip. Gentilis de ſingulari iure Studioſorum; in diſpp. de iure publico I.R. Alt. 1672. 8.

Caeſar Egaſſius Boulaeus diſſ. de ſcholis clauſtralibus et episcopalibus; in hiſtoria Academiae Pariſienſis T. I. p. 79.

Herm. Conring de antiquitatibus academicis diſſertationes ſeptem una cum eius ſupplementis, recognovit *Chph. Aug. Heumannus* adjecitque bibliothecam. hiſtoricam academicam. Gött. 1739. 4.

Geſchichte des Schul- und Erziehungsweſens in Teutſchland von der Einführung des Chriſtenthums bis auf die neueſten Zeiten von Fr. E. Ruhkopf 1. Th. Bremen 1794. 8.

§. 192.

§. 192.

Als die 4te und letzte Art der beſondern religiöſen Geſellſchaften kommen hier noch in Betracht die Schulen und Academien. Schulen nennt man Inſtitute zum Unterricht der Unwiſſenden. Bekanntlich waren im Mittelalter die Geiſtlichen die Einzigen, welche alle Wiſſenſchaft als Monopol beſaßen, da alle andre Freye ſich mit dem Kriege und Fauſtrecht beſchäftigten, und Leibeigne faſt ohne allen Unterricht blieben. Es war alſo kein Wunder, daß der Klerus ein ſo wichtiges Mittel zur unbemerkbaren Leitung der Layen ſich deſto ſicherer zu verſchaffen ſuchte, je unleugbarer der Einfluß der Wiſſenſchaften auf den Geiſt jedes Zeitalters iſt. Und da zugleich der Religionsunterricht gewöhnlich die Hauptſache ausmachte; ſo konnte er daher vortrefliche Veranlaſſung nehmen, alle Schulen für geiſtliche Inſtitute zu erklären. Daher ſind bey den Katholiken nicht nur die Schulen wahrhaft geiſtliche Inſtitute, ſondern können auch im Katholiſchen nur mit Bewilligung des Biſchofs errichtet werden, wenn gleich die Errichtung ſelbſt von Privatperſonen geſchehen kann, welche dann als Stifter derſelben vorzügliche Rechte z. B. Anſetzung der Schullehrer erhalten können. Der Biſchof bleibt aber dennoch berechtigt, ſie, wie jede andre geiſtliche Gemeinheit ſeiner Diöces, zu viſitiren, deſſen geiſtlicher Gerichtsbarkeit ſie auch ausſchließlich unterworfen ſind [1]), woraus alſo bey Katholiken die Incompetenz der Reichsgerichte in Schulſachen ganz ungezweifelt

1) c. 12. Diſt. XXXVIII. c. 1. 3. 5. X. de magiſtris.

zweifelt fließt. Wie ſehr der Klerus dieſe geiſtliche Eigenſchaft der Schulen zu befördern ſuchte, zeigt ſich auch aus der Anlegung der Domſchulen, denen ein eignes Mitglied des Kapitels, der Domſcholaſter, vorgeſetzt ward. Nach dem allgemeinen Innungsgeiſt dieſes Zeitalters erhielten alle größere und öffentliche Schulen auch eine eigne collegialiſch-hierarchiſche Verfaſſung, in welcher die einzelnen Lehrer und ſelbſt wohl die einzelnen Scholaren gegen einander ſtanden und die ſich zum Theil bis in die neuern Zeiten erhalten. Obgleich ſich auch die geiſtliche Oberaufſicht gleichmäßig auf öffentliche und Privatſchulen erſtreckt, ſo iſt dies doch nur eigentlich von ſolchen Schulen zu verſtehen, wobey Religionsunterricht einziger, oder wenigſtens zugleich Nebenzweck iſt. Andern Schulunterricht kann Jeder, der dazu Geſchicklichkeit beſitzt und dem ſich Unwiſſende anvertrauen, für ſich privatim wirklich ertheilen, und nur wenn es öffentliche Schule ſeyn ſoll, d. h. ſolche, welche unter obrigkeitlichem Beytritt zum allgemeinen Gebrauch errichtet worden, bedarf es der Beſtätigung des geiſtlichen Obern, und ſetzt die Befugniß der öffentlichen Religionsübung für die Religionsparthey voraus, da ſie nur hievon Ausfluß iſt [2]).

Aehnliche Bewandniß hat es mit den Academien, als öffentlichen Inſtituten, deren Zweck der Unterricht der höhern

2) J. P. O. art. V. §. 7. 31. 34. art. VII. §. 1. Joh. Steph. Pütter vom Unterſchied zwiſchen öffentlichen und Privatſchulen, inſonderheit im Hochſtift Osnabrück. Gött. 1778.

höhern Wiſſenſchaften iſt, und welche das Recht haben, wiſſenſchaftliche Ehren und Würden zu ertheilen. Dies Leztre iſt das Charakteriſtiſche einer Univerſität, wodurch ſie ſich von einem bloßen Gymnaſio illuſtri unterſcheidet. Man nannte ſie vormals Studia generalia, weil darauf alle Arten von Wiſſenſchaften gelehrt wurden. Bekanntlich bedarf es zu ihrer Errichtung ſtets eines kaiſerlichen Privilegiums, welches vermöge eines kaiſerlichen Reſervatrechts ertheilt wird [3]). Aber bey katholiſchen Univerſitäten behauptet der Pabſt, auch ein Confirmationsrecht zu beſitzen, und man findet daher bey allen ältern Univerſitäten, auch die jezt proteſtantiſch ſind, päbſtliche Confirmationsprivilegien.

Die Academien haben allgemein noch mehr eine innere collegialiſche und hierarchiſche Verfaſſung, wodurch die Mitglieder in einem wirklichen Subordinationsnexus ſtehen, wenn gleich derſelbe verſchieden modificirt iſt. Sie ſind wirkliche Geſellſchaften, werden daher völlig als geiſtliche Gemeinheiten betrachtet, denen derſelben und noch überdem mancherley Vorrechte und Privilegien von geiſtlichen und weltlichen Obern ertheilt ſind, wohin beſonders die Jurisdiction gehört, welche ihnen über ihre Glieder häufig auch in peinlichen, und ſelbſt in geiſtlichen Sachen z. B. in Göt-

3) I. St. Pütteri inſtitut. iur. publ. germ. §. 236. 359. Die Concurrenz der höchſten Staatsgewalt bey den Schulen und Academien wird unten §. 339. im katholiſchen äußern Kirchenrecht weiter erörtert werden.

Göttingen ertheilt iſt[4]). Sie beſitzen oft beträchtliche Güter, wodurch ihnen eine Landſtandſchaft zu Theil geworden, wie bey Leipzig und Wittenberg der Fall iſt. Und die hiedurch zugleich bewirkte Prälatur der Canzler und academiſchen Rectoren veranlaßte an mehreren Orten, neben der Achtung der Wiſſenſchaften, daß die Diöceſan-Biſchöfe dieſe Würden mit der ihrigen für beſtändig verbanden[5]), da man ſie ihnen, als geiſtlichen Geſellſchaften, ohnehin beſonders und unmittelbar ſubordinirt hatte.

4) Herr Prof. Cäſar in comm. de iurisdictionis academicae praeſtantia; in progr. invitante ad orat. memoriae de Beſtuchef ſacram. Lpſ. 1799. zeigt ſowohl den hiſtoriſchen Urſprung der academiſchen Gerichtsbarkeit aus den Privilegien Kaiſer Friedrichs I vom J. 1158 für Bologna, und König Philipp Auguſts vom J. 1200 für Paris, als auch die Zweckmäßigkeit der academiſchen Gerichtsbarkeit und die beſondern daraus entſpringenden Vortheile, beſonders in Rückſicht Fremder. Ob aber die neuerlichen Einſchränkungen derſelben auf den k. preuß. Univerſitäten in den Fällen, wo die öffentliche Sicherheit durch jugendliche Unbeſonnenheit gefährdet wird, dennoch nicht rathſam und nachahmenswürdig ſeyen, dürfte wohl nur von ungebildeten Studierenden bezweifelt werden.

5) Die beſten Nachrichten über die rechtlichen innern Verhältniſſe der Academien giebt: Matthiae Stephani tr. de Jurisdictione, libri tertii pars ſecunda de Academiis, in qua de Academiarum inſtitutione, confirmatione et conſervatione, nec non de Academiarum Cancellariis, Rectoribus, Decanis, Profeſſoribus, eorumque Conciliis ſ. conſiſtoriis, itemque de Doctoribus, Licentiatis, Magiſtris et Studioſis, eorumque iuribus, iurisdictione, privilegiis, immunitatibus, officiis et eminentiis methodice tractatur. Frf. 1623. 4.

Zweyter Abſchnitt.

Rechtliche Grundſätze über die Mittel zur Beförderung des Gottesdienſtes.

Erſte Abtheilung.

Von den Kirchenämtern und den damit verbundenen Pfründen.

Erſtes Kapitel.

Rechtliche Natur der Kirchenämter und Pfründen.

Petr. Rebuffi praxis beneficiorum. Lugd. 1579. 1599. 1620. Col. 1610. Pariſ. 1664. fol.

Franc. Duarenus de beneficiis et ad ea pertinentibus. Pariſ. 1585. Wormatii 1611. 8.

Pyrrhi Corradi praxis beneficiaria. Neap. 1656. Col. 1679. fol.

Nic. Garciae tr. de beneficiis ampliſſimus et doctiſſ. Mog. 1614. fol. Col. 1636. Genov. 1658. 1663. 1701.

Melch.

Melch. Lotterii de re beneficiaria opus. Fcf. 1645. Lugd. 1659. Colon. 1710. fol.

Arn. Corvinus de beneficiis eccleſiaſticis. Fcf. 1708. 8.

Paul. Sarpius de materiis beneficiariis. Jenae 1681. 12. Amſtel. 1706 8.

Laur. Nicolarti praxis beneficiaria. Col. 1658. 1704. 4.

Petr. Leurenii forum beneficiarium ſ. quaeſtiones et reſponſa canonica, materiam de beneficiis univerſam complectentia. Col. 1704. Tomi III. fol.

I. Im Allgemeinen
  1. Begrif und Geſchichte der Kirchenpfründen §. 194.
  2. Verſchiedene Eintheilungen derſelben §. 195.

II. Insbeſondere die rechtliche Natur derſelben
  1. an und für ſich, die verſchiedene Art des Genuſſes §. 196.
  2. in Beziehung
    A. auf die Errichtung einer neuen Pfründe §. 197.
    B. auf die Veränderungen mit einer ſchon vorhandenen, welche betreffen
    a. die Pfründe ſelbſt
      A. durch völlige Unterdrückung §. 198.
      B. durch andere Veränderungen, nemlich
        a. Vereinigung mehrerer
        aa allgemeine Grundſätze darüber §. 199.
        bb. verſchiedene Arten derſelben §. 200.
        b. Theilung oder Auspfarrung §. 201.
    b. die Einkünfte der Pfrüude §. 202.

§. 193.

§. 193.

Uebergang.

Alles bisher im erſten Abſchnitt des zweyten Hauptſtücks Erörterte betraf die rechtlichen Grundſätze über die Art und Weiſe des Gottesdienſtes, als des Zwecks der kirchlichen Verbindung. Jetzt im zweyten Abſchnitt von den Rechten in Anſehung der Mittel zur Erreichung dieſes Zweckes. Wie bereits oben (§. 19.) als Erfahrungsſatz bemerkt ward, ſind dieſer Mittel bey kirchlichen Geſellſchaften vorzüglich drey, welche ſich auch in der katholiſchen Kirchenverfaſſung finden, nemlich Geſetze, Beamte und Güter der Kirche. Die rechtliche Natur der Kirchengeſetze iſt bereits bey der Lehre von der Geſetzgebenden Gewalt (§. 127. ff.) hinlänglich entwickelt.; ſo daß alſo nur die beyden zuletzt genannten Mittel noch weiterer Erörterung bedürfen. Aber auch das beſonders abgehandelte doppelte Syſtem der Hierarchie (§. 80. ff.) machte es nothwendig, die Grundſätze über die katholiſchen Kirchenämter und Kirchenbeamten aus einander zu ſetzen, ſofern ihr Kirchenamt, als ein Inbegrif von beſondern Rechten und Pflichten in der Kirche, vorzüglich die Vollziehung geiſtlicher Handlungen, oder die Führung des Kirchenregiments betraf. Hier ſind alſo noch die Grundſätze über ihre Anſtellung, die Rechte, welche ſie aus derſelben zum Genuß einer Pfründe und der damit verbundenen Befugniſſe erhalten, und die

Grün-

Gründe, aus welchen ſie dieſe Eigenſchaft und Rechte verlieren, zu erörtern übrig. Dieſe machen zuvörderſt eine allgemeine Darſtellung der rechtlichen Natur der Kirchenpfründen nothwendig.

§. 194.

Geſchichte [1]) und Begrif der Kirchenpfründen.

Schon nach allgemeinen Grundſätzen kann jeder Beamte einer Geſellſchaft für die Aufopferung ſeiner Zeit und Kräfte eine Entſchädigung, ein Salair, fordern. Aber hier im katholiſchen Kirchenrecht leitet man auch dies aus den poſitiven Vorſchriften der Bibel [2]). Freylich in den erſten Zeiten der chriſtlichen Kirche war die Einrichtung nach den localen und temperairen Bedürfniſſen beſtimmt. Der Klerus ward blos entſchädigt für ſei-

1) Ueber die Geſchichte der Kirchenpfründen ſ. m. vorzüglich Lud. Thomaſſini vetus ac nova eccl. diſcipl. P. III. L. 2. c. 1, 6. ſ. Z. B. van Eſpen ius eccleſ. univ. P. II. Sect. 3. Tit. 1. J. H. Boehmeri ius eccleſ. Proteſt. L. III. T. 5. §. 41. ſ.

2) Matth. X. 10. „Ein Arbeiter iſt ſeines Lohns werth.“ 1. Cor. IX. 17. „Thue ich es gerne (das Evangelium zu predigen), ſo „wird mir gelohnt, thue ich es ungern, ſo iſt mir doch das „Amt befohlen,“ dabey ſagt aber auch Petrus: 1. Petr. V. 2. „Weidet die Heerde Chriſti, ſo auch befohlen iſt, und ſehet „wohl zu, nicht gezwungen, ſondern williglich, nicht um ſchänd„lichen Gewinns willen, ſondern von Herzensgrund.“

ſeine Dienſtleiſtungen durch freywillige Gaben der Gläubigen. Dieſe Oblationen fielen alle in eine Caſſe, welche der Biſchof der Kirche adminiſtrirte und daraus den übrigen Klerus unterhielt. Und dieſe Einrichtung blieb ſelbſt, wie von den Städten aus die Landpfarren geſtiftet wurden. Der Biſchof nahm bey den jährlichen Viſitationen alle eingekommene Oblationen weg und ſalarirte dagegen den Pfarrer, welcher ſich hiebey zuerſt ſelbſt gut ſtand, weil ſeine Gemeine nur klein und arm war, mithin wenig Oblationen einbrachte. Auch die Armen der Gemeine wurden aus dieſer Caſſe verſorgt. So wie die Biſchöfe aber mächtiger, reicher und bequemer wurden, übertrugen ſie dieſe Adminiſtration eignen Oeconomis und den Archidiakonen, welche jedoch hierin völlig untergeordnet blieben. So war es noch in den erſten 4 Jahrhunderten. Dann fingen die Biſchöfe an, den übrigen Klerus zu tyranniſiren. So wie ſich aber auch der Reichthum der Kirche und die Zahl des Klerus vermehrte, ward dieſer muthiger und ſtritt gegen die zu große Willkühr der Biſchöfe. Daher ward im 5ten Jahrhundert beſtimmt [3]), die ganze Kirchenrevenüe ſolle in 4 Theile getheilt werden. Einer für den Biſchof ſelbſt, Einer für die Armen, Einer für die Erhaltung der Kirchengebäude (pro fabrica eccleſiae), und Ein Theil für ſämtliche Glieder des untern Klerus. Allein hiemit war wenig gewonnen, weil doch die Beſtimmung des einen

3) C. 30. C. XII. Qu. 2.

einen Viertels von der Willkühr des Biſchofs abhing. Dieſer blieb dennoch ſo willkührlich dabey, daß er es wagen konnte, einzelne Kirchengüter einzelnen Geiſtlichen zum Genuß und Unterhalt auf Widerruf einzugeben, welche man, weil ſie biſchöfliche Gnade und precariae conceſſiones waren, Precareyen, Precatoreyen nannte, auch weil ſie den Unterhalt präſtirten, Präſtareyen. Dieſe waren alſo blos für die individuelle Perſon eines beſtimmten Geiſtlichen, nicht mit ſeinem Amt nothwendig verknüpft. Allein eben dieſe veranlaßten eine völlige Revolution in der Salarirung der Geiſtlichen. Die Nachfolger der Beſitzer ſolcher Precareyen fanden es unbequem, um deren fernern Beſitz beſonders nachzuſuchen, und ſetzten ſich alſo eigenmächtig in Beſitz der Güter, ſo ſehr auch anfangs von der höhern Geiſtlichkeit dagegen geeifert und es durch Concilienſchlüſſe verboten ward [4]). Und die Pfarrer auf dem Lande fanden es auch unbillig, daß ſie mit ihren verdienten Oblationen den Biſchof mäſten ſollten, nachdem dieſe jetzt ihr Salair überſtiegen, und ſie brachten es durch viele Klagen dahin, daß früh ſchon durch Concilienſchlüſſe dieſe Sitte aufgehoben ward. Man übertrug zugleich auf ſie die jüdiſchen

4) c. 32. 55. 66. 72. C. XII. Qu. 2. Ohne Zweifel hatten die Biſchöfe dabey in der Staats- und Lehnsverfaſſung des fränkiſchen und anderer abendländiſchen Reiche anziehende Muſter gehabt, indem den Vaſallen und Miniſteralen für ihre Dienſte die Benutzung beſtimmter Staatsgüter ſtatt des Gehalts überlaſſen ward. M. ſ. hierüber beſonders Lud. Ant. Muratori antiquit. Ital. T. I. p. 554. f.

diſchen Prieſterideen, da Gott dem Stamm Levi den Unterhalt und die Zehnten von den übrigen jüdiſchen Stämmen aſſignirt hatte, und gab daher den Pfarrern fundatam intentionem auf die Zehnten aller, in dem Diſtrict ihrer Pfarre wachſenden Früchte, indem man ſich auf bibliſche Ausſprüche berief.

So entſtand endlich eine völlige Theilung der Kirchengüter, indem für jedes Amt ein beſtimmter Theil derſelben zum Genuß angewieſen ward. Dieſen Theil ſamt den daraus erfolgenden Revenüen nannte man beneficium, eine Benennung, die man von den Staatsbeſoldungen hernahm, die bekanntlich bey den Franken und andern ältern Völkern nach dem Lehnsſyſtem in eingegebenen Ländereyen beſtanden, woraus nachhin die erblichen Lehne entſtanden. Aber die Kirchen-beneficia konnten wegen des Cölibats der Geiſtlichen nicht erblich werden. Daher blieb es alſo Grundſatz: beneficium datur propter officium, ein Grundſatz, der bis auf die neuern Zeiten allgemeingeſetzlich anerkannt ward [5]). Dieſer litt zwar eine Erſchütterung durch die Theilung der Kapitelgüter [6]) und den Verfall des kanoniſchen Le-

5) Sowohl im c. 9. 19. X. de praebendis und c. 15. de reſcriptis in 6. als im Conc. Trident. Seſſ. XXI. c. 3. de reform. iſt er ausdrücklich beſtätigt.

6) Auch hier geſchah übrigens dieſer Uebergang nicht mit einemmal, indem man zuerſt die Kirchengüter nur allgemein zwiſchen dem Biſchof zu deſſen Unterhalt (bona menſae episcopalis) und dem Kapitel theilte und dieſes zuerſt ſolche ſo

Lebens, da die Domherren ihre urſprüngliche Beſtimmung, als wirkliche Geiſtliche bey ihren Kirchen, vergaßen, und dazu andre Geiſtliche angeſtellt wurden. Aber bey ihnen, ſagte man, um dem alten Canon zu genügen, vertritt die Haltung der horarum canonicarum die Stelle des officii, es iſt ihr „officium divinum" wie man es auch nannte. Sofern bedarf es alſo freylich heutiges Tags keines beſondern Amts im eigentlichen Sinn. Daher iſt alſo noch jetzt ein beneficium nur die Folge, das annexum eines officii, und beyde ſind ſo genau mit einander verbunden, daß man ſie häufig als Synonyme anſieht. Ungeachtet man nun im ſtrengen Sinn beyde nothwendig unterſcheiden muß und wirklich unterſcheidet, und daher das Amt als Rechtsgrund (titulum) zur Pfründe betrachtet und aufführt, ja das Amt daher ſelbſt titulus genannt wird; ſo ſind dennoch beyde ſofern nach denſelben Grundſätzen zu beurtheilen, daß ſie völlig auf dieſelbe Art erworben werden, dieſelben Rechte und Verbindlichkeiten in Rückſicht derſelben eintreten, und ſie auf dieſelben Art verloren gehen, weshalb ſie hier jetzt gemeinſchaftlich betrachtet werden müſſen.

Aus

ſo in Gemeinſchaft behielt, daß von deren Ertrag täglich Jedem das nothwendige Bedürfniß gereicht ward, daher die Domherrenpfründen zuerſt faſt allein aus täglichen Diſtributionen beſtanden, bis endlich beſtimmte Güter mit beſtimmten Stellen verknüpft wurden. J. H. Boehmer. l. c. §. 45.

Aus dem bisher Geſagten fließt von ſelbſt der Begrif der **Kirchenpfründe**, als des feſtſtehendes Rechts zum Genuß der Einkünfte gewiſſer mit einem beſtimmten Kirchenamt unter kirchlicher Autorität verknüpfter Kirchengüter. Bey jeder Kirchenpfründe ſind alſo weſentlich: 1. ein Kirchenamt, 2. ein Recht gewiſſe Einkünfte zu ziehen, welches 3. fortdauernd, perpetuum, und 4. unter kirchlicher Autorität damit verknüpft iſt [7]. Man nennt ſie auch **Präbende**, obgleich genau geſprochen beneficium und praebenda unterſchieden werden müſſen. Beneficium bedeutet beſtimmte mit einem Kirchenamt für beſtändig verbundene Güter-Einkünfte; Präbende aber allgemein Alles, was aus den gemeinſchaftlichen Einkünften den Geiſtlichen zum Lebensunterhalt unbeſtimmt abgereicht wird. Daher hatten die Canonici im gemeinſchaftlichen Leben wahre Präbenden [8]) und die Zahl derſelben bey einem Stift kann variiren, dahingegen die Zahl der Pfründen durchaus beſtimmt ſeyn muß.

§. 195.

7) P. J. a **Riegger** inſtit. iurispr. eccl. P. III. §. 91. **van Espen** l. c. P. II Sect. 3. tit. 1.

8) Und ſo werden ſie auch noch in c. 8. X. de praebendis. c. 10. X. de conceſſ. praebend. unterſchieden, obgleich in andern Stellen z. B. c. 17. und 29. X. de praebendis ſie als gleichbedeutende Ausdrücke gebraucht werden, womit auch c. 32. X. de V. S. übereinſtimmt.

§. 195.

Spiritualia und Temporalia. Eintheilungen der Pfründen.

Man muß alſo jetzt bey jedem katholiſchen Kirchenamt die 2 Hauptſtücke unterſcheiden, die wirklichen geiſtlichen Dienſte und die damit verknüpften Revenüen. Erſteres, welches ſowohl Rechte und Pflichten des Ordo, als des Kirchenregiments ſeyn können, nennt man die Geiſtlichkeit des Amts (Spiritualia); letzteres, alle mit dem Amt und Pfründe verknüpfte Einkünfte, die Weltlichkeit (Temporalia). Die Kirchenjurisdiction, welche mit einem Amt verknüpft iſt, gehört alſo zur Geiſtlichkeit deſſelben, zu den Spiritualibus [1]).

Von der verſchiedenen Qualität des Kirchenamts, womit eine Pfründe verknüpft iſt, nimmt man auch den Grund mehrerer Abtheilungen derſelben her. So theilt man daher die Pfründen: 1. in Regular- und Secular-Pfründen (regularia et ſecularia), je nachdem eine Kirchenpfründe für Regular- oder Welt-Geiſtliche beſtimmt iſt. In Ermangelung feſter Beſtimmung iſt jede Pfründe ſecularis, da die Regular-Geiſtlichen ein Inſtitut der neuern Kirchenverfaſſung ausmachen, wovon man bey den ältern Stiftungen der Be-

1) c. 25. X. de praebendis. G. L. Boehmeri princ. iur. canonic. §. 464.

Beneficien nichts wußte [2]). Inzwiſchen gilt dabey die Regel: Regular-Pfründen dürfen nur Ordensgeiſtlichen, Secular-Pfründen nur Weltgeiſtlichen verliehen werden [3]), (regularia beneficia regularibus, ſecularia ſecularibus ſunt conferenda,) welche die Trienter Synode [4]) ausdrücklich dem Pabſt zur Beobachtung empfohlen hat, der daher keinen Weltgeiſtlichen zum Abt, oder Prior eines Kloſters machen darf.

Man theilt ferner die Pfründen ein 2. in größere (maiora), womit eine Dignität d. h. ein Vorrang mit der wirklichen Jurisdiction verknüpft, oder womit ein bloßer Perſonat d. h. ein Vorrang ohne Kirchenjurisdiction verbunden iſt, oder geringere, ſimple (minora), womit ſelbſt kein Vorrang verknüpft iſt. Nur erſtere, ſofern dabey zugleich eine Dignität iſt, bilden eine Prälatur z. B. ein Bisthum, eine Abtey. Der Unterſchied zwiſchen Dignität und Perſonat war in ältern Zeiten völlig unbekannt, und entſtand erſt ſeitdem die Domherren, welche beſondere Aemter und Würden im Stift hatten, dieſe nicht weiter ausübten, aber doch

2) Garcias de beneficiis P. I. c. 6. n. 11. ſ. Anacl. Reiffenſtuel ius canon. univ. L. III. T. 5. §. II n. 23. Doch findet bey Pfründen und Kapellen, die in einem Kloſter und bey einer Kloſterkirche geſtiftet ſind, die entgegengeſetzte Präſumtion ſtatt, daß ſie nemlich Regularpfründen ſeyen. Reiffenſtuel l. c. n. 25.

3) c. 5. 32. de praebendis in 6. c. 9. X. de regular. Clem. 1. de ſuppl. negl. praelat.

4) Seſſ. XXI. c. 3. de reform.

doch die Titel und den Rang davon beybehielten, da man es dann einen Perſonat nannte [5]). In Rückſicht des päbſtlichen Verleihungsrechts ward aber durch die Concordaten beſonders für Teutſchland der Unterſchied zwiſchen größeren Kirchenpfründen (maiora), womit eine Kirchenjurisdiction verknüpft iſt, und geringeren (minora) ohne dieſe, wichtig [6]).

3. Sind die beneficia entweder curata, ſolche, womit ein Lehramt, eine Seelſorge (cura animarum) verknüpft iſt, oder ſimplicia, bey denen dieſes nicht iſt [7]). Ein beneficium curatum beſitzt ein Pfarrer durch ſeine Pfarrey. Da die Uebertragung der Seelſorge eine beſondere Anordnung der Kirchenregenten iſt, ſo muß ſie im Zweifel erwieſen werden und ein beneficium curatum wird nicht präſumirt [8]).

Eine 4te Eintheilung iſt die der Pfründen in mittelbare und unmittelbare (mediata et immediata); letztre nennt man diejenigen, welche vermöge beſonderer Exemtion dem Pabſt unterworfen ſind, mittelbare

5) c. 18. X. de filiis presbyt. c. 28. X. de praebendis. Clem. 4. eodem. c. 1. de conſuetud. in 6. Doch werden beyde Bezeichnungen oft gleichbedeutend gebraucht c. 8. X. de conſtitut. c. 8. X. de reſcriptis. a Riegger l. c. §. 104. 5.

6) Hievon unten §. 229. ein Mehreres.

7) c. 28. X. de praebendis. c. 8. 16. eodem in 6.

8) Reiffenſtuel l. c. L. III. Tit. 5. §. II. n. 28.

telbare aber, welche, wie es Regel iſt, dem Biſchof der Diöces unterworfen ſind [9]).

Man macht 5. noch eine Eintheilung der Pfründen in einfache und gedoppelte (ſimplicia et duplicia), die aber ziemlich überflüßig iſt. Unter einfacher Kirchenpfründe verſteht man diejenige, womit nur die allgemeine Verpflichtung zum Herſagen gewiſſer Gebete und Geſänge verbunden iſt, welches man das officium communne nennt, wie bey den Domherren der Fall iſt. Gedoppelte Pfründe im Gegenſatz iſt die Kirchenpfründe, womit noch außerdem ein beſonderes Kirchenamt verknüpft iſt [10]).

§. 196.

Verſchiedenheit der Pfründen in den Hebungen.

Das Recht, die Einkünfte gewiſſer Kirchengüter zu genießen, worin eigentlich die Pfründe beſteht, kann auf eine gedoppelte Art ausgeübt werden. Jemand kann entweder die unmittelbare Adminiſtration und Diſpoſition über ein gewiſſes Kirchengut haben, um dadurch die Einkünfte

9) c. ult. X. de clericis non reſident. Jo. Casp. Barthel de concordatis Germ. Sect. III. c. 3. in Opp. T. II. p. 314.

10) Garcias de beneficiis P. I. c. 6. n. 9. Reiffenſtuel l. c. n. 21.

künfte deſſelben zu percipiren, oder es können ihm gewiſſe Einnahmen auf ſeinen Dienſt aſſignirt ſeyn. Iſt dies letztere der Fall; ſo pflegt vorher die geſammte Einnahme des ganzen Stifts, der Kirche, des Kloſters in eine Caſſe geſammelt zu werden, die man menſam communem nennt. Die Vertheilung der Einkünfte hieraus kann nun aber wieder auf gedoppelte Art geſchehen; entweder alle Jahre feſtſtehend fürs Ganze, als Salair, und dieſe nennt man dann fructus groſſi und annui, auch fructus praebendae im Allgemeinen; oder die Vertheilung geſchieht täglich, oder wenigſtens nur an gewiſſen Tagen, und dieſe Einkünfte heißen diſtributiones quotidianae. Sofern alle Revenüen einer Präbende in ſolchen täglichen Diſtributionen beſtehen, nennt man ſie uneigentliche (improprie tales); die eigentlichen täglichen Diſtributionen ſind diejenigen, welche außerordentlicherweiſe, als zufällige Nebeinennahmen der Pfründe, als Accidentien betrachtet werden müſſen, und daher auch gewöhnlich in Naturalien, Wein, Mehl und andern Victualien beſtehen, daher ſie auch ſelbſt Victualia genannt werden. So wird noch z. B. in Magdeburg den Domherren täglich eine gewiſſe Portion feines Weizenmehl ausgetheilt, woraus man dort ſogenannte Herren-Semmeln bäckt. Die eigentlichen Diſtributionen nennt man, wenn ſie in Geldhebungen beſtehen, ausſchließend Präſenzgelder, weil ſie faſt durchgehends an die perſönliche Gegenwart des Empfängers gebunden ſind. Dieſe eigentlichen und uneigentlichen Diſtributio-

tionen müſſen daher nach ganz verſchiedenen Grundſätzen beurtheilt werden. Die uneigentlichen täglichen Diſtributionen haben lediglich die allgemeine rechtliche Natur der Pfründen und bilden eine eigentliche Präbende (§. 194). Die eigentlichen hängen in Rückſicht des Genuſſes lediglich vom Aufenthalt im Stift ab, und ſollen ein Mittel ſeyn, die Domherren zur Beobachtung deſſelben anzuhalten. Daher verordnete auch die Tridentiniſche Synode [1]), daß künftig der 3te Theil aller Revenüen in wahre Diſtributiones quotidianas nach Proportion verwandelt werden ſollte, welche alſo die Domherren verlieren, wenn ſie ſich nicht im Stift aufhalten.

Genau geſprochen unterſcheidet man von der Kirchenpfründe mehrere einzelne Arten derſelben, durch eigne Benennungen, welche zur Verſtändlichkeit hier doch auch erwähnt werden müſſen. So unterſcheidet man im ſtrengen Sinne eine Präbende davon (§. 194.), und verſteht unter Canonie blos das Recht, vermöge der erfolgten Aufnahme im Kapitel auch eine wirkliche Domherrenpfründe, ein Kanonikat zu fordern [2]). So iſt eine

1) Seſſ. XXI. c. 3. de reform. Sie verſtärkte hiedurch nur die älteren Verordnungen, in c. 23. X. de praebendis. c. 30. de electione in 6. c. 7. X. de cler. non reſid. et c. un. eodem in 6 welche den Verluſt der täglichen Diſtributionen auf Vernachläſſigung der Reſidenz ſetzten. Uebrigens ſ. m. P. J. a Riegger l. c. P. III. §. 85. ſ. J. H. Boehmer l. c. L. III. P. 5. §. 41. ſ.

2) Anacl. Reiffenſtuel ius canon. univ. L. III. T. 5. n. 57.

eine eigne Art die Vicarey (Vicaria); dies iſt nemlich eine Pfründe, welche mit einer Filiale oder parochia unita verbunden iſt, weil auf derſelben ein beſtändiger Vicar angeſetzt wird. Weiſet ein Pfarrer ſeinem Vicar nur auf gewiſſe Zeit oder auf Widerruf gewiſſe Revenüen aus der Filiale an, ſo iſt dies keine eigentliche Pfründe. Eben ſo verhält ſichs mit einer Caplaney, oder der Pfründe, welche feſtſtehend unter kirchlicher oder biſchöflicher Autorität mit einer Capelle verknüpft iſt [3]).

Verſchieden von den eigentlichen Pfründen ſind aber die Commenden. Urſprünglich war es Sitte, zum Beſten einer erledigten Kirche, die Vorſorge für den Unterricht und die Güter-Adminiſtration in derſelben, benachbarten Geiſtlichen zu übertragen, gewöhnlich auf 6 Monate (Beneficium commendabatur alterius curae). Dieſe erhielten dadurch keinen Genuß der Pfründe ſelbſt, noch waren ſie auf Zeitlebens, ſondern ſie mußten vielmehr Rechnung von den, ihrem Schutz anvertrauten, Pfründen ablegen, und Einer konnte daher mehrere zugleich haben. Aber die Commendatoren, welche ſo der Pabſt und die Regenten ſetzten, vergaßen bald völlig die Verbindlichkeiten und behandelten die anvertraute Kirche ſamt der Pfründe als wah-

3) Ueber beyde ſ. m. Reiffenſtuel l. c. n. 66. ſeq. Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. II. Sect. 3. Tit. 5. c. 11.

res beneficium, und Kaiſer und Päbſte begünſtigten es durch ſofortige Ernennung neuer Commendatoren, wozu ſie alte verdiente Männer wählten, denen ſie die zur Commende gewordene Pfründe ſtatt der Belohnung und Penſion anwieſen. Die Kirchenregenten ſahen ſich endlich genöthigt, dies geſetzlich zu billigen und machten nur die Einſchränkung, daß Einem nicht mehr als eine Commende verliehen werden ſolle [4]). So iſt alſo jetzt die Commende eine wahre Kirchenpfründe, welche Jemand zur Adminiſtration und Genuß eingegeben wird, um ſie zugleich zu beſchützen. Dies iſt wenigſtens das Amt, der Titel, worauf ſie ertheilt wird.

Eben ſo bilden auch die Präſtimonien eigne Art der Kirchenpfründen, welche jetzt in feſtſtehenden Revenüen beſtehen, die einzelnen Gliedern des Klerus, vorzüglich zum Studieren als Stipendien und Unterhalt angewieſen werden. Der Name ſoll ſoviel heißen als: praeſtans munium, die Stelle des Salairs vertretend. Auch dies waren vormals blos perſönliche Anweiſungen, keine feſtſtehenden Stiftungen, deren Summe nach zurückgelegten Studien in die biſchöfliche Caſſe zurückfiel, welche aber durch immer wiederholte Anweiſungen endlich zu feſtſtehenden Stiftungen geworden ſind. So wurden die Praeſtimonia endlich den wirklichen Beneficien gleichgeſetzt [5]). Die letzte Art der Kirchenpfründen iſt endlich

4) Conc. Trident. Seſſ. XXIV. c. 17. de reform. Reiffenſtuel l. c. n. 73. ſ.

5) c. ult. de conceſſ. praeb. in 6. Garcias de beneficiis P. I. c. 2. n. 117.

lich die Penſion. Dies iſt das Recht, gewiſſe Revenüen aus einer fremden Pfründe zu ziehen. Die Penſion iſt Layen-Penſion, wenn ſie einem Kirchenbeamten, der keine geiſtliche Weihe hat, alſo keine heiligen Amtsverrichtungen vollzieht, nur ein einfaches Amt beſitzt, angewieſen iſt, wie daher die Kirchenvorſteher, Küſter u. ſ. w. Layen-Penſionen genießen, wie man ihre Salaire nennt. Die Penſio iſt clericalis, welche einem wirklichen Geiſtlichen angewieſen wird. Dies kann vom Biſchof auf gedoppelte Art geſchehen, entweder als wirkliche Pfründe, feſtſtehend, wenn z. B. des einen Pfarrers Pfründe zu ſchmal und des Andern zu fett iſt und dieſer für ſich und ſeine Nachfolger alſo angewieſen wird, dem Andern jährlich ein Gewiſſes abzugeben; oder vorübergehend, als wahre Penſion z. B. der Biſchof weiſt einſtweilen dem ausgedienten Pfarrer eine Penſion auf die Pfründe des wirklich ſchon angeſtellten Nachfolgers an [6].

§. 197.
Errichtung der Pfründen.

Aber wie entſteht eine neue Kirchenpfründe? im Kunſtausdruck: wie geſchieht eine erectio beneficii?

Um

6) c. 6. X. de clericis non reſident. Den Widerſpruch und Verbot, das in c. 30. X. de praebendis zu liegen ſcheint, erklären die Kanoniſten von ſolcher Penſion, die ohne hinlänglichen Grund zum Nachtheil der Hauptpfründe auferlegt wird. Fagnani comment. ad decret. L. I. T. 3. ad c. 11. n. 41. Reiffenſtuel l. c. n. 87.

Auf eine dreyfache Art: 1. durch Veränderung, (per Immutationem), d. h. nemlich, wenn ſchon gewiſſe Kirchengüter da ſind, die ſchon zu einem beſtimmten Zweck, vielleicht ſelbſt zu einer gewiſſen Kirchenpfründe angewieſen ſind, und dieſe jetzt zu einer andern Kirchenpfründe angewieſen oder ein anders Kirchenamt damit verbunden wird, alſo daraus eine neue Art oder vielmehr eine neue Kirchenpfründe ſelbſt entſteht [1]), z. B. ein bisheriges Kanonikat wird in ein Pfarramt verwandelt, eine Abtey in Bisthum, wie bey Fulda geſchah. 2. durch Wiederherſtellung (per Reſtitutionem), wenn eine unterdrückte, verlorne Pfründe, wieder in den vorigen Zuſtand geſetzt wird; wenn z. B. in einem Stift während der Sedisvacanz einige Stellen eingezogen waren, und der Biſchof deren geſetzliche Herſtellung veranſtaltet [2]). Dieſe beyden Arten der Errichtung geſchehen beyde allein durch Anordnung des Biſchofs vermöge ſeines kirchlichen Regierungsrechts, nach Maasgabe der Grundſätze, welche unten über die Veränderungen der Pfründen näher werden detaillirt werden.

Aber

1) c. 21. X. de cenſibus. c. 5. X. de relig. domib. c. 5. Extrav. comm. de praebendis.

2) c. 1. X. ne ſede vacante aliquid innovetur. c. 12. X. de conſtitut.

Aber eine 3te und wichtigſte Art iſt die neue Gründung (Fundatio) einer Kirchenpfründe. Dies iſt die Handlung, wodurch Jemand gewiſſe Güter zur Erhaltung eines gewiſſen Kirchenbeamten aus denſelben anweiſet. Die Erforderniſſe, welche die Kanoniſten [3]) als nothwendig zur Errichtung einer wirklichen Pfründe aufſtellen, ſind: 1. Ein beſtimmtes Amt zur Beförderung des Gottesdienſtes muß feſtgeſetzt ſeyn, weil beneficium datur propter officium, (§. 194.) wärs auch nur das Amt eines Caplans bey einer neuen Capelle. 2. Es müſſen hinlängliche Güter-Einkünfte zur Erhaltung des Inhabers dieſes Kirchenamts angewieſen [4]) und 3. dieſe nach voraufgegangener Unterſuchung mit biſchöflicher Autorität für beſtändig mit dem Amt verbunden werden. Dieſe Unterſuchung von Seiten des Biſchofs geht auf die Hinlänglichkeit der angewieſenen Hebungen, und ob an dem Ort die Errichtung des Amts und der damit verbundenen Pfründen nicht auch den Rechten eines Andern präjudicire. Denn man hat den Kanon: non decet, unum altare diſcooperire, ut aliud cooperiatur, Man darf nicht einen Altar entblößen, um einen Andern

zu

3) Aug. Barboſae ius eccleſiaſt. univ. L. III. c. 4. Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. II. Sect. 3. Tit. I. c. 1. Anacl. Reiffenſtuel ius canon. univ. L. III. Tit. 5. §. IV.

4) c. 7. 9. 26. C. XVI. Qu. 3. c. 12. 16. X. de praebendis.

zu bedecken [5]). Die Verbindung der Güter mit dem Kirchenamt muß feſtſtehend, wenigſtens auf die ganze Lebenszeit des Beamten geſchehen, weil es eine alte Rechtsregel iſt, daß jeder Kirchenbeamte bey der Kirche, wo er einmal angeſtellt iſt, für beſtändig bleiben muß, welche die Tridentiniſche Synode [6]) ausdrücklich beſtätigt hat, daher die Kirche verlangt, daß jeder Kirchenbeamte auch auf Zeitlebens verſorgt werde. Iſt alſo eine angewieſene Revenüe ſtets widerruflich, iſt das Beneficium, wie man es nennt, daher manuale, ad nutum amovibile, ſo iſt es keine eigentliche Kirchenpfründe [7]). Es bedarf aber des biſchöflichen ausdrücklichen Conſenſes und Autorität um ſo nothwendiger, als die Anſtellung eines neuen Kirchenbeamten ein Recht der Kirchenregierung iſt, und auch kein Geiſtlicher anders als vom Biſchof geweiht werden kann, da die Weihe vormals nie abſolut, ſondern nur zu einem beſtimmten Amt geſchah. Bey

5) c. 9. 10. de conſecrat. Diſt. I. c. 3. de eccleſ. aedific. c. 8. de conſecrat. eccleſ. Clem. 2. §. 1. de relig. domib. Clem. 2. de reb. eccleſ. alien.

6) Seſſ. XXIII. c. 16. de reform.

7) Alle Regular-Pfründen ſind in dubio von dieſer Art, wenn ſie nicht zugleich mit einem Pfarramte verknüpft, oder durch Wahl übertragen ſind. Reiffenſtuel l. c. n. 46. Dahingegen alle Secular-Pfründen präſumtiv perpetua ſind, obgleich einige Curialiſten auch hierin dem Pabſt allgemeine Befugniß der temporairen Verleihung beylegen. Card. de Luca de beneficiis diſc. 97. n. 24.

Bey einer beſtehenden Pfründe wird die voraufgegangene biſchöfliche Bewilligung rechtlich vermuthet [8]).

Unter dieſen Verhältniſſen ſteht die Errichtung einer Kirchenpfründe Jedem frey, der über ſeine Güter disponiren kann, und iſt ſelbſt ein verdienſtliches Werk. Der Fundator einer Pfründe kann bey Errichtung derſelben gewiſſe Bedingungen vorſchreiben, welche genau beobachtet werden müſſen, ſofern ſie erlaubt und anſtändig ſind, wie die Tridentiniſche Synode politiſch klug ausdrücklich beſtätigt hat, um dadurch die Mildthätigkeit der frommen Glieder zu reizen [9]). Dieſe Bedingungen nennt man techniſch den Legem fundationis. So kann er z. B. die Bedingung machen, daß immer ein Verwandter aus ſeiner Familie die Pfründe haben ſolle; dahingegen die Bedingung, daß ihm bey jedesmaliger Verleihung der Pfründe etwas entrichtet werde, wegen der darin liegenden Simonie, unzuläßig wäre [10]). Sonſt kann ſelbſt das gemeine Recht dadurch abgeändert, z. B. ein geringeres Alter für hinreichend erklärt werden [11]). Und in dieſen Bedingungen kann ſelbſt ſein Nachfolger im Patronat-Recht, welches bey der Fun-

8) Barboſa l. c. n. 25.

9) Seſſ. XXV. c. 5. de reform. Hiedurch ſind die ältern Verordnungen in c. 11. X. de praebendis. c. 23. X. de iure patronatus. c. 16. X. de cenſibus. c. 3. X. de teſtam. Clem. 2. §. 1. de relig. domib. nur beſtätigt.

10) c. 34. X. de ſimonia. Reiffenſtuel l. c. n. 107. f.

11) Fagnani comment. ad decretales L. I. T. 6. ad c. 7. n. 72. 73. Reiffenſtuel l. c. n. 110.

Fundation einer Pfründe vorbehalten werden kann, nichts ändern [12]). Ob er es ſelbſt nach einmal eingerichteter Pfründe noch könne, wird von den Kanoniſten beſtritten und wohl mit Recht verneint, weil die Kirche einmal es unter den beſtimmten Bedingungen ſchon erworben hat, wenigſtens bedarf er dann biſchöflichen Conſenſes [13]). Denn dem Pabſt, Biſchof und andern Kirchenregenten ſteht es überhaupt frey, wenn die Revenüen einer Pfründe ſich gemindert haben, oder aus ſonſtigen Urſachen, eine zweckmäßige Aenderung damit vorzunehmen [14]). Aber die Clauſul der päbſtlichen allgemeinen Verordnungen und Reſcripte: non obſtantibus fundationibus et privilegiis, iſt als generell, doch nicht auf ſolche ſpecielle Bedingungen und Ausnahmen der erſten Stiftungen zu ziehen [15]).

§. 198.

Veränderungen der Kirchenpfründen. Unterdrückung.

Obgleich es zum Weſen einer Kirchenpfründe gehört, daß die Güter und Einkünfte derſelben auf beſtändig

12) Conc. Trident. l. c. Pyrrhus Corradus in praxi beneficiorum L. II. c. 10. n. 125. führt ſelbſt eine Entſcheidung der Congregationis concilii interpr. an, nach welcher ſelbſt der Biſchof nicht davon diſpenſiren könne.

13) Garcias de beneficiis P. VII. c. 1. n. 103. Anacl. Reiffenſtuel ius canon. univ. L. III. Tit. 5. n. 112. ſ.

14) Conc. Trident. Seſſ. XXV. c. 4. de reform.

15) c. 28. in f. de iure patronatus, ibique Gloſſa. Garcias l. c. c. 1. n. 118.

dig damit verbunden werden, (§. 194.) und ſoferne ſie Theil der beſtehenden Kirchenverfaſſung geworden, ihre Erhaltung ſelbſt Pflicht der Kirchenregenten iſt; ſo können dennoch rechtlich mehrere Veränderungen (Innovationes, mutationes) mit einer Pfründe und deren Einkünften getroffen werden. Wie und aus welchen Gründen kann dies überhaupt geſchehen?

Die Dispoſition über die Kirchengüter iſt ein Theil des Kirchenregiments, welches dem Biſchof zuſteht, (§. 112.) mithin kann nur mit ſeiner Bewilligung hier eine Aenderung vorgenommen werden [1]); denn die Pfründen ſind einmal unter biſchöflicher Autorität für beſtändig zum Gebrauch und Dienſte der Kirche angewieſen und von dieſer erworben. Aber auch der Biſchof darf damit keine willkürlichen Veränderungen vornehmen, ſondern muß zu jeder Veränderung eine beſondere gerechte Urſache haben, welche auch hier, wie ſonſt allgemein, der Nutzen, oder die Nothwendigkeit der Kirche ſeyn kann [2]). Und auch dieſe muß gehörig durch eine Unterſuchung dargethan ſeyn. Außerdem darf aber auch hiedurch nicht das wohlerworbene Rechts eines Dritten gekränkt werden; mithin muß hiebey die Einwilligung des Patrons, oder der Wahlherren bey der Pfründe noth-

1) c. 8. 10. X. de praebendis.

2) c. 26. 28. X. eodem. c. 3. X. de eccleſ. aedific. c. un. X. ut eccleſiaſtica beneficia ſine deminutione conferantur. Conc. Trident. Seſſ. XXIV. c. 15. de reform.

nothwendig nachgeſucht werden [3]) und nur dringende Nothwendigkeit würde allenfalls eine Verletzung dieſer Rechte rechtfertigen können.

Die Veränderungen der Pfründen können natürlich auf ſehr mannigfaltige Weiſe geſchehen; bey allen finden aber die eben angegebenen Grundſätze völlige Anwendung. Die vorzüglichſten Veränderungen ſind: 1. völlige Aufhebung und Unterdrückung (Supprefſio, Exſtinctio). Da überhaupt ſchon alle Veräußerungen von Kirchengütern im allgemeinen Sinn unterſagt ſind; ſo iſt es noch wohl um ſo mehr die völlige Aufhebung einer Kirchenpfründe, da dadurch, wie die Kanoniſten ſagen, eine deminutio cultus divini entſtehen würde [4]). Soll dieſe geſchehen; ſo muß eine ſehr wichtige nothwendige Urſache vorhanden ſeyn. Die genaueſte und intuitiveſte Beſtimmung hat hierüber die Trienter Synode [5]) gegeben, da ſie in dem geringen Betrage mehrerer Kirchenpfründen und Kanonikate einen Grund zu ihrer Unterdrückung gefunden zu haben glaubte. Sie verordnete daher, daß, wo ſich ſolche unzureichende Pfründen fänden, da ſolle der Biſchof, mit Einwilligung des Kapitels oder

3) c. 26. 33. X. de praebendis. c. un. de reb. eccleſ. non alienandis in 6. Conc. Trident. l. c.

4) c. 8. 9. 12. X. de conſtitut. c. 33. X. de V. S. Anacl. Reiffenſtuel ius canon. univ. L. III. Tit. 12. §. II. n. 32.

5) Seſſ. XXIV. c. 15. de reform

oder, wenn es Patronatpfründen, mit Bewilligung des Layen-Patrons, ſo viele unterdrücken und zuſammenſchmelzen, daß daraus anſtändig der übrige Klerus der Kirche leben könne. Da hier nun blos vom Biſchof die Rede iſt, nicht vom Ordinarius; ſo ſchließen die Kanoniſten hieraus, daß dieſe Unterdrückung ein bloßes Vorrecht des Biſchofs ſelbſt ſey, daß der Generalvicar und das Kapitel bey erledigtem biſchöflichen Stuhl, welches doch ſonſt biſchöfliche Rechte hat, hiezu nicht befugt ſeyen [6]). In der Verordnung der Synode iſt auch nur von ſimplen Pfründen und Kanonikaten die Rede, daher die ältere Verordnung des kanoniſchen Rechts [7]) unverändert geblieben, daß Dignitäten bey der Kathedralkirche oder in den Kapiteln nur unter päbſtlicher Autorität unterdrückt und völlig aufgehoben werden könnten.

Und da die Unterdrückung einer Pfründe im Kirchenrecht ſo ſehr verhaßt und verboten iſt; ſo behauptet man, daß die Pfründe wieder hergeſtellt werden müſſe, wenn die Veranlaſſung zur Unterdrückung gehoben ſey, z. B. die Pfarre wieder hinlänglich einträglich wird.

§. 199.

6) Aug. Barboſa de canonicis c. 3. n. 21. Garcias de beneficiis c. 2. n. 75. ſeq.

7) c. 8. X. de conſtitut. ibique Fagnani in comment. ad decret. n. 6. ſeq. Die merkwürdigſten Beyſpiele der päbſtlichen Aufhebung betrafen den Tempelherrenorden auf der Synode zu Vienne im J. 1311 von Clemens V. und den Jeſuiterorden durch das Breve Clemens XIV von 21 Juli 1773.

§. 199.

Vereinigung der Pfründen.

Eine zweyte Art der Veränderung, die mit den Kirchenpfründen geſchehen kann, iſt die Union, die Verbindung zweyer oder mehrerer Pfründen zu einem Ganzen, ſo daß ſie nur als Eine Pfründe betrachtet werden, und nur Einen Inhaber erhalten (Unio). Solche Verbindung kann temporair und perſönlich, zum Beſten einer Perſon geſchehen, aber auch für beſtändig und dinglich. Erſtere waren vormals die Masque, unter welcher die Päbſte beſonders die Kirchengeſetze, welche Pluralität der Kirchenämter und Pfründen verboten, eludirten, da ſie ſagten: wir uniren die Pfründen zum Beſten der Kirche für die Lebenszeit dieſes oder jenes Geiſtlichen. Weil es aber offenbarer Misbrauch iſt; ſo hat die Tridentiniſche Synode ſolche Unionen ſchlechterdings unterſagt [1]).

Jetzt geſchehen alſo alle Unionen für beſtändig. Aber auch dieſe ſind in den Kirchengeſetzen ſehr verhaßt und beſonders hat die Tridentiniſche Synode hierin Einſchränkungen gemacht, weil wirklich eine Vernachläſſigung des Gottesdienſtes und Verfall der Kirchendiſciplin dar-

1) Seſſ. VII. c. 4. de reform. Seſſ. XXIV. c. 17. de reform. Fagnani comment. ad decretales L. III. Tit. 5. ad c. 33. n. 7.

daraus erwächſt. Es iſt alſo dazu nöthig: 1. Eine ganz einleuchtende Nothwendigkeit oder Nutzen der Kirche, welche durch eine Unterſuchung ſich ergeben muß [2]. Alſo darf der Biſchof willkürlich keine Pfründe mit ſeinen Tafelgütern uniren [3]. Dahingegen iſt Armuth und Unzulänglichkeit einer Pfründe hinlänglicher Grund. So wie ohne ſolchen gerechten Grund die Union ipſo iure nichtig iſt [4], ſo kann ſie bey der Exiſtenz deſſelben auch nicht verweigert werden, vielmehr iſt ſie dann Rechtsſache und es kann wegen Verweigerung Hülfe bey dem Obern des Biſchofs geſucht werden [5]. 2. Die hinzutretende Autorität des Obern. Dies iſt bey Unionen der Erz- und Bisthümer der Pabſt, welcher auch dies Vorrecht mit Hülfe Pſeudo-Iſidors den Metropoliten geraubt und ſich beygelegt hat [6]. Ein Beyſpiel davon gab ums Jahr 1741 die päbſtliche Union der Erzbisthümer von Tole-

2) c. 33. X. de praebendis. Conc. Trident. Seſſ. XXI. c. 5. Jo. Bapt Surricellii tr. de beneficiorum unione. Romae. Nic. Thielen de unionibus eccleſiarum et beneficiorum eccleſiaſticorum. Arg. 1671. Jo. Phil. Slevogt de Unione eccleſiarum et beneficiorum. Jenae 1678. 4.

3) Clem. 2. de reb. eccl. non alien. Conc. Trident. Seſſ. VII. c. 6. de ref. Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. II Sect. 3. Tit. 12. c. 2. Regula Cancellariae 12. de unionibus.

4) c. 33. cit. Conc. Trid. l. c. Garcias de beneficiis l. c. c. 2. n. 210.

5) arg. c. 17. X. de iure patronatus. Reiffenſtuel l. c. L. III. Tit. 12. n. 70.

6) Durch das c. 4. X. de officio legati.

Toledo und Sevilien in Spanien auf Erſuchen des Königs. Bey niedern Pfründen hat der Biſchof die Befugniß zur Union, ſofern die Pfründen in ſeiner Diöces liegen [7]). Pfründen verſchiedener Diöceſen ſollen nicht unirt werden [8]), und eben ſo wenig kann der Biſchof bey exemten Pfründen eine Union veranſtalten. Aber auch das Kapitel während der Sedisvacanz und der Generalvicar des Biſchofs können Unionen vornehmen [9]). Ja ſelbſt geringere Prälaten können durch Privilegien, Gewohnheit und Verjährung das Recht, Vereinigungen zu veranſtalten, erwerben [10]). 3. müſſen auch beſonders alle, welche ein Intereſſe dabey haben, gehört werden; das Kapitel, der Patron müſſen beſonders einwilligen und zur Gültigkeit nothwendig befragt werden [11]). Und daher muß die päbſtliche Union mittelſt einer beſondern Commiſſion an Ort und Stelle geſchehen, welche die Unterſuchung über den Grund anſtellt und die Einwilligung der Intereſſenten erfordert.

Endlich müſſen 4. auch die Pfründen eine ſolche Union füglich zulaſſen und die Union überhaupt ſo geſchehen, daß dadurch wirklich der Nutzen der Kirche befördert

7) c. 48. 49. C. XVI. Qu. 1. c. 8. X. de exceſſib. praelat.
8) Conc. Trident. Seſſ. XIV. c. 9. de reform.
9) arg. c. ult. de off. Vicarii. Reiffenſtuel l. c. L. III. Tit. 12. n. 46. ſ.
10) c. 15. X. de praeſcript.
11) Clem. 1. de ſtatu monachor. Conc. Trident. Seſſ. XXIV. c. 15. de reform. Garcias l. c. P. XII. c. 2. n. 205. Reiffenſtuel l. c. n. 74.

dert wird. Daher verordnete das Trienter Concilium [12]), daß alle ſeit 40 Jahren geſchehenen Vereinigungen vom Biſchof unterſucht, und wenn ſie ohne hinlängliche Urſache geſchehen, aufgehoben werden ſollten. Daher ſollen durch Unionen wo möglich keine Pfarrkirchen aufgehoben werden, keine Pfarrkirchen mit Klöſtern, oder Hoſpitälern, oder Dignitäten unirt werden [13]), und nur benachbarte Beneficien in derſelben Diöces vereinigt werden [14]). Dagegen ſollen ſoviel möglich ſimple Pfründen, womit keine eigentlichen Kirchendienſte verbunden ſind, mit ſolchen unirt werden. Ueberhaupt aber ſollen nur ähnliche Pfründen vereinigt, bey heterogenen dies möglichſt vermieden werden [16]).

§. 200.

Vereinigung durch Unterdrückung; gleiche und ungleiche Vereinigung.

Die Vereinigung ſelbſt kann aber vorzüglich auf folgenden 3 verſchiedenen Wegen geſchehen, deren Verſchie-

12) Seſſ. VII. c. 6. de reform. Seſſ. XXIII. c. 18. de reform.
13) Seſſ. XXIV. c. 13. 15. de reform.
14) Seſſ. XIV. c. 9. de reform.
15) Conc. Trident. Seſſ. XXV. c. 9. de reform.
16) Conc. Trident. Seſſ. XXI. c. 5. de reform. Z. B van Espen l. c. P. II. Sect. 3. Tit. 12. c. 2. ſ. Anacl. Reiffenſtuel l. c. L. III. Tit. 12 n. 60. ſ.

ſchiedenheit und Folgen vorzüglich in der Unionsurkunde beſtimmt werden müſſen und daraus erkannt werden: 1. durch gänzliche Unterdrückunng der einen Pfründe, welche mit der Andern vereinigt wird. Dieſe muß alſo ganz nach den angegebenen Grundſätzen der Suppreſſion allgemein beurtheilt werden. Die unterdrückte Pfründe wird dann blos als Theil der Hauptpfründe, womit ſie vereinigt iſt, betrachtet, obgleich ſie in Rückſicht der Einkünfte in demſelben Verhältniß bleibt, die Pfarrglieder müſſen auch ferner dieſelben Gebühren und Abgaben geben, wie vorher, nur in Abſicht des Gottesdienſtes machen ſie ein Ganzes mit Jenen. Der bisherige Patron verliert alſo ſein Patronatrecht völlig, und die Pfarrgrenzen werden in Einem über beyde gezogen. Sonſt aber behält die neue Pfründe die Rechte Beyder, ſo weit ſie verträglich ſind, und ſoweit ſie unverträglich ſind, behält ſie die vortheilhafteſten von den unverträglichen [1]). Die geiſtliche Gerichtsbarkeit über die unterdrückte Pfründe verbleibt jedoch dem erſten Richter [2]).

2. Beyde Pfründen können ihre Exiſtenz erhalten, aber dennoch auf verſchiedene Weiſe vereinigt werden, nemlich A. ſo, daß Beyde völlig gleiche Rechte behalten, alſo per unionem aequalem. Hier werden Beyde durch einen Geiſtlichen beſorgt und dadurch ver-

1) c. 48. 49. C. XVI. Qu. 1. Turricellus de beneficiorum unione c. 3. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. II. §. 288.

2) c. 2. X. de religioſis domib. J. H. Boehmeri ius eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 5. §. 191.

verbunden, Beyde ſind ſonſt von einander unabhängig und die Eingepfarrten gegenſeitig zu keinen Dienſten und Beyträgen verpflichtet. Beyde Pfründen behalten völlig ihre vorigen Rechte und Namen, keines geht unter. Alſo bey mehrerern Pfarrern erhalten die Patronen ihre vorige Rechte, Jeder auf ſeine Kirche und Pfründe und etwa beym Präſentationsrecht concurriren ſie gewöhnlich ſo, daß Jeder präſentirt, und der Biſchof wählt. Der vorgeſetzte Geiſtliche bey den mehrern vereinten Pfründen kann ſich einen Vicar halten, muß aber, wenigſtens abwechſelnd, in beyden reſidiren [3]).

Vorzüglich geſchieht dies noch jetzt und zwar auch gegen das Verbot der Tridentiniſchen Synode [4]) auf Zeitlebens bey den teutſchen Biſchöfen, wo der Pabſt dann eine Poſtulation admittirt, weil Ein Biſchof nicht zu 2 Bisthümern gewählt werden kann. Sind alſo ſolche mehrere Bisthümer verſchiedenen Metropoliten unterworfen; ſo behalten Beyde ihre Rechte.

Die häufigſte Art der Vereinigung, wobey zugleich beyde Pfründen bleiben, iſt B. die durch ungleiche Vereinigung, per ſubiectionem, wie man's nennt, indem eine Pfründe als principalis betrachtet wird, der die übrigen als acceſſoriae beygefügt werden. Bey Pfarren heißt dann die Hauptgemeinde die

3) c. 1. X. ne ſede vacante aliquid innovetur, ibique Fagnani. P. J. a Riegger l. c. §. 287.

4) Seſſ. VII. c. 4. de reform.

Mutterkirche (eccleſia mater), die acceſſoriſche die Filiale (eccleſia filia). Dies geſchieht gewöhnlich nur dann, wenn die Filiale unvermögend iſt, einen eignen Geiſtlichen zu erhalten. Der Regel nach bleibt dann aber doch die Filiale eine für ſich beſtehende Gemeinde, in der eigner Gottesdienſt vom gemeinſchaftlichen Geiſtlichen gehalten werden muß, da gewöhnlich ein eignes Kirchengebäude vorhanden iſt [5]). So weit alſo durch die Vereinigung keine Aenderung nothwendig iſt, ſoweit bleibt jede im vorigen Zuſtand, und nur ſofern iſt die Regel wahr, welche man hier giebt: Filia ſequitur matrem, die Filiale richtet ſich nach der Mutterkirche, erhält dieſelben Rechte und rechtlichen Verhältniſſe, in welche die Mutterkirche kömmt. Alſo wird keines von beyden völlig unterdrückt, ſondern nur Eins dem Andern untergeordnet. Es wird daher auch keine Aenderung in dem abgeſonderten Gottesdienſt und in der geiſtlichen beſondern Jurisdiction dadurch bewirkt, ſondern derſelbe Biſchof oder Archidiakon behält auch die Filiale zu ſeinem Sprengel, der geiſtliche Richter der Mutterkirche kann deshalb das Filial nicht vor ſeine Gerichte ziehen, wenn er vor der Union nicht competent war [6]). Der

Pa=

5) c. 2. X. de religioſis domib. c. 30. 33. X. de praebendis. J. H. Boehmeri ius eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 5. §. 180. ſeq. Z. B. van Espen l. c. P. II. Sect. 3. Tit. 12. c. 1. §. 10. ſ.

6) c. 2. X. cit. a Riegger. inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. §. 285. J. H. Boehmer. l. c. Hertius de eccleſiis filiabus §. 9.

Patron der Filiale verliert nie ſein Patronatrecht dadurch ganz, höchſtens das Präſentationsrecht, wenn er die Union ſtillſchweigead geſchehen laſſen, ohne es reſervirt, oder eine nachherige Obſervanz für ſich zu haben, vermöge deren er concurrirt [7]). Aber der Pfarrer iſt nicht zum Aufenthalt und Wohnung in der Filiale verbunden und die Pfarre wird auch nach dem Wohnort bezeichnet [8]).

§. 201.

Theilung der Pfründen.

Eine Veränderung einer Pfründe kann 3. geſchehen durch Theilung derſelben in mehrere Geringere, Auspfarrung (diviſione, ſectione). Hiezu ſind aber auch die bereits (§. 198.) angegebenen Erforderniſſe zu jeder Veränderung; alſo Conſens Aller, welche ein Intereſſe dabey haben, deren Einwilligung wegen der darin liegenden Veräußerung hier durchaus nothwendig iſt [1]), hinzutretende Autorität des geiſtlichen Obern und eine gerechte Urſache nöthig; denn ſonſt verbietet das kanoniſche

7) c. 7. X. de donationibus Franc. de Roye ad tit. de iure patronatus, in prolegomenis c. 20.

8) a Riegger l. c.

1) c. 3. X. de eccleſ. aedific. Anacl. Reiffenſtuel l. c L. III. T. 12. n. 80.

ſche Recht [2]) beſonders alle Theilungen, welches freylich bey den Pfründen, deren Beſitzer wirklich weit über das Bedürfniß haben, nicht ganz paſſend iſt [3]). Die gerechten Urſachen ſind gewöhnlich entweder die übermäßig angewachſene Ausdehnung der geiſtlichen mit einer Pfründe verbundenen Amtsverrichtungen, ſo daß der Geiſtliche ihr nicht gehörig vorſtehen kann, wie wohl z. B. bey einer ſehr wachſenden Handelsſtadt der Fall ſeyn kann, oder daß mehrere bisher vereinte Pfründen wieder getrennt werden, weil der Grund der Vereinigung wegfällt z. B. die Filiale kann jetzt wieder einen eignen Geiſtlichen beſolden. Hiernach richten ſich dann auch die mit der Theilung verbundenen Rechte. Wird die Vereinigung aufgehoben; ſo wird die Filiale völlig in den vorigen Stand zurückgeſetzt und die Mutterkirche verliert alle Rechte darauf [4]). Wird aber durch die Theilung eine völlig neue Pfründe errichtet; ſo erwirbt derjenige, welcher hier dann die Fundation, Erbauung und Dotirung beſorgt, ſich darauf ein Patronatrecht, und geſchieht dies auf Koſten der ganzen großen Kirche, ſo wird die Neue gleichſam eine Colonie davon [5]). Beſonders hat das

2) c. 8. 10. 20. 21. 26. 36. X. de praebendis.

3) a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. §. 294.

4) c. 1. X. ne ſede vacante.

5) c. 3. X. de eccleſ. aedif. Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. II. Sect. 3. Tit. 12. c. 4. J. H. Boehmeri ius eccleſ. Proteſt. L. III. T. 5. §. 206.

das Trienter Concilium [6]) den Biſchöfen die Theilung in den Pfarrkirchen zur Pflicht gemacht, welche ſo zahlreich ſeyen, daß ein Geiſtlicher ihnen nicht füglich vorſtehen könne.

Genau geſprochen unterſcheidet man davon die Dismembration der Pfründen, wenn nemlich ein Theil der Einkünfte einer Pfründe davon abgenommen und zu einer Andern geſchlagen wird, ſo daß übrigens die Pfründe ganz in ihrem vorigen Zuſtande bleibt und ihren vorigen Inhaber behält. Hiezu werden dann alle Urſachen und Solemnitäten erfordert, die überhaupt bey Veräußerung der Kirchenſachen nothwendig ſind [7]). Beſonders iſt ſie aber bey allen Pfründen, womit Seelſorge verknüpft iſt, verboten [8]).

§. 202.

Schmälerung der Pfründen.

Endlich 4. der häufigſte Weg der Veränderungen trift nicht ſowohl die Pfründe ſelbſt, als vielmehr die Einkünfte derſelben. Hier beſtimmt nun die Inſchrift und der Titel der Decretalen: ut beneficia eccleſiaſtica

6) Seſſ. XXI. c. 4. de reform.

7) c. 9 X. de his que fiunt a praelato ſine conſenſu capituli.

8) Conc. Trident. Seſſ. XXV. c. 6. de reform. Anacl. Reiffenſtuel ius canon. univ. L. III. T. 12. n. 31.

ca ſine deminutione conferantur, als Regel [1]), daß durchaus keine Verminderung derſelben geſchehen ſolle; allein keine Regel iſt ohne Ausnahme, alſo auch dieſe nicht. Man nennt daher jede Verminderung der Einkünfte einer Pfründe eine deminutionem beneficii. Dieſe kann nun untet Vorausſetzung der allgemeinen Erforderniſſe aller Veränderungen (§. 198.) geſchehen:

1. Durch gänzliche Einziehung der Einkünfte einer vacanten Pfründe, welches man dann Zurückbehaltung (Retentionem) nennt. Der Regel nach ſollten zwar die Einkünfte einer erledigten Pfründe zum Beſten des Nachfolgers geſammelt, oder wenigſtens zum Nutzen der Kirche oder Pfründe verwandt werden [2]); allein dies letztre geſchieht ja auch, wenn die Einkünfte einer erledigten Pfründe zurückbehalten werden, um das Kirchengebäude auszubeſſern, oder zu erhalten, oder um des letzten Beſitzers, des letzten Biſchofs darauf contrahirte Schulden zu bezahlen. Aus ſo wichtigen Gründen läßt ſelbſt das c. un. in ſ. X. ut beneficia ſine deminutione conferantur die Zurückbehaltung der Einkünfte wenigſtens auf eine Zeitlang zu [3]). Es verſteht ſich aber dennoch, daß ſolche Zurückbehaltung oder Schmälerung über-

1) welche auch c. fin. de officio ordinarii in 6. beſtätigt.

2) c. 47. C. XII. Qu. 2. c. 4. de off. iud. ordin. in 6.

3) M. ſ. auch c. ult. X. de eccleſ. aedif. et repar. c. 32. X. de V. S. c. 10. de reſcriptis in 6. Fr. Wilh. Dannreuther de iure retentionis fructuum beneficii eccleſiaſtici c. 2.

überhaupt nicht allein vom bloßen Verleiher oder Patron nach Gutdünken angeordnet werden könne, ſondern das Hinzutreten der Autorität der geiſtlichen Obern erforderlich iſt [4]).

2. Durch wirkliche Verminderung der Einkünfte, ſey es nun, daß der Verleiher ſich nur Anfangs eine gewiſſe Abgabe reſervirt, oder auch den Pfründner mit irgend etwas Aehnlichem beſchwert. Der Vorbehalt einer Abgabe iſt zwar allgemein unterſagt, und der Biſchof darf eben ſo wenig ſich überhaupt die Einkünfte einer Pfründe vorbehalten, als eine anfängliche Abgabe davon fordern, weil dies ja wahre Simonie ſeyn würde [5]). Und alle Kanoniſten ſind auch noch jetzt einig, daß es als Regel möglichſt beobachtet werden müſſe [6]). Glücklicherweiſe ſetzt aber das c. 9. de officio ordinarii in 6. hinzu: niſi de ſpeciali privilegio, vel conſuetudine iam praeſcripta legitime vel alia cauſa rationabili hoc eisdem competere dignoſcatur. Und ſo hat man denn ein freyes Feld, ſoviel möglich zu reſerviren, und erfordert nur, um den Schein der Simonie zu vermeiden, daß die Reſervation bereits vor der Collation

4) c. 15. C. I. Qu. 3. c. un. X. ut benef. eccleſ. ſine deminutione conferantur. c. 7. X. de Cenſibus. Caſp. Henr. Hornii diſp. ad tit. Decretal. ut eccleſ. benef. ſine deminut. conf.

5) c. un. cit. c. 7. X. de cenſibus.

6) Anacl. Reiffenſtuel ius canon. univ. L. III. Tit. 12. n. 4. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. §. 274.

tion geſchehen ſey [7]). Die Trienter Synode [8]) hat nun zwar ganz allgemein, ſolche Reſervationen bey Gelegenheit einer Verleihung verboten, allein doch auch einen Ausweg offen gelaſſen, durch den Zuſatz: quaecunque huiusmodi in pios uſus non convertuntur ſollten verboten ſeyn. Wie leicht läßt ſich nun nicht wenigſtens dies ad pios uſus verwenden, und wer ſoll hievon Rechnung fordern, wenn der Biſchof ſelbſt zu dieſem Zweck es zu ſich nimmt?

Noch mehr iſt aber im Corpus iuris canonici die impoſitio oneris, wie man's nennt, unterſagt. Hierunter verſteht man theils die Auflage gewiſſer ſonſt nicht damit verbundener Dienſte, welche jedoch jetzt, ſo weit ſie wirklich gottesdienſtlich ſind, füglich mit einer Pfründe neu verbunden werden können [9]), und dies nennt man ein Onus perſonale; theils die Auflegung einer gewiſſen Abgabe, die hier dann den Namen einer Penſion erhält. Wiefern dieſe bey einer Reſignation vorbehalten werden könne, werden wir unten hören. Wenn die Auflegung derſelben gleich überhaupt verboten iſt [10]); ſo kann der Biſchof doch auch wegen eines gerechten Grundes allerdings einen Pfründner bey der Verleihung dazu verpflichten [11]), bedarf aber auch des Patrons Einwilligung

7) arg. 44. X. de Simonia. c. 40. de electione in 6. Reiffenſtuel l. c. n. 8. 9.

8) Seſſ. XXIV. c. 14. de reform.

9) c. 11. X. de praebendis. c. 3. 7. X. de cenſibus.

10) c. 7. 8. X. de praebendis.

11) c. 21. X. eodem. Garcias de beneficiis P. I. c. 5. n. 295. ſ.

gung, beſonders wenn die Penſion nach des gegenwärtigen Beſitzers Tode fortdauern ſoll [12]), ſo wie nach ſchon vergebener Pfründe auch des Pfründners Einwilligung ſelbſt nöthig iſt. Beſonders hat ſolche Auflegung einer Penſion das c. 30. X. de praebendis dem Biſchof zur Pflicht gemacht, um dadurch zu ſorgen, daß den Vicaren der Pfarrer die Congrua gereicht werden; doch ſollen ſie den dritten Theil des ganzen Ertrags der zu ſchmälernden Pfründe nicht überſteigen. Zugleich muß noch die Verordnung der Trienter Synode [13]) beachtet werden, daß Kathedralkirchen über 1000, und Parochialkirchen über 100 Ducaten betragen müſſen, wenn ſie mit einer Penſion beſchwert werden ſollen.

12) Regula cancellariae 35. a Riegger l. c. P. III. §. 281.

13) Seſſ. XXIV. c. 13. de reform. M. ſ. übrigens Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. I. Sect. 3. Tit. 11. c 1. ſeq.

Zwey.

Zweytes Kapitel.

Von der ordentlichen Proviſion der größern Kirchenämter und Pfründen.

I. Begrif und verſchiedene Arten der Proviſion §. 203.
II. Dabey eintretende rechtliche Grundſätze
 1. im Allgemeinen
  A. in Rückſicht des Subjects
   a. des Verleihers §. 204.
   b. des Empfängers oder Pfründners §. 205.
  B. in Rückſicht des Objects, der Verleihung ſelbſt §. 206.
 2. insbeſondere bey der Proviſion der größern Kirchenpfründen. Dies iſt allgemein die Wahl, welche wir unterſuchen
 A. hiſtoriſch §. 207.
 B. Dogmatiſch
  a. allgemeine Grundſätze
   A. über die eigentliche Wahl
    a. die verſchiedene Form derſelben §. 208.
    b. übrige Erforderniſſe der Acceptation, Confirmation und Conſecration §. 209. 211.
   B. über die Poſtulation §. 210.
  b. beſondere Erforderniſſe bey den Wahlen

A.

A. eines Coadjutors §. 212.
B. der Aebte und Aebtiſſinen §. 213.
C. des Pabſtes §. 214.

Jo. Chriſt. Koch primae lineae proviſionum beneficiorum eccleſiaſticorum in genere, in opusc. iur. canon. n. VI. p. 99.

Gul. Mandagoti tr. de electionibus novorum Praelatorum. Col. 1573. 8. et cum addit. *Nic. Boerii* ib. 1662. 8.

Petr. Greg. Tholoſani enarratio de electione in re beneficiaria; in comment. ad decretales (Lugd, 1592. f.) Tit 1.

Jo. Coraſius de electionibus, officiis et beneficiis eccleſiaſticis. Colon. 1596. 8.

Luc. Caſtellinus de electione et confirmatione canonica praelatorum. Romae 1625.

Paul. Laymanni Quaeſtiones canonicae de praelatorum electione, iuſtitutione et poteſtate. Dillingae 1627. 8.

Franc. Hallier de ſacris electionibus. Paris 1636. fol.

Franc. Mar. Samuelli de electione canonica. Venet. 1644. fol.

Petr. Maria Paſſerinus de electione canonica. Colon. 1661. 1695. fol.

Franc. Schmier de modis acquirendi vel amittendi praelaturas eccleſiaſticas. Salisb. 1709. 4.

Jer. Eberh Linck de electione. Arg. 1733.

---

§. 203.

Begrif und verſchiedene Arten der Proviſion.

Exiſtiren gleich in der katholiſchen Kirche Pfründen ohne beſonderes Kirchenamt; ſo iſt, wie bereits oben bemerkt iſt, doch kein Amt ohne Pfründe. Vielmehr ſind alſo beyde im Erwerb und Verluſt ſo unzertrennlich verknüpft, daß Beydes der Regel nach durch dieſelben Handlungen geſchieht und die nachfolgende Erörterung des Erwerbs der Pfründen auch die Beförderung zu den Kirchenämtern begreift.

Die Handlung, wodurch Jemand auf eine den Geſetzen gemäße Weiſe zu einem Kirchenamt und Pfründe befördert wird, nennt man die Proviſion, kanoniſche Inſtitution (Proviſionem beneficii, Inſtitutionem canonicam) [1]). An und für ſich iſt es ein Recht der Kirchengewalt, und es war in ältern Zeiten ein ausſchliesliches Recht des Biſchofs aus dem gedoppelten Grunde, daß ja er nur zu einem Kirchenamt ordiniren konnte und, da er die Adminiſtration des Kirchenvermögens hatte, auch nur das Salair des Geiſtlichen anweiſen konnte.

Allein ſchon in dieſen ältern Zeiten mußte der Biſchof ſeinen Klerus dabey häufig um Rath fragen und dies ward

1) t. t X. et in 6. X. de inſtitutionibus. c. 1. de R. I. in 6. Lud. Engel coll. univ. iur. canon. L. III. Tit. 7. n. 1.

ward beſonders ſeit Einführung des kanoniſchen Lebens Sitte. So wie das Anſehen der Kapitel überhaupt ſtieg, vermehrte ſich auch der Einfluß derſelben auf die Vergebung der Pfründen und ſie concurrirten faſt allgemein. Bey der Theilung der Stiftsgüter wurde daher das Recht der Verleihung der Pfründen auf mannigfaltige Art getheilt. Häufig erhielt der Biſchof das ausſchlieſsliche Verleihungsrecht auf gewiſſe Pfründen, und das Kapitel auch auf andre. Häufig concurrirte doch noch der Biſchof mit bey der Verleihung der Kapitel durch ſeine Stimme, da man hier durch Wahl entſchied. Außer dieſem Verleihungsrecht vermöge der Kirchenregierung war es aber auch ſchon ſeit älteſten Zeiten Sitte, daß der Stifter einer Kirche oder Pfründe ſich und ſeinen Nachkommen das Verleihungsrecht dabey vorbehielt. Aber auch dies blieb dem Kirchenregiment des Biſchofs untergeordnet und es iſt alſo noch Regel, daß die biſchöfliche Autorität durch irgend einen Act dabey concurriren muß. Allein zugleich thaten ſeit dem 11ten Jahrhundert die Päbſte auch hierin anmaßliche Schritte, da ſchon Clemens IV. erklärte, daß dem päbſtlichen Stuhl die uneingeſchränkteſte Dispoſition in Verleihung aller Aemter und Pfründen zuſtehe. Seitdem wurde beſonders durch Reſervationen und Devolutionen das Verleihungsrecht der Päbſte äußerſt ausgedehnt und formirte ein eignes Syſtem der Verleihung, wovon daher unten weiter die Rede ſeyn wird. Aber auch die Kaiſer und Regenten fanden darin ein zu gutes Mittel zur Verſorgung ihrer Günſtlinge, als daß ſie nicht

nicht auch hätten zugreifen und ſich wenigſtens als erſte Bitte die Verleihung gewiſſer Pfründen ausbedingen ſollen.

Hieraus läßt ſich nun leicht die ganze Lehre von Verleihung der Pfründen überſehen und zugleich die Haupteintheilung verſtehn, welche zur Verſtändlichkeit der ganzen Lehre voraufgeſchickt werden muß. Die Anſtellung der Kirchenbeamtn und Verleihung der Kirchenpfründen, welche man unter dem Namen der Proviſion zuſammenfaßt, geſchieht alſo entweder ſo, daß dadurch nicht nur die Perſon beſtimmt wird, ſondern daß dieſe auch das Amt und Pfründe wirklich erhält; dann iſt die Proviſion vollkommen (plena); oder es wird dadurch nur blos die Perſon bezeichnet und beſtimmt, welche zu einer Pfründe befördert werden ſoll; ſo iſt ſie unvollkommen (minus plena), wohin z. B. die Präſentation gehört.

Die vollkommene Proviſion geſchieht nun entweder vermöge des, nach der innern Kirchenverfaſſung zuſtehenden eigenthümlichen Rechts, ſo iſt ſie ordentliche (Proviſio ordinaria), oder vermöge eines beſondern nicht in der Kirchenverfaſſung gegründeten Rechts, ſo iſt ſie außerordentlich (extraordinaria).

Die ordentliche geſchieht bey den größern Beneficien d. h. ſolchen, mit denen eine Dignität verknüpft iſt, durch Wahl und Poſtulation, bey den kleinern ohne Dignität, durch bloße Verleihung, Collation.

Zuvor

Zuvor aber von der Proviſion jetzt noch die allgemeinen Grundſätze.

§. 204.

Recht der Proviſion.

Das Recht zur Anſtellung der Kirchenbeamten und zur Verleihung der Pfründen (ius providendi de beneficio) iſt Theil der Kirchenregierung, mithin ſteht es dem Biſchof der Regel nach über alle in der Diöces belegene Pfründen und Aemter zu [1]). Er iſt aber häufig durch die Theilnahme der Kapitel hierin eingeſchränkt, und zwar auf mannigfaltige Art. Zuweilen gilt die Stimme des Biſchofs der des ganzen Kapitels gleich. Zuweilen gilt ſeine Stimme nicht mehr, als die eines einzelnen Domherrn. Zuweilen iſt ſelbſt der Biſchof von der Verleihung völlig ausgeſchloſſen, wie dies faſt allgemein der Fall iſt in Abſicht aller Stellen im Stift, die von dem Kapitel allein beſetzt werden [2]). Allein demungeachtet hat der Biſchof noch jetzt die rechtliche Vermuthung der allgemeinen Befugniß (fundatam intentionem) auf die Vergebung aller innerhalb ſeiner Diöces belegenen Pfründen und Aemter, ſofern nicht aus einem

1) c. 4. C. X. Qu. 1. c. 30. C. XVI. Qu. 1. c. 10. C. XVI. Qu. 7. c. 1. X. de capellis monach. c. 16. X. de off. iud. ordin. c. 12. §. fin. X. de haeret. Anacl. Reiſtenſtuel ius canon. univ. L. III. Tit. 5. n. 175.

2) c. 1. 42. X. de election. Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. II. Sect. 3. Tit. 4. c. 1.

nem rechtlichen Grunde eine Ausnahme gezeigt werden kann [3]. Der Rechtsgrund, vermöge deſſen ein Anderer das Verleihungsrecht einer Pfründe haben kann, kann theils ausdrückliches rechtmäßiges Privilegium des Biſchofs oder Pabſtes aus ältern Zeiten, theils unvordenklicher Beſitz, theils auch Vorbehalt bey Gründung einer Pfründe ſeyn [4]), da, wie wir gehört haben, jeder Stifter einer Pfründe beliebige Bedingungen bey der Gründung machen kann, die heilig beobachtet werden müſſen, und darunter auch das Recht der Verleihung der Pfründe für die Zukunft enthalten ſeyn kann. Sofern läßt ſich aber auch ſelbſt im Allgemeinen nicht genau beſtimmen, wer die Verleihung dieſer oder jener individuellen Pfründe den Rechten nach haben müſſe. Denn ſelbſt nach katholiſchen Principien iſt es mehr ein Recht der Kirchendiſciplin, als des göttlichen Kirchenregiments, welches freylich nur den Biſchöfen zuſteht, und unveräußerlich iſt. Allein ſelbſt wenn ein Andrer das Verleihungsrecht hat; ſo bleibt es doch dem biſchöflichen Kirchenregiment untergeordnet und deſſen Autorität muß dabey auf irgend eine Art concurriren, um die Verleihung vollſtändig und kräftig zu machen. Dies kann in einer Unterſuchung, Beſtätigung und Vollziehung, oder Ein-

3) Gloſſa ad c. 18. de elect. in 6. Garcias de beneficiis P. V. c. 2. n. 235. Reiffenſtuel l. c. n. 177.

4) c. 15. X. de conceſſione praebendae. c. 3. 6. X. de inſtitut. c. 31. X. de electione. P. J. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. §. 118.

Einſezung beſtehen, welche verſchieden bey den verſchiedenen Verleihungen nöthig iſt [5]).

Ohne einen der obgedachten Titel kann Niemand außer dem Biſchof das Recht der Verleihung haben. Daher haben es 1. die Domkapitel während der Sedisvacanz nicht, da deren Vicariat für den Biſchof blos auf Erhaltung der Verfaſſung und biſchöflichen Rechte geht, hierin aber offenbar eine Veräußerung liegt [6]); 2. haben es auch die Generalvicare nicht, als Amtsrecht in Abſicht der vom Biſchof zu verleihenden Pfründen, da es ihnen nie ausdrücklich übertragen wird [7]). Sie haben höchſtens nur das Recht, einen bereits Ernannten in Beſitz der verliehenen Pfründe einzuſezen, zu inſtituiren, wie es genannt wird. Nur die Concurrenz und das ordentliche Verleihungsrecht der Domkapitel bey den ihnen durch die Stiftsverfaſſung angewieſenen Pfründen bedarf, weil es Theil

 der

5) c. 11. C. XV. Qu. 7. c. 3. X. de inſtitut. Die Trienter Synode Seſſ. VII. c. 13. de reform. macht es den Biſchöfen zur unbedingten Pflicht keinen Präſentirten oder Nominirten anders zu beſtätigen oder einzuſetzen, wenn er nicht im vorgängigen Examen würdig und tüchtig befunden, wovon nur die, von den Univerſitäten Präſentirten oder Erwählten ausgenommen ſeyn ſollen. M. ſ. auch Seſſ. XIV. c. 13. de reform.

6) c. 2. X. ne ſede vacante aliquid innov. c. 1. de inſtitut. in 6. Doch verſteht ſich dies nur von den Pfründen, deren Verleihung dem Biſchof allein zuſteht; wo dieſe mit dem Kapitel gemeinſchaftlich iſt, da übt ſie nach dem Tode des Biſchofs das Kapitel allein. c. un. Ne ſede vacante in 6. Reiffenſtuel l. c. L. III. Tit. 5. n. 179. 186.

7) c. ult. de officio Vicarii in 6.

der ſpeciellen Kirchenverfaſſung iſt — eines ſolchen beſondern Rechtsgrundes nicht [8]).

§. 205.

Erforderniſſe zum Erwerb einer Pfründe.

Das Subject, dem eine Kirchenpfründe verliehen werden ſoll, muß idoneus und dignus ſeyn. In ältern Zeiten, wo man keine andern Kirchenbeamten, als Geiſtliche hatte, wo man ſelbſt zu bloßen Handreichungen, wie die Akolythen leiſteten, beſondre Weihen ertheilte, bedurfte es keiner beſondern Vorſchriften über die nothwendigen Eigenſchaften eines Pfründners, welcher ſchon Geiſtlicher ſeyn, oder werden mußte. Im 11ten Jahrhundert fing man aber an, auch Pfründen ohne geiſtlichen Stand und Weihe zu ertheilen. So ſehr die Synoden hiergegen eiferten, ſo erhielt ſich dieſes doch, wie es noch bey vielen Domkapiteln iſt. Alles was die Synoden erhalten konnten, waren einzelne Verordnungen über die zu einer Pfründe nöthigen Eigenſchaften. Dieſe betreffen 1. das Alter des Pfründners. Die lateranenſiſche Synode vom Jahr 1177 unter Pabſt Alexander III verordnete [1]), daß künftig jeder zum Biſchof zu Wählende 30 Jahr alt ſeyn, und jede Seelſorger-Pfründe nur mit 25 Jahre ſolle erhal-

8) c. 4. X. de his, quae fiunt a praelato ſine conſenſu capituli. Z. B. van Espen l. c. P. II. Sect. 3. Tit. 4. c. 1.

1) c. 7. §. 2. X. de elect. M. ſ. auch c. 35. X. de praebendis.

halten werden können, ſo wie zu andern Dignitäten und Perſonaten 22 Jahr erforderlich ſeyn ſollten. Dies beſtätigte die Tridentiniſche Synode [2]) mit dem Zuſatz, daß zu ſonſtigen ſimplen Pfründen Jemand nur 14 Jahr alt ſeyn dürfe. Inzwiſchen wird es nicht ſo genau beobachtet und man ertheilt ſchon kleinern Knaben die Proviſion zu gewiſſen Pfründen, welche dagegen beym Gottesdienſt auch gewiſſe Dienſtverrichtungen leiſten müſſen. Sie erhalten jedoch die Tonſur gewöhnlich und ſind in ſoferne wenigſtens als Geiſtliche zu betrachten, obgleich ſelbſt die Kanoniſten es als Misbrauch aufführen [3]). Die Diſpenſation von dieſer Unfähigkeit des Alters wegen iſt ein Reſervatrecht des Pabſtes, wovon man die eigentliche Entſtehung nicht angeben kann, und welches dazu dient, daß der päbſtliche Hof zugleich um die Ertheilung gebeten werden muß, da er dann Annaten und andre Nutzungen erhalten kann [4]).

Eine 2te Verordnung iſt die der Trienter Synode [5]), nach welcher mit jeder Pfründe, wenn es nicht bereits geſchehen, irgend eine geiſtliche Weihe, ein Ordo verknüpft ſeyn ſolle, welchen der zu Belehnende vorher annehmen ſolle,

2) Seſſ. XXIII. c. 6. Seſſ. XXIV. c. 12. de reform.

3) Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. II. Sect. 3. Tit. 2t c. 1. §. 20 ſ.

4) van Espen. l. c. §. 23.

5) XXIV. c. 12. de reform. wodurch eigentlich nur die ältern Vorſchriften im c. 20. X. de elect. c. 35. eodem in 6 beſtätig. ſind.

ſolle, wozu ſchon dieſelbe in einer vorhergehenden Sitzung[6]) den ausdrücklichen Grund gelegt hatte. Der Candidat darf alſo nicht die geiſtliche Weihe bereits haben, ſondern blos fähig dazu ſeyn. Indeſſen iſt er doch verpflichtet, binnen 1 Jahr von Zeit des ruhigen Beſitzes den Ordo zu erwerben, wie die zuletzt angeführte Stelle des Synodaldecrets beweiſt. Und wenn Jemand dies bey einer Pfarrſtelle, die ihm beſtimmt iſt, unterlaſſen ſollte, ſo würde er ipſo iure ſeine Pfarrey verlieren. Von den Orden und deren Erwerb kann jedoch nicht nur der Pabſt, ſondern auch der Biſchof diſpenſiren [7]).

3. ſoll jeder Pfründner einige Wiſſenſchaft und wenigſtens ſoviel davon haben, als zu dem Amt nöthig, welches mit ſeiner Pfründe verknüpft iſt. Aber wie ſchlecht es nur zu oft hiemit ausſieht, iſt leider nur zu ſehr bekannt. Das Concilium zu Trient [8]) erforderte daher auch ausdrücklich, daß der Candidat entweder ſolle promovirt haben, oder ein Zeugniß der Akademie, wo er ſtudiert, beybringen, welches letztre dann oft leicht zu haben iſt.

Außer dieſen Erforderniſſen, welche alſo aufs gemeine Recht beruhen, können noch beſondre Eigenſchaften durch Statute und andre beſondre Rechtsquellen zur nothwendigen Pflicht gemacht werden. Dies iſt der Fall bey dem aus-

6) Seſſ. XXII. c. 4. de reform.

7) Conc. Trident. Seſſ. XXIV. c. 12. de reform. Nic. Garcias de beneficiis P. VII. c. 1.

8) Seſſ. XXII. c. 2. de reform. Seſſ. XXIV. c. 12. de reform. Z. B. van Espen l. c. P. II. Sect. 3. Tit. 2. c. 4.

ausſchlieslichen Recht des Adels in den Domkapiteln, und es iſt der Fall auch, wenn zu gewiſſen Pfründen ein akademiſcher Grad, oder die Geburt in einem gewißen Lande, oder aus einer beſtimmten Familie erfordert wird [9]). Hierin kann von den Kirchenobern dann nicht, wie bey den Erforderniſſen des gemeinen Rechts, diſpenſirt werden, weil es ein beſonderes eigenthümliches Recht dieſer beſondern Kirche ausmacht [10]). Ueberdem hat aber die Trienter Synode [11]) angelegentlich empfohlen, den Würdigern immer vorzuziehen, und deshalb bey Pfarren eine beſondre Concurrenz zu eröfnen, und den Geſchickteſten zu befördern, welches aber auch nicht ſo genau beobachtet werden ſoll.

§. 206.

Erforderniſſe der Proviſion ſelbſt.

Zur gültigen Proviſion wird außerdem noch allgemein erfordert, 1. daß die zu verleihende Pfründe wirklich vacant ſey. Dies kann ſie nach der Kanoniſten [1]) Lehre auf dreyfache Art ſeyn: 1. de iure nur, wenn der bisherige

9) Die Kanoniſten nennen die Pfründen, welche einen beſtimmten Urſprung erfordern beneficia patrimonialia. Reiffenſtuel l. c. L. III. Tit. 5. n. 40.

10) c. 20. X. de elect. c. 37. X. de praebendis. c. ult. X. de filiis presbyt. c. 1. eodem in 6. c. 3. X. qui filii ſint legit. van Espen l. c. P. II. Sect. 3. Tit. 2. c. 1. §. 23 ſeq.

11) Seſſ. XXIV. c. 18. de reform.

1) P. J. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. §. 171.

rige Inhaber ſein Recht zu der Pfründe, nicht den körperlichen Beſitz, verloren hat; 2. de facto, wenn derſelbe blos den Beſitz, nicht das Recht ſelbſt verloren hat; 3. de iure et facto, wenn der Inhaber Recht und Beſitz verloren hat. Eine Pfründe, welche gültig vergeben werden ſoll, muß de iure et facto vacant ſeyn; iſt ſie de iure nur vacant, ſo kann ſie zwar vergeben werden, ſoll es aber doch nicht, um Streitigkeiten zu vermeiden [2]); nur de facto vacans beneficium kann aber ſelbſt nicht gültig verliehen werden, und wer ſolche Proviſion erhält, wenn er nicht nachhin beſondere Diſpenſation deshalb erhält [3]), ſoll auf allen Fall davon ausgeſchloſſen ſeyn. Daher iſt aber auch die Verleihung auf beſtimmte künftig vacant werdende Pfründen, durch Exſpectativas, Gratias exſpectativas und Exſpectanzen völlig unterſagt [4]), welches Verbot auch die Tridentiniſche Synode [5]) ausdrücklich wiederholt hat. Dem-

2) c. 28. de praebendis in 6. a Riegger l. c.

3) c. 10. 40. C. VII. Qu. 1. c. 1. 2. 7. X. de conceſſione praebendae vel eccleſiae non vacantis. c. 4. X. de donat. P. Wieſtner ius canon. univ. L. III. Tit. 8. n. 9.

4) Schon c. 2. X. do conceſſ. praeb. beſtimmte dies, womit c. 11. 13. 16. X. eodem harmoniren. Allein man ſuchte ſich hier mit Spitzfindigkeiten in Worten zu helfen, welche ſelbſt P. Innocenz III in c. 14. eodem billigte, indem er es für zuläßig erklärte, zu ſagen: promitto praebendam cum potero, ſ. cum facultas ſe obtulerit, aber nicht: promitto praebendam cum vacabit. Dies Wortſpiel hob P. Bonifaz VIII im c. 2. eodem in 6. auf.

5) Seſſ. XXIV. c. 9. de reform.

Demungeachtet geſchieht dies, wie die Kanoniſten geſtehen, täglich von dem Biſchof, Aebten und Patronen; allein ſie erklären dies allerdings für völlig geſetzwidrig, ſo daß ſelbſt kein eidliches Verſprechen gelte [6]). Riegger a. a. O. behauptet ſogar, daß ſelbſt die päbſtlichen Exſpectativen unerlaubt ſeyen und man ſich darauf nicht berufen könne, weil in Teutſchland durch die Concordate dem Pabſt mehrere Verleihungen beſtimmt reſervirt ſeyen. Die Verleihungen auf unbeſtimte künftig vacant werdende Pfründen durch ſogenannte Mandata de providendo ſind jedoch anerkannt, wie ich unten näher zeigen werde.

2. Muß die Verleihung einer jeden Pfründe binnen der geſetzlichen Zeit vom Anfang der Vacanz gerechnet geſchehen. Dies ſind 3 Monate bey allen Kathedral- und Regular-Kirchen [7]); 4 Monate bey allen Layen-Patronaten [8]), und 6 Monate bey allen andern Pfründen [9]). Verſäumt der Verleiher dieſe Zeit, welche erſt von dem Augenblick angerechnet wird, da er die erfolgte Erledigung erfahren; ſo verliert er dadurch ipſo iure das diesmalige Verleihungsrecht, mithin iſt die nachherige Verleihung unkräftig [10])

3.

6) arg. c. 58. de R. I. in 6. Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. II. Sect. 3. Tit. 4. c. 3. P. J. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. §. 179. ſeq.

7) c. 2. Diſt. LXXV. c. 41. X. de electione.

8) c. un. de iure patronatus in 6.

9) c. 2. 12. X. de conceſſione praebendae non vac.

10) c. 5. 12. X. eodem. c. 3. X. de ſuppl. neglig. praelat. Doch entſchuldigt auch ein erweisliches factiſches Hinderniß c. 5.

3. Muß die Proviſion auch unentgeldlich geſchehen, weil ſonſten dadurch eine Simonie begangen werden würde, welche durch jede Art des weltlichen Vortheils für ein geiſtliches Amt begangen wird [11]. Der Verleiher darf ſich auch bei der Verleihung der Regel nach nichts vorbehalten, noch dadurch die Revenüen der Pfründe ſchmälern, welches ſonſt auf mannigfaltige Art geſchehen kann. Dies zeigt ſchon die allgemeine Rubrik des Titels der Decretalen: ut eccleſiaſtica beneficia ſine deminutione conferantur.

§. 207.

Form der Proviſion. Geſchichte derſelben. Wahl und Poſtulation.

Außer dieſen Erforderniſſen muß aber bey jeder Proviſion auch die äußere geſetzliche Form der Verleihung beobachtet werden, und eben hierin zeigt ſich auch die Verſchiedenheit der größern und kleinern Beneficien.

Bey den größern Pfründen d. h. alſo denen, mit welchen eine Dignität oder Perſonat verknüpft iſt, welche wir hier zuerſt unterſuchen, iſt die äußere Form die der Wahl d. h. allgemein die Verleihung, welche von der Kirche ſelbſt, der Jemand vorgeſetzt werden ſoll, durch eine

5. Diſt. LXXV. und ſelbſt wohl impedimentum iuris, z. B. Jemand, dem die Proviſion zuſteht, iſt unſchuldig ſuſpendirt. c. 5. X. de conceſſ. praeb. a Riegger l. c. P. II. §. 358. ſeq.

11) c. 16. de praebendis in 6. c. 2. inſtitut. in 6.

eine geſetzliche Erklärung der Stimmen ihrer Glieder für eine beſtimmte Perſon geſchieht [1]).

In den älteſten Zeiten, wo die kirchliche Geſellſchaft ihrer urſprünglichen Natur am getreuſten blieb, war die Wahl das einzige Mittel zu einem Kirchenamt zu gelangen, und alle Glieder der Kirche wählten. Bey den Biſchofswahlen concurrirte gewöhnlich der Erzbiſchof in Beyſtand einiger Provincialbiſchöfe, um die Wahl zu dirigiren und den Neugewählten gleich zu weihen. Die Wahl wurde von den Gemeinden ſelbſt bey Presbytern und Diakonen vorgenommen und das Volk hatte keine blos negative Stimme [2]). Wie die chriſtliche Religion herrſchend ward, traten die Kaiſer auch bey der Wahl ein, weil die Geiſtlichen öffentliche Beamte wurden. Aber die Biſchöfe entfernten zuerſt das Volk von der Wahl der Presbyter und Diakonen, da ſie ſich gegen dieſe in das Verhältniß des Herrn zum Diener geſetzt hatten, und dieſe ja vom Herrn ernannt werden. Im Orient ſchloß bereits Kaiſer Juſtinian den populum von der Biſchofswahl aus und ließ nur den clerus und die optimates zur Wahl [3]).

Im

1) Man nennt dieſe größern Pfründen daher auch beneficia electiva und unterſcheidet davon die Geringern, welche verliehen werden als collativa. — Ueber die hiſtoriſchen Veränderungen beym Wahlrecht ſ. m. übrigens Lud. Thomaſſini vetus ac nova eccleſ. diſciplina P. I. L. 2. c. 14. ſ. I. H. Boehmeri ius eccleſ. Proteſt. L. I. Tit. 6. §. 2. ſeq. Auch P. J. a Riegger inſtit. iurisp. eccleſ. P. II. §. 288. ſ.

2) c. 5. Diſt. LI. c. 13. Diſt. LXI. c. 26. Diſt. LXIII. c. 15. C. VII. Qu. 1.

3) L. 42. C. de episcopis et cler. Nov. 137. c. 2.

Im Occident aber erhielt ſich dies Wahlrecht länger, doch auch nicht allenthalben gleich. In manchen Reichen riſſen die Regenten die Beſetzung der erſten Kirchenämter an ſich, wie auch bey den Franken der Fall war [4]). Karl der Große gab der Geiſtlichkeit das Wahlrecht wieder, und behielt ſich blos eine Concurrenz vor. Die Gemeinden aber waren und blieben ausgeſchloſſen [5]). Nach Einführung des kanoniſchen Lebens der Geiſtlichkeit ſchloſſen endlich im 13ten Jahrhundert die Domkapitel den übrigen Klerus völlig aus und erhielten hierüber auch im Jahr 1213 von Kaiſer Friedrich II ein eignes Privilegium, das unter dem Titel der Aureae bullae Friderici II de libertatibus eccleſiae bekannt iſt [6]). Aber auch hierin thaten die Päbſte durch ihre Reſervationen noch mannigfaltige Eingriffe, beſonders unter der Maske der Confirmation und Appellation. Da ihnen nun die Basler Synode dieſe völlig nahm; ſo retteten ſie durch die Wiener Concordate noch ſehr viel, da ihnen das Confirmationsrecht über alle Biſthümer und unmittelbaren Prälaturen zugeſtanden ward, welches ſie ſogar ex iuſta et rationabili cauſa verweigern könnten [7]). Allein das Wahlrecht ward

4) c. 25. Diſt. LXIII.. Thomaſſinus l. c. c. 15. §. 3. ſeq.

5) Als Gründe dieſer Ausſchließung führte man allenthalben an, daß ſo oft Unruhen dadurch entſtänden und oft ein Unwürdiger gewählt werde. J. H. Boehmer l. c. §. 7. ſeq.

6) M. findet ſie in P. J. a Riegger corpus iur. eccleſ. publ. germ. p. 7. M. ſ. auch J. H. Boehmer l. c. §. 9.

7) Concordata nationis germanicae §. 3. in Corp. iur. publ. p. m. 48.

ward jetzt auch durch dieſe Concordate ausdrücklich allen Kapiteln der Kathedral- und Collegiatkirchen, ſo wie überhaupt allen Stiftern in Abſicht ihrer Vorgeſetzten zugeſichert, und durch das Reichsgrundgeſetz, den Weſtphäliſchen Frieden [8]), beſtätigt. Dieſe üben es auch noch jetzt. Die Wahl kann indeß auch nach den jetzigen Grundſätzen auf eine gedoppelte Art geſchehen, entweder durch eigentliche Wahl (electionem ſtr. ſic dictam), wenn nemlich durch die geſetzlich erklärten Stimmen eine kanoniſch fähige Perſon beſtimmt iſt, oder durch Poſtulation d. h. durch Wahl, welche eine kanoniſch unfähige Perſon getroffen hat, bey der aber dies Hinderniß, dieſe Unfähigkeit nach der Obſervanz gehoben werden kann. Jene beruht alſo aufs gemeine Recht, dieſe aber aufs beſondere Recht, indem das im Wege ſtehende Hinderniß durch Diſpenſation des Obern, oder vermöge einer beſondern Obſervanz gehoben werden kann und muß.

§. 208.

Form der Wahl.

Das Verfahren bey der Wahl, welches bey Strafe der Nullität der Wahl und diesmaligen Verluſtes des Wahlrechts der Wählenden [1]) beobachtet werden muß, iſt im Weſentlichen folgendes: Zuerſt müſſen Alle dazu berufen werden, welche an der Wahl Theil nehmen wollen, ſollen und können [2]). Wer dies ſey, hängt freylich von der individi-

8) I. P. O. art. V. §. 17.
1) c. 42. X. de electione et electi poteſtate (I. 6.)
2) c. 42. X. cit.

dividuellen Verfaſſung jedes Orts ab; allein ſofern von einem Kapitel die Wahl geſchieht, ſo ſind dies Alle, welche Sitz und Stimme im Kapitel überhaupt haben, alſo keine Canonici in herbis. Denn das Wahlrecht ſelbſt ſteht zwar dem Kapitel im Ganzen zu, die Führung einer beſondern Stimme iſt aber das Recht jedes Einzelnen. Daher müſſen nicht nur die Gegenwärtigen, ſondern auch die Abweſenden berufen werden, welche ſonſt wegen Zurückſetzung die Wahl als nichtig anfechten können [3]). Der Abweſende darf zwar nicht ſchriftlich ſtimmen, kann aber einen Procurator beſtellen und mehrere Abweſenden zuſammen einen in ſolidum [4]). Dahingegen ſind alle Mitglieder des Kapitels, welche noch keine Stimme im Kapitel führen können, unfähig zum Mitwählen; dahin auch diejenigen gehören, welche noch nicht die Weihe des Subdiakonats empfangen haben, oder ſuspendirt ſind [5]).

Dieſe Zuſammenberufung kann aber vom Dechanten nur nach erledigtem biſchöflichen Stuhl, und wenn dies durch

3) c. 24. 28. 36. 38. X. eodem. Doch kommt es hiebey auch aufs Herkommen an, welches ein anderes beſtimmen und ſowohl ein außerordentliches Stimmrecht geben, als das ordentliche aufheben kann. c. 8. X. de conſuet c. 3. X. de cauſa poſſeſſ. c. 18. de elect.

4) c. 46. de electione in 6.

5) c. 16. 30. X. eodem. c. 23. X. appellat. Clem. 2. de aet. et qualit. praefic. Conc. Trident. Seſſ. XXII. c. 4. Seſſ. XXV. c. 2 de reform. Daß auch die Geiſtlichen der Kathedralkirche, die nicht Mitglieder des Domkapitels ſind, nicht berufen werden dürfen, iſt leicht zu ermeſſen. c. 50. X. cit. c. 3. X. de cauſa poſſeſſ.

durch den Tod geſchehen iſt, nach vollzogener Beerdigung erfolgen [6]). Sie muß binnen 3 Monaten von Zeit der Beerdigung, bey Verluſt des diesmaligen Wahlrechts, geſchehen, ſofern das Kapitel nicht gerechte Verhinderungsurſachen hat, z. B. Inhibition des Obern, oder interponirte Appellation vor der vollzogenen Wahl [7]), und die Zuſammenkunft muß am Verſammlungsort des Kapitels ſelbſt geſchehen [8]). Gewöhnlich pflegen auch Berathſchlagungen über den Tag und die Form der Wahl, auch wohl über die vorzulegende Kapitulation voraufzugehen.

Am Tage der Wahl ſelbſt hören nun ſämmtliche Wählende zuerſt eine feyerliche Meſſe, und laſſen dann von einem Notar und Zeugen ein Inſtrument aufſetzen, wodurch ſie bezeugen, daß Alle auf eine rechtmäßige Art berufen ſeyen, mithin die Abweſenden ungehorſam ausgeblieben und ſie ſich wechſelſeitig verſprochen, den Digniorem zu erwählen [9]). Hierauf wird zur Wahl ſelbſt geſchritten, und dieſe kann dreyfach geſchehen:

1. per quaſi inſpirationem, indem alle Wählende ohne feyerliches Stimmenſammeln, gleichſam vom Geiſte Gottes getrieben, einmüthig einen Mann zum Hirten

6) c. 7. Diſt. XXIX. c. 36. X. de electione. Doch iſt das Abwarten des Begräbniſſes mehr des Anſtandes als der Nothwendigkeit halber zu beobachten. Gloſſa ad c. 36. cit. Reifſenſtuel ius canon. univ. L. I. Tit. 6. n. 57.

7) c. 41. X. de electione.

8) c. 14. X. eodem.

9) In dieſen Eingangs-Feyerlichkeiten weicht das Herkommen der einzelnen Kapitel häufig von einander ab, und bey Mehrern ſind noch beſondere Feyerlichkeiten üblich.

Hirten der Heerde Gottes ernennen [10]. Aber dieſes iſt ein ſehr rarer Fall, wie die Kanoniſten ſelbſt geſtehen und mehr ein Misbrauch, um die geſetzlichen Vorſchriften bey der Wahl außer Acht zu laſſen.

2. per ſcrutinium, als die gewöhnlichſte Art, welche in feyerlicher Ablegung und Sammlung der Stimmen der Wählenden beſteht [11]. Hiezu werden 3 Glieder angeſtellt, welche die Stimmen der Einzelnen ſammeln müſſen und Scrutatores heißen. Dies müſſen ſie a. ſecrete thun, ſo daß Keiner der Andern erfährt, wem ein Einzelner ſeine Stimme gegeben. Daher der Name gewöhnlich auf Schedeln, oder Zettel geſchrieben zu werden pflegt, ſo daß die Scrutatores oft ſelbſt nicht wiſſen, auf wen ein gewiſſes Mitglied geſtimmt hat. Doch kann auch die Stimme durch ausdrückliche Benennung gegeben werden, da ſie dann die Scrutatores aufzeichnen müſſen. Aber es iſt nicht gewöhnlich und ſoll nach Vorſchrift der Trienter Synode [12] ſelbſt nicht bey der Wahl der Aebte, Aebtiſſen und Ordensgenerale geſchehen; b. müſſen ſie es diligenter thun, ſorgfältig, daß keiner mehr als Einen Zettel in den Wahltopf werfe, wodurch die ganze Wahl nichtig würde, und c. ſigillatim, von Jedem einzeln die Stimmen fordern. Die Scrutatores ſchütten dann ihre geſam-

10) c. 42. X. eodem. P. J. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. II. §. 512.

11) Auch hier iſt c. 42. X. de electione die Hauptſtelle, womit c. 57. X. und c. 2. eodem in 6. zu verbinden ſind. M. ſ. auch a Riegger l. c. §. 513 Reiffenſtuel l. c. n. 108. ſ.

12) Seſſ. XXV. c. 6. de regular.

geſammelten Zettel zuſammen, oder theilen ſich die ausdrücklich empfangenen Stimmen mit. Dieſe müſſen beſtimmt und kathegoriſch, dürfen nicht bedingt oder alternativ ſeyn, ſonſt werden ſie nicht mitgezählt [13]).

Wenn nun die Zahl der geſammelten Stimmen mit der Zahl der Wählenden harmonirt; ſo geſchieht die Publicatio ſcrutinii, d. h. die Schedeln werden eröfnet und verleſen. Harmonirt die Zahl nicht; ſo werden die Zettel nicht eröfnet, ſondern ſämmtlich verbrannt, und das Scrutinium wird wiederholt [14]). Durch die Bekanntmachung des Scrutiniums verlieren aber die Wählenden das Recht, weiter von der geſchehenen Wahl abzugehen [15]). Die Perſon des Gewählten wird durch die Mehrheit der Stimmen der Gegenwärtigen beſtimmt, und zwar müſſen es bey der Wahl abſolute majora ſeyn, d. h. die Mehrheit muß in Rückſicht der ganzen Summe vorhanden ſeyn, nicht in Rückſicht der übrigen einzelnen Parthien; z. B. von 21 müſſen 11 für Einen ſeyn, 9 genügen nicht, wenn 7 für einen Andern und 5 für einen Dritten ſind [16]), ſondern die Stimmenſammlungen werden ſo oft wiederholt, bis eine abſolute Stimmenmehrheit vorhanden iſt.

Eine dritte Art, die Wahl zu vollziehen, iſt endlich per compromiſſum, wenn nemlich alle Wählende das Recht

13) c. 2. de elect. in 6.

14) c. 55. 57. X. eodem. a Riegger l. c. §. 313. Reiffenſtuel l. c. n. 132. ſ.

15) c. 58. X. eodem.

16) c. 48. 50. X. eodem. a Riegger l. c. §. 318.

Recht der Wahl auf Einen, oder mehrere beſtimmte einzelne Perſonen übertragen. Allein dies kann nur einmüthig geſchehen [17], und muß übrigens nach den Verordnungen des Compromiſſes im Allgemeinen beurtheilt werden [18]. Die erwählten Schiedsrichter können Einer und Mehrere, auch Fremde ſeyn, und ſofern es nicht ausgenommen iſt, können ſie Einen von ſich erwählen und dieſer kann ſich ſelbſt die Stimme geben [19]. Bey ihrer Wahl kann ſelbſt ein Scrutinium beobachtet werden [20]. Wählen ſie aber einen Unwürdigen, ſo verlieren ſie das Wahlrecht und dies geht aufs Kapitel zurück [21], welches überdem befugt iſt, das Compromiß, ſo lange ſie nicht gewählt haben, zu widerrufen, ſo wie ihr Recht auch durch fruchtloſen Ablauf der vorausbeſtimmten Zeit erlöſcht [22]. Ihre Wahl wird ſonſt von Einem aus ihnen, als ihrem Commiſſar, in ihrem Namen bekannt gemacht [23].

Alle dieſe 3 Arten der Wahl ſind durchs c. 42. X. de electione ausdrücklich legaliſirt und eine derſelben muß jedesmal beobachtet werden, wenn von einer Gemeinheit eine Pfründe beſetzt werden ſoll. Es kann zwar auch außerordentlicher Weiſe ſeyn, daß die Verleihung der von dem Kapitel zu vergebenden Pfründen nach dem Turnus

17) c. 42. X. eodem. c. 29 de R. I. in 6.
18) c. 32. 52. X. de electione. c. 29. eodem in 6.
19) c. 8. 33. 40. eodem.
20) c. 23. 29. eodem in 6.
21) c. 37. eodem in 6.
22) c. 8. 30. 41. X. eodem.
23) c. 21. de elect. in 6.

nus wechſelt (§. 180); doch iſt dies nur in Abſicht der geringern Pfründen der Fall, und es ſteht dem Kapitel ſelbſt dieſe Einrichtung nicht frey, wenn vermöge der erſten Stiftung die Verleihung einer Pfründe capitulariter geſchehen ſoll [24]).

§. 209.

Acceptation des Erwählten. Päbſtliche Beſtätigung.

Wenn nun die Wahl ſo vollzogen iſt; ſo iſt ſie an ſich ſofern gültig, als der Erwählte die oben (§. 205.) angeführten nöthigen Eigenſchaften zum Beſitz einer Pfründe hat, und alſo tüchtig (idoneus) iſt. Steht ihm ein Mangel dieſer Eigenſchaft im Wege; ſo kann er nur poſtulirt, nicht erwählt werden, oder muß erſt hierüber vom Pabſt beſondere Diſpenſation erhalten und dadurch wahlfähig werden. Dieſe Diſpenſation heißt dann das Breve eligibilitatis, welches freylich nur auf Gelderpreſſung der päbſtlichen Curie abzweckt, da doch von allen Irregularitäten, welche am Empfang der geiſtlichen Weihe hindern, diſpenſirt wird [x]).

Iſt alſo auch dieſer Punkt berichtigt; ſo ſind nun gleich durch die publicirte Wahl die Wählenden ſo verbunden, daß ſie nicht weiter zurücktreten, noch ihre Wahl ändern können [z]), vielmehr müſſen ſie den Erwählten

 binnen

24) Z. B. van Espenius eccleſ. univ. P. II. Sect. 3. Tit. 4. c. 3. §. fin.

x) c. 7. §. 1. X. de electione, J. J. Moſers teutſches Staatsrecht, 11 Th. S. 374.

z) c. 58. X. de electione.

binnen 8 Tagen von der geſchehenen Wahl ſeiner Perſon benachrichtigen [3]), und dieſer muß ſich binnen 1 Monat, oder 4 Wochen nach angezeigter Wahl erklären, ſonſt verliert er das Recht aus der Wahl [4]). Nimmt er es aber an, wie gewöhnlich der Fall iſt; ſo erhält er dadurch ein vollkommnes, doch nur perſönliches Recht auf die Prälatur [5]), deſſen er nur aus beſondern Gründen beraubt werden kann, und wodurch er, wie c. 21. X. de electione ſagt, ein quaſi coniugale vinculum cum eccleſia ſpiritualiter contrahirt.

Zur völligen Gültigkeit der geſchehenen Wahl gehört endlich noch die Confirmation, als die Handlung, wodurch der competente Obere die geſchehene Wahl als kanoniſch oder geſetzlich beſtätigt. Der unmittelbare Obere muß ſie ertheilen und dies iſt bey mittelbaren Prälaten der Biſchof, bey Biſchöfen wars vormals der Erzbiſchof, in ſpätern Zeiten erwarb ſich aber der Pabſt dies Recht der Confirmation auch bey den Biſchöfen und exemten Prälaten (§. 100.), und es iſt ihm in den ſogenannten Aſchaffenburger Concordaten §. 3. ausdrücklich zugeſichert mit dem Zuſatz: „ni ex rationabili et evidenti cauſa et de fratrum conſilio de digniori et utiliori perſona duxerit providendum.“ Man findet jedoch bisher noch kein Beyſpiel, daß der Pabſt von dieſer Clauſul Gebrauch gemacht, und er hat ſie alſo blos

3) c. 6. 16. X. eodem in 6.
4) c. 6. cit.
5) c. 3. X. eodem.

blos etwa wie ein Schreckmittel. Der Neugewählte muß binnen 3 Monaten nach angenommener Wahl beym Pabſt oder Biſchof um dieſe Confirmation nachſuchen [6]), und dabey die Beweiſe ſeiner geſetzlichen Wahl beybringen [7]). Jeder Erz- und Biſchof ſoll überdem binnen 1 Monat die Reiſe nach Rom ſelbſt oder durch einen Procurator antreten [8]). In Teutſchland pflegt aber die Wahlurkunde, welche entweder ein Notarius apoſtolicus über die Wahlhandlung aufgeſetzt, oder von den Capitularen oder Scrutatoren unterſchrieben iſt, durch den päpſtlichen Nuntius der Provinz überſandt zu werden, welcher dann ſelbſt, oder durch einen benachbarten Biſchof die Geburt, Alter, Kenntniſſe und Rechtgläubigkeit des Erwählten unterſucht und darüber berichtet [9]). Sucht er binnen den 3 Monaten nicht um die Confirmation nach und bringt den Beweis ſeiner Wahl bey, oder die Wahl wird fehlerhaft und ungeſetzlich befunden; ſo iſt die Wahl ungültig und der Pabſt oder der Biſchof ſetzt einen andern Prälaten [10]). Erfolgt aber die Beſtätigung, ſo wird die geiſtige Verbin-

6) c. 6. de electione in 6.

7) c. 46. eodem in 6.

8) c. 16. eodem in 6.

9) Conc. Trident. Seſſ. XXII. c. 2. de reform. a Riegger inſtitut. iurispr. eccleſ. P. II. §. 324.

10) c. 18. de elect. in 6. Concordata nat. germ. de a. 1448. §. 2. 3. Wegen des hierin enthaltenen päbſtlichen Vorbehalts iſt es herkommlich geworden, daß die päbſtliche Beſtätigung in Form einer Verleihung, einer Collation ausgefertigt wird. Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. I. tit. 14. c. 5. §. 11.

bindung gültig und der Erwählte erhält ein dingliches Recht [11]). Nach geſchehener Production der Confirmationsurkunde muß ihm die Adminiſtration der biſchöflichen Kirchenregierung und der Temporalien geſtattet werden [12]). Ehe kann er aber auch hierauf keinen Anſpruch machen, es wäre denn, daß er ſehr von Rom entfernt wäre, wofür man alle dieſſeits der Alpen belegene Biſchöfe nimmt, denen dann die Adminiſtration, ſoweit die Nothwendigkeit oder der Nutzen der Kirche es erfordert, geſtattet werden muß, ungeachtet ſie bis zur erfolgten Beſtätigung nur erwählte Biſchöfe genannt werden [13]). Doch pflegt in Teutſchland herkommlich der Kaiſer durch ſeinen Wahlcommiſſar bald nach der Wahl dem Neuerwählten die Adminiſtration der Temporalien zu geſtatten [14]).

§. 210.

Rechtliche Natur der Poſtulation.

Völlig nach denſelben Grundſätzen muß allgemein auch die Poſtulation beurtheilt werden, ſoferne ſie feyerlich geſchieht und man darunter die Wahl einer Perſon

11) c. 4. X. de transl. episc.

12) c. 5. de elect. in 6. c. 1. Extrav. comm. de elect. wodurch c. 44. X. eod. aufgehoben iſt.

13) c. 44. §. 2. X. de elect.

14) J. J. Moſers teutſches Staatsrecht 12 Th. 3. B. 41. Kap. §. 36. 47. Kap. §. 7. 10. G. L. Boehmeri princ. iur. canon. §. 492.

ſon verſteht, der ein kanoniſches Hinderniß im Wege ſteht, um deren Zulaſſung durch Diſpenſation beym Obern nachgeſucht werden muß. Denn unter der ſimplen Poſtulation verſteht man die bloße Bitte um Conſens des Obern zur Wahl einer ihm untergebenen ſonſt tüchtigen Perſon [1]).

Die Poſtulation iſt alſo ihrem Begriff nach zwar ein außerordentlicher Weg zur Beförderung, obgleich der Ausdruck vormals ſo weit mit der Wahl gleichbedeutend geweſen zu ſeyn ſcheint, daß man die Beſtätigung des Erwählten auch poſtulabat. Allein da die Zulaſſung der Poſtulation nicht verſagt werden kann, noch verſagt wird [2]); ſo iſt ſie eigentlich jetzt ein ordentlicher Weg der Proviſion.

Die Poſtulation kann auch in der dreyfachen angegebenen Form der Wahl geſchehen, da ſie gleichfalls durch die Stimmen der Glieder vollzogen wird. Allein hiebey iſt bey Strafe der Nullität jeder ungewiſſe Ausdruck, ſo wie das Wort: eligo unterſagt, man muß ſagen: po-

1) Dieſen Begrif verband man beſonders vormals damit und er iſt noch gebräuchlich, wenn der Erwählte einem fremden Obern unterworfen iſt. c. 37. C. VII. Qu. 1. c. 3. X. de poſtulat. praelat. c. 36. de electione in 6. a Riegger l. c. §. 338. Auch wenn der Erwählte durch voraufgegangene Diſpenſation, durch ein Breve eligibilitatis für wahlfähig erklärt worden, wird er nicht weiter poſtulirt, welches faſt häufiger iſt. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. II. §. 337.

2) c. 1. 3. X. de poſtulat. a Riegger l. c. §. 334.

poſtulo [3]). Auch hier entſcheidet die Stimmenmehrheit, wenn nicht etwa ein Wahlfähiger mit einem Poſtulabili concurrirt. Dann muß der Poſtulabilis wenigſtens $\frac{2}{3}$ der geſammten Stimmen haben, vota duplo majora, mehr als noch einmal ſo viel, als der Eligible. Alſo gerade $\frac{1}{3}$ für den Eligiblen ſteht $\frac{2}{3}$ für den Poſtulablen nach. Hat der Eligible über $\frac{1}{3}$; ſo geht er dem Poſtulabili vor, der nicht $\frac{2}{3}$ hat [4]). So war der Fall am Ende des vorigen Jahrhunderts, da der Prinz Joſeph von Bayern mit 9 Stimmen dem poſtulirten Erzbiſchof von Strasburg mit 13 Stimmen vorging, indem dieſer nur poſtulabel war, weil er ſchon ein Bisthum beſaß, wovon mehrere incompatibel ſind.

Wenn nach vollzogener Poſtulation der Poſtulirte ſeinen Conſens unter der Bedingung ertheilt hat, wenn ihn der Obere zulaſſen würde; ſo muß hierum nun bey dem Obern nachgeſucht werden, und dieſer Obere iſt allgemein bey Biſchöfen der Pabſt, vermöge ſeines Reſervats hierin [5]), bey andern nicht exemten Prälaten aber der Biſchof. Zugleich müſſen alle die Hinderniſſe und Mängel, wovon diſpenſirt werden ſoll, genau angezeigt werden, weil keine Diſpenſation auf nicht angegebene Mängel extendirt werden kann; vielmehr entſteht aus der wiſſentlichen Auslaſſung ſowohl eine Nullität der Poſtulation, als

3) c. 4. et ult. de poſtulat. c. un. eodem in 6.

4) c. 40. X. de electione. Joh. Chriſt. Koch diſſ. de votis duplo maioribus Gieſſae 1776; in Ant. Schmidt theſauro iur. eccleſ. T. VII. n. 11.

5) c. 4. X. de poſtulatione praelatorum.

als auch der Verluſt des Wahlrechts für das mal [6]). So lange dies Geſuch um Zulaſſung (pro admiſſione), wie es hier heißt, nicht blos um Confirmation, noch nicht angebracht iſt, können die Poſtulirenden noch wieder zurückgehen, nach geſchehenem Anbringen aber aus Achtung gegen den Obern nicht mehr [7]). Allein der Poſtulirte erhält, ehe die wirkliche Admiſſion erfolgt, kein Recht noch Adminiſtration der geiſtlichen Functionen, da dieſe Admiſſion in Rückſicht ſeiner bloße Gnade iſt, ſofern ſie nicht vermöge der Obſervanz geſchehen muß, oder wegen der vorzüglichen Gaben und Nutzens der Kirche nicht verſagt werden kann [8]), welches gewöhnlich bey Prinzen der Fall ſeyn ſoll. Durch wirkliche Admiſſion erhält aber die Poſtulation dieſelbe Kraft, wie die Wahl, nur führt der Biſchof dann den beſondern Titel eines poſtulirten Biſchofs. Wird ſie aber verworfen, wie dem Pabſt nach den Aſchaffenburger Concordaten (§. 2.) aus gerechten Gründen, zu thun ausdrücklich zuſteht; ſo erhält dann der Pabſt das Recht der Ernennung für dieſes mal [9]). Dies kann aber nur geſchehen, wenn die Diſpenſation nicht geſchehen kann, oder nicht zu geſchehen pflegt, wie der Fall iſt bey allen Unſtudierten [10]), Krüppeln [11]), und Allen, welche ſich

6) c. 20. X. de elect. c. 1. 2. de filiis presbyt. in 6.

7) c. 3. 4. 5. X. de poſtulat. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. II. §. 333.

8) c. 1. 3. eodem.

9) c. 1. 2. X. eodem. c. 7. §. fin. X. de elect.

10) c. 22. X. de electione.

11) c. 21. eodem. c. 6. X. de corp. vitiatis.

ſich der Simonie [12]), der Verfälſchung [13]), oder eines ſonſtigen infamirenden Verbrechens [14]) ſchuldig gemacht. Beſonders ſollen auch keine Minderjährigen zu Kathedralkirchen, noch Bettelmönche zu Collegiatkirchen poſtulirt werden [15]).

Dahingegen wird diſpenſirt vom Hinderniß der unehelichen Geburt [16]), oder bisherigen Mangel der Weihe [17]), oder wenn Jemand noch nicht volle 30 Jahre alt iſt [18]), oder wenn Jemand im Kloſter, zu deſſen Abt er poſtulirt iſt, noch Noviz iſt und keinen Profeß geleiſtet [19]), oder wenn Jemand bereits eine andre Kirche hat, deren geiſtiges Eheband ihn am Erwerb einer 2ten Kirche hindert [20]).

§. 211.

Conſecration.

Durch die vollgültige Wahl oder Poſtulation erhält aber der Biſchof doch noch nicht das Recht zur Ausübung der eigentlich geiſtlichen Amtsverrichtungen, der Pontificalien;

12) c. 12. in f. c. 59. X. de elect.
13) c. 7. de crimine falſi.
14) c. 3. Diſt. L. c. ult. de temp. ordin. c. 87. de R. I. in 6.
15) c. un. Extrav. comm. de poſtulat.
16) c. 20. X. de electione.
17) c. 10. Diſt. LXI. c. 22. eodem.
18) c. 7. 10. X. eodem.
19) c. 13. 27. X. de elect. c. 18. eodem in 6.
20) c. ult. X. de poſtulat. Hieher gehören auch die Titularbiſchöfe.

calien; hiezu muß er noch erſt beſonders ordinirt, oder, wie es hier wegen der Feyerlichkeiten heißt, conſecrirt werden. Dieſe Conſecration oder Weihe iſt ein päbſtliches Reſervat, wie wir bereits oben (§. 100). gehört haben, wovon die Erzbiſchöfe verdrängt ſind, und welches der Pabſt durch eigne Commiſſarien vollziehen läßt, die ihr Commiſſorium vor der Handlung publiciren. Die Conſecration muß binnen 3 Monaten nach empfangener Beſtätigung bey Strafe der Reſtitution der genoſſenen Revenüen, oder des gänzlichen Verluſts des Rechts nachgeſucht und empfangen werden [1]), und zwar muß ſie an einem Sonntage in der eignen biſchöflichen Kirche oder wenigſtens in der Provinz von einem Biſchof, dem der Pabſt es übertragen, oder dazu abgeſandt, in Beyſtand zweyer andrer Biſchöfe, oder nach der neuern Praxis in Beyſtand zweyer Aebte vollzogen werden [2]). Die weſentlichen Ceremonien der Conſecration ſind: 1. das Handauflegen, als die weſentliche Materie der Ordination; 2. die Uebergabe des Ringes, als Symbols der geiſtlichen Verheirathung mit ſeiner Kirche, welche vormals die Kaiſer vollzogen, nach dem Inveſtiturſtreit aber aufgegeben haben; 3. die Uebergabe des Hirtenſtabes, als Symbols der Kirchenregierung; 4. die Salbung mit dem Chris-

1) c. 15. X. de electione. Conc. Trident. Seſſ. XXIII. c. 2. de reform.

2) c. 4. 5. Diſt. LXIII. c. 1. 2. Diſt. LXXV. c. un. X. de ſacra unctione. Pontificale romanum tit. de conſecratione episcoporum.

Chrisma, oder heiligen Oel, ein noch vom Judenthum herrührender Ritus; und 5. die Auflegung des Evangelienbuchs auf das Haupt des Geweihten [3]). Alle dieſe Handlungen werden unter Ableſung mehrerer Hymnen nach der liturgiſchen Form vollzogen.

Eigentlich das Wichtigſte bey der ganzen Sache iſt aber der Eid, welchen der Biſchof während der Conſecrationshandlung dem römiſchen Biſchof leiſten muß. Dieſen forderte zuerſt der berüchtigte Hildebrand oder Gregor VII im Jahr 1079 vom Patriarchen von Aquileja nach der Form, wie er ſich im c. 4. X. de iureiurando (II. 24.) findet, bey Ertheilung des Palliums. Es iſt ſchon ein wahrer Vaſallen-Eid, wie man aus der Vergleichung mit II. F. 7. deutlich ſieht. Dieſen Eid forderte Gregor Anfangs nur von den Erzbiſchöfen und römiſchen Biſchöfen. Allein ſeine Nachfolger, beſonders Innocenz III, dehnten es ſchon weiter aus, und endlich, da die Päbſte das Confirmationsrecht und ſelbſt die Vergebung vieler Biſthümer an ſich geriſſen hatten, war es ihnen leicht, den Eid durch die Confirmation und Conſecration von allen Biſchöfen zu erzwingen. Pabſt Clemens VIII ließ ihn revidiren, einige geringe Veränderungen darin machen, und ihn dann ins Pontificale romanum einrücken, wie

3) c. 7. Diſt. XXIII. c. un. X. de ſacra unctione. P. J. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. II. §. 342.

wie ihn noch jetzt alle Biſchöfe ſchwören müſſen. Er iſt zu merkwürdig um nicht in der Note *) einen Platz zu verdienen.

So ſehr man ſich allgemein auch durch laxe Exegeſe deſſelben zu helfen ſuchte, ſo oft veranlaßte er doch Colliſionen mit den weltlichen Hoheitsrechten, welche die darin liegende Anmaßlichkeit nur in zu helles Licht ſetzen. Beſonders wichtige Folgen ſchien die Erörterung darüber zu haben, zu welcher der Biſchof von Fünfkirchen in Ungarn im Jahr 1777 Gelegenheit gab. Man hatte demſelben vom kaiſerlichen Hofe vorgeſchlagen, ſeine Tafelgüter gegen andre, die man ihm anweiſen würde, zu vertauſchen; er nahm auch ſolches mit der Bedingung an, daß ihm der Hof die nöthige Einwilligung des Pabſtes, dem er

*) „Ego N. episcopus ab hac hora in antea fidelis ero ſancto Petro, ſanctaeque Romanae eccleſiae, dominoque meo, Papae N. eiusque ſucceſſoribus, canonice intrantibus. Non ero neque in conſilio neque in facto, ut vitam perdat aut membrum, vel capiatur mala captione. Conſilium, quod mihi, aut per ſe, aut per literas, aut per nuntium manifeſtabit, ad eius damnum nulli pandam. Papatum ſanctae Romanae eccleſiae et regulas ſanctorum patrum adiutor ero ad defendendum et retinendum, ſalvo ordine meo, contra omnes homines. Vocatus ad ſynodum veniam, niſi praepeditus fuero canonica praepeditione. Legatum apoſtolicae ſedis, quem certum eſſe cognovero, in eundo et redeundo honorifice tractabo et in ſuis neceſſitatibus adiuvabo. Limina apoſtolorum aut per me aut per certum nuntium ſingulis annis viſitabo, niſi eorum abſolvar licentia. Sic me Deus adiuvet et haec ſancta evangelia.

er als Biſchof habe ſchwören müſſen, dazu verſchaffen möchte. Als er aber ſelbſt zu Rom um dieſe Erlaubniß anhielt, machte ihm der Cardinal Carafa, Präſident der Immunitäten-Congregation, die bitterſten Vorwürfe darüber, daß er ſich bereits in Unterhandlungen mit dem kaiſerlichen Hofe eingelaſſen hätte, und verbot ihm, bey Strafe der Excommunication, in die Veräußerung ſeiner Tafelgüter zu willigen. Hierauf ſtellte der Biſchof der Kaiſerin Maria Thereſia die Verlegenheit vor, in die er gerathe, entweder gegen ſeinen Souverain ungehorſam, oder gegen den Pabſt meineidig zu werden; der Eid, der ihn an Rom feßle, ſey in Gegenwart eines kaiſerlichen eigens hierzu beſtellten Deputirten abgelegt worden, und binde ſein Gewiſſen; er bat alſo um Mitleiden. Im Staatsrathe beſchloß man zwar mit den meiſten Stimmen, dem Biſchof das kaiſerliche Mißfallen darüber zu bezeigen, daß er ſich nach Rom gewandt habe. Allein der Baron Binder von Kriegelſtein bemerkte, daß man dem Biſchof eigentlich nichts zur Laſt legen könne, indem er nur einen geſchwornen Eid wirklich halten wollte; wenn aber ſolche Ungelegenheiten für den Landesfürſten vermieden werden ſollten: ſo müßte er dergleichen Beeidigungen ſeiner Unterthanen an fremde Höfe nicht verſtatten. Nunmehr wurde der Verweis an den Biſchof unterlaſſen; ſeine Tafelgüter wurden gleichwohl eingezogen und vertauſcht, aber gelehrten Kanoniſten ward zugleich aufgetragen, die Frage zu beantworten, ob der biſchöfliche Eid, der Religion unbeſchadet, abgeſchaft werden

den dürfe? Die Kaiſerin ſelbſt ließ ſich dieſe, ihr bisher noch ganz fremde Eidesformel vorleſen, und wurde über ihren Inhalt ſo aufgebracht, daß der Abt Rautenſtrauch Befehl erhielt, eine Abhandlung über die Geſchichte dieſes verfänglichen Eides aufzuſetzen. Ungeachtet derſelbe auch das Anmaßliche und Unſtatthafte deſſelben einleuchtend zeigte; ſo blieb es dennoch beym Alten, und ſelbſt Kaiſer Joſeph II, geneigt ihn abzuſchaffen, ließ ſich durch die Vorſtellung täuſchen, es ſey zur Sicherheit ſeiner Erbſtaaten genug gethan, wenn er, wie es bis dahin in Frankreich gehalten wurde, ſich von ſeinen Biſchöfen den Vaſalleneid ſchwören ließe, ehe ſie zu Biſchöfen geweiht würden [5]).

Erſt, wenn auf die angegebene Weiſe die Conſecration vollzogen, iſt der Biſchof völlig mit ſeiner Würde bekleidet, hat nun die eheliche Verbindung mit ſeiner Kirche wirklich vollzogen [6]) und beſitzt, auch das Recht zu den geiſtlichen Functionen oder Pontificalhandlungen, z. B. andere zu weihen. Alle Pfründen, welche er bisher beſeſſen, werden nun dadurch als erledigt angeſehen und ſtehen, wenn es nicht größere Pfründen ſind, zu ſeiner Collation offen [7]).

§. 212.

5) Ein Mehreres hierüber findet man in Pet. Phil. Wolfs Geſchichte der römiſch katholiſchen Kirche unter der Regierung Pius des Sechſten. Th. 2. S. 151. f. wo auch ein Auszug der Rautenſtrauchſchen Abhandlung mitgetheilt worden.

6) c. 4. X. de translat. episc.

7) c. 7. X. de electione. a Riegger l. c. §. 343.

§. 212.

Coadjutor-Wahl.

Ich habe bereits oben (§. 122.) erwähnt, daß es nicht nur gewöhnlich iſt, unter dem Namen eines Coadjutors noch beym Leben des Erz- oder Biſchofs ihm einen Nachfolger zu ſetzen; ſondern daß die Ernennung deſſelben, der päbſtlichen Reſervation ungeachtet, nach den Wiener oder Aſchaffenburger Concordaten §. 3. in Teutſchland ein Vorrecht der Kapitel iſt, welches von ihnen, ſelbſt wider Willen des Prälaten ausgeübt werden kann. Einige Kanoniſten [1]) halten zwar den Conſens des Biſchofs für nothwendig, wenigſtens ſoweit, daß er vorher nachgeſucht werden müſſe; allein letztres geſchieht höchſtens des Anſtands wegen, iſt nicht nothwendig [2]). Die Ernennung ſelbſt geſchieht durch freye Wahl oder Poſtulation des Kapitels, nach der Vorſchrift des kanoniſchen Rechts capitulariter, durch die Mehrheit aller wenigſtens berufenen Stimmen. Dieſe müſſen nach Vorſchrift der Trienter Synode [3]) geheim abgegeben werden bey Coadjutoren der Regularen. Der Erwählte oder Poſtulirte muß dem Pabſt präſentirt werden, mit der Bitte um Confirmation, welche dieſer freylich aus gerechten Gründen abſchlagen und ſo die Wahl vernichten kann, ungeachtet die Ernennung

1) z. B. Leurenius de Vicario episcopi, tr. II. qu. 365.

2) Fagnani comment. ad decretales L. III. T. 6. ad c. 5. a Riegger l. c. T. III. §. 145.

3) Seſſ. XXV. c. 6. de regular.

nung dadurch nicht an ihn devolvirt wird [4]). Allein erfolgt die Confirmation; ſo erhält der Erwählte ſogleich ein Recht, beym Abſterben des Biſchofs ipſo iure in deſſen Stelle zu treten, wenn auch die Confirmationsbulle erſt nach dem Tode des Biſchofs dort anlangte, aber nur das datum ihrer Ausfertigung älter iſt, weil er ſonſt weder blos Coadjutor dadurch werden konnte, welches das Leben des Biſchofs vorausſetzt, noch Biſchof dadurch werden ſollte, wozu er nicht erwählt oder confirmirt war [5]). Daß er übrigens beym Leben des Biſchofs weiter dadurch keine Rechte, als den biſchöflichen Rang und Titel erhalte, iſt bereits oben bemerkt. Allein nicht nur von der Ertheilung der Coadjutorien auf die höhern geiſtlichen Würden iſt der Pabſt durch die Aſchaffenburger Concordate ausgeſchloſſen, ſondern auch von den geringern, indem dieſe Concordate §. 5. ganz allgemein alle Exſpectativen und Verleihungen, welche dort nicht namentlich dem Pabſt reſervirt ſind, ſeiner Diſpoſition entziehen, und die kaiſerliche Wahlkapitulation [6]), welche dieſen Punkt ausdrücklich beſtätigt, insbeſondere nicht nur der Coadjutorien Praelaturarum electivarum d. h. der Biſthümer und Abtſtellen, ſondernauch Praebendarum, der gerngern Pfründen, Erwähnung thut.

§. 213.

4) Io. Chr. Wilh. de Steck diſſ. de adjutoribus praeſulum Germaniae §. 10. a Riegger l. c. §. 146.

5) arg. c. 7. X. de reſcript. P. Wieſtner ius canon. univ. L. III. T. 6. n. 18. a Riegger l. c.

6) art. XIV. §. 1. M. ſ. auch J. J. Moſers teutſches Staatsrecht 12. Th. S. 66.

§. 213.

Benediction.

Alles bisher Angeführte muß nicht nur bey den Wahlen der Biſchöfe, ſondern auch aller übrigen wirklichen Prälaten beobachtet werden. Es tritt alſo auch bey den Abtswahlen in den Klöſtern ein, und auch hier muß die Beſtätigung von dem unmittelbaren Obern eingeholt werden, welches der Biſchof als Ordinarius iſt, ſofern nicht das Kloſter als exemt dem Pabſt unmittelbar unterworfen iſt [1]). Statt der Conſecration tritt aber hier nur eine Einſegnung, Benediction ein, welche von dem Biſchof erfolgt, alſo keine Weihe iſt, und ihn nicht zum Geiſtlichen macht. Sie iſt zwar nicht weſentlich nothwendig, allein ſie ſoll dennoch binnen Jahresfriſt nach geſchehener Wahl nachgeſucht und nach dem beſondern Ritus, den das Pontificale romanum vorſchreibt, vollzogen werden, wie noch Pabſt Benedict XIII durch eine beſondere Conſtitution vom Jahr 1725 beſtimmt hat [2]). Von dem Empfang dieſer Einſegnung hängt die Ausübung der beſondern Vorrechte ab, welche mit der Abtswürde durch beſondre Privilegien verknüpfr ſind [3]). So haben ſie oft eine iurisdictionem quaſi episcopalem, d. h. einen großen Theil der biſchöflichen Kirchenregierungsrechte, z. B. eine Kirche, Kelch und andere Kirchengefäße

1) Tamburinus de iure abbatum T. I. diſp. 5. Qu. 3.

2) P. J. a Riegger inſtit. iuriſpr. eccleſ. P. II. §. 345.

3) c. 1. X. de ſuppl. negl. praelat. c. 1. 13. X. de accuſat.

gefäße zu weihen, die Tonſur und niedern Orden zu ertheilen u. dergl. m. wodurch ſie eigentlich erſt Prälaten werden und ihre Stelle eine Dignität wird. So haben ſie häufig das Privilegium einen Theil der biſchöflichen Pontificalkleidung, den Ring, Stab und Mütze oder Inful zu tragen, daher ſie dann gemützte Aebte (abbates mitrati) genannt werden [4]. Von allen dieſen Vorrechten dürfen ſie aber eher keinen Gebrauch machen, als bis ſie die Benediction empfangen haben.

Alles dies gilt mit den natürlichen Abänderungen auch von den Vorgeſetzten der weiblichen Stifter, den Aebtiſſinnen und Priorinnen, und deren Wahl, welche gleichfalls vom Biſchof beſtätigt und eingeſegnet werden müſſen. Nur hat die Trienter Synode [5]) hierüber noch folgende ſpecielle Verordnung erlaſſen. — Es ſoll jede zu wählende Aebtiſſin wenigſtens 40 Jahr alt und bereits 8 Jahr im Kloſter geweſen ſeyn, ſonſt aber eine andre aus einem andern Stift deſſelben Ordens gewählt werden. Kann dies nicht ohne Nachtheil geſchehen; ſo ſoll man doch keine unter 30 Jahr alt wählen und die nicht bereits 5 Jahre im Kloſter geweſen. Der Biſchof oder andre Vorgeſetzte, welche die Wahl zu dirigiren und beſtätigen haben, ſoll jedoch nicht die „clauſtra monaſterii“ betreten, ſondern „ante cancellorum fene-

4) c. 6. de privil. in 6. Tamburinus l. c. T. I. diſp. 21. Qu. 8. ſ. Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. I. Tit. 31. c. 6. §. 10.

5) Seſſ. XXV. c. 7. de reform. M. ſ. auch van Espen l. c. P. I. Tit. 31. § 10. in f.

feneſtrellam" die Stimmen der Einzelnen hören und empfangen. Alſo ſoll er ſelbſt keine Stimme dabey haben, obgleich auf ihn compromittirt werden kann, wie das c. 43. de elect. in 6. ausdrücklich beſtimmt, welches überdem hiebey die nähern Beſtimmungen ſehr ausführlich enthält.

§. 214.

Pabſtwahl.

Alle Beſtätigung, Conſecration und Benediction fällt aber bey der Pabſtwahl weg, weil es hier am Obern fehlt, und dieſe hat überdem noch einige Eigenheiten, weshalb ihrer hier beſonders erwähnt werden muß.

Noch bis ums Jahr 1181 erhielt ſich die Theilnahme des römiſchen Volks und Adels an der Pabſtwahl, welche noch im Jahr 1059 Pabſt Nicolaus ausdrücklich anerkannt hatte [1]). Dies war allerdings der urſprünglichen Form gemäß, aber auch die Veranlaſſuug zu den vielen Schisma's geweſen, welche durch ſtreitige Pabſtwahlen zum größten Nachtheil der päbſtlichen Würde eingetreten waren. Politiſch klug, aber auch höchſt uſurpatoriſch war es alſo, wie Pabſt Alexander III im Jahr 1181 auf einer lateranenſiſchen Synode das Recht der Pabſtwahl mit Ausſchluß des Volks und Adels dem Cardinals-Collegio übertrug und überdem die Form der Pabſtwahl genau beſtimmte, wie das c. 6. X. de electione

1) wie c. 1. Diſt. XXIII. zeigt.

one zeigt. Dieſe Form beſtätigte und beſtimmte nachhin Pabſt Gregor X auf einer Lionner Synode im Jahr 1274 noch genauer [2]). Und Pabſt Clemens V machte auf der Synode zu Vienne 1311 noch neue Zuſätze [3]), anderer unbedeutenderer Beſtimmungen der folgenden Päbſte nicht zu gedenken.

Die geſetzliche Form der Pabſtwahl war alſo bis jetzt dieſe. Zehn Tage nach dem Tode des Pabſtes, binnen welchen die Rückkehr aller Abweſenden erwartet werden ſoll, verſammeln ſich ſämmtliche Cardinäle im Conclave. Dies iſt ein großer Pallaſt, worin Jedem eine Wohnung angewieſen wird, die er nicht ehe, als nach vollendeter Pabſtwahl verlaſſen, noch mit andern umgehen darf, damit die Ablegung der Stimmen recht geheim, ohne Verabredung geſchehe. Durch das alſo geſchloſſene Conclave werden auch ſämmtliche Cardinäle von der übrigen Welt abgeſondert und dabey wohl ſelbſt auf mehrere Zeit mit Lebensmitteln verſorgt. Abweſende dürfen nicht berufen werden, noch einen Bevollmächtigten conſtituiren. Dann ſammeln auch hier 3 Scrutatoren die Stimmen der einzelnen Cardinäle und vergleichen ſie. Aber die bloße Mehrheit der Stimmen entſcheidet nicht, ſondern der heilige Geiſt muß ⅔ der ganzen Zahl auf ein Subject getrieben haben. Das Scrutinium oder Stimmenſammeln muß alſo ſo oft wiederholt werden, bis ⅔ auf Einen fallen, oder es kann auch ein Acceß geſchehen, d. h. mehrere Cardinäle, die zuſammen auf ein beſtimmtes Subject

2) in c. 3 de electione in 6.

3) Clem. 2. eodem

ject geſtimt, können einem andern Theil beytreten und dadurch ⅔ herausbringen. Sind nun aber ⅔ für eine beſtimmte Perſon da; ſo ſtehen ihm durchaus keine kanoniſche Hinderniſſe oder Irregularitäten im Wege, ſondern er muß ſogleich ohne Widerrede von der ganzen katholiſchen Chriſtenheit als ihr ſichtbares Oberhaupt und Statthalter Chriſti, und von der Stadt Rom und deren Gebiet als Regent anerkannt werden, welches dann mit vielen Feyerlichkeiten bekannt gemacht wird, die insgeſammt auf das große Glück der chriſtlichen verwaiſeten Heerde Bezug haben, daß ſie jetzt einen neuen Oberhirten empfangen hat [4]).

Sofern Jemand einen ſolchen erwählten Pabſt nicht anerkennen wollte, oder vielleicht gar ein anderer, mit weniger Stimmen als ⅔ der Gegenwärtigen, ſich die päbſtliche Würde anmaßen wollte, ſoll er und alle ſeine Anhänger ipſo iure excommunicirt und in Kirchenbann gethan, und ſie verflucht ſeyn, wie die Rotte Dathan und Abiran [5]).

Drit-

4) Ausführlichere Nachricht hievon ſamt einer Geſchichte der Pabſtwahl findet man in Hunoldi Plettenberg notitia congregationum et tribunalium curiae romanae c. 2. per totum. Hiſtoire des Conclaves depuis Clement V jusquà préſent. à Cologne 1703. 8. T. II. (ed 3.) Franz Domin. Häberlin Römiſches Conclave, oder gründliche Nachricht von demjenigen, was von dem Tode eines Pabſtes bis zur Wahl und Krönung eines neuen Pabſtes in Rom vorzugehen pflegt. Halle 1769. 8.

5) wie c. 6. X. de electione ſagt.

Drittes Kapitel.

Von der ordentlichen Proviſion der geringern Kirchenämter und Pfründen.

Zur Verleihung der geringern Kirchenpfründen iſt erforderlich

I. die Collation.

A. Begrif und Eintheilung derſelben, §. 215.

B. Rechtliche Grundſätze darüber, §. 216.

II. die Inſtitution,

A. wörtliche, §. 217.

B. körperliche, §. 218.

(Die hieher gehörigen Ausführungen findet man in den vor dem §. 193. angeführten Schriften.)

§. 215.

§. 215.

Collation der geringern Pfründen. Verſchiedene Arten derſelben.

Die geringern Kirchenämter und Pfründen werden im katholiſchen Kirchenrecht nie durch Wahl oder Poſtulation vergeben, ſondern nur durch Verleihung eines beſtimmten Individuums, dem das Recht hiezu aus einem geſetzlichen Grunde zuſteht. Der Regel nach iſt dies der Biſchof der Diöces, wenn nicht ein Anderer aus einem beſondern Rechtsgrunde dieſe Befugniß erworben hat. (§. 204.) Die geſetzliche Uebertragung eines geringern Kirchenamts und Pfründe durch Benennung einer beſtimmten Perſon dazu, nennt man die Verleihung, Collation der Pfründe. Hierin hat nun der Verleiher entweder völlig freye Hände, ſo daß er auch willkürlich das Subject beſtimmen kann, dem er eine Pfründe verleihen kann; ſo nennt man die Verleihung eine freye (Collatio eſt libera); oder im Gegenſatz iſt ſie beſchränkt (non libera), wenn der Verleiher an eine Perſon gebunden iſt, welche ein Anderer vorzuſchlagen das Recht hat. Dieſer Vorſchlag heißt die Präſentation d. i. die Beſtimmung einer Perſon, der ein Andrer eine Kirchenpfründe verleihen muß. Im katholiſchen Kirchenrecht findet man bey den Kanoniſten nemlich keinen Unterſchied zwiſchen Nomination und Präſentation, wie im proteſtantiſchen Kirchenrecht gemacht wird, ſondern gebraucht vielmehr die Ausdrücke

drücke gleichbedeutend [1]). Aber Mehrere dieſer Kanoniſten unterſcheiden deſto genauer die Collation von der bloßen Präſentation. Dieſe kann auch von Layen geſchehen, und Layen können dazu berechtigt ſeyn; ſie bewirkt aber nur ein bloßes perſönliches Recht, dahingegen die wirkliche Verleihung ein actus ſpiritualis iſt, deſſen daher nur Geiſtliche fähig ſind, welche kein Laye erwerben kann. Alſo alle Andre, welche außer dem Biſchof das Recht, eine Pfründe zu verleihen, erwerben wollen, müſſen doch wenigſtens Geiſtliche ſeyn, und wenn alſo Regenten und Souveraine durch ihr Nominationsrecht eine wahre Collation ausüben oder ausüben wollen, ſo erklären ältere Kanoniſten dies als den Kirchengeſetzen entgegen und für eigentlich uſurpatoriſches Verfahren. Inzwiſchen verwerfen doch ſchon neuere Kanoniſten dieſe Idee als Spitzfindigkeit und erklären ſelbſt Layen des Rechts, Pfründen zu verleihen, fähig, wenn gleich dadurch, ſo wie überhaupt durch die Collation allein, nur ein perſönliches Recht auf die Pfründe ertheilt werde [2]).

Die beſchränkte Verleihung aber, wobey der Geiſtliche zwar die Verleihung ſelbſt vornimmt, jedoch an die Prä-

1) Selbſt die Trienter Synode Seſſ. XXIV. c. 18. de reform. ſagt vom Patron, daß er nominire, welche Benennung auch von den, den Regenten öfter vorbehaltenen Präſentationen als Nominationes regiae gebraucht wird. Man ſ. auch van Espen l. c. P. II. Sect. 3. Tit. 4. c. 2. §. 3.

2) c. 17. X. de praebendis. P. I. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. §. 122. ſ. I. H. Böhmeri ius eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 38. §. 55.

Präſentation eines Andern gebunden iſt, heißt deshalb beſonders Inſtitution im ſtrengern Sinn.

§. 216.

Rechtliche Grundſätze über die Collation. Päbſtliche Gratien.

Die rechtlichen Grundſätze in Rückſicht der Perſon und der Eigenſchaften, welche beym Erwerb einer geringern Pfründe anwendbar ſind, müſſen allgemein nach den bereits (§. 204. 5.) angegebenen Grundſätzen beurtheilt werden. Doch giebt ſchon das gemeine Recht die Regel, daß nur dem Würdigern die Pfründe verliehen werden ſolle, und damit dies bey den Seelſorgerſtellen erreicht werde, beſtimmt die Tridentiniſche Synode [1]: 1) daß bey deren Beſetzung eine Concurrenz Mehrerer beobachtet werden ſolle, ſo daß entweder vom Präſentanten, wie es hier auch heißt, mehrere nominirt werden, oder auch andre Perſonen beſonders geſchickte Leute in Vorſchlag zu bringen befugt ſeyn, oder ſelbſt durch öffentliche Aufforderung Mehrere zur Concurrenz aufgefordert werden ſollen. Dieſe Concurrenz ſoll binnen 10 Tagen nach erledigter Pfarre beſchaft werden. Die neuere Praxis hat auch hierin zwar eine große Anzahl Ausnahmen erfunden, wenn

1) Seſſ. XXIV. c. 18. de reform. wodurch die ähnlichen ältern Verordnungen im c. 22. X. de electione. c. 7. 14. eodem in 6. c. 1. de inſtitut. in 6. theils erneuert, theils näher beſtimmt ſind.

wenn z. B. die Seelſorge nur von einem Vicar verrichtet werde, oder wenn es eine bloße Patronat-Layenpfründe, oder die Seelſorge mit einer Dignität verknüpft ſey, allein aufgeklärtere Kanoniſten erklären dieſe wohl mit Recht für unerlaubte Umgehungen des Geſetzes [2]). 2) ſollen die Concurrenten vom Biſchof ſelbſt, oder ſeinem Generalvicar, oder wenigſtens von drey Examinatoren geprüft werden, welche Doctoren oder Licentiaten der Theologie oder des kanoniſchen Rechts ſeyn ſollen. Nach deren Ausſpruch ſoll dann der Biſchof den Würdigern von den Präſentirten zur Seelſorgerpfründe befördern. Jedoch ſoll der Patron, wenn er ſelbſt ein Geiſtlicher iſt, dieſe Beſtimmung machen dürfen, und der Biſchof dann den Präſentirten ſimpliciter inſtituiren. Das Examen wird auch Scrutinium, wie überhaupt bey jeder Ordination, genannt, und muß alſo nicht mit dem Wahlſcrutinium verwechſelt werden.

Ferner muß auch die Collation dieſer geringern Pfründen ohne Simonie geſchehen und binnen der geſetzlichen Zeit, welche, wie bereits (§. 206.) erwähnt, 4 Monate bey Layenpatronaten und 6 Monate bey allen andern geringern Pfründen beträgt. Doch verſteht ſich dies nur von der Präſentation, nicht von der biſchöflichen Inſtitution. Und dieſe Friſt ſcheint ſelbſt von der Tridentiniſchen Synode a. a. O. zum Theil verändert zu ſeyn, da dieſe die Präſentation der Concurrenten binnen 10 Tagen, oder binnen der vom Biſchof ſonſt zu beſtimmenden Zeit wenigſtens bey Seelſorgerpfründen erfordert.

End-

2) a Riegger l. c. P. III. §. 126.

Endlich muß auch hier die Pfründe wirklich vacant ſeyn. Allein von dieſer Regel hat ſich ſeit dem zwölften Jahrhundert bis jetzt nicht nur der Pabſt willkürliche Ausnahmen erlaubt, da er viele Exſpectativen ertheilt und ſie unter dem Schein der beſondern Gnadenverleihung Gratias nennt, welchen jedoch nach der neueſten Wahlkapitulation [3]) vom Kaiſer Einhalt geſchehen ſoll, ſondern er behielt ſich bisher auch ſelbſt den Widerruf vor, oder die Befugniß, den Exſpectivirten wenigſtens andre vorſetzen zu können, ertheilte „Gratias cum clauſula anteferri" wie man es nennt [4]). Sehr natürlich ahmten auch andre Verleiher dies auf andre Art in andern Pfründen nach. Beſonders geſchah es in den Domſtiftern durch Aufnahme von ſogenannten Canonicis ſupernumerariis, oder in herbis, welche in der That nichts weiter als Exſpectanz auf die nächſte zu eröfnende Pfründe haben. Und da man ſogar

3) art. XIV. §. 1. „Dagegen durch Ertheilung unförmlicher oder durch Erſchwerung gewöhnlicher Gratien — in keine Weiſe gehandelt werde."

4) Die Befugniß hiezu wird freylich vorzüglich auf eigne Ausſprüche der Päbſte gegründet, wodurch ſie ſich in c. 2. de praebendis in 6. und Clem. 1. ut lite pendente nihil innovetur, die freye Diſpoſition über alle Pfründen beylegten; ſo wie auch die allgemeine Befugniß, von allen Kirchengeſetzen zu diſpenſiren, welche ſelbſt die Trienter Synode Seſſ. XXV. c. 21. de reform. anerkennt. Allein daß deshalb doch über die concordatenmäßigen Verleihungen nicht hinaus gegangen werden könne, zeigt ſchon die angezogene kaiſ. Wahlkapitulation art. XIV. §. 1.

ſogar mehrere zugleich aufnahm, beſtimmte man zur Ordnung unter ihnen die Folge nach dem Alter der Aufnahme [5]), ſo daß ex iure Senii der Aelteſte der überzähligen Kanonicorum binnen einer beſtimmten Zeit, welche das Tempus vigilantiae genannt wird, um die vacante Pfründe nachſuchen muß, oder ſonſt für diesmal ſein ius Senii verliert [6]). Dies iſt jedoch alles blos ſtatuariſch, und alſo particulairen Rechtens, da nach gemeinen Rechten jede Art der Exſpectanz, auch die verſteckte (palliata), verboten, und alſo widergeſetzlich iſt [7]).

§. 217.

Inſtitution, insbeſondere die wörtliche.

Wenn nun aber auch die Collation auf eine völlig rechtmäßige Art geſchehen iſt, ſo muß ſich erſt der künftige Pfründner über die Annahme erklären. Schlägt er ſie aus, welches nicht leicht der Fall iſt, oder ſtirbt er vor der Annahme; ſo wird die vorige Vacanz als fortdauernd angeſehen, und wenn alſo auch mittlerweile die ſechs Monate zur Verleihung verfloſſen waren; ſo verliert der Verleiher dadurch das Verleihungsrecht doch nicht, wie geſchehen würde,

5) c. 8. X. de conceſſ. prab. non vac. c. 9. 19. X. de praebendis.

6) c. 11. de praebendis in 6. c. 2. 11. de conceſſ. praeb. non vac. in 6. ibique Gloſſa. c. ult. de conſuet. in 6.

7) c. 2. de conceſſ. praeb. non vac. in 6. Conc. Trident. Seſſ. XXIV. c. 9. de reform. a Riegger l. c. P. III. §. 176. ſeq.

würde, wenn durch ſeine Nachläßigkeit dieſe Zeit verfloſſen wäre; z. B. wenn derjenige, an den der Turnus gerade iſt, die Zeit ſeines Turnus verſäumt. Nimmt aber der Providirte die Collation an; ſo erwirbt er dadurch ein wahres dingliches Recht auf die Pfründe, auch ehe er den Beſitz erhält, und zugleich das damit verknüpfte Amt, da beyde, wie ich gleich anfangs bemerkte, wahrhaft unzertrennlich ſind [1]).

Dennoch darf er ſich nicht eigenmächtig in Beſitz der verliehenen Pfründe ſetzen [2]), ſondern muß erſt unter biſchöflicher Autorität förmlich inſtituirt werden. Allgemein verſteht man zwar unter Inſtitution die Beförderung zu einem Kirchenamt und Pfründe, ſie geſchehe durch Wahl oder Collation, und hat in ſofern die Regel: Kirchenpfründen können nur durch kanoniſche Inſtitution erworben werden [3]). In dieſem Sinn iſt bey biſchöflichen Verleihungen, welche Alles in ſich begreifen, die Inſtitution mit der Collation gleich bedeutend. Im ſtrengern und eigentlichern Sinn verſteht man aber unter Inſtitution die wirkliche Verleihung einer Pfründe auf vorgängige Präſentation. Sie iſt alſo eine bloße geſetzliche Rechtshandlung, die nicht von der Willkühr des Inſtituirenden abhängt, ſondern von ihm durch bloße Vollziehung der gültigen Präſentation eines Andern geübt wird. Sie iſt

1) c. 17. de praebendis in 6. c. ult. de conceſſ. praeb. in 6. Leurenius de foro beneficiario P. II. Sect. 3. c. 3. qu. 794.

2) c. 7. X. de off. archidiac. c. 1. X. de inſtitutionibus.

3) c. 1. de R. I. in 6.

iſt daher nur Theil der executiven Gewalt der Kirchenregierung und kann nur von den Inhabern derſelben vollzogen werden. Die Inſtitution begreift ihrer Natur nach zwey Hauptheile in ſich, 1) die Beſtätigung der Uebertragung eines Kirchenamts und Pfründe auf eine beſtimmte Perſon, und dies nennt man die wörtliche Inſtitution, Adprobation; 2) die wirkliche Einführung in den Beſitz und Genuß des Kirchenamts und der Pfründe, welches man die körperliche Inſtitution, Inſtallation, Inveſtitur nennt.

Erſtre iſt ein Recht des Biſchofs und ſeines Generalvicars von Amts wegen und ohne beſondern Auftrag [4]), ſo wie auch die Domkapitel während der Sedisvacanz dazu berechtigt ſind [5]). Durch Privilegium, Herkommen und Verjährung können auch niedre Prälaten die Befugniß dazu erwerben [6]), und dadurch inſtituiren ſelbſt Aebtiſſinnen die Geiſtlichen bey den ihnen völlig unterworfenen Pfarren. Vor dieſer Inſtitution muß aber das durch die Trienter Synode angeordnete Scrutinium, ſo wie überhaupt die Unterſuchung voraufgehen, ob alle Erforderniſſe gehörig beobachtet und vorhanden ſeyn. Ja es ſoll geſetzlich eine allgemeine öffentliche Aufforderung an Alle, welche dabey ein Intereſſe haben, ergehen, binnen einer peremtoriſchen Friſt ihre etwanigen Erinnerungen gegen den ein=

4) c. 3. X. de inſtitut. c. 4. X. de off. archidiaconi. Conc. Trident. Seſſ. XIV. c. 12. de reform.

5) c. 1. de inſtitut. in 6.

6) c. 6. X. de inſtitut. Conc. Trident. Seſſ. XIV. c. 13. de reform. Seſſ. XXV. c. 9. de reform.

einzuſetzenden Candidaten vorzubringen, damit ja kein Unwürdiger inſtituirt werde, wie ſolches auch an vielen Orten beobachtet wird [7]). Dieſe Inſtitution iſt zwar an keine geſetzliche Friſt gebunden, doch darf ſie zum Nachtheil der Kirche nicht zu lange verzögert werden, und berechtigt ſonſt zu einer Beſchwerde bey dem Obern, um eine Friſtbeſtimmung dazu, oder unmittelbare Inſtitution deſſelben zur Ergänzung der Nachläßigkeit des Unterrichters zu erhalten [8]).

Eine beſondere Art dieſer Inſtitution iſt die Uebertragung der Seelſorge, welche die eigenthümliche Benennung: Inſtitutio authorizabilis hat. Dieſe iſt ein ausſchliesliches Vorrecht des Biſchofs als Oberhirten, worin ihn die Trienter Synode [9]) ſo beſtimmt beſtätigt hat, daß ſie weder durch Privilegium, noch durch Herkommen, wäre es auch unvordenkliches, von einem Andern erworben werden kann. Mit Unrecht wollen Einige durch ein älteres Herkommen, als jene Synodalverordnung, hievon Ausnahmen geſtatten. Und eben ſo wenig kann durch eine Stiftungsbedingung dies Recht auf einen andern Prälaten übertragen und vorbehalten werden [10]).

§. 218.

7) c. fin. de elect. in 6. a Riegger l. c. §. 156.

8) Durch die Bulle: In conferendis Pius V (im Bullario magno T. V. n. 33.) iſt zwar eine Zeit von 2 Monaten dazu vorgeſchrieben, dieſe Bulle aber nicht allgemein angenommen. Garcias de beneficiis P. X. c. 4. n. 5. ſ. a Riegger l. c. §. 157.

9) Seſſ. XIV. c. 12. 13. de reform.

10) c. 17. X. de teſtam. c. 3. X. de inſtitut. c. 12. in f. X. de haeret. c. 21. X. de iure patron. P. Wieſtner in iure canon. univ. L. III. T. 7. n. 36.

§. 218.

Körperliche Inſtitution.

Die wirkliche Einführung in den Beſitz und Genuß des Kirchenamts und der Pfründe — körperliche Inſtitution — iſt eine Anſtalt neuerer Zeit, welche durch die Einführung der abſoluten Ordination ohne beſtimmtes Kirchenamt veranlaßt iſt. Vormals enthielt die geiſtliche Weihe zugleich die Anſetzung des Geiſtlichen mit dem Genuß der Pfründe. Seitdem man Beydes trennte, ward nach der Analogie der Kriegsbeneficien noch eine auch ſo benannte Inveſtitur zum wirklichen Beſitz der Pfründe erfordert, die man auch Inſtallation nannte, weil der beſtimmte Platz des Domherrn im Chor Stallum hieß. Ja man trieb dieſe Verähnlichung mit den Lehnen ſo weit, daß die Biſchöfe, beſonders von Seelſorgern bey der Inveſtitur, ſich eidlichen Gehorſam nach Art des Lehnseides verſprechen und ſelbſt beſtimmte Gebühren gleichſam als Lehnstaxe bezahlen ließen. Allein ſowohl dieſer Huldigungseid [1]) als jene Gebühren, und jede Art des Vorbehalts, Abzüge oder Taxen wurden als ſimoniſch geſetzlich gemisbilligt und verboten [2]).

Jetzt

1) c. fin. X. de R. I.

2) c. 9. 36. X. de Simonia. Conc. Trident. Seſſ. XXIV. c. 14. de reform. Z. B. van Espen tr. de Simonia circa beneficia P. I. c. 2. §. 3. erklärt dieſen Synodalſchluß, wodurch zwar die lucra Turnorum abgeſchaft, doch aber laudabiles conſuetudines erlaubt ſind.

Jetzt beſteht alſo dieſe Inveſtitur in der wirklichen Einführung des Pfründners in die Pfründe an Ort und Stelle, wobey er nicht nur wörtlich eingewieſen, ſondern ihm auch durch mehrere Feyerlichkeiten und Symbole nach dem verſchiedenen Herkommen jedes Orts und Pfründe der wirkliche Beſitz eingeräumt wird, indem man ihn z. B. dem Convent oder der Gemeine als neuerwählten Vorgeſetzten vorſtellt und dieſen zum kanoniſchen Gehorſam auffordert, ihm die Sacriſtey öfnet und die heiligen Gefäße übergiebt u. dergl. m. Dieſe Inveſtitur iſt zwar an ſich ein biſchöfliches Vorrecht, wird aber ſchon lange durch biſchöfliche Stellvertreter, gewöhnlich mit Zuziehung landesherrlicher Commiſſarien, ausgeübt. Das gemeine Recht [3]) erklärt ſie daher für eine Befugniß der Archidiakonen, und wo dieſe nicht exiſtiren oder eingeſchränkt ſind, wird ſie durch die Ruraldecane, oder eigens vom Biſchof beauftragte Notarien, oder andere Geiſtliche als Commiſſarien vollzogen, ſo wie in den Kapiteln von den Dechanten oder Pröbſten.

Giebt nun gleich der Erwerb einer Pfründe ohne Inveſtitur keinen wirklichen Beſitz, und wird vielmehr die eigenmächtige Beſitzergreifung derſelben ohne biſchöfliche Einwilligung als Raub mit Verluſt des Rechts auf die Pfründe beſtraft [4]); ſo bewirkt doch der Beſitz die Vermuthung eines rechtmäßigen Titels [5]), und vertritt wohl ſelbſt

3) c. 7. X. de off. archidiac. L. Engel coll. univ. iur. can. L. III. Tit. 7. §. 6. a Riegger l. c. §. 165.

4) c. 18. de praebendis in 6.

5) c. 24. X. de electione.

ſelbſt deſſen Stelle. Denn nach der 36ſten päbſtlichen Canzleyregel bewirkt ein nicht gewaltſamer ununterbrochener dreyjähriger Beſitz dem Geiſtlichen ein vollkommenes Recht, ſo daß weder poſſeſſoriſch noch petitoriſch ein Anderer ihn verdrängen kann, und nach der 35ſten Canzleyregel ſoll ein gleicher einjähriger Beſitz wenigſtens den Beſitzer ſo lange ſchützen, bis ein Anderer ein beſſeres Recht daran ausgeführt; welche Vorſchriften auch allgemein angenommen ſind [6]. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß mit Bewilligung des geſetzlichen Obern der Beſitz einer erledigten Pfründe allerdings gültigerweiſe ergriffen werden könne [7].

6) Regula Cancellariae apoſtol. XXXV. de annali poſeſſ. XXXVI. de triennali poſſeſſione; ibique Gomez. Ueber beyde Canzleyregeln ſ. m. beſonders van Espen in iure eccleſ. univ. P. II. Sect. 3. Tit. 9. c. 3. 4.

7) a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. §. 169.

Viertes Kapitel.

Vom Patronatrechte.

I. Hiſtoriſch,

A. Geſchichte des Patronatrechts. §. 219.

B. Geſchichte der damit nah verwandten geiſtlichen Advocatie. §. 220.

II. Dogmatiſch:

A. Begrif und Eintheilung des Patronatrechts §. 221.

B. Daraus entſpringende Rechte und Verbindlichkeiten

a. im allgemeinen, §. 222.

1. das Präſentationsrecht, §. 223.
2. eine Mitaufſicht über die Kirchengüter,
3. das Alimentationsrecht, §. 224.
4. Ehrenrechte, §. 225.

b. insbeſondere,

1. in Rückſicht des Erwerbs des Patronatrechts, §. 226.
2. in Rückſicht des Verluſtes deſſelben. §. 227.

Caeſ.

Caeſ. Lambertinus de iure patronatus. Venet. 1583. f.

Tractatus de iure patronatus clariſſimorum omnium V. I. C. nempe *Caeſaris Lambertini, Rochi de Curte, Pauli de Cittadinis* et *Io. Nic. Delphinatis.* Venet. 1607. fol.

Sigism. Finckelthaus de iure patronatus eccleſiaſtici. Lipſ. 1619. 1639. 1680.

Franc. de Roye ad tit. de iure patronatus Lib. tert. decret. et *eiusdem* tr. de iuribus honorificis in eccleſia libri duo. Andegavii 1661. 4.

Iuliani Viviani praxis iuris patronatus, acquirendi et conſervandi illud. Genev. 1673. Venet. 1652. fol.

Bern. Lud. Mollenbeccius de iure patronatus eccleſiaſtici. Gieſſae 1692.

Matth. Stephani tr. de iure patronatus eccleſiarum et academiarum. Gryph. 1631. 4. Gothae 1670.

Io. Matth. Wincop de iure patronatus eccleſiaſtico. Erf. 1694.

Franc. de Fargna commentarius in ſingulos canones de iure patronatus. Romae 1717—19. T. III. fol.

Casp. Henr. Hornii obſervationes circa ius patronatus. Vitemb. 1714.

I. H. Boehmeri genuina iuris patronatus repraeſentatio. Halae 1720.

§. 219.

§. 219.

Geſchichte des Patronatrechts.

Da das Präſentationsrecht zu geiſtlichen Aemtern und Pfründen ein Ausfluß und weſentliches Stück des Patronatrechts iſt, ſo dürfte hier wohl der bequemſte Ort ſeyn, die rechtlichen Grundſätze über das Patronatrecht nebſt der Geſchichte deſſelben [1]) zu entwickeln.

Schon früh wurden im Orient den Gründern von Kirchen und denen, welche milde Stiftungen machten und Güter an dieſelbe ſchenkten, gewiſſe Rechte über dieſelben zugeſtanden, beſonders die Befugniß, Adminiſtratoren zu ernennen, welche die Einkünfte der Güter zum beſtimten Zweck verwenden mögten, und dies Recht ging auf ihre Erben über. Unter Juſtinian ward dies im ſechſten Jahrhundert durch ſeine Verordnungen [2]) ſehr vergrößert, da ihnen die Ernennung der Geiſtlichen übertragen ward, und die Biſchöfe nur das Ordinationsrecht behielten. Ueber die Privatbethäuſer oder Oratorien behielten ohnehin die Stifter das Eigenthum. Im Occident erhielten aber die Gründer der Kirchen das Recht die Prieſter zu ernennen ſo früh nicht. Noch im 6ten Jahrhundert hatte der Biſchof allein über die Kirchen zu ſagen [3]), nur etwa der Vor-

1) Dieſe hat vorzüglich gut erörtert: I. H. Boehmer in iure eccleſ. Proteſt. L. III. Tit 38. §. 6. ſ. Kürzer P. I. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. §. 681. ſeq.

2) Nov. 57. c. 2. Nov. 123. c. 8. Man ſ. auch c. 31. C. XVI. Qu. 7. c. 4. C. XVIII. Qu. 2.

3) c. 10. C. XVI. Qu. 7.

Vortritt ward ihnen bey öffentlichen Proceſſionen der Kirche zugeſtanden. Aber gegen das Ende des 6ten Jahrhunderts erhielten die Fundatoren der Kirchen doch bereits das Recht, dem Biſchof gewiſſe Perſonen zu Prieſtern ihrer Kirche vorzuſchlagen, und erhielten nun auch den Namen Patronen, obgleich dieſe Benennung eigentlich erſt im 9ten Jahrhundert gang und gebe ward. Sie unterſchieden ſich alſo noch immer von den Advocaten (wovon gleich ein Mehreres), und obgleich man über den Urſprung der Benennung der Patronen ſtreitet, ſo iſt es doch wahrſcheinlich, daß es ſoviel als Dominos, Eigenthümer, anzeigen ſollte. Dies ergiebt ſich wenigſtens aus den 3 Hauptmomenten, welche zur Bildung des Patronatrechts vorzüglich wirkten.

Es ward nemlich 1. Sitte, daß alle große Gutsbeſitzer eigne Bethäuſer und Kapellen auf ihren Burgen errichteten, wobey ſie eigne Geiſtliche annahmen und anſtellten. Allein dieſe Bethäuſer blieben völlig ihr Eigenthum und die ſogenannten Layen-Geiſtlichen oder Hauspfaffen wurden als bloße Bediente des Ritters behandelt, der ſie allenfalls willkürlich wegjagen konnte. In der Folge wurden dieſe Privatoratorien in förmliche Kirchen verwandelt, wozu die Dorfgemeinde kommen konnte, allein der Edelmann behielt doch das Eigenthum und die Anſtellung der Pfaffen. Ein 2tes Hauptmoment war die Gewohnheit, die ſeit dem 6ten Jahrhundert einriß, da die fränkiſchen Könige ihre alten treuen Vaſallen auch mit Kirchen und Klöſtern belehnten, damit

mit ſie daraus Einkünfte ziehen ſollten. Auch dieſe ſetzten hierin die Prieſter an, denen ſie einen geringen Theil der Einkünfte anwieſen, und behandelten übrigens die Kirchen als Eigenthum, welches ſie ſogar veräußerten und theilten. Ja ſie ſubinfeudirten wohl gar die Prieſter, daher ſogenannte Prieſterlehne (feuda presbyteralia) entſtanden *). Immer war alſo wenigſtens eine Art des Eigenthums der Grund ihres Patronatrechts, welches ſich auf die Kirche und ihre Güter erſtreckten, und woraus ſie alſo mehrere nützliche und Ehrenrechte zogen z. B. ſelbſt wohl die Zehnten. Endlich 3. entſtand noch auf beſondere Art das ſogenannte geiſtliche Patronatrecht, indem den Geiſtlichen erledigte Kirchen commendirt wurden d. h. ihnen die einſtweilige Beſorgung derſelben bis zur wirklichen Beſetzung übertragen ward, welche ſie nachhin behielten, oder ſelbſt beſetzten, oder indem man mehrere Pfarren wegen ihrer Geringfügigkeit vereinte, oder einer andern Stiftung incorporirte, mit der Befugſich einen beſtändigen Vicar auf der parochia unita zu conſtituiren, welche doch in der That wahre Pfarrer ſind. Auch hat man Beyſpiele, daß Könige oder andre Patronen aus Frömmigkeit das Patronatrecht durch Schenkung oder Belehnung mit geiſtlichen Aemtern verbanden.

Allein

*) Doch wird ſowohl in ältern Urkunden, als in manchen teutſchen Landen noch jetzt das Patronatrecht öfter Pfarrlehn genannt.

Allein die großen Vorrechte der weltlichen Patronen, die wahren Eigenthumsrechte, welche ſie über die Kirchen ausübten, waren dem Klerus ein höchſt unangenehmer Umſtand, da ohnehin ſelbſt die Layen es misbrauchten. Im 12ten Jahrhundert ſtellten alſo die Päbſte die Idee auf, das Patronatrecht ſey eine geiſtliche, ſpirituelle Sache, deren keine Layen fähig ſeyen [5]). Wie dieſe es ſich dennoch nicht entreißen ließen, ſuchte man es wenigſtens als Gnadenverleihung zu beſchränken, welches auch glückte. Nun ward das Patronatrecht eine res ſacra, die mithin extra commercium ſey, mithin nicht verkauft werden könne. Man müſſe ferner zwiſchen Collation und Präſentation unterſcheiden. Nur leztre könne ein Layen-Patron haben, die eigentliche Collation ſey ein Recht des Biſchofs und davon hänge auch die körperliche Inſtitution ab, welche doch bisher die Patrone unleugbar vollzogen hatten. Obgleich dieſe Grundſätze zum Theil wirklich zur Anwendung gebracht wurden; ſo blieben ſie doch zum Theil, beſonders in ihren Folgen, ſtreitig und verurſachten dadurch eine noch jezt nicht ganz beſeitigte Rechtsungewisheit in manchen Puncten. Gewis iſt indeß der gegenwärtige Begrif des Patronatrechts, daß es nemlich der Inbegrif der Rechte ſey, welche Jemanden auf ein Kirchenamt oder Pfründe, vorzüglich in Rückſicht der Verleihung und Erhaltung deſſelben, zuſtehen. Mithin iſt wenigſtens

5) c. 16. 19. X. de iure patronatus (III. 38.)

ſtens jetzt von keinem Eigenthum der Kirche weiter die Rede.

§. 220.

Schutz- und Schirmgerechtigkeit.

Aus demſelben Grunde entſpringend und in vielen Stücken gleichbedeutend mit dem Patronatrecht iſt das Recht der Advocatie, die Schutz- und Schirmgerechtigkeit, ein Recht, welches vormals äußerſt wichtig war, wie die Geſchichte zeigt, weshalb hier wenigſtens ein kurzer Abriß davon nicht unzweckmäßig ſeyn dürfte, wenn auch jetzt wenig oder gar keine eigentlichen Advocaten oder Kaſten- und Schirm-Vögte mit ihren ältern Rechten übrig ſind.

Advocatie nennt man den Inbegrif der Rechte, welche Jemanden auf eine Kirche oder deren Güter, in Rückſicht der Vertheidigung derſelben, zuſtehen. Die ganze Einrichtung iſt fränkiſchen Urſprungs. Sowohl die Könige übertrugen angeſehenern Gutsbeſitzern den beſondern Schutz und Vertheidigung der Kirchen und Klöſter, indem ſie ſich nur die oberſte Schutzgerechtigkeit, das Mundiburnium, vorbehielten, ſonſt aber jene Stiftungen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Herzoge und Grafen eximirten und dieſe eignen Advocaten übertrugen; als auch die Gründer und Schenker großer Güter an Kirchen und Klöſter behielten ſich die Vertheidigung

gung derſelben zugleich mit der Jurisdiction, die ſie vorher gehabt hatten, vor. Dies war den damaligen Zeiten um ſo gemäßer, da es an ſtehenden Gerichten fehlte, oft eine Sache durch Zweykampf entſchieden werden mußte und die Geiſtlichen ſich ſo wenig als möglich in weltliche Geſchäfte miſchen ſollten, beſonders aber der Criminaljurisdiction völlig unfähig waren, weil es ja hieß: eccleſia non ſitit ſanguinem; daher die Kirchengeſetze die Advocaten auch beſtätigten [1]). Und da eine Kirche von ſehr vielen Perſonen Schenkungen und Güter erhalten haben konnte, von denen ſich Jeder die Advocatie auf ſein Geſchenk reſervirte; ſo konnte eine Kirche auch eine große Anzahl Advocaten zugleich haben. Eben weil ihre Rechte häufig allein auf die urſprüngliche Stiftung beruhten und ſie daher gewöhnlich auch alle Rechte der Patronen hatten; ſo wurden beyde in ältern Zeiten häufig gleichbedeutend genommen, wie mehrere Stellen der Decretalen beweiſen, wo durch die Benennung der Advocaten die Patronen bezeichnet werden [2]).

Allein die eigentlichen Advocaten griffen dennoch viel weiter, als die Patronen. Obgleich ihr Zweck vorzüglich auf Vertretung im Kriege und im Gericht, oder auch außer demſelben war; ſo machten doch dieſe Kaſtenvögte

1) c. 32. 34. C. XVI. Qu. 7. c. 13. de electione in 6.

2) M. ſ. G. L. Boehmer de advocatiae eccleſiaſticae cum iure patronatus nexu, in obſerv. iur. canon. n. VI.

vögte, Schirmvögte, wie man ſie nannte, die Ausübung der Gerichtsbarkeit auf den Kloſtergütern zur Hauptſache, und erhielten ſelbſt einen beträchtlichen Einfluß auf die Güterverwaltung, welche ſie hie und da ganz an ſich riſſen. Wenigſtens durfte ohne ihre Einwilligung nichts veräußert werden, und ſie zwangen wohl das Kloſter, ſie ſelbſt mit den beſten Gütern zu belehnen. Häufig ſah ſich auch in den unruhigen Fehde- und Fauſtrechtszeiten ein Kloſter oder Stift gezwungen, durch beſondre Verträge einen mächtigen Grafen oder Fürſten zum Schutz- und Schirmvogt anzunehmen und dieſe wußten es denn bald erblich in ihrer Familie zu machen. Natürlich waren dann Streitigkeiten der Advocaten mit den Aebten und Kirchen unvermeidlich. Dieſe benutzten alſo gewöhnlich im 12ten und den folgenden Jahrhunderten die Gelegenheit, wenn der Schirmvogt in Geldnoth war, die Schutz- und Schirmgerechtigkeit, Advocatie, abzukaufen, wie beſonders zu den Zeiten der Kreuzzüge häufig geſchah. So verkaufte z. B. im Jahr 1189 Graf Wittig von Waldeck, da er nach Paläſtina ziehen wollte, ſeine Advocatie über Paderborn für 300 Mark Silbers, und gab zugleich alle Lehne, die er vom Stift hatte, zurück. So und vielleicht auch mit kaiſerlicher Hülfe kamen faſt alle Stifter frey und ließen die Geſchäfte der Advocaten durch eigne Beamte beſorgen. Wo ſich aber noch Advocaten finden, da hängen ihre Rechte vorzüglich vom Inhalt ihrer Anſetzung und der Stiftungsurkunde, ſo wie von der Obſervanz ab. Häufig haben ſie alle Patronatrechte, ſelbſt

das

das Präſentationsrecht. Inzwiſchen unterſcheiden ſie ſich doch von den Patronen dadurch, daß 1. die Patronen, welche ohnehin nur bey geringern Pfründen ſtatt haben, da man ſie bey größern immer Schutz- und Schirmherren nennt, nicht leicht Gerichtsbarkeit über die Pfründe haben, wie die Kaſtenvögte, die wohl gar eine beſchränkte Hoheit beſitzen. 2. Die Advocaten bey den größern Stiftern haben kein eigentliches Präſentationsrecht, wie die Patronen, ſondern nur das Ehrenrecht der Einwilligung bey der Wahl, als der ordentlichen Verleihungsweiſe der größern Pfründen. Ueberhaupt iſt das Patronatrecht häufig und üblich, das Recht der Advocatie aber höchſt ſelten [3]).

§. 221.

Eintheilungen des Patronatrechts.

Das Patronatrecht zerfällt zuvörderſt in Rückſicht des Subjects in geiſtliches und weltliches, wie bereits die hiſtoriſche Entwickelung vermuthen ließ. Geiſtliches (eccleſiaſticum) nennt man dasjenige, welches mit einer Pfründe verbunden iſt, und dem geiſtlichen Beſitzer der-

3) Das Hauptwerk darüber iſt: Martinus Mager a Schönberg de Advocatia armata ſ. de clientelari patronorum iure et poteſtate, clientumque officio, vulgo Schutz- und Schirmgerechtigkeit. Francof. 1625. fol. M. vergleiche damit: Z. B. van Espen in iure eccleſ. univ. P. II. Sect. 3. Tit. 8. c. 1.

derſelben, als ſolchem, zuſteht. **Weltliches** Patronatrecht (laicale) aber iſt dasjenige, welches einem Layen als Eigenthum gehört. Nicht jedes Patronatrecht, welches ein Geiſtlicher ausübt, iſt alſo ein geiſtliches; wenn z. B. ein Domherr ein ſeinem eignen Gut anklebendes Patronatrecht hat, ſo iſt dies ein weltliches, dahingegen dasjenige, was ihm kraft ſeiner Pfründe zuſteht, geiſtlich iſt. Beyde haben ganz verſchiedene Rechte, indem nur das geiſtliche Patronatrecht als Kirchenſache beurtheilt werden muß, und überhaupt begünſtigt iſt. Es iſt aber häufig auch der Fall, daß einem Layen und einer Kirche zugleich das Patronatrecht zuſtehet; dies wird dann entweder nach dem Turnus ausgeübt d. h. abwechſelnd von einem von Beyden, und dann wird es bald als weltliches, bald als geiſtliches betrachtet, oder es concurriren beyde immer zugleich in der Ausübung; ſo entſteht ein **gemiſchtes** Patronatrecht. Dann wird im zweifelhaften Fall das Patronatrecht nach der Qualität beurtheilt, wie es zur Erhaltung deſſelben am vortheilhafteſten ſeyn würde. Iſt z. B. die Frage von Verjährung deſſelben; ſo erfordert man 40 Jahre, wie bey Kirchenſachen. Hat der Pabſt irgendwo nur geiſtliche, nicht Layen-Patronatspfründen zu vergeben reſervirt; ſo betrachtet man es als Layen-Patronat *).

Man

*) Ueber dieſe verſchiedene rechtliche Natur des geiſtlichen und weltlichen Patronatrechts ſ. m. c. 3. X. de eccleſiis aedif. c. 8. X. de iure patronatus. c. un. eodem in 6. Jo. Sam.

Man theilt das Patronatrecht in Rückſicht des Subjects ferner in dingliches (reale), welches auf einem Grundſtück haftet, und perſönliches, welches blos einer Perſon für ſich zuſteht [2]). Jenes kommt alſo dem jedesmaligen Civil-Beſitzer des Guts zu, alſo auch dem Manne, wenn es Dotalgut der Frau iſt, dem Erbenzinsmann, dem fideicommiſſariſchen Erben, ja Böhmer [3]) behauptet, daß es der Tutor Namens des unfähigen Pupillen, der antichretiſche Pfandgläubiger, und ſelbſt der Pächter des Guts ausüben könne, wenn es nicht ausdrücklich vorbehalten ſey. Die dingliche Eigenſchaft des Patronatrechts, als die gewöhnliche, wird rechtlich vermuthet [4]). Und da ein Gut Lehn und Allod ſeyn kann, ſo kann auch dem zufolge das Patronatrecht lehnbar und allodial ſeyn. Es kann ferner auch wahrhaft erblich ſeyn (ius patronatus hereditarium), ſo daß alle Erben es mit empfangen, oder nur den Mitgliedern der Familie, als ſolchen, zuſtehen, Familienpatronat (gentilitium), ſeyn, da dann Frauenzimmer deſſelben unfähig ſind, weil ſie die Familie been-

digen

Sam. Brunquell de diverſo patroni eccleſiaſtici et laici iure. Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. II. Sect. 3. Tit. 8. c. 2. Franc. de Roye in prolegom. ad tit. de iure patronatus c. 6.

2) c. 7. 13 X. de iure patronatus.

3) J. H. Boehmer in iure eccleſ. Proteſt. L. III. T. 38. §. 108.

4) a Riegger l. c. P. III. §. 694.

digen würden; mithin können blos männliche Glieder der Familie ſolches erhalten [5]).

§. 222.

Allgemeine Natur des Patronatrechts. Präſentationsrecht.

Obgleich nach den Decretalen [1]) das Patronatrecht ſeiner allgemeinen rechtlichen Natur nach eine res ſpiritualis, eine geiſtige Sache, oder cui ſpirituale annexum, worunter man das Verleihungsrecht verſtand, ſeyn ſollte, welche alſo nach den Rechten der heiligen Sachen zu beurtheilen wäre, deſſen dem zufolge Layen unfähig und nur durch päbſtliche Gnade fähig werden könnten; ſo bezeugt doch v. Riegger [2]), daß ſelbſt in katholiſchen Ländern es jetzt als eine rein weltliche Sache behandelt werde, wie aus der öſterreichiſchen Landesordnung über geiſtliche Lehnſchaften erhelle, und Dadinus Alteſerra [3]) bedauert als ächter Curialiſt auch gar ſehr, daß man ſchon vormals in Frankreich nichts Gei-

5) Clem. 2. de iure patronatus. Jo. Ge. Pertſch elem. iur. canon. P. I. §. 861.

1) c. 3. 16. X. de iure patronatus. c. 3. X. de iudiciis. Franc. de Roye ad tit. de iure patronatus in prolegom. c. 5.

2) in inſtitut. iurispr. eccleſ. P. III. §. 695.

3) in tr. de iurisdictione eccleſiaſtica L. VI. p. 229.

Geiſtiges darin finden wolle. Indeß hat dieſer verworfene Satz doch zu viele ausdrücklich geſetzliche Folgerungen hervorgebracht, als daß dieſe auch ſogleich außer Kraft kommen könnten. Vielmehr werden Mehrere derſelben, inconſequent genug, noch als jetzt gültig aufgeführt, wie unten bemerkt werden wird.

Die in dem Patronatrecht liegenden Rechte laſſen ſich, nach der gemeinen Lehre der Kanoniſten, füglich auf folgende 4 Claſſen reduciren: 1.) Rechte in Anſehung der Verleihung der Pfründe; 2.) Rechte in Anſehung der Erhaltung und Verwaltung derſelben; 3.) Ehrenrechte; 4.) Nützliche Rechte [4]).

Die erſte Claſſe macht nach gemeinem Recht das Präſentationsrecht, als ein weſentliches Stück des Patronatrechts [5]); wenigſtens zeigt der Kanzler Böhmer [6]) gegen die Behauptung Andrer, daß ohnedem kein wahres Patronatrecht exiſtiren könne. Da das eigentliche Patronatrecht nur bey geringern Pfründen eintritt;

4) Die Gloſſe zum c. 25. X. de iure patronatus faßt dieſe Rechte in den Verſen zuſammen:

Patrono debetur honos, onus utilitasque
Praeſentet, praeſit, defendat, alatur egenus.

5) c. 30. 32. C. XVI. Qu. 7. c. 1. 25. X. de iure patronatus. c. 1. de praebendis in 6.

6) in iure eccleſ. Proteſt. L. III Tit. 38. §. 83. ſeq.

tritt; ſo fällt es bey allen größern der Regel nach weg, bey welchen die Wahl üblich iſt. Eben ſo erſtreckt es ſich auch der Regel nach nur auf die Hauptpfründe, bey der geſtifteten Kirche, auf den Geiſtlichen, alſo nicht auf den Küſter, Schulmeiſter, Kantor und andre Kirchenbediente, welche nach gemeinem Recht der Prieſter als ſeine Bediente ernennt [7]).

Bey dem Präſentationsrecht zeigt ſich nun nach den Grundſätzen des Decretalrechts die Wichtigkeit des Unterſchiedes zwiſchen dem Layen- und geiſtlichen Patronat. Denn in der Präſentation des geiſtlichen Patrons liegt ſchon die wirkliche Collation und daraus fließt, daß dieſer von der einmal angenommenen Präſentation nicht weiter abgehen kann, vielmehr, wenn er einen unfähigen Geiſtlichen präſentirt hat, für diesmal ſein Präſentationsrecht verliert. Beym Layenpatron liegt aber ein bloßer Vorſchlag darin, dieſer kann mithin vor der erfolgten Beſtätigung mehr als einmal variiren, verliert deshalb bey der Präſentation eines Unfähigen ſein Präſentationsrecht nicht, aber die eigentliche Collation geſchieht hier erſt vom Biſchof durch die Beſtätigung des Präſentir-

7) c. 30. X. de iure patronatus. c. 3. X. de vita et honeſtate cleric. Doch kann der Patron aus einem beſondern Rechtsgrunde oder vermöge der Obſervanz das Recht haben, ſowohl dieſe niederen Kirchendiener zu ſetzen, als zu einer Wahlpfründe mehrere zu präſentiren, von denen Einer gewählt werden muß, da es ſodann Electio ad praeſentationem wird.

tirten [8]). So lange alſo dem Biſchof das Präſentations=ſchreiben nicht übergeben iſt, hat der Präſentirte durchaus kein Recht und der Layenpatron kann noch immer ſeine Präſentation zurücknehmen [9]). Ja weil durch die biſchöf=liche Beſtätigung die geiſtliche Präſentation erſt völlig kräftig wird; ſo geſtehen ſelbſt manche Kanoniſten bis da=hin auch dem geiſtlichen Patron das ius variandi zu [10]). Doch giebt das kanoniſche Recht bey ſolchen wiederholten veränderten Präſentationen dem Biſchof die Wahl, welchen von den Präſentirten er inſtituiren wolle [11]). Dahingegen kann der Layenpatron durch ausdrückliche Ausbedingung bey der Fundation, oder durch Obſervanz das Recht der wirk=lichen Collation nicht erhalten [12]). Iſt aber einmal das Prä=ſentationsſchreiben dem Biſchof überreicht; ſo iſt dieſer der Regel nach verbunden, den Präſentirten zu inſtitui=ren, ſofern nicht ein Fehler in der Art der Präſentation liegt [13]). Erſtres kann der Fall ſeyn, wenn der Präſen=tirte nicht die zu dem Amt erforderlichen Eigenſchaften und Kenntniſſe hat, weshalb ja das Scrutinium angeord=net wird, oder wenn er nicht von der Religion iſt, welche

 zu

8) c. 7. X. de iure patronatus Finkelthaus de iure patronatus c. VII. n. 10. ſ.

9) c. 24. X. de iure patronatus. a Riegger l. c. P. III. §. 719 ſeq.

10) a Riegger l. c. P. III. §. 723.

11) c. 24. 29. X. de iure patronatus.

12) c. 31. X. de iure patronatus. Henr. Pirrhing in iur. canon. L. III. Tit. 38. n. 28. J. H. Boehmeri ius parochiale Sect. III. c. 1. §. 13.

13) c. 32. C. XVI. Qu 7. c. 29. X. eodem.

zu dem Kirchenamt erforderlich iſt, oder überhaupt die Eigenſchaften nicht hat, welche nach der Natur der Pfründe und nach den Stiftungsbedingungen erforderlich ſind [14]). Sich ſelbſt kann kein Patron präſentiren [15]). Mehr als einen zu präſentiren iſt nirgends vorgeſchrieben, und kann etwa nur vermöge der Stiftungsurkunde, oder Obſervanz und Specialgeſetze gefordert werden.

§. 223.

Form der Präſentation.

Noch mehrere Fehler können in der Art der Präſentation begangen werden, zu deren rechtsbeſtändigen Form Folgendes gehört: 1. Die Pfründe muß wirklich völlig vacant ſeyn [1]). 2. Die Präſentation muß binnen der geſetzlichen Zeit geſchehen, welche 4 Monate bey einem Layen-Patronat, und 6 Monate beym geiſtlichen Patronat beträgt [2]). Dies ſoll deshalb verſchieden ſeyn, damit der Layen-Präſentirte noch gehörig vorher examinirt werden könne, da es bey dem Präſentirten eines Geiſtlichen ſo nothwendig nicht ſey. Dieſe Friſt läuft von der Zeit, da die Vacanz bekannt geworden, auch wenn das Patro-

14) c. 7. X. eodem. c. 1. 16. de praebendis in 6. de Roye l. c. in prolegom. c. 25.

15) c. 26. X. eodem. Aber der Vater kann den Sohn gültig präſentiren c. 25. X. de praebendis. Finkelthaus l. c. c. VI. n. 30. ſ.

1) c. ult. X. de conceſſione praeb. non vac.

2) c. 3. 22. X. de iure patronatus c. un. eodem in 6.

tronatrecht unter mehrern ſtreitig und in Proceß befangen iſt [3]). Nach Verlauf der Zeit iſt auch, wenigſtens für diesmal, das Recht verloren und der geiſtliche Obere übt die Beſetzung allein aus [4]). 3. Muß die Präſentation umſonſt ertheilt ſeyn. Ließe ſich der Patron dafür etwas bezahlen; ſo würde dies Simonie ſeyn und die Präſentation völlig ungültig werden, ſo daß der Präſentirte ſein Recht aus der Präſentation und der Patron für diesmal das Präſentationsrecht verlöre [5]). Auch kein verſteckter Kauf, noch andere verdeckte Vortheile durch Tauſch, Wetten, oder dergl. ſind erlaubt. Vorzüglich muß aber 4. die Präſentation in Rückſicht des Patrons gewis und rechtmäßig erklärt ſeyn. Die Form dieſer Erkläruug iſt gewöhnlich die eines ordentlichen ſogenannten Präſentationsſchreibens, welches an den geiſtlichen Obern gerichtet wird, mit dem Anſuchen, dem gegenwärtigen Präſentirten die erledigte Pfründe zu conferiren und ihn darin zu inſtituiren; denn nach kanoniſchem Recht darf der Patron nicht von Collation und Conceßion ſprechen, die er ertheilt, ſonſt muß er die Zurückſendung des Schreibens gewärtigen [6]). Sofern auch der Patron ein einzelner Mann iſt, dem das Patronatrecht nicht beſtritten wird, hat die Sache wenig Schwierigkeit. Allein wie iſt es zu halten, wenn das Patronatrecht Mehrern zugleich zuſteht? —

Das

3) Finkelthaus de iure patronatus c. VI. n. 85.
4) c. 12. X. eodem. c. 2. X. de ſuppl. neglig. praelat.
5) c. 11. 13. 15. 34. X. de ſimonia.
6) I. H. Boehmeri ius eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 38. §. 91.

Das Patronatrecht ſteht Mehrern zu:

A. als einem Collegio, als Gemeinheit. — Hier ſoll nach den Kirchengeſetzen von der Gemeinheit eine Wahl vorgenommen werden und durch die Stimmenmehrheit der zu Präſentirende beſtimmt werden [7].

B. oder getheilt Jedem für ſich. — Hier kann Jeder für ſich Einen präſentiren, oder wenn ihrer mehr als 2 ſind, ſo wird auch auf Stimmenmehrheit geſehen, und der Candidat, welcher die mehrſten Patronen für ſich hat, präſentirt. Denn das kanoniſche Recht ſpricht immer von ſogenannter Solitarpräſentation, oder Nomination. Die Stimmenmehrheit richtet ſich alſo nach der reſpectiven Zahl der Candidaten, nicht nach der Zahl der Patronen. Z. B. Wenn 3 Candidaten wären, und 7 Patronen, ſo hat der, welcher 3 Stimmen hat, den Vorzug, wenn die übrigen Beyden jeder nur 2 Stimmen haben. Dabey haben die Erben eines Patronen nur Eine Stimme. Entſtehen gleiche Stimmen, ſo werden beyde Candidaten präſentirt und der Biſchof oder geiſtliche Obere hat die Wahl [8]).

Wie aber, wenn das Patronatrecht ſtreitig iſt, darüber proceſſirt wird? Wenn auf das Recht ſelbſt petitoriſch geklagt iſt; ſo hat der bisherige Beſitzer das Recht der Präſentation für jetzt, und dieſe bleibt gültig, wenn auch dem

7) G. L. Boehmeri princ. iur. canon. §. 531.

8) M. ſ. hierüber c. 3. X. de iure patronatus, verglichen mit Clem. 2. eodem. Joh. Tob. Reinhardt de eo quod iuſtum eſt circa diſſenſum patronorum in praeſentatione parochi; in obſerv. ad Chriſtinaei deciſiones Vol. I. obſ. 40. auch Vol. II. obſ. 18.

dem Gegner nachhin das Patronatrecht zugeſprochen werden ſollte [9]). Um alſo den Quaſibeſitz ſeines Rechts zu erweiſen, muß er die letzte ruhige Ausübung des Rechts erweiſen. Wenn alſo Jemand deshalb petitoriſch belangt wird; ſoiſt es Cautel, daß er ſich den Schutz im Beſitz ausbedinge, und ſich ſofern nur mit Vorbehalt ſeines Beſitzes einlaſſe. Wenn aber über den Beſitz ſelbſt geklagt iſt, ſo kann

A. der Streit hier binnen der geſetzlichen Zeit von 4 oder 6 Monaten ausgemacht werden; dann wird mit der Beſetzung bis dahin gewartet und nach dem Ausſpruch verfahren. Läßt ſich dies aber

B. binnen dieſer Zeit nicht ausfechten; ſo verlieren Beyde diesmal das Präſentationsrecht und der geiſtliche Obere ſetzt den Geiſtlichen [10]). Der Sieger hat aber dann das Recht, den ernannten Geiſtlichen beſonders zu beſtätigen oder zu repräſentiren, welches freylich, da er es thun muß, eine leere Ceremonie iſt.

Wer übt das Patronatrecht, wenn das Gut, worauf es ruht, verpfändet iſt? z. B. als nutzbares Unterpfand dem Gläubiger eingegeben iſt? Der Regel nach der Pfandinhaber, ſofern ihm das Gut als ein Ganzes, mit allen anklebenden Rechten verpfändet iſt, und ſich der Verpfänder das Patronatrecht nicht ausdrücklich reſervirt hat und im Beſitz geblieben iſt [11]). Nach Analogie dieſer

9) c. 10. X. eodem. c. 2. ut lite pendente in 6. de Roye l. c. ad c. 19. p. 200.

10) c. 12. 22. 27. X. de iure patronatus. Anacl. Reiffenſtuel ius canon. univ. L. III. Tit. 38. n. 99. ſeq.

11) c. 18. X. de ſententia et re iudic.

ſer Beſtimmung behauptet man auch beym Concurſe, wenn der Patron ſeine Güter den Gläubigern abgetreten hat, daß dieſe das Patronatrecht des abgetretenen Guts ausüben [12]. Ferner wird auch dem Manne vom Dotalgut der Frau und dem Curator einer unangetretenen Erbſchaft die Ausübung des Patronatrechts zugeſprochen [13].

§. 224.

Andre Patronatrechte.

Die zweyte Claſſe der Patronatrechte machen diejenigen, welche dem Patron in Rückſicht der Erhaltung und Verwaltung der Kirchengüter zuſtehen. In mittlern Zeiten hatten die Patronen faſt das völlige Eigenthum der Kirchengüter und ſie zogen daher die Revenüen der vacanten Pfründe, wie die Regenten vermöge des Rechts der Regalie auch thaten, und übten das Spolienrecht, wie Jene. In der Folge ward dies aber beſchränkt, und alles Recht der Patronen über Kirchengüter auf die urſprünglichen und vorbehaltenen Rechte der Stiftung zurückgeführt [1]. Alles, was alſo jetzt nach gemeinem Recht zugeſtanden werden kann, iſt ein Recht der Oberaufſicht bey der Verwaltung, um zu verhüten, daß die Güter der Kirche nicht deteriorirt, oder völlig veräußert und verloren

12) Pufendorff obſ. iur. univ. P. IV. obſ. 229.
13) Finkelthaus de iure patronatus c. VI. n. 15. 53.
1) I. H. Boehmer in iure eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 38. §. 144.

ren werden. Die Kanoniſten leiten hieraus ſelbſt eine Concurrenz bey der Rechnungsablegung über die Kirchen-einkünfte her [2]), wobey er Erinnerungen machen darf, ſofern die Einkünfte zu einem andern Zweck verwandt werden ſollen, als ihnen nach der erſten Stiftung angewieſen war, und erfordern, wie es ſcheint mit Recht, daß des Patrons Conſens zur Veräußerung von Kirchengütern, auch wenn ſie nicht von ihm, oder ſeinen Vorfahren herrühren, nachgeſucht werde [3]). Der Patron kann daher auch verlangen, daß ihm die Kirche geöfnet werde, wenn er dazu einen gerechten Grund hat. Alſo z. B. nicht, wie jener Patron, um ſich auf der Orgel zu üben, der ſogar darauf klagte. Die Hauptſtelle iſt hier c. 31. C. XVI. Qu. 7. Denn alle andre Geſetze, die man hier anführt [4]), verbieten nur, daß kein Patron ſich Eigenthumsrechte, oder ähnliche Diſpoſition über die Kirchengüter anmaße, bey Strafe des Kirchenbanns. Und dies hat die Tridentiniſche Synode [5]) ausdrücklich dahin wiederholt, daß ſich die Patronen durchaus nicht weiter in die Aufſicht über die bona und ornamenta eccleſiae und proventus ad fabricam eccleſiae, d. h. welche zum Unterhalt der Kirchengebäude beſtimmt ſind, miſchen ſollen,

2) c. 18. 25. 31. 32. C. XVI. Qu. 7. I. H. Boehmer in iure parochiali Sect. VI. c. 3. §. 4. Anacl. Reiffenſtuel ius canon. univ. L. III. Tit. 38. n. 117.

3) Leurenius de foro beneficiario P. II. Sect. 1. c. 1. qu. 108. P. I. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. §. 725.

4) c. 23. X. de iure patronatus. c. 12. X. de poenis.

5) Seſſ. XXIV. c. 3. in f. de reform.

len, als ſoweit es nach der erſten Stiftung hergebracht ſey. Wenn alſo vielleicht ſchon gewiſſe Abgaben und Präſtationen von der geſtifteten Pfründe für den Patron reſervirt, oder hergebracht ſind; ſo darf er darin nicht geſtört werden. Doch darf er ſich dergleichen bey der neuen Einführung, oder Präſentation eines Candidaten nicht erſt ausbedingen, weil darin eine verſteckte Simonie liegen würde. Alſo kann er z. B. ein Lehngeld, nur ſoweit es gebräuchlich iſt, verlangen. Aber er darf ſich vom Candidaten vor der Präſentation z. B. nicht die Jagd auf den Pfarracker verſprechen laſſen, wenigſtens kann er nicht darauf klagen und Beyde werden vielmehr geſtraft, wenn es als Bedingung der Präſentation verſprochen worden [6]). Die deshalb etwan vom Candidaten ausgeſtellten Reverſalen ſind ungültig und unverbindlich. Eben ſo wenig darf ſich daher der Patron eine Jurisdiction über den Beſitzer der Pfründe anmaßen, ihn zur Rechenſchaft über die Verwaltung ſeines Amts ziehen, oder ihm darin Vorſchriften geben wollen, da auch die kirchliche Oberaufſicht und Anordnung der Liturgie ein Recht der Kirchenregierung iſt [7]). Noch weniger kann er alſo den Geiſtlichen abſetzen, oder irgend im Genuß der Pfründe ſtören, ſondern muß gegen ihn klagen, wenn er ſich vergeht [8]).

Hie=

6) c. 30. C. XVI. Qu. 7. c. 23. 25. X. de iure patronatus. c. un. X. ut beneſ. eccleſ. ſine deminut. c. 8. X. de pactis J. C. v. Quiſtorps rechtliche Bemerkungen in dem von mir herausgeg. 2ten Theil 2 Bemerk. S. 16.

7) c. 29. C. XVI. Qu 7. Reiffenſtuel ius canon. univ. L. III. T. 38. n. 120.

8) c. 6. C. X. Qu. 1. c. 12. X. de haereticis. c. 30. X. de praebendis.

Hiemit iſt auch die Pflicht verbunden, die Kirche und ihre Güter zu vertreten und zu vertheidigen, welches vormals ſelbſt durch gewafnete Macht geſchehen mußte [9], jetzt aber ſowohl in außergerichtlicher, als in gerichtlicher Vertheidigung beſteht, worin noch mehrere Kanoniſten dem Patron als ſolchem die Befugniß beylegen, ohne weiters gerichtlich für die Kirche aufzutreten [10].

Noch weiter erſtreckt ſich darin die Pflicht des Patrons nach kanoniſchem Recht, daß er in Ermanglung anderer Hülfsmittel und wenn das Vermögen der Kirche nicht hinreicht, dieſelbe ſelbſt in baulichem Stande erhalten muß [11]. Daher verſirt alſo ſein Intereſſe ſehr bey der Veräußerung der Kirchengüter.

Dahingegen hat er aber auch 3. das nützliche Recht, daß, wenn er in Armuth geräth, die Kirche, ſoweit ihr Vermögen zureicht, den Patron und ſelbſt ſeine Frau und Kinder ernähren muß [12]. Eigentlich iſt dies nur eine

9) Daher die Patronen ſelbſt im Corpore iur. can. öfters unter der Benennung der Advocatorum vorkommen. c. 6. 9. 23. 24. X. de iure patronatus.

10) c. 31. C. XVI. Qu. 7. I. H. Boehmeri ius eccleſ. Proteſt. L. III. T. 38. §. 142. Doch kann er deshalb Schadenerſatz aus dem Kirchenvermögen fordern. Reiffenſtuel. c. n. 119.

11) G. L. Boehmeri princ. iur. canon. §. 535.

12) c. 3. 29. C. XVI. Qu. 7. c. 25. X. de iure patronatus. Anacl. Reiffenſtuel l. c. n. 112.

eine Reliquie der vormaligen allgemeinen Sitte, daß eine Gemeinde ihre Armen beſonders ernährte, welche freylich als beſondre Gemeinden- und Kirchenpflicht zum Theil außer Uebung gekommen, aber den Patronen doch aus dem beſondern Grunde der urſprünglichen Mildthätigkeit beybehalten iſt. Ohnehin wird dabey vorausgeſetzt, daß zuvörderſt von den Einkünften der Kirche der Aufwand zur Erhaltung des Gottesdienſtes und der Kirchengebäude und Diener beſtritten worden, da der Patron nur auf den Ueberſchuß Anſpruch machen kann [13].

§. 225.

Ehrenrechte des Patrons.

Endlich die 4te Claſſe der Patronatrechte machen die ſogenannten Ehrenrechte (iura honorifica) [1]. Da die Patronen als vorzügliche Wohlthäter der chriſtlichen Kirche betrachtet wurden, und auch gewöhnlich wohl reiche und angeſehene Leute ſeyn mochten; ſo war es wohl natürlich, daß man ihnen gewiſſe Ehrenrechte einräumte, die ſich auch auf den Gottesdienſt bezogen, und die dann eben ſo auch dem Vorgeſetzten einer Gemeinheit, der das Patronatrecht zuſteht, z. B. dem Bürgermeiſter, wenigſtens

13) c. f. C. XXVII. Qu. 2. Reiffenſtuel l. c.

1) Ueber dieſe Ehrenrechte ſ. m. mit Mehrerem Franc. de Roye de iuribus honorificis in eccleſia libri duo. Andegavii 1667. 4. I. H. Boehmeri ius eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 38. §. 122. ſ.

ſtens für ſeine Perſon größtentheils zugeſtanden werden mußten. So war es früh Sitte, daß beym Gottesdienſt die Namen der Wohlthäter der Gemeinde bekannt gemacht, wiederholt abgeleſen und für ſie ein gemeinſchaftliches Gebet gethan ward [2]). Daher iſt es noch ein beſonders Ehrenrecht der Kirchenpatronen, daß für ſie eine Fürbitte der Gemeinde verlangt werden kann, welche auch auf die Frau und Kinder erſtreckt werden muß, weil ſie an ſeinen Ehren und Gerichtsſtande Theil nehmen. Allein das Patronatrecht muß hiezu doch eigenthümlich zuſtehen, nicht blos mit dem Amt verknüpft ſeyn. Dieſe Fürbitten können ſowohl ordentliche ſeyn, wodurch der Patron im allgemeinen Kirchengebet eingeſchloſſer wird, als außerordentliche wegen beſonderer Gefahren deſſelben oder ſeiner Familie, z. B. bey großen Reiſen, Schwangerſchaft der Frau u. dergl. m. Man hat gefragt, ob der Patron wohl das Te deum laudamus für ſich könne ſingen laſſen? Da dieſe Ambroſianiſche Hymne allgemein nur ein gewöhnlicher Geſang iſt, ſo geſteht man es zu [3]).

Zu dieſen Ehrenrechten gehört ferner ein auszeichnendes Begräbniß, welches ihm in der Kirche angewieſen werden muß. Wenn der Patron ſtirbt, ſo wird eine öffentliche Trauer durch ein mehrere Tage hindurch wiederholtes Glockengeläute angeordnet [4]). Beym Gottesdienſt wird dem Patron ein auszeichnender Siß, gewöhnlich ein eig-

2) c. 1. Diſt. XXV. c. f. de conſecrat. Diſt. I.
3) I. H. Boehmer l. c. §. 131.
4) Idem l. c. §. 132.

eignes Chor eingeräumt. Beſonders beym katholiſchen Gottesdienſt werden dem Patron auch manche Vorzüge eingeräumt, die ſich auf die dabey gebräuchlichen Ceremonien beziehen. So geht der Patron bey öffentlichen Proceßionen voran [5]), beym Abendmahl hat er ſelbſt den Vortritt. Wenn der Geiſtliche den Weihrauch ſtreut und damit räuchert; ſo muß er wie de Roye ſagt, auch den Patron beſonders „thure incenſare," ihn beräuchern und den Weihrauch hinhalten, welches der honor thuris et ſuffitus iſt. Wenn der Geiſtliche mit Weihwaſſer ſprengt; ſo muß der Patron vorzüglich beſprengt werden. Dies iſt der Honor aquae benedictae. Auch hat der Patron das Recht, ſein Wappen in der Kirche aufzuſtellen. Ob er das Wappen des Vorfahren zugleich wegnehmen laſſen dürfe und das Seinige aufſtellen? bezweifelt man. De Roye [6]) meint, das Wappen des erſten Stifters könne nicht weggenommen werden, ſo wie auch nicht das des Erblaſſers durch den Erben, wohl das des Verkäufers vom Käufer, der ja aus beſonderm Rechtsgrunde ſuccedire, mithin dem Vorfahren keinen Reſpect ſchuldig ſey.

§. 226.

Erwerb des Patronatrechts.

Wie wird aber das Patronatrecht erworben? a. urſprünglich und b. wenn es ſchon vorhanden iſt.

a.

5) Ueber dieſen honorem proceſſionis ſ. m. vorzüglich de Roye l. c. L. I. c. 5. 7. 12.

6) l. c. L. 1. c. 13.

a. Der urſprüngliche Erwerb des Patronatrechts kann auf gedoppelte Art geſchehen: 1. durch Stiftung und Gründung einer Kirche mit Bewilligung des competenten Kirchenregenten, ohne welche es gar nicht geſchehen darf. Hiezu werden aber die 3 Stücke zugleich nothwendig erfordert, die fundatio, d. h. die Hergabe des Grundes und Bodens zur Erbauung einer Kirche; die exſtructio, die wirkliche Erbauung, und die dotatio, die Verſehung mit hinlänglichen Einkünſten. Patronum faciunt fundus, dos et aedificatio, ſagen daher die Kanoniſten [1]). Alle müſſen zugleich da ſeyn, und beſonders die angewieſenen Einkünfte hinreichen; wenn leztres nicht iſt, ſo wird er ein bloßer Wohlthäter der Kirche [2]). Wenn aber Jemand dies übernimmt; ſo erwirbt er dadurch ſtillſchweigend, unmittelbar durch die geſetzlichen Vorſchriften, das Patronatrecht, nur muß bey Errichtung von Kathedral- und Collegiatkirchen es ausdrücklich reſervirt werden. Hiezu können auch Mehrere concurriren, die dann alle das Patronatrecht auf gleiche Art erwerben, wenn ſie gleich zu verſchiedenen Theilen ſollten beygetragen haben [3]). Daß übrigens durch die bey Gründung einer Pfründe gemachten

1) c. 6. de conſecrat. Diſt. I. ibique Gloſſa. c. 25. X. de iure patronatus. c. 41. X. de teſtam. c. 3. X. de eccleſ. aedif. Franc. de Roye ad tit. de iure patronatus in proleg. c. 15. Aug. Barboſa in iure eccleſ. L. II. c. 12. n. 46.

2) c. 31. ſ. C. XV. Qu. 7. Conc. Trident. Seſſ. XIV. c. 12. de ref. Seſſ. XXV. c. 9. de reform.

3) Anacl. Reiffenſtuel ius canon. univ. L. III. Tit. 38. n. 10. a Riegger l. c. P. III. §. 700.

ten Beſtimmungen und Bedingungen (per legem fundationis) das Patronatrecht genauer beſtimmt werden könne, verſteht ſich von ſelbſt. Auch durch Wiederaufbauung einer völlig verfallenen Kirche erhält man das Patronatrecht auf die Kirche mit Ausſchluß des vorigen Patrons, ſofern dieſer nicht die Koſten erſetzt [4]).

Ein 2ter Weg zum urſprünglichen Erwerb des Patronatrechts iſt die Verjährung. Da aber das Patronatrecht eine Kirchenſache iſt; ſo wird dazu ordentlicherweiſe, außer den übrigen Erforderniſſen der adquiſitiven Verjährung, ein Zeitverlauf von 40 Jahren erfordert, oder es muß auch unvordenklicher Beſitz erwieſen werden [5]). Aeltere Kanoniſten [6]) fügen noch eine 3te Art hinzu, nemlich durch päbſtliches Privilegium könne auch das Patronatrecht erworben werden. Allein da dies aus dem unrichtigen Princip, daß der Pabſt freye Diſpoſition über alle Aemter und Pfründen habe, herfließt, ſo verwerfen es die Neuern [7]).

b.

4) Janus a Coſta in comment. ad. decr. Lib III. T. 38. ad c. 1. 2. a Riegger l. c. §. 701. Finkelthaus de iure patronatus c. IV. n. 79. ſ.

5) c. 11. X. de iure patronatus. c. 24. X. de electione. c. 1. de praeſcript. in 6. Conc. Trident. Seſſ. XXV. c. 9. de reform.

6) Garcias de beneficiis. P. V. c. 9. n. 128. Barboſa ad Conc. Trid. Seſſ. XXV. c. 9 n. 18.

7) Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. II. Sect. 3. Tit. 8. c. 4. a Riegger l. c. P. III. §. 703. Daß übrigens die Congregatio Conc. Trid. dieſe Befugniß des Pabſtes behauptet, bezeugt Reiffenſtuel l. c. n. 12.

b. Ein ſchon exiſtirendes Patronatrecht wird aber wie jedes andre eigenthümliche Recht erworben und übertragen. Alſo ſowohl durch Erbfolge, als aus beſondern Rechtsgründen. Mehrere Erben eines Patrons erhalten es als untheilbares Recht, Jeder aufs Ganze [8]); nur in Rückſicht der Präſentation concurriren ſie ſo, daß ſie in Rückſicht andrer Nebenpatronen die Perſon ihres Erblaſſers repräſentiren, folglich zuſammen nur Eine Stimme haben [9]). Im übrigen genießt Jeder alle einzelne Rechte des Patronats z. B. den Sitz in der Kirche. Wäre ihr Erblaſſer einziger Patron, ſo gilt unter ihnen bey der Präſentation die Stimmenmehrheit, ſofern ſie ſich nicht über einen Turnus bey der Präſentation vereinigen [10]).

Titulo ſingulari kann es durch Schenkung, Tauſch und alle andre Arten das Eigenthum zu erwerben übertragen werden [11]), und zwar der Regel nach, ohne daß es der beſondern Einwilligung des geiſtlichen Obern bedarf. Doch weil es ein geiſtiges Recht, oder wenigſtens ſpirituali annexum ſeyn ſoll, kann es eigentlich um Geldeswerth allein nicht übertragen werden, weil dies Simonie werden würde, kann alſo allein nicht verkauft, noch vertauſcht werden; ſondern dies kann nur vermittelſt Kaufes oder

8) c. 21. 36. C. XVI. Qu. 7. c. 1. 13. X. de iure patron. Reiffenſtuel l. c. n. 19. ſeq.

9) Clem. 2. eodem.

10) Clem. 2. cit. de Roye l. c. c. 9. a Riegger l. c. §. 706.

11) c. 8. X. eodem. c. un. eod. in 6. c. 5. 6. fin. X. de rer. permut.

oder Tauſches des Gutes geſchehen, dem es anklebt [12]. Den Streit, welcher vormals geführt ward, ob beym alleinigen Verkauf des Patronatrechts die Kirche frey werde, weil ja der Käufer es nicht erhalte, und der Verkäufer ſich deſſen begebe, hat die Trientiſche Synode [13] bejahend entſchieden.

Sonſt iſt Jeder des Patronatrechts fähig, der überhaupt Eigenthum haben und beſitzen kann. Auch Frauenzimmer und unehelich Geborne können es haben. Nur müſſen ſie Chriſten ſeyn [14]. Alſo z. B. Juden können kein Patronatrecht über eine chriſtliche Kirche haben, wohl aber Perſonen von verſchiedenen chriſtlichen Religionspartheyen über die Kirche einer andern, z. B. Proteſtanten über eine katholiſche Kirche [15].

§. 227.

Verluſt des Patronatrechts.

Wie geht endlich das Patronatrecht verloren? Der Verluſt kann auf gedoppelte Weiſe geſchehen, entweder ſo, daß daſſelbe völlig erlöſcht und aufhört, oder ſo, daß nur der jetzige Patron es verliert. Erſtres kann geſchehen

12) c. 6. 7. 13. 16. X. de iure patronat. a Riegger l. c. P. III. §. 710.

13) Seſſ. XXV. c. 9. de reform.

14) arg. c. 26. 30. 31. C. XVI. Qu. 7. c. 7. X. de iure patron. c. f. X. de conceſſ. praeb. Reiffenſtuel l. c. L. III. T. 38. n. 36. ſ.

15) Wie im J. P. O. art. V. §. 30. ausdrücklich beſtimmt iſt.

hen a. durch freywillige Entſagung, Uebertragung und Ceſſion von Seiten des bisherigen Patrons an den Biſchof [1]). Es kann auch wider ſeinen Willen geſchehen, indem b. der Biſchof, oder ordentliche Obere das Präſentationsrecht exſtinctiv verjährt, oder ſelbſt erwirbt und mit ſeiner Verleihungsbefugniß conſolidirt [2]). So erlöſcht es ferner c. völlig, durch den totalen Ruin, oder Verfall des Kirchengebäudes, wenn es z. B. vom Feinde zerſtört wird, und der Patron es nicht wieder aufbaut [3]), oder d. durch den gänzlichen Verluſt der Kirchengüter und wenn dann der Patron keine neuen ſubſtituirt [4]). Endlich e. erlöſcht das Patronatrecht auch durch den Tod des Patrons, wenn es blos perſönlich, oder ihm für ſeine Perſon verliehen war, und f. durch den gänzlichen Ausgang der Familie, wenn es ein Familienpatronatrecht war [5]). In allen dieſen Fällen wird die Kirche vom Patronatrecht frey nnd in der katholiſchen Kirche erhält der Biſchof das freye Collationsrecht, weil dieſer der Regel nach auch darin Ordinarius, und an kein Wahlrecht bey den geringern Pfründen z. B. Pfarreyen zu denken iſt. Außerdem erlöſcht das Patronatrecht noch g. wenn mit des Patrons unbedingter Bewilligung die Kirche mit einer andern,

1) c. un. de iure patronatus in 6.
2) L. Engel coll. univ. iur. canon. L. III. Tit. 38. n. 26. Reiffenſtuel l. c. n. 125.
3) Barboſa in iure eccleſ. univ. L. III. c. 12. n. 254.
4) a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. §. 726.
5) Engel l. c. Barboſa l. c.

oder einem Kloſter vereinigt wird [6]), und zur Strafe h. wenn der Patron den Geiſtlichen umbringt, oder umbringen läßt [7]).

Blos für den jetzigen Patron geht es aber verloren, 1. wenn er ein Ketzer wird, da er es nur nicht ausüben darf, es nicht gänzlich verloren geht [8]). Eben ſo 2. verliert ers dasmal, wenn er einen unwürdigen, ungeſchickten Geiſtlichen präſentirt und ſelbſt Geiſtlicher iſt [9]). 3. Wenn der Patron in den Kirchenbann gethan iſt, oder 4. ſich der Simonie dabey ſchuldig gemacht [10]); ſo iſt auch dasmal wenigſtens die Präſentation verloren. Endlich 5. durch jedes Verbrechen, welches die Einziehung der geſammten Güter des Patrons nach ſich zieht, geht auch das Patronatrecht mit verloren.

Der Regel nach muß jedoch, da dies Alles auf factiſche Umſtände beruht, erſt der Verluſt durch förmliches Urtheil beſtimmt werden, da ipſo iure derſelbe nicht entſteht.

Ein beſonderer Punkt, welcher hier noch zu erwägen iſt, iſt der, bey welchem Gericht über den Verluſt des Patronatrechts erkannt und wie dabey verfahren werden müſſe. Nach dem Decretalen-Recht, welches es zur geiſtigen

6) Reiffenſtuel l. c.

7) c. 12. §. ſacris X. de poenis.

8) Ja ſtrenge Kanoniſten z. B. Engel l. c. behaupten hier gänzlichen Verluſt, der jedoch nach dem J. P. O. art V. §. 5. nicht, auch nur für dasmal Statt haben kann.

9) Fagnani comment. ad decret. L. III. T. 38. ad. c. 4. a Riegger l. c. §. 720.

10) arg. c. 6. X. de iure patronat.

ſtigen Sache macht, gehört die Sache unſtreitig vor die geiſtlichen Gerichte. Allein durch viele Landesgeſetze iſt man ſelbſt ſchon im Katholiſchen davon abgegangen, wie Riegger [11]) dieſes von Oeſterreich bezeugt. Weil ſich aber doch viele das Patronatrecht eigenmächtig angemaßt hatten; ſo hat die Trienter Synode [12]) dieſem ſo viel möglich durch Erſchwerung des Beweiſes des Patronatrechts ſteuern wollen und verlangt daher, es ſolle von jedem Patronat entweder die Stiftungsurkunde beygebracht werden, oder daſſelbe durch mehrere und ſeit undenklichen Zeiten öfter wiederholte Präſentationen, oder durch ſonſtige rechtliche Beweismittel [13]) der unvordenkliche Beſitz deſſelben dargethan werden. Gemeinheiten ſollen entweder unvordenklichen Beſitz, oder einen beſondern Rechtsgrund, oder Ausübung des Patronatrechts ſeit 50 Jahren erweiſen, ſonſt aber alle angemaßte Patronatrechte null und nichtig ſeyn, ausgenommen die, welche den Regenten und Generalſtudien zuſtehen.

11) inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. §. 728.

12) Seſſ. XXV. c. 9. de reform.

13) Als ſolche macht a Riegger l. c. P. III. §. 731. beſonders bemerklich praeſcriptionem quadragenariam titulatam, ein älteres Bekenntniß des Ordinarius über die Zuſtändigkeit des Patronatrechts, Viſitationsacten, älteres rechtskräftiges Erkenntniß, und alte Denkmäler, welche ſich öfter in den Kirchen finden.

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Von der außerordentlichen Proviſion der Kirchenämter und Pfründen vom Pabſt und vermöge des Devolutionsrechts.

Thom. Campegius de reſervationibus beneficiorum. Venet. 1555. 8.

Gul. de Monteſerrato pragmatica ſanctio de reſervationibus in corpore iuris clauſis.

Jac. Simonetla de reſervationibus beneficiorum. Col. 1583. 8.

Franc. Longus a Cariolano de caſibus reſervatis iuxta regulam a Clemente VIII praeſcriptam. Col. 1619.

Lud. Gomez de expectativis gratiae. Venet. 1549.

Casp. Henr. Horn diſſ. de expectativa eccleſiaſtica. Viteb. 1712.

Die

Die außerordentliche Verleihung der Kirchenämter und Pfründen geſchieht

I. Vom Pabſt,

1. Geſchichte dieſer päbſtlichen Gerechtſame §. 228.

2. Concordatenmäßige Rechte des Pabſtes

A. in Abſicht der Reſervationen §. 229.

B. in Abſicht der Annaten,

a. der eigentlichen Annaten §. 230.

b. anderer ähnlicher Taxen §. 231.

II. Vermöge des Devolutionsrechts,

1. Beſtimmung der Fälle deſſelben §. 232.

2. Art und Weiſe der Ausübung deſſelben §. 233.

§. 228.

Geſchichte der päbſtlichen Proviſionen.

So viel von der ordentlichen Proviſion oder Verleihung der Kirchenämter und Pfründen. Die außerordentliche kann ohne Rückſicht auf hiebey eintretende beſondere Rechte der weltlichen Herrſcher [1]), auf eine gedoppelte Weiſe geſchehen, durch päbſtliche Verleihung und vermöge des Devolutionsrechts.

Der

1) Von welchen das Recht der erſten Bitte hier das vorzüglichſte iſt, wovon unten §. 344. ſ. ein Mehreres

Der Urſprung der päbſtlichen Verleihungen iſt ſehr unbedeutend [z]). Da ſchon der päbſtliche Supremat in gewiſſer Hinſicht völlig anerkannt war, fingen die Päbſte, namentlich Hadrian IV im zwölften Jahrhundert, zuerſt an, freundliche Bitten an die Biſchöfe ergehen zu laſſen, Empfehlungsſchreiben an ſie zu erlaſſen, daß ſie einen beſonders frommen und gelehrten Mann doch mit einer vacant werdenden Pfründe verſorgen mögten. Da dies zuerſt gütlich befolgt ward und die Päbſte die Wichtigkeit hievon bemerkten; ſo vermehrten ſie deren Gebrauch und verwandelten die Empfehlungsſchreiben im 13ten Jahrhundert in Befehle, die den Namen mandata de providendo (ſcilicet de beneficio) erhielten, und derjenige, zu deſſen Gunſten ſie erlaſſen wurden, hieß ein Exſpectivirter, ſowie ſein Recht eine Exſpectanz (Exſpectativa), eine Gratie. Wie jedoch die Biſchöfe ſich öfter weigerten, die Befehle zu befolgen; ſo fingen die Päbſte ſelbſt an, benachbarten Erz- und Biſchöfen die Vollſtreckung derſelben zu übertragen. Man brachte das Ganze auch bald in ein ordentliches Syſtem und gab den verſchiedenen Arten der Mandatorum de providendo nach ihrer verſchiedenen Form verſchiedene Namen.

z) Ueber die Geſchichte des päbſtlichen Verleihungsrechts ſ. m. Z. B. van Eſpen ius eccleſ. univ. P. II. Sect. 3. Tit. 6. c. 1. 3. und vorzüglich wegen der beſondern Rückſicht auf Teutſchland: Jo. Caſp. Barthel de concordatis Germaniae Sect. 3. 6. in Opp. T. II. p. 225. ſeq.

men. So hatte man Mandata in forma Pauperum, wodurch arme Geiſtliche verſorgt werden ſollten; in forma: Cum ſecundum Apoſtolorum, das hieß, die nach der Form abgefaßt waren, welche im c. 16. X. de praebendis, welches ſich ſo anfängt, vorgeſchrieben iſt. Hievon finden ſich ſchon in den Decretalen [3]) mehrere Beyſpiele, da das früher verfaßte Decret noch keine Spur davon hat.

Wie dies erſt etwas im Gange war; ſo gingen die Päbſte auch weiter und reſervirten ſich beſonders die Verleihung künftig zu eröfnender Pfründen, indem ſie den Grundſatz aufſtellten: der Pabſt ſey ordinarius ordinariorum und habe die freyeſte Diſpoſition und Verleihungsbefugniß aller Pfründen. Die bisherigen Reſervationen waren nur beſondere (ſpeciales), auf beſtimmte individuelle Pfründen gerichtet geweſen, jetzt wurden dieſe allgemeine (generales); eine ganze Gattung von Pfründen, oder alle in einem beſtimmten Lande, oder innerhalb eines gewiſſen Zeitraums erledigte Pfründen wurden der päbſtlichen Verleihung vorbehalten. Solche generelle Reſervation ſtellte zuerſt Clemens IV im c. 2. de praebendis in 6. auf, in Abſicht aller Pfründen, deren Beſitzer während des Aufenthalts zu Rom ſterben würden, „omnium beneficiorum ad curiam romanam vacantium". Und weil ſie auch ins Corpus iur. canon. mit aufgenommen war; ſo nannte man

3) c. 30. 37. 38. 40. X. de reſcriptis.

man ſie reſervatio clauſa in Corpore iur. canon. Bonifaz VIII beſtätigte zum Ueberfluß noch ausdrücklich die allgemeine Reſervation Clemens IV [4]).

Allein die Päbſte gingen hierin immer weiter durch neue Reſervationen. Beſonders war die Periode der Avignoniſchen Päbſte hierin ſehr fruchtbar, da die Geldnoth ſie zu den ungeheuerſten Erpreſſungen trieb. Clemens V reſervirte ſich gleich mit einem Schlage noch alle Patriarchate, Erz- und Bisthümer und Abteyen [5]), und ſeine Nachfolger, Johann XXII [6]) und Benedict XII [7]), erweiterten dieſe Reſervationen noch anſehnlich. Hierauf baute man dann die Kanzleyregeln, wodurch alle Dignitäten, die über 200 Gulden eintrügen, alle, welche während 8 Monaten des Jahrs erledigt würden, der päbſtlichen Verleihung vorbehalten wurden, und dem Biſchof nur die Pfründen aus 4 Monaten blieben.

Zu dieſen Reſervationen gehörte auch die Ernennung der Titular-Biſchöfe in partibus infidelium, wovon bereits oben die Rede war, welche dem Pabſt den Weg bahnen ſollten, ſelbſt Bisthümer für beſtändig zu reſerviren.

Dieſe

4) im c. 1. Extrav. comm. de praebendis.

5) im c. 3. eodem mit dem auffallenden Zuſatz: hac reſervatione noſtra et docreto ligari volumus ignorantes.

6) im c. exſecrabilis 4. Extrav. comm. de praeb.

7) im c. ad regimen 13. Extrav. comm. eodem.

Dieſe ungeheure Ausdehnung veranlaßte aber auch die bitterſten Klagen aus allen Reichen. So z. B. übergab der Klerus und die Stände von England im 1245 Innocenz IV eine Klagſchrift hierüber, welche wirklich den Widerruf vieler bereits ertheilten Exſpectanzen bewirkte.

Endlich kam die Sache auf den Reformationsſynoden zur Sprache. Auf der Koſtnitzer Kirchenverſammlung kam man nicht ſo weit, hierüber einen Schluß zu faſſen, obgleich ſich Pabſt Martin V erklärte, er wolle ſich mehrere, doch nicht ſehr bedeutende, Einſchränkungen dabey gefallen laſſen und auf Geſchicklichkeit der zu Providirenden Rückſicht nehmen [8]). Auf der Baſeler Synode [9]) glaubte man ſchon recht viel zu thun und gewonnen zu haben, da man alle Reſervationen jeder Art, die nicht im Corpore iuris clauſo enthalten ſeyen, alſo alle in den Extravaganten und Kanzleyregeln allein befindliche, aufhob und vernichtete. Allein der Pabſt wußte ſich hier durch Vergleiche mit den Nationen zu helfen. Zwar ſchloß er zuerſt mit Teutſchland die Fürſtenconcordate, wodurch er dies Decret anerkannte; allein durch die ſogenannten Aſchaffenburger oder Wiener Concordate wußte er gerade dieſen Hauptpunct ſo zu modificiren, wie gleich näher erörtert werden wird.

Be-

8) bey Leibnitz in codice diplomatico T. I. §. 155. p. 384.

9) Seſſ. XXIII. c. 6.

Beſonders kamen die Mandata de providendo und Erſpectativen auf der Tridentiniſchen Synode [10]) zur Sprache, da nemlich durch dieſe der Pabſt außer der allgemeinen Reſervation noch beſondere Anwartſchaften auf künftig erſt zu erledigende Pfründen, auch wenn ſie ihm nicht reſervirt [11]), ertheilte, und man drang von allen Seiten auf ihre Abſchaffung, da ſie ja ohnehin den ältern Kirchengeſetzen ſchnurſtracks entgegen waren. Man that daher den verhältnißmäßig kühnen Schritt, alle Mandata de providendo, Gratias et Exſpectativas zu verbieten und für kraftlos zu erklären. Und man erſtreckte dies ſogar auf die reſervationes mentales, nemlich auf ſolche päbſtliche Reſervationen, wodurch ſich der Pabſt die Verleihung einer beſtimmten Pfründe vorbehielt, ohne den Candidaten zu nennen, den er in mente behielt. Aber die Reſervationen im Ganzen blieben unaufgehoben, wie ſie durch die Verträge und beſondern Staatsgeſetze jedes Landes näher beſtimmt ſind. Obgleich

10) Seſſ. XXIV. c. 19. de reform.

11) Bey den, durch die Concordate reſervirten Pfründen wird nemlich die wirkliche Exiſtenz der Vacanz zur Zeit der Verleihung auf beſtimmte Art vorausgeſetzt und in dieſem Fall dem Pabſt das Verleihungsrecht beygelegt; da hingegen die Exſpetanzen und Gratien ertheilt werden, ehe noch die Erledigung eingetreten; ſo tritt dann freylich der Fall der Reſervation noch nicht ein, ſondern das allgemeine Verbot der Kirchengeſetze wegen Verleihung noch nicht erledigter Pfründen wird dadurch übertreten.

gleich nun jenes Synodal-Verbot allgemein angenommen ward; ſo muß doch wohl der Pabſt ſich dagegen häufige Eingriffe erlaubt haben, da noch in der neueſten Wahlkapitulation [12]) der Kaiſer ausdrücklich dazu verpflichtet iſt, zu verhindern, daß der Pabſt nicht durch Ertheilung unförmlicher Gratien und Reſervationen die Rechte und Privilegien der teutſchen Nation in Kirchenſachen kränke.

§. 229.

Concordatenmäßige päbſtliche Proviſionen.

Die Reſervationen, welche der Pabſt alſo in Teutſchland ausüben will, müſſen ihm durch die teutſchen Concordaten zugeſtanden ſeyn. Dieſe nehmen aber gleich alle größere Prälaturen, als Erz- und Biſthümer und exemte Kloſterobere, aus, bey denen ein freyes Wahlrecht eintreten ſoll, und dem Pabſt nur das Confirmationsrecht der Erz- und Biſchöfe zugeſtanden iſt, unter den nähern Beſtimmungen, die bereits oben (§. 209.) angeführt ſind [1]). Danächſt geſtehen dieſe Aſchaf-

12) Art. XIV. §. 1.

1) Concordata Vindobonenſia de a. 1448. in C. Gaertner corp. iur. eccleſ. cathol. nov. p. 125. Jo. Caſp. Barthel de canonica praelatorum electione, in Opp. T. II. p. 462. Analytica demonſtratio ex mente et littera Concordatorum Germaniae, Praepoſituras in capitulis Papae non eſſe reſervatas. Coloniae 1757.

Aſchaffenburger oder Wiener Concordate dem Pabſt folgende 4 Claſſen vom Reſervationen ausdrücklich zu:

1. Alle Reſervationes iuris ſcripti, oder in Corpore iuris clauſae, alle Reſervationen, welche ausdrücklich im Corpus iuris canonici ausbedungen ſind. Dies ſind alſo nach c. 2. de praebendis in 6. alle Pfründen, welche durch den natürlichen Tod des Beſitzers am römiſchen Hofe, oder in einer Entfernung zweyer legaler Tagereiſen d. h. von 4 teutſchen Meilen von dort erledigt werden [a]). Dieſe „beneficia apud curiam Romanam vacantia, muß der Pabſt binnen 1 Monat nach Eintritt der Vacanz beſetzt haben, ohne Rückſicht, ob ers erfahren, ſonſt vergiebt ſie nachhin der ordentliche Verleiher. Wenn es zweifelhaft iſt, ob eine Vacanz apud curiam oder extra eandem geſchehen ſey; ſo iſt die Präſumtion zu Gunſten des ordentlichen Verleihers, daß er außerhalb geſtorben ſey. Hierunter ſind aber keine beneficia manualia, d. h. deren Beſitz nicht feſtſtehend iſt, ſondern welche dem Pfründner auf Widerruf, ſo daß ſie jederzeit willkürlich wieder genommen werden können, verliehen ſind (amovibilia), keine Mönchspfründen, auch nicht wenn ſie unita, oder reſi-

a) M. auch c. 3. 34. 35. de praebendis in 6. Concordata cit. bey Gaertner p. 122. Schloer diſceptationes iur. publ. eccleſ. ad Concordata Germaniae de reſervat. beneſic. c. I. §. 11.

reſignata ſind, keine Pfarren und keine Pfründen eines Layen-oder gemiſchten Patronats begriffen [3]).

2. Alle Reſervationen vermöge der Extravagante: Exſecrabilis oder c. un. Extrav. Joh. XXII. de praebendis [4]). Hierin iſt das Verbot des Beſitzes mehrerer unverträglicher Kirchenpfründen nochmals wiederholt, ſo, daß, wenn Jemand 2 ſolcher unverträglichen Kirchenpfründen beſitze, die erſte ipſo iure durch den Erwerb einer zweyten vacant werden ſolle. Deren Beſetzung reſervirt ſich hier der Pabſt. Dieſe Reſervation erſtreckt ſich alſo auf alle Arten der Pfründen alſo auch auf Seelſorger-Pfründen, weil ja dieſe hauptſächlich incompatibel mit andern ſind. Aber ſie tritt nur in Abſicht der erſt beſeſſenen Pfründe ein, wenn der Beneficiat ſeine zweyte Pfründe vom Pabſt ſelbſt erhalten und in ruhigen Genuß und Beſitz derſelben gekommen iſt [5]).

3. Alle Reſervationen vermöge der Extravagante: Ad Regimen oder c. 13. Extrav. comm. de praebendis [6]), worin der Pabſt die Reſervation der Pfründen, welche apud curiam romanam vacarent, noch weiter erſtreckt, und darunter begreift: a. alle Pfründen,

3) Ueber dieſe Beſchränkungen ſ. m. vorzüglich Anacl. Reiffenſtuel in iure canon. univ. L. III. Tit. 5. n. 378. ſeq. und die von ihm angezogenen Autoritäten.

4) womit c. 4. Extrav. comm. de praebendis zu verbinden. Concordata cit. bey Gaertner p. 124.

5) L. Engel coll. univ. iur. can. L. III. Tit. 5. n. 13. ſ.

6) Concordata cit. bey Gaertner l. c. p. 122. 23.

den, welche durch Abſetzung, Beraubung und Uebertragung vom Pabſte, oder unter deſſen Autorität vacant werden. b. Alle Pfründen, welche durch eine caſſirte Wahl, oder verworfene Poſtulation, oder durch eine vom Pabſt angenommene Renuntiation des bisherigen Beſitzers erledigt ſind. c. Alle Pfründen, welche diejenigen, die durch den Pabſt zu Patriarchaten, Erz- und Bisthümern und Kloſterregierungen befördert ſind, zur Zeit der Beförderung beſaßen. d. Alle auswärtige Pfründen, welche durch den Tod eines Cardinals, oder andrer in den Concordaten beſtimmten Beamten der römiſchen Curie [7]), bey der römiſchen Curie vacant werden.

Endlich 4. ſind dem Pabſt unmittelbar durch Beſtimmung jener Concordate nach der Alternative der Monate die vacant werdenden Pfründen reſervirt, ſo daß alle Pfründen, welche im Januar, März, May, Juli, September und Novem-

7) „et etiam per Obitum Cardinalis eiusdem eccleſiae Romanae, aut officiariorum dictae ſedis, quamdiu ipſa officia actualiter tenebunt, videlicet Vicecancellarii, Camerarii, ſeptem notariorum, auditorum litterarum contradictarum et apoſtolici palatii cauſarum auditorum, correctorum, centum et unius ſcriptorum litterarum apoſtolicarum et viginti quatuor poenitentiariae praefatae ſedis, et viginti quinque abbreviatorum, nec non verorum commenſalium noſtrorum et aliorum viginti quinque capellanorum ſedis eiusdem, in epitaphio diſcriptorum et etiam quorumcumque legatorum ſeu collectorum ac in terris Romanae eccleſiae rectorum et theſaurariorum deputatorum ſeu miſſorum hactenus, vel deputandorum aut mittendorum inpoſterum, vacantia.“

der erledigt werden, zu ſeiner Diſpoſition ſtehen [8]); daher dieſe Monate die Menſes papales genannt werden. Da nun blos von Beneficien hier die Rede iſt, ſo ſchließt man, daß ſich dieſe Reſervation nicht auf die Dignitäten erſtrecke, wenigſtens iſt dies bey den Wahldignitäten außer Zweifel. Man nimmt von dieſer allgemeinen Reſervation noch aus alle Pfründen der Layen-Patrone, alle Pfarrkirchen, oder wenn der geiſtliche Patron erweislich ſtets im Beſitz war, auch im päbſtlichen Monat zu präſentiren, oder wenn die Pfründe durch Tauſch vacant geworden, oder es zweifelhaft iſt [9]). Die hier reſervirten Pfründen müſſen überdem binnen 3 Monaten von Zeit der Erledigung vom Pabſt verliehen werden, ſonſt fällt auch deren Proviſion dem ordentlichen Verleiher anheim.

§. 230.

Annaten.

Dieſe päbſtlichen Reſervationen und Proviſionen führen noch auf einen andern Punct, der hiebey eintritt, nemlich auf die Annaten und andre Beſteurungen der päbſtlichen Curie. Mit den Annaten hat es dieſe Bewand-

8) Concordata cit. bey Gaertner l. c. p. 125.
9) Reiffenſtuel l. c. n. 536. ſ. Phil. Hedderich elem. iur. can. P. III. §. 28. ſ.

wandniß [1]). Es war früh, ſchon im 5ten Jahrhundert, im Orient Sitte, daß jeder Geiſtliche bey der Ordination dafür eine gewiſſe Taxe bezahlen mußte, die nach Verhältniß ſeiner künftigen jährlichen Einnahme verſchieden war [2]). Obgleich dies nun durch nachherige Synoden als Simonie verboten ward; ſo blieb die Taxe doch und ward für die Inſtitution, oder Inthroniſation, wie man es bey Biſchöfen nannte, gefordert und bezahlt. Juſtinian beſchränkte es aber dahin [3]), daß ein Biſchof nie mehr als 20 Pfund Gold ſollte bezahlen dürfen, und nehme er ſelbſt nur 2 Pfund jährlich ein; ſo ſolle er völlig frey ſeyn. Die übrigen Geiſtlichen ſollten aber nie mehr als ihre einjährige Einnahme dem Biſchof dafür zu bezahlen ſchuldig ſeyn. Ueberdies hatten die Biſchöfe, da ſie vor dem 12ten Jahrhunderte an keine Zeit der Wiederbeſetzung der Pfründen gebunden waren, während der Vacanz die Einkünfte der Pfründen zuerſt zu frommen Zwecken, nachhin willkürlich zu ſich genommen und verwandt, weil ſie ſolche als Theile des ihnen un-

1) Ueber die Geſchichte derſelben ſ. m. Jo. Caſp. Barthel de concordatis Germaniae c. III. ſect. 12. in Opp. T. II. p. 251. ſ. J. H. Boehmeri ius eccleſ. Proteſt. L. I. T. 9. §. 33. ibique citati. Warum können römiſche Päbſte Annaten fordern — und wie ſollen teutſche Biſchöfe dieſelben bezahlen? Augsb. 1789. 8.

2) Daß ſie ſich wenigſtens nicht von den Zeiten der Apoſtel und von den damals für die Armen gemachten Sammlungen herleiten laſſen, wird jetzt nicht weiter beſtritten.

3) Nov. 56. c. 1. Nov. 123. c. 3.

unterworfenen ganzen Kirchenvermögens anſahen. Sie erſtreckten deshalb die Vacanzen auf mehrere Jahre und ſuchten ſich durch päbſtliche Reſcripte und Verleihungen in dieſem Genuß zu ſichern [4]), machten aber dadurch die Päbſte ſelbſt auf dieſes Erwerbmittel aufmerkſam und bewirkten dadurch, daß nun bald beſonders von der päbſtlichen Curie dieſe Abgaben mit möglichſter Ausdehnung in Anwendung gebracht wurden, indem ſie noch mehrere andere Taxen für die Expedition hinzufügten, welche von den Erz- und Biſchöfen für und bey der dem Pabſt reſervirten Conſecration und Confirmation bezahlt werden mußten. Clemens V behielt ſich zuerſt auf dieſe Weiſe im Jahr 1305 die einjährigen Einkünfte aller Pfründen vor, welche innerhalb den nächſten zwey Jahren in England erledigt werden würden. So ſehr dies auch gegen den obigen allgemeinen Grundſatz anſtieß, ut beneficia ſine deminutione conferantur; ſo konnten die Päbſte ſich damals doch über alle Geſetze wegſetzen und es nachhin bis auf heutige Zeiten als Gewohnheitsrecht fortführen.

Allein dieſe Sache erhielt noch eine ganz andere Wendung. Bisher waren doch die Annaten noch eigentlich und vorzüglich eine Abgabe, die, außer den übrigen Taxen für den Pabſt und die Cardinäle, für die Confirmation bezahlt ward. Pabſt Johann XXII zu Avignon trieb aber die Anmaßlichkeit ſo weit, im Jahr 1319 durch

4) wie ſich davon Beyſpiele im c. 32. X. de V. S. u. c. 10. de reſcriptis in 6. finden.

eine eigne Conſtitution [5]) ſich willkürlich die erſten einjährigen Einkünfte aller vacant werdenden Pfründen, welche jährlich mehr als 24 Ducaten eintrügen (nur mit alleiniger Ausnahme der Erz- und Bisthümer und Abteyen) binnen den nächſten 3 Jahren zu reſerviren, und zwar „ut ſubveniatur neceſſitatibus eccleſiae romanae“ [6]) alſo nicht wie bisher für die Conſecration und Confirmation. Die geduldige Chriſtenheit willigte nicht nur ein, ſondern bezahlte auch dieſe neuen Annaten, bey denen doch noch jene ältern Taxen für die Confirmation und Conſecration ſämmtlich blieben, auch nach den 3 Jahren fort und begnügte ſich mit bloßen Klagen. Dies wurden alſo die eigentlichen jetzigen Annaten. Johann's Nachfolger bildeten dieſe Annaten durch ihre Canzleyregeln nun völlig aus, und bald erſtreckte man ſie auch auf Wahlpfründen. Man mußte es ſo noch als große Gnade anſehen, daß Bonifaz IX ums Jahr 1392 erklärte, daß wegen des allgemeinen Geldmangels, er mit der Hälfte der erſten jährlichen Einkünfte der vom päbſtlichen Hofe verliehenen Pfründen zufrieden ſeyn wolle. Daß er dieſen letzten Zuſatz machte, konnte ihm nicht nachtheilig ſcheinen, da damals faſt alle Pfründen vom päbſtlichen Hofe vergeben wurden.

Da

5) c. 11. Extrav. comm. de praebendis.

6) worin jedoch Barthel l. c. ſect. 3. §. 5. einen Rechtfertigungsgrund und Befreyung von dem Vorwurf der Simonie zu finden glaubt.

Da inzwiſchen auf den Koſtnitzer 7) und Basler 8) Concilien dagegen geeifert wurde und letztres ſelbſt die Annaten völlig abſchafte, aber doch andre Mittel zu den Bedürfniſſen der römiſchen Kirche und Kardinäle auszumachen verſprach; ſo ſah ſich der Pabſt gezwungen, ſie ſoweit nur möglich durch Vergleiche zu retten, welches ihm auch in Abſicht Teutſchlands durch die Aſchaffenburger oder Wiener Concordate §. 6. vortreflich geglückt iſt, worin folgende Beſtimmungen enthalten ſind: 1. Von allen Kathedralkirchen und männlichen Stiftern und deren Präbenden, welche der Pabſt verleihen wird, ſollen die Summen bezahlt werden, welche in den päbſtlichen Kammerregiſtern als Servitia communia aufgeführt ſind. Und ſollten hier Einige zu exceſſiv taxirt ſeyn; ſo ſollten ſelbige retaxirt werden; der heilige Vater wolle dazu Commiſſarien an Ort und Stelle (Commiſſarios in partibus) ernennen. Die Hälfte dieſer Summe ſoll binnen Jahresfriſt nach erlangtem Beſitz, und die andere Hälfte im folgenden Jahr bezahlt werden. Sollte eine Pfründe aber mehr als einmal in einem Jahr vacant werden; ſo ſollen doch nur einmalige Annaten bezahlt werden und der Nachfolger nie für die Schuld ſeines Vorgängers haften. 2. Alle andre Dignitäten, Perſonate, officia und beneficia ſecularia und regularia, welche vom päbſtlichen Stuhl verliehen werden, (außer durch Gratien, Exſpectanzen und Tauſch, — wozu alſo auch hiedurch der Pabſt gewiſſermaßen berechtigt wird) ſollten

7) Seſſ. 40. et 43.

8) Seſſ. 12. et 21.

ſollten Annaten oder fructus medii temporis nach der gewohnten Taxe binnen Jahresfriſt nach erhaltenem Beſitz zahlen, jedoch auch hiefür der Nachfolger nicht haften. 3. Alle Pfründen, welche den Werth „viginti quatuor florenorum auri de Camera“ wie es heißt, nicht überſteigen, ſollen auch künftig frey bleiben und hier macht der berühmte Barthel [9]) die wenigſtens tröſtliche Bemerkung, daß alle niedere Dignitäten und Kanonikate in Teutſchland daher keine Annaten bezahlten, weil alle nur zu 24 Ducaten bey der päbſtlichen Kammer angeſchlagen ſeyen.

In dieſer Form haben ſich auch bis jetzt die Annaten allgemein erhalten, ſo daß alſo vermöge der Conſtitution Johanns XXII und der Kanzleyregeln von allen beym päbſtlichen Hofe vergebenen Pfründen, die über 24 Ducaten jährlich betragen, Annaten müſſen bezahlt werden. Und die Summe ſelbſt wird durch die Taxe beſtimmt, zu welcher jede einzelne Pfründe oft höchſt willkürlich, doch aber nicht nach dem jetzigen Ertrag, in den päbſtlichen Kammerregiſtern angeſchlagen iſt, und wovon nicht die volle Hälfte entrichtet wird, ſo daß die jetzigen Annaten ungefähr 20 von Hundert der einjährigen Einkünfte betragen [10]). Nur werden hiezu nicht weiter die geſetzlichen Friſten zugeſtanden, ſondern ſie müſſen

9) l. c. c. III. ſect. III. §. 1. p. 263.

10) Jo. Caſp. Barthel de concordatis Germaniae c. III. ſect 3. §. 1. in Opp. T. II. p. 226.

müſſen bey Ausfertigung der päbſtlichen Beſtätigung und Bullen bezahlt werden, ſonſt werden dieſe bis dahin zurückbehalten.

§. 231.

Noch andere päbſtliche Taxen.

Allein die päbſtliche Kammer hat ſich nicht, wie bereits bemerkt worden, an dieſen Annaten genügt, ſondern es war recht eigentlich charakteriſch bey dieſen, daß außer ihnen noch die gewöhnlichen Taxen der päbſtlichen Proviſion allgemein bezahlt werden müſſen, und dieſe als uneigentliche Annaten betrachtet werden, da ſie doch die urſprünglichen ſind. Denn ſelbſt die eigentlichen Annaten führen jetzt, wie ſchon die geſetzliche Beſtimmung ergiebt, einen gedoppelten Namen; die beſtimmte Abgabe, welche von Bisthümern und Conſiſtorialabteyen (welche nur mit päbſtlicher Beſtätigung erhalten werden) nach der alten Taxe zur Unterſtützung der päbſtlichen Bedürfniſſe gegeben werden muß, hat wegen der Vertheilung zur Hälfte an den Pabſt und zur Hälfte an die Cardinäle den eignen Namen *Servitia communia*; dahingegen die Annaten κατ' ἐξοχὴν als die Hälfte der jährlichen Einkünfte der geringern vom Pabſt verliehenen Pfründen demſelben allein verbleiben [x]). Außer

[x]) Jo. Caſp. Barthel de concordatis Germaniae c. III. ſect. 2. zeigt dies durch folgende unterſcheidende Begriffe: Annata

Außer dieſen Annaten müſſen nun der päbſtlichen Curie noch folgende Taxen entrichtet werden:

1. Servitia minuta, die eigentlichen Sporteln, welche den untern Bedienten der päbſtlichen Curie für die Expedition bezahlt werden müſſen, und auch verhältnißmäßig nach der in den Kammerregiſtern befindlichen Taxe verſchieden angeſchlagen ſind. Riegger [2]) ſagt: es ſeyen quinque portiunculae, quae ſecundum proportionem taxae fructuum episcopatus vel abbatiae inter certos Papae miniſtros et officiales diſtribuuntur. Dieſe kommen alſo den urſprünglichen An-

Annata penditur pro omnibus prorſus beneficiis, exceptis Episcopatibus et Abbatiis conſiſtorialibus, conſtat autem media parte redituum beneficii annuorum, ea porro ad uſum Papae reſervatur et Bonifaciana dicitur, quod Bonifacius eam ita temperavit, ut nunc eſt. Servitia communia ſolvuntur pro Episcopatibus et Abbatiis conſiſtorialibus: eorum media pars Pontifici addicitur, media Cardinalibus, ideo ſervitia vocantur communia. Minuta ſervitia ſunt quinque minores taxae Episcopatuum et Abbatiarum taxis accommodatae, et inter minuſculos Romanae Curiae miniſtros partiendae. Quinta decima poſtrema illa eſt annata, quae decimo quinto quoque anno ſolvitur pro beneficiis unitis, cum ea vacare amplius non contingeret. Hiemit ſtimmen überein Z. B. van Espen in iure eccleſ. univ. P. II. Sect. 3. Tit. 7. c. 4. §. 13. ſ. P. J. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. §. 269. Warum können römiſche Päbſte die Annaten fordern? S. 2. f.

2) l. c.

Annaten am meiſten nahe, müſſen aber nach der 2ten Nummer der Concordatenbeſtimmung unbeſtritten erlegt werden.

Eine 2te Art ſolcher Beſtimmungen machen die Quindenia, welche auch noch wahre Annaten bilden, und womit es dieſe Bewandniß hat. Die Annaten werden ihrem Begrif nach nur als die erſten Jahres-Einkünfte einer erledigten und neu vergebenen Pfründe entrichtet. Nun wurden aber im 13ten und 14ten Jahrhundert häufig Unionen von Pfründen auch für beſtändig mit Stiftungen, Kirchen und Hoſpitälern Sitte, und waren alſo zur todten Hand gekommen. Sie wurden alſo nie vacant und die Annaten-Caſſe litt mithin einen beträchtlichen Ausfall, da ſie frey von Annaten waren. Da der Pabſt Paul II im Jahr 1470 dieſe Entdeckung machte, ließ er ſogleich überrechnen, wie oft wohl nach dem natürlichen Gang der Dinge ſonſt eine Pfründe offen komme, und man brachte einen Zeitlauf von 15 Jahren heraus. Gleich trieb er die Erpreſſungen ſo weit, zu verordnen, daß künftig alle 15 Jahr die jährlichen Einkünfte ſolcher unirten Pfründe ſtatt der Annaten an den päbſtlichen Stuhl geliefert werden ſollten, und die arme Chriſtenheit ließ es ſich auch gefallen. Seine Nachfolger dehnten es ohne Unterſchied auf alle Pfründen der Stiftungen aus und erhielten es allgemein bis auf den heutigen Tag, ſofern nicht durch Privilegium, Gewohnheit, oder ſonſt eine gerechte Ausnahme gemacht ward.

ward. Solche Quindenia werden auch noch jetzt z. B. von der Domprobſtey von Augsburg bezahlt.

§. 232.

Proviſion vermöge des Devolutionsrechts.

Ein zweyter Weg der außerordentlichen Proviſion iſt der, vermöge des Devolutionsrechts, d. h. vermöge des, in beſtimmten Erledigungsfällen auf einen andern, als den ordentlichen Verleiher, übertragenen Proviſionsrechts; eine Anordnung die erſt im 12ten Jahrhundert bey den geringern und im 13ten Jahrhundert bey Bisthümern und Prälaturen eingeführt ward. Es iſt nemlich dem natürlichen Zweck der Kirchenbeamten gemäß, daß dieſelben ſtets vorhanden ſeyn, damit die beabſichtigten Dienſte geleiſtet werden können. Daher iſt ſowohl eine gewiſſe Zeit beſtimmt, binnen welcher jede Pfründe und Amt wieder beſetzt werden, als auch die Art und Weiſe, wie dies geſchehen ſoll. Läßt ſich der ordentliche Verleiher hierin etwas zu Schulden kommen durch Saumſeligkeit oder auf andere Weiſe, ſo verliert derſelbe vermöge ausdrücklich geſetzlicher Vorſchriften [3]) für dasmal das Verleihungsrecht und der vorgeſetzte Kirchenregent iſt vermöge des Rechts der Oberauf-

3) c. 2. 5. X. de ſupplenda neglig. praelat. c. 4. 18. de electione in 6. Clem. un. de conceſſione praebendae.

aufſicht befugt, dieſe Nachläſſigkeit zu ergänzen, und die Stelle zum Wohl der Kirche für diesmal zu beſetzen, wie die Ueberſchrift des Titels der Decretalen: de ſupplenda praelatorum negligentia (I. 8.) anzeigt. Das Verleihungsrecht wird alſo in ſolchem Fall auf einen Andern übertragen, devolvirt, der es dann außerordentlicherweiſe ausübt.

Der Grund deſſelben iſt alſo die unterlaſſene gehörige Proviſion der Pfründe. Die Nachläſſigkeit des ordentlichen Verleihers kann mithin hier begangen werden 1. durch Nichtbeobachtung der geſetzlichen Zeit [4]). Dieſe iſt, wie wir bereits oben (§. 206.) gehört haben, bey größern Pfründen, Bisthümern und Prälaturen 3 Monate, bey geringern 6 Monate, und bey Layen-Patronaten 4 Monate. Bey den päbſtlichen Reſervationen iſt ſie 1 Monat in Abſicht der bey der päbſtlichen Curie vacant werdenden Pfründe, von Zeit der Vacanz an, auch wenn der Pabſt es nicht erfahren hätte, und bey den übrigen 3 Monate, binnen welchen ſich der Providirte bereits an Ort und Stelle melden muß [5]). Der Pabſt Gregor XIII wollte durch eine eigne Bulle dieſe letzte Beſtimmung der Concordaten dahin erklären, daß die geſchehene Proviſion nur binnen 3 Monaten am Orte der

4) c. 2. 5. Diſt. LXXV. c. 2. 5. 12. X. de conceſſione praebendae. c. 3. X. de ſuppl. neglig. praelat. c. 7. 41. 60. X. de electione c. un. de iure patronatus in 6.

5) Concordata Vindobon. de 1448. §. 4. in Corp. iur. publ. p. m. 50. u. in C. Gaertneri corpus iur. eccleſ. Cathol. nov. p. 126. c. 3. de praebendis in 6.

der Vacanz bekannt ſeyn müſſe; allein die Bulle konnte unmöglich von Wirkung ſeyn, da der Pabſt ja bloßer mitpaciscirender Theil iſt, dem einſeitig keine willkürliche Erklärung eines Vergleichs oder Vertrags zugeſtanden werden kann. Sonſt wird nach gemeinem Recht die Zeit, binnen welcher eine Proviſion geſchehen muß, utiliter computirt in Rückſicht des Anfangs, mithin erſt von der Zeit, da die erfolgte Erledigung von dem Verleiher erfahren worden [6]), aber es iſt continuum in Rückſicht der weitern Berechnung, mithin läufts von Zeit der erweislichen Wiſſenſchaft ſogleich. Dennoch kann ein gerechtes Hinderniß hinlänglicher Entſchuldigungsgrund werden, welcher freylich im vorkommenden Fall erwieſen werden muß, ſofern er factiſch iſt; wenn z. B. der ordentliche Verleiher ohne Schuld ſuſpendirt iſt; ſo iſt dies ein impedimentum iuris, was ſelbſt keines Erweiſes bedarf, ſofern die unſchuldige Suſpenſion erweislich iſt [7]). Iſt indeß der Verleiher zufällig unfähig zur Proviſion; ſo wird häufig das Devolutionsrecht doch behauptet und in Ausübung gebracht.

Ein anderer Grund, wodurch eine Nachläſſigkeit entſteht, welche eine Devolution bewirkt, iſt, wenn ein un-

6) c. 3. X. de ſuppl. negl. praelat. c. 5. X. de conceſſ. praeb.

7) c. 5. cit. c. 5. Diſt. LXXV. c. 41. X. de elect. P. J. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. II. §. 360.

unfähiges Subject präſentirt, oder gar nominirt iſt [s]). Doch verſteht ſich dies nur von Präſentationen geiſtlicher Patronen, nicht von Layen-Patronatpfründen, bey denen, wie bereits (§. 222.) erinnert worden, in der Präſentation keine eigentliche Verleihung liegt, weshalb hier ein Recht, die Präſentation zu verändern, eintritt, wodurch der Patron berechtigt wird, an die Stelle des verworfenen Candidaten einen Andern zu ſubſtituiren.

§. 233.

Fortſetzung

Da das Devolutionsrecht ein Ausfluß der Kirchenregierung und des darin liegenden Rechts der Oberaufſicht iſt; ſo ſteht daſſelbe nach gemeinem Recht der Regel nach dem nächſten unmittelbaren Obern zu, dem die Pfründe wenigſtens in Abſicht der Confirmation und Inſtitution, oder der ordentliche Verleiher in Abſicht des geiſtlichen Gerichtsſtandes unterworfen iſt, mithin bey allen in einer Dioͤces vernachläſſigten legitimen Proviſionen fallen ſelbige der Regel nach dem Biſchof zu; iſt dieſer darin nachläſſig, ſo ſupplirt dieſe Nachläſſigkeit der Erzbiſchof,

s) c. 29. C. II. Qu. 7. c. 2. X. de translat. episc. c. 2. X. de ſuppl. neglig. praelat.

biſchof, und endlich der Pabſt [1]). Sofern gehts alſo Stufenweiſe. Nur wenn der Biſchof mit dem Kapitel zugleich eine Pfründe zu vergeben hat, ſo iſt zu unterſcheiden. Der Biſchof concurrirt entweder als bloßes Mitglied des Kapitels; — dann ſupplirt das Kapitel ſeine Nachläſſigkeit, wenn er es verſäumt, z. B. wenn ihm als Turnarius die Verleihung zugeſtanden hätte, und er auch wieder des Kapitels gänzliche Negligenz, z. B. es wartet länger als 6 Monate [2]). Oder der Biſchof concurrirt als Biſchof, dann ſupplirt der Erzbiſchof die unterlaſſene Proviſion [3]). Iſt aber der Prälat oder ordentliche Verleiher exemt, dem Pabſt unmittelbar unterworfen; ſo wird das Proviſionsrecht auf dieſen, als jetzigen ordentlichen Obern, devolvirt. So iſt es nach gemeinem Recht und ordentliche Regel.

Das Devolutionsrecht kann aber auch aus beſondern rechtlichen Diſpoſitionen einem Andern als dem ordentlichen Obern zufallen. Dies iſt der Fall 1. in Abſicht aller unmittelbaren Kathedral- und Collegiat-Kirchen, deren Proviſion im Verſäumungsfall an den Pabſt devolvirt

1) c. 2. 15. X. de conceſſ. praeb. c. 2. 4. 5. X. de ſuppl. neglig. praelat. c. 12. X. de iure patronatus. c. 41. X. de electione. c. 18. eodem in 6. Franc. de Roye de iure patronatus in prolegom. c. 28.

2) c. 2. X. de conceſſ. praebendae.

3) c. 15. X. eodem. a Riegger l. c. 362.

virt wird, weil die ordentlichen Obern, die Erzbiſchöfe von aller Concurrenz bey den Biſchofs- und Prälaten-Wahlen ausgeſchloſſen ſind, und der Pabſt dabey die Oberaufſicht durch Confirmation und Conſecration ausübt [4]), obgleich nach den Calixtiniſchen Concordaten §. 1. für den Kaiſer hiebey eine Concurrenz und Nothwendigkeit ſeines Conſenſes behauptet wird. 2. Bey den päbſtlichen Reſervationen, als eigentlich außerordentlichen Verleihungen, wird das Proviſionsrecht im Fall der Verſäumniß an keinen Obern, der nicht exiſtirt, ſondern an den ordentlichen Verleiher zurück devolvirt [5]). 3. In manchen Ländern wird das Proviſionsrecht, welches vermöge eines Layen-Patronats auszuüben iſt, nicht an den Biſchof, ſondern an den Landesherrn devolvirt, wie Hedderich [6]) dies von Jülich und Berg bezeugt.

Wenn nun aber das Devolutionsrecht eintritt; ſo verliert der ordentliche Verleiher dadurch ipſo iure das Proviſionsrecht für dasmal (ohne allen Eintrag des Verleihungsrechts in künftigen Fällen,) und kann ſelbſt nicht durch ſchleunige Proviſion ſeine Verſäumniß nachholen, wenn es nicht derjenige, an den das Recht devolvirt

4) Phil. Hedderich diſſ. de iure devolutionis, ſi capitulum eccleſiae cathedralis Germaniae non eligat intra trimeſtre. Bonnae 1777.

5) c. 3. de praebendis in 6. Concordata de 1448. l. c.

6) in elem. iur. canon. P. II. §. 59.

virt wird, zugeſtehen will [7]). Dieſer muß aber ſonſt das devolvirte Proviſionsrecht unter eben denſelben Beſchränkungen ausüben, woran der ordentliche Verleiher gebunden war, mithin muß ſein Candidat auch die, vermöge des gemeinen Rechts und der beſondern Statuten und Verfaſſung zu der beſtimmten Stelle nöthigen Eigenſchaften haben [8]). Ja er iſt ſelbſt hierin von neuem an gleiche Friſt gebunden, als dem erſten Verleiher vorgeſchrieben war, wenn ihm nicht gar durch Statute oder Vertrag eine kürzere Zeit beſtimmt iſt. Beobachtet er dieſe Zeit nicht; ſo, ſagt das c. 41. X. de elect. allgemein, ſolle eine canonica ultio ſtatt haben, mithin wolle alſo der Pabſt eintreten. Glücklicherweiſe iſt der Fall des Devolutionsrechts überhaupt ſelten, und noch ſeltner, daß der Obere es ganz verſäumen ſollte [9]).

Eine

7) c. 2. 4. 5. X. de ſuppl. neglig. praelat.

8) Clem. un. de ſuppl. neglig. praelat J. P. O. art. V. §. 26. Leurenius de foro beneficiario. L. I. Tit. 9. c. 11. Qu. 743. p. 330.

9) Ein merkwürdiges Beyſpiel, wo die Grundſätze des Devolutionsrechts in Streit kamen, gab die Abtswahl in dem proteſtantiſchen Hannöverſchen Stifte Loccum im Jahr 1791. Der Abt Chapuzeau war zu Hannover geſtorben, da der ganze Convent aus nicht mehr als dem Prior und einem Conventualen beſtand, indem die beyden übrigen kurz zuvor befördert waren. Jene Beyde traten am zweyten Tagen nach deſſen

Eine dritte Art der außerordentlichen Proviſion iſt endlich die, durch erſte Bitten der Regenten. Allein weil

deſſen Ableben capitulariter zuſammen und erklärten zum Protocoll, daß ihre einſtimmige Wahl auf den damaligen Conſiſtorialrath Saalfeld zu Hannover gefallen ſey und da dieſer die Wahl angenommen hatte, ſo präſentirten ſie ſelbigen der königlich churfürſtlichen Regierung zur Beſtätigung. Dieſe erklärte aber hierauf, daß das Kapitel, da es nur aus 2 Mitgliedern beſtehe, nicht kanoniſch wählen könne; ſondern ein Devolutionsrecht eintrete, weshalb Königl. Majeſt. hiedurch den Conſiſtorialrath Saalfeld zum Abt nominirt haben wollten, wogegen das Kapitel aber feyerlichſt proteſtirte, obgleich der Abt Saalfeld auf allen Fall blieb. Da nun auch bey proteſtantiſchen Stifrern, wie Loccum iſt, doch Alles nach Grundſätzen des kanoniſchen Rechts beurtheilt werden muß, ſo daß der Landesherr nur an die Stelle des Biſchofs tritt; ſo waren die rechtlichen Grundſätze hier unſtreitig dieſe. Nach c. 1. X. de elect. kann allerdings von 2 Mitgliedern eines Kapitels eine kanoniſche Wahl geſchehen, welches auch der Natur eines Collegiums oder Corportion völlig entſpricht, wie ſchon das römiſche Recht in L. 7 D. quod cuiusc. univerſ. nomine beſtimmt, daß, wenn auch eine Gemeinheit bis auf Einen einſchmelze, dieſer Eine doch das ganze Collegium repräſentiren und deſſen Rechte genießen kann. Endlich waren hiemit auch die Stifts-Privilegien ſoweit einſtimmig, daß dem Stift die freye Wahl in allen Fällen zugeſichert, und auch ſchon auf ähnliche Weiſe einmal ausgeübt war. Die Wahl konnte als eine völlig kanoniſche Wahl alſo aufrecht erhalten werden, da man ſelbſt die Form zu einer von den 3 geſetzlichen, nemlich zu der per quaſi inſpirationem qualificiren konnte. Das Einzige, was ſich dagegen ſagen ließ, war, daß ſie noch geſchehen, da der verſtorbene Abt noch nicht beerdigt war, wie

weil dies zum Verhältniß des Staats zur Kirche gehört, ſo wird dieſelbe ſchicklicher unten (§. 344.) im äußern Kirchenrecht erörtert werden.

wie c. 36. X. de electione verbietet. Allein dieſes erfordert es doch nur Wohlſtands halber, und dieſer war hier nicht verletzt, da der Abt zu Hannover, nicht zu Loccum verſtorben war, und ſchon die Gloſſe zu dieſem Kapitel bemerkt, das eine Wahl deshalb allein nicht nichtig werde. Alles dies führte Hr. Hofr. Runde in einem Rechtsgutachten für das Kapitel ſehr gut aus, welches jedoch bisher nicht gedruckt iſt, doch aber bewirkte, daß die königlich kurfürſtliche Regierung nach ihrer bekannten Gerechtigkeitsliebe es bey der Wahl des Convents bewenden ließ.

Sech-

Sechſtes Kapitel.

Von den Pflichten und Rechten der geiſtlichen Kirchenbeamten und Pfründner.

I. Von den Pflichten der Kirchenbeamten und Pfründner
1 im Allgemeinen §. 234.
2. insbeſondere das Reſidenzhalten,
A. damit verbundene Rechte und Verbindlichkeiten §. 235.
B. daraus entſpringende Unverträglichkeit der Pluralität der Pfründen §. 236.
II. Von den Rechten der Kirchenbeamten und Pfründner
1. beym Leben
A. im Allgemeinen §. 237.
B. insbeſondere wegen der Concurrenz der Domkapitel §. 238.
2. auf den Todesfall.

A. in Rückſicht der Diſpoſition über die Einkünfte der Pfründe,
a. ſofern ſie dem Pfründner zuſteht §. 239.
b. ſofern ſie den Erben deſſelben zu gut kommt. §. 240.
B. in Rückſicht der Adminiſtration der erledigten Pfründen
a. im Allgemeinen §. 241.
b. insbeſondere Rechte der Domkapitel,
a. Sede vacante §. 242.
b. Sede impedita §. 243.

(Die hieher gehörige Litteratur iſt bereits oben §. 193. präoccupirt.)

§. 234.

Allgemeine Pflichten der Kirchenbeamten und Pfründner, insbeſondere die Reſidenz.

Welche Pflichten und welche Rechte entſtehen aber aus dem wirklichen Beſitz eines Kirchenamts und einer damit verbundenen Kirchenpfründe?

1. Die Pflichten der Kirchenbeamten ſind, außer den allgemeinen, oben (§. 89. f.) angeführten Verbindlichkeiten der Geiſtlichen, beſonders die Erfüllung der mit dem beſtimmten Kirchenamte verbundenen Dienſte. Dieſe werden theils durch die in den Kirchengeſetzen gegründeten Rech-

Rechte der Kirchenobern beſtimmt, denen die Verbindlichkeiten der untergeordneten Kirchenbeamten entſprechen, da ſie ihnen Gehorſam und Unterwürfigkeit ſchuldig ſind, theils durch die liturgiſchen Vorſchriften feſtgeſetzt, wodurch die Ausführung gewiſſer gottesdienſtlicher Handlungen einzelnen Kirchenbeamten zur ausſchließlichen Pflicht gemacht wird.

Insbeſondere aber iſt die Reſidenz eine allgemeine Pflicht aller wirklichen Kirchenbeamten und Pfründner. Man verſteht nemlich darunter den beſtändigen Aufenthalt am Orte der Kirche, oder Pfründe, als ordentlichem Wohnorte [1]). Die Verpflichtung hierzu iſt eine ſo natürliche Folge der Idee eines beſtimmten Amts, daß man ſich wundern muß, wie man hieran noch hat zweifeln können, und es für nöthig gehalten, es als poſitive Vorſchrift darzuſtellen. Allein die Kirchenbeamten müſſen ſchon früh dieſe Pflicht vernachläſſigt haben, da

1) Ueber die Geſchichte der Reſidenzgeſetze ſ. m. J. H. Boehmeri ius eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 4. §. 18. und P. J. a Riegger inſtit. iurispr. eccl. P. III. §. 50. ſeq. Hauptwerke darüber ſind: Thom. Campegius de reſidentia epiſcoporum. Venet. 1555. 8. Thom. de Vio Cardinalis Caietanus de reſidentia paſtorum. Venet. 1562. Thom. Hutardo reſolutionum moralium de reſidentia ſacra libri XII. Lugd 1661. fol. Comes a Frankenberg (ſ. potius Stefanucci) diſſ. canon. de clericorum reſidentia Romae 1750. et in A. Meyer theſauro iur. eccleſ. potiſſ. Germ. T. III. n. 6. Auch ſ. m. meines Vaters W. V. Wieſe Abh. über Reſidenzen. Roſt. 1787. 8

da man gleich auf der erſten allgemeinen Synode zu Nicäa (c. 16.) die Verordnung machte, daß die Geiſtlichen, welche ihre Kirchen verlaſſen würden, bey keiner wieder aufgenommen, ſondern excommunicirt ſeyn ſollten, und im folgenden Jahrhundert die Sardicenſiſche Synode (c. 7.) decretirte, daß kein Biſchof ſich an den kaiſerlichen Hof begeben ſolle, wenn er nicht vom Kaiſer ſelbſt berufen ſey, womit auch das allgemeine Verbot einer längern Abweſenheit auf der carthaginenſiſchen Kirchenverſammlung (c. 5.) übereinſtimmte. Die Nothwendigkeit ward aber doch bis ins 8te Jahrhundert durchaus erkannt, und ſelbſt Kaiſer Juſtinian [a]) beſtätigt ſie. Nur aus gegründeten Urſachen, die der Biſchof als ſolche erkannt hatte, durften die Geiſtlichen ſich von ihrer Kirche entfernen.

Seit dem 9ten Jahrhundert ward aber mit dem Verfall aller Kirchenzucht auch dieſe Pflicht aufs ſchamloſeſte vernachläſſigt. Vorzüglich wirkten hierzu dieſe Veranlaſſungen bey: 1. Die Kreuzzüge gaben jedem geiſtlichen Theilnehmer die Freyheit, ſich auf mehrere Jahre zu entfernen, ohne deshalb die Einkünfte ſeiner Pfründe im mindeſten zu verlieren; 2. die eingeführten häufigen Wallfahrten und Reiſen nach Rom, um Proceſſe dort auszuführen, Pfründen und Indulgenzen zu kaufen, verſchaften vom Papſt gleich Diſpenſation; und

3.

a) Nov. 6. c. 1. Thomaſſini vetus ac nova eccleſiae diſcipl. P. II. L. 3. c. 30. ſeq.

5. der Aufenthalt der Päbſte ſelbſt im 14ten Jahrhundert zu Avignon, von ihrer römiſchen Dióces entfernt, und in Geldnoth, machte ſie noch willfähriger in Ertheilung der Diſpenſationen von der Reſidenz, wozu auch die erhaltene Freyheit zu lehren, oder zu ſtudieren öfter benutzt ward. Der Misbrauch ward jedoch zu auffallend, als daß er nicht häufige Klagen und darauf viele Verordnungen der Particular- und öcumeniſchen Synoden und der Päbſte hätte veranlaſſen ſollen, wie der ganze Titel der Decretalen und in 6. de clericis non reſidentibus in eccleſi vel praebenda (III. 4. III. 3.) zeigt. Allein auch dieſe hatten bey weitem nicht die erwünſchte Wirkung. Endlich kam die Sache auf dem Tridentiniſchen Concilium zur Sprache und man ſtritt ſich hier lange, ob die Reſidenz göttlichen Rechtens ſey, oder nicht[3])? da es die Franzoſen und Spanier behaupteten, die teutſchen und italieniſchen Biſchöfe verneinten. Endlich ließ man die Sache ſelbſt ausdrücklich unentſchieden, und machte darüber die allgemeine Verordnung, daß jeder Pfründner zur Reſidenz wenigſtens auf 9 Monate des Jahres gehalten

3) Für die göttliche Anordnung der Reſidenz ſchrieb beſonders Ambroſ. Catharinus quo iure reſidentia episcoporum debeatur? Venet. 1547. 1562. der ſich vorzüglich auf Ev. Joh. X. 3. 4. u. Ap. Geſch. XX. 28. berief. Wider ihn ſchrieb Franc. Torrenſis de reſidentia episcoporum, an ſit iuris divini. Venet. 1562. Die Decrete der Trienter Synode Seſſ. VI. c. 1. Seſſ. XXIII. c. 1. de reform. neigen ſich jedoch ſichtbar für die bejahende Meinung. Ueber dieſe Verhandlungen derſelben ſ. m. Sf. Pallavicini hiſtoria concilii Tridentini, L. XXI. c. 13.

ten ſeyn ſolle, in den übrigen 3 Monaten, aber nur aus gegründeten Urſachen ſie verlaſſen dürfe, und daß hiergegen kein Statut, oder Obſervanz ſchützen ſolle. Die Erfahrung aber lehrt hier gerade das Gegentheil, indem wir Statute oder Obſervanzen in Uebung finden, die völlig das Entgegengeſetzte beſtimmen und wohl ſelbſt ſo nachſichtig ſind, daß ſie es für hinlänglich erklären, wenn der Pfründner nur Einen Tag im ganzen Jahr, gewöhnlich wenn Generalkapitel iſt, ſich am Orte einfindet. Um alſo dieſe Anomalie zu rechtfertigen, wiſſen die Kanoniſten keinen andern Ausweg, als daß ſie ſagen, dieſe Verordnung der Tridentiniſche Synode ſey in Teutſchland, wenigſtens nicht allenthalben, recipirt, obgleich ſie ſonſt gemeines Recht macht, worauf man zurückgehen muß, wenn die Statute oder Obſervanz uns verlaſſen, weshalb dieſe Reſidenzgeſetze doch eine nähere Erörterung bedürfen.

§. 235.

Allgemeine Reſidenzgeſetze.

Die Grundſätze des gemeinen Rechts über die Reſidenzen, ſo wie ſie durch die Titel der Decretalen und des Libri ſexti: de clericis non reſidentibus beſtimmt und durch die Trienter Synode modificirt ſind, reduciren ſich alſo kurz auf Folgendes.

Die

Die Reſidenz iſt zwar eine Verbindlichkeit aller wirklichen Kirchenbeamten, aber noch beſonders zur Pflicht gemacht 1. den Biſchöfen. Bey dieſen, und alſo auch allen höhern Prälaten, ſoll es eine beſondere auf göttliche Anordnung beruhende Pflicht ſeyn, welche das Trienter Concilium [1]) dahin näher beſtimmt hat. Der Biſchof ſoll nur berechtigt ſeyn, ſich zu entfernen a) aus chriſtlicher Liebe; b) wegen dringender Nothwendigkeit; c) aus ſchuldigem Gehorſam gegen die Obern und d) wegen einleuchtenden Nutzens der Kirche oder des Staats. Ob nun ein Grund in dieſe, freylich höchſt allgemein gefaßten, Rubriken paſſe, ſoll vom Pabſt, oder dem Erzbiſchof, oder einem ältern Mitbiſchof beurtheilt und ſchriftlich deſſen Richtigkeit bezeugt werden, außer wenn ein mit dem Bisthum verknüpftes weltliches Amt die Entfernung notoriſch erfordere. Obgleich auch außerdem kurze Abweſenheiten ſchon an ſich erlaubt ſind; ſo ſoll ohne dieſe Gründe der Biſchof ſich doch nie länger als höchſtens 3 Monate im ganzen Jahr entfernen, und wo möglich während den Hochfeſten bey ſeiner Gemeinde ſeyn. Im Fall einer längern Abweſenheit ohne hinlängliche Gründe der Hinderniß ſoll der Biſchof nach Verhältniß der Zeit allen Genuß der Pfründe verlieren, und zwar bey der erſten Abweſenheit von 6 Monaten des vierten Theils der geſammten jährlichen Einkünfte, bey der

1) Seſſ. VI. c. 1. Seſſ. XXIII. c. 1. de reform. wodurch ausdrücklich auch die älteren Geſetze c. 19. 20. 21. C. VII. Qu. 1. beſtätigt und erneuert ſind.

der zweyten Abweſenheit von 6 Monaten des 4ten Theils des Uebrigen verluſtig ſeyn, und bey fortwährendem Ungehorſam, ſoll es dem Pabſt gemeldet werden, damit er die nöthigen Maßregeln ergreife. Dagegen ſoll kein Statut, oder Obſervanz ſchützen, ſondern das Verlorne den Armen oder dem Kirchenkaſten zugetheilt werden.

2) Den Pfarrern und Allen, denen ſonſt Seelſorge als Amt und Pfründe anvertrauet iſt, wird es auch als göttlicher Befehl eingeſchärft, ununterbrochen für ihre Heerde zu wachen und derſelben beyzuſtehen, weshalb ihnen ſelbſt die Subſtitution eines Vicars zum Zweck der Abweſenheit nicht geſtattet wird [2]. Nur wenn ſie wegen gerechter, vom Biſchof zu billigender, Urſache ſich entfernen wollen, ſollen ſie einen hinlänglich beſoldeten Vicar anſtellen, dennoch aber nicht leicht über 2 Monate Urlaub erhalten. Die wegen vernachläſſigter Reſidenz den Biſchöfen gedrohten Strafen finden auch hier Anwendung. Und dies gilt auch von den Ordens- und Stifts-Obern, da dieſe als Seelſorger betrachtet werden müſſen.

Ein Gleiches hat endlich 3. die Trienter Synode [3]) auf Alle erſtreckt, welche ſimple Pfründen ohne Seel-

2) c. 43. §. 1. de off. et poteſt. iud. ordin. c. 12. eodem in 6. P. J. a Riegger l. c. P. III. §. 72.

3) Seſſ. XXIV. c. 12. de reform. Cf. Anacl. Reiffenſtuel ius canon. univ. L. III. Tit. 4. §. IV.

Seelſorge beſitzen, wie alle Domherren ſind [4]). Dieſe ſollen nicht länger als 3 Monate ſich entfernen dürfen, und dazu auch eine gerechte Urſache haben, welche das gemeine Recht beſtimmt. Dies ſind vorzüglich a. Eine nothwendige oder nützliche Dienſtleiſtung für die Kirche, welche vom Vorgeſetzten übertragen iſt [5]). Dies nennt man dann ein Beneficium a latere, wenn z. B. ein Domherr als Geſandter verſchickt wird, ſo wird ſeine Pfründe ein Beneficium a latere. b. Der Aufenthalt in Schulen oder auf Akademien zum Studieren [6]), worüber aber der Kanonikus eigentlich halbjährig ein Zeugniß beybringen muß. Das gemeine und particuläre Recht beſtimmt noch unendlich viele Gründe z. B. Alter, Schwachheit, und dergleichen mehr, welche aber in Rückſicht ihrer Gültigkeit von dem Erkenntniß des Biſchofs abhängen, der darin diſpenſiren kann. Iſt ſolch ein Grund der erlaubten Entfernung da, ſo werden ſie als wirklich Reſidirende betrachtet, man ſagt, ſie halten reſi-

4) Weil bey den ſimplen Pfründen ohne eigentliches Kirchenamt die Reſidenz vorzüglich nur auf kirchliche Anordnung beruht; ſo glaubt man dabey die häufige Nichtbeobachtung am leichteſten entſchuldigen u können. van Espen ius eccleſ. univ. P. II. Sect. 3. tit. 1. c. 3.

5) c. 7. 15. X. de clericis non reſidentibus. Ge. Henr. Ayrer de beneficio a latere §. 2.

6) c. fin. X. de magiſtris. c. 12. X. de clericis non reſid. Conc. Trident. Seſſ. V. c. 1. in f. a Riegger l. c. §. 82.

reſidentiam fictam, und nennt im Gegenſatz den wirklichen Aufenthalt reſidentiam veram [7]).

Die Strafen bey Domherren ſind, bey längerer Abweſenheit als 3 Monate, der Verluſt der einen Hälfte ihres jährlichen Einkommens zum erſtenmal. Bleiben ſie zum zweytenmal über 3 Monate aus; ſo verlieren ſie die ganze jährliche Einnahme und endlich die Pfründe ſelbſt [8]).

Die täglichen Diſtributionen ſind aber ihrer urſprünglichen Beſtimmung nach ſo an die Gegenwart gebunden, daß, wenn Jemand ſonſt auch aus gerechten Gründen abweſend wäre, er doch dieſe verliert, wie c. 7. X. de cler. non reſident. zeigt. Hievon werden nur einige Ausnahmen gemacht und zwar namentlich, wenn körperliche Schwäche, Beförderung des Nutzens der Kirche oder wahre gerechte Nothwendigkeit ihn zur Entfernung veranlaßt [9]), oder wenn er neben der ſimplen Pfründe noch eine entfernte Seelſorge auf ſich hat [10]), oder als Beichtvater auswärts Beichte ſitzen muß [11]).

§. 236.

7) c. 14. 15. X, de clericis non reſident. c. un. eodem in 6. Fagnani comment. ad decretales, L. III. Tit. 5. ad c. 22. n. 23.

8) c. 4. 8. ult. X. eodem. Conc. Trident. Seſſ. XXIV. c. 12. de reform.

9) c. un. de cler. non reſid. in 6.

10) Conc. Trident. Seſſ. XXII. c. 3. de reform.

11) Conc. Trident. Seſſ. XXIV. c. 8. de reform.

§. 236.

Verbot der Mehrheit der Pfründen.

Aus der Pflicht zur Reſidenz vorzüglich iſt eine beſonders wichtige Eintheilung der Pfründen in verträgliche und unverträgliche (compatibilia et incompatibilia) erwachſen, die hier deshalb eine beſondere Erörterung verdient. Die Idee eines Amts allgemein macht es zwar nicht unmöglich, zugleich mehrere Aemter zu übernehmen; allein die Mehrheit der Aemter wird doch gewis der ſorgfältigen Ausübung Beyder hinderlich ſeyn, wenn nicht die eigenthümliche Natur eines individuellen Amts die Verbindung völlig unmöglich macht. Um alſo dieſem völlig vorzubeugen, ward ſchon auf der 7ten allgemeinen Synode (c. 15.) und durch nachfolgende Synodalſchlüſſe [1]) beſtimmt, daß künftig keiner mehr als ein Kirchenamt zu gleicher Zeit beſitzen ſolle, weil ein ſolcher auch das genießen würde, was mehreren beſtimmt ſey. Dennoch ward ſeit dem 9ten Jahrhundert die Pluralität der Kirchenämter ſehr gewöhnlich und häufig, durch Commenden, Diſpenſationen und Vereinigungen unter dem Vorwand der Unzulänglichkeit einer einzelnen Pfründe. Obgleich die Trienter Synode [2]) das Verbot der Pluralität der Kirchenäm-

1) c. 2. Diſt. LXX· c. 1. Diſt. LXXXIX. c. 1. ſ. C. XXI. Qu. 1.

2) Seſſ. VII. c. 2. 4. Seſſ. XXIV. c. 17. de reform.

ämter erneuerte; ſo hob ſie ſolche doch nicht gänzlich auf, ſondern geſtattete die Hinzufügung einer ſimplen Pfründe, wenn die erſte nicht hinreichend ſey, und ſo brachte man daher das Ganze in dieſes Syſtem.

Sofern die Pfründen verträglich ſind, kann Jemand füglich mehrere zugleich beſitzen. Unverträglich können ſie aber ſeyn 1. in Rückſicht der Reſidenz, wenn die bey jeder einzelnen Pfründe durch Geſetze oder Statute vorgeſchriebene Zeit des Aufenthalts am Ort der Pfründe es unmöglich macht, die Reſidenz bey Beyden zu halten. 2. In Rückſicht der damit verknüpften Dienſte (ratione ſervitii), wenn die mit Beyden verbundenen Dienſte nicht zugleich von derſelben Perſon geleiſtet werden können. 3. In Rückſicht des erforderlichen Unterhalts, wenn Eine ſchon zum anſtändigen Unterhalt hinreichen würde. Treten bey zweyen Pfründen nicht dieſe Hinderniſſe ein, z. B. zwey Kanonikate erfordern ſtatutariſch Jedes nur 4 Monate Reſidenz; ſo ſind ſie ſchon nach gemeinem Recht verträglich [3]. Aus jenen Gründen kann aber eine gedoppelte Art der Unverträglichkeit entſtehen, nemlich ſo, daß durch Uebernahme einer zweyten Pfründe die erſte ipſo iure erledigt wird; dies iſt incompatibilitas primi generis, und ſie tritt ein bey dem gleichzeitigen Erwerb und Beſitz mehrerer Seelſorger-Pfründen, bey mehrern

3) Anacl. Reiffenſtuel ius canon. univ. L. III. Tit. 5. n. 228. P. J. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. §. 109.

tern Dignitäten, oder Perſonaten, und dieſer unter ſich, und ſelbſt bey mehrern gleichartigen, auch einfachen Pfründen bey derſelben Kirche (uniformia ſub uno eodemque tecto) [4]. Oder der Beſitzer darf nur Beyde nicht behalten; ob er gleich die Wahl hat, muß er doch Eine abgeben; dies iſt incompatibilitas ſecundi generis, oder quoad retentionem und das ſind alle übrigen Pfründen, welche aus einem der angeführten Gründe unverträglich ſind [5].

Will aber doch Jemand mehrere unverträgliche Pfründen zugleich haben; ſo bedarf er dazu allgemein der Diſpenſation des Pabſtes, da dies nach c. 28. X. de praebendis ein päbſtliches Reſervatrecht iſt. Doch legt man dem Biſchof wegen großer Nothwendigkeit, oder Nutzens der Kirche auch hierin die Diſpenſationsbefugniß bey [6], da ohnehin die Trienter Synode die Hinzufügung einer ſimplen Pfründe bey Unzulänglichkeit der erſten geſtattet, und das gemeine Recht aus dieſem Grunde dem Biſchof die Befugniß giebt, zwey Pfründen gänzlich zu vereinigen. Die Verleihung einer Commende auf eine Zeit lang neben der Pfründe geſtattet ſchon das gemei-

4) c. 28. X. de praebendis. c. 21. eodem in 6. Clem. 3. 6. eodem c. 4. Extrav. comm. eodem. c. 9. X. de conceſſ. praeb.

5) a Riegger l. c. §. 109.

6) Garcias de beneficiis. P. XI. c. 5. n. 340. Reiffenſtuel l. c. n. 264.

meine Recht [7]). Da die päbſtliche Diſpenſation jedoch nicht leicht fehlt, ſo kann dennoch eine Pluralität der Aemter, ſelbſt wenn ſie ganz unverträglich ſeyn und die geſetzlichen Gründe der Diſpenſation, beſondere Nothwendigkeit oder Nutzen der Kirche, oder ausgezeichnetes Verdienſt des Bewerbers [8]) ermangeln ſollten, heutiges Tages ſtatt haben, obgleich der Pabſt doch den Anſtand darin beobachtet, daß er nicht leicht Jemanden den Beſitz zweyer Pfründen derſelben Gattuug in derſelben Kirche z. B. 2 Domherrenſtellen geſtattet, ſondern erfordert, daß ſie in verſchiedenen Kirchen ſeyn müſſen, oder wenigſtens verſchiedener Gattung in derſelben Kirche z. B. eine Pfarre und eine andere ſimple Pfründe. Sonſt aber diſpenſirt der Pabſt jetzt immer, wie auch jetzt noch der Kurfürſt von Mainz zugleich Biſchof von Worms, der Kurfürſt von Trier Biſchof zu Augsburg, und der Kurfürſt von Köln zugleich Biſchof von Münſter iſt. Die verbietenden Verordnungen der Tridentiniſchen Synode haben alſo nichts gefruchtet, und die Kanoniſten mögen immer mit Fagnani [9]) ſagen, der Pabſt ſey bey Uebertretung deſſen kein Diſpenſator ſondern Diſſipator; die päbſtliche Kammer befindet ſich einmal zu gut dabey.

Mehrere verträgliche Pfründen kann aber auch jetzt Jeder ohne Diſpenſation beſitzen, nur müſſen ſie in verſchie-

7) c. 3. C. XXI. Qu. 1. c. 15. de elect. in 6.

8) arg. c. 17. C. I. Qu. 7. Reiffenſtuel l. c. n. 247.

9) ad c. 8. de clericis non reſident. n. 65.

ſchiedenen Kirchen oder von verſchiedenen Gattungen derſelben Kirche ſeyn [10]). Und eben ſo iſt die Verbindung einer bloßen Ehrenſtelle mit einer Pfründe völlig zuläſſig, z. B. Jemand kann Coadjutor werden, der ſchon Domherr iſt, da dies blos ein eventuelles Succeſſionsrecht giebt.

§. 237.

Rechte der Kirchenbeamten, insbeſondere in Abſicht der Einkünfte der Pfründe.

Welche Rechte hat aber jeder wirkliche Kirchenbeamte und Pfründner ohne Rückſicht auf die allgemeinen geiſtlichen Standesrechte (§. 91.)?

I. Als Geiſtlicher erhält er nun das Recht zur gültigen Ausübung der, durch ſeine Weihe empfangenen, Fähigkeit zur Vollführung gewiſſer gottesdienſtlicher Functionen. Denn da man, wie oben (§. 81.) gezeigt worden, in der katholiſchen Kirche eine abſolute Ordination hat, wodurch die bloße Fähigkeit zur kräftigen Ausübung gewiſſer gottesdienſtlicher Handlungen ertheilt wird, ohne das Recht zur gültigen Ausübung; ſo erhält er nun dies Recht erſt durch die wirkliche Anſtellung, durchs Amt ſelbſt. Gewöhnlich iſt die hierdurch ertheilte Befugniß ausſchließlich, ſo wie überhaupt alle Verrichtungen des Amts gewöhnlich ſind. Welche Handlungen aber hierunter begriffen ſeyen, hängt natürlich von dem

10) c. 7. X. de reſcriptis. Garcias de beneficiis l. c. n. 231. Reiffenſtuel l. c. n. 205. ſeq.

dem individuellen Amt ab, welches Jemand z. B. als Pfarrer, als Vicar, als Official u. ſ. w. erhält; man bezeichnet ſie aber alle durch die Benennung der Spiritualium.

II. Erhält der Pfründner auch das Recht zum Genuß, oder vielmehr den Genuß der Einkünfte der Kirchenpfründe ſelbſt. Worinnen dieſe beſtehen, hängt gleichfalls von der Beſchaffenheit der einzelnen Pfründe ab, welche im Allgemeinen bereits oben (§. 196.) erörtert worden iſt. Sofern es in der unmittelbaren Adminiſtration und Benutzung eines Kirchenguts beſteht, erhält der Pfründner nach den Geſetzen ein ius utendi fruendi, einen Nießbrauch darauf [1]); aber die rechtliche Idee dieſer römiſchen Servitut paßt doch nicht ganz, da der Pfründner den Aufwand auf die Subſtanz zu tragen nicht verbunden iſt [2]), wenn er auch ſolche gleich nicht deterioriren darf. Daß er auf allen Fall ein dingliches Recht auf die Pfründe erhalte, iſt nicht zu bezweifeln [3]). Die Pfründe kann aber auch blos in baarer Hebung oder Salair beſtehen. Außerdem können es auch mancherley andere Arten der Einkünfte ſeyn, wie ſich hauptſächlich häufig bey den Pfarrern finden, z. B. das Meßkorn, Zehnten, Victualien allerhand Art und dergleichen mehr, zu deren Perception auf die herkömmliche Weiſe der Pfründ-

1) c. 2. C. X. Qu. 2. c. 33. ult. C. XII. Qu. 1. c. 2. donationibus.

2) J. H. Boehmeri ius eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 5. §. 159 265. et in iure parochiali Sect. V. c. 2. §. 18

3) c. 17. X. de praebendis. van Espen in iure eccleſ. univ. P. II. Sect. 3. Tit. 4. c. 2. §. 4.

Pfründner berechtigt und gegen jeden Schuldner derſelben gerichtliche Hülfe zu ſuchen befugt iſt [4]. Beſonders gehören hieher auch noch die freyen Wohnungen der Kirchenbeamten, welche ſie durchaus haben. Hiezu gehören die ſo genannten Domherrenhöfe oder Curien, welche ſich noch aus den Zeiten ihres kanoniſchen Lebens herſchreiben, da man ihnen ſeit ihrer Trennung um die Kirche eigne beſondere Wohnungen erbaut hat. Der Pfründner hat dieſe Wohnung nicht als eigentliche Servitut, ſondern als Theil der Beſoldung. Er iſt daher auch nicht zur Reparatur und Erhaltung im baulichen Stande verbunden, ſondern kann dieſe Koſten erſetzt verlangen, wenn er welche daran verwandt hat. Der Regel nach dauert der Genuß der Pfründe auf Lebenszeit und er kann nicht willkürlich oder ohne gerechte Gründe genommen werden [5], wenn die Pfründe nicht ſelbſt auf Widerruf des Verleihers ſteht (benef. manuale, ad nutum amovibile), welches durch eine Stiftungsbedingung feſtgeſetzt werden kann, und bey Regularpräbenden, ſofern ſie nicht zugleich Wahl- oder Seelſorgerpfründen ſind, rechtlich vermuthet wird [6].

 In

4) c. 17. de praebendis in 6. c. ult. de conceſſ. praeb. in 6. c. 21. X. de elect.

5) c. 12. Diſt. L. V. c. 1. Diſt. LXX. c. 1. ſeq. X. de clerico aegrotante.

6) Pyrrhi Corradi praxis benefic. L. I. c. 2. n. 262. Nic. Garcias de beneficiis P. I. c. 2. n. 66. ſ. Anacl. Reiffenſtuel L. V. Tit. 3. n. 44. 46.

In Rückſicht der Einkünfte der angewieſenen und erworbenen Pfründen erhält aber der Pfründner durch die Perception, ſo weit er deſſen fähig iſt, ein wahres Eigenthum und völlig freye Diſpoſition [7]). Nur durch das abgelegte Gelübde der Armuth wird er deſſen unfähig, und dies muß freylich jeder Mönch, jeder Regular-Geiſtliche und teutſche Ordens-Ritter ablegen. Iſt dies nicht der Fall; ſo iſt die Pfründe der Rechtsgrund, der titulus, welcher ihn berechtigt, durch die Handlung der Perception, als modus adquirendi, die Revenüen ſich zuzueignen und ſeinem übrigen Vermögen beyzufügen. Man unterſcheidet aber genau dies neuerworbene Vermögen aus der Pfründe durch den Namen des Adquaeſtus eccleſiaſtici, des peculii clericalis, von dem ſchon vorher beſeſſenen Vermögen, welches man das patrimonium beneficiati nennt. Beydes gehört zu ſeinem Vermögen und in beyder Rückſicht kann er Verbindlichkeiten übernehmen und ausgeklagt werden [8]). Aber der Geiſtliche hat in Abſicht ſeines Neuerworbenen (§. 91.) die Rechtswohlthat der Competenz, es muß ihm aus ſeinem Einkommen der ſtandesmäßige nothdürftige Unterhalt gelaſſen werden. [9]). Ein Privilegium, welches nicht

7) c. 16. X. de praebendis. c. un. de cleric. nnon reſid. in 6.

8) c. 2. X. de fideiuſſoribus ibique Gonzalez Tellez c. 2. X. de dolo et contumacia.

9) arg. c. 3. X. de ſolutionibus. J. H. Boehmeri ius eccleſ. Prot. L. III. Tit. 23. §. 29.

nicht ſo wohl auf ausdrückliche Geſetze beruht, als vielmehr theils auf die ſonderbare Idee, die Geiſtlichen als religiöſe Soldaten zu betrachten, theils aber auf die richtigen Grundſätze, daß durch die Entziehung alles Einkommens der Pfründner unfähig werde, den Dienſt zu leiſten, zu dem ihm die Pfründe eingegeben iſt. Wie viel er zum nothdürftigen ſtandesmäßigen Unterhalt bedürfe, hängt vom Ermeſſen des Richters ab [10]).

§. 238.

Verhältniß des Biſchofs gegen das Domkapitel wegen der Temporalien.

Alle bisher erörterte Rechte eines Pfründners über ſeine Pfründe haben auch die Prälaten über ihre Prälaturen und die Biſchöfe über ihre Biſthümer, da dieſe ihren titulum, ihre Pfründe ausmachen. In Teutſchland iſt hiermit häufig die Landeshoheit verknüpft, allein die Erörterung der hieraus entſpringenden Rechte gehört ins äußere Kirchenrecht.

Jeder

10) Wie ein Graf S— als Landcommenthur in Braunſchweig bonis cediren mußte, ungeachtet er jährlich 12000 Rthlr. als Präbende hatte; ſo wurden ihm hievon 3000 Rthlr als Competenz ausgeſetzt und mit dem Uebrigen die Gläubiger bezahlt.

Jeder Prälat und Biſchof hat alſo der Regel nach die völlige Diſpoſition über die Einkünfte und Temporalien ſeines Biſthums. Die Güter des Biſthums ſind nemlich von gedoppelter Art; wenn ſie zur beſondern Revenüe des Biſchofs angewieſen ſind; ſo nennt man ſie biſchöfliche Tafelgüter (bona menſae episcopalis), im Gegenſatz zu den Staats- und Kapitelgütern des Biſthums, welche zur Erhaltuug der Kirchenverfaſſung und deſſen Glieder beſtimmt ſind. Die Tafelgüter uuterſcheiden ſich vorzüglich nur durch dieſe Beſtimmung; ſie können übrigens in mannigfaltigen Arten von Einkünften beſtehen, deren Genuß dem Biſchof als ſeine eigentliche Pfründe zuſteht; über die Subſtanz derſelben hat er keine beſonders vorzügliche Diſpoſition und darf am wenigſten Veräußerungen oder andere beſchwerende Verfügungen damit vornehmen [1].

Bekanntlich iſt aber jeder Prälat durch das bey ſeiner Kirche befindliche Domkapitel eingeſchränkt, ſo wie deſſen Concurrenz in Abſicht der geiſtlichen Rechte des Biſchofs bereits oben (§. 181. f.) bemerkt worden. Es concurrirt aber auch bey der Adminiſtration der Temporalien und wird auch in dieſer Rückſicht von der Trienter Synode [2]) Senatus eccleſiae genannt. Schon längſt

1) c. 8. et 10. X. de rebus eccl. alien. vel non. c. un. Extrav. comm. eodem. Henr. Link de iure epiſcopali c. XIV. n. 161. ſ.

2) Seſſ. XXIV. c. 12. de reform.

längſt mußte der Biſchof geſetzlich 1. die Stiftsgeiſtlichkeit bey allen wichtigen Angelegenheiten, welche Rechte und Verbindlichkeiten der ganzen Prälatur betreffen, auch wegen weltlicher Rechte und Güter derſelben, um ihren Conſens beſonders erſuchen; und 2. auch dann, wenn die Verfaſſung und der Zuſtand der Kirche verändert werden ſollte, wie bey Veräußerungen und allen Verbindlichkeiten, welche der Kirche, dem Nachfolger oder dem Kapitel ſelbſt nachtheilig ſeyn können, z. B. Ertheilung von Penſionen, neuer Beleihung von Stiftsgütern, Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Domherren und neuer Aufnahme derſelben, u. dergl. m. der Fall iſt [3]). Und hievon konnte kein Herkommen ihn befreyen [4]).

In übrigen minder wichtigen Angelegenheiten ſollte der Biſchof nur den guten Rath des Kapitels vielmehr einholen, als den eines Fremden, aber auch daran eben ſo wenig gebunden ſeyn [5]). Allein weil dies doch ziemlich unbeſtimmt war; ſo benutzten die Domkapitel die Gelegenheit, den Biſchöfen bey der Wahl einzelne Puncte, die hier-

3) c. 1. 2. 3. 6. 8. 9. 10. X. de his quae fiunt a praelato ſine capituli conſenſu. c. 4. X. de fidejuſſ. c. 2. X. do ſolutionibus. c. 2. X. de donationibus. c. 8. X. de inſtitut. c. 33. de praebendis in 6. Clem. 2. de reb. eccleſ. non alien. A. Barboſa de canonicis. c. fin. a Riegger l. c. P. III. §. 262. Henr. Link de iure episcopali. c. XV. n. 12. ſ.

4) c. 1. X. de conſuet. c. 4. 5. X de his quae fiunt a prael. a Riegger l. c. §. 263.

5) c. 4. X de his quae fiunt a praelato ſine cap. conſ. c. 7. X. de arbitris.

hierüber nähere Beſtimmung enthielten, vorzulegen und ſich ſolche von ihnen verſprecheu zu laſſen. Dies ward die V... aſſung zu den nachher ſo berühmten biſchöflichen Kapitulationen.

Da die Biſchöfe Landeshoheit erhalten hatten, und die Domkapitel große Güter im Lande beſaßen; ſo machten ſie den erſten Landſtand und konnten auch in dieſer Eigenſchaft ſelbſt Puncte über die Landesregierung mit hinein bringen. Dies thaten ſie denn auch beſonders fleißig, ſeitdem ſie das ausſchliesliche Wahlrecht erhalten und ſtillſchweigend, oder durch Verträge faſt ganz allein in die Stelle aller übrigen Landſtände getreten waren. Im 13ten Jahrhundert kamen alſo dieſe Kapitulationen in ihre völlige jetzige Form, (denn die älteſte Kapitulation, welche man kennt, iſt vom Jahr 1259 vom Biſthum Eichſtädt,) und ſie mußten nun auch förmlich beſchworen werden. Die unruhigen Zeiten des Fauſtrechts, das Sinken der kaiſerlichen Macht und andere Umſtände kamen den Kapiteln hierin ſo zu Hülfe, daß ſie ſich durch die Kapitulationen den allergrößten Antheil an der Stiftsregierung verſchaffen und den Biſchof ſo einſchränken konnten, daß er faſt nichts Wichtiges ohne ihre Bewilligung thun durfte. Daher brach auch die zu ſtraff angezogene Sehne des Bogens. Zuerſt erwachten die Landſtände über den Verluſt ihrer Rechte, da die Kapitulationen bekannt wurden, welche man bisher geheim gehalten hatte. Auf ihre Klagen verwarfen die Päbſte Martin V und Julius II die Rechtmäßigkeit einzelner Kapitulationen, entbanden die Biſchö-

fe

ſe vom Eide, und die Basler Synode verfügte dies beſonders in Rückſicht der Bambergiſchen Kapitulation.

Allein die Kapitulationen blieben dennoch im Gange. Den Hauptſtoß verſetzte ihnen aber die Klage, welche der Biſchof von Wirzburg Johann Gottfried, geborner Freyherr v. Guttenberg, im Jahr 1694 erhob, um von dem Eide entbunden zu werden. Pabſt Innocenz XII verwarf alle Interceßionen der übrigen Domkapitel und annullirte im Jahr 1695 die Kapitulation, entband den Biſchof vom Eide, und Kaiſer Leopold I beſtätigte dieſe Caſſation im Jahr 1698 auch in Abſicht der Temporalien [6]). Es erſchien zugleich eine ſehr wichtige Deduction für den Fürſt-Biſchof unter dem Titel: Factum et ius iuramenti epiſcopalis [7]), welche noch jetzt ein Hauptwerk iſt. Nach dieſer päbſtlichen Bulle ſollten alle Kapitulationen, die vor der Wahl errichtet ſeyen, vermöge der darin liegenden Simonie null ſeyn, und die nachher errichteten nur mit päbſtlicher Beſtätigung gelten. Nach der richtigern Meinung iſt aber eine Kapitulation ſofern gültig, als ſie blos Verſprechungen enthält, die einzig den wählenden Domherren zum Vortheil gereichen. Sofern ſie aber gegen die geiſtlichen und weltlichen Geſetze anſtößt und den daraus entſpringenden Rechten des Biſchofs und der

6) Die päbſtliche Bulle vom 22. Sept. 1695 findet ſich in Fabri Staats-Canzley 2 Thl. S. 13. und das kaiſerliche beſtätigende Reſcript vom 11ten Sept. 1698 in de Ickſtadt de capitulorum iuribus ſede vacante; in Opuſc. T. II. p. 493.

7) in Lünig ſelectis ſcriptis illuſtrium p. 563.

der Landesverfaſſung entgegen läuft, iſt ſie durchaus ungültig und kann allenfalls nur durch kaiſerliche und päbſtliche Beſtätigung gültig werden. In dieſer Maße ſind die Kapitulationen auch durch ein kaiſerliches Reichshofraths-Erkenntniß auf ein Votum ad Imperatorem in Sachen des Fürſtbiſchofs zu Speyer wider das Domkapitel daſelbſt im Jahr 1781 beſtätigt [8]).

Demungeachtet iſts nur zu gewis, daß die Domkapitel dennoch dieſe Grenze täglich überſchreiten, und die mehrſten Wahlkapitulationen, obgleich ſie hierüber hinaus gehen, doch aus politiſchen Gründen gehalten werden. Der berühmte J. J. Moſer bemerkt dies ſehr treffend [9]) mit folgenden merkwürdigen Worten: „Alle hierüber ergangene Verordnungen haben bisher noch ſchlechte Wir„kung gehabt. Denn will gleich ein Biſchof ſeine Kapi„tula-

8) abgedruckt in Schnauberts Beyträgen zum teutſchen Staats- und Kirchenrechte 1 Th. S. 164. f. Die beſte und neueſte Bearbeitung dieſes Gegenſtandes iſt: F. A. H. Poſſe über Grundherrſchaft und Wahlkapitulation der teutſchen Domkapitel. Hannover 1787. 8. womit zu vergleichen ſind: Chriſt. Gottl. Buder diſſ. de capitulationibus epiſcoporum Germaniae. Ienae 1737. und Petri Gallade diſſ. de capitulatione epiſcopo Germaniae electo a ſuis electoribus propoſita et iureiurando confirmata. Heidelb. 1750. et in A. Schmidt theſauro iur. eccl. T. II. n. 19. Io. Ad. de Ickſtadt vindiciae territorialis poteſtatis adverſus compactatorum et capitulationum abuſus 1759. auch teutſch mit Anmerk. Frkf. a. M. 1764. 4. Uebrigens ſ. m. J. St. Pütters Litteratur des teutſchen Staatsrechts 3 Th. und Klübers Fortſetzung §. 1462. 63

9) im Perſönlichen Staatsrecht 1. Th. S. 124.

„tulation anfechten; ſo koſtet es ihm doch großes Geld, zu „Rom einen Spruch zu erhalten und er macht ſeine Fa„milie ſo odiös, daß er ſie damit von allen Wahlen exclu„dirt. Er comportirt ſich alſo meiſtens lieber taliter qua„liter mit dem Kapitel, und dieſes nimmt es auch ſo ge„nau nicht, weil es weiß, wenn es zur Contradiction kom„me, beſtehe doch das ganze Werk nicht. Wie es ſich auf „beyden Seiten mit dem Gewiſſen, dem Iure und dem „Gehorſam gegen den Pabſt reime? weiß ich nicht.“

§. 239.

Diſpoſition der Geiſtlichen auf den Todesfall.

Wie ferne können aber katholiſche Geiſtliche über ihren Erwerb aus der Pfründe diſponiren? und wie ferne werden ſie von ihren Verwandten ohne Teſtament beerbt?

Beyde Fragen ſind wegen der Grundſätze, welche man vormals und noch jetzt über das eigentliche Recht der Pfründner über ihre Revenüen aufſtellt, ſtreitig. Denn die Diſpoſition über das urſprünglich eigene, oder durch andere Mittel als die Pfründe erworbene Vermögen, ſowohl beym Leben als auf den Todesfall, ward den Geiſtlichen weder vormals noch in neuern Zeiten beſtritten [1]). Deſto mehr geſchah die in Abſicht des Erworbenen aus der Pfründe. Nach den ältern Kirchengeſetzen ſagte man nemlich: ein Pfründer wird nicht Eigenthümer (Dominus) der Revenüen, ſondern nur Adminiſtrator und Diſpen=

1) c. 1. et ſ. C. XII. Qu. 5. c. 1. 9. 12. X. de teſtamentis.

penſator derſelben, worin er freylich Niemanden als Gott Rechenſchaft geben darf; wie beſonders van Eſpen[2]) zufolge des ganzen Titels der Decretalen: de peculio clericorum zeigt, nach welchem alle Geiſtlichen ihren erübrigten Erwerb ihren Kirchen laſſen ſollen. Daraus folgt alſo, daß wenn auch ein Geiſtlicher beym Leben darüber diſponiren kann, er doch auf den Todesfall es nicht könne, mithin kein Teſtament darüber machen dürfe. Dies beſtimmte ſchon ein falſcher canon apoſtolicus, nemlich der 40ſte, nach welchem ein Geiſtlicher nur über ſein eigenes, nicht über das von der Kirche erworbene Vermögen teſtiren könne, wie auch Juſtinian im L. 42. §. 2. C. de episc. et clericis beſtätigte. Und dies erhielt ſich bis zum 12ten Jahrhundert, da noch Pabſt Alexander III es im cap. 7. et 12. X. de teſtam. beſtätigte. Hier entſtand das berüchtigte Spolien-Recht, welches ſich zuerſt Kaiſer Friedrich I in Teutſchland beygelegt haben ſoll. Es beſtand in dem Recht des Kaiſers, welches aber nachhin auch die Schutz- und Schirmvögte der Kirche ſich anmaßten, den Nachlaß eines verſtorbenen Geiſtlichen zu ſich zu nehmen. Selbſt Patrone legten es ſich vermöge des aus der Stiftung fließenden Rechts bey, und leiteten es aus dem vormaligen allgemeinen Grundſatze her, daß derjenige, welcher eine Pfründe zu vergeben habe, immittelſt auch die Einkünfte der vacanten Pfründe ziehen könne, wofür dieſer Nachlaß auch zu halten ſey. Und weil dies ziemlich unordentlich vertheilt ward, ſo nannte man es das

2) in iure eccleſ. univ. P. II. ſect. 4. c. 1. §. 23. ſ.

das Recht Rips Raps [3]). Dieſes Rechts begab ſich zuerſt Kaiſer Otto IV im Jahr 1198 [4]) und Kaiſer Friedrich II beſtätigte dieſe Entſagung im Jahr 1220 indem er zugleich die Teſtamente der teutſchen geiſtlichen Fürſten über den adquaeſtum eccleſiaſticum für gültig erklärte [5]). So wie nun alſo hier auf dieſer Seite den Biſchöfen zu Hülfe gekommen ward; ſo geſchah es auch in Abſicht des übrigen Klerus von Pabſt Alexander III durch die Erklärung im Jahr 1170, welche im c. 12. X. de teſtam. ſteht, daß jedoch die Gewohnheit nicht zu misbilligen ſey, nach welcher den Armen, milden Stiftungen, oder nächſten Verwandten, welche ſich um den verſtorbenen Geiſtlichen wohl verdient gemacht, etwas von dem beweglichen erworbenen Vermögen hinterlaſſen würde. Dies ergrif man mit Begierde bey allen andern geiſtlichen Stiftungen, bey allen Stiftern und Kirchen, und ſagte, der Gewohnheit nach kann auch zu andern als frommen Zwecken teſtirt werden und ſo ward es auch bey den andern Geiſtlichen zum allgemeinen Herkommen, das ſchon ältere Kanoniſten [6]) aus-

3) Chriſt. Gottl. Buder de prava conſuetudine Rips Raps; in opusc. p. 695. Uebrigens ſ. m. hierüber, ſo wie über die Teſtamentifaction der Geiſtlichen: L. Thomaſſini vetus ac nova eccleſ. diſcipl. P. III. L. 2. c. 57. J. H. Boehmeri ius eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 27. §. 5. ſq.

4) Dieſe Urkunde findet ſich in Schattenii annalibus Paderborn. L. IX ad a. 1198. p. 915.

5) in J. J. Schmaußens Corp. iur. publ. imp. academ. p. m. 4.

6) Didacus Covarruvias a Leyva ad c. 7. de teſtam. n. 9. in Opp. T. I. fol. m. 20. Henr. Zoeſii comment. in ius canon. univ. L. III. T. 26. n. 6.

ausdrücklich behaupten und wohl nur die Biſchöfe ausnehmen, bey denen ſie dann päbſtliche Diſpenſation erfordern. Allein dies letzte wird jetzt nicht allgemein anerkannt [7]) und man kann den teutſchen Biſchöfen vermöge der oben angeführten Conſtitution Kaiſer Friedrichs II auch ohne päbſtliche Diſpenſation die Teſtamentifaction ſelbſt über das Erworbene und Erſparte beylegen, da ſie es in Rückſicht ihres urſprünglichen Vermögens unſtreitig haben. Denn die Tridentiniſche Synode [8]), auf welcher dies zur Sprache kam, verordnete nur, daß die Biſchöfe den ärgerlichen Nepotism abſtellen, und ihre nächſte Verwandten nicht mit der Plünderung der Kirche bereichern ſollten.

In Rückſicht der Inteſtaterbfolge in das urſprüngliche Vermögen der Geiſtlichen iſt es von jeher auch bey dem bürgerlichen Recht geblieben [9]). In Abſicht des Erwerbs ſtellte man aber ſchon früh die Hypotheſe auf, daß das, was die Geiſtlichen von ihren Einkünften erübrigt hätten, an die Kirche zurückfallen müſſe [10]), und baute hier-

7) Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. II. ſect. 4. Tit. 1. c. 7. §. 17. Anacl. Reiffenſtuel ius canon. L. III. Tit. 26. n. 303. Jo. Horix reſolutio quaeſt. Vtrum ad teſtamentum principis eccleſiaſtici in Germania ſollennitates requirantur. 1767. in Andr. Mayer theſ. iur. eccleſ. T. III. n. 12. doch erfordert noch J. H. Boehmer in iure eccleſ. L. III. Tit. 25. §. 14. päbſtliche Diſpenſation dazu.

8) Seſſ. XXV. c. 1. de reform.

9) c. 1. C. XII. Qu. 7. Daß c. 34. C. XII. Qu. 2. und c. 2. X. de ſucc. ab inteſt. damit nicht in Widerſpruch ſey, zeigt a Riegger l. c. P. III. §. 423.

10) c. 1. et fin. X. de peculio cleric. c. 7. 12. X. de teſtam. c. fin. de off. ordin. in 6.

hierauf auch das Spolienrecht, welches in Abſicht der niedern Geiſtlichen ſelbſt die Erz- und Biſchöfe bald als eigenes Recht, nicht Namens der Kirche, ausübten. Ungeachtet es aber doch größtentheils wieder außer Gebrauch kam und den Erz- und Biſchöfen vorerſt zu Gunſten der Kirchen durch päbſtliche Conſtitution genommen wurde [11]; ſo ward es doch noch in einigen Stiftern beybehalten, wie z. B. die Biſchöfe von Lüttich und Fulda es noch in allen Pfarren ausüben, und das bewegliche Vermögen, als Erworbenes, zu ſich nehmen [12]), wie auch noch in einigen Spitälern Sitte iſt, wenn der Aufgenommene ſtirbt. Sonſt aber geſteht ſelbſt Riegger [13]) ein, daß faſt allenthalben eine entgegenſtehende Gewohnheit beobachtet werde und nicht nur bey der niedern, ſondern auch bey der höhern Geiſtlichkeit, nachdem die Regenten das Spolienrecht aufgegeben, die bürgerliche Inteſtaterbfolge ſowohl im urſprünglichen als erworbenen Vermögen eintrete. Die Kirche ſuccediret daher einem Geiſtlichen wirklich nur jetzt in ſein urſprüngliches und erworbenes Vermögen noch dann, wenn er keine anderen Inteſtaterben hinterläßt und geht dann nur dem Fiscus vor [14]).

§. 240.

11) c. 12. X. de teſtamentis. c. 9. de off. ordin. in 6.
12) van Espen in iure eccleſ. P. II. Tit. 33. c. 8. §. 12.
13) in inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. §. 426.
14) L. 20. C. de episc. et cler. c. fin. C. XII. Qu. 5. c. 1. X. de ſucc. ab inteſt.

§ 240.

Genuß der Pfründe nach Abſterben des Pfründners.

Der Genuß einer Pfründe geht der Regel nach nie auf Erben über, wie bey Lehnen der Fall iſt, hier aber durch das beybehaltene Princip der wirklichen Bedienſtung des Pfründners, verbunden mit der Ehelosigkeit der Geiſtlichen, verhindert worden [1]). Ausnahmsweiſe haben aber doch die Erben noch den Genuß der Einkünfte auf eine beſtimmte Zeit und dies können ſie unter einer dreyfachen Benennung und Grunde haben, welche aber nicht ſowohl im gemeinen Recht begründet ſind, als auf Statute und Obſervanzen beruhen, mithin vorzüglich darnach beurtheilt werden müſſen, daher hier nur die allgemeine rechtliche Natur derſelben angegeben werden kann. Die Erben eines Geiſtlichen können den Genuß ſeiner Pfründe noch haben, 1) als *annum deſervitum.* Hierunter verſteht man den Genuß der Einkünfte, welchen der verſtorbene, oder abdankende Geiſtliche, welche hierin gleich ſind, ſchon eigentlich verdient hat, ohne ſie wirklich percipirt zu haben, obgleich er das Recht darauf bereits wirklich erworben hat (Dies iam ceſſit). Einige Kanoniſten verwerfen bey den Katholiken zwar völlig die Zuläßigkeit deſſelben, weil ein Geiſtlicher nicht Eigenthümer der Einkünfte der Pfründe werde [2]); allein da er

1) c. 1. et 3. X. de praebendis.

2) A. Barboſa in iure eccleſ. L. III. c. 17. n. 9. ſ. Gonzalez Tellez ad c. 5. de peculio cleric.

er jezt nach der allgemeinen Gewohnheit teſtiren kann, ſo kann man auch hier die Anwendung jenes Grundſatzes verwerfen und die Zuläßigkeit ſelbſt bey den Katholiken behaupten [3]). Aber ſehr ſtreitig iſt hier, von wann das noch nicht Percipirte als verdient zu betrachten ſey? Mehrere Kanoniſten ſagen, der Pfründner iſt bloßer Nußnießer, mithin fallen alle noch nicht wirklich in Empfang genommene Einkünfte (pendentes) dem Succeſſor zu [4]), allein J. H. Böhmer [5]) beweißt mit einem großen Aufwand von Gelehrſamkeit und Gründen, daß die Berechnung aller Einkünfte nach Proportion der zurückgelegten Zeit des Jahrs in Ermanglung anderer Beſtimmung zu machen, und daß der Anfang des Jahrs von der Zeit der wirklichen Antretung des Amts an zu rechnen ſey. Er geſteht aber, daß hierin die Statute und Obſervanz, ſofern ſolche erweislich, äußerſt abweichend von einander ſeyen. Inzwiſchen verſteht ſich auch, daß unter dies Deſervitum alle andere Revenüen, nicht blos das Salair, zu zählen; daß ferner die auf die Perception verwandten Koſten zuvor abzuziehen und daß dieſe Grundſätze nicht auf Penſionen oder Honorarien ohne Dienſte anwendbar ſeyen.

Nach

3) van Espen in iure eccleſ. univ. P. II. Tit. 32. c. 7. n. 20. ſeq. Pet. Leurenii forum beneficiarium P. III. Qu. 247. n. 3. Barboſa l. c. n. 77.

4) arg. L. 58. D. de uſufr. Card. de Luca theatrum veritatis et iuſtitiae T. I. diſc. 84. n. 7. diſc. 100. n. 12. Barboſa l. c.

5) in iure eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 5. §. 225. ſeq.

Nach eben denſelben Grundſätzen ſind 2. die ſogenannten Nachjahre zu beurtheilen. Indem nemlich in manchen Kapiteln der Neuaufgenommene, ungeachtet er alle Dienſte verrichten muß, doch noch binnen 1, 2, ja 3 Jahren nichts erhält, die man daher Carenz-Jahre nennt; ſo hat man zur Vergütung dieſer Carenz-Jahre beſtimmt, daß die Erben des Carirenden dafür nach ſeinem Tode eben ſo lange wieder zur Perception kommen ſollten. Da der Grund hier alſo auch die geſchehene Dienſtleiſtung iſt; ſo müſſen ſie eben ſo wie der annus deſervitus beurtheilt und berechnet werden. Dies iſt auch im c. 2. Extrav. Ioh. XXII. de elect. [6]) ausdrücklich als löbliche Gewohnheit beſtätigt, doch mit der Einſchränkung, daß die Nachjahre nicht mehr betragen ſollten, als ſo hoch die Pfründe angeſchlagen werde, wenn der Zehnten davon gegeben werde.

Verſchieden davon iſt aber das Gnadenjahr, (annus gratiae), welches bey den Katholiken ſeltner vorkommt, da es in der halb- oder ganzjährigen Hebung beſteht, welche aus Mitleiden und ohne Verdienſt den Nachgelaßnen des Verſtorbenen zu ihrem Troſt abgereicht wird. Der Grund, den die katholiſchen Statute dazu angeben, iſt: daß dieſe Einkünfte zur Bezahlung der etwanigen Schul-

6) Dies iſt die einzige Stelle im Corp. iur. can. die derſelben erwähnt, aber dadurch ſie ſelbſt gleichſam zum gemeinen Recht macht. Uebrigens ſ. m. Mehreres in Nic. Garciae tr. de beneficiis P. XI. c. 9. n. 138. Leurenii forum beneficiarium P. III. Qu. 103.

Schulden des Pfründners verwandt werden ſolle [7]) Auch hier kommt freylich Alles auf Statute und Herkommen an, vermöge deren es auch allein gefordert werden kann, da das gemeine Recht davon ſchweigt. Seinem Begrif nach kann aber das Gnadenjahr erſt nach abgezogenem anno deſervito ſtatt haben, doch dann auch ſogleich eintreten. Aber das Gnadenjahr kann auch unter den Nachjahren mitbegriffen ſeyn; es kommt alſo auf den Ausdruck des Statuts an, aus welchem Grunde es die Hebung angewieſen hat, wornach es dann beurtheilt werden muß, und vorzüglich wem es zu Gute kommen ſolle.

§. 241.

Adminiſtration einer erledigten Pfründe.

Tritt keiner dieſer Fälle ein, wodurch der einſtweilige Genuß der Pfründe auch nach dem Ableben des Beſitzers für deſſen Erben beſtimmt wird; ſo fällt die Vorſorge und Adminiſtration bey kleinern Pfründen auf den Biſchof und Ordinarius zurück, der ordentlicherweiſe nicht nur das Recht ſie zu vergeben hat, ſondern deſſen Aufſicht und Vorſorge ſie auch vermöge der Kirchenverfaſſung beſtändig unterworfen bleibt, weshalb derſelbe auch für die einſtweilige Vollziehung der Amtsverrichtungen und Adminiſtration der Pfründe während der Vacanz ſorgen muß.

7) J. H. Boehmeri ius eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 5. §. 123. Sam. Stryck diſſ. de anno gratiae c. 3. Ant. Dürr diſſ. de anno gratiae.

Bey den größern Pfründen, den Prälaturen, fällt dieſe Adminiſtration der erledigten Hauptpfründe aber auf die Domkapitel. In ältern Zeiten trat der geſammte Klerus zuſammen und beſorgte gemeinſchaftlich die Angelegenheiten der Prälatur [1]). Da aber der Partheygeiſt ſich hiebey zu thätig und nachtheilig zeigte; ſo beſorgten die Kaiſer und Könige ſeit dem 4ten Jahrhundert zwar während der Vacanz auch die Adminiſtration durch ſogenannte Interventores, Interceſſores und Viſitatores [2]) und zogen dann die Einkünfte unter dem Namen des Rechts der Regalie, und zwar um ſo mehr mit Recht, weil alle biſchöfliche Güter Lehen waren, deren Einkommen, wenn kein tüchtiger Lehnsmann exiſtirte, auf den Kaiſer zurückfiel. Ja ſie commendirten dann wohl ſolche erledigte Pfründen ihren Günſtlingen, ſtatt der heutigen Penſion, welche daher auch aus dieſen Commenden die Revenüen ſich eigen machten. Allein die Päbſte und der Klerus wußten die Kaiſer dahin zu bringen, daß ſie ſchon im 12ten und 13ten Jahrhundert dieſem Recht der Regalie entſagten, welches doch vom Spolienrecht völlig verſchieden war, aber damals als gleich unerlaubt dargeſtellt und daher zugleich mit dieſem (§. 239.) aufgehoben ward.

Da nun ſeitdem die Domkapitel ihre Rechte immer weiter ausdehnten, und mit Zurückſetzung der übrigen Land-

1) Thomaſſini nova ac vetus eccleſ. diſc. L. III. c. 7. §. 13.

2) c. 16. 19. Diſt. LXI. c. 22. C. VII. Qu. 1. c. ult. de ſuppl. negl. prael. in 6.

Landſtände faſt alle deren Rechte in ſich concentrirten; ſo war es kein Wunder, daß ſie auch die Regieruug des Bisthums während der Sedisvacanz an ſich riſſen, und dieſe ihnen geſetzlich zugeſichert ward [3]). Aber ſie gingen hierin noch weiter und behaupteten, dieſe nicht blos aus adminiſtratoriſcher, ſondern aus eigner Befugniß zu üben und legten ſich endlich gar eine ſogenannte Erb- und Grundherrſchaft über die Stiftslande bey. Es iſt dies aber offenbar eine Idee, die zu völlig unrichtigen Folgerungen leitet, da der Weſtphäliſche Friede art. V. §. 17. ausdrücklich nur beſtimmt: daß dem Capitulo ſede vacante adminiſtratio et iurium episcopalium exercitium zuſtehe und dadurch ſchon ſehr viel legaliſirt worden. Die eigentliche Grundherrſchaft ſteht dem Kaiſer als höchſtem Oberhaupt des Reichs zu, von dem ja alle landesherrliche Rechte eigentlich herrühren und durch Belehnung mit dem Scepter ertheilt werden. Die Rechte des Domkapitels während der Sedisvacanz beruhen alſo eigentlich auf ihrer urſprünglichen Landſtandſchaft, womit die übrigen Stände durch Auftrag, oder ſtillſchweigende Geſtattung zum Theil ihre Rechte conſolidirt, zum Theil aber noch daneben erhalten haben. Dieſe Idee iſt auch durch das oben angezogene Reichshofraths-Erkenntniß vom 28 Aug. 1781 [4]), ausdrücklich als ungegründet ver-

3) c. 3. 4. de ſuppl. neglig. praelat. in 6. c. un. de maior. et obed. in 6. J. P. O. art. V. §. 17. 21.

4) ad art. X. ad art. XIX. „Da die in dieſem Artikel feſtge„ſetzte Befreyung der domkapiteliſchen Officianten von allen „Per

verworfen und mehrere daraus hergeleitete Folgerungen ſind namentlich caßirt worden, ſo daß alſo eigentlich kein Streit weiter darüber ſeyn kann.

Die Domkapitel haben daher während der Sedisvacanz die Ausübung aller biſchöflichen Rechte, ſoweit ſie in der Kirchenregierung ſelbſt liegen, nicht zu den perſönlichen Rechten des Fürſtbiſchofs ſelbſt gehören, und ſoweit ſie zur Erhaltung des unveränderten Zuſtandes des Stifts nöthig ſind. Zu jenen perſönlichen Rechten des Biſchofs gehören die Rechte ſeines Ordo (§. 116) [5], und

„Perſonalpräſtationen und desfallſige Gleichſtellung mit den „fürſtlichen auf dem nichtigen Grunde der domkapiteliſchen vorgeblichen Erb- und Grund-Herrſchaft beruht, als wird nicht nur dieſer Artikel gänzlich „aufgehoben und annullirt, ſondern auch dem Herrn Fürſtbiſchofe in kaiſerl. Ungnaden verwieſen, daß er ſich nicht entſehen hat, mit Hintanſetzung ſeiner gegen kaiſerl. Majeſtät „tragenden Pflichten, die grundloſe der kaiſerl. allerhöchſten „oberſten Lehnsherrlichkeit zu nahe tretende, in allem Betracht „verwerfliche und daher von Allerhöchſt Ihro Vorfahren am „Reich durch mehrfältige Erkenntniſſe improbirte, angebliche „domkapiteliſche Erb- und Grundherrſchaft in dieſem Artikel „ſelbſt anzuerkennen.“ in Schnauberts Beyträgen zum teutſchen Staats- und Kirchenrecht 1. Thl. S. 176. Uebrigens haben ſowohl den theoretiſchen Ungrund derſelben, als die nähere Beſtimmung der Rechte der Domkapitel während der Sedisvacanz ſehr gut auseinandergeſetzt: Dav. Ge. Struven von der teutſchen Dom-Capitul Erb- und Grundherrſchaft; in den Nebenſtunden 1. Th. n. 1. Jo. Mich. Rotermundt de officio, iure et poteſtate capituli ſede vacante ſect. 3. c. 2. F. A. H. Poſſe über Grundherrſchaft und Wahlcapitulation der teutſchen Domkapitel. Hannover 1787. 8.

5) c. 42. in f. de elect. in 6

und die Rechte, welche ihm vermöge ſpecieller Delegation oder einer mit ſeiner Prälatur verknüpften geiſtlichen oder weltlichen Würde zuſtehen[6]). Das Domkapitel darf daher keine irgend beträchtlichen Veränderungen vornehmen, wie die Rubrik des Titels der Decretalen: ne ſede vacante aliquid innovetur zeigt. Und der ganze Zweck ihrer Interimsregierung iſt blos die Erhaltung der Verfaſſung des Stifts und Bewahrung der biſchöflichen Regierungsrechte. Alſo nur die hiezu nöthigen geiſtlichen und weltlichen Rechte können ſie in Anſpruch nehmen, keineswegs willkürlich weiter greifen.

§. 242.

Adminiſtration der biſchöflichen Einkünfte durch die Domkapitel.

Das Domkapitel erhält aber auch 2. während der Sedisvacanz die Adminiſtration der biſchöflichen Einkünfte und Kammer. Dies war vordem der Gegenſtand des kaiſerlichen Rechts der Regalie, und die Kaiſer wieſen die Einkünfte erledigter Bisthümer wohl ihren Gemahlinnen zum Nadelgelde an. Allein da ſie ſich deſſen in der Folge zu dem Zweck begaben, damit der neueintretende Biſchof hinlängliches Vermögen vorfände und nicht das Land zur Subſiſtenz gleich plündern dürfe; ſo erhielten die Dom-

6) Pfeffingeri Vitriarius illuſtratus L. IV. Tit. 1. p. 357. Pet. Leurenius de vicario episcopi Qu. 459.

Domkapitel Namens der übrigen Stände die Adminiſtration der biſchöflichen Einkünfte, um ſie für den künftigen Biſchof aufzubewahren und zu berechnen. Nach der Verordnung der Trienter Synode [1]) ſoll zu dieſem Zweck ein eigner „Oeconomus" niedergeſetzt werden, der von ſeiner Verwaltung dem neuen Biſchof Rechnung ablegen und von ihn ſoll geſtraft werden dürfen, wenn ihn auch das Kapitel bereits abſolvirt und quittirt hätte. Es iſt alſo auch dem Zweck der Begebung der Regalie von Seiten der Kaiſer völlig entgegen, wenn das Kapitel dieſe Einkünfte unter ſich theilt, und ſich deswegen in der Kapitulation Befreyung von der Rechnungsablage und Herausgabe des Ueberſchuſſes bedingt; daher in der Speyerſchen Sache jedem Kapitular aufgetragen ward, die aus den biſchöflichen Revenüen empfangenen 2000 fl. in den Kirchenſchatz zu reſtituiren, und der Biſchof mußte dies ſelbſt in Abſicht der 2000 fl. thun, die er als Kapitular empfangen. Denn auch in dieſer Adminiſtration iſt Erhaltung der biſchöflichen Rechte der Hauptzweck ihrer Adminiſtration.

Vermöge dieſer bisher erörterten Grundſätze können ſie alſo 1. von allen Geiſtlichen, welche Pfründen beſitzen, die Angabe ihres Rechtstitels verlangen, und, beſitzen ſie mehrere unverträgliche Pfründen, ſelbſt die Vorzeigung der Diſpenſation hiezu verlangen [2]); 2. die von den Patronen Präſentirten wirklich einſetzen, und die Wahl der klei-

1) Seſſ. XXIV. c. 16. de reform.

2) a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. §. 236.

kleinern Prälaten beſtätigen [3]); 3. die erledigten Pfründen bey deren Verleihung ſie ſonſt mit dem Biſchof concurrirten, vergeben, ihre Reſignation annehmen, und ihre Vertauſchung geſtatten [4]); 4. Veräußerungen vornehmen, ſofern die Sachen nicht erhalten werden können, und aus geſetzlichen Gründen ihre Autorität interponiren, wenn ſonſtige geiſtliche Sachen veräußert werden ſollen und müſſen [5]); 5. können ſie aus hinlänglichen Gründen ſelbſt die allgemeine Beyſteuer, welche unter dem Namen des Subſidii charitativi oben (§. 117.) angeführt, iſt einfordern, und 6. von allen Verwaltern biſchöflicher Güter Rechnungsablage verlangen [6]). Sie ſind berechtigt 7. proviſoriſche Statute, ſelbſt mit Strafverboten geſchärft, für die ganze Diöces zu verfaſſen und von den Irregularitäten zu diſpenſiren [7]), auch Beichtprieſter zu beſtätigen und anzuſtellen, und denſelben ſelbſt das Abſolutionsrecht auf dem Biſchof vorbehaltene Cenſuren beyzulegen [8]). 8. Sie können allgemeine und beſondere Viſitationen anordnen und ſolche ſelbſt auf exemte Nonnenklöſter erſtrekken [9]). 9. Sie können endlich in allen zur biſchöflichen Gerichts-

3) c. 14. X. de maiorit. et. obed. c. 1. de inſtit. in 6.

4) c. un. ne ſede vac. in 6.

5) c. 61. de R. J. in 6. Pet. Leurenius de vicario episc. tr. III. c. 2.

6) a Riegger l. c. §. 238.

7) Conc. Trid. Seſſ. XXIV. c. 6. de reform.

8) Conc. Trid. l. c.

9) c. ult. de ſuppl. negl. prael. in 6. Clem. fin. de ſtatu monach. Conc. Trid. Seſſ. XXIV. c. 3. de reform. Seſſ. XXV. c. 9. de regular.

richtsbarkeit gehörigen Sachen erkennen, ſelbſt Ketzereyen und Eheſachen nicht ausgenommen [10]).

Aber eben daher iſts unerlaubt, 1. diejenigen Pfründen zu vergeben, welche der Biſchof am Leben allein zu beſetzen und zu vergeben hat [11]). Sie dürfen 2. keine Kanonikate, oder Pfründen aufheben, vereinigen und eingehen laſſen [12]). Sie dürfen 3. keine Kirchengüter ohne dringende Nothwendigkeit veräußern und keine biſchöflichen Tafelgüter zu Kapitelgütern machen [13]). Sie dürfen 4. nicht über Kirchengüter oder Rechte einen Prozeß anfangen, oder auch nur einen angefangenen fortſetzen [14]).

Und allen dieſen unerlaubten Handlungen kann nach den oben angeführten Grundſätzen auch keine Capitulation Gültigkeit verſchaffen; ſondern ſie können vom Biſchof als nichtig widerrufen und caſſirt werden. Daß dies aber demungeachtet aus politiſchem Grunde häufig nicht geſchehe, iſt auch bereits oben bemerkt worden.

§. 243.

Adminiſtration des Stiftes bey Verhinderung des Biſchofs.

Alles bisher Erzählte ſollte auch Anwendung finden, wenn der Biſchof durch Krankheit, Minderjährigkeit oder andere

10) c. 7. X. de eo qui duxit. c. 6. de haeret. in 6. Clem. 1. eodem.
11) c. 2. X. ne ſede vac. aliq. innov.
12) Conc. Trident. Seſſ. XXIV. c. 15. de reform.
13) c. 38. 41-44. C. XII. Qu. 2. c. 40. de elect. in 6. Clem. 7. de elect.
14) c. f. X. ne ſede vac. c. 1. 3. X. de reſtit. in integr.

andere Gründe an der eignen Führung der Stiftsregierung verhindert iſt (Sede impedita). Auch hier behaupten die Kapitel das Recht zur einſtweiligen außerordentlichen Adminiſtration, ſelbſt in Abſicht der Temporalien, da die Anſtellung eines temporairen Coadjutors, oder die vormalige Adminiſtration des Pabſtes durch denſelben, außer Gebrauch iſt. Allein dieſe Behauptung iſt äußerſt ſtreitig; da es an ausdrücklichen Geſetzen und gleichförmigem Herkommen fehlt. Wenn ein Biſchof in die Reichsacht kommt, fällt die Adminiſtration dem Kaiſer anheim, der dazu Commiſſarien ernennt, wie zuletzt beym Bisthum Lüttich der Fall war. Aber bey der Minderjährigkeit iſt es zweifelhaft, wie ferne der Vormund des jungen Biſchofs concurriren, und an der Stiftsregierung Theil nehmen könne. Bey den Katholiken behauptet man, daß derſelbe hierauf keinen Anſpruch machen könne [1]). Die Frage kam zu Osnabrück bey der Wahl des jetzigen Fürſtbiſchofs, des Herzogs von York, in Conteſtation. In Osnabrück ſind die Spiritualia ohnehin getrennt von den temporalibus und ſtehen, wenn die Reihe einen evangeliſchen Biſchof trift, dem Churfürſten von Köln zu. Denn in Osnabrück wechſelt bekanntlich nach dem Weſtphäliſchen Frieden immer ein katholiſcher und

1) Weitere Ausführungen hierüber findet man in Fridr. Ern. Comes de Schoenburg diſſ. de episcopo minorenni. Jenae 1769. Auch ſ. m. J. J. Moſers perſönliches Staatsrecht der teutſchen Reichslande 1. Th. S. 175. Schnauberts Anfangsgründe des Staatsrechts der geſammten Reichslande §. 230.

und ein evangeliſcher Biſchof, welcher Letztrer aus dem Hauſe Braunſchweig-Lüneburg ſeyn muß, und dem eine beſtändige Wahlkapitulation mit Beſtätigung des Weſtphäliſchen Friedens vorgeſchrieben iſt. Hiernach ſoll bey einem minderjährigen Biſchof das Kapitel mit Zuziehung zweyer biſchöflicher Räthe regieren, denen aber das Kapitel nur eine blos rathgebende, nicht entſcheidende Stimme zugeſtehen wollte. Allein der jetzige König von Großbrittanien behauptete, als Vater und Agnat die Stiftsregierung führen zu können und ſetzte es durch [2]).

Da die Ernennung eines Coadjutors ein päbſtliches Reſervat iſt; ſo hat vermöge deſſen der Pabſt auch verſchiedentlich die Stiftsregierung ſede impedita durch einen ernannten Coadjutor beſorgen laſſen. Auch hat man Beyſpiele, daß die Kaiſer eintreten. Gewöhnlich entſcheidet dann die Macht, oder es wird durch Vergleich beygelegt [3]). Der Fall iſt glücklicherweiſe ſelten und wird jetzt gewöhnlich durch Kapitulationen im voraus beſtimmt.

Alles bisher Entwickelte findet auch Anwendung, wenn der vorgeſetzte Prälat eines Collegiatſtifts ſtirbt, oder ſonſt deſſen Pfründe erledigt wird. Auch hier geht die Adminiſtration auf das Collegiatkapitel zurück, obgleich dies einige Kanoniſten leugnen und behaupten

2) Es erſchienen damals mehrere Streitſchriften darüber. Von katholiſcher Seite war ſeine der beſten Sündermahler diſſ. de tutela epiſcopi impuberis; in opuſc. n. X.

3) Moſer a. a. O.

ten, daß die Vorſorge für das verwaiſete Stift dem nächſten Obern, dem Biſchof zufalle [4]). Allein die Praxis widerſpricht hier mit Recht. Wenn der Obere nicht zugleich Verleiher der Pfründe iſt; ſo fallen wenigſtens nie die Temporalien ſeiner Adminiſtration anheim, ſonſt müßte dies bey den biſchöflichen Kirchen auch auf den Erzbiſchof geſchehen. Auch iſt das Collegiatſtift mit ſeinem Prälaten eine völlig ſelbſtſtändige geiſtliche Gemeinheit, welche nur der biſchöflichen Kirchenregierung untergeordnet iſt; denn iſt es exemt; ſo hat die Sache noch weniger Zweifel [5]). Man kann ſelbſt den Collegiatkapiteln ein Grundeigenthum beylegen, weil die Stiftsgüter wirklich ein Eigenthum des Stifts ſind, welches ſie repräſentiren, dahingegen bey Kathedralkirchen die Stiftsgüter mit den vom Kaiſer verliehenen Lehnen und Staatsgütern, ſo wie das Eigenthum mit der Landeshoheit, ſo vermiſcht ſind, daß man dem Kathedralkapitel keine Andre als Rechte der Landſtandſchaft beylegen kann. Bey den Collegiatkapiteln wird alſo mit dem Tode des Prälaten, der nur Adminiſtrator war, auch die Adminiſtration wieder mit dem Grundeigenthum des Stifts conſolidirt, bis ein neuer Prälat erwählt iſt [6]). Aber auch hier kommt es vorzüglich auf Kapitu-

4) arg. c. 18. de electione in 6. M. ſ. Leurenius de vicario episcopi qu. 457.

5) J. H. Boehmeri ius eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 9. §. 39.

6) P. J. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. §. 248. A. F. H. Poſſe über Grundherrſchaft und Wahlkapitulation der teutſchen Domkapitel §. 32.

pitulationen, Statute und Obſervanz an, welche eine Aenderung hervorbringen können, wie ſolche vorzüglich auch durch die Reichsunmittelbarkeit des Prälaten entſteht, da dann die Kapitel wieder nur die Qualität der Landſtandſchaft erhalten, mithin dann kein Grundeigenthum haben, ſondern ſimple Adminiſtratoren werden [7]).

7) Poſſe a. a. O.

Sieben.

Siebentes Kapitel.

Von der Erledigung und dem Verluſte der Kirchenämter und Pfründen.

Eine Erledigung der Pfründe kann geſchehen

I. Sowohl in Rückſicht des Rechts als des Beſitzes §. 244.

1. durch den Tod) §. 245.
2. durch Entſagung)

A. Rechtliche Grundſätze darüber im Allgemeinen. §. 246.

B. insbeſondere über die bedingten Reſignationen,

a. neueres Recht im Allgemeinen §. 247.

b. päbſtliche Concurrenz dabey §. 248. 249.

3. durch Verſetzung §. 250.
4. durch Abſetzung §. 251.
5. durch bloße, unerlaubte Handlungen §. 251.

II. Allein in Rückſicht des Anrechts auf die Pfründe §. 252.

Thom. Campegii tr. de beneficiorum pluralitate. Venet. 1555. 8.

Chph. Ruſignaci de beneficiis, eorumque adquiſitione et amiſſione Tr. Tr. XV.

Alph. de Mendoza de beneficiorum incompatibilitate. Venet. 1579. Fol.

Fla-

Flaminius Pariſius de reſignatione beneficiorum Tom. II. Romae 1591. Venet. 1595. 1605. Col. 1683. Fol.

Mart. Azpilcueta de beneficiorum incompatibilitate. T. II. Opp. Venet. 1602. Fol.

---

§. 244.

Von Erledigung der Pfründen und Kirchenämter im Allgemeinen.

In den verſchiedenen rechtlichen Gründen und Urſachen, wodurch eine Pfründe und das damit verbundene Kirchenamt erledigt und verloren werden kann, ſtimmen allgemein die größern und geringern Kirchenpfründen überein.

Nach der Lehre der Kanoniſten [1]) kann eine Pfründe auf dreyfache Art vacant werden: I. de iure tantum, wenn der bisherige rechtmäßige Beſitzer durch einen hinzutretenden Umſtand aufhört, rechtmäßiger Beſitzer zu ſeyn, mithin ſein Recht verliert, ohne den wirklichen Beſitz verloren zu haben; II. de iure et facto wenn er Recht und Beſitz verliert; III. de facto tantum, wenn er blos den factiſchen Beſitz verliert. Dies letzte

1) Arn. Corvini a Belderen ius canonicum L. II. Tit. 30. §. 3. ſeq. P. J. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. § 171. ſ. Joſ. Val. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. P. IV. §. 447.

letzte kann auf mannigfaltige Weiſe geſchehen: 1. Durch die Nothwendigkeit der Flucht wegen Verfolgung, oder Kriegsunruhen; 2. durch Gefangenſchaft des Beſitzer; 3. durch Suſpenſion des Pfründners, und 4. durch jede ſonſtige unwillkürliche längere Entfernung von der Pfründe, als den Geſetzen nach erlaubt iſt und geſchehen ſollte, z. B. durch Spolium eines Andern. In allen dieſen Fällen kann man aber im eigentlichen Rechtsverſtande die Pfründe nicht vacant nennen, denn ſie darf auch nicht wieder beſetzt werden [2]), mithin gehört dieſe Art der Vacanz eigentlich nicht hieher, und es bleiben jene beyden andern Arten der Erledigung näher zu unterſuchen übrig.

§. 245.

I. Durch den Tod, II. durch Entſagung.

Völlig, nach aller Hinſicht erledigt, de iure et facto vacans wird alſo eine Pfründe 1. durch den natürlichen Tod des bisherigen Beſitzers, da ſie nicht auf Erben übergeht [1]). Iſt jedoch ſchon ein Coadjutor im voraus erwählt; ſo tritt dieſer ſogleich an die Stelle des verſtorbenen Biſchofs, da dieſen gewöhnlich nur Coadjutoren ernannt zu werden pflegen.

Ein

2) c. 10. 40. C. VII. Qu. 1. c. 1. 2. 7. X. de conceſſ. praeb. et eccleſ. non vac. c. 4. X. de donat.

1) Wenn eine Anwartſchaft wegen erfolgter Entſagung ertheilt iſt; ſo iſt ſie ohne Wirkung, wenn die Pfründe mittlerweile durch den Tod erledigt iſt. c. 6. de reſcriptis in 6.

Ein zweyter Weg der Vacanz der Pfründe, der etwas näher zu beleuchten iſt, iſt die Renunciation, Resignation, oder freywillige Abgabe der zuſtehenden Pfründe [2]). Dieſe kann geſchehen ausdrücklich und ſtillſchweigend. Letztres geſchieht durch jede Handlung, woraus nach einer richtigen Schlußfolge die Entſagung der Pfründe fließt. Z. B. wenn ein Geiſtlicher, der erſt die niedern Orden erhalten hat, heirathet, ſo entſagt er dadurch ſtillſchweigend ſeiner Pfründe [3]), denn die höhern Orden hindern bekanntlich überhaupt die Gültigkeit einer Ehe; oder Jemand erwirbt eine mit ſeiner erſten Pfründe unverträgliche Zweyte, ſo entſagt er ſtillſchweigend der erſten [4]). Ueberhaupt kann man faſt alle Fälle hieher rechnen, wo eine Pfründe de iuro tantum vacans wird, wovon gleich (§ 252.) ausführlicher die Rede ſeyn wird.

Die ausdrückliche Entſagung einer Pfründe kann aber auch wieder auf gedoppelte Weiſe geſchehen, entweder unbedingt, oder bedingt. Solcher Bedingungen finden ſich am gewöhnlichſten dieſe: 1. der Entſagende behält ſich einen gewiſſen Theil der Einkünfte vor, eine Penſion, welches gewöhnlich der 3te Theil der ganzen Einnahme zu ſeyn pflegt; oder 2. er macht es zur Bedingung, in die Stelle eines Andern zu treten, der wieder ſeine Pfründe erhalten ſoll, wobey mithin beyde tauſchen wollen.

2) tot. tit. X et in 6. de renunciationibus (I. 9. I. 7)

3) c. 1. 3. X. de cler. conjug.

4) c. 28. X de praebendis. c. 22. Extravag. comm. eod. L. Engel colleg. univ. iur. canon. L. II. Tit. 9. § 2.

wollen. So entſteht eine permutatio beneficiorum [5]); oder 3. er behält ſich den Regreß in gewiſſen Fällen vor, gewöhnlich wenn der Succeſſor vor ihm verſterben, ins Kloſter gehen, oder weiter befördert werden ſollte [6]); oder 4. er macht die Bedingung, daß die Pfründe, deren er ſich begiebt, einer beſtimmten andern Perſon übertragen werde [7]). Iſt dieſe letzte Bedingung hinzugefügt, ſo nennt man die Renunciation insbeſondere eine reſignationem, wohl mit dem Zuſatz in favorem (ſc. tertii). Bis zum 12ten Jahrhundert nahm man die Ausdrücke: Entſagung und Reſignation gleichbedeutend und man kannte keine bedingte Entſagungen, weil ſie allgemein verboten waren, wie auch das Corpus iur. can. dieſe Ausdrücke noch ſynonym nimmt. Seitdem aber die päbſtliche Milde auch hier mit Diſpenſationen und Ausnahmen zu Hülfe kam, ward dieſer beſondre Sprachgebrauch bey der römiſchen Curie, als Stylus curiae, üblich und ſeitdem allgemein angenommen.

§. 246.

Erforderniſſe zur gültigen Entſagung.

Was gehört nun allgemein zur gültigen Entſagung einer Pfründe? Die Entſagung kann in Rückſicht der Perſonen

5) c. 8. X. de praebendis. c. 5. X. de rerum permutat. Jo. a Chokier de permutationibus beneficiorum.

6) c. 21. X. de praebendis. c. 12. X. de officio iud. ordin. Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. II. Sect. 3. Tit. 11. c. 3. Phil. Hedderich elem. iur. canon. P. I. §. 51.

7) Anacl. Reiffenſtuel ius canon. univ. L. 1. Tit. 9. n. 105. ſeq.

ſonen nur von ſolchen Geiſtlichen geſchehen, die ſchon 14 Jahre alt ſind, und welche ihren Willen wirklich frey und ungezwungen erklären. Sind ſie ungerechterweiſe gezwungen, oder ſonſt hintergangen, ſo iſt die ganze Entſagung nichtig, nur allenfalls ein gerechter Zwang kann unſchädlich ſeyn [8]; z. B. der Geiſtliche müßte ſonſt entſetzt werden, und der Biſchof giebt ihm deshalb auf, zu renunciren. Der entſagende Geiſtliche muß auch nicht gerade auf die beſtimmte Pfründe ordinirt ſeyn, als titulus ordinationis, oder wenigſtens muß dann deſſen bey der Entſagung ausdrücklich gedacht und bemerkt werden, auf welche Weiſe der Geiſtliche künftig ſeinen Unterhalt erwerben werde [9].

In Rückſicht der Pfründe, der Jemand entſagen will, wird erfordert, daß ſie für ſich beſtehend ſey, keiner blos vereinten kann entſagt werden [10]; daß ſie nicht litigiös, oder der Entſagende ſchon ohnehin ipſo iure, oder durch richterliches Erkenntniß derſelben beraubt ſey [11].

Außerdem muß aber eine beſondere, erweisliche, gerechte Urſache und Veranlaſſung vorhanden ſeyn, und der Kirchenobere darein gewilligt, oder wie man ſagt, ſie ab-

8) c. 5. X. de renunciat. c. 3. 4. X. de his, quae vi metusve cauſſa. L. Engel coll. univ. iur. canon. L. I. T. 9. n. 2.

9) c. ult. de iudiciis in 6. Conc. Trident. Seſſ. XXI. c. 2. de reform.

10) Conc. Trident. Seſſ. XV. c. 18. Seſſ. XXI. c. 5. de reform. Anacl. Reiffenſtuel l. c. L. III. T. 9. n. 60.

11) c. 1. de alienat. iudicii mut. cauſſa. c. 7. ut lite pendente nil innov. in 6. Clem. 2. eodem.

admittirt haben. Beydes erfordern die Kirchengeſetze nicht eigentlich, aus dem natürlichen, vernünftigen Grunde, weil in jeder Uebernahme des Amts ein Vertrag liege, dem ſich Niemand einſeitig entziehen könne; ſondern wegen der metaphoriſchen Idee einer geiſtlichen Vermälung des Geiſtlichen mit ſeiner Kirche, wovon er ſich alſo nicht anders, als mit Bewilligung des Obern, ſcheiden könne, weshalb ohne dieſe Bewilligung die Entſagung ſo verboten iſt, daß der Entſagende zur Rückkehr gezwungen werden kann und muß [12]). Die gerechten Urſachen hat zwar Innocenz III im c. 9. et 10. X. de renunciat. zu beſtimmen geſucht, und man hat ſie auch nach alter Manier in den Vers zuſammengeſetzt:

Debilis, ignarus, male conſcius, irregularis;
Quem mala plebs odit, dans ſcandalum cedere poſſit,

indem körperliche Schwäche beſonders vom Alter, Unwiſſenheit, Bewußtſeyn eines Vergehens, Irregularität, Haß und Verachtung vom Volk, und ein gegebenes Scandal für hinreichende Gründe erklärt ſind [13]). Allein da die

12) c. 19 23. C. VII. Qu. 1. c. 21. X. de electione. Die Entſagung des Amts oder der Pfründe allein nennt man eine ſimple, im Gegenſatz zur qualificirten, wodurch Jemand den geiſtlichen Stand aufgiebt. Hieraus entſteht eine Apoſtaſia ordinis, welche völlig unerlaubt iſt. c. fin. Diſt. L. c. 3. C. 33. Qu. 3. c. 1. 3. X. de apoſtatis. Conc. Trident. Seſſ. XXIII. c. 4. de ſacram. ord. Nov. 6. c. 3. Nov. 123. c. 15.

13) Außer den obigen Kanonen beſtätigen dies auch c. 1. ſ. Diſt. XXXVIII. c. 56. Diſt. L. c. 7. C. II. Qu. 3. c. 18. C. VII. Qu.

die Zahl der Kirchenämter und Pfründen in neuern Zeiten ſo ſehr groß geworden, ſo iſt man hiebey gar nicht ſchwierig, ſondern geſtattet ſie ohne es ſtrenge mit dem Beweiſe eines ſolchen Grundes zu nehmen.

Da die Ertheilung des Conſenſes des Obern, die Admiſſion, ein Stück der Kirchenregierung iſt; ſo muß dieſer beym unmittelbaren Obern nachgeſucht werden. Hier hat ſich aber der Pabſt das Einwilligungs- oder Admißionsrecht bey allen Bisthümern und unmittelbaren Prälaturen reſervirt [14]), da erſtern vormals nur auf Provincialſynoden mit Bewilligung des Metropoliten entſagt werden konnte [15]).

Nur bey den geringern Pfründen iſt alſo die Einwilligung des Biſchofs, als Ordinarius noch itzt nöthig [16]); dahingegen weder der Generalvicar, ohne beſondern Auftrag, noch die Domkapitel während der Sedisvacanz, ſofern ihnen nicht mit dem Biſchof zugleich die Verleihung der Pfründe zuſteht, die Entſagung admittiren können [17]).

Da

Qu. 1. c. 7. X. de elect. c. pen. X. de cler. aegrot. c. 1. X. de renunciat. welches Letztere ausdrücklich beſtimmt, daß, wer ohne gerechte Urſache, oder gar zur Erlangung einer beſſern Pfründe der Seinigen entſage, eine Nullität begehe und zur Rückkehr zu dieſer gezwungen werden ſolle. Pius V. in conſtit. Quanta eccleſia (in bullario magno T. II.) hat dies Alles nochmals wiederholt und beſtätigt.

14) Weshalb ſolche ſchriftlich angebracht werden muß. c. fin. X. de renunciat.

15) c. 3. 6. 7. Diſt. XCII. c. 3. C. VI. Qu. 3.

16) c. 4. X. de renunciat.

17) c. 4. X. de rer. permut. c. 14. de praebendis in 6. c. un. §. 1. ne ſede vac. in 6. Reiffenſtuel l. c. L. I. T. 9. n. 6. 7.

Da der Pabſt ſelbſt aber keinen geſetzlichen Obern, der beſtändig exiſtirte, anerkennt; ſo iſt ſelbſt bey ihm kein Conſens, oder Admiſſion eines Obern möglich, und ſofern iſt die Beſtimmung des c. 1. de translatione in 6. ziemlich überflüßig, welche dies ausdrücklich beſtimmt, obgleich die Veranlaſſung deſſelben ziemlich ſonderbar war, da der Pabſt Cöleſtin im Jahr 1299 die Pabſtwürde niederlegte, weil er den göttlichen Ruf vernommen zu haben glaubte: Coeleſtine, Coeleſtine, depone papatum, humeris tuis nimis gravem, welchen der Verfertiger jener Decretale, ſein Nachfolger Bonifaz VIII, ſelbſt ihm zugerufen haben ſoll, der nun durch dieſe Decretale allen Zweifel über die Rechtmäßigkeit dieſer Renunciation niederſchlagen wollte.

Außer dem Conſens des geiſtlichen Obern erfordern die Kanoniſten aber auch wohl mit Recht vermöge jenes natürlichen Grundes eines ſtillſchweigenden Vertrages, daß beſonders bey bedingten Entſagungen auch die Einwilligung des Patrons bey einer Patronatpfründe, und der Wählenden bey einer größern oder Wahlpfründe nachgeſucht werde, damit den Rechten dieſer Verleiher kein Nachtheil daraus erwachſe [18]). Wenigſtens bedingen ſich dieſe Nothwendigkeit ihres Conſenſes viele Kapitel in den Kapitulationen mit Recht aus, wie ſie z. B. in Wirzburg, Osnabrück u. a. m. gethan, und der Nutzen derſelben zeigt ſich auch vorzüglich darin, daß, da ſonſt nach den

18) c. 33. C. XVI. Qu. 7. c. un. de rer. permut. in 6. Clem. un. de renunciat. P. J. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. II. §. 352.

den Wiener Concordaten alle Pfründen, welche durch eine ſolche Verfügung des Pabſts erledigt werden, ſeiner Verleihung reſervirt ſind, jetzt ohne ihren Conſens keine ſolche Erledigung geſchehen kann, und ſie dieſe nicht ertheilen, wenn der Pabſt ihnen nicht freyes Wahlrecht verſpricht, daher auch bisher in ſolchem Fall noch nie vom Pabſt eine Proviſion eines Bisthums vollzogen iſt [19].

§. 247.

Insbeſondere der bedingten Entſagungen.

Die bedingten Renunciationen, obgleich bey weitem die häufigſten, ſind allgemein völlig unerlaubt und unterſagt, weil darin wirkliche Simonie liegt, indem man ſich durch die Aufgebung eines geiſtlichen Guts, wie ein Kirchenamt iſt, ein weltliches ausbedingt. Ausdrücklich beſtimmen dies c. 8. X. de pactis und c. 5. X. de rerum permutatione. Demungeachtet läßt die jetzige Praxis ſie allgemein zu, ſofern nur die Einwilligung des beſtimmten geſetzlichen Obern hinzutritt [1]. Dies ſoll nach den neuern Geſetzen allgemein der Pabſt ſeyn, freylich nach den curialiſtiſchen Gründen: quia Papa eſt ſupra

19) Zur Vorſorge hat der Kaiſer in der Wahlkapitulation art. XIV. §. 1. ausdrücklich verſprochen, daß er durch Geſtattung der Reſignationen den Rechten der ordentlichen Verleiher und Patrone keinen Eintrag geſchehen laſſen wolle. Phil. Hedderich diſſ. de iure patronatus laico ad collegium eccleſiaſticum transeunte reſervationum regulis non obnoxio.

1) Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. II. Tit. 28. c. 1. P. J. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. II. §. 354.

ſupra ius, et a labe ſimoniae liberare poteſt. Allein neuere Kanoniſten [2]) erklären dies für unzureichende Gründe; denn wenn es erlaubt ſey, ſo könne der Biſchof vermöge des Kirchenregiments es auch zugeſtehen, falls es aber unerlaubt, ſo könne der Pabſt es auch nicht geſtatten; und da die Simonie nicht auf unmittelbar göttliche Anordnung beruhe, ſondern poſitiv menſchliches Verbot ſey; ſo könne der Biſchof auch davon diſpenſiren. Indeſſen iſt nicht zu läugnen, daß wenigſtens bey Entſagungen von Bisthümern und allgemein bey eigentlichen Reſignationen die Praxis noch päbſtliche Autorität erfordere [3]).

Wegen dieſes häufigen Gebrauchs verdienen alſo die einzelnen Arten der bedingten Renunciationen eine nähere Unterſuchung. Die Entſagung mit der Bedingung des künftigen Rücktritts in beſtimmten Fällen iſt in Teutſchland gar nicht gebräuchlich, wie Hedderich [4]) bezeugt, mithin bleiben noch die drey übrigen Arten näher zu beleuchten.

Die Entſagung vermittelſt eines Tauſches kömmt allerdings häufiger vor. Das c. 5. X. de rerum permut. geſtattet ſie ausdrücklich ſchon mit Bewilligung des Biſchofs, wenn dieſer dadurch den Nutzen, oder die Nothwendigkeit der Kirche befördern, und alſo gerechte Grün-

2) J. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Catholic. P. IV. §. 451, 452. Phil. Hedderich. elem. iur. canon. P. 2. §. 57.

3) Eybel l. c. §. 451. not. h.

4) l. c. §. 56. in f.

Gründe habe [5]). Ohne dieſe Bewilligung verlieren aber diejenigen, welche ihre Pfründen vertauſchen, beyde ihre Pfründen [6]). Ueberdem muß der Conſens des Patrons oder Kapitels bey Wahlpfründen, oder des Regenten bey den zu deſſen Verleihung ſtehenden Beneficien nachgeſucht werden [7]), obgleich der Biſchof aus einem gerechten Grunde die Geiſtlichen ohne dieſen Conſens verſetzen kann. Willigen aber beyde ein; ſo müſſen auch präciſe dieſelben Pfründen unter ihnen vertauſcht werden [8]).

Noch häufiger iſt aber 2. der Vorbehalt einer Penſion, oder ſonſtigen Einkommens aus der aufgegebenen Pfründe, womit nach dem Geſtändniß der Kanoniſten, den deutlichſten Geſetzen [9]) entgegen, der ſchändlichſte Misbrauch getrieben wird, wie ſelbſt auf der Tridentiniſchen Synode [10]) anerkannt ward, welche aber dagegen keine andre Remedur treffen konnte, als daß ſie verordnete,

5) M. ſ. auch c. 31. 32. 34. 35. C. VIII. Qu. 1.

6) c. 7. 8. X. de rerum permut. c. 2. Extrav. comm. de ſimonia.

7) Arg. c. un. eodem in 6. nach welchem ſonſt ſelbſt eine päbſtliche Expectanz den Tauſch nicht hindern ſoll. Eybel l. c. §. 452. not. 2.

8) Clem. un. eodem. Ob derjenige, welcher eines Tauſches halber reſignirt hat, den der Andere nicht erfüllen will, eigenmächtig ſeine Pfründe wieder in Beſitz nehmen könne, oder neuer biſchöflicher Anſtellung bedürfe? iſt ſtreitig. Eybel l. c. not g.

9) t. t. X. ut beneficia ſine deminutione confer. c. ult. de pactis. c. 7. de transact

10) Seſſ. XXI. c. 1. Seſſ. XXIV. c. 13. de reform. Selbſt Sf. Pallavicino in hiſt. conc. Trident. L. XXIII. c. 2. wundert ſich über dieſe geringe Einſchränkung.

nete, daß keine Bisthümer, die nicht über 1000 Ducaten, und keine Pfarren, die nicht über 100 Ducaten jährlich eintrügen, mit Penſionen belaſtet werden ſollten. Beſonders drang damals der König von Frankreich auf völlige Abſchaffung der geiſtlichen Penſionen, weil ſie offenbar das Mittel zur Plünderung der Kirchen ſind, wodurch Perſonen, die keine Dienſte leiſten, Gehalte ziehen. Dennoch konnte man ſich zu mehreren nicht entſchließen.

Die Kanoniſten bemerken alſo, daß die Penſionen hiedurch nicht beſtätigt, ſondern nur tolerirt ſeyen, und ſie können jetzt alſo auf dreyfache Weiſe auferlegt werden: 1. pacis cauſſa, wenn über eine Pfründe ein Proceß iſt, und zur Beylegung durch Vergleich der Eine die Pfründe erhält und dem Andern eine jährliche Penſion heraus geben muß. Ungeachtet es c. 7. X. de transact. ausdrücklich verbietet; ſo geſchieht es dennoch und nicht ſelten[11]; 2. blos reſignationis cauſſa, wenn Jemand ſeiner Pfründe zum Beſten eines Andern entſagt und ſich eine Penſion reſervirt, und 3. permutationis ergo, wenn Jemand beym Tauſch ſich von ſeiner Pfründe eine Penſion vorbehält[12]. Auch dieſe Arten ſind eben ſo ausdrücklich durch ältere Geſetze verboten, wie ſchon die allgemeine Rubrik des Titels der Decretalen: ut beneficia ſine deminutione conferantur be-

11) Im c. 21. X. de praebendis geſtattet Innocenz III es wieder ausdrücklich. Z. B.; van Espen l. c. P. II. Sect. 3. tit. 11. c. 1.

12) a Riegger l. c. P. III. §. 277.

beweiſt. Um dies alſo einigermaßen zu beſchönigen, ſagt man: der Pabſt und die Biſchöfe ſind ja diejenigen, denen geſetzlich die allgemeine Vertheilung und höchſte Adminiſtration der Kirchengüter zuſteht, mithin können ſie auch wohl Penſionen anweiſen, wenn ſie eine gerechte Urſache dazu haben und dadurch den Nutzen der Kirche befördern können. In ältern Zeiten folgerte man aus dem c. 7. X. de cenſibus, daß die biſchöfliche Autorität hiezu nicht genüge, ſondern päbſtliche nöthig ſeyn. Jetzt hält man nun zwar die biſchöfliche Autorität für genügend, macht aber doch in der Praxis den Unterſchied, daß die päbſtliche Autorität ein dingliches Recht gebe, mithin jeden Beſitzer verpflichte, die biſchöfliche aber nur ein perſönliches Recht bewirke, mithin nur auf des gegenwärtigen Beſitzers Leben gelte [13]). Zugleich verlangt man, daß auf die obgedachte Verordnung der Trienter Synode in Abſicht der verſchiedenen Arten der Pfründen geſehen werde. Ueber die Berechnung der dort angegebenen jährlichen Revenüe einer Pfründe, und wie und was in eine Penſion berechnet werden müſſe? hat ſich beſonders van Eſpen [14]) verbreitet. Gewöhnlich

13) c. 2. de praeb. in 6. Clem. 1. ut lite pendente. A. Reiffenſtuel ius canon. univ. L. III. Tit. 12. n. 84 ſ. Nic. Garcias de beneficiis. P. 1. c. 5. n. 295 Leurenii forum benefic. T. III. Qu. 443. Doch iſt in Teutſchland der Pabſt hierin ſo weit eingeſchränkt, daß er nur den in päbſtlichen Monaten concordatenmäßig eröfneten Pfründen Penſionen auflegen kann, die auch aufhören, ſobald der ordentliche Verleiher ſolche vergiebt. a Riegger l. c. P. III. §. 280.

14) in iure eccleſ. P. II. Sect. 3. Tit. 11. c. 6. 7.

lich darf ſie nicht mehr, als den dritten Theil des geſammten Einkommens betragen. Außerdem iſt auch ſtets des bisherigen Pfründners, ſo wie auch des Patrons oder ſonſtigen Verleihers Conſens durchaus nothwendig, ohne beyden die Penſion ungültig [15]. Und wer eine Penſion aus einer geiſtlichen Pfründe ziehen will, muß wenigſtens ſelbſt ein Geiſtlicher ſeyn und auch geiſtliche Kleidung tragen, denn die Penſion wird übrigens allgemein den Pfründen gleich beurtheilt und geht auf dieſelbe Art verloren, nur daß ſie abgekauft werden kann, wenn der Geiſtliche nicht gerade blos auf die Penſion, als Titel der Ordination, geweiht iſt [16].

§. 248.

Reſignatio in favorem unter päbſtlicher Concurrenz.

Die letzte Bedingung der Entſagungen, daß die aufgegebene Pfründe nemlich einem beſtimmten Dritten von neuem verliehen werde, die ſogenannte Reſignatio in favorem (ſc. tertii) iſt aber offenbar die allerwidernatürlichſte, da ſie eine Diſpoſition des bisherigen Beſitzers über die Pfründe involvirt, welche dieſem gar nicht zugeſtanden werden kann. Dennoch fand die päbſtliche

15) Regula Cancellariae 45. de conſenſu in reſignationibus et penſionibus, in A. Reiffenſtuel iure canon. univ. L. III. T. V. Tomo III. p. 109.

16) a Riegger l. c. P. II. §. 282. van Espen l. c P. II. Sect. 3. Tit. 11. c. 7.

liche Curie ihre Rechnung zu gut dabey, daß ſie nicht die Zugeſtehung derſelben dem Pabſt hätte reſerviren und bis auf den heutigen Tag erhalten ſollen. Zwar behaupten einige Kanoniſten [1]), daß eine ſolche Reſignation auch gültig vor dem Biſchof geſchehen könne, allein dies iſt bloße Doctrinal-Meinung, die in Praxi nicht angenommen iſt, wie van Eſpen [2]) und andre ſelbſt aufgeklärte Kanoniſten es noch als heutiges päbſtliches Reſervat bezeugen. Und es iſt ſo eignes Recht, daß ſelbſt kein päbſtlicher Nuntius, oder Legatus a Latere ohne beſondern Auftrag ſie admittiren kann. Dieſe Reſignation heißt daher auch bey der römiſchen Curie ſimplex, oder cum clauſula: Non aliter, nemlich niſi alteri beneficium conferatur. Geſchieht ſolche Reſignation beym Biſchof; ſo iſt derſelbe nicht an die beſtimmte Perſon weiter gebunden, als er es etwa als Empfehlung befolgen will, ſondern es wird als ſimple Entſagung betrachtet, denn die Bedingung darf ja überhaupt nicht hinzugefügt werden [3]).

Da-

1) Z. B. P. Hedderich elem. iur. canon. P. II. §. 54.

2) Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. II. Sect. 3. Tit. 10. c. 2. J. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. P. IV. §. 451. not. h. Anacl. Reiffenſtuel ius can. univ. L. I. T. 9. n. 108. ibique citati. Lud. Engel colleg. univ. iur. canon. L. I. T. 9. n. 8.

3) Clem. un. de rer. permutat. L. Engel l. c. n. 9. Pariſius de reſignat. benef. L. 1. Qu. 3. n. 1. Doch behaupten Viele, daß durch Verwerfung der Bedingung vom Biſchof auch die Reſignation ſelbſt ungültig werde. Reiffenſtuel l. c. n. 121. ibique citati.

Dahingegen geſchieht die Reſignation bey der päbſtlichen Curie gewöhnlich vermittelſt eines Procurators durch eine Supplik, worin ſowohl der Reſignirende ſeine Reſignation anzeigt, als der Reſignatar, zu deſſen Gunſten ſie geſchieht, darum gleich nachſucht. Dieſer Procurator muß mit einer ſpeciellen Vollmacht verſehen ſeyn, und in die Seele ſeines Gewaltgebers ſchwören, daß dabey kein Betrug, Simonie, oder andrer Fehler zum Grunde liege. Die Vollmacht muß deshalb in Gegenwart eines Notarius vom Ausſteller, der reſignirt, unterſchrieben und mit dem Siegel des ordentlichen Richters, oder der Stadt, daher es kömmt, beſiegelt ſeyn [4]).

Außerdem kann nun jeder Pfründner ſeine Pfründe reſigniren, ſoweit er überhaupt zu reſigniren im Stande iſt, daher auch hier des Patrons und der Wahlherren Conſens nöthig iſt (§. 246.) [5]). Allein dabey hat ſich doch die römiſche Politik über die Alternation der teutſchen Monate weggeſetzt, und nimmt auch in den nicht päbſtlichen Monaten Reſignationen an, und verleiht die dadurch vacanten Pfründen den deſignirten Reſignatarien. Doch iſt der Kaiſer in der Wahlkapitulation [6]) beſonders verpflichtet, hiergegen zu ſtreiten und zu wachen.

Um

4) Regula Cancellariae 45. de conſenſu in reſignationibus apud Reiffenſtuel l. c. T. III. p. 121. Chr. Neller diſſ. de ſtatu reſignantium in favorem; in Ant. Schmidt theſauro iur. eccleſ. Tomo VI.

5) Flaminius Pariſius de reſignationibus benef. L. V. Qu. 6.

6) art. XIV. §. 1.

Um auch dies wirklich uſurpatoriſche Verfahren etwas zu masquiren, hat die päbſtliche Politik ſich durch 2 Canzleyregeln hiebey etwas die Hände gebunden, welche ſelbſt in Teutſchland recipirt ſind und beobachtet werden: 1) durch die Regulam Cancellariae de viginti (ſc. diebus) welche die 19te in der Ordnung iſt und die Ueberſchrift hat: de infirmis reſignationibus [7]). Hiernach ſoll nun jede Reſignation ungültig ſeyn, welche zu einer Zeit geſchehen, da der Reſignans ſo ſchwächlich war, daß er binnen 20 Tagen nach der Reſignation ſtarb; dann ſoll die Pfründe als durch den Tod erledigt angeſehen werden. Er muß aber an der ſchon damals gehabten Schwächlichkeit, oder Krankheit geſtorben ſeyn. Aber auch von dieſer Regel wird diſpenſirt und ſie iſt faſt mehr in ein Erpreſſungsmittel verwandelt, da zur Diſpenſation davon nur die Erlegung einer größern Taxe erfordert wird, und zwar gewöhnlich unter dem Vorwande der weiten Entfernung und Abweſenheit [8]).

Anders aber verhält es ſich mit der 2ten Canzleyregel, welche unter dem Titel: de publicandis reſignationibus bekannt iſt [9]). Nemlich hiernach ſollen die geſchehenen Reſignationen, ſofern ſie bey der römiſchen Curie voll-

7) in Reiffenſtuel iur. can. univ. L. III. T. V. Tomo. III. p. 119. Ph. Hedderich diſſ. de non vulneranda Regula Cancellariae de viginti, Bonnae 1777.

8) Z. B. van Espen l. c. P. II. Sect. 3. Tit. 10. c. 7. et in ſuppl. c. VI.

9) bey van Espen l. c. et in ſupplem. c. VII. Ge. Schloer diſceptatio de reſervatione beneficiorum ex qualitate vacationis per reſignationem §. 30.

vollzogen ſind, binnen 6 Monaten bey ultramontaniſchen, und binnen 9 Monate bey dieſſeits der Alpen gelegenen Pfründen; ſollte aber die Reſignation bey einem Obern außerhalb der römiſchen Curie angebracht ſeyn, binnen 1 Monat am Orte der Pfründe bekannt gemacht und von dem Reſignatar binnen dieſer Zeit der Beſitz ergriffen und von dem Reſignirenden übergeben werden; ſonſt aber, wenn der Reſignirende nachhin ſtürbe, die Reſignation dadurch wieder unkräftig werden. Dieſe Regel iſt zwar nicht allgemein recipirt, allein z. B. in Frankreich, wo ſie vormals recipirt war, ward davon keine Diſpenſation zugelaſſen [10].

§. 249.

Wirkung der Entſagung.

Die rechtliche Wirkung der Entſagung iſt allgemein der Verluſt des Rechts auf die Pfründe, ſie mag nun durch Wahl, Poſtulation oder Collation erworben ſeyn, mithin völlige Erledigung der Pfründe [1]). Allein dieſer wirkliche Verluſt tritt erſt durch die Admißion des Kirchenregenten ein, und wird dadurch unwiderruflich, ſo daß er nun zur Verlaſſung der Pfründe gezwungen werden kann [2]). Bis die-

10) Flam. Pariſius de reſignat. benef. c. XI. qu. 9. n. 7. behauptet ihre allgemeine Anwendbarkeit; aber m. ſ. Garcias de benef. P. XI. c. 3. n. 289. An. Reiffenſtuel l. c. L. III. T. 9. n. 135.

1) c. 6. de reſcriptis in 6.

2) c. 3. 6. et 12. X. de renunciatione. Flam. Pariſius de reſignat. benefic. L. III. Qu. 18. n. 48.

dieſe erfolgt iſt, kann der Entſagende noch immer zurücktreten und z. B. den Auftrag eines Procurators zur Anzeige der Renunciation, ſo lange dieſe noch nicht wirklich geſchehen, gültig widerrufen [3]). Bey ſolchem Widerruf bedarf er auch keines neuen Titels oder Collation, und er behält ſeine vorige Pfründe. Iſt die Entſagung einmal angenommen, ſo kann er nur durch neue Verleihung zu der Pfründe wieder gelangen, und er muß im Collegium, wo er bisher ſeine Pfründe beſaß, den unterſten Platz wieder einnehmen, weil durch geſchehene Renunciation ſeine Stelle wirklich erledigt ward und ſogleich der folgende einrückte [4]).

Ein Gleiches gilt auch bey den bedingten Renunciationen, wo die völlige Kraft derſelben gleichfalls von der Admißion des geſetzlichen Obern abhängt, welcher nicht nur die Renunciation ſelbſt, ſondern auch die Bedingung für zuläßig erklären muß. Da die angeführten in Teutſchland gewöhnlichen Bedingungen alle ſuſpenſiv ſind, ſo wird auch bis zu ihrer Exiſtenz die Gültigkeit der geſchehenen Renunciation ſuſpendirt. Bis dahin behält alſo der Entſagende den Beſitz der Pfründe und Genuß der Einkünfte [5]), und er hat ſelbſt die Befugniß zu pönitiren und die Renunciation zu widerrufen. Dies iſt alſo auch der Fall bey der reſignatione in favorem tertii, wo der Re-

3) c. 14. X. eodem. Clem. un. eodem.
4) c. 2. X. eodem. Flam. Pariſius l. c. L. I. Qu. 14. n. 25. An. Reiffenſtuel l. c. L. I. T. 9. n. 41. ſ.
5) c. 16. X. de praebendis. c. ult. de reſcript. in 6.

Reſignirende bis zur admittirten Reſignation auch im Beſitz der Pfründe und Genuß aller Rechte und Einkünfte [6]) bleibt und erſt durch die Admißion des Obern und Annahme des Reſignatars mit Uebertragung des Beſitzes auf denſelben auf legitime Weiſe ſeiner Rechte verluſtig wird; denn wenn der Reſignirende ſpoliirt wäre, ſo müßte er zuvörderſt reſtituirt werden. Und die geſchehene Admißion des Pabſtes muß völlig in aller Form Rechtens da ſeyn, ehe der Reſignirende ſeiner Rechte verluſtig wird. Mit der Admißionsbulle wird auch zugleich die Einſetzung des Reſignatars ausgefertigt [7]).

Hiebey fragt ſichs aber: 1. Welchen Platz erhält der Reſignatar? Wenn die Pfründe zu einem Collegium gehört, ſo erhält er aus dem bereits angeführten Grunde der ſofortigen Eröfnung durch die darin liegende Renunciation, den unterſten Platz im Collegium z. B. im Domkapitel. Iſts ein beſtimmtes Recht und Pfründe; ſo erhält er völlig denſelben Platz, welchen der Reſignirende hatte [8]).

 2. Wer

6) Doch will man die fructus menſae capitularis, welche erſt am Ende eines oder mehrerer Jahre getheilt werden, ausnehmen, ſo daß ſie dem dann gegenwärtigen Domherrn zufallen ſollen. Reiffenſtuel l. c. L. I. T. 9. n. 151. Sonſt werden die ſämtlichen Einkünfte nach Verhältniß des Zeitraums jedes Beſitzes vertheilt. Idem l. c. n. 155. Nic. Garcias de beneficiis P. II. c. 1. n. 96. ſ.

7) Flam. Pariſius de reſignat. benef. L. I. Qu. 6. n. 1. Garcias l. c. P. II. c. 1. n 126. Sollte der Reſignirende nachher noch Einkünfte genoſſen haben, ſo muß er ſolche dem Reſignatar erſtatten. Iidem l. c. Reiffenſtu el l. c. n. 152.

8) Clem. un. de rer. permutat.

2. Wer trägt die Koſten, welche dabey eintreten? Das gemeine Recht beſtimmt darüber nichts, weil es eigentlich nur Sporteln ſeyn ſollen; dahin gehören a. die Koſten, welche dem Procurator gegeben werden müſſen, b. welche der Obere für die Admißion erhält, und c. gewöhnlich auch das Honorar, welches der Reſignirende als freywilliges Geſchenk vom Reſignatar erhält, obgleich dies eigentlich Simonie iſt. Alle dieſe Koſten muß der Regel nach der letztere tragen, weil er allein den Vortheil davon hat, mithin auch für den Nachtheil und Koſten davon ſtehen muß [9]).

§. 250.

III. Durch Verſetzung.

Ein dritter Weg zur Erledigung und Verluſt einer Pfründe iſt die Verſetzung des Beſitzers auf eine andere Pfründe (Translatio), wovon der 7te Titel des 1 Buchs der Decretalen handelt. Schon in älteſten Zeiten zeigten die Geiſtlichen beſonders einen ſtarken Drang, ſich durch Uebergänge von einer Kirche zur andern zu verbeſſern, und ſie müſſen dies ſo ungeſtüm und mit Vernachläſſigung alles Anſtandes getrieben haben, daß ſchon die große Nicäiſche Synode can. 16. und die Sardicenſiſche c. 1. dies völlig zu verbieten und mit Strafen zu clauſuliren genöthigt waren, ſo daß Jeder, der ſich eigenmächtig verſetzt hätte, bey-

9) arg. L. 10. D. de R. J. Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. II. Sect. 3. Tit. 10 c. 8.

beyder Pfründen verluſtig erklärt ward [1]). Denn es widerſprach ja bey Biſchöfen beſonders dem heiligen Ehebande, welches zwiſchen ihnen und ihrer Kirche eintrat, mithin war ein ſolcher Biſchof des geiſtlichen Ehebruchs ſchuldig [2]). Dennoch erlaubte man bald zum Beſten der Kirchen „ex cauſſa utilitatis l. neceſſitatis" eine ſolche Verſetzung [3]), und dies ſoll noch jetzt beobachtet werden, mithin freylich der Regel nach eine Verſetzung unerlaubt ſeyn [4]). Weil überdem in ſolcher Verſetzung eine Entſagung auf der einen Seite und eine neue Proviſion auf der Andern liegt; ſo erfordert man dazu nothwendig das Hinzutreten der Autorität des Obern, alſo bey niedern Pfründen des Biſchofs [5]). Bey biſchöflichen Verſetzungen selbſt ward vormals die Sache auf Provincial-Synoden unter Vorſitz des Metropoliten verhandelt; Gregor VII erklärte es aber in ſeinen Dictatis für eine cauſſam arduam, die nur vom Pabſt geſchehen könne, und Innocenz III legaliſirte das Reſervat durch das c. 2. X. de translatione. Und da dem Pabſt in den teutſchen Concordaten von J. 1448 §. 2. alle Pfründen vorbehalten wurden, welche durch ſeine Verfügung eröfnet werden würden; ſo ward hierunter auch namentlich die Vergebung eines durch Translation eröfneten Biſthums begriffen. Obgleich nun zur ſim-

1) c. 19. 25. 32. C. VII. Qu. 1. c. 3. X. de translatione epiſcopi.
2) c. 39. C. VII. Qu. 1.
3) c. 34. 35. C. VII. Qu. 1.
4) c. 2. X. de electione. P. J. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. 1. §. 378.
5) c. 34. 37. C. VII. Qu. 1. c. 4. X. de renunciat.

ſimplen Verſetzung der Conſens des Patrons, oder Kapitels ihrer Natur nach nicht erforderlich iſt, weil ja eine Pfründe dadurch blos unter öffentlicher Autorität erledigt wird, dieſer allenfalls nur bey einer Verſetzung mit gegenſeitigem Tauſch verbunden nöthig ſeyn konnte; ſo haben ſich doch die Kapitel in den Kapitulationen die Nachſuchung ihrer Einwilligung nicht blos bey Renunciationen, ſondern auch bey Translationen ausbedungen, und dadurch bewirkt, daß der Pabſt keine Translation vornehmen können, ohne ihnen vorher das Wahlrecht zuzuſichern, und daß man daher noch kein Beyſpiel einer päbſtlichen Proviſion vermöge dieſes Reſervats hat [6]). Ueberdem behauptet man vermöge des Calixtiniſchen Concordats, daß auch kaiſerliche Einwilligung zur Verſetzung eines teutſchen Biſchofs nöthig ſeyn würde [7]).

Dahingegen muß der zu verſetzende Geiſtliche ſelbſt der Regel nach zur Verſetzung einwilligen, weil zugleich eine Entſagung darin liegt (§. 246.) [8]). Inzwiſchen kann doch ſelbſt wider ſeinen Willen wohl eine Verſetzung vorgenommen werden, wenn er ſich vergangen, zur Strafe, oder ſonſt ein rechtlicher Grund dazu vorhanden iſt, z. B. er lebt in beſtändigem Streit mit ſeiner Gemein-

6) Daß auch da, wo die Biſchöfe per nominationem regis angeſtellt werden, des Regenten Einwilligung zur Verſetzung für nöthig gehalten werde, bezeugt van Espen l. c. P. I. Tit. 15. c. 4. §. 1. a Riegger l. c. P.I. §. 382. ſ.

7) Chriſt. Nelleri diſſ. 2. de translatione episcopi, in Ant. Schmidt theſauro iur. eccleſ. T. VI.

8) L. Engel colleg. univ. iur. canon. L. I. T. 7. a Riegger l. c. P. I. §. 384.

meinde, dann kann er wohl ſelbſt zu einer ſchlechtern Stelle, zu einer Pönitenz-Pfarre verſetzt werden, und dies nennt man dann im Kunſtausdruck, eine Translocation, unwillkürliche Verſetzung [9]).

Die Wirkung der Translation, welche hier vorzüglich in Betracht kömmt, iſt aber die Erledigung der Pfründe, deren Beſitzer verſetzt iſt, und dieſe Erledigung iſt ſogleich vorhanden, ſobald der zu Verſetzende die ihm angekündigte Verſetzung des Obern angenommen hat, oder die in der päbſtlichen Curie beſchloſſene Verſetzung eines Biſchofs demſelben bekannt gemacht iſt, und er behält nur die bis dahin wirklichen verdienten Revenüen eigenthümlich, muß ſodann ſogleich alles weitern Genuſſes ſich enthalten [10]).

§. 251.

IV. Durch Abſetzung.

Ein vierter allgemeiner Weg, wodurch eine Pfründe erledigt werden kann, iſt die Abſetzung (depoſitio), von deren verſchiedener Art und dem geſetzlichen Verfahren dabey bereits oben (§. 145.) die Rede geweſen, und bemerkt worden, daß in Abſicht der Biſchöfe dies ein päbſt-

9) c. 9. Diſt. LXXXIX. c. 24. Diſt. XCIV. c. 3. C. XXI. Qu. 2. c. 4. X. de translat. c. 6. X. de aet. qualit. et ordine praeficiend.

10) L. Engel colleg. univ. iur. canon. L. I. T. 9. n. 5. Reiffenſtuel l. c. L. I. T. 7. n. 35. welcher bezeugt, daß der Stylus curiae romanae hierin mit c. 7. X. de elect. nicht übereinſtimme.

päbſtliches Reſervat ſey (§. 100.), welches nun nach den teutſchen Concordaten die Folge hat, daß das Bisthum, als durch päbſtliche Verfügung erledigt, auch zur päbſtlichen Proviſion reſervirt wird [1]). Indes hat man doch auch ſeitdem noch wenig Fälle einer wirklichen Abſetzung gehabt, mithin iſt dieſes Reſervat auch ſelten in Ausübung gekommen. Gegen die niedere Geiſtlichkeit wird die Strafe der Abſetzung vom Biſchof und deſſen Officialatgericht erkannt (§. 145.). Allemal aber muß von demſelben das beſchuldigte Verbrechen zuvor unterſucht, hinlänglich erörtert und durch förmliches Urtheil erkannt werden, wovon jedoch noch wegen hinlänglicher Beſchwerden, Berufung an den nächſten Obern Statt hat [2]).

Die Abſetzung ſelbſt kann natürlich wegen aller wirklichen Verbrechen der Geiſtlichen geſchehen, ſowohl ſolcher, welche ſchon bey Layen eine harte Leibes- oder Lebensſtrafe nach ſich ziehen würden, als ſolcher, wodurch ſie ſich einer gröblichen Verletzung der ihnen obliegenden Amts- und Standespflichten ſchuldig machen [3]), wie oben (§. 146. f.) ausführlicher gezeigt worden. Beſonders zählen die Kanoniſten hieher die Simonie, oder das Verbrechen, wenn Jemand ein geiſtliches Amt oder Pfründe für Geld oder Geldeswerth erwirbt, wodurch der Erwerber ipſo iure deſſelben unfähig und verluſtig wird,

1) Concordata Vindobonenſia de a. 1448; in C. Gaertneri corpus iur. eccleſ. Cathol. T. I. p. m. 123.

2) c. 4. C. XI. Qu. 3. c. 1. 6. 7. C. XV. Qu. 7. J. H. Boehmeri ius eccleſ. Proteſt. L. V. T. 37. §. 97. 105.

3) Tit. I. 6. 1. Timoth. III. 10. c. 8. 9. ſeq. Diſt. L.

wird, auch alle bisher genoſſene Früchte und Einkünfte heraus geben muß [4]). Ferner das Verbrechen der Ketzerey; die Verfälſchung apoſtoliſcher oder päbſtlicher Schreiben [5]); die thätliche Beleidigung, oder Gefangennehmung eines Cardinals, oder Biſchofs von einem andern Geiſtlichen und Pfründner [6]). Eben ſo ſollen alle Geiſtliche, die Meuchelmord begehen, oder ſich der Sodomie ſchuldig machen, ipſo iure dadurch ihrer Pfründen verluſtig ſeyn [7]).

Aber nicht blos wirkliche Verbrechen, ſondern auch andre blos unerlaubte Handlungen können 5. einen gänzlichen Verluſt der Pfründe nach ſich ziehen. Als ſolche zeichnet das kanoniſche Recht aus: 1. wenn Jemand ſich mit Gewalt in den Beſitz einer Pfründe ſetzt, er mag nun ein Recht hierauf gehabt haben, oder nicht; ſo ſoll er nicht nur das Recht hierauf verlieren, ſondern auch die Pfründe, welche er etwa ſonſt beſitzen mögte [8]); 2. wenn Jemand die erkannte Sequeſtration einer ſtreitigen

4) c. 38. X. de Simonia. c. 2. Extrav. comm. eodem.

5) c. 7. X. de crimine falſi.

6) c. 5. de poenis in 6.

7) c. 14. X. de exceſſ. praelat. c. 13. X. de vita et honeſt. cleric. c. de homicidis in 6. Daß ferner Ketzerey, Schisma, Ungehorſam und große Widerſpenſtigkeit, Wiedertauferey, Duell, grobe fleiſchliche Verbrechen, oder gar Ehebruch und Blutſchande, Diebſtahl, Raub, Sacrilegium, Wucher, Meineid, falſches Münzen u. a. m. ſolche Verbrechen ſeyen, die nach ausdrücklichen kanoniſchen Geſetzen die Abſetzung nach ſich ziehen, zeigt. J. H. Boehmer l. c. L. V. T. 37. §. 103.

8) c. 18. de praebendis in 6.

tigen Pfründe ſtört, und ſich die Revenüen derſelben anmaßen will; ſo verliert er ipſo iure alles Recht, was er etwa daran haben mögte und iſt ſelbſt excommunicirt [9]; 3. wenn ein erwählter Pfründner, ſey es auch ein Biſchof, vor der erhaltenen Confirmation ſich der Adminiſtration der Pfründe, des Bisthums anmaßt; ſo hat er dadurch ipſo iure ſein Recht aus der Wahl verloren [10]. Allein hievon weicht die teutſche Praxis ab, wo den Biſchöfen nach der Wahl ſogleich von kaiſerlichen Commiſſarien die Adminiſtration der Temporalien übergeben wird [11]. So verliert Jemand 4. die Pfründe, wenn er die geiſtliche Kleidung oder Tonſur binnen langer Zeit nicht trägt und die voraufgegangene Suſpenſion vom Genuß der Pfründe ihn nicht gebeſſert hat, wie die Trienter Synode [12] beſtimmt hat.

Hiezu haben die Päbſte durch einzelne Conſtitutionen noch mehrere Fälle, die in der katholiſchen Kirche beobachtet werden, hinzugefügt. So ſoll z. B. die Pfründe desjenigen ipſo iure vacant ſeyn, der Schriften, die der päbſtlichen Kammer gehören, in Händen hat, und ſie nicht reſtituirt, oder ſie weiß und nicht anzeigt, nach einer Conſtitution Pabſts Julius III v. J. 1552 u. dergl. m. [13].

§. 252.

9) Clem. un. de Sequeſtr. poſſeſſ. et fructuum.
10) c. 5. de elect. in 6.
11) Hievon unten §. 343. ein Mehreres.
12) Seſſ. XIV. c. 6. de reform.
13) M. ſ. hierüber Anacl. Reiffenſtuel ius canon. univ. L. III. Tit. 5. n. 356. ſeq.

§. 252.

Verluſt des bloßen Rechts zur Pfründe.

Auf dieſe verſchiedene Art kann alſo eine Pfründe de iure et facto vacant werden. De iure tantum wird ſie aus folgenden Gründen erledigt, welche bewirken, daß ſie den Rechten nach ipſo iure als erledigt angeſehen wird und ſogleich wieder vergeben werden kann, wenn ſie auch noch nicht in Rückſicht des körperlichen Beſitzes erledigt ſeyn ſollte, auch der bisherige Beſitzer ſogleich vom Eintritt der Vacanz an, dem nächſtfolgenden Pfründner die ſeitdem genoſſenen Einkünfte erſtatten muß [1]):

1. Durch den Eintritt des Pfründners in einen Mönchsorden oder Kloſter, ſobald der wirkliche Profeß geleiſtet iſt. Bis dahin darf die Pfründe während ſeines Noviziats noch nicht wieder vergeben werden, weil ihm noch der Rücktritt freyſteht, ſondern mittlerweile ſoll ein Vicar angeſtellt werden [2]). Geringere Geiſtliche bedürfen hiezu ſelbſt nicht nothwendig des biſchöflichen Conſenſes, weil ſie zu einem heiligern Leben übergehen [3]), inzwiſchen müſſen ſie aus Achtung ihn doch nachſuchen. Bey Biſchöfen iſt aber päbſtlicher Conſens nothwendig, weil eine Entſagung darin liegt [4]).

2. Durch

1) P. J. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. 171. Anacl. Reiffenſtuel ius canon. univ. P. III. Tit. 5. n. 341. ſ.

2) c. 4. de regularibus in 6.

3) c. 2. C. XIX. Qu. 2. c. 18. X. eodem. Reiffenſtuel L. I. Tit. 9. n. 21.

4) c. 10. X. de renunciat. c. ult. X. de translat. episc.

2. Durch weltlichen Kriegsdienſt verliert jeder niedre Geiſtliche ſeine Pfründe [5]). Bey den höhern Orden hat es nicht dieſelbe Wirkung nach der Meinung der Kanoniſten (§. 89.), vielleicht weil man zu viele entgegenſtehende Beyſpiele fand und es nicht ſo leicht durchſetzen zu können glaubte, obgleich dies überhaupt auch nur Meinung der Kanoniſten iſt [6]). Daß auch die Schließung einer Ehe Geiſtliche der niedern Orden ihrer Pfründe ſogleich verluſtig mache [7]), Geiſtliche der höhern Orden aber eine gültige Ehe zu ſchließen gar nicht im Stande ſeyen, iſt bereits oben (§. 90.) bemerkt worden.

3. Wenn Jemand als Pfarrer angeſtellt iſt, und, da er noch nicht den Presbyter-Orden hat, doch binnen Jahresfriſt denſelben nicht erwirbt; ſo verliert er dadurch ipſo iure ſein Recht zur Pfarre und dieſe wird alſo vacant; welches auf gleiche Weiſe auch bey einer Vicarie eintritt [8]).

4. Wenn Jemand als Biſchof erwählt iſt, aber nach der Annahme und Beſtätigung und Conſecration binnen 3 Monaten beym Pabſt nachzuſuchen unterlaſſen, oder wenn er ſich auch binnen 1 Monat nicht über die Annahme der Wahl erklärt hat, oder ſie ſelbſt ausſchlägt und ablehnt, oder auch binnen 1 Monat nachhin ſich nicht ſelbſt, oder

5) c. 61. Diſt. L. c. 1 LI. c. 9. §. f. X. de voto. c. 1. X. de apoſtat. c. 1. X. de clericis conjugatis.

6) Caſp. Ziegleri episcopus miles. Viteb. 1718.

7) c. 3. 5. X. de cler. conjug. c. un. eodem in 6. Conc. Trident. Seſſ. XXIII. c. 6. de reform.

8) c. 14 de elect. in 6. Clem. un. de off. vicarii.

oder durch einen Bevollmächtigten auf den Weg nach Rom gemacht; ſo wird das Bisthum dadurch vacant [9]. Auch wird eine Pfründe dadurch vacant oder bleibt es vielmehr, wenn die geſchehene Wahl caſſirt, oder die Poſtulation abgeſchlagen wird, repulſionem leidet [10]).

5. Wenn Jemand eine völlig incompatible Pfründe (§. 236.) in Rückſicht der Erſten erwirbt, ſo iſt die erſte dadurch ſogleich erledigt. Dies iſt der Fall beym Bisthum, wodurch ſogleich alle vorherige Pfründen des Biſchofs erledigt ſind [11]). Dies iſts auch, wenn Jemand mehrere Seelſorgerpfründen, oder mehrere Dignitäten zugleich erwirbt [12]).

6. Kann eine Pfründe vacant werden durch den Eintritt jedes beſondern Falls, den der Stifter einer Pfründe als dazu hinreichend beſtimmt hat; z. B. wenn der Geiſtliche keine ordentliche Reſidenz halten wollte, oder eine andere Pfründe damit verbinden wollte, da dergleichen Bedingungen ja ſtrenge erfüllt werden ſollen [13]).

7. Wird eine Pfründe vacant, wenn der Beſitzer Theile derſelben, oder ſonſtige Kirchengüter ohne die nöthigen Sollemnitäten veräußert, und alſo dadurch der Kirche Schade

9) c. 7. 10. X. de elect. c. 6. 16. 26 eodem in 6.

10) c. 4. Extrav. comm. de poſtulatione.

11) c. 7. de electione.

12) c. 3. de off. iud. ordin. in 6. Conc. Trident. Seſſ. VII. c. 5. de reform.

13) c. 23. X. de iure patronatus. c. 16. X. de cenſibus. Conc. Trident. Seſſ. XXV. c. 5. de reform.

Schade erwachſen könnte; ſo verliert er dadurch ipſo iure ſeine Pfründe [14]).

Endlich 8. kann man auch die Verordnung der Canzleyregel: de viginti noch hieher rechnen, da eine Pfründe als durch den Tod erledigt angeſehen werden ſoll, wenn der Reſignirende an einer ſchon gehabten Schwächlichkeit binnen 20 Tagen nachher ſterben ſollte (§. 248.).

Außer dieſen angeführten Fällen, welche die vorzüglichſten ſind, giebt es freylich noch eine ziemliche Zahl ſeltnerer, unbedeutender Fälle der Erledigung der Pfründen, welche hier alle aufzuzählen weder zweckmäßig, noch erſchöpfend ſeyn würde [15]).

14) c. un. Extrav. comm. de reb. eccleſ. non alienandis.

15) Mehrere Kanoniſten haben ſich bemüht dieſe zu ſammeln und aufzuzählen, z. B. Nic. Garcias de beneficiis P. XI. c. 2-10. Barboſa de officio et poteſt. Episc. P. III. alleg. 57. n. 199. ſeq. welcher 40 Fälle aufzählt. Anacl. Reiffenſtuel L. III. Tit. 5. n. 343. ſeq. welcher deren 30 hat; Gonzalez Tellez comm. ad regulas cancellariae, ad reg. 8. gloſſa 15. n. 3. ſeq. der 52 Fälle herrechnet. Indeſſen ſind mehrere derſelben ſtreitig und daß oben unter Einer Nummer mehrere ſolcher einzelnen Fälle zuſammengefaßt worden, wird Jeder leicht bemerken, ſo daß ein weiteres Detail unnütz wäre.

Zweyte Abtheilung.

Von den Kirchengütern.

Erſtes Kapitel.

Von den geiſtigen Gütern oder Sacramenten.

I Von den Sacramenten im Allgemeinen
1. Begrif und Eintheilungen derſelben §. 253.
2. Allgemeine rechtliche Grundſätze darüber §. 254.
II Insbeſondere
1. Von der Taufe;
A. Rechtliche Natur derſelben,
a. in Abſicht der weſentlichen Stücke §. 255.
b. in Abſicht der äußern Form §. 256.
B. Rechtliche Wirkung derſelben §. 257.
2. Von der Confirmation §. 258.
3. Von dem Abendmahl;
A. Geſchichte deſſelben §. 259.
B. Rechte deſſelben §. 260.
4. Von der Beichte und Buße §. 261.

A.

A. Hiſtoriſch §. 261.
B. Dogmatiſch §. 262.
5. Von der letzten Oelung §. 263.
6. Von der geiſtlichen Weihe §. 264.
7. Von der Ehe §. 265.

Nic. Plovius de Sacramentis et eorum adminiſtratione. Venet. 1584.

Jo. Bapt. Bizozerus de VII. Sacramentis. Mediol. 1638.

Jo. de Lugo de Sacramentis in genere et ſpecie. Lugd. 1644. f.

---

§. 253.

Begrif und Eintheilung der Sacramente.

Das bisher Erörterte betraf die rechtlichen Grundſätze über die beyden Mittel zum katholiſchen Gottesdienſt, die Geſetze und die Kirchenämter und Pfründen. Jetzt zum dritten und letzten Mittel, zu den **Kirchengütern**. Dieſe ſind gedoppelter Art, **geiſtige** Güter (bona ſpiritualia), als beſtimmte Vorzüge der chriſtlichen Kirche, welche ihre Stifter derſelben als Theil der Religion zum Erwerb der ewigen Seeligkeit der einzelnen Glieder verliehen haben, und **äußere, weltliche** Güter (temporalia bona), welche als äußere Mittel der Kirche, als einer äußern Geſellſchaft, zur Beförderung ihres Zwecks zu ſtatten kommen [1]).

Die

1) Phil. Hedderich elem. iur. canon. P. I. §. 22. ſeq.

Die geiſtigen Güter machen die Sacramente. Alle Katholiken definiren nach c. 32. §. 1. Diſt. II. de conſecrat. ein Sacrament durch ein ſichtbares Zeichen einer unſichtbaren göttlichen Gnade, das zur Rechtfertigung angeordnet iſt [2]. Ohne weiter in die katholiſche Dogmatik einzudringen, ergiebt ſich hieraus, daß alſo in jedem Sacrament 2 weſentliche Theile liegen ſollen: 1. das Sichtbare deſſelben, welches die Materie, die Form des Sacraments genannt wird; 2. das Unſichtbare, die eigentliche Kraft und Wirkung des Sacraments. Obgleich nun dieſe vorzüglich von der innern Heiligkeit und Empfänglichkeit des Gläubigen abhängt; ſo bewirkt ſie doch bey einigen Sacramenten eben einen ſogenannten unauslöſchlichen Charakter, wie auch die Ordination bewirkt, weshalb oben (§. 88.) bereits ausführlicher die Rede von dieſer Idee war. Nach Verordnung der Tridentiniſchen Synode [3]), ſoll dieſe Wirkung auch in Abſicht der Taufe und Confirmation bey Strafe des Anathema's geglaubt werden. Denn bekanntlich nehmen die Katholiken ſowohl vermöge ausdrücklicher Vorſchrift, als nach einer behaupteten Tradition, 7 Sacramente an, nemlich Taufe, Firmelung oder Confirmation, Abendmal,

2) Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. II. Sect. Tit. 1. c. 1.

3) Seſſ. VII. can. 9. de ſacram. in genere. can. 11. de baptiſmo. c. 107. Diſt. IV. de conſecrat. t. t. X. de ſacramentis non iterandis. (I. 16.) Jo. Morinus de ſacris ordinat. P. III. exerc. 1. c. 3. n. 6. ſeq.

mal, Beichte, letzte Oelung, Prieſterweihe oder Ordination, und Ehe [4]).

Soweit nun dieſe 1. auf ausdrückliche göttliche Anordnung beruhen und beruhen ſollen, ſind ſie freylich unveränderlich; und daher ſind ſie größtentheils zur Seligkeit durchaus nothwendig, nur die Prieſterweihe und Ehe ſind es nicht, ſondern nur ſogenannte freywillige Sacramente (Sacramenta voluntaria) [5]). Ferner zerfallen die Sacramente in ſolche, die wiederholt werden dürfen, oder nicht (iterabilia et non iterabilia), je nachdem ſie öfters genoſſen, mitgetheilt, ausgeſpendet werden können unter denſelben Perſonen, oder es nicht zuläßig iſt, weil ſie gleich zuerſt einen unauslöſchlichen Charakter mittheilen, weshalb ihre Wiederholung unnützer Misbrauch iſt, daher alſo die Taufe, Firmelung und Ordination nicht wiederholt werden dürfen, wie der Titel der Decretalen de Sacramentis iterandis vel non zeigt und die unzuläßige Wiederholung der Sacramente mit harten Strafen verpönt. Damit inzwiſchen ein Menſch durch gänzliche Entziehung derſelben nicht die ewige Seligkeit verliere; ſo darf bey ihnen doch eine „cauta iteratio“ geſchehen, nemlich bedingt darf ein ſolches Sacrament wiederholt werden, wenn es nicht bereits vollzogen ſeyn ſollte. Es

4) Wie ſolches die Trienter Synode Seſſ. VII. can. 1. ſeq. de ſacram bey Strafe des Anathem's mit mehrern Folgerungen ſanctionirt hat.

5) c. 39. C. 1. Qu. I. c. 8. X. de transact. Arn. Corvini ius canon. L. II. Tit. 2. §. 3.

Es muß alſo auf ſolchen Fall voraus bedungen werden, daß es dann unkräftig ſeyn und keine Uebertretung der Geſetze dadurch beabzweckt ſeyn ſolle. Z. B. die Taufe wird vollzogen: Si non es baptizatus, ego le baptizo, ſi iam es baptizatus, ego te non baptizo [6]).

2. Soweit aber die Sacramente auch äußere Ceremonien in ſich begreifen, ſind ſie auch nach katholiſchen Begriffen liturgiſchen Vorſchriften unterworfen [7]) und in dieſer Hinſicht ſowohl, als wegen der dabey eintretenden rechtlichen Grundſätze iſt Folgendes das Allgemeine.

§. 254.

Rechtliche Natur der Sacramente.

Die Ausſpendung und Adminiſtration der Sacramente kann der Regel nach nur von dem Pfarrer jeder Gemeinde in derſelben geſchehen (§. 124.), kein fremder Pfarrer darf ohne ſeine ſpecielle Erlaubniß dieſelben dort adminiſtriren, falls ihn nicht ein beſonderes Herkommen oder Privilegium hiezu berechtigt [1]). Auch können einige nur vermöge der biſchöflichen Weihe kräftig vollzogen werden, nemlich die Prieſterweihe und Firmelung, deren ſich alſo ſelbſt ein bloßer Presbyter enthalten muß. Dagegen muß aber der Pfarrer auch ſtets bereit ſeyn, die

6) c. 110. 111. ſ. Diſt. IV. de conſecrat. c. 2. X. de baptiſmo. van Espen. P. II. Sect. 1. Tit. 1. c. 1. §. 16. zeigt, daß ſeit dem 11ten Jahrhundert dieſe Cautel üblich geworden.

7) Pet. Gibert corp. iur. canon. P. IV. in praefat. p. 1

1) c. 12. X. de poenitent. et remiſſ.

Sacramente mitzutheilen, und zwar, wie die Kanoniſten ſagen, ſelbſt wenn der Kranke die Peſt, oder eine andre anſteckende Krankheit hätte, weil ein guter Hirte ſein Leben für ſeine Schafe laſſe [2]). Die Verſagung der Sacramente, Sacramentsſperre (Excommunicatio minor) iſt ein Strafe und Zwangsmittel, das erſt ſeit dem 13ten Jahrhundert eingeführt und jetzt ſelbſt in der römiſchen Kirche ſelten iſt. Eigentlich kann ſie nur durch richterlichen Spruch verfügt und vom Pfarrer höchſtens nur wegen notoriſcher grober Vergehen, nie aber als Zwangsmittel wegen rückſtändiger Abgaben gebraucht werden [3]).

Bey Ausſpendung der Sacramente muß der Geiſtliche zugleich die vorgeſchriebenen gewöhnlichen Ritualien nothwendig beobachten und die Trienter Synode [4]) ſetzt auf Vernachläßigung, Verachtung, oder Veränderung derſelben den Bannfluch. Wenigſtens darf kein Pfarrer eigenmächtig hierin etwas ändern, ſondern dies ſteht nur allenfalls den Biſchöfen für ihre Diöceſen frey. Die dabey gebräuchlichen Formulare ſind aber jetzt noch alle La-

2) Z. B. van Espen l. c. P. II. Sect. 1. Tit. 1. c. 2. §. 7.

3) c. 59. X. de Sentent. excomm. c. ult. X. de cler. excomm. van Espen l. c. P. III. Tit. 11. c. 3. §. 19. ſ.

4) Seſſ. VII. c. 13. de ſacramentis: Si quis dixerit, receptos et approbatos eccleſiae catholicae ritus in ſollemni ſacramentorum adminiſtratione adhiberi conſuetos, aut contemni, aut ſine peccato a miniſtris pro libito omitti aut in novos alios per quemcunque eccleſiarum paſtorem mutari poſſe, anathema ſit.

lateiniſch, weil ſie ſeit der älteſten Zeit in der römiſchen Kirche ſo abgefaßt waren, und nachhin nicht verändert wurden, indem die Päbſte dies zur Erhaltung der Einheit und Gleichförmigkeit nöthig hielten. Und der Pabſt hat ſich auch ſtandhaft allen bisherigen Verſuchen einer Veränderung und Uebertragung der gottesdienſtlichen Formulare in die Landesſprachen widerſetzt, ungeachtet alle beſſere Kanoniſten dies für gut halten und deshalb wenigſtens die Erklärung derſelben von den Pfarrern als Pflicht fordern [5].

Für die Adminiſtration der Sacramente ſollte ſchon nach den älteſten Kirchengeſetzen nichts bezahlt werden; inzwiſchen war es doch immer Sitte, daß die frommen Chriſten zugleich milde Gaben in den Kirchenkaſten warfen, die man Oblationen nannte und nicht dem adminiſtrirenden Geiſtlichen allein, ſondern dem ganzen Klerus zu Gute kamen. Da aber in der Folge die Pfarrer ihre Oblationen nicht mehr dem Biſchof abgaben, ſondern behielten; ſo fand man dadurch doch die Kirchengeſetze zu grob beleidigt, als daß man es nicht hätte verbieten ſollen, wie auch noch Alexander III im c. 9. X. de Simonia that. Allein demungeachtet blieb die Sitte und ward endlich im c. 42. X. de Simonia von Innocenz III dadurch beſtätigt, daß er alle „laudabiles conſuetudines aliquid offerendi a laicis obſervari" befahl. Und daß die Pfarrer die Oblationen für ſolche löbliche Gewohnheit erklärten, konnte nicht zwei-

5) Ludov. Muratori de vera devotione c. 14. ſ. J. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. P. IV. §. 331. not. ult.

zweifelhaft bleiben. Ja, man ſah ſich endlich genöthigt, weil es ſonſt häufig den Pfarrern an Einnahme fehlte, hierin von den Biſchöfen feſtſtehende Taxen machen zu laſſen, damit die Erpreſſungen der Geiſtlichen begränzt werden möchten, und der Schein der Simonie vermieden würde. Dieſe taxirten Abgaben für den Genuß der Sacramente werden jetzt durch der Namen Paſtoralrechte (iura paſtoralia) bezeichnet, obgleich ſie nicht allenthalben eingeführt ſind [6].

§. 255.

1. Die Taufe.

Die rechtlichen Hauptgrundſätze über die einzelnen Sacramente ſind nun dieſe: Den Eintritt in die Kirche und die Sacramente (ianuam ſacramentorum et eccleſiae), wie die Kanoniſten ſagen, macht 1. die Taufe, als das Sacrament, vermöge deſſen Jemand mittelſt Abwaſchung mit natürlichem Waſſer unter Herſagung der Formel: Ego te baptizo in nomine patris, filii et ſpiritus ſancti zum Mitglied der chriſtlichen Kirche aufgenommen wird [7]. Die Materie und Form dieſes Sacraments iſt alſo das Waſſer, womit wenigſtens der Kopf gewaſchen werden muß, und die Wortformel; das Spirituelle die Heiligung und Aufnahme des Täuflings in

6) van Espen l. c. c. 4.

7) Matth. XVIII. 19. Marc. XVI. 16. Joh. III. 5. c. 1. §. 4. X. de ſumma trinit. c. 1. 5. X. de baptiſmo.

in die chriſtliche Kirche [8]. Da man vormals einen ſo großen Werth auf die Taufe ſetzte; ſo verfiel man auf manche ſonderbare Fragen, die man mit großer Hitze verhandelte, ungeachtet ſie jetzt vielleicht lächerlich ſcheinen möchten. So ſchrieb z. B. Andr. Schmidt eine Diſputation: de baptismo per arenam, worin er zeigte, man könne auch mit Sand im Nothfall taufen. So ſtritt man, ob auch wohl ein bloßes Anſpucken des Taufenden ſtatt des Abwaſchens genüge, welches verneint ward. So wollte man vormals bey ſchweren Geburten den Mutterleib taufen und dadurch mittelbar das Kind, und meinte, der Beichtvater könne allenfalls dreymal einſprützen und dabey die Formel herſagen. Andre wollten wenigſtens bey ſchweren Geburten, ſobald nur ein Theil des Kindes aus dem Mutterleibe hervorrage, dieſes taufen [9]; allein vernünftige Katholiken ſind bereits hievon weit zurückgekommen, und für bigotte iſt wenigſtens ein Verbot des Ritualis romani vorhanden, daß nur etwa bey ſchweren Geburten der Kopf, welcher hervorſteche, getauft werden dürfe! Vormals trieb man auch mit den Glockentaufen keinen geringen Unfug.

Was

8) Conc. Trident. Seſſ. VI. de iuſtificat. Seſſ. VII. can. 2. 5. de baptismo. c. 1 X de baptismo. Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. II. Sect. I. Tit. 1. c. 2.

9) Ueber dieſe verſchiedene Fragen ſ. m. Ach. Chriſt. Ranger diſp. de iure baptismi. Regiom. 1689 de Balthaſar diſſ. de iure circa baptismum. Gryphiae 1741. Eybel l. c. §. 377.

Was nun aber die Taufe ſelbſt anbetrift; ſo kommen hier zuerſt in Rückſicht des Subjects der Täufling und der Taufende in Betracht. Der Täufling kann ſowohl ein bloßes Kind, als ein Erwachſener ſeyn. Erwachſene müſſen aber in den Lehren der chriſtlichen Religion hinlänglich unterrichtet ſeyn, daher in erſten Zeiten der Kirche ſie zuvor eine Zeitlang unterrichtet wurden und mehrere Claſſen durchwandern mußten, indem ſie zuerſt Catechumeni, dann Audientes, dann Orantes et Genuflectentes, dann Peccantes und endlich nach der Taufe wirkliche Mitglieder der Kirche wurden. Erwachſene müſſen daher auch noch jetzt vorher ein Examen über ſich ergehen laſſen, ehe ſie getauft werden, und es muß hiezu die Einwilligung des Obern eingeholt werden [10]). Die Kindertaufe iſt aber die gewöhnlichſte, nur müſſen die Kinder wirklich noch leben, und keine Misgeburten in Rückſicht des Kopfes, oder unzeitige Geburten ſeyn [11]). Chriſtliche Eltern ſind ſelbſt verpflichtet, ihre Kinder bald nach der Geburt zur Taufe darzubringen, und im Weigerungs- oder Vernachläßigungsfall werden ſie ihnen genommen und getauft [12]), jedoch die Eltern nicht leicht beſtraft. Andern Religionsverwandten können aber ſchon ſelbſt nach

10) c. 3. 5. Diſt. XLV. c. 7. 8. 74. 76. 110. 114. 129. 130. 138. Diſt. IV. de conſecrat. c. 3. in f. X. de presbyt. non baptiz. c. 2. X. de baptiſmo. van Espen l. c.

11) c. 114. 116. Diſt. IV. de conſecrat. N. C. Lynker de baptiſmo. c. 1. §. 4.

12) R. J. de 1529. §. 6. Balthaſar l. c. c. II. §. 10.

nach Verordnung des c. 3. §. f. X. de baptismo die Kinder nicht zur Taufe weggenommen werden, ſo wie auch kein Erwachſener dazu gezwungen werden kann.

Der Taufende iſt jetzt der Regel nach der Pfarrer des Vaters, nach welchem ſich hierin die Competenz entſcheidet [14]), nur bey unehelichen gehts nach der Mutter, und den Hebammen liegt ſchon allgemein die Pflicht ob, dafür zu ſorgen, daß die Kinder getauft werden. In ältern Zeiten verrichteten die Biſchöfe ſelbſt die Taufe; inzwiſchen können jetzt im Nothfall alle, ſelbſt Frauenzimmer und ſogar Ketzer eine gültige Taufe vollziehen, wenn ſie nur das übrige hinlänglich beobachten [15]). Nur ſoll Niemand ſich ſelbſt taufen [16]). Ein fremder Pfarrer kann ſonſt nur mit Bewilligung des ordentlichen eignen taufen, welcher jedoch keinem niedrigern Geiſtlichen, als einem Presbyter und noch weniger einem Layen dies übertragen kann [17]).

§. 256.

13) c. 7. C. XXX. Qu. 1. c. 4. XXX. Qu. 3. c. 21. 24. 36. Diſt. IV. de conſecrat. Clem. un. de baptismo.

15) c. 20. ſ. 34. Diſt. IV. de conſecrat. c. 10. C. I. Qu. 1. P. J. a Riegger inſt. iurispr. eccleſ. P. III. §. 813.

16) c. 4. X. de baptismo. H. Doddwell de iure laicorum ſacerdotali.

17) Doch behauptet a Riegger l. c. daß auch allenfalls einem Diakon ſolcher Auftrag geſchehen könne.

§. 256.

Form der Taufe.

In Rückſicht auf das Object der Taufe iſt folgende äußere Form bey Strafe der Nullität [1]) vorgeſchrieben: 1. Das Abwaſchen des Haupts und zwar, wie man es genau beſtimmt hat, der Haut, nicht der Haare, mit dem Waſſer. Vormals war ein förmliches und dreymaliges Untertauchen (Submerſio) Sitte, daher auch Diakoniſſen angeſtellt wurden, die der Untertauchung der Frauenzimmer beyſtehen ſollten. 2. Das wörtliche Ausſprechen der oben angegebenen Formel; es ſoll nicht genügen, ſie nur gedacht zu haben, aber auch bloßer Sprachfehler ſoll nicht ſchaden [2]), wohl aber ein ketzeriſcher Ausdruck, wie z. B. vormals eine Secte ſagte: Baptizo te in nomine patris per filium in ſpiritu ſancto. Dieſe beyde Stücke ſind weſentlich und aus ihrem Mangel entſteht eine Nullität. Außerdem hat man aber mehrere außerweſentliche Stücke hinzugefügt, wodurch dann die Taufe ſollenn wird, da ſie bey Beobachtung des blos Weſentlichen nicht ſollenn (minus ſollennis) iſt, wie ſie aber nur im Nothfall ſeyn ſoll.

Der

1) c. 24. 32. 83. 109. Diſt. IV. de conſecrat. c. 1. 5. X. de baptiſmo. Conc. Trident. Seſſ. VII.

2) c. 72. Diſt. IV. de conſecrat.

Der Regel nach muß daher 1. die Taufe in der Gemeinde und zwar der Kirche ſelbſt geſchehen [3]) und davon kann nur durch Privilegien und Obſervanz, wie faſt überall den Adelichen und landesherrlichen Räthen zu gute kommen, und im Nothfall, z. B. wegen zu ſtrenger Kälte, oder wegen Gefahr beym Verzug, eine Ausnahme gemacht werden. Zu dieſen Sollennien gehören 2. die Gevattern (patrini), als Perſonen, welche ſowohl Zeugen der feyerlichen Handlung seyn, als auch künftig ſich des Täuflings anzunehmen verſprechen ſollen, indem ſie in ſeinem Namen bereits die Annahme des chriſtlichen Glaubens verſprechen, daher ſie auch Sponſores und Suſceptatores genannt werden [4]). In älteſten Zeiten waren ſie unſtreitig blos Zeugen der Handlung und mußten wegen der Untertauchung von demſelben Geſchlecht ſeyn, wie der Täufling, welches jetzt nicht weiter beobachtet wird. Daher ſollen auch nur ſelbſt Rechtgläubige hiezu gelaſſen werden und Alle ausgeſchloſſen ſeyn, die ſelbſt noch nicht getauft, oder confirmirt [5]), alle Aebte, Mönche und Nonnen [6]), alle im Kirchenbann befindliche, alle Ketzer und die Eltern

3) Clem. un. de baptiſmo.

4) Ueber den Urſprung der Gevattern ſ. m. J. H. Boehmeri ius eccleſ Proteſt L. III. Tit. 42. §. 35. ſ. Gerh. van Maſtricht de ſuſceptoribus infantum ex baptiſmo, eorum origine, uſu et abuſu. Duisburgi 1670. Frf. et Lipſ. 1727. 4. Sam. Fr. Willenberg de patrinorum erga ſuſceptos munere. Gedani 1724.

5) c. 102. Diſt. IV. de conſecrat.

6) c. 103. eodem.

Eltern ſelbſt [7]). Nach dem kanoniſchen Recht ſollen ihrer nicht mehr als 2 ſeyn [8]) und zwar von beyden Geſchlechtern. Das Pathengeld beruht auf bloße Gewohnheit und die Rechtsgelehrten ſtreiten, zu welcher Gattung des Kindervermögens es gerechnet werden müſſe. Sofern die Gevattern ſelbſt nichts beſtimmt, iſt kein Grund, weshalb es nicht auch peculium adventitium ordinarium ſeyn ſollte, da es nicht vom Vater her kommt, noch durch Kriegsdienſte oder Wiſſenſchaften erworben iſt [9]).

In Abſicht der Zeit iſt jetzt nichts beſonders vorgeſchrieben; vormals taufte man vorzüglich um Oſtern und Pfingſten [10]), jetzt hält man jedoch den zu langen Aufſchub eher für nachtheilig und unrecht. Nur das iſt beſtimmt, die ganze Handlung ſoll zuſammenhängend und in Einem geſchehen [11]).

Alle übrige geringere Ceremonien hängen vorzüglich von den liturgiſchen Anordnungen ab, worin größtentheils viele Ritus der älteſten Kirche bey den Katholiken beybehalten ſind [12]).

§. 257.

7) a Riegger l. c. P. III. §. 819.

8) c. fin. de cognat. ſpirit. in 6. a Riegger l. c. Gottl. Aug. Jenichen de patrinis, eorumque origine, numero et ſexu.

9) D. Mevii deciſiones P. IX. dec. 63. Ge. Ad. Schubarth progr. de luſtricis Patrinorum illuſtrium muneribus. Lipſ. 1720.

10) c. 11. 12. 15. Diſt. IV. de conſecrat.

11) van Espen l. c. P. II. Sect. 1. Tit. 2. c. 4. a Riegger l. c. P. III. §. 817.

12) van Espen l. c.

§. 257.

Wirkung der Taufe.

Die Wirkung der Taufe iſt vorzüglich die Aufnahme in die chriſtliche Kirche und alſo Erwerb aller Rechte der Kirchenglieder [1]). Nach katholiſchen Begriffen werden mithin, ohne Rückſicht auf die eigentlich geiſtigen Wirkungen, welche für die Dogmatik gehören, die bisherigen Ungläubigen dadurch von dem anhängenden Flecken, von der Erbſünde, befreyt, fiunt honeſti et ad civium iura honoresque admitti queunt, ſagt ſogar Riegger [2]). Wenn daher ein Kind ungetauft ſtirbt; ſo kann es nicht im geweihten Gottesacker begraben werden [3]). Getaufte werden alſo von jetzt an nicht mehr blos tolerirt, ſondern nehmen Theil an der alleinſeligmachenden Kirche [4]). Vormals wurden ſelbſt heidniſche Sclaven durch die chriſtliche Taufe frey. Und es iſt noch jetzt allgemeine Sitte, daß in der Taufe dem Getauften die Namen beygelegt werden, deren er ſich künftig bedienen muß, die er nicht willkürlich verändern darf. Durch die Taufe wird daher auch Jemand zum geiſtlichen Stande und zur Ordination fähig, und wenn Jemand ordinirt ſeyn ſollte, ohne

1) c. 3. X. de baptiſmo. c. 143. Diſt. IV. de conſecr.

2) inſtit. iuriſpr. eccleſ. P. III. §. 820.

3) c. 142. Diſt. IV. de conſecr.

4) c. 3. 5. X. de baptiſmo. c. 13. 19. X. de Judaeis. c. 21. in f. de teſtam.

ohne getauft zu ſeyn; ſo muß er noch nachhin getauft werden [5]). Sie bewirkt auch einen unauslöſchlichen Charakter [6]), wie ich bereits bemerkt habe, weshalb im zweifelhaften Fall die Taufe nur ſo bedingt wiederholt werden darf, wie c. 2. X. de baptismo vorſchreibt.

Beſonders wichtig iſt aber die Wirkung, welche der Taufe beygelegt wird, nach welcher ſie eine geiſtige Verwandſchaft wirken ſoll. Die erſte Spur, welche man davon findet, iſt im L. 26. C. de nupt. und die ganze Sache ſcheint blos dazu erfunden zu ſeyn, um ein Ehehinderniß mehr zu haben, wovon man diſpenſiren und dafür die Gebühren ziehen könne, wenigſtens iſt dies die Hauptwirkung, welche man damit verbindet. Sonſt erklärt ſich auch daraus das Verbot, daß Eltern nicht Taufzeugen ihrer Kinder werden ſollen, weil ſie ohnehin ſchon mit ihnen fleiſchlich verwandt ſind, mithin keine geiſtige Verwandſchaft noch dazu contrahiren können. Einen ganz deutlichen Begrif von dieſer cognatione ſpirituali findet man bey den Kanoni-

5) t. t. X. de presbytero non baptizato.

6) c. 97. C. I. Qu. 1. c. 118. Diſt IV de conſecr. c. 2. X de apoſtatis et reiterantibus baptisma. L. 1. 2 3. C. ne ſanct. baptisma reiteretur. Reichsabſchied vom J 1529. §. 6. Sollte daher gar Jemand ſich oder ſeine Kinder, vielleicht Gewinns halber, zu wiederholten Taufen anbieten, oder gar gebrauchen laſſen; ſo würde er einer Verfälſchung und Sakrilegii ſchuldig ſeyn. Reinhardt obſerv, ad Chriſtinaei deciſ. Vol. I. obſ. 5.

noniſten nicht; ſie tritt aber ein 1. zwiſchen den Taufzeugen und deren Kindern mit dem Täufling; 2. zwiſchen den Taufzeugen und des Täuflings Eltern; 3. zwiſchen dem Taufenden und dem Täufling; 4. zwiſchen dem Taufenden und den Eltern des Getauften und endlich 5. zwiſchen Pathen und Geſchwiſtern des Täuflings; ſo beſtimmt wenigſtens der Titel der Decretalen und des liber ſextus de cognatione ſpirituali, verbunden mit der Vorſchrift der Trienter Synode [7]), dieſes näher.

Da alſo doch von der Taufe mehrere wichtige Rechte abhängen; ſo iſt es oft nothwendig, gewis zu ſeyn, ob auch die Taufe wirklich erfolgt ſey, obgleich jetzt der Taufſchein mehr zum Beweis des Alters gebraucht wird. Denn ſonſt muß freylich die Taufe als eine Thatſache, ſofern ſie zweifelhaft, erwieſen werden; ſie wird aber jetzt bey chriſtlichen Eltern präſumirt, bis das Gegentheil dargethan iſt [8]). Außerdem wird der Beweis der genoſſenen Taufe, wenn das Gegentheil wahrſcheinlich gemacht ſeyn ſollte, aus den Taufbüchern geführt, die man ſchon ſeit den älteſten Zeiten Dipticha, libros baptismales nennt. Die Tridentiniſche Synode [9]) hat aus-

7) Seſſ. XXIV. c. 2. de reform. Die übrigen Geſetzſtellen, welche hievon handeln, ſind: c. 1. ſ. C. XXX. Qu. 1. c. 103. ſ. Diſt. IV. de conſecr. Mehreres hievon findet man in meines Vaters W. V. Wieſe Abh. von der geiſtlichen Verwandſchaft und derſelben verſchiedenen Graden; in deſſen Sammlung ſeiner Juriſt. Abhandlungen (Roſtock 1783. 8.) n. IV.

8) c. 3. in f. X. de presbyt. non baptiz.

9) Seſſ. XXIV. c. 1. de ref. matrim.

ausdrücklich auch den Pfarrern eingeſchärft, daß ſie ſich ein Buch halten ſollten, worin ſie Alles zu bemerken hätten, was auf ihre Amtsverrichtungen Bezug habe, und ungeachtet dort eigentlich von der Ehe die Rede iſt; ſo verſteht ſich doch dies von der Taufe eben ſo, und ſie müſſen nicht nur die Taufe ſelbſt nebſt Jahr und Tag, ſondern auch die Namen des Getauften, der Eltern und Pathen genau aufzeichnen [10]).

§. 258.

2. Die Confirmation.

Das zweyte Sacrament, welches als ſolches von Katholiken nach der Taufe gewöhnlich empfangen wird, iſt die Firmelung, oder Confirmation. Es iſt eine feyerliche Handlung, welche im Handauflegen, und Salbung vor der Stirn mit einem Kreutze von Chrisma durch den Biſchof unter beſtimmten Gebeten beſteht [1]). Da man nemlich in den erſten Zeiten der Kirche blos Erwachſene taufte; ſo glaubte man ſie hiedurch noch nicht genugſam geheiligt zu haben, ſondern führte auch bey ihnen das Handauflegen und Salben ein, wodurch man den heiligen Geiſt beſonders mitzutheilen glaubte [2]).

Man

10) Aug. Barboſa de officio et poteſt. paroch. P. I. c. 7. J. H. Boehmeri ius parochiale Sect. IV c. 1. §. 30.

1) Conc. Trident. Seſſ. VII. c. 1. ſ. de confirmatione. Arn. Corvini ius canon. L. II. c. 4. §. 4.

2) Apoſt. Geſch. VIII. 15 — 17. XIX. 6. Uebrigens ſ. m. J. H. Boehmeri ius eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 2. §. 54. ſ.

Man wollte dadurch die Neophytos, oder neuen Glieder in ihrem Glauben und Heiligkeit ſtärken, confirmiren. Es war alſo damals gar keine beſondere Handlung, oder eignes Sacrament, ſondern war völlig mit der Taufe verbunden und zwar ſo enge, daß man ſie nicht ehe Chriſten nannte, als bis ſie getauft und confirmirt waren. Vermuthlich verrichtete es der Presbyter eben ſo, wie die Taufe. Aber da man in der Folge ſchon die Kinder gewöhnlich zu taufen anfing, fand man die Confirmation bey ihnen unpaſſend und ſetzte ſie alſo aus, bis die Perſonen zu reifern Jahren kämen, um die Heiligkeit der Handlung hinlänglich beurtheilen, und den Glauben bekennen zu können, worin ſie jetzt beſtärkt werden ſollten. Man erfordert alſo jetzt allgemein ein Alter von 7 Jahren zur Firmelung, und daß hier die jungen Leute ſoweit unterrichtet ſeyen, daß ſie ein Glaubenskenntniß ablegen können [3].

Zugleich iſt es ein Sacrament geworden, welches allein der Biſchof ſelbſt gültig zu vollziehen im Stande iſt und auch als eigenthümlicher Ausſpender ausſchließlich und nüchtern vollziehen ſoll [4]. Ob dies ſchon in ältern Zeiten geweſen, iſt aus vielen Angaben zweifelhaft; vermuthlich aber ward es deshalb reſervirt, weil von

3) c. 7. 16. Diſt. V. de conſecrat. Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. II. Sect. 1. Tit 3. c. 1.

4) c. 1. Diſt. XCV. c. 4. X. de conſuet. Conc. Trident. l. c. can. 3. c. 7. ſ. Diſt. V. de conſecrat. Corvinus l. c. §. 6.

von jeher nur der Biſchof das Chrisma verfertigen konnte. Dies iſt nemlich ein vom Biſchof geweihtes, mit Balſam vermiſchtes Oliven-Oel, welchem eine beſondere heilige Kraft beygelegt iſt. Die Weihung deſſelben kann jetzt auch nur am Grünendonnerſtage geſchehen, da es dann fürs ganze Jahr voraus verfertigt wird.

Die Salbung mit dem Chrisma in Kreutzesform vor der Stirne und das Handauflegen unter der vorgeſchriebenen Wortformel: Ego te conſigno ſigno crucis, et confirmo te chrismate ſalutis in nomine Patris, et Filii et Spiritus ſancti, ſind die weſentlichen Materien dieſes Sacraments [5]), und die Stärkung des Geiſtes und Glaubens das Spirituelle deſſelben [6]), wodurch auch hier ein unauslöſchlicher Charakter hervorgebracht wird, weshalb es nicht wiederholt werden darf.

Außerdem ſind aber zufällige Ceremonien dieſes Sacraments: 1. die Gebetsformeln, welche dabey ausgeſprochen werden müſſen; 2. eine leichte Ohrfeige, welche der Biſchof dem zu Confirmirenden giebt, um ihn gleichſam zum geiſtlichen Ritter im Kampf gegen die Sünde und böſe Welt zu ſchlagen, und 3. die Gevattern (Patrini), welche auch hiebey üblich ſind und zwar zu demſelben Zweck, wie bey der Taufe, daß ſie im Nothfall Eltern-Stelle dabey vertreten ſollen, weshalb es auch andere Perſonen als die Taufzeugen ſeyn müſ-

5) c. un. X. de ſacra unctione. Conc. Trident. l. c. Jo. Dallaeus de duobus latinorum ex unctione ſacramentis, confirmatione et unctione.

6) c. 2. 5. Diſt. V. de conſecr.

müſſen [7]). Daher entſteht auch hieraus eine geiſtliche Verwandſchaft. Dieſe Förmlichkeiten müſſen alle vom Biſchof beobachtet werden, da ſie, wenn auch nicht weſentlich, doch zur vollſtändigen Confirmation gehören, die übrigens an keine beſtimmte Zeit, oder Tag gebunden iſt [8]).

§. 259.

3. Das Abendmal. Geſchichte deſſelben.

Das dritte Sacrament, deſſen Genuß jedem Chriſten nothwendig, iſt das **Abendmal**, **Nachtmal**, Euchariſtia oder Communio, weil es eine gemeinſchaftliche Handlung iſt, welche urſprünglich auf Erhaltung der Gemeinſchaft abzweckt. Das ganze Inſtitut hat ſeit ſeiner Entſtehung ſo mannigfaltige Veränderungen erlitten, daß faſt kein einziger aller Ritus dabey übrig geblieben iſt [1]). Die Materie deſſelben iſt Weizenbrod (panis triticeus), das ungeſäuert ſeyn muß, bey Verluſt des Amts und der Pfründe des Prieſters [2]), und Rebenwein (vinum de viti), gleich-

7) c. 100. Diſt. IV. de conſecrat. Uebrigens ſ. m. hierüber van Espen l. c. c. 3. Phil. Hedderich elem. iur. canon. P. 3. §. 180.

8) c. 13. 16. Diſt. V. de conſecrat. Corvini ius canon. L. II Tit. 4. §. 5.

1) Ueber die Geſchichte dieſes Sacraments ſ. m. J H. Boehmer ius eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 41. § 3. ſeq. L. T. Spittler Geſchichte des Abendmals.

2. c. f. X. de celebratione miſſarum et ſacramento eucharistiae. (III. 41.)

gleichviel welcher, doch gewöhnlich mit etwas Waſſer vermiſcht [3]). Die Form deſſelben beſteht weſentlich im Genuß von Beyden und der Ausſprechung der Einſetzungsworte. Das Geiſtige deſſelben iſt aber unmittelbare Theilnahme dadurch an dem Verdienſt und dem Sühnopfer Chriſti [4]). Weil hierin aber doch viel Myſteriöſes liegt; ſo verfiel man auf mancherley Erklärungsarten über die Gegenwart Chriſti im Abendmal. Im 9ten Jahrhundert ſtellte ein Mönch von Corvey, Paſchaſius Radbertus in ſeinem Buch: de ſacramento corporis et ſanguinis Chriſti die Hypotheſe der wahrhaften Verwandlung in Fleiſch und Blut Chriſti auf, die nachhin, alles anfänglichen Widerſpruchs ungeachtet, unter der Benennung der Transſubſtantiation zum Glaubensartikel gemacht worden, wie noch die Tridentiniſche Synode [5]) bey Strafe des Anathem's zu glauben von neuem zur Pflicht gemacht hat. Hieraus ſind nun nachhin viele weitere Folgen gefloſſen. Man hat das Brod und den Kelch getrennt, und, damit von letzterm nichts verſchüttet würde, denſelben den Layen verweigert, weshalb ihn der Prieſter jetzt für Alle trinkt, ſo daß er das letzte Tröpfchen auf den Nagel fallen läßt, um zu zeigen, daß es rein ausgeleert und nichts ver-

3) c. 8. et pen. de celebrat. Miſſ. Corvinus l. c. L. II. Tit. 5. §. 5. erklärt, daß dies geſchehe, um beyde Naturen in Chriſto anzuzeigen.

4) Conc. Trident. Seſſ. XIII. c. 1. 3. de Sacram. Euchar. Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. II. Sect. 1. Tit. 4. c. 1. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. §. 793.

5) l. c. can. 2. de ſacram. Euchar.

verſchüttet ſey, ungeachtet noch Pabſt Gelaſius dieſe Trennung ſelbſt als grande ſacrilegium misbilligte [6]).

Aus dieſer Transſubſtantiationslehre iſt ferner erwachſen, daß die Hoſtie nach der Weihe des Prieſters als wirklicher Gott betrachtet wird, ſo auffallend es auch ſeyn mag, daß ein Menſch ſollte Gott machen und ſchöpfen können, wie doch daraus fließt. Denn die Hoſtie wird förmlich verehrt und angebetet. Daher beſtimmt das c. 10. X. de celebratione miſſae, daß bey deren Erhebung bey der Meſſe und Tragung zu Kranken das Volk davor niederfallen ſolle und daß es ſtets mit Voraustragung eines Lichts ſolle getragen werden, „cum ſit candor lucis aeternae“. Daher iſts ſeit dem 14ten und 15ten Jahrhundert Sitte geworden, feyerliche Proceſsionen mit Umhertragung des Venerabile, wie man die Hoſtie nennet, anzuſtellen, welche zwar nicht befohlen, aber doch von der Tridentiniſchen Synode [7]) gebilligt ſind. Daher iſt ſelbſt ſeit dem 15ten Jahrhundert eigne Ausſtellung der Hoſtien in prächtig gearbeiteten goldenen und ſilbernen Gefäßen, die man deshalb Oſtenſoria und Monſtrantiae nennt, Sitte geworden, damit das Volk die Anbetung, Adoration deſſelben vollziehen könne, welches jetzt nach der römiſchen Liturgie an gewiſſen Tagen vorzugsweiſe nur geſchieht [8]). Dieſem nach war es kein Wunder, daß man hier auf mehrere abergläubiſche Handlungen verfiel, daß man zur Verſtärkung

6) im c. 12. Diſt. II. de conſecrat.

7) Seſſ. XIII. c. 5. de Sacram. Euchar.

8) Clem. un. de reliq. et venerat. Sanct. van Espen l. c. P. II. Sect. 1. Tit. 4. c. 5.

kung einer Zuſage das Abendmal drauf nahm, wie ſelbſt Kaiſer Heinrich V mit Pabſt Calixt II beym Concordat vom Jahr 1122 gethan haben ſoll; daß man ungetaufte Kinder, oder ſchnell Verſtorbene dadurch ſelig zu machen ſuchte, daß man ihnen eine Hoſtie in den Mund ſteckte; daß man zum Beweis der Unſchuld das Abendmal nahm; daß man ſelbſt damit magiſche Künſte trieb; welches jetzt Alles freylich ſelbſt bey den Katholiken, als abergläubiſch verworfen wird, aber doch wider zu ſehr von den Verirrungen des menſchlichen Verſtandes zeugte.

§. 260.

Rechte des Abendmals.

Das Abendmal darf und kann gültig durchaus nur von einem Pfarr-Geiſtlichen adminiſtrirt werden, es iſt ein ausſchliesliches Recht des Presbyterordo, wozu Jemand nur durch die Prieſterweihe fähig wird, deſſen jeder Andre, auch wenn er einen niedrigern Ordo beſitzt, unfähig iſt [1]. Und außer der Fähigkeit muß zur gültigen Ausübung auch der Prieſter beſondere Conceßion [2] oder ein wirkliches Kirchenamt haben, da die Weihe und das Amt völlig ſeparirt ſeyn können. Dies Amt kann aber eine bloße Pfarrey ſeyn, es iſt kein biſchöfliches Vorrecht [3]. Die Verreichung des Abendmals muß daher auch in dem Pfarrdiſtrict ſelbſt geſchehen und zwar mit den nach der

1) c. 18. Diſt. 1. CIII. c. 4. 5. C. IX. Qu. 2.
2) Clem 1. de privilegiis. van Espen l. c. §. 21. ſeq.
3) c. 12. X. de poenitent. et remiſſ.

der Liturgie vorgeſchriebenen Formalien, weshalb es der Regel nach nur nach voraufgegangener Beichte, Buße und Abſolution ertheilt werden darf [4]. Doch behauptet man, daß im Nothfall, wenn kein Prieſter vorhanden, auch ein Laye das Abendmal gültig reichen könne [5].

Empfangen können das Abendmal jetzt nur Erwachſene, die bereits getauft und confirmirt ſind [6]. In den erſten Zeiten der Kirche erhielten es auch Kinder, wie noch jetzt bey den griechiſchen Chriſten Sitte iſt. Heutiges Tages müſſen ſie aber ſchon hinlängliche Beurtheilungskraft beſitzen, um das zur voraufgehenden Confirmation nöthige Glaubensbekenntniß ablegen zu können [7]. Sonſt iſt der Empfang deſſelben ein gemeinſchaftliches Recht, aber auch Pflicht aller Chriſten, es häufig zu nehmen. Da es in ältern Zeiten eine förmliche gemeinſchaftliche Mahlzeit war; ſo war es ſehr häufig und man machte es, da man ſeit dem 5ten Jahrhundert eine Laulichkeit darin bemerkte, Allen zur förmlichen Pflicht, demſelben zu gewiſſen Zeiten im Jahr beyzuwohnen. Allein man mußte auch hierin bald ſoviel nachlaſſen, daß im Jahr 1216 endlich eine lateranenſiſche Synode beſtimmte, es ſolle genügen, wenn man nur jährlich einmal um Oſtern communicire, welches die Tri-

4) c. 12. cit.

5) Hugo Grotius de adminiſtratione S. Coenae, ubi paſtores non ſunt. J. H. Boehmer de iure laicorum ſacerdotali § 4. inter diſſ. iur. eccleſ. ant. n. X.

6) Conc. Trident. Seſſ. XXI. cap. 4. de communione.

7) c. 12. X. cit.

Trienter Synode bey Strafe des Anathem's wiederholt hat, alſo noch Pflicht iſt [8]).

Eigentliche Sünder kann nach katholiſchem Kirchenrecht, ſofern ſie es öffentlich und notoriſch ſind, der Pfarrer vom Genuß des Abendmals ausſchließen, gegen ſie die Sacramentsſperre gebrauchen [9]). Sind ihre Sünden geheim, ſo, ſagt van Eſpen [10]), kann der Pfarrer ſie nur ausſchließen, wenn ſie im Geheim das Sacrament verlangen, oder die öffentliche Verſagung kein Scandal erregt, ſonſt aber nicht. Auf Vernachläſſigung des jährlichen Genuſſes des Abendmals ſteht die Ausſchließung von der Kirche und Verſagung eines kirchlichen Begräbniſſes, welche Strafe aber nicht vom Pfarrer willkürlich vollzogen werden kann, ſondern vom Biſchof zuerkannt werden muß, der auch nur davon zu diſpenſiren befugt iſt [11]).

Beſonders erhalten Sterbende das Abendmal unter dem Namen eines Viatici, zu welchem Zweck der Pfarrer daſſelbe ins Haus bringen muß [12]). Sonſt können es auch Kranke und Schwache verlangen, aber nur der Pfarrer des Diſtricts iſt zur Mittheilung befugt. Obgleich alſo

Or-

8) c. 16 Diſt. II. de conſecr. c. 12. X de poenit. et remiſſ. Conc. Trid. Seſſ. XIII. can 9 de euchariſtia. Seſſ. XX. c. 6. de ſacrif. miſſae. Benedictus P. XIV. de Synodo dioeceſana L. VII. c. 12.

9) a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. §. 797.

10) in iure eccleſ univ. P. II. Sect. 1. T. 4. c. 2.

11) a Riegger l. c. §. 801.

12) c. 63 Diſt. L. c. 6. ſ. C. XXVI. Qu. 6. c. 25. C. XXVII. Qu. 1. c. 10 X. de celebrat. miſſ. Selbſt wenn ſie in den Bann gethan und nur Buße gethan und ihre Abſicht, Genugthuung zu leiſten, erklärt, ſoll es ihnen nicht verſagt werden. c. 24. Diſt. LXXXVI.

manche Mönchsorden die Befugniß zur Ausſpendung dieſes Sacraments haben; ſo iſt dies doch nur auf ihre Kirche einzuſchränken, und ſie dürfen daſſelbe nicht außerhalb derſelben reichen, ſind ſonſt excommunicirt[13].)

Damit auch kein Kranker oder Sterbender ohne Viaticum verſcheide ſoll daſſelbe, ſo wie das Sacrament der letzten Oelung, wovon ſogleich ein Mehreres, beſtändig bereit gehalten werden und zwar in den Pfarrkirchen ſelbſt, nicht in bloßen Kapellen[14]). Die Aufbewahrung geſchieht in einem eignen Behältniß, welches das Tabernakel heißt, wovor Tag und Nacht eine Lampe brennen muß, und worein außer dem Nothfall keine profanen Sachen gelegt werden dürfen. Beſonders ſollen auch alle heilige Gefäße ſauber und unbeſchmuzt gehalten werden[15]).

§. 261.

4. Die Beichte und Buße. Geſchichte derſelben.

Mit dem Abendmal ſteht das vierte Sacrament in Verbindung, nemlich die (Poenitentia), Beichte und Buße. Nach katholiſchen Begriffen iſt es die Strafe oder Rache, womit Jemand ſich ſelbſt aus Schmerz

13) Clem. 1. de privil. a Riegger l. c. §. 803.

14) t. t. X de cuſtodia euchariſtiae. Conc Trident. Seſſ. XIII c. 6. in decreto de aſſervando ſacrae Euchariſtiae Sacramento et ad infirmos deferendo.

15) Conc. Trident. Seſſ. XXIV. c. 13. in f. de reform. Barboſa de off. et poteſt. parochi P. II. c. 20.

Schmerz über ſeine Vergehungen belegt. Zum Materiellen dieſes Sacraments ſollen die 4 Stücke gehören: Die Zerknirſchung des Herzens (contritio animae), das Bekenntniß der Sünde, die Genugthuung, welche der Sünder dafür leiſtet, und darauf die Abſolution oder Entbindung vom Prieſter [1].

Mit dieſen Begriffen ſtimmt aber die hiſtoriſche Bildung dieſes Sacraments ſehr wenig überein [2]. Die erſte Veranlaſſung zu den Büßungen gab, wie bereits oben (§. 144.) bey den Büßungen und Pönitenzen, ſofern ſie als geiſtliche Strafen betrachtet werden müſſen, bemerkt worden, die Sitte der ältern Kirche, unwürdige Mitglieder auszuſtoßen, welche, wenn ſie wieder aufgenommen ſeyn wollten, erſt ihre Vergehungen öffentlich eingeſtehen und zur Verſöhnung mit der Gemeinde gewiſſe genugthuende Büßungen übernehmen mußten. Bald verwechſelte man das zu verſöhnende Subject und ſagte, Gott werde dadurch verſöhnt, nicht die Kirche

1) Matth. XVIII. 18. Joh. XX. 23. c. 48. Diſt. 1. de poenit. c. 4. 6. 8. Diſt. III. de poenit. Conc. Trident. Seſſ. XIV. can. 1. ſ. de ſacratiſſimo Poenitentiae ſacramento. Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. II. Sect. 1. Tit. 6. c. 1. Corvini a Belderen ius canon. L. II. Tit. 7. §. 13.

2) Ueber die Geſchichte der Pönitenzen ſ. m. J. H. Boehmeri ius eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 38. §. 2. ſeq. Joh. Ge. Pertſch vom Recht der Beichtſtühle, darin der Urſprung und Fortgang der geheimen Beichte aus den Kirchengeſetzen gezeigt wird. Wolfenbüttel 1721. 1738. 4. (Joſ. Val. Eybel) Was enthalten die Urkunden der ältern Zeiten von der Ohrenbeichte? Wien 1784.

Kirche, und nun erhielten die Prieſter das ausſchliesliche Recht, da ſonſt die ganze Gemeinde daran Theil genommen, dem Gefallenen Büßungen aufzulegen und ihn davon loszuſprechen. Dabey war aber doch, da die Büßungen nur auf öffentliche Vergehungen gelegt wurden, auch eine öffentliche Beichte derſelben allgemein und man rieth nur, nach Anleitung Jacobi V. 16. auch geheime Vergehungen dem Geiſtlichen zu offenbaren, um zur Beruhigung des Gewiſſens deſſen guten Rath zu erhalten und geheime Büßungen zu übernehmen.

Bald aber ward das Ganze als Mittel zur Ausdehnung der Prieſterherrſchaft in ein künſtlicheres Syſtem gebracht. Beſonders fing man ſeit dem 8ten Jahrhundert an, die geheimen Beichten der geheimen Verbrechen zur Nothwendigkeit ſtatt des guten Raths zu machen, indem man behauptete, Gott vergebe keine Sünde ohne Büßungen. Man ward nun ſelbſt erfinderiſch in der Mannigfaltigkeit der Büßungen, die man ſich ſelbſt auferlegte, oder auflegen ließ, und die größtentheils aus den Klöſtern, wo die ſtrengere Zucht ſie zuerſt erfand, in die Kirche übergingen. Beſonders kamen hier unmäßige Faſten und freywilliges Geißeln des Körpers in Uebung; welches beydes freylich nur mit dem heißen Klima des Orients völlig verträglich war. Vorzüglich ward das Geißeln in den Klöſtern Sitte, und es entſtand ſelbſt im 13ten Jahrhundert eine eigne Secte der Geißelnden (flagellantium), welche ſich unter einander als Gottesdienſt peitſchten, und ſogar auch in Teutſchland verbreiteten. Andre Arten von Büßungen

gen waren die Wallfahrten, beſonders nach dem gelobten Lande und Theilnahme an den Kreuzzügen, welche den Frommen zur Pflicht gemacht wurden. Man hatte daher auch eigne Beichtprieſter und Beichtſpiegel, wornach jene für beſtimmte Verbrechen beſtimmte Strafen und Büßungen dictirten. So waren nicht nur die Büßungen öffentlich für öffentliche und geheime, für geheime Verbrechen [3]), ſondern die öffentliche Buße zerfiel noch wieder in die feyerliche und ſimple Buße, je nachdem ſie wegen gröberer Verbrechen vom Biſchof, oder deſſen Vicar auferlegt, und mit vielen äußern Formalien vollzogen wird; oder nur vom Prieſter wegen geringerer Vergehungen ohne große Formalien beſtimmt, doch aber wohl mit Haltung eines brennenden Lichts vor den Kirchthüren verknüpft iſt [4]).

Allein man war bald auf Milderung der noch übriggebliebenen Strenge bedacht und ſtellte daher die Lehre von der Verwandlung der Buße in gute Werke, wodurch Gott auch verſöhnt werde, auf. So wurden alſo Almoſen, Kreuzzüge, milde Stiftungen ſtatt der Bußen zur Pflicht gemacht. Ja man ging endlich durch Einführung des Ablaſſes, oder der Indulgenzen noch weiter, indem man von dem Reichthum und Ueberfluß der guten Werke der Heiligen und Märtyrer, welchen die Kirche

3) c. 12. X. de exceſſibus praelat. c. 1. 7. X. de poenitent. et remiſſ. (V. 38.)

4) c. 63. 64. Diſt. L. c. fin. C. XXVI. Qu. 6. c. 1. X. de poenitent. et remiſſ. c. 2. X. de maledicis.

Kirche beſaß, den Sündern einige bey Gott zu überlaſſen und zuzuſchreiben verſprach, und der Kirche nur eine zeitliche Entſchädigung ausbedung. So erlaubte man dadurch die völlige Abkaufung aller Bußen, wie ſie auch noch jetzt in der katholiſchen Kirche geſchehen kann [5]).

Dabey hatte ſich aber die öffentliche Beichte doch als Regel noch bis zum 13ten Jahrhundert erhalten, bis im Jahr 1216 Pabſt Innocenz III durchs c. 12. X. de poenitentiis die Veranlaſſung zur Einführung der Privat- und Ohrenbeichte gab. Sie heißt Ohrenbeichte, weil ſie ſachte zugeflüſtert wird, durch eine kleine Oefnung im Beichtſtuhle, an welche der Beichtende herantritt und der Beichtvater inwendig das Ohr legt. Dieſe iſt jetzt ſo nothwendig, daß ohne dieſelbe Keiner zum Abendmal gelaſſen wird, und hier durchaus Alles, auch wenn es noch ſo ſchmuzig wäre, bekannt werden ſoll [6]).

§. 262.

5) Lud. Ant. Muratori diſſ. de modis, quibus episcopi, monachi, canonici terrenis opibus aucti ſunt; et de redemtionis peccatorum et indulgentiarum origine, in antiq. Ital. medii aevi T. V. Diſſ. 67. 68. van Espen l. c. P. II. Sect. 1. Tit. 6. c. 2. Jo. Ge. Pertſch elem. ius canon. P. I. §. 660.

6) c. 12. cit. c. 4. C. XXX. Qu. 5. Corvinus l. c. §. 20. L. Engel colleg. univ. iur. canón. L. V. T. 38. §. 5. J. G. Schellhorns kleine hiſtoriſche Schriften (Memmingen 1790.) 1 Th. n. 2.

§. 262.

Rechtliche Grundſätze über die Pönitenzen.

Vermöge der hier eintretenden rechtlichen Grundſätze wird Keiner ſo wenig zur Beichte, als zum Abendmal gelaſſen, der nicht bereits getauft und confirmirt und überhaupt alt genug iſt, um ein Glaubensbekenntniß ablegen zu können. Dann iſt aber auch Jeder, eben ſo wie zum jährlichen Genuß des Abendmals, wenigſtens einmal jährlich zum Beichten verpflichtet [1]). Der Beichtende ſoll hier gewiſſenhaft alle Sünden angeben, ſoferne nicht etwa Einige ſchon durch den allgemeinen Genuß des Abendmals, oder Faſten, oder ſonſt privatim getilgt werden könnten [2]). Sie kann aber nicht ſchriftlich noch durch einen Dritten geſchehen [3]). Die Beichte muß der Regel nach vor dem Pfarrer der Gemeinde geſchehen, zu welcher der Beichtende gehört [4]), wenn nicht etwa der zu beichtende Fall dem Biſchof, oder gar dem Pabſt zur Abſolution reſervirt iſt, wie z. B. in Abſicht verletzter Kirchenfreyheit eintritt, wovon nur der Pabſt abſolviren kann, wie ſolches nebſt einer ganzen Zahl ähnlicher Reſervationen im c. 3. Extrav.

1) c. 12. X. de poenit. et remiſſ. Auch iſts den Aerzten zur Pflicht gemacht, Kranke zum Beichten zu veranlaſſen. c. 13. X. eodem.

2) c. 12. 20. 40. Diſt. II. de poenit. c. 8. 30. Diſt. III. de poenit. Corvinus l. c. §. 20.

3) Engel l. c. n. 7.

4) c. 4. 12. X. de poenit. et remiſſ.

trav. comm. de poenitentiis beſtimmt iſt [5]). Das Anhören der Beichte erfordert ſonſt wenigſtens die Prieſterweihe und die Competenz des Pfarrers [6]), obgleich im Nothfall es auch ein Andrer, ja ſelbſt ein Laye seyn kann [7]). Der Regel nach dürfen die Glieder einer Pfarre auch bey keinem fremden Pfarrer beichten, höchſtens mit Bewilligung deſſelben oder des Biſchofs [8]). Sind aber mehrere Geiſtliche und Presbyter derſelben Kirche da, oder Jemand gehört zu mehrern Gemeinden; ſo kann er unter dieſen wählen und ſelbſt wechſeln [9]). Hievon machen jedoch die Privilegien der Bettelorden eine Ausnahme, nach welcher ſie aller Orten und zu allen Zeiten Beichte hören und Büßungen auflegen können. Gregor IX gab im Jahr 1227 das erſte Privilegium der Art, welches bald die lauteſten und bitterſten Klagen und Streitigkeiten mit den Prälaten und Pfarrern veranlaßte. Allein die Päbſte behaupteten, dies Recht vermöge ihrer Machtvollkommenheit verliehen zu haben, und beſtätigten es nicht nur wiederholt [10]), ſondern bewirkten

5) Womit c 2. 3. eodem in 6. zu vergleichen. M. ſ. auch C. Fleury inſtit. iur. eccleſ. P. II. c. 4. §. 2.

6) c. 90. Diſt. I. de poenit. c. 2. §. fin. Diſt. VI. de poenit. c. 4. 8. 12. X. eodem.

7) c. 83. Diſt. I. de poenit. c. 1. Diſt. VI. de poenit. c. 12. 15. C. XXVI. Qu. 6.

8) c. 1. 2. 3. Diſt. IV. de poenit. c. 2. eodem in 6.

9) c. 2. eodem in 6. J. H. Boehmeri ius parochiale Sect. IV. c. 1. §. 13.

10) Clem. 2. de Sepulturis. c. 2. Extrav. comm. eodem.

ten auch mit ihren Anhängern auf der Tridentiniſchen Synode, daß doch nichts weiter, als ein höchſt allgemein gefaßtes einſchränkendes Geſetz verfaßt ward [11]).

Hierauf erfolgt nun die Auferlegung der Buße und der Genugthuung von Seiten des Pfarrers, ſofern nicht ſolche Sünden, wovon dem Biſchof oder Pabſt die Beurtheilung vorbehalten iſt, gebeichtet worden. Dieſe Buße iſt der Regel nach ſeiner Willkühr überlaſſen, um ſie den Umſtänden des Alters, Geſchlechts, der Reue gemäß einzurichten [12]). Doch iſt ſie ſchon in manchen Fällen beſtimmt. So ſagt z. B. c. 9. C. XXX. Qu. 1. daß, wenn ein Geiſtlicher mit ſeiner Beichttochter einen Beyſchlaf vollzogen; ſo ſolle das Frauenzimmer ins Kloſter geſteckt, der Geiſtliche abgeſetzt werden und 12 Jahr wallfahrend als Pilger Buße thun und dann ins Kloſter gehen [13]). Dabey kommt es darauf an, ob wegen eines öffentlichen Vergehens eine öffentliche Buße vom Biſchof, der ſolche aufzulegen und davon zu entbinden allein berechtigt

iſt

11) Conc. Trident Seſſ. XXI. c. 4. de reform. van Espen l. c. P. II. Sect. 1. T. 6. c 7.

12) c. 3. 8. C. XII. Qu. 1. c. 2 C XXVI. Qu 7. c 61. Diſt. I. de poenitent. c. 1. Diſt. II. de poenit. c. 8. X. de poenitent. et remiſſ.

13) Aehnliche Beſtimmungen enthalten c. 86. Diſt. I. de poenit. c. 17. C. XII. Qu. 2. c. 27. C. XXVII. Qu 1. c. 2. C. XXX. Q. 4. c. 11. C. XXXIII. Qu. 2. Corvinus l. c. L. II. Tit. 7. §. 12.

iſt [14]), oder wegen eines verborgenen Verbrechens eine geheime Buße vom Pfarrer auferlegt iſt. Erſtre ſchließt während der Büßung vom Abendmal aus, wenn nicht etwa Jemand auf dem Todbette läge; macht zur Klage in Gerichten ungeſchickt, ſo wie auch zur Eingehung der Ehe und Erwerb der Prieſterweihe [15]. Sie iſt jedoch höchſt ſelten, obgleich die Trienter Synode a. a. O. ſie für Sünden, die öffentliches Scandal verurſachen, empfohlen hat. Letztere hat dieſe Wirkungen nicht.

Die auferlegte Buße ſelbſt kann nun ſehr verſchieden ſeyn, muß aber entweder ſelbſt, oder durch ein, mit Bewilligung des Pfarrers ſubſtituirtes, gutes Werk nothwendig vollzogen und erfüllt werden [16]. Darauf erfolgt dann die Abſolution des Sünders, mit den Worten: Abſolvo te a peccatis tuis, in nomine Patris, Filii et Spiritus ſancti [17], welches man die formulam dictatoriam nennt; und hiedurch ſoll er dann mit Gott und der Kirche verſöhnt ſeyn. Doch kann dies auch ohne eigentliche Büßung durch Ablaß und Indulgenz

14) 1. Timoth. V. 20. c. 63 64. Diſt. L c. f. C. XXVI. Qu. 6. c. 84. Diſt I. de poenit. c. 14. X. eodem. Conc. Trident. Seſſ. XXIV. c. 8. de reform.

15) c. 3. f. C. XXVI. Qu. 6. c. 3. Diſt. V. de poenit. c. 65. Diſt. I. de poenit. c. 55. Diſt. L. c. 13. C. XXXIII. Qu. 2. Corvinus. l. c. §. 7.

16) c. 32. Diſt. III. Conc. Trident. Seſſ. XIV. c. de poenit.

17) c. 51. Diſt. I. de poenit. Engel l. c. n. 6. Corvinus l. c. §. 25.

genz geſchehen. Dies iſt nemlich eine Erlaſſung der Sünde, welche vom Pabſt, oder unter gewiſſen Bedingungen vom Biſchof aus gerechten Gründen und in der Abſicht, um ein frommes Werk zu befördern, gegen Auflegung einer gewiſſen Leiſtung geſchieht, z. B. gegen Erlegung einer Summe zum Beſten der Armen, zum Aufbau einer Kirche, zur Auslöſung gefangener Chriſten u. dergl. m. Nur der Pabſt kann ſolche nach Gutdünken ertheilen [18]), der Biſchof nur in gewiſſen Fällen [19]).

Dabey bleibt aber der Beichtvater verbunden, das Entdeckte durchaus geheim zu halten, worin das Sigillum confeſſionis beſteht. Das c. 12. X. de poenitentiis ſetzt auf Verletzung deſſelben die Strafe der Abſetzung und Einſchließung in ein Kloſter zur ewigen Büßung. Er kann daher wegen des Gebeichteten auch nicht zum Zeugniß aufgefordert werden [20]). Nur das Ver-

18) c. 14. X. de poenit. et remiſſ. Clem. 2. eodem. c. 1. 2. 4. Extrav. comm. eodem.

19) c. 15. X. eodem. c. 12. X. de exceſſibus. Daß dieſe Indulgenzen bereits ſeit dem 8ten Jahrhundert Sitte ſeyen und nachhin in gewiſſen Jubeljahren von den Päbſten mit treflicher Ausbeute reichlich ausgeſpendet worden, iſt bereits oben §. 141. ausführlicher bemerkt worden.

20) Gail obſervat. L. I. obſ. 100. n. 8. J. H. Boehmeri ius eccleſ. Prot. L. V. T. 38. §. 48. Daß er jedoch gebeichtete erſt zu begehende Miſſethaten durch eine kluge Anzeige zu verhindern ſchuldig ſey, läßt ſich nicht bezweifeln. Ziegleri comment. ad Lancellotti inſtit. L. II. Tit. 5. §. 19 Joh. Ge. Pertſch vom Recht der Beichtſtühle. 2. Abſch. 4 Kap. §. 17.

Verbrechen des Hochverraths macht eine Ausnahme, ſo daß es der Beichtvater ſelbſt nachher anzeigen muß. Inzwiſchen dürften ſich wohl wenig ſo ſtandhafte Beichtväter finden, als der heil. Nepomuck geweſen ſeyn ſoll, den Kaiſer Wenzel angeblich von der Prager Brücke ſtürzen laſſen, weil er nicht entdecken wollte, was ſeine Gemalin ihm gebeichtet hatte.

§. 263.

Die letzte Oelung.

Nicht nur mit dem Abendmal, unter dem Namen des Viatici, verſieht die katholiſche Kirche ihre Todkranken, ſondern ſie giebt ihnen noch ein eignes fünftes Sacrament der letzten Oelung. Es beſteht dies in der Salbung der Bruſt und der Sinnentheile, der Augen, Ohren, Naſe, Mund, Füße und Hände mit einem heiligen vom Biſchof geweihten Oel. Die Materie deſſelben iſt alſo das vom Biſchof geweihte Oel und die Form beſteht in den Formularen, welche bey der Salbung der einzelnen Theile geſprochen werden müſſen, z. B. Per iſtam ſanctam unctionem et ſuam piiſſimam (?) miſericordiam indulgeat tibi Dominus, quidquid per viſum deliquiſti, und ſo bey den übrigen Sinnen und Theilen des Leibes fort. Das Spirituelle deſſelben ſoll alſo eine Reinigung von den Sünden, und neue Heiligung des Sterbenden ſeyn, welche beſonders auf die ſinnlichen Werkzeuge des Ster-

benden erſtreckt wird, und das Rituale romanum will daher ſogar, daß auch die Nieren geſalbt werden ſollen, ſofern man es nicht etwa aus Schamhaftigkeit bey den Frauenzimmern unterlaſſen wolle.

Die Salbung mit wohlriechendem Oele iſt überhaupt eine uralte orientaliſche Sitte, welche ſich als religiöſe Handlung bis auf die Zeiten des Fetiſchismus zurückführen läßt, da es zugleich unter den Morgenländern eine Ehrenbezeugung war, die ſie einander erzeigten. Man findet ſowohl ſehr alte Vorgänge bey den Hebräern [1]), als auch bey den Griechen, Phöniziern, Römern und Germanen, welche ihre Götzen ſalbten, daher noch jetzt die Benennung der Oelgötzen ihren Urſprung hat, ſo wie jene Völker ihre Fetiſche, Steine u. dergl. ſalbten [2]). Dieſe alſo auch urſprünglich jüdiſche Sitte übertrugen die Judenchriſten auch auf ihre neue Religion.

Die Hauptidee dieſes Sacraments leitet man aus einem Ausſpruch des Apoſtels Jacobus V 14. 15. wo es heißt: „Iſt Jemand krank, der rufe zu ſich die Aelteſten von der Gemeine, und laſſe ſie über ſich beten und ſalben mit Oel im Namen des Herrn. Und das Gebet des Glaubens wird dem Kranken helfen und der Herr wird ihn aufrichten, und ſo er hat Sünde gethan, werden ſie ihm vergeben ſeyn". Dieſer Ausſpruch

1) 1 B. Moſ. XXVIII. 18.

2) M. ſ. hierüber beſonders J. J. Bellermann's Abh. über die alte Sitte, Steine zu ſalben und deren Urſprung. Erfurt 1793. 4.

ſpruch hat doch die Tridentiniſche Synode [3]) veranlaßt, die Wahrheit des Sacraments bey Strafe des Anathem's ausdrücklich zu beſtätigen. Die katholiſche Kirche geſteht zugleich ſelbſt, daß das Rituelle deſſelben von der Beſtimmung der Kirche abhänge und die Salbung der Sinnestheile eine willkürliche, aber gute Anordnung derſelben ſey.

Geſalbt werden nun aber nur Todkranke, welche wahrſcheinlich ſterben werden. Doch ſollen ſie noch vernünftig ſeyn, um zu beichten und Buße zu thun, und alſo keinen Kindern, die davon nichts verſtehen, auch keinen kreißenden Weibern daſſelbe gereicht werden [4]). Die bloße Gefahr des Umkommens ſonſt genügt nicht, alſo z. B. nicht, wenn Jemand in die Schlacht geht, oder eine große Seereiſe unternimmt.

Die Salbung ſelbſt wird vom Pfarrer der Gemeinde verrichtet, der Presbyter iſt [5]). Gemeiniglich geſchieht es in Beyſtand eines, oder mehrerer Geiſtlichen, welches für gut gehalten wird, obgleich nach den angezogenen Geſetzen der Pfarrer mit dem Küſter genügen. Nach vollzogener Oelung legt derſelbe dem Kranken die Hände auf und betet über ihn. Ein fremder Pfarrer

3) Seſſ XIV. in decreto: de Sacramento extremae unctionis. M. ſ. auch c. 2. Diſt. XCV. c. un X. de ſacra unctione van Espen ius eccleſ univ. P. II. Sect. 1. Tit. 8. c. 1.

4) c. 3. Diſt. XCV. c. un X. de ſacra unct. c. 14. de V. S. Corvinus l. c. L. II. T. 9. §. 5.

5) c. 14. cit. Clem. I. de privilegiis. Conc. Trident. l. c. can. 4.

Pfarrer darf nur mit beſondrer Bewilligung des competenten die Handlung vollziehen, und iſt ſonſt ſo ſtreng excommunicirt, daß ihn nur der Pabſt losſprechen kann [6]. Geneſet aber der Kranke doch von ſeiner Krankheit; ſo kann nachhin die heilige Handlung wiederholt werden, ſofern nur eine neue Krankheit die Urſache der Gefahr iſt; ſonſt hat bey derſelben Krankheit in einem Rückfall keine neue Oelung ſtatt [7].

§. 264.

Die geiſtliche Weihe.

Alle bisherige Sacramente waren neceſſaria, allen Kirchengliedern zum ewigen Heil weſentlich nothwendig; als willkürliche (voluntaria) ſind noch übrig: die geiſtliche Weihe, Ordo, Ordinatio, und die Ehe. Da aber von Erſterer bereits oben (§. 81. f.) bey der Hierarchie des Ordens, oder dem Subordinationsſyſtem der Geiſtlichen ſehr ausführlich gehandelt worden; ſo darf hier nur das nachgeholt werden, was auf die Sacraments-Eigenſchaft der Handlung Bezug hat. Dies Materielle des Sacraments beſteht weſentlich in dem Handauflegen, die Form in den verſchiedenen Ceremonien und Symbolen, welche bey der Weihe der verſchie-

6) van Espen l. c. §. 3.

7) c. 2. Diſt. XCV. ibique gloſſa. Conc. Trid. Seſſ. XIV. cap. 3. de Sacr. extr. unct. Franc. de Roye inſtit. iur. can. L. II. T. 3. §. 8. Corvinus l. c. §. 8.

ſchiedenen geiſtlichen Grade angewandt werden, und welche alle sehr genau beſtimmt ſind, wie ſie bereits (§. 87.) detaillirt worden. Das Spirituelle des Sacraments ſoll aber in der beſonders ertheilten Fähigkeit zur kräftigen Adminiſtration der Sacramente und andrer gottesdienſtlicher Functionen beſtehen [1]). Denn nur die 3 höhern Orden bilden eigentlich ein Sacrament, weil ſie auf unmittelbare göttliche Einſetzung beruhen ſollen; wenn gleich die Trienter Synode die Sacraments-Eigenſchaft der Weihe ziemlich allgemein und unbeſtimmt beſtätigt hat. Bey den übrigen ſoll die Weihe, ſelbſt nach Angabe katholiſcher Kanoniſten [2]), nur eine kirchliche Ceremonie ſeyn. Sonſt muß aber auch hier nothwendig die vorgeſchriebene Form und Materie beobachtet werden, vermöge deren nur ein Biſchof dies Sacrament adminiſtriren, wegen des daraus entſpringenden unauslöſchlichen Characters aber dieſelbe Weihe bey derſelben Perſon durchaus nicht wiederholet werden darf.

1) c. 1. X. de ſacramentis non iterandis. Conc. Trident. Seſſ. XXIII. cap. 3. et can. 1. 3. de ſacram. ordinis.

2) Jo. Morinus de ſacris ordinationibus. P. III. ex 11. c. 1. P. J. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. II. §. 145.

Zweytes Kapitel.

Von der Ehe.

Andr. Tiraquellus de nuptiis et matrimonio. Baſil. 1561 fol.

Io. Ziletti Conſilia matrimonialia Fcf. 1580. Tom. II. fol.

Pauli Cypraei de iure connubiorum tr. editus ab *Hieron Cypraeo* F. Fol. 1605. 4.

Henn. Arniſaeus de iure connubiorum. Argent. 1636. 4.

Baſilii Pontii de Sacramento Matrimonii tractatus. Venet. 1645. fol.

Io. Angel. Boſſius de contractu matrimonii. Venet. 1643. f. et de contractus matrimonii effectibus. Fcf. 1645. Lugd 1655. 54. Tomi II. fol.

Io. Chriſtenii de cauſſis matrimonialibus diſſertationes. Arnhemii 1663. 8.

P. Thomae Sanchez de ſancto matrimonii ſacramento diſputationum Tomi tres. Norimb. 1706. fol.

Tra-

Tractatus theologico canonicus de ſponſalibus et de matrimonio; authore P. *Io. Kugler.* Partes IV. Norimb. 1713. fol.

A. L. Schotts Einleitung in das Eherecht, zum academiſchen und gemeinnützigen Gebrauch. Nürnb. 1786. 8.

---

§. 265.

Begrif der Ehe. Geſchichte des Eherechts.

Das ſiebente und letzte Sacrament macht nach katholiſchen Begriffen die Ehe, welche hier wohl, weil die Geſetze des kanoniſchen Rechts darüber beſonders beſtimmt und allgemein recipirt ſind, eine weitere Ausführung verdient. Auch der katholiſche Begrif der Ehe weicht nicht von dem gewöhnlichen ab, daß es nemlich eine in der geſetzlichen Form geſchloſſene Verbindung zweyer Perſonen verſchiedenen Geſchlechts ſey, gewöhnlich um Kinder zu erzeugen und zu erziehen [1]).

Wie ferne dabey aber ein Sacrament vorhanden ſey, darüber ſind ſelbſt katholiſche Schriftſteller nicht ganz einig, obgleich dieſe Eigenſchaft der Ehe ausdrücklich durch die Trienter Synode [2]) beſtätigt iſt, ohne daß jedoch dabey die-

1) c. 12. C XXXI. Qu. 1. c. 2. 6. C. XXXII. Qu. 2. Im c. 11. X. de praeſumt. wird der angegebene Zweck der Ehe als der wahre geſetzliche vermuthet.

2) Seſſ. XXIV can. 1. de Sacram. Matrimonii „Si quis dixerit, Matrimonium non eſſe vere et proprie unum ex ſep-

dieſe Sacramentseigenſchaft näher beſtimmt wäre. Die Synode leitet dieſe Eigenſchaft theils von der urſprünglich göttlichen Einſetzung derſelben im Paradieſe her, theils von der ausdrücklichen Beſtätigung Chriſti im neuen Teſtament, welcher ja auch ſage: „darum wird ein Menſch Vater und Mutter verlaſſen und an ſeinem Weibe hangen, und beyde werden ein Fleiſch ſeyn"; theils endlich aus dem geiſtigen Typus der Ehe, vermöge deſſen man in derſelben eine Abbildung, eine Repräſentation der Verbindung Chriſti mit der Kirche zu finden glaubt, wie ſchon Paulus [3]) eine ſolche Vergleichung anſtelle. Nach der mehreſten katholiſchen Kanoniſten [4]) Meinung liegt das Sacramentliche der Ehe in den Eheleuten ſelbſt, welche durch ihre geiſtliche und fleiſchliche Verbindung die Materie und Form des Sacraments hervorbrächten. Die Veranlaſſung zur Aufſtellung dieſer Idee des Sacraments bey der Ehe gab im 6ten Jahrhundert der Kirchenvater Auguſtin, der überhaupt durch die allegoriſchen Anſpielungen, welche ſeine lebhafte Einbildungskraft allenthal-

ben

ſeptem legis evangelicae Sacramentis a Chriſto Domino inſtitutum, ſed ab hominibus in Eccleſia inventum, neque gratiam conferre, anathema ſit."

3) Epheſ. V. 23. 28.

4) Casp. Ziegler ad Lancellotti inſtit. L. II. Tit. 9. ad §. 2. Didacus Covarruvias a Leyva in quartum librum decretalium epitome P. II. c. 1. in Opp. T. I. fol. 6. Corvini a Belderen ius canon. L. II. Tit. 11. §. 1. Io. Ge. Pertſch elem. iur. canon. P. I. §. 696.

ben aufzufinden wußte, manche neue Dogmen der ältern chriſtlichen Kirche veranlaßte [5]).

Unſtreitig vollendete dieſe Idee auch die Behauptung, daß Eheſachen vermöge ihrer geiſtlichen Eigenſchaft vor die geiſtlichen Gerichte gehörten. Schon bey den Juden und Römern hatte die Ehe, ungeachtet ſie vorzüglich ein bürgerlicher Contract blieb, eine ſtarke religiöſe Beymiſchung erhalten. Kein Wunder wars alſo, daß die erſten Chriſten dieſem Geſchäft andere, ihren Vorſtellungen gemäße, religiöſe Ceremonien beymiſchten, und ſich dadurch vorzüglich von den unreinen Heiden abzuſondern ſuchten, da man hiezu auch in den Ausſprüchen Chriſti und der Apoſtel beſondere Veranlaſſungen zu finden glaubte, weshalb beſonders früh eine Bekanntmachung der geſchloſſenen Ehe in der Kirche und prieſterliche Einſegnung eingeführt wurden [6]). Hiezu kam nun noch die Nachgiebigkeit der erſten chriſtlichen Kaiſer, welche die geiſtliche Jurisdiction dadurch begünſtigten, daß ſie die Unterſuchung und Entſcheidung der Eheſachen in geiſtlichen Gerichten, und die Geſetzgebung darüber auf den Concilien geſtatteten. Seitdem nun vollends die Ehe zum Sacrament, mithin zu einer weſentlichen Religionshandlung ward, konnte es nicht fehlen, daß man ſie für eine rein geiſtliche Sache (§. 141.) erklä-

5) Selbſt Marcus Antonius de Dominis de rep. eccleſ. P. II. L. V. c. 11. n. 5. erklärt es für ein neues Dogma.

6) Letzeres geſchah im Orient durch die Novellam Leonis 89. und im Occident durch die Kapitularien K. Karls des Großen. I. H. Boehmeri ius eccleſ. Proteſt. L. IV. Tit. 3. § 25. M. ſ. auch Ioſ. Bingham antiquit. eccleſ. L. XXII. c. 24

erklären mußte, und dies erfolgte nun auch ſeit dem 12ten Jahrhundert allgemein, da beſonders die Päbſte durch ausdrückliche Geſetze es beſtätigten [7]). Es ward daher auch ſo ungezweifelter Gerichtsgebrauch, daß nicht nur in unſern teutſchen Reichsgeſetzen [8]) Eheſachen für geiſtliche Sachen erklärt wurden, ſondern auch im katholiſchen Kirchenrecht die Tridentiniſche Synode [9]) erklärte: Si quis dixerit, cauſſas matrimoniales non ſpectare ad iudices eccleſiaſticos, anathema ſit. Inzwiſchen muß man hier doch bemerken, daß unter Eheſachen nicht jedes auf die Ehe Bezug habende rechtliche Verhältniß, ſondern nur ſoweit über Schließung oder Aufhebung derſelben Streit entſteht, der Zwiſt als Eheſache betrachtet werden könne [10]).

7) c. 3. X. de ordine cognit. c. 16. X. de off. et poteſt. iud. deleg. c. 7. X Qui filii ſint legit. c. 12. X. de exceſſib. praelat.

8) Reichskammergerichtsordnung 2. Th. 1. Tit. §. 4. Viſitationsabſchied vom J. 1570 §. 7.

9) Seſſ. XXIV. can. 12. de Sacram. matrim.

10) Ulr. Crameri ſyſtema proc. imp. § 143. 144. Daß jedoch die Reichsgerichte, wenn die Eheſache Nebenpunct des Streits ſey, in der Sache erkennen können behauptet derſelbe in obſ. iur. T. IV. obſ. 1050. G. L. Boehmeri princ. iur. canon §. 341. A. L. Schotts Einleitung in das Eherecht § 39.

Erſter Unterabſchnitt.

Von den Verlöbniſſen.

I Begrif und Eintheilungen des Verlöbniſſes §. 266.
II Dabey eintretende rechtliche Grundſätze
1. in Rückſicht des Subjects und zwar
A. der perſönlichen Fähigkeit §. 267.
B. der Erklärung des Conſenſes §. 268.
2. in Rückſicht des Objects
A. der daraus entſpringenden Verbindlichkeit
a. des unbedingten Verlöbniſſes §. 269.
b. des bedingten § 270.
B. der verſchiedenen Art der Aufhebung deſſelben § 271.

Ant. Guibert Coſtanus de Sponſalibus, Matrimoniis et Dotibus Lugd. 1578. 8. Marp. 1597. 1607.

Io:

Ioach. a Beust de iure connubiorum et ſponſalibus. Fcf. 1591. Viteb. 1688. 4.

Henr. Caniſii Poſthuma de ſponſalibus. Ingolſt. 1613. 1629. 8. Auguſt. 1622.

Io. Gutierrez Quaeſt. canonic. circa ſponſalia Libri III. Norimb. 1617. fol.

Sam. Stryck diſſ. de iure ſponſi et ſponſae. Fcf. 1670.

---

§. 266.

Begrif und Eintheilungen des Verlöbniſſes.

Verlöbniß (Sponſalia) heißt ein Vertrag über eine künftig zu vollziehende Ehe. An und für ſich iſt daſſelbe nicht als nothwendig zur Rechtsbeſtändigkeit der zu ſchließenden Ehe geſetzlich erfordert. Aber ſeitdem allgemein zur rechtlichen Form der Schließung der Ehe das Vorausgehen der Proclamation erfordert wird, iſt es dadurch indirecte nothwendig geworden. Dieſer Begrif, daß es ein Vertrag über eine künftig zu vollziehende Ehe ſey, entſpricht jetzt auch völlig dem katholiſchen Syſtem. Zwar machte man ſeit dem 13ten Jahrhundert im kanoniſchen Recht eine Diſtinction zwiſchen Verlöbnißen *de praeſenti* und *de futuro* (ſc. matrimonio), indem man unter de praeſenti ein ſolches verſtand, worin der wahre eheliche Conſens, die Abſchließung der Ehe ſelbſt erklärt ſey,

ſey, unter de futuro aber, ein wahres Verlöbniß über eine erſt künftig zu vollziehende Ehe begrif [1]). Und hierüber hatte man auch im kanoniſchen Recht folgende merkwürdige Verordnungen: 1. Sponſalia de praeſenti ſeyen als eine wahre Ehe zu betrachten [2]), da die alleinige Einwilligung weſentlich die eheliche Verbindung bewirke, wie noch c. 1. X. de ſponſalibus beſtimmt. Allein dieſe Ehe ſey nur erſt rechtsverbindlich, noch nicht vollzogen und conſummirt, habe alſo alle Wirkungen der Erſten, nicht der Letzten, ſoferne damit eigne Wirkungen verbunden ſeyen. Daher ſeyen ſolche Sponſalia de praeſenti unauflöslich, ließen keine Aufhebung durch Vergleich zu, noch eine Eidesdelation dagegen [3]). Dahingegen bey Sponſalibus de futuro finde in Allen das Gegentheil ſtatt.

2. Der eheliche Conſens werde bey Jenen durch Worte der gegenwärtigen Zeit erklärt, wie c. 31. X. de ſponſalibus ſie ausdrücklich ſo unterſcheidet, daß man ſagen müſſe: ego te *recipio* in uxorem, nicht *recipiam* in uxorem, wodurch es nur Verlöbniß de futuro werde, ſo daß jedoch der darauf erfolgte eheliche Beyſchlaf die Stelle der Worte der gegenwärtigen Zeit vertrete, und da-

1) c. 1. ſeq. C. XXVII. Qu. 2. c. 2. 9. 22. 30. 31. X. de ſponſal. c. 5. X. de condit. appoſ. Dan. Nettelbladt de genuina notione ſponſalium de praeſenti et de futuro; in obſerv. iur. eccleſ. n. VII. I. H. Boehmeri ius eccleſ. Proteſt. L. IV. Tit. 1. §. 3. 15.

2) c. 22. 31. X. de ſponſal. c. 14. X. de converſ. conjugat.

3) c. ult. X. de transact. c. 34. X de iureiurando. c. 9. in f. X. de reſtit. in integrum.

dadurch ſponſalia de futuro in de praeſenti übergingen [4]).

3. Bey dem Verlöbniß de praeſenti ſey keine Suſpenſivbedingung zuläßig, weil dieſe doch die Worte der gegenwärtigen Zeit aufhebe und vernichte, und wenn alſo ein bedingtes Verlöbniß auch de praeſenti geſchloſſen; ſo ſeyen ſie nur als de futuro zu betrachten [5]). Daraus floß auch, daß, wenn ein bedingtes Verlöbniß geſchloſſen war, durch den darauf erfolgten Beyſchlaf die Bedingung als erlaſſen angeſehen werden mußte, da es ja jetzt ſponſalia de praeſenti geworden waren, welche keine Bedingung zuließ n.

Allein alle dieſe Beſtimmungen litten durch die Tridentiniſche Synode einen völligen Umſturz, da dieſe [6]) erklärte, daß künftig jede Ehe null und nichtig ſeyn ſolle, die nicht in der geſetzlichen Form, welche aber nicht in der alleinigen ehelichen Einwilligung beſteht, eingegangen und geſchloſſen ſey. Hiedurch iſt alſo die Kraft eines Verlöbniſſes de praeſenti auch zu der eines jeden andern ſimplen Verlöbniſſes herabgeſetzt, mithin der ganze Unter=

4) c. 30. X. de ſponſalib.

5) c. 2. X. eodem c. 5. X. de condition. appoſ.

6) Seſſ. XXIV. c. 1. de reform. matrim.: „Qui aliter, quam praeſente parocho, vel alio ſacerdote de ipſius parochi vel ordinarii licentia, et duobus vel tribus teſtibus, matrimonium contrahere attentabunt, eos ſancta Synodus ad ſic contrahendum omnino inhabiles reddit et iſtiusmodi contractus irritos et nullos eſſe decernit, prout eos praeſenti decreto irritos facit et annullat.“

terſchied aufgehoben, mithin auch jetzt bey den Katholiken völligen Antiquität geworden [7]).

§. 267.

Die verlobenden Perſonen.

Allgemein kann Jeder ein gültiges Verlöbniß ſchließen, welcher eine rechtsbeſtändige Ehe ſchließen könnte; die Hinderniſſe, welche dieſer im Wege ſtehen, ſind zugleich Hinderniſſe zur gültigen Verlöbniß, z. B. zu nahe Verwandſchaft, und von dieſen wird gleich unten (§. 274.) ausführlicher die Rede ſeyn. Hier kommen dabey nur 2 beſondere Beſtimmungen des kanoniſchen Rechts vorzüglich in Betracht.

1. Auch Unmündige können ſchon ein Verlöbniß ſchließen, obgleich die Ehe bey ihnen völlig ungültig ſeyn würde. Hievon handelt der eigne Titel der Decretalen: de deſponſatione inpuberum. Nach dem c. 1. h. t. kann ſelbſt der Vater für ſein unmündiges Kind ein Verlöbniß ſchließen; Unmündige ſelbſt können es aber nur ſoferne ſie über 7 Jahr alt und der Mündigkeit nahe ſind. Hält man hiermit das c. 3. X. eodem zuſammen, welches beſtimmt, daß die Pubertät bey der Ehe nach der natürlichen Beſchaffenheit der Per-

7) Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. II. Sect. 1. Tit 12. c. 5. §. 29. Lud. Engel coll. univ. iur. canon. L. IV. Tit. 1. n. 2. I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. P. IV. §. 343.

Perſonen beurtheilt werden ſolle; ſo läßt ſich gedenken, daß in einem heißen Klima ſchon mit 10 und 12 Jahren ein Verlöbniß geſchloſſen werden könne, da das cap. cit. ſagt, daß bey 14 Jahren Jemand oft „tardiſſime pubeſcat“. Ein ſolches Verlöbniß iſt aber leicht widerruflich, ungeachtet die Perſonen vor erreichter beyderſeitiger Mündigkeit nicht abgehen dürfen [1]). Dann aber, nach erreichter Mündigkeit, müſſen ſie es entweder genehmigen, welches auch durch den Beyſchlaf geſchehen kann [2]), oder ſie können ohne Angabe weiterer Urſachen noch davon abgehen, da c. 7. et 8. X. eodem keine beſondere legale Urſache erfordern. Und wenn auch eine Conventionellſtrafe verſprochen wäre; ſo gilt weder dieſe, noch hindert ſie den Rücktritt [3]). Man ſchränkt jedoch dieſe Beſtimmung auf Unmündige ein, und läßt bey ſonſtigen Verlöbniſſen eine Conventionellſtrafe zu, weil auch die Grundſätze des römiſchen Rechts, nach welchen das Verlöbniß unverbindlich war, nicht weiter eintreten und jeder Nebenvertrag nach dem Rechte des Hauptvertrags zu beurtheilen iſt [4]).

Die zweyte Beſtimmung iſt die Nothwendigkeit der älterlichen Einwilligung. Das römiſche Recht erklärt den väterlichen Conſens nur bey Kindern, die noch in

1) c. 7. 8. X. de deſponſat. impub.

2) c. 12. X. eodem.

3) c. 29. X. de ſponſalibus.

4) Anacl. Reiffenſtuel ius canon. univ. L. IV. Tit. 1. n. 188. ibique citati.

in väterlicher Gewalt ſind, für nothwendig [5]); das kanoniſche Recht ließ die Sache unbeſtimmt, wenigſtens iſt keine deutliche Beſtätigung vorhanden. Sollte aber nach der Idee des römiſchen Rechts ein Verlöbniß, welches vielleicht gar de praeſenti geſchloſſen war, deshalb getrennt werden, weil der Vater nicht conſentirt hatte; ſo ward ja die Sacraments-Eigenſchaft deſſelben verletzt, und daher behaupteten die Kanoniſten, die Vorſchrift des römiſchen Rechts ſey unanwendbar. Man ſtritt lange. Endlich pflichtete die Tridentiniſche Synode [6]) ihren Kanoniſten bey, und erklärte den väterlichen Conſens zur Ehe ſelbſt bey Strafe des Anathem's für überflüßig. Seitdem iſt alſo im katholiſchen gemeinen Kirchenrecht der Aeltern Conſens nicht nöthig, und die katholiſchen Landesgeſetze können dies auch nicht ändern, weil das Anathem darauf ſteht. Da indeſſen blos von der Ehe die Rede iſt, ſo kann ein heimliches Verlöbniß allerdings wegen vernachläßigter väterlicher Einwilligung vom Vater angefochten werden [7]). Sonſt erfordert das kanoniſche Recht keine fremde Einwilligung,

 außer

5) L. 2. D. de ritu nupt. L. 2. C. de nupt.

6) Seſſ. XXIV. c. 1. de reform. matrim. „Sancta Synodus anathemate damnat, qui falſo affirmant, matrimonia a filiofamilias ſine conſenſu parentum contracta irrita eſſe, et parentes ea rata et irrita facere poſſe. Sfort. Pallavicini hiſtoria Conc. Trident. L. XXIII. c. 5.

7) L. Engel colleg. univ. iur. canon. L. IV. Tit. 2. n. 11. Fr. Mariae Muſcettulae diſſ. de ſponſalibus et matrimoniis, quae a filiisfamilias contrahuntur, parentibus inſciis et iuſte invitis. Romae 1766. 4.

außer in c. fin. C. XXIX. Qu. 2. noch bey Servis, welches man etwa auf Leibeigne analogiſch anwenden könnte. Doch iſt auch hier beſtimmt, daß wegen Mangels deſſelben die Ehe nicht aufgehoben werden ſolle.

§. 268.

Nothwendigkeit des legitimen Conſenſes.

Die rechtliche Form des Verlöbniſſes muß allgemein durchaus nach der Natur der Verträge, wovon es ſelbſt eine Gattung bildet, beurtheilt werden. Mithin beruht deſſen ganze rechtliche Kraft auf die geſetzlich erklärte gegenſeitige Einwilligung, da nach gemeinem Recht nichts weiter erfordert wird [1]). Wie dieſe Einwilligung erklärt werde, iſt völlig gleichgültig; es kann ſowohl mündlich, als ſchriftlich geſchehen, ſowohl unter Gegenwärtigen, als Abweſenden, und hier beſonders auch durch einen Bevollmächtigten. Allein dieſer ſoll durchaus ein ganz ſpecielles Mandat haben, welches auf eine beſtimmte Perſon gerichtet iſt; kein allgemeiner Auftrag, oder mandatum cum libera ſoll genügen. Das c. fin.

1) Schon L. 1. D. de ſponſalibus erklärt es für eine Mentionem et repromiſſionem futurarum nuptiarum, womit c 2. C. XXVII. Qu. harmonirt. Das ſogenannte Jawort iſt alſo nicht ein bloßes Verſprechen des einzugehenden Verlöbniſſes, ſondern rechtlich ein wirkliches Verlöbniß, wie gegen Chriſt. Thomaſius de pactis futuror. ſponſal. vom Jawort, gezeigt hat Wernher diſſ. de obligatione ex pacto futuror. ſponſal. Vitemb. 1724.

ſin. de procuratoribus in 6. beſtimmt zugleich, daß ein ſolcher Procurator keinen andern ſubſtituiren könne, und daß ſein Auftrag ſtets widerrufen werden könne, ſo lange die Nachricht von der bereits geſchehenen Schließung der Sponſalien dem Principal nicht hinterbracht iſt; wenn ſie gleich mittlerweile wirklich abgeſchloſſen ſeyn ſollten, mithin das Geſchäfte nicht mehr unentſchieden wäre, womit auch Clem. un. de renuntiation. harmonirt. —

Eben ſo iſt es gleichviel, auf welche Art dieſer Conſens erklärt ſey, ob durch Worte, oder Zeichen, welche leztre bey ſtummen Perſonen genügen ſollen [2]). Nur müſſen die Zeichen und Worte hinlänglich beſtimmt und expreſſiv ſeyn, keine Zweydeutigkeit oder Dunkelheit übrig laſſen [3]). So ſoll nach c. 11. X. de praeſumt. das bloße Ringewechſeln nicht immer, ſondern nur unter hinzutretenden andern Vermuthungen, z. B. voraufgegangener Tractaten, genügen, wohl aber kann nach c. un. §. 2. de deſponſat. impub. in 6. das bloße Stillſchweigen hinreichend ſeyn, wenn die Aeltern die Kinder in ihrer Gegenwart verſprechen und dieſe dazu ſtillſchweigen [4]).

Aber

2) c. 23. X. de ſponſal. Corvinus l. c. L. II. Tit. 12. §. 7.

3) c. 25. X. eodem.

4) Daß auch das Hinreichen der Hand nach voraufgegangenen Unterhandlungen wegen des Verlöbniſſes genügen könne; bemerkt Engel in colleg. univ. iur. canon. L. IV. Tit. 1. n. 8. in f. M. ſ. auch A. Reiffenſtuel ius canon. L. IV. Tit. 1. n. 60.

Aber die Einwilligung muß auch hinlänglich frey und mit Ueberlegung ertheilt ſeyn, da alle Fehler des Conſenſes auch Fehler des Verlöbniſſes ſind. Wenn alſo Jemand einen Betrug begeht, ſo iſt er verbunden, dem andern Theil aber ſteht frey, davon abzugehen [5]. Beſonders merkwürdig iſt hier die Verordnung des c. 1. X. de adulteriis, daß, wenn Jemand ein Mädchen verführt, ſo, heißt es, dotabit eam *et* habebit uxorem. Die Praxis hat aber das et in *vel* verwandelt, und daraus iſt die bekannte Alternative jedes Schwängerers zur Ausſteuer oder Heirath erwachſen [6]. Eben ſo macht beſonders jeder Zwang, wodurch die Einwilligung erpreßt iſt, das Verlöbniß nichtig, wenn nicht nachhin eine Genehmigung hinzutritt [7]. Nur, verſteht ſich, muß die Furcht und der Zwang hinlänglich gegründet ſeyn [8], daher man der Regel nach den ſogenannten metum reverentialem, die bloße Achtung und Ehrfurcht gegen die Aeltern nicht für genügend hält [9]. Auch macht daher der Irrthum ein Verlöbniß nichtig und zwar der Irrthum in der Perſon ſelbſt allemal, der Irrthum in den Eigenſchaften derſelben nur dann, wenn dieſe

5) c. 26. X. de ſponſal.

6) Reiffenſtuel l. c. n. 67-135.

7) c. 6. 14. 28. X. eodem.

8) c. 4. X. de his, quae vi metusve cauſſa.

9) L. 22. D. de ritu nupt. L. 6. C. de his quae, vi metusve cauſſa.

dieſe vermuthet werden mußten, z. B. die Jungfernſchaft, oder ausdrücklich zur Bedingung gemacht ſind [10]).

Alles, was ferner überlegte Erklärung des Willens hindert, macht das Verlöbniß fehlerhaft, als z. B. Wahnſinn, ein hoher Grad der Trunkenheit, ein hoher Grad thieriſcher Liebe, große Uebereilung können Gründe ſeyn ein Verlöbniß anzufechten [11]). Zur Verſtärkung der Verlöbniſſe ſowohl, als zum leichtern Beweiſe derſelben können aber auch alle ſonſt gewöhnliche Sicherungsmittel angewandt werden, ungeachtet ſie dazu keinesweges als nothwendig betrachtet werden können. Gewöhnlich ſind hier gegenſeitige Geſchenke (ſponſalitia largitas) und ein Mahlſchatz (arrha), welche, wenn nichts weiter beſtimmt worden, als Beſtärkungs- und Sicherungsmittel, nicht aber als Vorbehalt des Zurücktritts zu betrachten ſind, ſo daß, wenn der Geber ſie fahren ließe, er dadurch von der Verbindlichkeit aus dem Verlöbniß frey würde, ſondern er verliert ſie und muß noch überdem Erſatz leiſten [12]). Dahin gehört ferner das Ringewechſeln, welches ſchon eine alte Sitte iſt, wovon c. 7. C. XXX. Qu. 7. eine ſonderbare myſtiſche Erklärung giebt, daß nemlich am 4ten Finger, woran er geſteckt werde, eine beſondere Ader das Blut zum Herzen führe und dadurch daſſelbe dem Andern verpfände. So

10) c. 4. C. XXIX. Qu. 2. Engel l. c. L. IV. Tit. 1. §. IV.

11) c. 24. 29. X. de Sponſalibus.

12) c. 17. X. de Sponſal. Juſtin. Wolf. diſſ. de arrhis ſponſalitiis. Alt. 1670. Reiffenſtuel l. c. n. 179.

So können auch Conventionellſtrafen [13]), Pfänder, Bürgen, Zeugen und andre Sicherungsmittel zur Verſtärkung der Sponſalien gültig angewandt werden, obgleich ein an ſich ungültiges Verlöbniß dadurch nicht gültig wird [14]).

§. 269.

Wirkung des Verlöbniſſes.

Zur genauen Beſtimmung der Wirkung geſchloſſener Verlöbniſſe muß man zwiſchen bedingten und unbedingten unterſcheiden. Von dieſen zuerſt.

Die allgemeine Wirkung des Verlöbniſſes, iſt 1. die Verbindlichkeit zur nachherigen Vollziehung der Ehe. Das römiſche Recht erkannte dieſe bekanntlich nicht an, und gab nur eine actionem ex ſponſu zur Schadloshaltung, welche Grundſätze Kaiſer Joſeph II wegen der vielen übereilten Verlöbniſſe neuerdings beſtätigte. Allein das kanoniſche Recht hat ſchon ausdrücklich die verbindliche Kraft anerkannt [1]). Hiebey entſteht nun aber die Frage: Wie weit ein wirklicher Zwang ſtatt

13) Welche das röm. Recht in L. 2. C. de prohib. ſtipulat. u. L. 5. C. de ſponſal. zwar verbot, im c. 29. X. de ſponſal. aber erlaubt wurden. J. H. Boehmeri ius eccleſ. Proteſt. L. IV. Tit. 1. §. 129.

14) c. 31. X. de ſponſal. c. 3. 5. X. de Sponſa duorum. Jac. Frid. Kees de iuriſiurandi ſponſalibus adiecti efficacia. Lipſ. 1776.

1) im c. 2. X. de Sponſal.

ſtatt finde. C. 10. und c. 17. X. de ſponſalib. ſcheinen ſich zu widerſprechen, da Erſtres den Widerſpenſtigen „per cenſuram eccleſiaſticam compelli" befiehlt, letztres aber ſagt: „monenda eſt potius, quam cogenda". Inzwiſchen läßt ſich dies dadurch vereinbaren, daß im erſten cap. 10. von einem beſchwornen Verlöbniß die Rede iſt, und doch noch hinzugeſetzt iſt: „niſi rationabilis cauſſa obſtiterit", wodurch alſo doch alles dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen iſt, und mithin mehr Zureden als Zwang ſtatt haben ſoll, ſo daß im Nothfall eine Entſchädigung vom Nichterfüllenden geleiſtet werden muß [2]). Dennoch behauptet man, daß wirklicher Zwang ſtatt haben könne: 1. wenn der eheliche Beyſchlaf erweislich hinzugekommen iſt, und der Verlobte keine hinlängliche Entſchädigung leiſten kann. Beym wirklichen Verlöbniß braucht die Braut dadurch nicht gerade geſchwängert zu ſeyn; 2. wenn der Beyſchlaf hinzugekommen und der andere Theil eine wahre Widerſpenſtigkeit und Ungehorſam zeigt, ſich einen Abſprung ohne allen Grund, z. B. durch fortdauernde Abweſenheit zu Schulden kommen läßt [3]). Sofern keine Zeit zur Voll=

2) Arg. c. 22. X. de ſponſal. A. L. Schott Einl. in das Eherecht §. 151.

3) Der Zwang pflegt in Geld= oder Gefängnißſtrafe, auch Excommunication zu beſtehen. An. Reiffenſtuel ius canon. univ. L. IV. Tit. 1. n. 152. J. H. Boehmeri ius eccleſ. Proteſt. L. IV. Tit. 1. §. 55. Doch ſ. m. J. J. Cella von Strafen unehelicher Schwängerungen, beſonders von denen dißfalls gebräuchlichen Zwangskopulationen. Erlangen 1783.

Vollziehung der Ehe beſtimmt iſt, kann auch beym Richter um Beſtimmung eines Termins nachgeſucht werden [4]).

Eine zweyte Verbindlichkeit des Verlöbniſſes iſt die, bis zur Vollziehung der Ehe einander treu zu ſeyn, und die Vollziehung nicht unmöglich zu machen [5]). Alſo alle Ausſchweifungen ſind unerlaubt und werden härter, als eine bloße Unzucht beſtraft. Beſonders iſt daher die Schließung eines zweyten Verlöbniſſes völlig unerlaubt. Das römiſche Recht ſetzte die Infamie darauf [6]), welche aber das kanoniſche Recht dadurch aufhob, daß es blos eine Buße deshalb auflegte [7]). Schließt daher Jemand, nach bereits einmal eingeganenem Verlöbniß, ein Zweytes, ſo iſt dies durchaus null und nichtig [8]), und beym Zuſammentreffen mehrerer Verlöbniſſe entſcheidet immer das Alter, wenn ſie nemlich alle an ſich gültig ſind. Denn ſonſt geht freylich ein zweytes gültiges dem erſten ungültigen vor. Der andre Theil des erſten gültigen Verlöbniſſes hat übrigens wegen verletzter Treue die Freyheit, von ſeiner Seite von dem Verlöbniß abzugehen, oder auf Vollziehung zu dringen [9]). Denn ſein wohl er-

4) L. 2. C. de ſponſal. Schott. a. a. O. C. H. Berger diſſ. de praeſcriptione ſponſaliorum. Viteb. 1719.

5) c. un. de ſponſal. in 6. Sam. Stryck diſſ. de iure ſponſi et ſponſae Frf. 1670.

6) L. 1. L. 13. §. 2. D. de his, qui not. infam.

7) c. 1. 31. X. de ſponſal.

8) c. 22. X. et c. un. eodem in 6.

9) c. un. eodem in 6.

erworbenes Recht konnte ihm durch keine unerlaubte Handlung des andern Theils genommen werden. Daher kann auch kein Eid dem zweyten Verlöbniß größere Kraft geben, da dieser nie zum Nachtheil eines Dritten von Kraft seyn soll, und ſich überhaupt nach der Natur des Hauptgeſchäftes richtet[10]). Eben ſo wenig kann der Beyſchlaf hierin etwas ändern, und dem zweyten Frauenzimmer ein größeres Recht geben, da es immer ein an ſich nichtiges Verlöbniß blieb, welches durch eine unerlaubte Handlung derſelben nicht gültig werden konnte, die ohnehin noch eine Verletzung der ſchuldigen Treue des Bräutigams in Rückſicht der erſten involvirte[11]). Und umgekehrt kann das Frauenzimmer dem erſten Bräutigam ſein Recht dadurch nicht nehmen, daß ſie ſich ſchwängern läßt, obgleich dann wohl ſchwerlich ein ehrliebender Mann weiter darauf beſtehen dürfte. Aber es kann hier nur die Rede von wirklichem bloßen Verlöbniß ſeyn; welches es des darauf erfolgten Beyſchlafs ungeachtet bleibt, da jetzt keine Sponſalia de praeſenti, oder wirkliche Ehe daraus erwächſt, höchſtens nur das ſchon gültige Verlöbniß verſtärkt wird, ſo wie überhaupt der Unterſchied der Sponſalium de praeſenti et de futuro als Antiquität bey mehrern Verlöbniſſen derſelben Perſon nicht weiter in Betracht kommt. Die Vollziehung des zweyten Verlöbniſſes durch die Ehe giebt freylich demſelben größere Kraft, da dieſe, wenigſtens nach

10) c. 25. 28. X. de iureiur. c. 2. de pactis in 6.

11) c. 31. X. de ſponſal. c. 3. 5. X. de ſponſa duorum. Reiffenſtuel l. c. n. 244.

nach katholiſchen Begriffen als Sacrament, nicht weiter getrennt werden kann [12]). Auch macht bey der Colliſion der Verlöbniſſe es keinen Unterſchied, ob eines bedingt, und das andre unbedingt, oder beyde unbedingt ſeyen [13]).

3. Endlich eine dritte Wirkung des geſchloſſenen Verlöbniſſes iſt, daß ſchon unter beyder Verlobter Verwandten erſten Grades gar kein Verlöbniß, oder wenigſtens keine Ehe ohne Diſpenſation weiter geſchloſſen werden kann, vielmehr daraus ein „impedimentum publicae honeſtatis“ wie man ſagt, entſteht, und es ſogar als ein Hinderniß angeſehen werden ſoll, wodurch das geſchloſſene Verlöbniß dieſer Verwandten aufgehoben wird [14]). Und dies Hinderniß dauert auch nach getrenntem Verlöbniß fort, wenn ſolches etwa nicht mit wechſelſeitiger ausdrücklicher Bewilligung aufgehoben, oder überhaupt ungültig geweſen ſeyn ſollte [15]).

§. 270.

12) Wenigſtens ſchließt die voraufgegangene Proclamation alle Anſprüche auf Wiederaufhebung der Ehe aus und läßt höchſtens eine Entſchädigungsklage übrig. J. H. Boehmeri ius eccleſ. Proteſt. L. IV. Tit. 1. §. 68. Tit. 3. §. 52. Sam. Stryck de concurſu Sponſaliorum. Frf. 1681.

13) Schott a. a. O. §. 152.

14) c. 6. X. de deſponſat. impub. c. 8. X. de ſponſal. c. un. eodem in 6.

15) Conc. Trident. Seſſ. XXIV c. 3. de reform. matrim. J. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. P. IV. §. 347.

§. 270.

Bedingtes Verlöbniß.

Verſchieden hievon iſt die Wirkung der Verlöbniſſe, welche mit Hinzufügung einer Bedingung geſchloſſen worden, die ſowohl ſuſpenſiv ſeyn kann, ſo daß die Verbindlichkeit des Verlöbniſſes bis zur Exiſtenz der Bedingung ausgeſetzt wird, als reſolutiv, ſo daß durch den Eintritt der Bedingung die bisherige Kraft des Verlöbniſſes wieder aufgehoben wird. Die Kraft der Bedingungen, ſo wie überhaupt die rechtlichen Grundſätze über dieſelben, müſſen allgemein aus eben dem Geſichtspunct beurtheilt werden, aus welchem die bedingten Verträge beurtheilt werden müſſen [1]). Beſtimmungen, welche alſo ſchon ſtillſchweigend verſtanden werden müſſen, machen, auch wenn ſie ausdrücklich zur Bedingung gemacht ſind, dennoch die Verlöbniſſe nicht bedingt, z. B. wenn die Braut treu ſeyn würde [2]). Die Bedingung muß alſo phyſiſch und moraliſch möglich ſeyn. Alle geſetzwidrige und unmögliche Bedingungen werden als nicht hinzugefügt betrachtet, und das Verlöbniß iſt gültig [3]). Das c. fin. X. de condit. appoſitis macht hier den Interpreten große Sorge und Mühe, da es ſagt: Si conditiones contra ſubſtantiam matri-

1) t. t. X. de conditionibus appoſitis in deſponſatione. c. 1. de procurator. in 6. A. Reiffenſtuel ius canon. univ. L. IV. Tit 5. n. 21.

2) c. 25. X. de iureiur. giebt ausdrücklich dies Beyſpiel.

3) c. 3. 6. 7. X. de condit. adpoſit. Jac. Fr. Ludovici diſſ. de conditionibus ſponſaliorum impoſſibilibus. Halae 1701.

matrimonii inſerantur, puta ſi alter alteri dicat: contraho tecum ſi generationem prolis evites, vel donec inveniam aliam, honore et facultatibus digniorem, aut ſi pro quaeſtu adulterandam te tradas; contractus matrimonialis, quantumcunque ſit favorabilis, caret effectu, licet aliae conditiones appoſitae in matrimonio, ſi turpes aut impoſſibiles fuerint, debeant propter eius favorem pro non adiectis haberi". Das Kapittel ſpricht nun zwar immer von der Ehe; allein da die Ehe nie Bedingungen zuließ; ſo muß es vom Verlöbniß verſtanden werden. Die Gloſſe machte hier vormals die ſonderbare Erklärung, contra ſubſtantiam matrimonii dürfe die Bedingung nur nicht ſeyn, und dies ſey ſie, wenn ſie wider die tria bona matrimonii, die man aus dem Kapitel bildete, ſey, nemlich contra bonum prolis, fidei et ſacramenti, durch die Bedingungen der Kinderloſigkeit, der feilen Unzucht und der willkürlichen Trennung. Allein neuere Kanoniſten [4]) erklären den Text ſo, daß der Pabſt dadurch habe ſagen wollen: wenn eine Bedingung hinzugefügt worden, welche ſo ſchnurgerade gegen den Zweck anläuft, daß deshalb ein Scherz der ganzen Sache vermuthet werden muß; ſo iſt die Ehe ganz ungültig, ſonſt werden die phyſiſch oder moralich unmöglichen Bedingungen als nicht hinzugefügt angeſehen. — Allenfalls könnte man aber auch ſagen, in den 3 Fällen des Geſetzes macht die Bedingung die Sponſalien völlig

4) Th. Sanchez de ſancto matrimonii ſacramento L. V. diſp. 3. n. 16. A. Reiffenſtuel l. c. n. 42. ſeq.

völlig nichtig, ſonſt bleibt es Regel; jede phyſiſch oder moraliſch unmögliche Bedingung wird als nicht hinzugefügt angeſehen.

Jede ehrbare und erlaubte Bedingung iſt aber ſonſt bey einem Verlöbniß völlig zuläſſig und kräftig, z. B. wenn die Braut eine beſtimmte Summe zum Brautſchatz zubringen würde [5]), oder wenn der Vater einwilligen würde [6]).

Die Wirkung der Reſolutivbedingung iſt dann, wenn ſie exiſtirt, daß die Sponſalien ihre verbindliche Kraft ſogleich verlieren, wenn ſie nicht etwa erlaſſen wird, wie ſtillſchweigend geſchieht, wenn die Ehe wirklich vollzogen wird, ehe ſie eintritt.

Die Suſpenſivbedingung hindert aber, daß ehe, als bis ſie eingetreten, auf Erfüllung geklagt werden könne, vielmehr müſſen beyde Verlobte den Eintritt, oder das Wegfallen der Bedingung erwarten, dürfen mittlerweile alſo ſich nicht anderweit verloben, oder ſonſt der künftigen Vollziehung ein Hinderniß in Weg legen [7]). Beſonders iſt dies z. B. der Fall bey einer Verlobung unter Verwandten mit der Bedingung, wenn der Pabſt diſpenſiren würde, welches allerdings eine zuläſſige Bedingung iſt, ſo daß es nach erfolgter Diſpenſation keiner neuen Verlobung bedarf [8]). Exiſtirt die Bedingung; ſo erhält das Verlöbniß völlig verbind-

5) c. 3. X. de condit. adpoſ.

6) c. 6. eodem. Wieferne die Bedingung: Si te virginem invenero anſtändig und zuläſſig ſey oder nicht, unterſucht Reiffenſtuel l. c. n. 38.

7) c. 5. X. de condit. adpoſ. c. un. de Sponſal. in 6.

8) L. Engel coll. univ. iur. can. L. IV. Tit. 5. n. 16. Reiffenſtuel l. c. n. 23 ſeq.

bindliche Kraft und wird in unbedingtes verwandelt [9]. Fällt die Bedingung weg; ſo erhält das Verlöbniß auch gar keine Kraft, da es bisher noch keine hatte und dieſe eben durch die Bedingung aufgeſchoben war. Selbſt wenn das bedingte Verlöbniß beſchworen wäre, bleibt es unverbindlich, weil der Eid ſelbſt bedingt war. Und auch in Rückſicht dritter Perſonen muß es als nicht exiſtirend betrachtet werden, mithin entſteht dann ſelbſt kein Hinderniß der Ehrbarkeit unter den Verwandten daraus [10]. Sobald jedoch die Bedingung erlaſſen iſt, kommt es nicht weiter auf den Eintritt, oder das Wegfallen der Bedingung an, ſondern es wird ſogleich unbedingt. Dies kann ſowohl ausdrücklich geſchehen, durch Uebereinkunft beyder Theile, oder Erklärung desjenigen, zu deſſen Beſten die Bedingung hinzugefügt iſt, als ſtillſchweigend, durch Thatſachen, wie beſonders aus der fleiſchlichen Vermiſchung gefolgert wird [11].

§. 271.

Aufhebung des Verlöbniſſes.

Die Handlung, wodurch ein Verlöbniß wieder aufgehoben wird, nennt man beſonders ein Repudium. Dies kann nun erfolgen: 1. mit beyderſeitiger Einwilligung

9) A. L. Schott Eherecht §. 154.
10) c. 3. 6. X. de condit. adpoſ. c. 30. X. de ſponſal.
11) c. 1. de condit. adpoſ. Engel l. c. n. 19. ſeq.

gung der Partheyen, ſo daß beyde Theile entweder in der Folge einig werden, das Verlöbniß wieder aufzuheben [1]), welches jedoch Unmündige erſt nach erreichter Mündigkeit gültig erklären können [2]), oder daß ein Umſtand eintritt, den ſie ſchon voraus als zur Aufhebung hinreichend beſtimmt hatten, z. B. jede Reſolutivbedingung, oder wenn ſie eine Zeit voraus beſtimmt hatten, binnen welcher die Ehe vollzogen, oder das Verlöbniß rückgängig werden ſolle [3]). Durch ſolche Aufhebung mit gegenſeitiger Einwilligung wird das Verlöbniß auch ſo völlig getrennt, daß es nach gemeinen Rechten keines richterlichen Ausſpruchs bedarf, ſofern nicht particulaire Geſetze ihn erfordern [4]). Und ſelbſt der Eid kann hierin nicht im Wege ſtehen [5]).

Die Aufhebung des Verlöbniſſes kann aber auch 2. auf Antrag eines Theils erfolgen. Hiezu wird jedoch ein hinreichender geſetzlicher Grund erfordert [6]). Welches dies ſey, iſt, und konnte auch nicht durch die Geſetze völlig beſtimmt werden, ſondern bleibt allgemein dem Ermeſſen des Richters überlaſſen, obgleich dieſer den Partheyen die Vollziehung empfehlen ſoll, doch aber nur in den oben beſtimmten Fällen wirklichen Zwang ausüben darf. Doch hebt nach

1) c. 2. X. de ſponſal. c. de R. I. in 6.

2) c. 7. 8. X. de deſponſat. impub. Sam. Stryck tr. de diſſenſu ſponſalitio. Witteb. 1709. 4.

3) c. 22. X. de ſponſal.

4) G. F. Deinlein diſſ. de mutuo diſſenſu ſponſalitio ſolo absque conſiſtorii cognitione et auctoritate valido. Alt. 1708.

5) c. 25. X de iureiur. c. 42. de R. I. in 6.

6) c. 10. X. de ſponſal.

nach katholiſchen Grundſätzen der Eintritt ins Kloſter [7]) und in den geiſtlichen Stand durch höhere geiſtliche Weihe [8]) die Verbindlichkeit des Verlöbniſſes völlig, und zwar braucht der andere Theil im erſten Fall ſelbſt die wirkliche Profeßleiſtung nicht abzuwarten, obgleich einige Kanoniſten [9]) behaupten, daß der erſte Theil Schadloshaltung leiſten müſſe. Das Gelübde, in ein Kloſter zu gehen, beſtändiger Enthaltſamkeit, oder die geiſtliche Weihe annehmen zu wollen, berechtigt nicht weniger den andern Theil, vom Verlöbniß abzugehen [10]). Um indeſſen auch die übrigen Fälle möglichſt auf allgemeine Grundſätze zurückzuführen, ſagt man, das Verlöbniß müſſe vom Richter diſſolvirt werden: 1. wenn der eine Theil die ſchuldige Treue verletzt, da es im c. 25. X. de iureiur. heißt: auch das beſchworne Verlöbniß ſey nur zu erfüllen, ſi contra regulam deſponſationis non venerit. Daher kann ein Repudium eintreten wegen getriebener Unzucht, oder unanſtändiger Lebensart [11]), wegen heimlicher oder bösliche Entfernung in auswärtige Länder [12]), wegen Schließung eines 2ten Verlöbniſſes und andrer ähnlicher Ur-

7) Denn ſelbſt die Ehe wird dadurch vernichtet: c. 7. X de converſ. conjugat. Conc. Trid. Seſſ. XXIV. can. VI de ſacr. Matrim.

8) c. 1. X. de cler. conjugat. c. 6. de R. I. in 6.

9) I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. P. IV. §349.

10) Sanchez l. c. L. 1. Diſp. 47. n. 4. Engel l. c. L. IV. Tit. 1. §. III. n. 8. et in tr. de privilegiis et iuribus monaſteriorum ex iure communi Priv. XXXIII. n. 5.

11) Reiffenſtuel ius can. L. IV. Tit. 1. n. 252 ſeq. welcher zugleich bemerkt, daß auch erlittene Nothzucht genüge.

12) c. 5. X de ſponſal.

Urſachen mehr [13]. 2. Wenn eine ſolche wichtige Veränderung mit dem einen Theil vorgeht, daß, wenn der Andere ſelbige vorausgeſehen, er gewis nicht das Verlöbniß geſchloſſen hätte. Dies iſt ziemlich deutlich im c. 25. X. de iureiur. beſtimmt, wo es heißt, daß ſogar ein beſchwornes Verlöbniß wegen nachheriger Häßlichkeit des Frauenzimmers getrennt werden könne, und zwar mit dem Zuſatz: Quodſi poſt huiusmodi iuramentum mulier fieret non ſolum leproſa, ſed etiam paralytica, vel oculos, vel naſum amitteret, vel quidquam ei turpius eveniret, numquid vir teneretur eam ducere in uxorem [14]? Alſo doch nur wegen ſehr großer Verunſtaltung würde es geſchehen können, und dieſe Behauptung muß alſo ſehr behutſam angewandt werden; der Richter muß dabey auf das Verhältniß der Perſonen, und andre Umſtände beſonders Rückſicht nehmen [15].

Iſt alſo der eine Theil Schuld an der Aufhebung des Verlöbniſſes, ſo verliert er der Regel nach ſeine Braut-Geſchenke und muß überdem noch eine Schadloshaltung, ein ſogenanntes Abtrittsgeld leiſten, welches wieder von

Qq 2 rich-

13) A Reiffenſtuel l. c. n. 202. ſeq. A. L. Schott Eherecht § 55.

14) c. 3 X de coniugio leproſorum (IV 8.) enthält eigentlich die Antwort hierauf. I. H. Boehmeri ius eccleſ. Proteſt. L. IV. Tit. 1. §. 173.

15) Brouwer de iure connub. L I. c 25. n 9. Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P II. Sect. 1. Tit. 12. c. 2. Stryck l. c. Sect. II §. 5. ſ. Schott. a. a. O. Ern Io. Fried. Manzel diſſ. de diſſolutione nexus ſponſalitii et conjugalis. Roſt. 1753.

richterlichem Ermeſſen abhängt, und nach dem Stande und Vermögen beyder Theile verſchieden beſtimmt zu werden pflegt [16]. Nur Minderjährige würden ſich durch die Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in vorigen Stand allenfalls hiebey ſchützen können [17].

16) c. 17. X. de ſponſal. Gonzalez Tellez comment. in decretales L. IV. Tit. 1. ad c. 2. Stryck l. c. Sect. II. §. 47. Schott a. a. O. §. 156.

17) I. H. Boehmeri diſſ. de reſtitutione in integrum contra ſponſalia pura minorum. Halae 1722.

Zwey=

Zweyter Unterabſchnitt.

Von der Schließung der Ehe.

Bey der Schließung einer Ehe kommt vorzüglich in Betracht

I. die Fähigkeit der Perſonen; dieſe kann fehlen
 1. wegen natürlicher Mängel
  A. des Alters, oder Unvermögens, §. 272.
  B. der geſetzlichen Einwilligung, §. 273.
 2. wegen poſitiver geſetzlicher Verbote, §. 274. Die hieraus entſpringenden Ehehinderniſſe ſind
  A. aufſchiebende, §. 275.
  B. vernichtende
   a. im Allgemeinen, §. 276.
   b. insbeſondere,
    A. ſoferne ſie entſtehen
     a. aus der natürlichen Verwandſchaft;
      aa. Begrif, techniſche Ausdrücke und Berechnung derſelben, §. 277. 278.
      bb. Beſtimmung der verbotenen Grade, §. 279.
     b. aus der Schwägerſchaft,
      aa. Begrif und Berechnung derſelben. §. 280.
      bb. Beſtimmung der darauf beruhenden Eheverbote, §. 281.

c. aus

c. aus der geſetzlichen Verwandſchaft, §. 282.
aa. der bürgerlichen, §. 282.
bb. der ſpirituellen, §. 282.
B. ſoferne davon diſpenſirt wird; wobey zu untersuchen ſind
a. die Diſpenſationsbefugniß, §. 283.
b. die Beſtimmung, wie weit diſpenſirt wird. §. 284.
II. die geſetzliche Form dabey. Das katholiſche Kirchenrecht erfordert hier
1. die dreymalige Proclamation, §. 285.
2. die Erklärung der ehelichen Einwilligung vor dem Pfarrer und Zeugen, §. 286.
3. die Einſegnung. §. 286.

(Die hieher gehörige Litteratur iſt bereits bey den §. 265. vorausgeſchickt.)

---

§. 272.

Phyſiſche Fähigkeit zur Ehe.

Bey der Ehe ſelbſt entſteht zuvörderſt die Frage: Was eigentlich der Zweck derſelben ſey? Ohne die verſchiedenen Meinungen der Rechtslehrer aufzuführen [1]), wird es genügen,

1) Io. Sam. Stryck diſſ. de fine matrimonii. Halae 1708. Joh. Bapt. Anthes vom Zweck der Ehe Frkf. a. M. 1774. 8. A. L. Schott Einleitung in das Eherecht. §. 66. f.

genügen, zu bemerken, daß dies gewöhnlich und geſetzlich Erzeugung und Erziehung der Kinder ſey, verbunden mit lebenslänglichem ungetrennten Umgang und wechſelſeitiger Unterſtützung. Die Entſcheidungen des kanoniſchen Rechts [2]) ſind hierüber hinlänglich beſtimmt; ſo daß rechtlich kein weitrer Zweifel darüber ſeyn kann. Daraus ergiebt ſich alſo, daß eine Verbindung ſolcher Perſonen verſchiedenen Geſchlechts, bey denen die Erreichung dieſes Zwecks unmöglich iſt, keine eigentliche wahre Ehe, ſondern nur eine Titularehe ſey, ſie nur im Rechtsverſtande in ehelicher Verbindung ſtehen, ein matrimonium honorarium, civile contrahirt haben. So wie auch das c. 4. X. de frigidis den ſonderbaren Fall einer foeminae clauſae dahin entſcheidet, „ut quam tamquam uxorem habere nequeat, habeat tamquam ſororem [3]).

Allein die Sache iſt deshalb vorzüglich wichtig, weil davon die Beſtimmung und Wahrheit der Rechtsregel abhängt, daß Alle, welche zum Kinderzeugen unfähig ſind, der Regel nach keine Ehe vollgültig ſchließen können, und natürlich unfähig dazu ſind. Dahin gehören alſo 1) alle wirklich Unmündige; indem der bloße niſus copulae car-

2) c. 3. C. XXVII. Qu. 2. c. 12. C. XXXI. Qu. 1. c. 6. C. XXXII. Qu 2. c. 11. X. de praeſumt: „cum matrimonium ſit maris et foeminae conjunctio, individuam vitae conſuetudinem retinens.“

3) Man ſ. auch c. 5. eodem. C. F. Hommel matrimonium ſine propoſito ſobolem procreandi legitimum; in Rhapſodia quaeſt. Vol. I. obſ. 391.

carnalis keine wirkliche Ehe hervorbringt [4]). Sollte aber bey Jemanden die Natur vor dem 12ten oder 14ten Jahre zur Reife kommen, ſo iſt die Ehe ausdrücklich erlaubt [5]). Zu den Unfähigen gehören eben daher 2) alle von Natur Unvermögende, und aus gleichen Gründen alle Verſchnittene, Spadonen, oder ſonſt zum Kinderzeugen unfähige Perſonen [6]). Heirathet aber ein Frauenzimmer wiſſentlich einen ſolchen Unvermögenden, welches ſelbſt nur bey Kaſtraten einer Diſpenſation bedarf; ſo wird die Ehe bürgerlich als eine völlig gültige Ehe betrachtet, und ſie kann nicht auf Scheidung dringen. Einer ſolchen uneigentlichen, Jungfern- oder Joſephsehe werden auch die bürgerlichen Wirkungen der Ehe nicht verſagt [7]).

§. 273.

Nothwendigkeit der geſetzlichen Einwilligung.

Da überdem die Ehe einen Contract bildet; ſo müſſen die Perſonen, welche ſie ſchließen wollen, auch ihren Willen

4) c. 8. 10. 11. X. de deſponſat. impub. c. un. §. 1. eodem in 6.

5) c. 3. 14. X. eodem. Sehr hohes Alter iſt auch kein Hinderniß, weil hier noch gegenſeitige Unterſtützung möglich iſt. L. 27. C. de nupt. Püttmann commentat. de nuptiis ſenum. Halae 1782. 8.

6) c. 1. 2. 3. X. de frigidis et maleficis et impotentia coeundi. Hier. Delphinus de coniugio Eunuchorum, vulgo Kapaunenheurath. Halae 1685. 4.

7) Schott a. a. O. §. 84. Selbſt der auf dem Todbette geſchloſ-

Willen hinlänglich mit Ueberlegung erklären können, ſonſt ſind ſie auch durch dieſen Mangel unfähig zur Schließung einer Ehe. Daher ſind Wahnſinnige [1], Höchſtbetrunkene [2] völlig unfähig zur Schließung einer Ehe. Und eben ſo machen alle Fehler des Conſenſes auch hier, wie beym Verlöbniß, die ganze Verbindung nichtig. Dahin gehört alſo wahrer Zwang und Gewalt, ſo daß durch Thathandlungen von Seiten des Gezwungenen wenigſtens eine gerechte unverſchuldete Furcht [3], und von Seiten des Zwingenden ein ungerechter Zwang durch Drohung eines großen unvermeidlichen Uebels [4] vorhanden war. Gegen den verübten Zwang hilft ſonſt bey ſolcher ohnehin ungültigen unerlaubten Handlung ſelbſt ein Eid nichts [5]). Ja

ſchloſſenen Ehe werden dieſe eingeräumt. Steph. Waga diſſ. de eo quod iuſtum eſt circa matrimonium, in articulo mortis contractum. Regiom. 1735.

1) c. 26. C XXXII. Qu. 7.

2) c. 24. X. de Sponſal.

3) c. 14. 15. 28. X. eodem. c. 11. X. de deſponſat impub. Selbſtverſchuldete Furcht, z. B. wenn Jemand mit einem Frauenzimmer auf unerlaubten Wegen ertappt und vom Vater zur Heirath gezwungen wird, macht die Ehe nicht ungültig. c. 1. 2. X. de ſtupro. c. 15. X de ſponſal.

4) Wobey alſo auch auf körperliche Beſchaffenheit des Gezwungenen zu ſehen iſt. c. 6. X. de ſponſal L. 3 §. 1. L. 4. L. 8. §. 1. 2. D. quod metus cauſſa. Hiernach iſt auch zu beurtheilen, wie ferne der „metus reverentialis“ der Kinder gegen Aeltern genüge oder nicht c. 6 13. 14. 21. X. de ſponſal. c. 11. X. de deſponſat. impub. Auch gerichtlicher Zwang kann gerecht ſeyn. c. 10. 17. 22. X. de ſponſal.

5) c. 2. X. de eo qui duxit in matrim.

Ja mehrere Rechtsgelehrte halten ſelbſt die von einem Dritten ausgeübte Gewalt für genügend, weil die actio quod metus cauſſa, als in rem ſcripta, gegen jeden Beſitzer geht [6]). Dahin gehört ferner jeder Betrug, welcher die Eingehung des Ehevertrags veranlaßte; denn deshalb wird die Ehe in Rückſicht beyder für ungültig erklärt [7]). Endlich gehört dahin auch ein weſentlicher Irrthum in der Perſon, nothwendigen Eigenſchaften derſelben, oder dem bürgerlichen Zuſtand des andern Theils [8]). Doch können alle dieſe Fehler und Mängel durch nachher hinzutretende Einwilligungen gehoben werden [9]), und c. 21. X. de ſponſal. ſagt ausdrücklich, daß eine erzwungene Ehe durch die eheliche Beywohnung kräftig werde. Ob dies auch auf Betrug und Irrthum zu erſtrekken ſey, iſt zweifelhaft, und wohl zu verneinen, weil hier aus der Beywohnung deshalb der Conſens nicht gefolgert werden kann, weil der hintergangene Theil auch nicht wiſſen konnte, daß er betrogen ſey, oder geirrt habe [10]).

Sonſt

6) Pufendorf obſ. iur. T. I. p. 210. Schott a. a. O. §. 88.

7) c. 26. X. de ſponſal.

8) c. un. C. XXIX. Qu. 1. c. 4. X. de conjug. ſerv. Irrthum in nicht weſentlichen Verhältniſſen z. B. den Glücksgütern, ſchadet nicht. c. un. cit.

9) c. 6. X. de ſponſal. c. 2. X. de eo, qui duxit in matrim. c. 4. X. qui matrim. accuſ. poſſ.

10) Sanchez de matrim. L. IV. Diſp. 18. n. 4. Schott a. a. O. §. 91. Der andere Theil muß ſich dieſe Genehmigung gefallen laſſen, welche dann rückwirkende Kraft hat. I. H. Böhmeri ius eccleſ. Proteſt. L. IV. Tit. 1. §. 142. Stryck de diſſenſu ſponſal. Sect. II. §. 14. Schott a. a. O.

Sonſt genügt jede Art der Erklärung auf geſetzliche Weiſe, ſofern ſie nur beſtimmt und gewiß genug iſt. Daher können ſelbſt Taube und Stumme eine gültige Ehe ſchließen [11]). Daher kann auch durch einen Bevollmächtigten eine gültige Ehe geſchloſſen werden, nur darf der Auftrag nicht vor der Vollziehung widerrufen ſeyn [12]). Bekanntlich pflegt dies unter fürſtlichen Perſonen häufig zu geſchehen, wo der Geſandte dann ſowohl im Namen ſeines Herrn die Trauung erhält, als auch durch die Ceremonie das Beylager hält, daß er das entblößte Knie unter die Decke ſteckt.

§. 274.

Ehehinderniſſe. [1])

Alle bisherige Gründe der Unfähigkeit entſpringen ſchon aus der Natur der ehelichen Verbindung, waren alſo natürliche Hinderniſſe. Nun giebt es aber auch beſondre Gründe, denen durch poſitive Vorſchriften der Geſetze die Eigenſchaft beygelegt iſt, zur Schließung der Ehe unfähig zu machen, welche man geſetzliche und eigenthümlich Ehehinderniſſe (impedimenta matrimonii) nennt. Das Recht, ſolche anzuordnen, ſteht

11) c. 23. 25. X. de ſponſal.

12) c. 23. X. de ſponſal. c. ult. de procurat. in 6. Z. B. v. Espen ius eccleſ. univ. P. II. Sect. 1. Tit. 12. c. 4.

1) Baſil Poncii de Leon tr. de impedimentis matrimonii. Venet. 1645. fol. Gabr. Schweder diſſ. de impedimentis matrimonii. Tüb. 1707. in diſp. Tom. I. n. 25.

ſteht in der katholiſchen Kirche jetzt ganz unbeſtritten der Kirche, und ſtatt derſelben den Kirchenregenten zu, obgleich es vormals einige Publiciſten beſtritten und auch jetzt noch Schriften dagegen erſcheinen; denn die Trienter Synode [2]) hat bey Strafe des Anathem's es ausdrücklich für ein Recht der Kirche erklärt. Inzwiſchen iſt doch ſelbſt dieſe Behauptung nicht allgemein angenommen, und war z. B. ſchon vormals in Frankreich nicht anerkannt, ſo wie noch allgemein dem weltlichen Regenten eine hauptſächliche Concurrenz hiebey vindicirt wird [3]).

Man theilt daher dieſe Ehehinderniſſe noch jetzt in öffentliche und Privathinderniſſe, je nachdem ſie aus Gründen des gemeinen Wohls angeordnet ſind, oder haupt-

2) Seſſ. XXIV. can. 3. 4. de reform. matrim. „Si quis dixerit — non poſſe eccleſiam in nonnullis illorum (impedimentorum) diſpenſare, aut conſtituere, ut plura impediant et dirimant, anathema ſit.“ Traité du pouvoir irrefragable et inebranlable de l'Egliſe ſur le mariage des Catholiques, par Jacques Clemens. à Liège 1768 4. Dagegen ſ. m. Bened. Oberhauſer ſyſtema hiſtorico-criticum diverſarum poteſtatum in legibus matrimonialibus impedimentorum dirimentium. Frf. 1771. Io. Ant. Petzeck diſſ. de poteſtate eccleſiae in ſtatuendis matrimonii impedimentis. Frib. Brisg. 1783. Eiusd. vindiciae huius diſſ. Ib. 1787. und: Theologiſch-ſtatiſtiſcher Verſuch über die kirchliche Gewalt auf die Eheſachen in den katholiſchen Staaten. Von Paläophilo, einem Verehrer der alten Kirche. Frft. und Leipz. 1791. 2 Theile 8.

3) Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. II. Sect. 1. Tit. 13. c. 1. I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. P. IV. §. 105. not. ult.

hauptſächlich auf das Privatintereſſe der heirathenden oder dritter Perſonen Bezug haben, z. B. das Ehehinderniß aus einem ältern Verlöbniß. Der rechtliche Unterſchied von beyden zeigt ſich darin, daß erſtere eine Unterſuchung von Amts wegen und gemeine Anklage nach ſich ziehen [4]), letztere nur die gekränkte Perſon zu klagen berechtigen [5]). Da jedoch erſtere auch Rechte der Kirchenglieder unter ſich beſtimmen; ſo gehören ſie nicht weniger als letztere in dieſe Erörterung, indem ihre Wirkung doch zum innern Kirchenrecht gezählt werden muß.

Wichtiger iſt noch die Eintheilung der Hinderniſſe in aufhebende (dirimentia) und blos hindernde (impedientia tantum). Erſtere ſind diejenigen, welche eine ſchon geſchloſſene Ehe auch wieder aufheben, ſolche alſo zur nichtigen, wohl ſelbſt ſtrafbaren Handlung machen, und dahin alle natürliche und mehrere geſetzliche Hinderniſſe gehören [6]); letztere ſind die, welche blos der erſten Vollziehung im Wege ſtehen, ohne eine ſchon vollzogene wieder zu trennen [7]). Beyde Arten von Hinderniſſen müſſen aber bereits zur Zeit der geſchloſſenen Ehe vorhanden

4) c. ult. X. qui matrim. accuſ. poſſ.

5) c. 21. X. de ſponſal. et matrim. c. 2. X. de eo qui duxit in matrim. Schotts Eherecht §. 76.

6) Thom. Neſtii de dirimentibus matrimonium impedimentis liber ſingularis. Napoli 1786 8. Ier. Eb. Link diſſ. de impedimentis matrimonium dirimentibus. Alt. 1723.

7) I. E. Link diſſ. de impedimentis matrimonium impedientibus. Alt. 1723.

handen geweſen ſeyn, ſonſt kann nicht darauf geſehen werden, und noch weniger die ſchon vollzogene Ehe deshalb aufgehoben werden [8]). Das Geſetz, worin ein ſolches Hinderniß legaliſirt wird, nennt man ein Eheverbot, und es iſt allgemeinen Grundſätzen gemäß, daß kein Geſetz auf verfloſſene Zeiten gedeutet werden kann. Uebrigens kann nach c. 1. X. de cognat. ſpirit. auch ein Gewohnheitsrecht der Grund eines Ehehinderniſſes ſeyn, da es hier heißt: „niſi conſuetudo eccleſiae, quae ſcandalum generet, aliter ſe habere noſcatur.“

§. 275.

Aufſchiebende Ehehinderniſſe.

Die Wirkung der nur aufſchiebenden Ehehinderniſſe iſt alſo dieſe, daß, wenn ſie zur Zeit der geſchloſſenen Ehe vorhanden waren, die Vollziehung derſelben ohne beſondere Geſtattung des Obern unerlaubt und ſtrafbar war, ungeachtet die Ehe ſelbſt deshalb nicht nichtig und ungültig iſt, daher in der katholiſchen Kirche mit Pönitenzleiſtungen verfahren wird, übrigens aber das Eheband unverändert bleibt. Zu dieſen aufſchiebenden Ehehinderniſſen gehört: 1) Jedes rechtmäßige Verbot des kirchlichen Obern, bey

8) c. 25. C. XXXII. Qu. 7. c. 14. X. de converſ. conjug. Daß überdem der widrige Umſtand, um rechtlich wirken zu können, gehörig erwieſen und den beyden Perſonen bekannt geweſen ſeyn müſſe, iſt von ſelbſt zu ermeſſen. c. 5. X. de eo qui cognov. conſ. ux. c. 1. 2. X. de conſanguinit. et affinit. c. 22. X. de teſtib.

bey Katholiken des Biſchofs oder Pfarrers, aus irgend einem gerechten Grund, wenn z. B. ein Anderer ein Vorzugsrecht zu haben behauptet, oder die Nähe der Verwandſchaft nicht ganz deutlich iſt. Man nennt es ein interdictum eccleſiae, welches jedoch nicht mit dem Interdict verwechſelt werden muß, wenn der Pabſt durch einen Befehl als Strafe allen Gottesdienſt in einem Lande ſiſtirt. Von jenem handelt ein eigner Titel der Decretalen de matrimonio contra interdictum eccleſiae contracto [1]). Hieher gehört auch der Fall, daß, wenn eine Braut zwiſchen zweyen ſtreitig iſt, der Richter, damit ſich keiner in Beſitz ſetze, eine Sequeſtration durch eine Matrone verfügen kann [2]).

2) Der Einſpruch eines Dritten, welcher ein älteres gültiges Verlöbniß mit einem von beyden Theilen vollzogen zu haben behauptet. (§. 269.) Aus den c. 15. et 22. X. de ſponſal. erhellet aber zugleich, daß die Ehe dadurch nicht ganz ungültig wird, ſondern nur die Eingehung ſtrafbar iſt. Aehnliche Wirkung hat auch der Einſpruch, welcher von Aeltern, oder Gutsherren, wegen ihrer nöthigen Einwilligung, von Kindern wegen vorheriger Abfindung des Mütterlichen nach Particulargeſetzen geſchehen kann [3]).

3) Die

1) Man ſehe auch c. 3. X. de clandeſt. deſponſat.

2) c. 14. X. de ſponſal. c. 14. X. de probat. Hen. Cocceji diſſ. de feminarum ſequeſtro. Frf. 1698.

3) A. L. Schotts Eherecht. §. 108.

3) Die geſchloſſene Zeit (tempus clauſum), worunter man beſtimmte Zeiten im Jahr verſteht, an welchen keine Ehen vollzogen werden ſollen, wenigſtens nicht ohne Diſpenſation des Obern. Dies ſind die vier Wochen im Advent, vierzig Tage in der Faſten (tempus quadrageſimale), und alle Bet-, Sonn- und Feyertage [4]). Die Veranlaſſung zur Einführung dieſer ſchon alten Beſtimmung war die Idee, daß man ſich an dieſem Gott geweihten Tage aller Freuden entſchlagen müſſe, (als wenn Gott den Menſchen zur Traurigkeit geſchaffen hätte!) und dazu gehöre doch das Heirathen auch. Ja Pabſt Gregor meinte ſogar [5]), der Mann, welcher ſeiner Frau am Feyertage beygewohnt, müſſe ſodann die Beywohnung des Gottesdienſtes unterlaſſen. Die Trienter Synode beſtätigte das Verbot der Heirath in der geſchloſſenen Zeit ausdrücklich, und belegte alle mit dem Bannfluch, welche dies für heidniſchen Aberglauben erklären würden [6]).

4) Setzen die Katholiken noch hinzu, ein nicht feyerliches Gelübde der Keuſchheit oder Eheloſigkeit iſt auch ein Ehehinderniß in Rückſicht der Schließung [7]); denn ein

4) Die ältern Kirchengeſetze erklärten es ſelbſt für vernichtendes Ehehinderniß, ſpäterhin aber blieb es nur aufſchiebendes. c. 1. 8. 9. 10. C. XXXIII Qu. 4. c. 4. X. de feriis. Aug. Fr. Schott diſſ. ſiſtens hiſtoriam legum eccleſiaſticarum de temporibus nuptiarum clauſis. Lipſ. 1774.

5) im c. 7. C. XXXIII Qu. 4.

6) Conc. Trident. Seſſ. XXIV. can. 11. cap. 9. de refor. matrim.

7) c. 2. 5. Diſt. XXVII. c. 4. 6. X. qui clerici vel voventes matri-

ein feyerliches Gelübde hebt die Ehe ſelbſt auf, das nicht-feyerliche aber nicht, da die Kirche davon diſpenſiren kann.

Dieſe vier Hinderniſſe faßte man vormals unter den Vers zuſammen:

Sacratum tempus, Vetitum, Sponſalia, Votum.

Außerdem iſt aber auch im katholiſchen Kirchenrecht 5) ein Hinderniß die auferlegte feyerliche Buße, binnen welcher Zeit keine Ehe geſchloſſen werden ſoll [8]. Auch hat das kanoniſche Recht 6) die Vorſchrift des römiſchen Rechts [9]) zur Beobachtung des Trauerjahrs von Seiten der Wittwe beſtätigt und nur die Strafe der Ehrloſigkeit in bloße Kirchenbuße verwandelt [10]). Und es ſcheint, man müſſe dem Begrif zufolge ein 7tes Hinderniß hinzufügen, nemlich die nahe Blutsverwandſchaft oder Schwägerſchaft, ſo weit ſie diſpenſirt wird. Die Kanoniſten rechnen ſie zwar allgemein zu den vernichtenden Ehehinderniſſen, allein ſo weit ſie diſpenſirt wird, hebt ſie auch die wirklich geſchloſſene Ehe nicht auf, ſondern bringt nur eine Strafe mit ſich, weshalb ſie alſo wohl, da dieſe Diſpenſabilität das Charakteriſtiſche der aufſchiebenden Ehe-

matrimonium contrahere poſſunt. c. un. de voto et voti redemt. in 6.

8) c. 12. 19. C. XXXIII. Qu. 2. Corvini a Belderen ius canon. L. II. Tit. 13. §. 112.

9) L. 1. 8. 9. 10. 11. D. de his qui not. infam.

10) c. 4. 5. X. de ſecundis nuptiis. I. F. Samighauſen diſſ. de poena concubitus intra annum luctus privata per cap. pen. et ult. X. de ſec. nupt. non abrogata. Gött. 1775.

Ehehinderniſſe iſt, mit allem Recht zu dieſen zu zählen ſeyn dürfte.

§. 276.

Vernichtende Ehehinderniſſe.

Als vernichtende Hinderniſſe führt man folgende auf:

1) Alle Gründe, welche Jemanden zur Ehe natürlich unfähig machen (§. 272.), alſo Wahnſinn, alle Fehler der Einwilligung, Betrug, Zwang, Irrthum, ſofern ſie auf weſentliche Stücke der Ehe ſich erſtrecken, heben die ſchon geſchloſſene Ehe, als von Anfang nichtig, wieder auf. Doch verſteht ſich dies nur zum Beſten des unſchuldigen Theils, welcher auf Aufhebung der Ehe klagen, und durch ſein Stillſchweigen und Genehmigung den Fehler auch wieder heben kann. Die oben angeführten Geſetze über dieſe Unfähigkeit beweiſen auch dieſe Sätze. Beſonders bedarf aber hier noch die Unvermögenheit zum Kinderzeugen weiterer Erörterung. Daß ſie genüge, wenn ſie ſchon zur Zeit der Schließung der Ehe erweislich vorhanden war, und zugleich unheilbar iſt, leidet keinen Zweifel [1]). Deshalb kann alſo auch der fähige Theil auf Aufhebung der Ehe klagen. Aber der Beweis der Unvermögenheit kann nicht durch das Geſtändniß des andern Theils geführt werden, ſondern hierzu muß durch Aerzte und Kunſtverſtändige eine Beſichtigung und Unterſuchung angeſtellt werden. Ergiebt ſich hieraus mit Gewißheit, daß

1) c. 5. X. de frigidis et malef.

daß der eine Theil unvermögend iſt; ſo wird die Ehe ſogleich getrennt. Bleibt es aber ungewiß; ſo ſollen beyde Theile noch drey Jahre, vom Anfang der Ehe gerechnet, zuſammen bleiben, um zu verſuchen, ob ſie nicht Kinder zeugen können. Nach fruchtloſem Ablauf derſelben kann nun der vermögende Theil auf wirkliche Trennung antragen, und zwar, wenn Beyde über das Unvermögen einig ſind, ſo müſſen Beyde das Unvermögen beſchwören; leugnets aber der Andere, ſo muß nur der Kläger ſchwören, daß ſie nicht die eheliche Umarmung vollziehen können, oder wie das c. 5. X. de frigidis, welches dieſes Verfahren vorſchreibt, ſagt: quod numquam per carnis copulam una caro effecti eſſent. Dann kann der Vermögende wieder heirathen, der Unvermögende aber nicht [2]). Beyläufig iſt hier zu bemerken, daß wenn etwa dem einen Theil über die 3 Jahre die Zeit zu lange werden ſollte, er ſich allenfalls durch Diſpenſation davon würde helfen können. — Ob aber ein in der Folge eintretendes Unvermögen genüge? iſt zweifelhaft, ſcheint zwar nach c. 3. X. de frigidis [3]) bejaht werden zu müſſen, doch aber andern allgemeinen Grundſätzen zu widerſprechen.

Rr 2 Ferner

2) Man ſehe hierüber noch c. 2. C. XXXIII. Qu. 1. c. 4. 14. X. de probat. c. 1. C. 7. X. de frigidis, maleficiatis et impotentia coeundi. I. H. Böhmeri ius eccleſ. Proteſt. L. IV. Tit. 15. §. 34. ſ.

3) Hier heißt es: „Quidam ſedecim annorum quandam tredecim annorum duxit uxorem; qui cum debitum reddere deberet et non poſſet, mulier tam gravem infirmitatem contraxit, ut omnino viro ſit facta inutilis, et inſtrumentum

Ferner iſt auch ein vernichtendes Hinderniß der Ehebruch, den ein Paar Perſonen beym Leben des erſten Ehegatten begangen haben. Nach der Nov. 134. c. 12. war dies ein ganz allgemeines Hinderniß, welches auch die Kirchengeſetze beſtätigten. Allein Gratian gab ſchon durch die Folge ſeiner Kanonen [4]) Veranlaſſung zu Einſchränkungen, welche die Päbſte dahin erweiterten, daß die Ehe nur in den beyden Fällen wegen Ehebruchs verboten ſeyn ſolle: 1) Wenn ſich beyde Perſonen ſchon beym Leben des andern Ehegatten die Ehe verſprachen und in dieſer Hinſicht den Ehebruch getrieben, und 2) wenn von Einem von beyden dem andern Ehegatten nach dem Leben getrachtet worden, alſo gleichviel, ob der Selbſtverheirathete dem Andern nachgeſtellt, oder ob der ledige ehebrechende Theil es gethan [5]). Sollte gar wirklicher Mord vollzogen ſeyn, ſo würde hierauf ohnehin beſonders die Todesſtrafe folgen.

Ein

mentum ejus impeditum, ita, ut vir ei commiſceri non poſſit. Reſpondemus igitur, quod ſi vitium illud mulier a natura contraxit, nec ope medicorum poterit adiuvari, viro aliam accipiendi liberam tribuas facultatem." Doch behauptet Schott a. a. O. §. 81. vermöge c. 25 C. XXXII Qu. 7. daß, falls der Ehegatte ſich das Unvermögen nicht durch eigne Schuld zugezogen, es als Unglücksfall zu betrachten und zur Aufhebung der Ehe nicht genüge, und die Wendung des obigen cap. ſcheint dies zu unterſtützen.

4) c. 3. 4. 5. C. XXXI. Qu. 1.

5) c. 1. 3. 6. X. de eo, qui duxit in matrimonium, quam polluit adulterio. c. 1. X. de converſ. infid. I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. P. IV. §. 362. not. e.

Ein andrer Hinderungsgrund iſt die Entführung, indem kein Entführer die Entführte heirathen ſoll. Das römiſche Recht ſetzte hierauf Todesſtrafe und Verluſt der Güter, und das ältere kanoniſche Recht beſtimmte, daß ſelbſt mit Bewilligung der Aeltern keine Ehe Statt haben ſolle [6]). Kaiſer Karl V beſtätigte auch ausdrücklich das römiſche Recht [7]). Allein da das neuere kanoniſche Recht in c. 6. 7. X. de raptoribus die Ehe zuläßt, wenn die Entführte, völlig aus der Gewalt des Entführers befreyt, doch noch in die Ehe willigt; ſo ſieht der Gerichtsgebrauch dies als ſolche Milderungsurſachen an, daß deshalb nicht nur die Ehe geſtattet wird, ſondern auch nur eine außerordentliche Strafe erkannt wird, welches die Trienter Synode [8]) mittelbar durch Verpflichtung zur Heirath ſelbſt beſtätigt hat. Die Todesſtrafe könnte alſo höchſtens noch eintreten, wenn die Entführung gewaltſam geſchehen, die Entführte ihn nicht heirathen wollte, und der Vater peinlich klagte, wie die peinliche Gerichtsordnung erfordert [9]). — Noch ein allgemeines vernichtendes Hinderniß iſt die Bigamie. Wenn nemlich der eine Ehegatte ſchon zur Zeit der geſchloſſenen Ehe in gülti-

ger

6) L. un §. 1. C. de raptu virginum. c. 11. C. XXXVI. Qu. 2.

7) Halsgerichtsordnung. art. 118.

8) Seſſ. XXIV. c. 6. de reform.

9) Joh. Chriſt. Edlen v. Quiſtorps Grundſätze des peinlichen Rechts 1 Th. §. 513.

ger Ehe ſtand, ſo muß die zweyte Ehe getrennt werden[10]). Die Kanoniſten nennen es das vinculum ligaminis, wovon freylich nicht diſpenſirt wird.

Beſondere Eheverbote des katholiſchen Kirchenrechts ſind als vernichtende Hinderniſſe außerdem noch ein ſollennes Gelübde der Keuſchheit, z. B. beym Eintritt in Mönchs- oder geiſtliche Ritter-Orden[11]). Dies macht auch die nachher vollzogene Ehe nichtig, ungeachtet es gegen die Maxime des allgemeinen Staatsrechts anſtößt, daß jede Bedingung, welche die Ehe beſchränkt, als unanſtändig zu verwerfen ſey. Dahin gehört ferner der Erwerb der höhern geiſtlichen Weihen, vermöge des nothwendigen Cölibats der Geiſtlichkeit (§. 90)[12]).

Dahin gehört endlich noch die disparitas cultus, d. h. wenn beyde Ehegatten nicht von chriſtlicher Religion ſind; ſo kann der eine chriſtliche Theil keine gültige Ehe ſchließen mit dem Ungläubigen[13]). Dies kann alſo nur in Teutſchland die Ehe zwiſchen Chriſten und Juden ſeyn; denn eine Ehe zwiſchen den verſchiedenen chriſtlichen Religionspartheyen in Teutſchland iſt ver-

10) Matth. XIX. 4 f. 1. Tim. III. 2. 12. §. 6. Inſt. de nupt. L. 2. C. de inceſt. nupt. c. 19. X. de ſponſal. c. 4. 5. X. de eo qui duxit in matrim. c. 2. X. de ſec. nupt. c. 2. 3. 4. X. de ſponſu duor.

11) c. un de voto et voti redemt. in 6.

12) c. 1. 2. X. qui clerici vel voventes matrimonium contrahere poſſunt. Conc. Trid. Seſſ. XXIV. c. 6. 9. de reform. matrim.

13) L. 6 C. de Iudaeis. c. 15. 16. 17. C. XXVIII. Qu. 1. c. 14. de haeret. in 6. Eybel l. c. P. IV. §. 363. not.

vermöge des Weſtphäliſchen Friedens [14]) ausdrücklich als gültig und rechtskräftig zu betrachten.

§. 277.

Verwandſchaft und Schwägerſchaft. Begriffe.

Zu den vernichtenden Hinderniſſen rechnet man endlich auch die verbotenen Grade der Verwandſchaft und Schwägerſchaft, in welchen keine Diſpenſation ſtatt findet, welche alſo jetzt näher zu unterſuchen ſind.

Verwandſchaft, Blutsfreundſchaft nennt man die Verbindung mehrerer Perſonen, welche durch Erzeugung unter ihnen hervorgebracht wird. Ob dieſe ſchon aus der Natur entſpringe? iſt eine Frage, die ſich wohl nicht ganz allgemein beantworten läßt, doch vielleicht verneint entſchieden werden müßte. Obgleich dann eigentlich alle Verwandſchaft poſitiv ſeyn würde; ſo unterſcheidet man doch noch diejenige, welche auf natürliche Erzeugung beruht, durch die Benennung der wahren, wirklichen, natürlichen Verwandſchaft, jene aber, welche ohne dieſe Zumgrundelegung allein auf poſitive Vorſchrift der Geſetze beruht, die erdichtete, geſetzliche, bürgerliche Verwandſchaft. (Cognatio eſt vel vera, vel ficta, ſ. legalis, ſ. civilis.) Die wahre natürliche Verwandſchaft iſt nun entweder durch eine den Geſetzen gemäße Art der Erzeugung entſtanden, ſo nennt

14) I. P. O. art. V. §. 35. Iac. Wilh. Feuerlin diſſ. de prohibitione matrimonii cum infidelibus. Alt. 1755.

nennt man ſie eine geſetzmäßige, legitime Verwandſchaft, oder ſie iſt durch uneheliche Erzeugungen bewirkt und entſtanden, ſo iſt ſie illegitim. Beyde ſind jedoch in Rückſicht der Eheverbote von gleichen Wirkungen, und uneheliche Verwandte können ſich eben ſo wenig heirathen, als ehelich Erzeugte [1]). Sofern die Perſonen, von deren Verwandſchaft die Rede iſt, in dem Verhältniſſe als Erzeuger zu den Erzeugten ſtehen, ſind ſie Aſcendenten und Deſcendenten gegen einander, und Jemand kann alſo in Rückſicht verſchiedener Perſonen zugleich Aſcendent und Deſcendent ſeyn, je nachdem man ihn im Verhältniß gegen ſeine Vorfahren, oder gegen ſeine Nachkommen betrachtet. Perſonen aber, welche durch die gemeinſchaftliche Abſtammung von Einem Stammvater in Verwandſchaft ſtehen, ſo daß ſie ſich gegen einander nicht wie Erzeuger und Erzeugte verhalten, nennt man Seitenverwandte, Collateralen [2]).

§. 278.

Berechnung der Verwandſchaft.

Um allgemein die Nähe oder Entfernung der Verbindung zweyer Perſonen durch Verwandſchaft beſtimmen

1) Lauterbach diſſ. de ſingulari affinium iure c. III. §. 2. Schott. a. a. O. §. 110.

2) Ueber dieſe verſchiedenen Begriffe ſ. m. A. L. Schott Einleitung in das Eherecht, §. 109. f. und die daſelbſt angezogenen Schriften.

men zu können, hat man dabey eine gewiſſe Berechnung nach Graden eingeführt, und dieſelbe durch gewiſſe techniſche Kunſtwörter zu erleichtern geſucht. Gewis iſt dies erſt eine Erfindung neuerer Zeiten, und zuverläßig kannte man zu Moſe's Zeiten noch keine Gradeberechnung, welches alſo einen Hauptgrund ausmacht, weshalb die Moſaiſchen Ehegeſetze nur auf die beſtimmten Perſonen gedeutet, nicht auf Grade erſtreckt werden können.

Einen Grad nennt man das geſetzliche Entfernungsmaß der Verwandſchaft zwiſchen zweyen Perſonen, welches nach den Zeugungen beſtimmt wird. Eine Reihe von Verwandten nennt man eine Linie. Sie iſt eine gerade Linie (linea recta), wenn ſie blos Aſcendenten und Deſcendenten nach einander fortlaufend enthält. Und ſie iſt Seitenlinie, wenn ſie fortlaufende Reihen von Seitenverwandten gegen einander darſtellt (linea collateralis, transverſa, obliqua). Sind die letzten Perſonen, oder diejenigen, von denen die Rede iſt, in beyden Reihen gleich weit vom erſten Stammvater entfernt; ſo entſteht daher eine gleiche Seitenlinie (linea collateralis aequalis), ſind ſie aber nicht in gleicher Entfernung, ſo iſt die Seitenlinie ungleich (linea collateralis inaequalis).

Was aber eigentlich ein Grad ſey, wird erſt genau durch die Rechnungsart derſelben beſtimmt. Die Berechnung oder Computation der Grade iſt bekanntlich nach römiſchem und kanoniſchem Recht verſchieden. Nach römiſchem Recht gilt die Regel: So viel Zeugungen zwiſchen 2 Perſonen ſind, ſo viele Grade beträgt die Entfernung

fernung ihrer Verwandſchaft. Hier kann man ſich alſo leicht dadurch helfen, daß man nur die Zeugungen zwiſchen den Perſonen zählt, wenn man die römiſche Computation bey der Lehre von der Succeßion gebraucht. Das kanoniſche Recht ſtimmt in der Zählung der Grade in gerader Linie mit dem römiſchen Recht überein, und zählt auch ſoviel Grade, als Zeugungen da ſind. Aber in der Seitenlinie iſt die Disharmonie. Hier ſtellt das kanoniſche Recht die Regel auf: So viel Zeugungen zwiſchen Einer von beyden Perſonen und dem gemeinſchaftlichen Stammvater ſind, ſo viele Grade der Verwandſchaft beträgt auch die Entfernung der beyderſeitigen Seitenverwandten, jedoch ſo, daß bey der ungleichen Linie auf die längſte Seite geſehen werden muß. Zur Beſtimmung der Anwendbarkeit eines geſetzlichen Eheverbots darf man daher bey Seitenverwandten nur auf Eine Seite, und zwar auf die längſte ſehen, wie c. fin. X. de conſanguinit. et adfinit. ausdrücklich feſtſetzt, und hiedurch wird dann die Berechnung, oder Computation geſetzlich beſtimmt [2]).

Von dieſer Berechnung muß man die Benennung, wörtlich genaue Beſtimmung eines vorgelegten Falls, unterſcheiden, wobey man auf beyde Seiten ſieht, bey-

2) z. B. 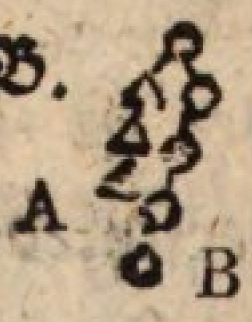

A und B ſind nach römiſcher Computation im 7ten Grade, nach kanoniſcher im 4ten Grade verwandt. Leztere giebt alſo ſtets eine viel geringere Zahl, und erſtreckt alſo bey ſcheinbar geringerer Zahl die verbotenen Grade doch viel weiter, als die römiſche Berechnung geben würde.

beyde Seiten zählt, und beyde angiebt, um das gegenſeitige Verhältniß deſto genauer zu beſtimmen, weil ja ſonſt z. B.

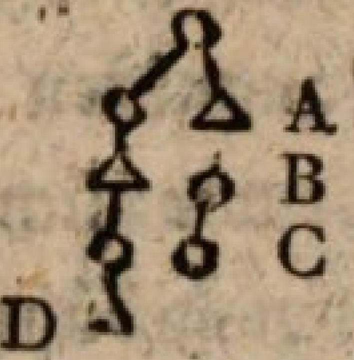

A. B. C. alle mit D. im 4 Grade ſeyn würden. Man ſagt daher, z. B. A. und D. ſind im erſten und vierten Grade der Seitenlinie verwandt. Nothwendig und geſetzlich iſt dieſe Benennung nirgends vorgeſchrieben, allein ſelbſt durch den Stylus curiae romanae eingeführt, um darnach die Diſpenſationsgebühren zu beſtimmen, welche natürlich geringer ſind, wenn Jemand im dritten und vierten Grad, als wenn Jemand im erſten und vierten Grade verwandt iſt. Aber die unterlaſſene Angabe auf dieſe Art macht auch hier die erhaltene Diſpenſation nicht null und erſchlichen [3].

Dieſe neue Art der Computation ward im 11ten Jahrhundert durch eine Decretale Alexanders II vom Jahr

3) Der Kanzler Koch hat hierüber mit dem G. J. R. Böhmer eine Controverſe gehabt, da Letztrer die Berechnung ſelbſt auf dieſe Art gemacht haben wollte, der Kanzler Koch aber in einem progr. examen novae regulae computationis graduum canonicae; in obſ. iur can. n. 4. zeigte, daß man nothwendig die Computation von dem Ausdruck der Verwandſchaft unterſcheiden müſſe, indem es bey erſterer nur auf Eine Linie ankomme, bey letzterer aber die Beſtimmung beyder Seiten blos uſuell ſey.

Jahr 1056 eingeführt [4]). Der Kanzler Böhmer [5]) erzählt deren Geſchichte und zeigt, daß ſie urſprünglich auf Irrthum beruhe, der freylich endlich legaliſirt worden, nachdem mehrere ältere Kanoniſten ſich dadurch verführen laſſen, und nachdem die päbſtliche Curie bemerkt, daß ſie dadurch die Diſpenſationsgebühren noch erhöhen könne, wenn ſie die verbotenen Grade der Kirchengeſetze auf ihre Art computirte, alſo wenn dieſe den 4ten Grad (alſo Geſchwiſterkinder) verböten, ſie darunter den 8ten Grad der römiſchen Computation verſtehen könne, da dies die Differenz iſt, z. B.

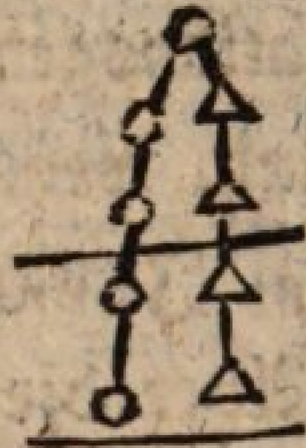

römiſche 4 Grade.

kanoniſche 4 Grade.

Man hat ſich daher auch geſtritten, beſonders unter Proteſtanten, welche Computation die natürlichſte und beſte ſey? Für die kanoniſche läßt ſich ſagen, daß, da die ganze Verbindung auf dem gemeinſchaftlichen Stammvater beruhe, man auch auf dieſen nur bey der Zählung zurückgehen müſſe auf beyden Seiten, da ja auch zwey Brüder einander nicht erzeugen, ſondern nur eine Zeugung, nur einen Grad, ſelbſt nach römiſcher Berechnung, machen müſſen. Für die römiſche Computation iſt

4) c. 2. C. XXXV. Qu. 5.

5) in Jure eccleſ. Proteſt. L. IV. Tit. 14. §. 2. ſ. Man vergleiche hiemit Z. B. van Espen l. c. P. II. Sect. 1. Tit. 13. c. 6. A. Reiffenſtuel l. c. L. IV. T. 14. n. 2. ſ.

iſt aber dies, daß, da man einmal die Zeugung als das Maß der Beſtimmung angenommen hat, es allerdings conſequenter ſey, auf beyden Seiten fortzuzählen, und da man ja das Verhältniß zwiſchen beyden Perſonen, nicht ihr beyderſeitiges Verhältniß zum gemeinſchaftlichen Stammvater beſtimmen will, dies dadurch weit genauer angedeutet werde, mithin dieſe ſcientiviſch den Vorzug allerdings verdiene. Denn auf den legalen Vorzug kommts heutiges Tags ja nicht an, da dieſer beſtimmt iſt, für die römiſche bey der Succeßion, für die kanoniſche hier, bey der Lehre von den verbotenen Graden [6]).

§. 279.

Verbotene Grade.

Das Verbot der Grade im kanoniſchen Recht iſt durch eine ſonderbare Stufenfolge hindurch zu ſeiner jetzigen Lage gebildet [1]). Anfänglich richtete ſich die chriſtliche Kirche in ihrem Matrimonialrecht völlig nach dem römiſchen Recht, da dies mit dem jüdiſch-moſaiſchen Recht auf allen Fall übereinſtimmte, welches man doch nach der gleich anfänglichen Idee, daß die chriſtliche Religion

6) M. ſ. hierüber J. C. Koch l. c. §. 3. und A. L. Schott Einleitung in das Eherecht §. 112 und die von beyden angezogenen Schriftſteller; auch J. A. Schnauberts juriſtiſche Bibliothek. 26. St. S. 448.

1) Die Geſchichte der verbotenen Grade erzählt ausführlich: I. H. Boehmer in iure eccleſ. Proteſt. L. IV. Tit. 14. §. 20. ſeq.

ligion nur eine Fortſetzung der jüdiſchen ſey, nothwendig beobachten zu müſſen glaubte. Beydes verbietet bekanntlich alle Ehen in gerader Linie zwiſchen Aſcendenten und Deſcendenten ins Unendliche fort [2]), und dies blieb auch bis den heutigen Tag. Beydes verbietet ferner allgemein die Ehen, bey denen ſchon unter den Perſonen ein ſogenannter reſpectus parentelae Statt findet, obgleich das moſaiſche Recht auch hier nur die Tante nennt, und ausnimmt [3]). Reſpectus parentelae heißt bekanntlich das Verhältniß zweyer Perſonen, von denen Eine unmittelbar von dem gemeinſchaftlichen Stammvater erzeugt, die Andere aber durch mehrere Generationen davon entfernt iſt. Auch das hierauf gegründete Eheverbot und Hinderniß erhielt ſich bis jetzt.

Nur bey dem weitern Verbot der entferntern Seitenverwandten erlitt das Matrimonialrecht mannigfaltige Modificationen. Schon das römiſche Recht ward von den Kaiſern verſchiedentlich willkürlich abgeändert, da z. B. Theodos den 4ten Grad nach römiſcher Berechnung alſo Vettern und Muhmen einander zu heirathen verbot [4]), Arcadius aber durch L. 5. C. de nuptiis ſie wieder geſtattete, wie auch Juſtinian that [5]). Erſt im 6ten

2) 1. B. Moſ. XIX. 31. 3. B. Moſ. XVIII. 7. 10. §. 1. Inſt. de nupt. c. 18. C. XXV. Qu. 1.

3) 3. B. Moſ. XVIII. 12. 13. XX. 19. D. Michaelis von den Ehegeſetzen Moſis 2. Kap. §. 11. f. 7. Kap. §. 75. f. §. 3. 5 Inſt. de nupt.

4) L. un C. ſi nuptiae ex reſcripto petantur.

5) §. 2. Inſt. de nuptiis.

6ten Jahrhundert fing man an, durch eigne Kirchengeſetze hierüber etwas zu beſtimmen, und ging ſo weit, aus einer verkehrten Heiligkeit alle Ehen zwiſchen Verwandten für unrecht zu halten, wie der Pabſt Gregor II im Anfang des 8 Jahrhunderts ausdrücklich dem Apoſtel der Teutſchen Bonifaz ſchrieb, mit dem Beysatz, daß man „in tam barbara gente“ allenfalls jenſeits des 4ten Grades Ehen erlauben könne [6]). Damals kannte man die kanoniſche Computation noch nicht, welche erſt im 11 Jahrhundert in Gang kam. Man ſuchte ſich alſo bey dieſem allgemeinen Verbot aller Verwandten-Heirath ſehr natürlich damit zu helfen, daß man beſtimmen wollte, wie weit ſich die Verwandſchaft erſtrecke. Der römiſche Claſſiker Iulius Paulus [7]) ſagte nun, daß bey der Succeßion deshalb nur 7 Grade zugelaſſen würden, (er lebte lange vor Juſtinian, der dieſe Einſchränkung auch aufhob,) weil damit alle Verwandſchaft ausſterbe. Nun war man alſo aufs Reine; alſo doch nur 7 Grade der römiſchen Computation waren bey der Ehe verboten. Dies ward allenthalben auch in Teutſchland durch Conciliensſchlüſſe ausdrücklich beſtätigt [8]).

6) Beſonders lag hiebey der Ausſpruch 3. B. Moſ. XVIII, 6. „Niemand ſoll ſich zu ſeiner nächſten Blutsfreundin thun, ihre Schaam zu blößen,“ zum Grunde, der freylich ſchon wörtlich dies nicht enthält. J. H. Boehmer l. c. §. 21.

7) in Sententiis L. IV. Tit. 11. §. 8. „Succeſſionis ideo gradus ſeptem conſtituti ſunt, quia ulterius per rerum naturam nec nomina inveniri nec vita ſuccedentibus prorogari poteſt, in A. Schultingii Jurisprudentia Ante-Julanea. (Lipſ. 1737. 4) p. 422.

8) c. 7. 17 C. XXXV. Qu. 3.

Wie aber im 11 Jahrhundert die kanoniſche Computatian aufkam, und man hiernach nun die 7 Grade berechnen wollte, mithin 14 Grade der römiſchen Computation herausbrachte, ſo ward das Klagen allgemein; denn in einer kleinen Stadt, wo Alles Schwager und Gevatter iſt, konnte nun gewis keine Ehe ohne beſondere Diſpenſation, die noch durch ſchwere Diſpenſationsgebühren erkauft werden mußte, geſchloſſen werden. Eben dieſe Gebühren waren auch die Veranlaſſung, weshalb die Päbſte alles Geſchreys ungeachtet, es ein halbes Jahrhundert dabey ließen, bis endlich Innocenz III. im Jahr 1216 als große Gnade das Eheverbot auf den 4ten Grad der kanoniſchen Computation, alſo doch noch den 8ten der römiſchen Berechnung, herabſetzte, wie c. 8. X. de conſanguinit. zeigt. Und als Grund dieſes, doch noch weit genug erſtreckten Eheverbots führte er an, daß der Menſch ja aus 4 Elementen beſtehe, und wenn nun bey 4 Zeugungen jedesmal eins der Elemente, welche vom gemeinſchaftlichen Stammvater herrührten, verwechſelt ſey; ſo könne dann gültig eine Ehe unter den beyden Perſonen geſchloſſen werden. Dies Geſetz iſt noch das neueſte im kanoniſchen Recht, mithin in der Seitenlinie noch jetzt der 4te Grad gleicher Linie verboten.

§. 280.

Schwägerſchaft.

Ein gleiches Ehehinderniß iſt aber auch die Schwägerſchaft, oder die Verbindung, welche aus dem Beyſchlaf

ſchlaf erwächſt, und zwar zwiſchen Einer der beyden Perſonen, welche ihn vollziehen mit den Verwandten der Andern. Der Grund, weshalb hieraus eine der Verwandſchaft ähnliche Verbindung entſtehen ſoll, iſt der bibliſche Ausſpruch, daß zwey Ehegatten Ein Fleiſch ſeyn würden, und mithin der eine Ehegatte gegen die Verwandten des Andern in daſſelbe Verhältniß trete, in welchem dieſer ſtehe. Da der Beyſchlaf nun ſowohl legitim durch die Ehe, als illegitim durch die außereheliche Beywohnung ſeyn kann; ſo iſt die daraus entſtehende Verbindung auch entweder legitim oder illegitim [1]).

Die eigentliche Schwägerſchaft entſteht jedoch geſetzlich nur zwiſchen den Verwandten des einen Ehegatten und dem andern Ehegatten ſelbſt allein, nicht unter den beyderſeitigen Verwandten unter ſich, obgleich bekanntlich der Sprachgebrauch bey uns völlig davon abweicht. Unter dieſen Verwandten unter ſich iſt daher rechtlich gar keine Schwägerſchaft, mithin auch kein Hinderniß zur Schlieſſung einer Ehe vorhanden. So können alſo zuſammengebrachte Kinder verſchiedener Ehen ſich ohne alle weitere Diſpenſation heirathen. So können 2 Schweſtern 2 Brüder ohne alle Diſpenſation heirathen, denn die Schwägerſchaft erwirbt blos der eine Ehegatte mit den Ver-

1) Obgleich beyde in ihren Wirkungen faſt völlig gleich ſind; ſo habe ich doch ſtatt des allgemeinern Ausdrucks: concumbens, da er ſich nicht gut teutſch geben läßt, in der Folge blos Ehegatten genannt, begreife aber natürlich alle concumbentes darunter.

Verwandten des Andern. Das c. 5. X. de conſanguinit. et affin. iſt hier die Hauptſtelle [2]).

Obgleich nun eigentlich die Berechnung nach Graden auf die nach einander erfolgten Zeugungen gegründet iſt, und mithin bey der Schwägerſchaft keine directe Anwendung finden kann; ſo wendet man ſie doch wenigſtens analogiſch an, und ſagt: In dem Grade, in welchem Jemand mit meinem Ehegatten verwandt iſt, in dem bin ich mit demſelben verſchwägert, und in dem Grade, in welchem mein Ehegatte den Verwandten nicht heirathen darf, in demſelben iſt mir mit dieſen Verſchwägerten die Ehe verboten und unerlaubt.

Um vollends recht ſicher die Freiheit, ohne Diſpenſationsgebühren zu heirathen, aufzuheben und zu beſchränken, erfand man noch außerdem eine eigne ausgedehntere Berechnung der Schwägerſchaft nach genera. Man ſagte nemlich, ich ſtehe mit den Verwandten meines Ehegatten im erſten genere affinitatis.

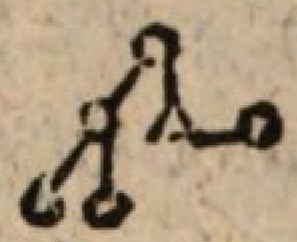

Heirathet einer von dieſen Verwandten, alſo von meinen Verſchwägerten; ſo komme ich mit deſſen Ehegatten und den

2) Ganz deutlich ſagt daſſelbe: „Licet omnes conſanguinei viri ſint affines uxoris, et omnes conſanguinei uxoris ſint viri affines, inter conſanguineos tamen uxoris et viri ex eorumdem, ſcilicet viri et uxoris, coniugio, nulla prorſus affinitas eſt contracta, propter quam inter eos matrimonium debeat impediri.“

den Verwandten deſſelben durch dieſe zweyte eheliche Beywohnung ins zweyte genus affinitatis, da dieſe die Verſchwägerten meiner Verſchwägerten ſind.

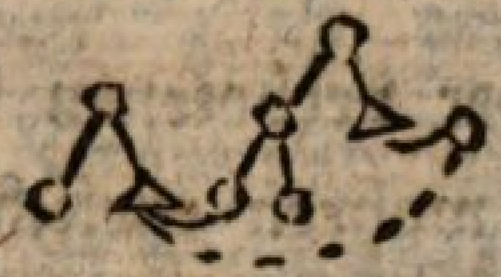

Heirathet einer dieſer Verſchwägerten meiner Verſchwägerten; ſo komme ich dadurch mit den neuen Verſchwägerten der Verſchwägerten meiner Verſchwägerten ins dritte genus affinitatis.

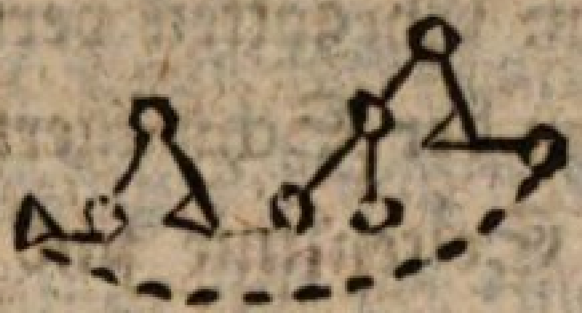

Denn dieſe genera affinitatis beruhen lediglich auf die neuen ehelichen Verbindungen, welche weiter formirt werden. In den einzelnen generibus können die Perſonen aber doch noch wieder in verſchiedenen Graden der Schwägerſchaft zugleich ſtehen. Allein alles dies iſt glücklicherweiſe ſchon längſt Antiquität, ſelbſt im katholiſchen Kirchenrecht, und dienet nur dazu, um die ältern Geſetze, welche hierüber vorhanden ſind, zu erklären und zu verſtehen [3]). Denn Innocenz III hob im c. 8. X. de conſanguinit. zugleich alle genera auf, indem er beſtimmte, daß künftig nicht weiter auf das 2te und 3te genus geſehen werden ſolle, ſondern nur aufs erſte, woraus alſo erhellet, daß man wenigſtens eine Zeitlang darauf müſſe geſehen haben.

3) I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. P. IV. §. 364. not. a.

§. 281.

Schwägerſchaft als Ehehinderniß.

In Rückſicht der verbotenen Grade der Schwägerſchaft gilt 1) bey der wahren ehelichen Schwägerſchaft die Regel: Alle Perſonen, welche mein Ehegatte wegen Nähe der Grade der Verwandſchaft nicht heirathen dürfte, kann ich auch wegen Nähe der Schwägerſchaft nicht heirathen [1]). Alſo alle, welche in gerader Linie auf- und abſteigend mit meinem Ehegatten verwandt ſind, ſind mir ins Unendliche wegen der Schwägerſchaft in gerader Linie verboten. In der Seitenlinie ſind eben ſo die 4 erſten Grade der Schwägerſchaft unterſagt. 2) In gleicher Maße iſt der uneheliche Beyſchlaf auch ein Grund zur Schwägerſchaft, aber nach der Verordnung der Trienter Synode [2]) ſollen hier nur die beyden erſten Grade ein Ehehinderniß ausmachen.

Doch

1) Das römiſche Recht in §. 6. Inſt. de nuptiis und L. 6. C. eodem ſtimmt hierin mit dem kanoniſchen im c. 6. 8. 9. X. de conſanguinit. et affin. überein. Das Moſaiſche Recht verbietet die Ehe I) bey Todesſtrafe, mit des Vaters Weibe, 3 B. Moſ. XVIII. 8. 1 B. Moſ. XXV. 22. mit des lebenden Weibes Mutter, 3 B. Moſ XVIII. 17. XX. 14. und mit der Schwiegertochter, 3 B. Moſ. XVIII. 12. II) ohne dieſe mit der Stieftochter und Stiefenkelin, 3 B. Moſ. XVIII. 17. mit des Vater Bruders Weib, 3 B. Moſ. XVIII. 14 XX. 20. mit des Bruders Weib 3 B. Moſ. XVIII. 14. XX. 20. und mit des lebenden Weibes Schweſter, 3 B. Moſ. XVIII. 18. A. L. Schotts Eherecht. §. 124.

2) Seſſ. XXIV. c. 4. de reform. matrim.

Doch verſteht ſich dies Alles unter der Vorausſetzung, daß die Schwägerſchaft bereits vor eingegangenem Verlöbniß und Ehe vorhanden geweſen, ſollte ſie auch erſt nachhin bekannt werden, z. B. der Bräutigam hat mit einer Verwandtin der Braut eine uneheliche Beywohnung vollzogen, wovon ſich die Schwangerſchaft jetzt nach vollzogner Ehe erſt offenbaret [3]). Wird das Hinderniß noch vor der wirklichen Verbindung bekannt; ſo dürfen ſie nicht die Ehe vollziehen, ſondern müſſen erſt Diſpenſation haben. Denn ein bloßes Verlöbniß wird ohne dieſe wegen verbotener Grade der Schwägerſchaft durchaus getrennt. Tritt aber das Hinderniß der nahen Schwägerſchaft hinterher ein, d. h. vermiſcht ſich der eine Ehegatte beym Leben des Andern mit deſſen Verwandten, (denn die Schwägerſchaft trift ja nur einen Ehegatten und die Verwandten des Andern, daher die fleiſchliche Vermiſchung der Verwandten unter ſich kein Ehehinderniß unter den übrigen Verwandten gegen einander bewirkt,) ſo begeht eigentlich dieſer einen Ehebruch, welcher die bisherige Ehe annulliren müßte; allein da die Ehe ein Sacrament iſt, das, wenn es vollendet, nicht diſſolvirt werden kann, und da man überhaupt bey Schwägerſchaften leichter diſpenſirt; ſo ſoll nach der Vorſchrift des kanoniſchen Rechts [4]) die

3) c. 2 3. 7. X. de eo, qui cognovit conſanguineam uxoris ſuae vel ſponſae. c. 8 X. de conſanguinit. A. Reiffenſtuel ius canon. univ. L. IV. Tit. 14. n. 47.

4) c. 1. 2. 10. 11. X. de eo, qui cognovit conſang. Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. III. Sect. I. Tit. 13. c. 6. I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. cathol. P. IV. §. 364.

die Ehe hier nicht getrennt werden, ſondern der Ehebrecher nur Buße thun und das Recht verlieren, vom Andern die eheliche Beywohnung zu verlangen, welches jedoch umgekehrt dieſer behält. Die Kanoniſten ſagen daher, daß die Ehe dadurch matrimonium claudicans werde. Daß auch noch außerdem die Strafe des Ehebruchs eintreten könne, geſtehen die Kanoniſten auch zu.

Ein ähnliches Verbot, welches man auch die Quaſiaffinität nennt, iſt das, welches aus dem bloßen Verlöbniß, wenn gleich daſſelbe wieder aufgehoben und ohne Erfolg geweſen, entſpringt, und weshalb keiner der vorher Verlobten, als wäre er ſchon mit des andern Verwandten verſchwägert, Ehrenhalber eine Ehe mit denſelben ſchließen ſoll [5]), daher es auch honeſtatis impedimentum genannt wird, obgleich es ſonderbar iſt, daß bloßer Ehrbarkeit halber eine Ehe ſolle aufgehoben werden können, wie doch eigentlich der Sinn der Verordnung iſt. Glücklicherweiſe erſtreckt ſich dies Verbot nur auf die Perſonen, welche mit der Braut in gerader Linie oder in der Seitenlinie im erſten Grade verwandt ſind, alſo kann ich z. B. die Nichte meiner geweſenen Braut ſchon ohne Diſpenſation heirathen, wie die Trienter Synode [6]) ausdrücklich beſtimmt hat.

Aus dieſen Verboten der Schwägerſchaft ergiebt ſich alſo: 1) Vater und Sohn können Mutter und Tochter einer andern Familie heirathen; 2) zwey Brüder können zwey

5) c. un. de ſponſalibus in 6. c. un. de deſponſat. impub. in 6. Corvini ius canon. L. 11. Tit. 13. §. 79.

6) Seſſ. XXIV. c. 3. de reform. matrim.

zwey Schweſtern heirathen; 3) ein Wittwer, welcher des verſtorbenen Mannes Schweſter zur Frau gehabt, kann deſſen Wittwe heirathen; denn ſie ſind nur im 2ten genere; 4) der Sohn des Stiefvaters kann deſſen Stieftochter heirathen, oder zuſammengebrachte Kinder können ſich heirathen, da ſie gar nicht verſchwägert ſind. 5) Ob der Stiefvater des Stiefſohns Wittwe heirathen könne, iſt zweifelhaft, da L. 15. D. de ritu nupt. es verbietet; allein es ſcheint nach den Vorſchriften des kanoniſchen Rechts zuläßig, da ſie ja nur im 2ten Genus ſtehen, und alſo nur allenfalls Anſtands halber Bedenken dabey ſeyn könnte [7].

§. 282.
Geſetzliche Verwandſchaft.

Um die Zahl der Eheverbote vollzählig und die Diſpenſationsgebühren deſto einträglicher zu machen, erfand man noch eine eigne Art der Eheverbote, die geſetzlichen, erdichteten Verwandſchaften. Dieſe können von gedoppelter Art ſeyn, blos bürgerliche (civiles) und geiſtige (ſpirituales). Die bürgerliche beruht auf Adoption und Arrogation, oder geſetzliche Annahme an Kindesſtatt, wodurch bekanntlich Jemand in die väterliche Gewalt des Annehmenden kommt und die Familien- und Verwandſchaftsrechte erhält, ſo daß ſchon das römiſche

7) Ueber dieſe und mehrere ähnliche zweifelhafte Fälle der Verwandſchaft ſowohl, als der Schwägerſchaft, ſehe m. Schotts Eherecht §. 129.

ſche Recht [1]) die Ehe zwiſchen den Adoptivverwandten verbietet. Das kanoniſche Recht [2]) beſtätigt dies und hieraus ergiebt ſich alſo ſoviel: 1) die Civilcognation in gerader Linie, welche hieraus entſpringt, iſt ein immerwährendes Hinderniß der Ehe zwiſchen den Aſcendenten und Deſcendenten. Alſo darf weder der Adoptivvater ſeine Adoptivtochter, oder die Frau ſeines Adoptivſohns, noch deren Deſcendenten heirathen, und umgekehrt auch der Adoptivſohn oder Tochter nicht die Deſcendenten, oder Ehefrau des Adoptivvaters ehelichen. Und dies dauert ſelbſt nach erfolgter Emancipation fort. 2) In der Seitenlinie iſt nur der reſpectus parentelae z. B. mit der Schweſter des Adoptivvaters, in dem 2ten Grade ungleicher Linie ein Hinderniß, welches jedoch nur ſo lange dauert, als keine Emancipation erfolgt iſt, dadurch aber aufgehoben wird, weil dieſe ganze Lehre gänzlich aufs römiſche Recht zurückgeführt werden muß, worauf das kanoniſche Recht ſelbſt provocirt. Hieraus ergiebt ſich auch, daß heutigstags nur eine arrogatio plena, wenn nemlich ein Mann einen andern, der nicht mehr in väterlicher Gewalt iſt, an Kindesſtatt annimmt, dies bewirken könne, da die vollſtändige Adoption ja nur vom Ur- oder Großvater geſchehen kann, der ohnehin verwandt iſt; die unvollſtändige Adoption und Arrogation aber ſelbſt nach neuern römiſchen Recht keine Verwandſchaftsrechte weiter ertheilt, mithin ſolche Adoptivkinder eben ſo gut, als bloße Zöglinge

1) in L. 17. 55. D. de ritu nupt. und L. 23. D. de adopt.
2) c. 1. 5. 6. C. XXX. Qu. 3. c. un. X. de legali cognat.

linge, ohne alle Diſpenſation in des Adoptivvaters Familie heirathen können [3]).

Der 2ten Art der geſetzlichen Verwandſchaft, nemlich der ſpirituellen, iſt bereits, ſoweit ſie aus der Taufe entſpringt, oben (§. 257.) Erwähnung geſchehen. Hier nur noch dieſes davon: Ihre Aufſtellung entſtand vermuthlich aus metaphoriſchen Ausdrücken der Bibel und Kirchenväter, wie z. B. Paulus ſagt: er habe ſeine Anhänger erzeugt durch den Glauben an Chriſtum [4]). Hiezu kam noch die Idee der erſten Chriſten, welche ſich als Brüder anſahen, die, nach Ausſprüchen der Kirchenväter, durch die gemeinſchaftliche Mutter, die Kirche, erzeugt ſeyn, und durch das Bad der Wiedergeburt bey der Taufe von den Gevattern, d. i. gemeinſchaftlichen Vätern, gleichſam neu erzeugt würden, welches Alles leicht zu der Idee einer geiſtlichen Verwandſchaft Anlaß geben konnte, obgleich es die Sache nicht völlig aufs Reine bringt, und doch keinen anſchaulichen Begrif von der geiſtlichen Verwandſchaft giebt, wie auch nicht die übrigen Arten geben, wodurch ſie entſtehen ſoll.

Vormals hatte man nemlich als 2te Art der geiſtlichen Verwandſchaft den Katechismus. Hierunter verſtand man das wiederholte Examen über die Religionsbegriffe, den Glauben und die Kenntniſſe, welches in den erſten Zeiten bey den Katechumenen, oder neuen Mitgliedern, welche aufgenommen werden wollten, üblich war, und

3) Man ſehe hierüber beſonders I. H. Böhmeri ius eccleſ. Proteſt. L. IV. Tit. 12. und Schotts Eherecht. §. 130.

4) 1 Cor. IV. 15. Galat. IV. 19.

und wobey ſie auch Gevattern, als Beyſtände hatten, mit denen ſie dadurch in geiſtliche Verwandſchaft kamen [5]. So wie aber überhaupt die Aufnahme erwachſener Glieder in der Folge ſeltener, und überdem dieſe Ceremonie der Gevattern dabey ungewöhnlich ward, ſo kam auch dieſe Art der geiſtlichen Verwandſchaft außer Gebrauch [6].

Dahingegen blieb noch als 3te Art der geiſtlichen Verwandſchaft die Confirmation, ſeitdem ſie von der Taufe getrennt, und als eine beſondere Sollennität in Beyſtand einiger eignen Gevattern vollzogen ward [7]. Eben dies gilt auch in Anſehung der Beichte, wodurch zwiſchen dem Beichtenden und Beichtſitzenden oder wie man daher auch ſagt, zwiſchen dem Beichtvater und Beichtkinde eine geiſtliche Verwandſchaft entſteht [8]. Wenn daher der Geiſtliche ſich ſoweit vergehen ſollte, mit ſeiner Beichttochter ſich fleiſchlich zu vermiſchen, ſo begeht er ſogar eine geiſtliche Blutſchande, indem er ſeine geiſtliche Tochter misbraucht [9]. Alle dieſe geiſtlichen Verwandſchaften ſind in der katholiſchen Kirche auch noch jetzt wahre Ehehinderniſſe, von denen zuvörderſt Diſpenſation gelöſet werden muß, wenn die heirathenden Perſonen in ſolchen Verhältniſſen ſtehen [10]. Selbſt die Trienter Synode

5) c. 5. X. de cognat. ſpirituali.

6) Steph. Durantus de ritibus eccleſiae catholicae. L. I. c. 19. n. 32.

7) c. 2. 4. 6. 7. C. XXX. Qu. 1.

8) c. 8. C. XXX. Qu. 1. c. 5. Diſt. V. de conſecrat.

9) c. 10. C. XXX. Qu. 1.

10) c. 1. ſeq. C. XXX. Qu. 1. t. t. X. de cognatione ſpirituali. (IV. 11.)

ode hat ſie beſtimmt als ſolche dadurch beſtätigt, daß ſie die Verwandſchaft durch die Taufe einſchränkte [11]).

§. 283.

Diſpenſationsbefugniß.

Um beſtimmen zu können, wie weit dieſe Eheverbote vernichtende, oder blos aufſchiebende Hinderniſſe ſeyen, müſſen wir unterſuchen: Wie weit kann diſpenſirt werden? und wer kann diſpenſiren? Dieſe letzte Frage als präliminair zuerſt.

Bis zum 13ten Jahrhundert ward nach aller Wahrſcheinlichkeit gar keine Diſpenſation gegen die Eheverbote ertheilt, vielmehr wurden alle Ehen, welche dagegen vollzogen waren, wirklich getrennt. Wenigſtens erhellt dies aus mehrern Ausſprüchen älterer Päbſte [1]). Man behauptet daher, Pabſt Innocenz III ſey im 13ten Jahrhundert der Erſte geweſen, welcher von den Eheverboten diſpenſirt, und lange blieben alſo alle Diſpenſationen päbſtliche Reſervate, worüber die päbſtliche Kammer deſto eifriger

11) Seſſ. XXIV. c. 2. de reform. matrim. „inter quos (ſusceptores) ac baptizatum ipſum, et illius patrem et matrem, nec non inter baptizantem et baptizatum, baptizatique patrem ac matrem tantum ſpiritualis cognatio contrahatur.“ Uebrigens ſehe man meines Vaters W. V. Wieſe Abh. von der geiſtlichen Verwandſchaft und derſelben verſchiedenen Graden; in deſſen Sammlung ſeiner juriſt. Abhandlungen. (Roſtock und Leipz. 1783. 8.) n. IV. I. H. Böhmeri ius eccleſ. Proteſt. L. IV. Tit. 11.

1) c. 1. ſeq. C. XXV. Qu. 1.

riger wachte, je einträglicher man dies Reſervat fand, um vollends die armen Layen zu plündern. Inzwiſchen ſahe man ſich doch wegen der lauten Beſchwerden, welche durch die erſtaunende Laſt, alle Diſpenſationen ſo weit von Rom herzuholen, entſtanden, genöthigt, den Biſchöfen einen großen Theil, und für den Nothfall alle Diſpenſationen zu überlaſſen, und ihnen allmälig hierin noch weitere Grenzen zu geſtatten. So entſtand das heutige Syſtem des Diſpenſationsrechts folgendermaßen [2]:

1) Nur der Pabſt kann in vernichtenden Hinderniſſen diſpenſiren, wohin allgemein auch die verbotenen Grade der Verwandſchaft und Schwägerſchaft gehören; 2) die Biſchöfe können in ihren Diöceſen von allen aufſchiebenden Hinderniſſen diſpenſiren, mit Ausnahme des nicht feyerlichen Gelübdes und des vorher geſchloſſenen Verlöbniſſes, welche dem Pabſt reſervirt ſind. 3) Der Biſchof kann aber auch wegen vernichtender Hinderniſſe diſpenſiren, a) wenn es die höchſte Noth erfordert, oder b) die Ehe ſchon vollzogen iſt und wegen des heimlichen Hinderniſſes nicht ohne Scandal

dal

2) Anacl. Reiffenſtuel ius canon. univ. in append. ad Lib. IV. decretalium: de diſpenſatione §. I. Franc. Florens de diſpenſationibus eccleſiaſticis. Paris 1648. et in Opp. T. I. Pyrrhi Corradi praxis diſpenſationum apoſtolicarum. Colon. 1678. f. Matth. Kreslinger diſſ. ſiſt. theoriam et praxin impetrandi diſpenſationes quoad impedimenta matrimonii tam in curia Romana, quam epiſcopali. Ingolſt. 1701. 8. Reſolutiones morales de matrimonio huiusque impedimentis et illorum diſpenſatione ab Ant. Heislinger. Aug. Vind. 1739. 4. Vinc. de Juſtis tr. de diſpenſationibus matrimonialibus in tres libros digeſtus. Venet. 1739. fol.

dal getrennt werden konnte, oder c) das Hinderniß erſt in der Folge eintritt.

4) Gleiche Gewalt haben mit dem Biſchof die Domkapitel während der Sedisvacanz, und die päbſtlichen Nuntien [3]), wenn die dieſen ertheilten Facultäten, wie gewöhnlich der Fall iſt, nicht noch größere Diſpenſationsbefugniß ertheilen.

5) Gewöhnlich pflegen die teutſchen Biſchöfe durch beſondre päbſtliche Indulte, die ſie gewöhnlich mit ſchwerem Gelde löſen müſſen, die Befugniß, in beſtimmten Ehehinderniſſen zu diſpenſiren, zu erhalten, welche gewöhnlich den 4ten und 3ten Grad der Verwandſchaft und Schwägerſchaft begreifen. Dieſe Indulte beſtimmen dann ſowohl die Form der zu ertheilenden Diſpenſation, als auch die Fälle, worin der Biſchof namentlich als päbſtlicher Delegirter diſpenſiren kann.

6) Die Diſpenſationen, welche zu Rom geſucht werden müſſen, ertheilt daſelbſt die Datarie, als das Collegium der Gnadenſachen, ſofern ſie ganz nahe Verwandſchaften betreffen, indem der 2te Grad der päbſtlichen Kanzley, der erſte Grad der Schwägerſchaft aber der Praefectura Brevium zur Expedition unter dem päbſtlichen Fiſcherring vorbehalten iſt [4]). Dieſes ertheilt ſie aber nicht geradezu, ſondern wie man ſagt: in forma commiſſoriali; es delegirt nemlich den Ordinarius, worunter der Biſchof und ſein Generalvicar verſtanden, aber nicht

3) c. 2. X. de officio legati.

4) Reiffenſtuel l. c. n. 232.

nicht namentlich angegeben werden, damit ein immittelſt erfolgter Todesfall keine Aenderung hervorbringe, um zu unterſuchen, wie ferne das angebrachte Geſuch factiſch richtig ſey? und demnächſt im Namen des apoſtoliſchen Stuhls, als deſſen Delegirter, die Diſpenſation zu ertheilen. Dies iſt zugleich die gewöhnliche Form und man unterſcheidet davon die diſpenſationes in forma pauperum, welche beſonders eingerichtet ſind, weil ſie auch umſonſt ertheilt werden. Als arm qualificirt ſich hiezu ein Jeder, der erweislich nicht 40 Aureos oder Ducaten in Vermögen hat. Allgemein ſoll nun zwar nach Vorſchrift des Trienter Kirchenraths [5]) die Diſpenſation unentgeldlich geſchehen; allein die Erfahrung lehrt gerade das Gegentheil, da es als Mittel zu wahren Brandſchatzungen gebraucht wird. Ein ſolches Geſuch um Diſpenſation muß äußerſt genau nach der vorgeſchriebenen Form abgefaßt, und beſonders beſtimmt das Factiſche derſelben angegeben werden; die ſämtlichen Hinderniſſe, denn hievon hängt auch die Taxe der Diſpenſationsgebühren ab, die Grade der Verwandſchaft müſſen genau bezeichnet werden, und deshalb iſt die eigne Bezeichnung der Verwandſchaft, welche von der Berechnung unterſchieden wird, eingeführt. Iſt nicht Alles genau angegeben, ſo gilt die ganze Diſpenſation als erſchlichen nicht.

7) Die Diſpenſation kann nun noch gedoppelt ſeyn, ſowohl pro foro interno, von der Sündlichkeit der Handlung, als pro foro externo, wegen des Kirchenverbots. Doch

5) Seſſ. XXIV. c. 5. de reform. matrim.

Doch ſind gemeiniglich beyde verbunden, obgleich die biſchöfliche Gewalt in foro interno ſich weiter erſtreckt als in foro externo, vermuthlich weil jene nicht ſo lucrativ iſt, als dieſe [6]).

§. 284.

Gründe und Ausdehnung der Diſpenſation.

Wie weit kann nun diſpenſirt werden? und was iſt dazu erforderlich, um diſpenſirt zu werden?

Der Trienter Kirchenrath [1]) hat allgemein hierüber vorgeſchrieben, daß der Regel nach gar nicht, oder doch höchſt ſelten, nur aus gerechtem Grunde und unentgeldlich diſpenſirt werden ſolle. Was aber ein gerechter Grund ſey, hat er nicht beſtimmt, und dies bleibt mithin dem Ermeſſen des diſpenſirenden Obern überlaſſen, macht alſo auch die ganze Verordnung fruchtlos, da alle Verzeichniſſe, welche die Kanoniſten hierüber geben, doch nicht erſchöpfend ſind, alſo nur als Beyſpiele betrachtet werden können. Dahin rechnen ſie z. B. die Unbedeutſamkeit des Orts, wo die Perſonen ſich befinden, und deſto leichter verwandt ſind, die Beylegung eines Prozeſſes, die Hofnung den andern Theil zum katholiſchen Glauben zu

6) Ueber Alles dieſes ſehe man Anacl. Reiffenſtuel l. c. §. I. und Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. II. Sect. 1. Tit. 14. c. 2. ſeq. deren Angaben hiebey lediglich zum Grunde liegen.

1) Seſſ. XXIV. c. 5. de réform. matrim.

zu bringen, die Erhaltung des Glanzes der Familie, ausgezeichnete Verdienſte, Vermeidung eines großen Scandals, voraufgegangene Schwächung der Braut u. dgl. m. Und ſetzt die Synode hinzu: in contrahendis matrimoniis in ſecundo gradu nunquam diſpenſetur, niſi inter magnos principes et ob publicam cauſam.

Allgemein wird alſo in gerader Linie der Blutsfreundſchaft und Schwägerſchaft, dann im erſten Grade der Seitenverwandten, und wo ein reſpectus parentelae [2]) vorhanden, gar nicht diſpenſirt. In Rückſicht der übrigen verbotenen Grade muß man nach Behauptung der Kanoniſten [3]) unterſcheiden: Es iſt die Rede:

1) von einer erſt zu vollziehenden Ehe. Hier kann der Regel nach nur bis zum 2ten Grade, jedoch noch mit Ausſchluß deſſelben, diſpenſirt werden. Inzwiſchen geſteht man gemeinhin dem Pabſt auch noch ein weiteres Diſpenſationsrecht ſowohl in Rückſicht der Verwandſchaft, als Schwägerſchaft zu, nur nicht in Abſicht der im moſaiſchen Recht verbotenen Verwandſchaften und Schwägerſchaften; obgleich auch hier Eybel a. a. O. ſchon bemerkt, daß, da ſie als jüdiſche Staatsgeſetze nur vermöge der freywilligen Aufnahme verbänden, von dieſer Reception auch Diſpenſation müße ſtatt finden können. Und die

2) Doch fehlt es nicht an Beyſpielen, daß aus päbſtlicher Machtvollkommenheit hievon Ausnahmen geſtattet worden.

3) P. J. Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. IV. §. 187. ſeq. I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. P. IV. §. 396. not. c Z. B. van Espen ius. eccleſ. univ. P. II. Sect. 1. Tit. 14. c. 5.

die Praxis ſcheint auch hiemit übereinzuſtimmen. Ohnehin können die Biſchöfe nur vermöge päbſtlichen Indults hier diſpenſiren [4]), und dies erſtreckt ſich nie weiter, als auf die Befugniß, im dritten Grade zu diſpenſiren, mithin müßte allemal päbſtliche Diſpenſe nachgeſucht werden.

2) Bey einer ſchon vollzogenen Ehe muß man nach Anleitung der Trienter Synode a. a. O. wieder unterſcheiden: Die Ehe iſt von beyden Perſonen vollzogen,

A. wiſſentlich und mit Vorſatz gegen die Eheverbote. Hier ſoll die Ehe im verbotenen Grade getrennt werden, und ihnen keine Diſpenſation ertheilt werden. Ob nicht durch päbſtliche Hülfe doch häufig Gnade für Recht ergehe, ſcheint nicht unwahrſcheinlich.

B. oder die Ehe iſt unwiſſend und in der Meinung der Zuläßigkeit von ihnen vollzogen. Dann ſoll ſie beſtehen, und unentgeldlich diſpenſirt werden, ſofern die Diſpenſation überhaupt zuläßig iſt, und nur die vorgeſchriebenen äußern Sollemnitäten dabey beobachtet ſind. Iſt ein Ehehinderniß vorhanden, wovon gar nicht diſpenſirt werden kann, ſo wird die Ehe zwar getrennt, hat aber in Rückſicht der verfloſſenen Zeit wegen des guten Glaubens beyder Theile die Wirkung einer rechtmäßigen Ehe, z. B. die Kinder haben die Rechte der Ehelichgebornen, daher die Ehe ein matrimonium putativum genannt wird.

4) Daß wenigſtens der erſte Grad der Schwägerſchaft, alſo die Heirath mit der Frauen Schweſter und mit der Bruders-Wittwe vom Pabſt öfters diſpenſirt worden, bemerkt Reiffenſtuel l. c. n. 125. ſeq.

wird. Sind ſelbſt nicht die geſetzlichen äußern Feyerlichkeiten beobachtet, ſo ſoll ſie ungeachtet der Meinung der Zuläßigkeit doch getrennt, und nicht diſpenſirt werden. Wenn ſie aber auch von Beſtand bleibt, wie ſie der Obere erhalten kann; ſo müſſen doch noch die nothwendigen Ceremonien zur gültigen Eingehung der Ehe wiederholt werden, weil ſie ja anfänglich nichtig war. Dies pflegt auch bey Diſpenſationen aus der römiſchen Datarie in ſolchen Fällen ausdrücklich zur Clauſul gemacht zu werden.

Da die Diſpenſation ihrem Begrif nach in der, von dem geſetzlichen Obern ertheilten, Erlaubniß zur Uebertretung eines verbietenden Geſetzes in einem beſtimmten Fall beſteht; ſo ergiebt ſich daraus die Hauptwirkung derſelben, nemlich die ſtrafloſe Uebertretung eines verbietenden Geſetzes in dem beſtimmten Fall. Dieſe Erlaubniß darf daher nicht auf mehrere, auch noch ſo ähnliche Fälle erſtreckt werden, da dies eben der Unterſchied zwiſchen Privilegium und Diſpenſation iſt, daß jenes auf mehrere ähnliche Fälle, dieſe aber nur auf einen individuellen Fall ertheilt iſt.

Dahingegen iſt es aber auch eine allgemeine Regel, daß die Verbote der Ehe ſtrenge erklärt werden müſſen, weil ſie eine Einſchränkung der natürlichen Freyheit ſind, und manche nachtheilige Folge haben, die ſelbſt die Trienter Synode anerkennt [5]). Allgemein bleibt alſo ſonſt der Willkühr eines Jeden überlaſſen, wen und wenn er will zu heirathen. Wenn alſo gleich das Recht, einen Trauſchein

5) Seſſ. XXIV. c. 2. de reform. matrim.

ſchein, d. h. ein Zeugniß, daß kein Ehehinderniß vorhanden oder ſolches doch gehoben ſey, zu ertheilen, ein Ausfluß der geiſtlichen Gerichtsbarkeit iſt; ſo kann ſolcher doch ohne beſondere Gründe weder zur Nothwendigkeit gemacht, noch verweigert werden[6]).

§. 285.

Proclamation.

Schon die älteſte Geſchichte erzählt, daß man bey Schließung der Ehen ſtets gewiſſe Feyerlichkeiten beobachtet habe, um die Wichtigkeit der jetzt geſchloſſenen Verbindung zu erhöhen, und in die Augen fallender zu machen. Selbſt bey nichtchriſtlichen Völkern findet man faſt überall religiöſe Ceremonien. Schon in den früheſten Zeiten der römiſchen Republik hatte man verſchiedene Arten, die Ehe zu ſchließen, wovon die per confarreationem die gewöhnlichſte war, bey welcher die Auguren oder haruſpices die Hauptrolle ſpielten. In der Folge änderte ſich dies in etwas, da man bey illuſtribus und höher hinauf, bey den Römern förmliche Eheverträge zur Gültigkeit einer Ehe erforderte, bey Andern aber die Regel beobachtete, daß durch gegenſeitig erklärte Einwilligung die Ehe geſchloſſen werde[x]).

6) G. L. Boehmeri princ. iur. canon. §. 382.

x) L. 11. D. de Sponſal. L. 2. D. de rit. nupt.

In der chriſtlichen Kirche bildeten ſich aber ſchon früh die beyden Hauptceremonien, welche wir noch jetzt haben, und welche man den heidniſchen ſubſtituirte. Schon im 3ten Jahrhundert war eine Bekanntmachung der geſchloſſenen Ehe in der Kirche (Profeſſio matrimonii in eccleſia) üblich. Hierunter verſtand man die Anzeige an die Gemeinde, daß 2 Perſonen ſich ehlichen wollten. Dieſe ward beſonders ſeitdem zur Pflicht gemacht, ſeitdem man die Ehe eines Chriſten mit einer Heidin für unerlaubt und ſündlich hielt, und ſolche alſo durch die Anzeige beym Biſchof und durch dieſen bey der Gemeinde vermeiden wollte. Hieraus erwuchs ſchon damals die Nothwendigkeit dieſer Bekanntmachung, ſo daß man ohnedem die Ehe nicht für gültig und rechtsbeſtändig anerkennen wollte. In der Folge verband man noch einen andern Zweck damit. Nemlich ſeitdem man ſo viele Eheverbote aufgeſtellt hatte, war es nöthig, dafür zu ſorgen, daß ſie nicht zu oft und leicht übertreten würden. Um ſich alſo deſto mehr zu ſichern, verband man mit der Bekanntmachung der Ehe in der Kirche zugleich eine Aufforderung an Alle, welche dagegen etwas zu erinnern haben mögten. Und um auch alle unangenehme Colliſionen und Einſprüche wegen vorheriger Verlöbniſſe zu vermeiden, verknüpfte man damit die peremtoriſche Aufforderung an Alle, welche Einſprüche dagegen zu machen hätten.

So entſtand unſre heutige Proclamation der Ehe, worunter man alſo eine Anzeige einer zu ſchließenden Ehe verſteht, verbunden mit der peremtoriſchen Aufforde-

forderung an Alle, welche dagegen etwas einzuwenden haben mögten. Sie führt auch den Namen des banni eccleſiaſtici und ward zuerſt allgemein von Innocenz III im c. 3. X. de clandeſt. deſponſat. eingeführt und nachhin durch die Trienter Synode [2]) beſtätigt, ſo daß ſie dreymal vom eignen Pfarrer der Contrahenten wiederholt werden ſolle, und hätten ſie verſchiedenen Pfarrer, in jeder Gemeinde dreymal, an 3 auf einander folgenden Feſttagen in der Kirche während der Meſſe öffentlich geſchehe. Ergebe ſich dann ein Widerſpruch, ſo ſolle mit der Vollziehung der Ehe ſo lange inne gehalten werden, bis aus deutlichen Urkunden erhelle, was jetzt zu thun ſey. Und wenn der Pfarrer ſelbſt ein Hinderniß weiß, ſo iſt er verpflichtet es anzuzeigen [3]). — Doch geſteht die Tridentiniſche Synode bereits zu, daß, wenn zu befürchten ſey, daß durch ſolche Proclamationen die Ehe böslich verhindert werden könne," vel una tantum denunciatio fiat, vel ſaltem parocho et duobus vel tribus teſtibus praeſentibus matrimonium celebretur." Nachhin ſolle vor der Conſummation jedoch die öffentliche Denunciation erfolgen, um die etwanigen Hinderniſſe deſto leichter zu entdecken, doch auch hier alle rechtmäßige

ge

2) Seſſ. XXIV. c. 1. de reform. matrim. womit c. 27. X. de ſponſal. und c. ult. X. qui matrim. accuſ. poſſ. zu verbinden ſind. I. H. Boehmeri ius eccleſ. Proteſt. L.IV. Tit. 3. §. 30. ſeq. Anacl. Reiffenſtuel ius canon. univ. L. IV. Tit. 3. §. 1

3) arg. c. 7. X. de cognat. ſpirit.

ge Diſpenſationsgründe ſelbſt wegen der Proclamation dem Ordinarius überlaſſen bleiben (worunter man hier wieder auch den Generalvicar begreift). Der Ausdruck des Synodaldecrets iſt hier etwas unbeſtimmt, beſonders da nachhin geſagt wird, daß bey Nichtbeobachtung dieſer Vorſchrift die Ehe nichtig ſeyn ſolle, und dies alſo ſehr gut auf die Alternative, entweder der einmaligen Proclamation, oder der Vollziehung vor Pfarrer und Zeugen gedeutet werden kann. Indeſſen erklärt man doch allgemein wegen unterlaſſener Proclamation allein auch bey Katholiken keine Ehe für nichtig [4]), ſondern ſagt nur, daß, wenn ſich nachhin doch ein vernichtendes Hinderniß finde, die Ignoranz deſſelben imputabel ſey, mithin die Ehe getrennt, die Perſonen Buße thun und der Pfarrer 3 Jahre ſuſpendirt werden müſſe [5]).

Hieraus ergiebt ſich zugleich 1. daß der Biſchof und und ſein Generalvicar von der Verbindlichkeit zur Proclamation aus einem rechtmäßigen Grunde entbinden und diſpenſiren könne [6]); 2. daß, da die Proclamation eine peremtoriſche Citation bildet, derjenige, welcher die dadurch zugeſtandenen Friſten verſtreichen laſſen, ohne ſich zu mel-

4) womit der Eingang des Synodaldecrets auch harmonirt.

5) c. 3. §. 2. X. de clandeſt. deſponſat. J. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. P. IV. §. 364. not. 6.

6) Reiffenſtuel l. c. L. IV. Tit. 3. n. 34. Daß vermögenden Perſonen ſelbſt dieſe Diſpenſation mit Unrecht zu ſehr erleichtert werde beklagt van Espen l. c. Tom. I. P. II. Sect. 1. Tit. 12. c. 3. §. 26.

melden, nach deren Verlauf und vollzogener Ehe ſein Recht, welches er etwa hatte, völlig verloren habe [7].

§. 286.

Erklärung der ehelichen Einwilligung vor Pfarrer und Zeugen. Einſegnung.

Zur gültigen Vollziehung der Ehe erfordert das katholiſche Kirchenrecht aber noch 3 verſchiedene Stücke, die prieſterliche Einſegnung, die Erklärung vor dem competenten Pfarrer und 2 bis 3 Zeugen, und die eheliche Beywohnung.

Die prieſterliche Einſegnung (benedictio ſacerdotalis) iſt bereits ein ſehr alter Gebrauch, der auch urſprünglich jüdiſch iſt. Man behielt ihn in der Kirche bey, ungeachtet er lange auf bloße Obſervanz beruhte und daher ſelbſt nicht weſentlich war. Zuerſt befahl ihn Kaiſer Leo in ſeiner Nov. 89. und Karl der Große beſtätigte ihn in ſeinem Kapitular vom Jahr 807. Die vorzüglichſte Stelle, welche wir im kanoniſchen Geſetzbuch haben, iſt c. 5. C. XXX. Qu. 5. Aber nach katholiſchen Grundſätzen war die prieſterliche Einſegnung nie weſentlich, ſondern man behielt den Grundſatz bey, daß die eheliche Einwilligung das Weſen der Heirath ſey [1]. Daher waren ſponſalia de praeſenti durch bloße Erklärung des ehelichen Conſenſes eine gültige Ehe und die eheliche Einwilligung konnte ſowohl mit Worten, als durch Thathandlungen erklärt werden

7) c. ult. X. qui matrim. accuſ. poſſ.

1) c. 28. X. de ſponſal. c. 3. X. de clandeſt. deſponſat. Io. Fr. Keyſer origines benedictionis ſacerdotalis Gieſſae 1735

den (§. 266), wofür man vorzüglich die fleiſchliche Vermiſchung nahm, weshalb das bloße Beſtreben, der ohnmächtige vergebliche Verſuch dazu nicht genügte [2]). Die prieſterliche Einſegnung iſt daher auch noch jetzt eine außerweſentliche Ceremonie in der katholiſchen Kirche, die während der Meſſe durch Ableſung der durchs römiſche Meßbuch vorgeſchriebenen öffentlichen Gebete und Formulare für die Neuvermählten vollzogen wird. Die Trienter Synode hat ſie zwar ausdrücklich beſtätigt, und als beſonderes Vorrecht des Pfarrers beſtimmt, auch den Neuvermählten zur Pflicht gemacht, nicht ehe, als bis ſie erfolgt, beyſammen zu wohnen, doch auf deren Unterlaſſung nicht die Strafe der Nichtigkeit geſetzt [3]).

Weſentlich nothwendig iſt dagegen bey Strafe der Nullität nach Vorſchrift der Trienter Synode [4]), die Gegenwart des competenten Pfarrers, zweyer oder dreyer Zeugen, und die Erklärung des ehelichen Conſenſes in deren Gegenwart. Dies iſt eine von der prieſterlichen Einſegnung ganz verſchiedene und getrennte Handlung wobey nachfolgende geſetzliche Vorſchriften der Synode merkwürdig ſind [5]):

1.

2) c. 30. X. de ſponſal.

3) Seſſ. XXIV. c. 1. dereform. Daher iſt die prieſterliche Einſegnung, wenn Ein Theil ſchon verheirathet war und ſie alſo ſchon empfangen, bey der 2ten Ehe ſelbſt unerlaubt und verboten c. 3. X. de ſecundis nuptiis. Phil. Hedderich elem. iur. canon. P. IV. §. 36.

4) Seſſ. XXIV. c. 1. de ref. matr.

5) M. ſ. hierüber zugleich A. Reiffenſtuel ius canon. univ.

L. IV.

1. Es muß ein competenter Pfarrer ſeyn, alſo kein bloßer Presbyter, wenn ihn nicht etwa der Biſchof dazu bevollmächtigt hat. Die Competenz des Pfarrers hängt von dem Wohnort der Verlobten ab, ſo, daß, wenn ſie von verſchiedenen Pfarren ſind, Einer von beyden Pfarrern genügt, obgleich Anſtands halber, nicht aus Nothwendigkeit, der Braut Pfarrer den Vorzug erhält. Der Pfarrer des Geburtsorts iſt incompetent. Haben beyde Perſonen keinen feſten Wohnort, ſind ſie mithin Vagabunden im rechtlichen Verſtande; ſo ſoll jeder Pfarrer in ſeiner Parochie durch ſeine Gegenwart hinreichend ſeyn [6]). Auch kann ein Pfarrer dem Andern die Befugniß zur Aſſiſtenz in ſeiner Parochie geben, ſo wie ſchon ein Pfarrer, wenn beyde Verlobte aus ſeiner Pfarre ſind, die Handlung ohnedem in einer fremden Pfarre vollziehen kann.

2. Der Pfarrer und die 2 oder 3 Zeugen müſſen zugleich, körperlich und moraliſch, da ſeyn. Alſo ein blinder Pfarrer oder Zeuge, der die Perſonen nicht ſehen kann, iſt nicht genügend, noch eine ſucceſſive Gegenwart der Zeugen [7]).

3. Der Pfarrer und die Zeugen brauchen aber nicht auf vorgängiges Geſuch, noch ſelbſt freywillig da zu ſeyn, ſondern auch wider ihren Willen genügt ihre Gegenwart, wor-

L. IV. Tit. 3. n. 52. I. Z. B. van Espen ius eccleſ. P. II. Sect. 1. Tit. 12. c. 5. I. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. P. IV. §. 364. not. b.

6) Doch ſoll er beſonders bey ſolchen Perſonen zuvörderſt genaue Erkundigung, ob ſie etwan ſchon verheirathet, und zuvor dem Ordinarius berichten und deſſen Erlaubniß einholen. Conc. Trid. Seſſ. XXIV. c. 7. de ref. matrim.

7) van Espen I. E. V. P. II. Sect. 1. Tit. 12. c. 5. §. 26. A. Barboſa de off. episc. P. II. alleg. 32. n. 83.

woraus alſo der wichtige Unterſchied von der Einſegung erhellt, welche doch nicht von einem Pfarrer ohne ſeinen Willen geſchehen kann. Man erzählt hiervon einen merkwürdigen Fall, der ſich vor mehrern Jahren in Wien zugetragen haben ſoll, da ein Graf Aſpremont und eine Gräfin Teckely, welche letztre man, um ſie zu trennen, in ein dortiges Kloſter gebracht, bey einer zufälligen Anweſenheit des Erzbiſchofs von Wien im Kloſter in deſſen und der Zeugen Gegenwart ihre gegenſeitige eheliche Einwilligung erklärten, und die Ehe ungeachtet aller Proteſtation des Erzbiſchofs und der Erklärung, daß es gegen Ihro kaiſerl. Majeſtät Willen ſey, doch von Beſtand blieb [8]).

4. Iſt dieſe Ceremonie der Erklärung des ehelichen Conſenſes vor Pfarrer und Zeugen verſäumt; ſo iſt die ganze Ehe durchaus nichtig und kann auch nicht wegen Unwiſſenheit, oder wegen beſonderer Nothwendigkeit blos ergänzt und erhalten werden. Ueberdem ſollen der Pfarrer und die Partheyen, welche eine Schließung der Ehe ohnedem vollzogen haben, willkürlich vom Biſchof geſtraft werden.

Zur eigentlichen Vollziehung der Ehe, iſt außerdem noch die Beſchreitung des Ehebettes, der Bettſprung (aſcenſio thalami et copula carnalis), nothwendig, da durch die Erklärung vor dem Pfarrer und Zeugen die Ehe nur geſchloſſen und perfect, hiedurch erſt vollzogen wird. Allein beſondere andre Rechte hängen davon nach gemeinem Rechte nicht ab, ſondern allenfalls nur nach Provincialrechten ſind damit beſondere Wirkungen verbunden.

Dritter

8) Sonſt ſchreibt freylich der Trienter Kirchenrath a. a. O. l. c. die Form der Handlung ſo vor: „Quibus denunciationibus factis, ad celebrationem matrimonii in facie eccleſiae procedatur, ubi Parochus viro et muliere interogatis et eorum mutuo conſenſu intellecto vel dicat: Ego vos in matrimonium conjungo in nomine Patris et Filii et Spiritus ſancti, vel aliis utatur verbis iuxta receptum unius cuiusque provinciae ritum.“

Dritter Unterabſchnitt.

Von den Wirkungen der geſchloſſenen Ehe.

§. 287.

Gültigkeit der Ehe. Gewiſſensehe. Concubinat.

Um die Wirkungen der Ehe zu beſtimmen, machte man vormals verſchiedene Eintheilungen derſelben, welche aber jetzt, ſeitdem die Tridentiniſche Synode jede Ehe für nichtig erklärt hat, welche nicht in der vorgeſchriebenen Form geſchloſſen worden, völlig überflüßig und bloße metaphyſiſche Spitzfindigkeiten ſind, und daher hier nur ſoferne eine kurze Anführung verdienen, als ſie zur Verſtändlichkeit der Ausdrücke in vorkommenden Fällen nöthig ſind.

Man nannte eine Ehe, welche durch die bloße gegenſeitige eheliche Einwilligung geſchloſſen worden, ein matrimonium verum, nach dem Grundſatz, daß das Weſen der Ehe in der Einwilligung beſtehe [1]). Da nun aber ſchon

1) c. 25. X. de ſponſal. „matrimonium in veritate contrahitur per legitimum viri et mulieris conſenſum."

ſchon die ältern Kirchengeſetze die Proclamation und Einſegnung zur geſetzlichen Form erforderten; ſo nannte man die Ehe, wobey dieſe Kirchengeſetzliche Form beobachtet war, ein matrimonium ratum [2]). Und hievon unterſchied man noch ein matrimonium legitimum, welches den bürgerlichen Geſetzen gemäß geſchloſſen ſey, weil dieſe nicht völlig mit den Kirchengeſetzen harmonirten. Nun ſagte man: eine Ehe kann matrimonium ratum und legitimum zugleich ſie kann aber auch eines von Beyden allein ſeyn, muß aber zu irgend einem Effect ſtets verum ſeyn. So kann ſie legitimum non ratum ſeyn, z. B. alle Ehen der Juden und Ungläubigen, welche bürgerlich von Wirkung, ſind doch nicht den Kirchengeſetzen gemäß [3]). Sie kann ratum non legitimum ſeyn, wie z. B. nach c. 1. X. de ſponſal. vormals die Ehe zwiſchen einem Franken und einer Sachſin wegen ihrer ungleichen Rechte durch die bürgerlichen Geſetze verboten und ungültig war, hier die Kirchengeſetze aber für gültig erklärten [4]).

Wichtiger iſt aber die Eintheilung der Ehe in öffentliche und heimliche (matrimonium eſt vel publicum vel clandeſtinum). Oeffentlich nennt man die Ehe, welche mit allen den Geſetzen gemäßen Feyerlichkeiten

2) c. 7. X. de divort. c. 14. X. de converſ. conjugat.

3) Gratianus ad c. 17. C. XXVIII. Qu. 1. c. 7. X. de divort.

4) Man ſ. G. L. Böhmeri princ. iur. can. §. 350. 351. deſſen Beyſpiel der Misheirath jedoch nicht paſſend iſt, da dieſes eine an ſich bürgerlich gültige Ehe iſt, welche den Kindern die Rechte der ehelich Gebornen ihnen und der Frau nur nicht alle Standes- und Succeßionsrechte giebt.

ten vollzogen worden, mithin alle bürgerliche Wirkungen hat. Heimlich aber diejenige, bey der die öffentlichen Feyerlichkeiten vernachläßigt ſind. Insbeſondere verſteht man darunter nach katholiſchen Grundſätzen ſolche, bey der die Proclamation unterlaſſen, welche jedoch deshalb nicht null iſt [5]). Dies iſt ſie nur wegen vernachläßigter ehelicher Erklärung vor dem Pfarrer und 2 oder 3 Zeugen. (§. 286.) Sonſt gehören zur heimlichen Ehe noch die Ehe zur linken Hand, oder die Gewiſſensehe und der Concubinat, welche auch nach gemeinem kanoniſchen Recht nicht erlaubt oder gültig ſind, ſo wie ſie ſchon durch die Reichspolizeyordnungen [6]) unter dem Namen „der leichtfertigen Beywohnungen" unterſagt ſind.

Unter Gewiſſensehe (matrimonium ad morganaticam, matrimonium conſcientiae) verſteht man eine eheliche Verbindung, welche ohne die geſetzlichen Feyerlichkeiten durch die bloße eheliche Einwilligung beyder Theile geſchloſſen iſt, ſo, daß alſo dadurch weder die Frau, noch die Kinder den Stand und Rechte des Vaters und Mannes erhalten ſollen [7]). Möſer [8]) erklärt den Ausdruck:

5) c. 2. 3. et t. t. X. de clandeſtina deſponſatione. Z. B. van Eſpen ius eccleſ. univ. P. II. Sect. 1. Tit. 12. c. 3.

6) Vom J. 1548. tit. 25. und 1577. tit. 36.

7) Io. Nic. Hertius de matrimonio inſtaurato et conſcientiae. Gieſſae 1702. et in opusc. Vol. II. T. 3. p. 229. H. G. Bauer comm. de matrimonio conſcientiae. Lips. 1760. Franc. Mazzei de matrimonio conſcientiae liber ſingularis. Ed. 2. Romae 1771. 4.

8) In den patriotiſchen Fantaſien. 1 Th. n. 4.

druck: „ad morganaticam“ ſehr ingeniös von dem plat- teutſchen „na der Moder, Mo'r gahn, (nach der Mutter gehen,) weil die Kinder der ärgern Hand folgen, den Stand der Mutter erhalten. — Daß ſolche Verbindung nach gemeinen Rechten unter Privatperſonen völlig uner- laubt ſey, leidet keinen Zweifel und ſie wird als Unzucht beſtraft. Unter fürſtlichen Perſonen, beſonders regieren- den Fürſten, welche bekanntlich die Anordnungen des ge- meinen Rechts ändern und modificiren können, hält man ſolche Ehe für ſtatthaft, beſonders ſofern politiſche Gründe dies empfehlen, wenn gleich die dadurch erzeugten Kinder nicht die Standes- und Succeßionsrechte erhalten [9]. Denn die Verordnung des c. 9. X. de ſponſal. da ein wechſelſeitiges bloßes eidliches Verſprechen, ſich als Ehe- gatten gegen einander anzuſehen, für genügend gehalten wird, iſt heutiges Tages unanwendbar, indem wir ſolche ſponſalia de praeſenti, wie dies ſeyn ſollen, nicht mehr haben.

Concubinat iſt die Verbindung zweyer Perſonen verſchiedenen Geſchlechts, welche ohne eheliche Einwilli- gung blos zum Zweck der ehelichen Beywohnung einge- gangen wird. Dieſe iſt bereits durch mehrere ältere Ge- ſetze verboten und im c. 1. de concubinariis in 7. wird ſie unter die beſondern geiſtlichen Verbrechen gerechnet, ſo wie

9) C. H. S. Gatzert prol. de S. R. I. principum comitumve liberis ex matrimonio conſcientiae illegitimis. Gieſſ. 1773. J. J. Moſers teutſches Staatsrecht. Th. 18. S. 494. Th. 19. S. 457.

wie auch die Trienter Synode [10]) den Concubinat der Geiſtlichen beſonders bey Strafe des Verluſts der Pfründen verboten hat.

§. 288.

Gegenſeitige perſönliche Rechte der Ehegatten.

Die Hauptwirkungen einer gültigen Ehe ſind übrigens gedoppelt; ſie betreffen theils die Ehegatten unter ſich, theils die daraus erzeugten Kinder.

Die Rechte der Ehegatten aus einer gültigen geſchloſſenen Ehe können ſich ſowohl auf ihre Güter, als auf ihre Perſonen und deren Verpflichtung beziehen. In Abſicht der erſtern ändert das kanoniſche Recht die Vorſchriften des römiſchen Rechts nicht [1]), und daher bleibt es bey den Rechten des Mannes über den Brautſchatz und die Paraphernalgüter der Frau, wie dieſes es beſtimmt hat [2]). Den Inbegrif der perſönlichen Rechte und Pflichten aber, welche aus der geſchloſſenen Ehe unter den Ehegatten entſpringen,

10) Seſſ. XXV. c. 14. de reform. Chr. Thomaſius de concubinatu. Halae 1714.

1) Vielmehr beſtätigt es ſolche in den Titeln der Decretalen de donationibus inter Virum et Uxorem und de dote poſt divortium repetenda.

2) Da ohnehin nur die Fragen über Schließung und Aufhebung der Ehe und die perſönlichen Rechte der Ehegatten, eigentliche Eheſachen, vor die geiſtlichen Gerichte gehörig, bilden, ſo können auch nur dieſe hier erörtert werden. I. A. Boſſii tr. de effectibus contracti matrimonii, Lugd. 1676. fol. (Ed. 2).

ſpringen, nennt man die eheliche Treue. Hierin liegt zuvörderſt die Leiſtung der ehelichen Pflicht, welche ausſchlieslich zwiſchen beyden Perſonen ein Recht, aber auch eine Pflicht hervorbringt [3]. Zur Erfüllung derſelben kann ſelbſt der eine Theil auf Anrufen des andern Theils durch richterliche Befehle und Zwangsmittel angehalten werden, und nur aus beſondern Urſachen kann dieſelbe verſagt werden, wenn z. B. die Frau dadurch wegen einer vorherigen unglücklichen Geburt in Lebensgefahr kommen könnte, wenn ſie wieder ſchwanger würde [4]. Allein nach katholiſchen Grundſätzen kann nie deshalb eine Scheidung ſtatt haben. Ueberdem iſt Jeder ausſchlieslich dazu berechtigt und verpflichtet, ſo daß alſo die fleiſchliche Vermiſchung mit einer dritten Perſon von Einem oder dem Andern ein Verbrechen, Ehebruch, iſt, welches doch immer ſtrenger als gemeine Unzucht beſtraft werden muß, wenn der Gerichtsgebrauch auch jetzt darin mildere Grundſätze beobachtet und den Begrif des Ehebruchs bey Beſtimmung der Strafe nach der peinlichen Gerichtsordnung [5] aus dem römiſchen Recht hernimmt, nach welchem nur die Frau einen eigentlichen Ehebruch begehen konnte [6]. Denn in Rückſicht der ehelichen Treue wird dieſe doch durch die Aus-

3) Dieſe erweiſet man ſelbſt aus der Bibel 1 Cor. VII. 4. wo es heißt: „Das Weib iſt ihres Leibes nicht mächtig, ſondern der Mann. Deſſelbigen gleichen der Mann iſt ſeines Leibes nicht mächtig, ſondern das Weib."

4) c. 2. 3. C. XXXII. Qu. 2. c. 6. C. XXXIII. Qu. 6.

5) C. C. C. art. 120.

6) G. I. F. Meiſteri princ. iur. crim. §. 275. ſeq.

Ausſchweifung des Mannes eben ſo ſtark verletzt, als von Seiten der Frau. Selbſt durch die Einwilligung des andern Theils wird ſolche Ausſchweifung nicht zuläßig, ſondern bleibt ſtrafbar [7]).

Die Verbindlichkeit zur Leiſtung der ehelichen Pflichten und Treue allgemein iſt auch wechſelſeitig ſo unverbrüchlich, daß die willkürliche Entziehung ſelbſt, oder durch einen Dritten als Spolium betrachtet, und rechtlich behandelt wird [8]), ſo, daß allenfalls nur der ſofortige Beweis der verbotenen Grade von der ehelichen Beywohnung befreyen ſoll, demungeachtet im übrigen die Reſtitution geſchehen muß. Daher iſt ſelbſt die eidliche Entſagung derſelben von beyden Eheleuten nicht verbindlich, und wenn der Eine nachhin widerruft, ſo kann ſich der Andre nicht mit dem Eide ſchützen [9]). Eben ſo wenig kann Einer wider Willen des Andern ſich durch ein Gelübde der Keuſchheit, oder Eintritt in das Kloſter dieſer Pflicht entziehen [10]). Auch wenn beyde Theile vorher ungläubig z. B. Juden waren, und einer tritt zum chriſtlichen Glauben über; ſo wird dadurch die eheliche Verbindung und Pflicht nicht aufgehoben, wie viele ältere Kanoniſten behauptet haben, welche daher Eybel [11]) ſehr ausführlich widerlegt.

Hieraus

7) A. L. Schott's Eherecht §. 178.
8) c. 13. X. de reſtitut. ſpoliat.
9) c. 24. X. de iureiurando.
10) c. 1. 3. X. de converſione conjugatorum.
11) in introd. in ius eccleſ. Cathol. P. IV. §. 372.

Hieraus fließt ferner die Verbindlichkeit zur gegenſeitigen ehelichen Beyhülfe, auch zum Erwerb des Unterhalts und beſonders die Pflicht der Frau, der Wohnung und dem Gerichtsſtand, auch der Pfarre und dem Beichtvater des Mannes zu folgen. Zwar verordnet das c. 4. C. XXXIV. Qu. 1. nur, daß, wenn die Frau nicht folgen wolle, bey einer nothwendigen Entfernung des Mannes ſie nur während ſeiner Abweſenheit nicht heirathen ſolle, allein der Gerichtsgebrauch legt ihr vermöge des lebenslänglichen Beyſammenbleibens, wozu die Eheleute auch dem Zweck der Ehe gemäß verbunden ſind, dieſe Verbindlichkeit allgemein auf, wenn nicht etwa der Mann wegen einer unerlaubten ſchändlichen Urſache ſich ſelbſt entfernen muß, und die Frau ein beſonderes Intereſſe dabey hat, ihm nicht zu folgen, z. B. ſie käme dadurch in Gefahr, ihr Leben oder Vermögen zu verlieren. Wieferne dies genüge, bleibt freylich übrigens dem Ermeſſen des Richters überlaſſen. Die Frau hingegen iſt zu einer willkürlichen Veränderung des Wohnortes keinesweges berechtigt [12].

§. 289.

12) J. C. Quiſtorps Beyträge zur Erläuterung verſchiedener mehrentheils unentſchiedener Rechtsmaterien 1 Th. S. 338. (2te Aufl. Roſtock 1787. 8.) Daß übrigens durch Eheverträge ſonſtige Rechte und Pflichten feſtgeſetzt werden können, verſteht ſich von ſelbſt. Io. Pet. Fontanellae tr. de pactis nuptialibus ſ. de capitulis matrimonialibus. T. II. Lugd. 1667. fol.

§. 289.

Rechtliche Folgen für die Kinder.

In Abſicht der Kinder iſt eine Hauptwirkung der gültig geſchloſſenen Ehe die legitime eheliche Geburt, wenn ſie während der Ehe geboren werden [1]). So bald hier beyde Eheleute einig ſind, kommt es auf keine Zeit der Dauer der Ehe an, ſofern nicht Rechte eines Dritten davon abhängen, zu deſſen Nachtheil ſelbſt der Vater eine ſolche Anerkennung nicht vornehmen kann, ſo daß dieſer nicht wenigſtens, wenn er es beſtreitet, mit dem Beweiſe der unehelichen Geburt und des unrechten Vaters gehört werden müßte, z. B. der Lehnvetter. Sonſt iſt bekanntlich der kürzeſte Termin nach vollzogener Ehe 7 Monate, oder 182 Tage [2]), und die längſte Zeit nach getrennter Ehe 10 Monate, oder 300 Tage [3]), binnen welcher das Kind geboren werden muß, um es ſelbſt wider Willen des Vaters für ehelich geboren erklären zu können. Derſelbe kann auch die einmal anerkannte Vaterſchaft der Regel nach nicht widerrufen [4]), noch die Mutter durch das Geſtändniß des Ehebruchs an ſich die rechtliche Vermuthung der legitimen Geburt aufheben [5]). Hiezu genügt aber jede geſetzliche Ehe, oder

1) c. 9. 12. 15. X. qui filii ſint legitimi. L. 6. D. de his qui ſui l. alien. iur. L. 1. §. 14 D. de agnosc. l. al. lib.

2) L. 12. D. de ſtatu hominum.

3) Nov. 39. c. 2.

4) D. G. Strubens rechtl. Bedenken 3 Th. S. 455.

5) L. 11. D. ad L. Iul. de adulter. Gail L. VII. obſ. 97. n. 8.

welche im Rechtsverſtande dafür genommen wird. Alſo ein bloßes matrimonium legitimum non ratum z. B. bey Juden genügt, um dem Kinde die Rechte des ehelich Gebornen zu ertheilen [6]). Selbſt ein matrimonium putativum iſt hiezu hinlänglich, d. h. eine Ehe zwiſchen 2 Perſonen, welche ſich wegen vernichtenden Ehehinderniſſes, wovon nicht diſpenſirt werden kann, eigentlich nicht heirathen konnten, aber es doch, weil ſie das Hinderniß nicht gewußt, gethan, z. B. Geſchwiſter. Die Kinder, welche hiedurch erzeugt ſind, werden und bleiben doch legitim, wenn auch die Unmöglichkeit der Fortdauer der Ehe erhellet, ſofern nur einer der Ehegatten in gutem Glauben war. In Rückſicht der Kinder hat die wiſſentliche Verſchweigung eines Theils, der z. B. die Ehe, worin er ſchon ſtand, verſchwieg, keine Folgen [7]), aber wenn Einer, oder beyde Ehegatten die Unzuläßigkeit ihrer Ehe erfuhren und doch die Ehe fortſetzten; ſo werden ſie beſtraft [8]).

Auch der ungleiche Stand der Aeltern, oder die ſo genannte Misheirath hebt die eheliche Geburt der Kinder nicht auf, obgleich es in Abſicht ihrer Standes- und Succeßionsrechte von Einfluß ſeyn kann. Schon das römiſche Recht [9]) befahl bekanntlich, bey einer Verbindung eines

6) c. f. X. qui filii ſint legit. c. 4. X. de conſanguinit. et aff. Reiffenſtuel ius can. univ. L. IV. Tit. 17. n. 13.

7) c. 2. 14 X. Qui filii ſint legitimi.

8) L. 4. C. de inceſt. nupt. Nic. Hertius de matrimonio putativo; in Opusc. T. I. p. 265.

9) pr. Inſt. de ingenuis L. 5. §. 2. 3. L. 24. D. de ſtatu hom.

nes Sclaven mit einer Freyen darauf zu ſehen, ob die Mutter von Zeit der Empfängniß bis zur Geburt nur einen Augenblick frey geweſen, ſo ſolle das Kind auch frey ſeyn. Hiemit ſtimmte das teutſche Recht durch das Sprichwort: das Kind folgt der ärgern Hand, d. h. kann nicht über den niedrigern Stand Eines der Aeltern auf den höhern des Andern Anſpruch machen, überein, und das kanoniſche Recht beſtätigte dieſen Grundſatz [10]). Obgleich nun jetzt zur Beſtimmung des Standes der Kinder auf den Vater geſehen wird; ſo erfordern doch auch die Stifts-Statute und die der geiſtlichen Ritterorden, ſo wie vormals die Turnier Ordnungen gleichen Stand des Vaters und der Mutter. Was jedoch eine Misheirath teutſcher regierender Herren ſey, und wieferne ſie die Kinder zur Succeßion in der Regierung unfähig mache, iſt bekanntlich eine große Streitfrage, deren Erörterung dem Privatfürſtenrecht überlaſſen bleibt.

Die Entſcheidung über eine ſtreitige eheliche Geburt wird in dem c. 5. 7. X. qui filii ſint legitimi ausdrücklich für eine geiſtliche Sache erklärt, da ſie von der Entſcheidung der Gültigkeit einer voraufgegangenen Ehe abhängt. Indeſſen, wenn die eheliche Geburt als Incidentpunct in Frage kommt, pflegt man gewöhnlich zu unterſuchen: ob die Sache in Rückſicht des Beſitzſtandes hinlänglich klar ſey, weil die Perſon erweislich während der öffentlich beſtandenen Ehe ihrer Aeltern geboren iſt, da ſie dann

10) c. fin. C. XXXII. Qu. 4. c. un. X. de natis ex libero ventre.

dann einſtweilen im Beſitz aller Rechte der ehelichen Geburt geſchützt wird, und die petitoriſche Entſcheidung darüber an die geiſtlichen Gerichte verwieſen wird [11]). Kann dieſer Beſitzſtand aber nicht ſogleich hinlänglich dargethan werden; ſo muß der von der ehelichen Geburt abhängige Proceß ſo lange ſiſtirt werden, bis dieſer Punct erörtert iſt, und beyde Theile bleiben nach der bisherigen Lage einſtweilen in Beſitz.

Die Ehe iſt aber auch 2tens ein Mittel, unehelichen vorher erzeugten Kindern die Rechte der ehelich Gebornen zu ertheilen, d. h. ſie iſt eine Art der Legitimation, welche durch die folgende Ehe vollzogen wird. Die eigenthümlichen Beſtimmungen des kanoniſchen Rechts hierin concentriren ſich vorzüglich auf die Exegeſe des c. Tanta 6. X. qui filii ſint legitimi. Nach römiſchem Recht konnte eine ſolche Legitimation durch die nachfolgende Ehe nicht geſchehen, wenn nicht zur Zeit der Erzeugung eine Ehe zwiſchen beyden Perſonen möglich geweſen war [12]). Man erklärt dies aus einer zurückwirkenden Kraft der Legitimation, welche ohnedem unmöglich werde. Daraus folgte aber, daß Kinder, die im Ehebruch oder Blutſchande erzeugt waren, auf ſolche Weiſe nie legitimirt werden konnten. Nun beſtimmte das c. 6. X. qui filii ſint legitimi: „Tanta eſt vis matrimonii, ut qui antea ſunt geniti, poſt contractum matrimonium legitimi habeantur.“ So weit ſpricht es allgemein. Nun

11) c. 11. X. qui filii ſint legit.
12) §. 13. Inſt. de nupt. Nov. 74. c. 6.

Nun ſetzt es aber hinzu: Si autem vir, vivente uxore ſua aliam cognoverit, et ex ea prolem ſuſcéperit, licet poſt mortem uxoris eandem duxerit, nihilominus ſpurius erit filius, et ab hereditate repellendus, praeſertim ſi in mortem uxoris prioris alteruter eorum aliquid fuerit machinatus. Alſo nahm dies Geſetz, ſo wie es da ſteht, doch die im Ehebruch Erzeugten aus. Es hat aber der Kanzler Böhmer [13]) gezeigt, daß der Text verſtümmelt ſey, wie aus der vollſtändigen Decretale Alexanders III, welche auch der, von ihm ſeiner Ausgabe des Corp. iur. can. angehängten, Sammlung Alexanders III [14]) einverleibt iſt, erhellet. Dieſe Decretale legt einen Fall zum Grunde, wo wirklich der eine Ehegatte dem andern nach dem Leben geſtanden, wo mithin eine der Ausnahmen eintritt, weshalb Ehebrecher ſich nicht heirathen ſollen. (§. 276.) Nun entſchied der Pabſt, daß das aus dem voraufgegangenen Ehebruch erzeugte Kind durch die nachfolgende Ehe nicht legitim werde, weil, wie er hinzufügte „quoniam inter ſe legitimum matrimonium contrahere non potuerunt“. Dieſen Zuſatz hat aber der Compilator der Decretalen, Raymund von Pennaforte, weggelaſſen, und dadurch den ganzen Sinn verſtellt.

Das Reſultat dieſer kritiſchen Beleuchtung iſt alſo, daß wegen des erſten allgemeinen Ausſpruchs des Kapitels jetzt alle uneheliche Kinder durch die nachfolgende Ehe legitim werden, ohne Rückſicht, ob zur Zeit der Zeugung die

13) in Iure eccleſ. Proteſt. L. IV. Tit. 17. §. 20. ſeq.

14) Tit. 62. cap. 5.

die Ehe möglich geweſen, ſofern die jetzt geſchloſſene Ehe nur gültig war. So Legitimirte nennt man gewöhnlich Mantelkinder nach der vormaligen Sitte, daß ſie ſich bey der Trauung unter den Mantel der Mutter ſtellen mußten [15].

Was die andere Art der Legitimation durch ein Reſcript anbelangt; ſo behauptet der Pabſt zwar auch, ſolche ertheilen zu können [16]; allein neuere Kanoniſten [17] erkennen ſolche Legitimation für ein Recht der Staatsgewalt und erklären daher, daß eine päbſtliche Legitimation höchſtens in der Kirche von Wirkung ſeyn könne.

15) C. G. Knorre von Mantelkindern; in deſſen rechtl. Abhandl. und Gutachten. Halle 1751. S. 1. f.
16) c. 13. X. qui filii ſint legit.
17) I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. P. IV. §. 368.

Vier-

Vierter Unterabſchnitt.

Von der Aufhebung der Ehe und den folgenden Ehen.

Pet. Barboſa de divortio matrimonii. Madriti 1595. f. Frf. 1625.

Ge. Mohr tr. de divortiis. Auguſt. 1598. Friburg. 1598. 4.

Tractatus de ſecundis nuptiis *Io. a Ripa, Io. de Garronibus, Steph. Bertrandi, Matthaei Boys* et *Antonii Gabrielis.* Colon. 1600. 8.

Hier. Zanchii de divortio et novis poſt divortium nuptiis libri II. Genuae 1617. 8.

Ern. Theoph. Meyer de ſeparatione cohabitationis, Eheſcheidung zu Tiſch und Bette. Tub. 1675.

Sam. Stryck de nullitate matrimonii. Vit. 1699.

Rud. Henr. Ziegler de repudio et divortio. Erf. 1707.

§. 290.

§. 290.

Aufhebung der Ehe wegen Nichtigkeit.

Ueber die Aufhebung der Ehe hat bekanntlich die katholiſche Kirche, wenn wir etwa den Tod ausnehmen, der alles aufhebt, ihr ganz eignes Syſtem, welches ſich hiſtoriſch folgendermaßen bildete:

Bey den Juden waren unſtreitig wahre Eheſcheidungen, welche der Mann wegen bloßen Misfallens der Frau vollziehen konnte [1]). Bey den Römern waren eben ſo nicht nur die Eheſcheidungen willkürlich, und konnten durch Verabredung der Eheleute (ex bona gratia) geſchehen, ſondern auch einſeitig konnte der Mann zur Frau ſagen: Collige ſarcinas et abi. Nur ſeitdem die chriſtliche Religion im römiſchen Staat herrſchend ward, litt dies einige Aenderungen, da in dieſem Punct hauptſächlich und faſt einzig das chriſtliche Eherecht mit dem römiſchen collidirte. Die römiſchen Kaiſer ſuchten alſo theils die einſeitigen Eheſcheidungen durch nothwendige Erforderung einer gerechten Urſache zu beſchränken und beſtimmten wohl gar dieſe Urſachen, wie auch Juſtinian that [2]), theils durch gänzliches Verbot der Eheſcheidung durch Uebereinkunft, wie Juſtinian a. a. O. verfügte, zu hindern. Allein die Urſachen konnten nie hinreichend beſtimmt werden und Juſtinians Nachfolger Juſtin mußte ſchon die Eheſcheidungen mit gegenſeitiger Einwilligung wieder frey geben,

1) 5 B. Moſ. XXIV. 1. f.

2) Nov. 117. c. 8. 9. Man ſehe auch L. 8. C. de repud.

geben, wie er ſagte: coactus per quotidianas querelas coniugum de inſidijs et venenis [3]).

Mittlerweile bildete ſich aber das kirchliche Eherecht in dieſem Punct völlig abweichend. Man fand in mehrern Stellen der Bibel [4]), beſonders Matth. XIX. 8. 9. Ausſprüche Chriſti, welche alle Eheſcheidung zu verbieten ſchienen. Dort erklärt Chriſtus: „Ich ſage euch: Wer ſich von ſeinem Weibe ſcheidet, es ſey denn um Hurerey willen (ob porneian), und freyet eine Andre, der bricht die Ehe. Und wer die Abgeſchiedene freyet, der bricht auch die Ehe.“ Hierüber exegeſirten und commentirten nun die Kirchenväter, beſonders Auguſtin, daß nur im Fall des Ehebruchs eine Eheſcheidung nach göttlichen Rechte erlaubt, es jedoch ſelbſt dann gut ſey, wenn beyde Ehegatten beyſammen blieben. Inzwiſchen ließ man doch in den 3 erſten Jahrhunderten in dieſem Falle wahre Eheſcheidung zu. Um aber einen Ausweg und Conciliation mit den Vorſchriften des bürgerlichen Rechts zu treffen, ſtellte man den neuen Begrif der Eheſcheidung auf, daß es eine bloße Trennung der Eheleute ſey, ohne zwiſchen ihnen das Band der Ehe aufzuheben, und daß ſolche Trennung in vielen Fällen außer dem Ehebruch zuläßig ſey, die bürgerlichen Geſetze auch eigentlich eine ſolche Abſonderung der Eheleute zugeſtanden hätten, woraus dann endlich die heutige Trennung von Tiſch und Bett entſtand. Man drang mit dieſer Idee wirklich durch, beſonders da zugleich der Be-

3) Nov. 140.
4) Matth. V. 32. Marci X. 11. 12. Lucä XVI. 18. 1 Cor. VII. 15.

Begrif der Ehe als Sacrament in Gang gebracht ward. Hieraus floß aber wieder die neue Folge, daß, da man unter Eheſcheidung blos die Trennung der Eheleute ohne Auflöſung des Ehebandes verſtand, man auch ſolche Eheſcheidung nur beym Ehebruch zugeſtehen wollte und alſo endlich alle Eheſcheidung in Rückſicht des Ehebandes ſelbſt für unzuläßig und dies für unauflöslich erklärte [5]. Nur der einzige Fall blieb ausgenommen, wenn ein Ehegatte nach geſchloſſener, aber noch nicht fleiſchlich vollzogener Ehe ins Kloſter geht und die Ordensgelübde ablegt, ſo wird die Ehe dadurch aufgehoben [6]. Und damit ja die ſpätere Neuerung der Proteſtanten nicht durchdränge, ſetzte die Tridentiniſche Synode [7]) das Anathem auf die Behauptung des Gegentheils.

Weil man aber doch in der katholiſchen Kirche ſtets das Unbequeme dieſer Unauflöslichkeit des Ehebandes fühlte; ſo ſuchte man ſich dadurch zu helfen, daß man eine Nullität der Ehe zugeſtand, ſo daß aus irgend einem Grunde die Ehe gleich Anfangs ungültig geſchloſſen ſeyn könnte, mithin nachher nicht eigentlich erſt aufgehoben werde. Daher häufte man beſonders die vernichtenden Hin-

5) c. 2. X. de divortiis. c. 12. X. de praeſumt. Io. Schilter hiſtoria iuris circa dogma eccleſiae chriſtianae de diſſolutione matrimonii. Arg. 1687. I. H. Böhmeri ius eccleſ. Proteſt. L. IV. Tit. 19.

6) c. 2. 14. X. de converſ. conjugat. Conc. Trid. Seſſ. XXIV. c. 6. de reform. matrim. Pet. Gallade diſſ. de vinculo matrimonii rati, auctoritate eccleſiaſtica aliquando ſolubili. Heidelb. 1759.

7) Seſſ. XXIV. can. 7. de ſacram. matrim.

Hinderniſſe ſo erſtaunend, um dadurch deſto mehr Gründe der Nichtigkeit zu erhalten, und daher wurden nicht nur alle phyſiſche und moraliſche Mängel beym Abſchluß der Ehe (§. 272. f. 276.), ſondern auch alle Hinderniſſe der nahen Verwandſchaft und Schwägerſchaft (§. 279. f.) für vernichtend erklärt. So kann alſo doch noch jetzt bey den Katholiken auch beym Leben beyder Ehegatten eine Ehe als nichtig getrennt werden, und man nennt die Nullität im allgemeinen Sinn auch Eheſcheidung.

Wenn aber auch ſelbſt ein ſolcher Grund der Nichtigkeit vorhanden iſt; ſo können doch beyde Theile nicht willkürlich von einander gehen, obgleich ſie ſich, wie die Kanoniſten ſagen, um die Sünde zu vermeiden, der fleiſchlichen Vermiſchung enthalten können. Trennen ſie ſich willkürlich, ſo daß ſie dadurch wirklich alle eheliche Gemeinſchaft aufheben wollen; ſo wird dies als unerlaubte Handlung betrachtet, und ſie werden Obrigkeits wegen wieder zuſammengebracht [8]). Iſt es gar wider Willen des einen Theils geſchehen; ſo kann der verlaſſene Theil die Spolienklage gegen den andern anſtellen [9]). Alſo auch ſelbſt wegen Nullität muß der richterliche Spruch nachgeſucht worden ſeyn, der Richter muß den Grund der Nichtigkeit unterſuchen und dieſer muß evident dargethan ſeyn; denn ſofern er zweifelhaft, muß auf Er-

8) c. 3. 6. X. de divortiis. Reiffenſtuel ius can. univ. L. IV. Tit. 19. n. 14. ſ.

9) c. 10. 13. X. de reſtitut. ſpoliat.

Erhaltung der Ehe geſprochen werden [10]. Und ſelbſt wegen einer notoriſchen Nullität dürfen ſich die beyden Theile nicht eigenmächtig trennen, wie c. 3. X. de divortiis ausdrücklich beſtimmt.

Wenn ein vernichtendes Hinderniß vorhanden iſt; ſo können nicht nur beyde Ehegatten auf Aufhebung der ehelichen Verbindung klagen, ſondern es iſt auch jedem Fremden frey gelaſſen, die Anzeige des vorwaltenden Hinderniſſes dem geiſtlichen Richter zu machen, oder wie man ſagt, das Matrimonium zu accuſiren [11]. Hiebey ſollen jedoch die Verwandten, oder wer die beſte Notiz hat, den Vorzug, und überhaupt die Anklage eines Dritten nur in den Fall ſtatt haben, wo in dem Hinderniß zugleich ein Verbrechen liegen würde, und keine Erlaſſung von einer Seite ſtatt haben könnte, alſo z. B. nicht wegen Unvermögens eines Theils. Dritte Perſonen müſſen überdem den Eid vor Gefährde ſchwören [12]. Ueber die Sache ſoll dann ſummariſch verfahren [13] und darüber vorzüglich die Ausſage von Zeugen vernommen werden, worunter auch Aeltern und andre nahe Verwandte vollgültige Zeugen ſind [14], ja wer ſelbſt als Kläger aufgetreten, kann doch Zeuge ſeyn [15]. Und wenn nun endlich durch richterlichen Spruch

10) c. 22. X. de teſtibus.

11) c. 1. ſeq. C. XXXV. Qu. 6. c. 1. et t. t. X. qui matrimonium accuſare et contra illud teſtificari poſſunt.

12) c. 5. 8. C. XXXV. Qu. 6.

13) Clem. 2. de iudiciis.

14) c. 3. X. qui matrim. accuſ.

15) c. 4. C. XXXV. Qu. 6. c. 22. X. de teſtibus.

Spruch eine Ehe aufgehoben wird; ſo geht dieſe doch nie in Rechtskraft über, es kann auch ohne Rechtsmittel, wenn ein Theil ſich beſchwert hält, noch weiter dagegen geſtritten werden [16]).

§. 291.

Scheidung von Tiſch und Bette.

Außer der Nichtigkeit kann das Eheband ſelbſt nie aufgehoben werden, ſondern nur eine Trennung der Eheleute von Tiſch und Bett (Separatio a thoro et menſa) ſtatt haben. Dies iſt alſo eine Trennung des ehelichen Umganges. Sie kann nach katholiſchem Kirchenrecht auf gedoppelte Art geſchehen, für beſtändig und auf eine Zeitlang (eſt l. perpetua l. temporaria). Beyde können nur durch richterlichen Spruch und aus gerechten Gründen veranſtaltet werden [1]). Die beſtändige Trennung von Tiſch und Bett hat im Ganzen alle Wirkungen der Eheſcheidung, nur darf auch ein ſolcher Getrennter beym Leben des Andern nicht zur zweyten Ehe ſchreiten. Sogar der Brautſchatz muß der Frau ſogleich, wenn ſie ihn nicht überhaupt verloren, reſtituirt werden [2]), und nur wenn der Mann ſchuldiger Theil, iſt er verbunden, ſie zu alimentiren.

Die

16) c. 7. X. de ſentent. et re iud.

1) c. 5 X. de divortiis. Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. II. Sect 1. Tit. 15 c. 2

2) c. 1. 4. X de donat inter V. et V. Anacl. Reiffenſtuel ius canon. univ. L. IV. Tit. 20. n. 80.

Die Gründe, welche hiezu für hinreichend gehalten werden, ſind (wie bey Proteſtanten zur Scheidung): 1) wirklicher Ehebruch, der ſowohl von Seiten des Mannes, als der Frau begangen werden kann. Hiezu glaubt man ſich vermöge der bibliſchen Stellen (vor. §.) ſchon berechtigt und c. 5. X. de divortiis beſtätigt es ausdrücklich. Nur muß das Vergehen gehörig dargethan werden, obgleich der Beweis der vollkommnen Vermiſchung nicht erfordert wird, ſondern ſelbſt ſchon ſtarke Vermuthungen für genügend erklärt ſind, wenn z. B. die Frau mit einer Mannsperſon im Bette liegend getroffen wird [3]). Auſſerdem muß auch der klagende Theil dem Andern keinen Anlaß zu dieſen Ausſchweifungen gegeben, oder ſelbſt ausgeſchweift haben, denn ſonſt tritt ſoferne Compenſation ein [4]). Ferner muß es der klagende Theil nicht erlaſſen haben, welches ſtillſchweigend dadurch geſchieht, daß er, ungeachtet des erfahrenen Ehebruchs, mit derſelben die eheliche Umarmung vollzogen [5]). Und wenn die Frau wegen Ehebruchs getrennt wird; ſo verliert ſie ihren Brautſchatz, welchen der Mann erwirbt [6]). Da dies aber eine ganz beſondre Pönalverordnung iſt; ſo kann ſie nicht auf andre Eheſcheidungsgründe ausgedehnt werden. Das kanoniſche

3) c. 12. X. de praeſumt. c. 27. X. de teſtib.

4) c. 6. 7. X. de adulteriis.

5) c. 3. X. eodem. Auch der Ehebruch, welcher in der Trunkenheit oder durch Verwechſelung begangen worden, kann eben ſo wenig angerechnet werden, c. 6. C. XXXIII. Qu. 1. als die erlittene Nothzucht der Frau. L. 13. §. 11. ad L. Iul. de adult.

6) c. 4. X. de donat. inter V. et V.

noniſche Recht legt noch überdem dem ehebrecheriſchen Ehegatten Buße auf und ſtellt es dem andern Theil frey, auch ohne Einwilligung des Schuldigen, welche ſonſt nöthig iſt, ins Kloſter zu gehen, oder die geiſtliche Weihe zu nehmen [7]).

Als zweyten hinreichenden Grund betrachtet man Lebensnachſtellungen [8]). Ein dritter Grund iſt ferner ein unauslöſchlicher Haß, wohl ſelbſt mit Mishandlungen des Mannes gegen die Frau begleitet, weshalb ſie getrennt werden ſollen, wie c. 8. et 13. X. de reſtit. ſpoliat. ausdrücklich vorſchreiben. Doch muß nach vorgängiger Caution, ſich nicht weiter zu vergreifen, erſt noch ein Verſuch zur Erhaltung der Ehe gemacht werden.

Das katholiſche Kirchenrecht zählt dahin noch 4) den Abfall des andern Theils vom rechten Glauben in Ketzerey und Apoſtaſie, welches man einem geiſtlichen Ehebruch gleichſtellt, und daher auch fornicationem ſpiritualem nennt. Das c. 6. X. de divortiis erklärt es auch allerdings für genügend, ſo daß, wenn deshalb eine richterliche Trennung vorgenommen iſt, ſogar der andre Theil ſoll heirathen können, und alſo das Eheband ſelbſt aufgehoben werden.

Die Gründe zu einer einſtweiligen Trennung von Tiſch und Bett ſind nicht durchaus beſtimmt, ſondern größten Theils dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen, die Kano-

7) c. 15. 19. X. de converſ. conjug.
8) c. 1. X. de divortiis.

Kanoniſten [9]) ſagen; ſolche Urſachen, welche an ſich mit dem Zweck der ehelichen Verbindung collidiren, aber nur eine vorübergehende Gefahr drohen, oder ſelbſt nicht fortdauernd ſind, ſondern gehoben werden können, geben dazu einen hinlänglichen Grund. Dahin rechnen ſie z. B. eine anſteckende Krankheit, wie auch ein ganzer Titel der Decretalen de coniugio leproſorum, von der Ehe auſſätziger Perſonen, dies beſtätigt. Dahin rechnen ſie die Gefahr, in ſeiner Rechtgläubigkeit geſtört und verführt zu werden, u. dergl. m. Solche Scheidung von Tiſch und Bett auf eine Zeitlang hebt aber nicht die übrigen Rechte und Pflichten, welche aus der Ehe entſpringen, die Pflicht zur Erhaltung der Frau und Kinder, die Rechte des Mannes über den Brautſchatz, die Succeßionsrechte und andre beſondre, durch die Eheverträge ausbedungene Rechte auf [10]) Aber auch ſolche einſtweilige Trennung von Tiſch und Bette kann nie anders, als aus beſondern gerechten Urſachen und nur mit richterlicher Auctorität verfügt werden.

§. 292.

Zweyte und folgende Ehen.

Eine zweyte oder folgende Ehen können nach katholiſchen Grundſätzen alſo nur nach dem Tode des erſten Gatten ſtatt haben; denn wenn eine Ehe als nichtig aufgehoben wird;

9) Reiffenſtuel ius canon. univ. L. IV. Tit. 20. n. 56. I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. P. IV. §. 372.

10) c. 2. X. de divortiis. de Wernher obſ. for. P. VI. obſ. 325.

wird; ſo kann ſie ja überhaupt nicht als exiſtirend betrachtet werden, mithin iſt es keine erſte Ehe geweſen. Und nach bloßer Scheidung von Tiſch und Bette findet beym Leben des getrennten Ehegatten gar keine gültige Schließung einer zweyten Ehe ſtatt.

Sonſt geſtattet das kanoniſche Recht die Schließung einer zweyten und folgenden Ehe völlig, wie auch der Kirchenvater Hieronymus im c. 11. C. XXXI. Qu. 1. ausdrücklich erklärte, womit die folgenden Kanonen dieſer Stelle harmoniren. Das römiſche Recht ſcheint zwar durch die Vorſchrift des Trauerjahrs bey der Wittwe [1]) dieſelbe nicht begünſtigt zu haben, da es ſogar die Strafe der Infamie auf die Nichtbeobachtung deſſelben ſetzte; allein dies war eine nothwendige Vorſicht, um die ſonſt leicht mögliche Ungewisheit der Paternität dadurch zu heben. Und die andern Verordnungen [2]), woraus man ein ſogenanntes Odium ſecundarum nuptiarum herleiten will, ſind in der That nur Sicherungsmittel für die Rechte der Kinder erſter Ehe, daher man auch jetzt allgemein die Idee eines Haſſes als unhaltbar und ungeſetzlich verwirft.

Das kanoniſche Recht ſcheint zwar durch die aufgehobene Strafe der Nichtbeobachtung des Trauerjahrs und durch Subſtituirung der Kirchenbuße [3]) die zweyte Ehe

Xx 2 mehr

1) L. 1. L. 8. 9. 10. 11. D. de his qui not. infam.

2) z. B. L. 6. C. de ſecundis nupt. Alsſen diſſ. de eo, quod hodie iuris eſt circa poenas ſecundis nuptiis ſcriptas, Götting. 1751.

3) c. 4. 5. X. de ſecundis nupt. van Espen l. c. P. II, Sect. I, Tit. 15, c, 3.

mehr zu begünſtigen; allein dem Zweck des Geſetzes gemäß mögte es vielleicht auch nicht ganz als ſolches zu betrachten, noch ganz zu rechtfertigen ſeyn. Durch das c. 3. X. de ſecundis nuptiis ſcheint es auch vielmehr die 2te Ehe herabzuſetzen. Hier heißt es, daß, wenn bey einer Ehe ſchon Beyde, oder Einer einmal verheirathet waren, ſie nicht von neuem eingeſegnet werden ſollen, „quia cum alia vice benedicti ſint, eorum benedictio iterari non debet. Dies iſt aber nicht von der weſentlich nothwendigen ehelichen Erklärung vor den competenten Pfarrer und den Zeugen zu verſtehen, ſondern von der davon ganz verſchiedenen ehelichen Einſegnung, welche, wie bereits oben bemerkt worden, völlig heterogen ſind, und dann erklärt ſich dies freylich dadurch, daß es nicht eine Strafe iſt, ſondern eine, von der verbotenen Wiederholung gewiſſer Sacramente hergenommene, verkehrte Anwendung dieſes Grundſatzes. Hatte vielleicht der zur zweyten Ehe Schreitende vorher eine Wittwe geheirathet und war deshalb die Einſegnung unterblieben, da es ſchon genügt, wenn Einer einmal eingeſegnet war; ſo kann, wenn er nun eine Jungfrau heirathet, allerdings die 2te Ehe auch eingeſegnet werden. Aber ein Ehegatte allein, der noch nicht eingeſegnet war, wird allein auch nicht eingeſegnet [4]).

Beſon-

4) Man ſehe hierüber beſonders I. C. Koch diſſ. de ſecundis nuptiis non benedicendis, ad c. 3. X. de ſecund nupt; in obſ. iur. can. (Gieſſae 1774 8.) n. V. Hieher gehört auch der Titel: de bigamis non ordinandis und andere Verordnungen, welche freylich wenig Begünſtigung zeigen.

Beſonders genau ſchreibt aber das kanoniſche Recht vor, daß zur gültigen Schließung einer 2ten Ehe die erſte völlig gewiß aufgehoben ſeyn müſſe, ſo daß, wenn der Tod des erſten Ehegatten nicht erweislich gewiß iſt, er erwieſen werden muß, und bis dahin die Schließung der 2ten Ehe ausgeſetzt werden muß [5]). Sollte demungeachtet aus Irrthum, oder vorſätzlich beym Leben des erſten Gatten eine zweyte Ehe geſchloſſen ſeyn; ſo iſt dieſe völlig null und nichtig, und der doppelte Ehegatte wird gezwungen, zum erſten Ehegatten zurückzukehren, auch noch außerdem beſtraft [6]).

5) c. 2. X. de ſecundis nupt.

6) c. 2. cit. c. 1, 2. C. XXXIV. Qu. 1. c. 19. X. de ſponſal.

Drit-

Drittes Kapitel.

Von den weltlichen Kirchengütern, deren Erwerb und Verluſt im Allgemeinen.

I. im Allgemeinen
1. Begrif und Eintheilung derſelben §. 293.
2. Rechtliche Natur des Kirchenvermögens §. 294.
II. insbeſondere
1. Rechte des Erwerbs
A. unter den Lebenden §. 295.
B. durch Teſtamente §. 296.
2. Rechte des Erworbenen
A. in Rückſicht des Eigenthums §. 297.
B. in Rückſicht der Benutzung §. 298.
a. Pflichten der Kirchengutsverwalter §. 299.
b. Rechte derſelben §. 300.
3. Rechte beym Verluſt der Kirchengüter
A. durch Veräußerung
a. rechtliche Form derſelben §. 301.
b. rechtliche Wirkung der Veräußerung §. 302.
B. durch Verjährung
a. Begrif und Eintheilung derſelben §. 303.
b. Beſondere Grundſätze des kanoniſchen Rechts.
A. über die Verjährung §. 304.
B. über den unvordenklichen Beſitz §. 305.

Ant.

Ant. de Quintana Eccleſiaſticon de bonis eccleſiaſticis L. IV. Salmant. 1592. 4.

Martin Schoockius de bonis eccleſiaſticis. Vltraj. 1651. Groening 1662. 4. Tr. de iure bonorum eccleſiaſticorum. Franekerae 1666. 12.

Bern. Schultz de bonis eccleſiaſticis. Rintel. 1672.

Io. Maria Syord de privilegiis bonorum eccleſiaſticorum. Argent. 1733.

---

§. 293.

Begrif und Eintheilung der Kirchengüter.

Nachdem bisher die rechtlichen Grundſätze über die vorzüglichen Mittel zur Beförderung des Gottesdienſtes, (§. 19) über die Kirchengeſetze, Kirchenbeamte und Kirchengüter erörtert worden, die letztere aber theils geiſtige Güter, deren Rechte ſo eben auseinander geſetzt worden, theils weltliche Kirchengüter ſind; o iſt nun endlich noch der letzteren rechtliches Verhältniß näher darzuſtellen übrig.

Alle äußere Rechte und Güter, auf welche einer Kirche oder kirchlichen Gemeinheit ein Eigenthumsrecht zuſteht, nennt man **Kirchenſachen**, **Kirchengüter** (res bona eccleſiaſtica). Nach den verſchiedenen Zwecken und Abſichten, wozu ſie verwandt werden, bilden ſie aber eigenthüm-

thümliche Klaſſen, mit eigenthümlichen Namen und Rechten. Sie dienen nemlich entweder unmittelbar zum Gottesdienſt und ſind beſonders zum unmittelbaren Gebrauch beym Gottesdienſt beſtimmt, ſo nennt man ſie heilige Sachen (res ſacras); oder ſie ſind nur mittelbar dazu beſtimmt, dienen nur mittelbar dazu, ſo ſind es Kirchenſachen im ſtrengern Sinn. Von dieſen letztern, welche alſo zwar zu gottesdienſtlichen Zwecken gebraucht werden z. B. durch ihren Ertrag, aber doch nicht unmittelbar dazu dienen, unterſcheidet man doch noch die religiöſen Sachen (res religioſas), worunter man ſolche verſteht welche zu einem frommen, nicht eigentlich gottesdienſtlichen, Zweck beſtimmt ſind. Unter einem frommen Zweck (pia cauſſa) verſteht man jede Abſicht, welche ohne vollkommne Pflicht zu ſeyn, auf Ausübung der Menſchenliebe und Gottgefälligkeit gerichtet iſt. Pia cauſſa eſt, quidquid concernit officia pietatis erga alios exſequenda [1])

Im kanoniſchen Recht verbindet man alſo mit den Ausdrücken jetzt andere Begriffe, als die Römer vormals hatten; welche unter re ſacra jede zum wirklichen Gottesdienſt mittel- und unmittelbar gewidmete Sache begriffen; rem religioſam aber nur diejenige nannten, welche durch das daſelbſt angebrachte Begräbniß eines Menſchen den Untergöttern gewidmet war. Statt der re ſancta, welche wir eigentlich noch in demſelben Sinn haben, als ſolche Sache, deren Verletzung wegen ihrer Staats-

1) G. L. Boehmeri princ. ius canon. §. 461.

Staatsangehörigkeit beſonders ſtrafbar iſt, und welche ſich alſo eigentlich aufs Staatsverhältniß bezieht, haben wir im Kirchenrecht die ſimplen Kirchenſachen, welche der Kirche gehören, ohne ſelbſt unmittelbar zum Gottesdienſt, oder zu religiöſen Zwecken gebraucht zu werden.

Indeſſen verdient auch hier allerdings bemerkt zu werden, daß im katholiſchen Kirchenrecht die Ausdrücke res ſanctae, ſacrae und religioſae häufig gleichbedeutend gebraucht werden, weil in ihren Rechten kein ſo großer Unterſchied iſt, wenn gleich bey den heiligen Sachen beſonders einige eigenthümliche Verordnungen eintreten [z]).

§ 294.

Rechtliche Natur des Kirchenvermögens.

Der Inbegrif aller Güter, welche einer Kirche, oder ſonſtigen geiſtlichen Gemeinheit eigenthümlich zuſtehen, macht das Vermögen der Kirche, ihr patrimonium aus. Hierunter ſind alſo heilige, religiöſe und eigentlich geiſtliche Sachen begriffen, welche ordentlich ein Eigenthum derſelben ſind. Die Sachen ſind alſo nicht „exemtae commercio", ſie können wirklich eigenthümlich übertragen werden, und auch in Privateigenthum kommen. Allein die-

z) I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. P. IV. §. 403. Selbſt im Corpore iur. can. wird der Unterſchied in der Benennung nicht ſo ſtrenge beobachtet und weltliche Kirchenſachen wohl ſelbſt ſpiritualia genannt. M. ſ. c. 1. X. de majorit. et obed.

dieſe Uebertragung des Privateigenthums iſt beſchränkt, wie gleich näher gezeigt werden wird.

Wichtig ſind hiebey aber zuvörderſt folgende beyde allgemeine Bemerkungen: 1. die Kirchenſachen müſſen allgemein nach gemeinem Recht beurtheilet werden, ſofern nicht eine beſondere geſetzliche Ausnahme erweislich iſt. Man erkennt dieſen Satz jetzt allgemein und ſelbſt katholiſche Kanoniſten räumen ihn ein [1]. Und wenn er auch nicht deutlich in den Geſetzen enthalten iſt; ſo folgt er doch ſchon aus der Natur der Sache, da in der kirchlichen Geſellſchaft an und für ſich kein Grund erſichtlich iſt, weshalb ſie vor anderen Geſellſchaften und moraliſchen Perſonen einen Vorzug haben ſollte.

Dieſen hat ſie aber 2. ſofern erworben durch die Bewilligung der Regenten, daß die Oberaufſicht über das Kirchenvermögen und deſſen Verwaltung mit der Kirchen-Regierung verknüpft iſt, und mit Bewilligung der weltlichen Regenten nicht blos die eigentlichen Kirchengüter, ſondern ſelbſt die religiöſen Gegenſtände der Oberaufſicht der Kirchenregenten unterworfen ſind, weil man ſie für geiſtliche Sachen erklärt hat [2]. Wenigſtens iſt dies zugleich die Veranlaſſung geworden, daß durch mehrere Kirchengeſetze über den Erwerb der Kirchengüter durch letzten Willen verſchiedene Anordnungen getroffen wurden, nachdem Juſtinian [3]) den Geiſtlichen und Biſchöfen die Vorſorge für

1) arg. L. 1. et ult. C. de SS. eccleſ. I. V. Eybel l. c. P. IV. §. 398

2) c. 5. 6. C. X. Qu. 1. c. 32. c. 52. C. XII. Qu. 2. G. L. Boehmer l. c. §. 460.

3) in L. 28. 46. §. 6. 48. C. de episc. et cler.

für die Execution der milden Vermächtniſſe übertragen hatte. Und dies ward endlich gar die Veranlaſſung, alle Streitigkeiten über letzte Willensverordnungen vor die geiſtlichen Gerichte zu ziehen [4]. Dieſe Gerichtsbarkeit iſt aber in der Folge wieder allenthalben abgeſchaft, und hat ſich bis jetzt blos noch in England erhalten, wo noch Teſtaments Sachen vor den geiſtlichen Gerichten erörtert werden müſſen.

§. 295.

Erwerb der Kirchengüter unter Lebenden und durch letzten Willen.

In Rückſicht der verſchiedenen Rechtsgründe und Mittel zum Erwerb von Kirchengütern allgemein tritt vorzüglich das gemeine Recht nach ſeinem ganzen Umfang ein [1]. Die Kirche, als moraliſche Perſon im Staat, konnte ſich im Verhältniß gegen die Staatsbürger keine beſondere Vorzüge beym Erwerb von Kirchengütern unter Lebenden beylegen, und hat dies auch nie gethan; es würde zu ſehr gegen die allgemeinen Grundſätze des Staatsrechts angeſtoßen, der Eingrif zu enorm geweſen ſeyn. Es iſt ſchon genug, daß ſie durch die Geſetze, welche das gemeine Recht machen, für fähig erklärt iſt, überhaupt Güter zu erwerben, da dies doch auch von der Bewilligung des Staats abhängt, wie ferne eine Geſellſchaft ſoweit alle Rechte einer moraliſchen Per-

4) G. L. Boehmeri diſſ. de origine iurisdictionis eccleſiaſticae in cauſſis teſtamentariis; in obſerv. iur can. obſ. IV.

1) L. 1. C. de SS. Eccleſ. Boehmer l. c. §. 5.

Perſon im Staat haben ſolle, daß ſie Rechte und Güter erwerben könne.

Dieſer Erwerb kann daher ſowohl unter Lebenden durch alle Arten der Uebertragung des Eigenthums, als auf den Todesfall geſchehen und es iſt bekannt, wie unermeßlich ausgedehnt die Erwerbmittel des Klerus beſonders im Mittelalter waren, wodurch er noch jetzt in manchen Reichen z. B. in Neapel ein Drittel des ganzen Landes beſitzt [2]). Seitdem freylich durch die Verordnungen Juſtinians [3]) den Biſchöfen die Vorſorge für die Beobachtung ſolcher letzter Willen übertragen war, worin die Kirche und milde Stiftungen bedacht worden, und dadurch die Geiſtlichen auch ihre Kirchenjurisdiction über Teſtamentsſachen erſtreckten, übten ſie und beſonders die Päbſte auch ihre geſetzgebende Gewalt in den Erwerbarten auf den Todesfall ſoviel möglich zu ihrem Beſten aus. Der Tod und das Lebensende ſtehen ja zu genau mit der Religion und ihrern Dienern in Verbindung, als daß nicht die armen Sterbenden, welche ohnehin nichts mehr brauchen, und für die Alles eitel iſt, ihre weltliche Habe gern und mit vollen Händen hingeben ſollten, wenn ſie dadurch in den Stand kommen, ſich nach dem Tode eine größere, ewig dauernde Glückſeligkeit zu verſchaffen, und dies war auch die Vorſtel-

2) Lud. Ant. Muratorii diſſ. de modis, quibus eccleſiae episcopi, canonici, monaſteria terrenis opibus et commodis auctae ſunt; in antiquit. Italiae medii aevi Tomo. V. diſſ. 67.

3) L. 28. L. 46. §. 6. L. 49. C. de episc. et cler. Nov. 131. c. 11. G. L. Boehmer l. c. §. 27.

ſtellungsart, welche die Geiſtlichen benutzten, um ja jeden Sterbenden recht ſicher zu faſſen.

Die eigenthümlichen Verordnungen des kanoniſchen Rechts über den Erwerb der Kirchenſachen reduciren ſich alſo vorzüglich auf die Erwerbarten durch letzten Willen. Hier laſſen ſich die eigenthümlichen Vorſchriften vorzüglich auf dieſe Klaſſen zurückbringen: 1. ſolche, die ſich auf die äußere Form der Teſtamente beziehen, wodurch einer Kirche, oder milden Stiftung etwas hinterlaſſen iſt. Hieher gehört a. die Verordnung Pabſt Alexanders III. im 10. X. de teſtamentis et ultimis voluntat. nach welchem ein Teſtament, welches die Pfarrglieder vor ihrem Prieſter und 2 oder 3 andern tüchtigen Perſonen machen würden, ohne weitere Sollemnitäten gelten ſollte. Da aber durch die Notariatordnung Maximilians I. vom Jahr 1512. die römiſche Art der Teſtamentifaction beſtätigt, und hierin nichts von dieſer Art des kanoniſchem Rechts beſtimmt iſt; ſo wird dieſe Art der Teſtamentifaction als nach gemeinen Recht unzuläſſig betrachtet, und muß durch beſondere Statute, oder Gewohnheit an einem Ort aufgenommen ſeyn [4]).

Allgemein angenommen iſt aber 2. die Verordnung des c. 11. X. de teſtamentis, daß ein Teſtament, oder Legat, worin einer Kirche oder milden Stiftung etwas hin-

4) P. I. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. §. 394. Ulr. L. B. de Cramer obſerv. iur univ. T. I obſ. 350. behauptet jedoch noch deſſen allgemeine Anwendung, ſelbſt bey verſchiedene Religionsverwandten.

hinterlaſſen wird, ohne alle weitere äußere Sollemnitäten gültig ſeyn ſoll, ſofern nur die Gewisheit der Willensmeinung herausgebracht werden kann, wäre es auch nur durch 2 oder 3 Zeugen, weil, ſagt das Kapitel, geſchrieben ſteht, alle Wahrheit beſteht aus zweyer oder dreyer Zeugen Munde. Ungeachtet nun der C. 13. C. de SS. eccleſ. grade das Gegentheil beſtimmt, ſo behaupten die Kanoniſten doch allgemein die Annahme dieſer Verordnung [5]) und erklären ſie ſo, daß die Zeugen nicht der Sollemnität halber, ſondern nur zum Beweiſe erfordert würden, alſo ſofern nur untüchtig ſeyn, als ſie kein gültiges Zeugniß ablegen können, wie wohl aus dem angegebenen Grunde richtig geſchloſſen werden kann. Daher behauptet man auch, daß ein geſchriebenes Teſtament zu Gunſten milder Stiftungen ohne alle Sollemnitäten gelte, ſofern die Handſchrift ausgemacht ſey [6]).

Eine dritte beſondere Verordnung iſt hier auch die, daß ein Legat zu frommen Zwecken aus einem Teſtament, das ſonſt als unvollſtändig ohne Kraft iſt, doch gültig bleibe und daher beſonders ein Legat, das in einem, von Aeltern unter ihren Kindern als privilegirt verfertigten Teſtament enthalten, doch gültig einer Kirche, obgleich ſie als eine fremde Perſon zu betrachten ſey, hinterlaſſen wer-

5) M. ſ. auch L. B a Wernheri obſerv. forenſes. P. I. obſ 21. Reinharth obſervat. ad Chriſtianei deciſ. Vol. IV. obſ. 37 Gottfr. Leonh. Jöcher de teſtamento ad pias cauſſas ſine teſtibus valido.

6) I Casp Heimburg de his, quae ultima voluntate, per ſcripturam declarata piis cauſſis relinquuntur §. 14.

werden könne. Man folgert dies aus dem vorigen Satz, daß zu einem frommen Vermächtniß gar keine Sollemnitäten erfordert werden [7].

§. 296.

Beſondere Vorſchriften des kanoniſchen Rechts bey Teſtamenten.

Die zweyte Klaſſe der beſondern päbſtlichen Verordnungen bezieht ſich auf die beym Teſtament vorkommenden Perſonen. Hier hat beſonders das kanoniſche Recht folgenden Perſonen die teſtamentifactionem activam et paſſivam, das Recht, Teſtamente zu machen und zum Erben eingeſetzt zu werden, genommen: 1) allen Ordensgliedern, oder Religioſen nach abgelegtem Profeß, weil ſie vermöge des Gelübdes der Armuth kein eignes Vermögen haben ſollen [1]), wie daher c. 2. X. de teſtam. ſelbſt Aebtiſſinnen für unfähig zur Teſtamentifaction erklärt. 2) Bey Allen, welche ſich an Kardinälen thätlich vergreifen, ſoll gleiche Unfähigkeit zur Strafe eintreten [2]); und 3) bey allen Ketzern, und welche ſie begünſtigen [3]). Doch erklären die Kanoniſten dies nur von ſolchen Ketzern, die geſetzlich dafür anerkannt ſind, was alſo in Teutſchland die Proteſtanten nicht betrift [4]). Des Rechts, durch letzten Wil-

7) Nov. 107 c. 1. Io. Ulr. de Cramer de eo, quod impium est in piis cauſſis, in Opusc. T. III. p. 421.

1) c. 7. C. XIX. Qu. 3.

2) c. 5. de poenis in 6.

3) c. 13. §. 5. X. de haereticis. c. 15. eodem in 6.

4) I. P. O. art. V. §. 35.

Willen über ihr Vermögen zu diſponiren, ſollen auch alle notoriſche Wucherer beraubt ſeyn; doch wird die allgemeine Anwendung dieſes Geſetzes, da es auf kein geiſtliches Verhältniß Bezug hat, bezweifelt [5]).

Beſonders unfähig, zu Erben eingeſetzt zu werden, ſind aber die Klöſter der Franziskaner von der ſtrengen Obſervanz, und der Kapuziner, welche ſelbſt für ihr Kloſter kein Eigenthum erwerben können. Das kanoniſche Recht beſtätigt übrigens die Verordnung des römiſchen Rechts, daß ein Geiſtlicher von ſeinem, im geiſtlichen Stande erworbenen, Vermögen ſeinen Aeltern wenigſtens den Pflichttheil hinterlaſſen müſſe, wenn er auch eine Kirche, oder Kloſter ſollte zum Erben eingeſetzt haben [6]). Und es entbindet auch einen Novizen von der oft behaupteten Nothwendigkeit, ſein Kloſter einſetzen zu müſſen, wie ſchon Juſtinian verordnet hatte, da er die freye Diſpoſition zuſicherte [7]).

Dahingegen erklärt das c. 4. de ſepulturis in 6. einen Menſchen, der noch in väterlicher Gewalt ſteht, und der doch ſonſt bekanntlich ſelbſt nicht mit Bewilligung ſeines Vaters teſtiren kann, für fähig, mit väterlicher Einwilligung auch von dem mütterlichen und andern Vermögen, aber nur zu milden Stiftungen, zu teſtiren.

Die

5) c. 2. de uſuris in 6. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. §. 395.

6) c. 43 C. XVII. Qu. 4. Nov. 123. c. 19.

7) Nov. 5. c. 5. Auth. Si qua mulier. C. de SS. eccleſ. a Riegger l. c. P. III. §. 403.

Die dritte und letzte Claſſe der eigenthümlichen kanoniſchen Verordnungen über Teſtamente betrift das Materielle, oder den Inhalt ſelbſt. Hier ſind beſonders folgende Verordnungen merkwürdig:

1) Die Vorſorge und Execution der frommen Verordnungen im Teſtament iſt ein Stück des Kirchenregiments und beſonders den Biſchöfen zur Pflicht gemacht, ſofern nicht Andere ausdrücklich zu Teſtamentsexecutoren ernannt ſind, die dann hierunter beſonders der biſchöflichen Aufſicht unterworfen werden [8]).

2) Die Verwendung und nähere Beſtimmung deſſen, was zu milden Zwecken hinterlaſſen iſt, kann ſelbſt der Willkühr eines Dritten überlaſſen werden [9]), da dies bekanntlich in Rückſicht der ganzen Diſpoſition nach römiſchem Recht nicht zuläßig war. Hieraus ſind beſonders die ſogenannten manufideles, oder executores teſtamentorum entſtanden, indem die Teſtatoren gewiſſen Perſonen auftrugen, für die Erhaltung und Ausführung des letzten Willens beſonders Sorge zu tragen [10]). Die Trienter Synode hat namentlich die Biſchöfe, als Executoren der milden Stiftungen in Teſtamenten beſtätigt und ihnen die ſorgfältigſte Vollziehung zur Pflicht gemacht [11]).

Als

8) L. 28. 46. §. 5. 49. C. de episc. et cler. Nov. 131. c. 11. c. 6. 17. 19. X. de teſtamentis. Clem. un. eodem.

9) c. 13. X. de teſtamentis

10) Ant. Dürr de Manufidelibus, in ſpecie eccleſiaſticis; in A. Schmidt theſauro iur. eccleſ. germ. T. VI. p. 333. ſ.

11) Seſſ. XXII. c. 6. de reform.

Als beſonderes Recht der frommen Stiftungen kann man auch das noch betrachten, daß nach Nov. 131. c. 12. davon keine Quarta Falcidia abgezogen werden darf, welches jedoch nicht auf die Trebellianica ausgedehnt werden kann. Dagegen hat an manchen Orten der Biſchof das Recht hergebracht, einen Abzug von allen frommen Vermächtniſſen unter dem Namen einer Quartae canonicae zu genießen (§. 117.), die bald ⅓, bald ¼ beträgt. Hiezu gehört aber wenigſtens 40jähriger Beſitz [12].

Außerdem führt man noch eine ganze Zahl beſonderer Privilegien der milden Stiftungen an, die aber nicht in den Geſetzen gegründet ſind, mithin auch hier nicht angeführt zu werden verdienen [13].

Endlich die vierte und letzte wichtige Verordnung über Teſtamentsrechte iſt das bekannte „Ius detrahendi duas Quartas“, welches in den cap. Rainuccius et Raynaldus, oder c. 16. et 18. X. de teſtamentis begründet iſt, wornach Kinder zugleich den Pflichttheil und das Trebellianiſche Viertel von Fideicommiſſen abziehen können. Das römiſche Recht hatte das Gegentheil verordnet [14]; aber das kanoniſche Recht ſagte, der Pflichttheil ſey ja portio a natura debita, mithin könne ſie bey dem 4ten Theil nicht in Anſchlag kommen. Man nennt

12) c. 4. X. de praeſcript.

13) Wie ſehr die Kanoniſten ſich hierin Verdienſte zu erwerben geſucht haben, zeigt z. B. Andr. Tiraquellus de privilegiis piarum cauſſarum, der deren nicht weniger als 167 aufzählt.

14) in L. 6. C. ad SC. Trebell.

nennt es ius detrahendi duas Quartas, weil der Pflicht-theil vormals auch nur den 4ten Theil betrug. Die Kinder ziehen alſo jetzt erſt den Pflichttheil, ein Drittel oder die Hälfte, ab, und von dem Uebrigen noch ein Viertel als Trebellianica; z. B. von 12000 Thlr. Nachlaß erſt 4000, dann noch 2000. Obgleich beyde Geſetzſtellen zufällig von bedingten Fideicommiſſen reden; ſo hat dies doch auf die Entſcheidung keinen Einfluß und man geſteht allgemein auch bey unbedingten Fideicommiſſen den gedoppelten Abzug zu. Allein da blos von der Trebellianica die Rede iſt; ſo kann es ſicher nicht auf andre Fälle, noch auf das Falcidiſche Viertel gezogen werden. Doch ſollen bey dem Trebellianiſchen hier auch nicht, wie ſonſt geſchieht, die mittlerweile eingenommenen Einkünfte mit eingerechnet werden [15].

§. 297.

Stiftungs- und neuerworbene Kirchengüter.

Nach dieſer verſchiedenen Art des Erwerbs ſind nun die Kirchengüter von gedoppelter Art. Sie ſind entweder Dotalgüter der Kirche, welche bey der erſten Stiftung und Gründung der Kirche als Grundvermögen, Stiftungsgüter (dos) beygelegt und eingegeben wurden, oder neuerworbene Güter (noviter adquiſita), welche ſie in der Folge aus einem beſondern Rechtsgrunde erworben hat. Beyde ſind doch in verſchiedener Hinſicht in ihren Rechten verſchieden, beſonders dürfen die Stif-

15) Man ſehe hierüber beſonders I. H. Böhmer l. c. §. 56. L.

tungsgüter nicht ohne dringendſte Nothwendigkeit veräuſſert, die neuerworbenen müſſen zuerſt angegriffen werden [1]).

Die eigentlichen Kirchengüter können ferner auch in Rückſicht ihrer Beſtimmung von einer gedoppelten Art seyn; ſie ſind entweder blos zum Nutzen einzelner Kirchenglieder beſtimmt, da ſie bona particularia genannt werden; oder der Nutzen derſelben ſoll zum gemeinen Beſten verwandt werden; ſo ſind ſie communia. Von der erſten Art ſind beſonders die Pfründengüter (bona beneficialia), welche den Pfründnern zur unmittelbaren Benutzung eingegeben werden; von der letzten die ſogenannten Kaſtengüter, welche zu den allgemeinen Bedürfniſſen des Kirchengebäudes und Gottesdienſtes dienen und den Fond des Kirchenkaſtens, des eigentlichen Kirchenvermögens ausmachen.

Aus jedem vorhandenen rechtlichen Grunde und Art des Erwerbs fließt nun freylich das Eigenthum und die davon abhängige freye Adminiſtration und Benutzung des Gutes. Hier ſtreiten ſich aber die Kanoniſten, wem eigentlich das Eigenthum einer Kirchenſache zufalle? Sie ſagen mit Recht, ein lebloſes Gebäude iſt keines Eigenthums fähig, dies Recht iſt nur das Prädicat eines wirklichen lebenden Menſchen. Mehrere Kanoniſten behaupten daher, das Eigenthum der Kirchengüter ſtehe den Armen zu [2]). Andere meinen, Gott ſey der Eigenthümer.

1) Casp. Ziegleri tr. de dote eccleſiae. Vit. 1717.

2) arg. c. 2. X. de reb. eccleſ. non alien. Daß namentlich das

mer. Nein, ſagen Andre, der ganzen chriſtlichen Welt ſteht das Eigenthum zu, und die Jeſuiten ſtellten dieſen Satz von neuem auf, weil ſie für ſich und ihre Klöſter, vermöge des Gelübdes der Armuth, ſonſt nichts erwerben konnten. Noch Andre legen es gar dem Pabſt bey, vermöge der Fülle der Kirchengewalt, welche er hat. Der Kanzler Böhmer [3]) meint, die Katholiken könnten mit Recht ſagen, dem Klerus ſtehe das Eigenthum zu, weil dieſer die Kirche eigentlich repräſentirt und unter deren Namen begriffen wird. Allein die neuern Kanoniſten [4]) ſagen faſt allgemein, jeder particulairen Kirche ſelbſt ſtehe das Eigenthum der Kirchenſachen zu, und obgleich ſie ſich nicht deutlich darüber erklären, was ſie darunter verſtehen; ſo muß man doch nach einer richtigen Exegeſe annehmen, daß ſie darunter auch den Inbegrif der Glieder einer Gemeinde verſtehen, welche eine Gemeinheit und Kirche bildet, und als moraliſche Perſon allerdings das Eigenthum der Kirchengüter beſitzen kann. Doch muß man wohl hinzu ſetzen, daß bey religiöſen Sachen die geiſtliche Gemeinheit, die univerſitas eccleſiaſtica, und der ſie bildende Inbegrif der Gemeinheitsglieder, das Subject des Eigenthums ſey.

§. 298.

das Eigenthum der heiligen und geweihten Sachen unmittelbar Gott zuſtehe, ſie des Privateigenthums unfähig ſeyn, behauptet Fleury inſt. iur. eccleſ. P. II. c. 12. §. 1.

3) in iure eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 5. §. 29. welcher daſelbſt die verſchiedenen Meinungen der Kanoniſten weiter an- und ausführt.

4) Gonzalez Tellez ad Decretales L. III. Tit. 13. ad c.

a.

§. 298.

Verwaltung der Kirchengüter.

Alles Eigenthum der Kirchenſachen iſt der Oberaufſicht der Kirchenregenten unterworfen, und dies iſt alſo nicht weniger in Abſicht der Adminiſtration derſelben der Fall [1].

Wer die Adminiſtration eines individuellen Kirchenguts habe, hängt von der verſchiedenen rechtlichen Natur und Beſtimmung deſſelben ab, da ſie nicht alle von einer Art und zu einem Zweck beſtimmt ſind. Das Recht zur Adminiſtration eines Kirchenguts kann beruhen; 1) auf den legem fundationis, auf die Vorſchrift des erſten Stifters, wodurch hierüber völlig verbindliche geſetzliche Vorſchriften ertheilt werden können (§. 197.), welche aber natürlich nur auf des Stifters ſelbſt gewidmete Güter, nicht auf ſolche erſtreckt werden können, welche erſt in der Folge, und nicht vom Ertrag der Stiftungsgüter, erworben werden; vielmehr kann jeder neue Wohlthäter auch über die Verwendung und Verwaltung ſeiner Verehrung eigne geſetzartige Vorſchriften machen; 2) auf die beſondere kirchliche Verfaſſung jedes Diſtricts, jeder Kirche und Dioces, wornach ein beſtimmtes Gut als Pfründe mit einem beſtimmten Amt verknüpft ſeyn, oder beſondern Beamten und

a. Tom. III p. 254. Paul Sarpi traité des benefices eccleſ. art. XXI. Qu. 1. I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. P. II. §. 118.

1) c. 2. 3. 5. 6. C. X. Qu. 1. c. 7. C. X. Qu. 2. I. H. Böhmeri ius eccleſ. Prot. L. III. Tit. 2. §. 31.

und Verwaltern zur Adminiſtration und Verwendung fürs Ganze, als eignes Amt, eingeräumt ſeyn kann.

Endlich kann dies Verwaltungsrecht beruhen 3) auf allgemeine geſetzliche Vorſchrift, wie ſolche in Abſicht der Stiftsgüter während der Sedisvacanz vorhanden iſt, deren Adminiſtration ſodann allgemein geſetzlich den Domkapiteln zufällt. (§. 241.)

In Abſicht der Geſchichte der Güteradminiſtration beziehe ich mich auf das, was gleich Anfangs bey den Grundſätzen über die Bildung der Kirchenpfründen bemerkt worden. (§. 194.) Ungeachtet der Theilung der Kirchengüter, welche ſpäterhin erfolgte, und wodurch die Pfründen entſtanden und ſich bildeten, blieben dennoch mehrere Güter gemeinſchaftlich zum Beſten der ganzen Kirche übrig, und nicht blos in Biſthümern, ſondern auch bey den Pfarr- und niedrigern Kirchen blieb ein ſolches Kirchenvermögen (Patrimonium eccleſiae). Ueber ſolches Kirchenvermögen hat nun geſetzlich der Regel nach der Vorgeſetzte der kirchlichen Gemeinheit das Adminiſtrationsrecht, ſoferne nicht eigne Vorſteher, Oeconomi, Advocati, wie ſie auch heiſſen, dafür angeſtellt ſind. In Abſicht der biſchöflichen Kirchengüter hat daher der Biſchof das geſetzliche Adminiſtrationsrecht [a]), und er kann dies ſelbſt und durch Andre ausführen, wozu ſchon ſeit ältern Zeiten eigne Oeconomi angeſtellt wurden, jetzt aber in den teutſchen Biſthümern ganze Collegien angeſetzt ſind. Allein nach c. 22. C. XVI. Qu. 7. können eigentlich nur Geiſtliche zu ſolcher Adminiſtration der Kirchengüter angeſtellt

a) c. 23. 24. C. XII. Qu. 1.

geſtellt werden. In Abſicht der Pfarrgüter hat der Pfarrer nur, ſoweit ſie zu ſeiner Pfründe gehören, das Adminiſtrationsrecht. Das eigentliche Vermögen der Kirche wird der Regel nach von eignen Kirchenvorſtehern adminiſtrirt; denn die Pfarrer haben keine äußere Kirchenjurisdiction, weshalb ſie befugt wären, hierauf Anſpruch zu machen. Uebrigens hat man ſeit der Errichtung der Pfründen den Grundſatz etablirt: Jeder Pfarrer hat in Rückſicht aller Kircheneinkünfte, welche in ſeinem Pfarrdiſtrict aufkommen, ein in den gemeinen Rechten gegründetes Anrecht zum Genuß und Perception derſelben [3]).

§. 299.

Rechte der Kirche gegen ihre Verwalter.

Bey der Adminiſtration der Kirchengüter tritt auch das gemeine Recht mit allen Vorſchriften ein, welche überhaupt bey Verwaltern fremden Vermögens geſetzlich ſind, und die Kirchenadminiſtrationen haben nur darin einen Vorzug, daß ihre Verwalter den Vormündern und Curatoren der Minderjährigen gleichgeſetzt ſind, da überhaupt den Kirchen die Rechte der Minderjährigen beygelegt ſind [1]). Die Adminiſtratoren der Kirchengüter ſind daher in ihren Rechten und Pflichten jenen völlig gleichgeſetzt.

3) P. I. a Riegger inſtit. iuriſpr. eccleſ. P. III. §. 101. I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. P. IV. §. 399.

1) c. 3 X de reſtit. in integr. I. H. Böhmeri ius parochiale Sect. VI. c. 3. §. 16.

ſetzt. Nach der Clem. 2. de domib. relig. ſollen ſie eben ſo wie Vormünder beeidigt werden, ſollen gehalten ſeyn, ein Inventarium über das Vermögen der Kirche, welcher ſie vorgeſetzt ſind, zu errichten, welches freylich, ſofern es ihnen von ihren Vorgängern überliefert wird, nicht nöthig ſeyn würde, ſollen jährlich Rechnung ablegen, und die Praxis folgert daraus faſt völlig allgemein und unbeſtritten, daß der Kirche auch eine geſetzliche Hypothek in den Gütern ihrer Verwalter zuſtehe [2]).

Dieſe haben daher auch kein Diſpoſitionsrecht über die Subſtanz der Güter; denn c. 2. X. de donationibus ſagt ausdrücklich, daß jeder Biſchof und Prälat nur Procurator der Kirchenſachen, nicht Eigenthümer derſelben ſey. Mithin iſt ihnen alle Veräußerung im allgemeinſten Sinn völlig unterſagt, ſofern man darunter auch nur die Zugeſtehung eines dinglichen Rechts an einen Andern auf eine Kirchenſache verſteht. Alſo aller Verkauf, Vertauſchung, Verpfändung, Servitutauflegung, ja jeder Vergleich oder Compromiß, woraus eine Veräußerung folgen würde, iſt ihnen unterſagt [3]). Nur etwa unter den Bedingungen und Feyerlichkeiten, unter welchen überhaupt Veräußerungen geſtattet ſind, wie wir gleich hören werden, könnten ſie dergleichen verfügen, oder wenn die Sache durch Aufbewahrung nothwendig verderben würde, ſo können ſie ſolche ſelbſt ohne dieſe Sollemnität veräußern. Und wenn auch damit zugleich eine Art der Benutzung verknüpft

2) I. H. Böhmer l. c.

3) c. 1. 2. X. de rer. permutat. c. 1. X. de pignorib. c. 5. et t. t. X. de reb. eccleſ. alienandis vel non. c. un. Extr. comm. eodem.

knüpft wäre; ſo iſt doch auch dieſe, ſofern darin eine Veräußerung liegen ſollte, unterſagt. Dahin gehört z. B. die Hingabe einer Sache als Lehn, als Erbzinsgut, und welche derſelben in verſchiedener Hinſicht gleichgeſtellt werden kann, die Erbpacht, locatio conductio ad firmam wie das kanoniſche Recht es nennt [4]. Nur wenn die Güter herkommlich alſo benutzt werden, ſo kann der Verwalter auch weiterhin ſie alſo austhun [5]. Der Erbzinscontract muß zur Gültigkeit dann nothwendig ſchriftlich ausgefertigt werden [6], und die Kirche, als Erbzinsherrſchaft, hat das vorzügliche Recht, den Erbzinsmann zu vertreiben, wenn er 2 Jahre lang keinen Erbzins bezahlt [7]. Auch eröfnete Kirchenlehen können daher neu verliehen werden.

Dahingegen ſind alle Verwalter der Kirchengüter verpflichtet, die Einkünfte der Kirchengüter zum wahren Beſten der Kirche zu verwenden, und ſich hierin der Oberaufſicht der Kirchenregenten zu unterwerfen, denen ſie jährlich Rechnung ablegen müſſen, und die ſie anhalten können, das unerlaubt oder unzweckmäßig Verwandte ſowohl, als alle Ausgaben, deren Warheit nicht hinlänglich belegt und dargethan werden kann, aus eignen Mitteln zu erſetzen [8].

§. 300.

4) c. 5. 9. X. de reb. eccleſ. alien.

5) c. 2 X de feudis. c. un. Extrav. comm. de reb. eccleſ. alien.

6) Nov. 7 pr. Nov 120. c. 5. 6.

7) c. ult in f. X. de locato cond.

8) c. 4. X. de fidejuſſor. c. 1. X. de depoſito. c. 4. X. ne praelati vices ſuas ſub ann. cenſ. conc. Clem 2. de domib. relig. c. un. Extrav. comm. de reb. eccleſ. alien. vel non. Eybel l. c. P. IV. §. 400.

§. 300.

Rechte der Adminiſtratoren gegen die Kirche.

Die Verwalter der Kirchengüter ſind aber auch berechtigt, alle Rechtsgeſchäfte Namens der Kirche gültig zu vollziehen, wodurch der Nutzen der Kirche befördert werden könnte. Daher ſind alle Verträge derſelben gültig, welche die Erhaltung der Kirchengüter, die geſetzliche Benutzung und Beziehung der Einkünfte derſelben zum Zweck haben. Sie ſetzen, wenn dieſer Zweck wirklich vorhanden iſt, und ſie ſonſt die Grenzen ihres Amts und Auftrags nicht überſchreiten, dadurch die Kirche ſelbſt in Verbindlichkeit [1]. Der Grund dieſer Verbindlichkeit muß aber immer die Verwendung der Schuld zum Beſten der Kirche ſeyn, und dieſer Grund muß alſo zu dem Ende, ſofern er zweifelhaft, auch vom Kläger, der die Kirche im Anſpruch nimmt, erwieſen werden [2]. Hiezu gehört auch der Beweis, daß die Anleihe für die Kirche wirklich ausgezahlt ſey. Ob der Nutzen der Kirche in Erhaltung ihrer Rechte und Güter, z. B. durch Prozeß gegen fremde Anſprüche, oder durch beſſere Benutzung der Kirchengüter, oder auf irgend eine andere Weiſe befördert ſey, iſt gleichviel. Die Kirche iſt daher auch verbunden, den Contract ihres Verwalters wodurch er ihre Güter verpachtet hat, zu halten, und fortzuſetzen. Sofern

1) c. 2. X. de donationibus, c. 1. X. de ſolutionibus.
2) cc. cit. c. 4. X. de fideiuſſor.

fern aber ein Contract von den Vorgeſetzten der Kirche oder überhaupt ihren Repräſentanten geſchloſſen iſt, ſo iſt die Kirche verbunden, ohne daß es dieſes Beweiſes der Verſion bedürfte [3]), und die Kirche kann nur allenfalls dadurch frey kommen, daß ſie eine wirkliche Kränkung und Beſchädigung erwieſe, weshalb ſie, mit gleichem Rechte als Minderjährige, in vorigen Stand geſetzt zu werden verlangen könnte [4]).

Obgleich ſonſt die Kirche in Abſicht der Rückſtände und Receſſe, welche ihre Adminiſtratoren machen, ein geſetzliches Unterpfandsrecht auf deren Vermögen hat (vor §.); ſo läßt ſich dies doch nach gemeinem Recht keineswegs auf ſonſtige Anleihen und ausſtehende Forderungen ausdehnen, welche die Kirche an andre Perſonen macht. Mehrere Rechtsgelehrte haben, verführt durch das Privilegium, welches Particulargeſetze den Kirchen hierüber geben, dies behauptet; allein gemeinen Rechtens iſt es gewis nicht, da ja ſelbſt jene Hypothek auf ausgedehnte Erklärung der Rechtslehrer beruht, die freylich in Gerichten adoptirt iſt. Höchſtens ließe ſich ein perſönlicher Vorzug der Kirche behaupten, nach welchem ſie mit ihren Forderungen in die 4te Claſſe bey Concurſen locirt werden müßte, welches freylich die Praxis auch größtentheils annimmt [5]). Der Fall kommt überhaupt nicht ſo leicht in Frage,

3) c. 4. X. de fideiuſſor. D. Mevius P. VIII. Dec. 162. I. H. Boehmeri ius eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 23. §. 33.
4) c. 3. X. de reſtitut. in int.
5) I. H. Boehmer l. c. L. III. Tit. 16. §. 23. G. L. Boehmeri princ. iur canon. § 633.

Frage, weil bey der Sorgfalt, welche allgemein bey Verleihung der Kirchengelder angewandt wird, es bey förmlichen Anleihen eine grobe Nachläßigkeit der Administratoren involviren würde, wenn ſie ſich keine ausdrückliche Hypothek hätten verſichern laſſen, weshalb ſie dann ſelbſt zu allem Schadenerſatz gehalten wären.

Eben ſo wenig hat allgemein eine Kirche, wenn ſie ſchuldig iſt, beſondere Vorzüge vor andern Schuldnern, und ſie kann auch durch Auspfändung, oder andere Executivmittel zur Bezahlung angehalten werden. Nur dieſe Privilegien giebt ihr ſchon das römiſche Recht, daß ſie 1. durch Hingabe an Zahlungsſtatt ſich befreyen könne, welche der Schuldner annehmen muß [6]), und 2. daß im Nothfall einer verſchuldeten Kirche durch Mäßigung, oder Erlaſſung der Zinſen aus landesherrlicher Gnade ſolle zu Hülfe gekommen werden [7]).

§. 301.

Erforderniße zur Veräuſſerung eines Kirchengutes.

Die Veräußerung der Kirchengüter war in älteſten Zeiten, da die Biſchöfe auch die alleinige Adminiſtration hatten, denſelben völlig frey und nach Gutdünken überlaſſen [1]). Wegen der Misbräuche, die ſie ſich hierin

6) Nov. 120. c. 6. in f.

7) Auth. Hoc ius porrectum C. de S S. eccleſ. I. H. Böhmer l. c. §. 48.

1) c. 66. 73. C. XII. Qu. 2. Cl. Fleury inſtit. ius. eccleſ. P. II. c. 12. §. 1.

hierin zu Schulden kommen ließen, ward ihnen aber dies Recht bald durch Concilienſchlüſſe beſchränkt und vorzüglich zuerſt durch die Verordnung Leo's in L. 14. C. de S S. eccleſ.; jedoch hier nur in Abſicht der Güter der Conſtantinopolitaniſchen Kirche genommen. Endlich beſtimmte Juſtinian die Form der Veräußerung der Kirchengüter in den Nov. 7. und Nov. 120. den Verordnungen über Veräußerung der Güter Minderjähriger gleich, und hiemit ſtimmt das kanoniſche Recht überein, wie der ganze Titel der Decretalen: de rebus eccleſiae alienandis vel non (III. 13.) zeigt.

Zur gültigen Veräußerung einer wichtigen Kirchenſache — denn in Abſicht der beweglichen und nicht ſehr koſtbaren, oder gar nicht wohl zu erhaltenden behalten die Adminiſtratoren im Allgemeinen freye Hände, und können ſie wenigſtens gültig veräußern — wohin alſo unbewegliche, koſtbare bewegliche Sachen und nicht ganz unbedeutende Rechte z. B. auch beträchtliche Kapitalien gehören [2]), wird erfordert 1. ein gerechter Grund zur Veräußerung, und dies kann nach der gemeinen Lehre Nothwendigkeit, Nutzen und milder Zweck seyn (neceſſitas, utilitas et pietas [3]), obgleich letztrer bey Kirchenſachen mit Erſtrer wohl einerley iſt. Nur bey heiligen und unbe-

2) c. 5. X. de reb. eccl. alien. vel non. I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. P. IV. §. 401.

3) c. 53. C XII Qu. 2. c. 8. X. de reb. eccleſ. alien. l. non. c. 1. eodem in 6. Casp. Barthel de rebus eccleſ. non alienandis art. II. §. 6. in Opp. T. II. p. 128.

unbeweglichen Kirchenſachen wird wahre Nothwendigkeit erfordert[4]), ſo jedoch, daß vermöge der Nov. 120. c. 10. die Einlöſung gefangener Chriſten und Kirchenglieder, Erhaltung der Armen bey öffentlicher Hungersnoth, und Bezahlung der Kirchenſchulden dazu für hinreichend gehalten wird. Was ſonſt als Nutzen, oder milder Zweck betrachtet werden könne, hängt von den individuellen Umſtänden eines Veräußerungsfalles und der Beurtheilung des Vorgeſetzten ab.

Denn es iſt 2. eine Anzeige und vorgängige Unterſuchung des geſetzlichen Obern nothwendig [5]), welche vorzüglich auf die Hinlänglichkeit des Grundes der Veräußerung und die Art derſelben gerichtet iſt, z. B. ob nicht eine andre Sache ſubſtituirt werden könne, ob die Veräußerung durch öffentliches Aufgebot zu vollziehen ſey, u. dergl. m. Hierauf iſt erforderlich

3. die Einwilligung dieſes geſetzlichen Obern und Aller, welche dabey ein beſonderes Recht, oder Intereſſe erweiſen können [6]). Bey exemten Stiftern iſt alſo päbſtliche Einwilligung nöthig, bey nicht exemten aber biſchöfliche. Und ſoferne von eigentlichen Stiftsgütern die Rede iſt, muß der Biſchof bey Veräußerungen auch des Kapi-

4) c. 13. 14. 70. C. XII. Qu. 2. P. I. a Riegger inſtit. iuriſpr. eccleſ. P. III. §. 307.

5) c. 52. C. XII. Qu. 2. c. 1. X. eodem. Clem. 1. eodem. Nov. 7.

6) c. 11. X. de reb. eccleſ. alien. vel non. c. 1. eodem in 6. c. fin. X. de his quae fiunt a. maj. capit. parte Anacl. Reiffenſtuel ius canon. univ. L. III. Tit. 13. n. 24.

Kapitels Conſens haben, und ſelbſt bey ſeinen Tafelgütern dieſen einholen. Bey Kloſtergütern iſt nach der Ordensverfaſſung häufig der Conſens der Ordens-Superioren nothwendig. Das *c. un. Ambitioſae Extrav. comm. de reb. eccleſ. alien.* wodurch der Pabſt allgemein bey allen wichtigen Veräußerungen einen Conſens für nothwendig erklärt, iſt jedoch nicht allgemein in Uebung[7].

Endlich 4. muß nun dieſer Conſens des Obern durch ein förmliches „Decretum de alienando" d. h. durch ſchriftliche Erlaubniß zur Veräußerung erklärt werden, wodurch auch die Art des Verkaufs beſtimmt werden kann. Nach der Auth. Hoc ius porrectum C. de S S. eccleſ. ſoll dies bey unbeweglichen Sachen ſtets Subhaſtation ſeyn; allein da theils das kanoniſche Recht dies nicht ausdrücklich beſtätigt, theils es auch nach der Natur der Sache nicht immer der ſicherſte Weg iſt, den höchſten Werth herauszubringen, indem es ja auf die Zahl der gegenwärtigen Liebhaber ankommt; ſo hält man dies jetzt nicht allgemein für nothwendig. Uebrigens pflegt der Wichtigkeit der Sache halber Alles, was auf die Veräußerung Bezug hat, zu den Acten bemerkt zu werden, und wenn hieraus erhellet, daß die geſetzliche Form beobachtet worden, ſo wird auch die Veräuße-

7) a Riegger l. c. P. III. §. 318. Dieſe Unterſuchung kommt übrigens im Corpore iur canon. beſonders unter der Benennung des ſollennis tractatus vor, der vorausgehen ſolle.

äußerung ſo lange vermuthet, bis das Gegentheil erweislich gemacht iſt [8]).

Ohne dieſe Form und Gründe iſt aber alle Veräußerung der Kirchengüter durchaus verboten, und zwar jede Veräußerung im weitläufigſten Sinn, jede Zugeſtehung irgend eines dinglichen Rechts auf eine Kirchenſache [9]); ja man zählt ſogar die Ausſchlagung eines Vermächtniſſes, oder einer Erbſchaft dahin, und wie es ſcheint, mit Recht, da ja nach L. 23. C. de SS. eccleſ. die Kirche an einer vermachten Sache ſogleich vermöge unmittelbarer geſetzlicher Vorſchrift das Eigenthum der vermachten Sache erhält.

§. 302.

Gültigkeit der Veräußerung.

Iſt aber eine Veräußerung von Kirchengütern unter Beobachtung der geſetzlichen Sollemnitäten geſchehen; ſo iſt die Kirche dadurch völlig verpflichtet, und die Veräußerung ſo gültig, daß die Kirche nur allenfalls wegen Verletzung in vorigen Stand geſetzt werden kann [1]). Dieſe Läſion muß ſie aber als zum Klagegrunde gehörig, erweiſen, und ſie hat zur Nachſuchung dieſes Rechtsmittels eben ſo wie

8) c. 5. X. de probationibus. Gail obſerv. iur. L. II. obſerv. 71.

9) c. 3. X. de rebus eccleſ. alienand. vel non.

1) c. 2. C. X. Qu. 2. c. 11. X. eodem.

wie Minderjährige nur 4 Jahre Zeit. Da nun aber bey Jenen die vierjährige Friſt erſt von der Zeit der Großjährigkeit an berechnet wird, ſo, ſagt man, muß es bey der Kirche von der Zeit, da ſie einen neuen Adminiſtrator erhält, berechnet werden. Dieſem ſteht nun zwar das c. 2. de I. I. R. in 6. und Clem. un. de R. I. I. gradezu entgegen, welche die 4 Jahre von Zeit der geſchehenen Läſion berechnen; allein die Praxis iſt doch völlig beſtimmt fürs Gegentheil, welches freylich die Analogie vom Minderjährigen für ſich hat, indem ſonſt die Kirche nie majorenn würde [a]).

Iſt aber eine Veräußerung ohne Beobachtung der geſetzlichen Form geſchehen, ſo iſt ſelbige durchaus ipſo iure null und nichtig. Die Kirche iſt befugt, ihre veräußerten Güter zu vindiciren, weil ſie das Eigenthum nie verloren, und braucht nur vom Kaufgelde ſo viel zu erſtatten, als erweislich zu ihrem Beſten verwandt iſt. Wegen des übrigen mag ſich der Käufer an den Kirchenverwalter halten, von dem er gekauft hat. Der Käufer muß die Sache mit allem genoſſenen Vortheil, Einkünften und Zuwachs reſtituiren, und wußte er ſelbſt das Unerlaubte und Widergeſetzliche der Veräußerung, ſogar den Nutzen erſtatten, welchen er hätte genießen können, und nicht genoſſen hat, z. B. Miethzins von unvermietheter Wohnung. Und dieſe Vindication kann nicht nur der Patron und Amtsnachfolger, ſondern ſelbſt der veräußernde Adminiſtrator anwenden, dem die Exceptio rei venditae et traditae nicht obſtiren ſoll; wie Alles dies

a) I. H. Boehmeri ius eccleſ. Proteſt. L. I. Tit. 41. §. 9.

dies aus c. 6. 12. X. de reb. eccleſ. alienandis vel non. c. 2. eodem in 6. und Clem. 1. eodem deutlich zu erſehen iſt.

Ueberdem kann die Kirche actione in factum von dem veräußernden Verwalter und deſſen Erben Schadloshaltung verlangen [3]). Ja die Kanoniſten ſagen, weil ſie den Civilbeſitz im rechtlichen Sinn nicht verloren, ſo kann ſie poſſeſſoriſche Rechtsmittel zur Erhaltung und Wiedererlangung des Beſitzes und ſelbſt die Spolienklage als gegen den eigenmächtigen Beſitzer anwenden [4]).

Außerdem hat das kanoniſche Recht ſelbſt auf ſolche unerlaubte Veräußerungen die Strafe des Anathems und der Suſpenſion für die Verkäufer, und Verluſt des Kaufgeldes für den wiſſentlichen Käufer feſtgeſetzt [5]). Inzwiſchen kann ſolche Veräußerung doch dadurch gültig werden, wenn ſie nachhin ratificirt, und die unterlaſſenen Sollemnitäten nachgeholt werden, wenn nemlich ohnehin ein gerechter Veräußerungsgrund vorhanden war, der freylich durchaus nothwendig iſt [6]). Und eben ſo kann ſie durch eine hinzutretende Verjährung von 40 Jahren mit allen dazu nöthigen Erforderniſſen auch gültig werden,

3) c. 18. C. XII. Qu. 2. c. 5. X. de rebus eccleſ. alien. c. 3. X de pignoribus.

4) Anacl. Reiffenſtuel ius canon. univ. L. III Tit. 13. n. 52. P. I. a Riegger inſtit. iuriſpr. eccleſ. P. III. §. 317.

5) c. 5. 6. X. de reb. eccleſ. alien. c. 2. eodem in 6. c. un. Extrav. comm. eodem.

6) c. 10. de R. I. L in 6.

da nach c. 4. 6. 8. X. de praeſcript. alle Kirchenſachen binnen 40 Jahren verjährt werden können.

Aus einem lange fortgeſetzten Beſitz einer urſprünglichen Kirchenſache fließt jedoch die Präſumtion für die gültig geſchehene Veräußerung [7]), ſo wie auch der Beweis der bloßen äußern beobachteten Formalien durch das obrigkeitliche Erlaubnißdecret ſchon die Präſumtion für die übrigen Erforderniſſe bewirkt. Sofern ſonſt eine Kirche erweiſt, daß eine Sache ihr vormals zugehört, muß dann der Beweis des rechtmäßigen Erwerbs vom Beſitzer geführt werden.

§. 303.

Kanoniſches Recht bey der Verjährung.

Als ein beſonderer Weg, Kirchengüter ſowohl zu erwerben, als zu veräußern, kommt hier noch die **Verjährung** in Betracht. Die ganze Lehre von der Verjährung hier abzuhandeln, ſcheint wohl nicht ganz zweckmäßig, da ſie doch hauptſächlich auf die Grundſätze des römiſchen Rechts beruht, welche das kanoniſche Recht nur beſtätigt hat Jenes aber doch nicht der Gegenſtand dieſer Ausführung iſt. Ich glaube daher hier nur auf die 2 Puncte hauptſächlich Rückſicht nehmen zu müſſen: 1. Was hat das kanoniſche Recht bey der Lehre von der Verjährung Be=

7) I. H. Boehmer l. c. L. III. Tit. 13. §. 33. Harprecht reſponſa iuris; reſp. 57. n. 292.

Beſonderes verordnet und geändert? 2. Was treten für Grundſätze in Abſicht der Verjährung der Kirchenſachen beſonders ein?

Um dieſe Puncte gehörig im Zuſammenhange darzuſtellen, müſſen wenigſtens die allgemeinſten Grundſätze von der Verjährung voraufgeſchickt werden. Verjährung iſt der Erwerb eines Rechts, durch den Verlauf eines geſetzlich beſtimmten Zeitraums. Man theilt die Verjährung, obgleich nicht auf ausdrückliche Veranlaſſung der Geſetze, doch mit Recht, in Adquiſitiv- und Extinctivverjährung. Erſtre iſt der Erwerb eines affirmativen Rechts etwas von dem Andern fordern, oder eigenthümlich beſitzen zu können, welcher durch Verlauf eines geſetzlich beſtimmten Zeitraums geſchieht. Extinctivverjährung beſteht aber im Erwerb eines negativen Rechts, durch eine Einrede einen Anſpruch des Andern ablehnen zu können. Hier erwerbe ich alſo kein Eigenthum, ſo daß ich die Sache von jedem Dritten vindiciren könnte, wenn ich etwa den Beſitz verlöre, ſondern habe nur ſo lange ein Recht, als ich wirklich beſitze.

Der Grund der Verjährung iſt allgemein die vernachläßigte Verfolgung eines zuſtehenden Rechts und zwar iſt dies das einzige Fundament bey der Extinctivverjährung, da bey der Adquiſitivverjährung, noch der Civilbeſitz des Verjährenden als beſonderer Grund hinzukommen muß. Dadurch unterſcheidet ſich auch die Extinctivverjährung von dem Verluſt der Rechte durch Nichtgebrauch, z. B. bey Servituten. Hier iſt der Grund des Verluſtes die ſtillſchweigende Entſagung, welche im Nichtgebrauch

liegt.

liegt. Daher Jemand, der ſein Recht nicht kennt, daſſelbe auch durch bloßen Nichtgebrauch nicht verliert, wohl durch Verjährung; daher hier eine bloße außergerichtliche Proteſtation das Recht conſervirt, nicht bey der ordentlichen Verjährung [1].

Zur Adquiſitivverjährung erfordert das kanoniſche Recht auch 1. die Fähigkeit des verjährenden Subjects und des zu verjährenden Objects. Daher erklärt c. 5. 6. X. de praeſcript. Layen für unfähig, Spiritualia zu beſitzen und zu verjähren, und wendet dies auf kirchliche Jurisdiction und auf geiſtliche Zehnten an, welche Layen weder beſitzen, noch verjähren könnten, beſonders da die Rechte der Kirchenregierung auch öffentliche Rechte ſeyen, und alſo eben ſo wenig als Staatsrechte von Privatperſonen durch bloße Verjährung erworben werden könnten. Eben ſo beſtätigt es im c. 17. 18. X. eodem die Grundſätze des römiſchen Rechts, daß eine res vitioſa nicht verjährt werden könne, und das Princip: nur ſo viel und wie ein Recht beſeſſen worden, kann es auch nur verjährt werden z. B. Jemand iſt nur bisher im Beſitz eines Theils der Steuerfreyheit, der Gerichtsbarkeit; ſo hat er ſie noch nicht ganz.

Es erfordert 2. einen geſetzmäßigen Rechtsgrund, iuſtum titulum, wodurch Jemand die Sache rechtmäßig in Beſitz erhalten. Dieſer muß ordentlicherweiſe dargethan

1) Dieſe Unterſchiede erörtert ſehr gut Aem. Hombergk zu Vach de praeſcriptione exſtinctiva cum interitu iurum per non uſum haud confundenda. Marburg 1650

than werden [2]), wird aber aus einem 30 jährigen Beſitz vermuthet, ſofern überhaupt der Verjährende nach gemeinem Recht das Recht zum Beſitz haben kann; denn ſofern er deſſen hiernach an und für ſich unfähig, muß er ſeinen Titel doch angeben und erweiſen z. B. bey kirchliche Dotalgütern, bey Regalien, deren kein Privatmann für ſich fähig iſt [3]).

Es erfordert 3. einen ununterbrochenen Civilbeſitz während der durch die Geſetze beſtimmten Zeit. Wird der Verjährende aus dem phyſiſchen Beſitz geſetzt, ſo nützt ihm der bisherige Beſitz, weil er unterbrochen, durchaus nicht, vielmehr muß er von vorne anfangen ſeinen Beſitz zu rechnen [4]). Rechtlich wird der Beſitz aber durch eine angebrachte Klage unterbrochen, ſofern daß der eigentliche Effect von dem Ausgang des Proceſſes abhängt und wenn der Kläger rechtskräftig abgewieſen worden, auch die Verjährung nicht unterbrochen wird. Doch bedarf es zu dieſer Interruption der Verjährung nur der Inſinuation der Citation, nicht, wie das römiſche Recht verlangt, der Kriesbefeſtigung [5]).

§. 304.

2) L. 24. C. de rei vindic.

3) c. 17. X. de praeſcript. c. 1. eodem in 6. c. 4. X. de emt. vendit.

4) c. 8. et. ult. X. de praeſcript.

5) Clem. 2. ut lite pendente nihil innovetur. Anacl. Reiffenſtuel ius canon. univ. L. II. Tit. 26. n. 218.

§. 304.

Fortſetzung.

In den übrigen beyden Erforderniſſen der Abquiſitivverjährung, welche bey der Extinctivverjährung allein genügen, ſind aber die beyden wichtigſten Abweichungen des kanoniſchen Rechts: 1. in Rückſicht der Zeit bey Kirchenſachen erfordert das kanoniſche Recht, ſofern ſie beweglich ſind, auch nur 3 Jahr [1]), indem es nur blos die Zeit bey unbeweglichen feſtſtehend auf 40 Jahre verändert hat, ohne welche weder adquiſitiv, noch extinctiv eine Verjährung von Kirchenſachen geſchehen kann [2]). Und da im Allgemeinen dies doch nur ein Recht zum Beſten der verlierenden Kirche iſt, ſo muß auch eine Kirche, welche von der Andern durch Verjährung erwerben will, 40 Jahre die zu verjährende Sache beſitzen [3]). In Berechnung dieſer Zeit muß aber der Zeitraum abgerechnet werden, in welchem der Eigenthümer wegen eines rechtlichen Hinderniſſes nicht klagen konnte, da bey einem blos factiſchen Hinderniß die Regel nicht eintritt: Agere non valenti non currit praeſcriptio. Alſo z. B. Abweſenheit ſiſtirt die Verjährung nicht, wohl aber ein Gerichtsſtillſtand, wo die Gerichte keine Klage annehmen, feindlicher Ueberzug, großes Schisma oder eine allgemeine Vacanz [4]).

Nach

1) Auth. Quas actiones C. de SS. eccleſ.

2) c. 8. 9. X. de praeſcript. c. 2. eodem in 6.

3) c. 8. 9. cit.

4) c. 10. 14. 15. X. eodem.

Nach Verlauf der 40 Jahre hat die Kirche noch überdem 4 Jahre, um ſich dagegen in vorigen Stand ſetzen zu laſſen, ſo daß alſo doch alle Kirchenſachen nur in 44 Jahren verjährt werden können [5]).

Wenn die Kirche gegen andere Privatperſonen verjähren will; ſo braucht ſie nur die gewöhnliche Zeit, oder höchſtens 30 Jahre Zeit dazu [6]). Und es iſt bekannt, daß ſchon Kaiſer Juſtinian der römiſchen Kirche das Vorrecht gab, daß ihre Sachen nur binnen 100 Jahren verjährt werden könnten [7]).

Noch wichtiger iſt aber die 2te Verordnung des kanoniſchen Rechts durch die allgemeine Nothwendigkeit des ununterbrochenen guten Glaubens (bonae fidei continuae). Nach römiſchem Recht genügte zur Extinctivverjährung der bloße Verlauf von 30 Jahren. Nach der Exegeſe damaliger Zeiten hielt man es aber im 12ten Jahrhundert dem Ausſpruch der Bibel: Was nicht vom Glauben iſt, das iſt Sünde, entgegen und nach dieſem göttlichen Recht, worauf ſich das c. fin. X de praeſcript. [8]) ausdrücklich beruft, ward der gute Glaube als all-

5) Clem. un. de reſtit. in integr.

6) c. 8. C. XVI. Qu. 3 c. 3. X. de praeſcript.

7) Nov 131. c. 6. c. 13. 14 17. X. eodem.

8) Die Worte dieſer merkwürdigen Verordnung ſind dieſe: Quoniam omne, quod non ex fide, peccatum eſt, ſynodali iudicio definimus, ut nulla valeat absque bona fide praeſcriptio tam canonica quam civilis; cum generaliter ſit omni conſtitutioni atque conſuetudini derogandum, quae absque mortali peccato non poteſt obſervari. Vnde opor-

allgemein nothwendig zur Verjährung aufgeſtellt. Es kommt alſo jetzt ſehr auf den richtigen Begrif deſſelben an, um beſtimmen zu können, wie weit das Wiſſen des Schuldigſeyns bey perſönlichen Forderungen der Exſtintivverjährung im Wege ſtehe. Denn zur Adquiſitivverjährung erfordert bekanntlich das römiſche Recht auch allgemein den guten Glauben. Man ſagt daher: Jemand ſtehe im guten Glauben, wenn er nicht weis, daß der Andre ein Recht auf die Sache habe, welche er beſitzt, oder wenn der Andere ihn wegen einer blos perſönlichen Schuld nicht gemahnt hat. In Rückſicht des erſten Falls iſt der Begrif alſo völlig dem römiſchen gleich; allein den letzten Zuſatz ſchließt man aus dem geſetzlichen Ausdruck, wo von der Conſcientia rei alienae die Rede iſt, welche, ſo lange er nicht durch ſein in der Handſchrift gegebenes Verſprechen oder vom Gläubiger gemahnt iſt, noch nicht als vorhanden betrachtet wird [9]). Das Reſultat dieſer Beſtimmung iſt alſo das: Eine Exſtinctivverjährung kann heutiges Tages, 1. wenn Jemand wiſſentlich die Sache eines Andern wirklich beſitzt, gar nicht geſchehen. Denn wenn er nicht weis, daß dies eine fremde Sache ſey, und wenn er ſie dann 30 Jahre beſeſſen hat, aber wegen Mangel eines geſetzmäßigen Titels, oder Unfähigkeit des Gegen-

oportet, ut qui praeſcribit, in nulla temporis parte rei habeat conſcientiam alienae.“ Das c. 5. X. eodem harmonirt ſchon weſentlich damit.

9) Anacl. Reiffenſtuell. c. L. II. Tit. 26. n. 57. ſeq. Caſp. Barthel annot. ad ius canon. L. II. Tit. 26. §. 4. n. 106. f.

Gegenſtandes nicht binnen der ordentlichen Zeit verjähren kann, ſo erwirbt er ſie doch jetzt durch Adquiſitivverjährung der längſten Zeit.

2. Wenn Jemand keine Sache eines Andern beſitzt, aber ihm doch perſönlich etwas ſchuldig iſt; ſo kann er ſich von dieſer perſönlichen Schuld dadurch befreyen, wenn er binnen 30 Jahren nicht gemahnt wird und auch in der Schuldverſchreibung keinen Termin voraus beſtimmt hat, binnen welchem er bezahlen wolle, wodurch er in eine Conſcientiam rei alienae und böſen Glauben käme, worin er durch das bloße Schuldigſeyn nicht geſetzt iſt, indem vielmehr das Recht des Andern durch vernachläßigten Gebrauch deſſelben, durch alleinigen Zeitverlauf ſchon erlöſcht. Hierin iſt alſo die Verordnung des römiſchen Rechts wegen der Extinctivverjährung noch anwendbar [10]. Ueberhaupt bleibt auch nach kanoniſchem Recht die allgemeine Präſumtion des guten Glaubens, und das Bewußtſeyn des Unrechts, welches Jemand behauptet, muß derſelbe beweiſen. Dies kann durch Eidesdelation oder auf andere Weiſe geſchehen, z. B. er beweiſt ein vollzogenes Mahnen, welches bey perſönlichen Forderungen hinreicht, da bey Adquiſitivverjährungen eine außergerichtliche Proteſtation keine Interruption bewirkt.

§. 305.

10) Ueber dieſe Erklärung ſ. m. Henr. Cocceji diſſ. duae de finibus bonae fidei in praeſcriptionibus et de iure canonico. Fcf. 1694. 99. Nic. Chph. Lynkeri diſſ. de bona fide in praeſcriptionibus. Ienae 1696. Ern. Chr. Weſtphal de indole bonae fidei in praeſcriptionibus. Halae 1764.

§. 305.

Unvordenklicher Beſitz.

Auf Verordnung des kanoniſchen Rechts [1]) beruht auch eigentlich der ganze Ausfluß der Rechte, welche aus dem unvordenklichen Beſitz hergeleitet werden. Aber man darf es nicht als eine Art der Verjährung betrachten, da dadurch in der That keine neuen Rechte erworben werden. Der Ausdruck praeſcriptio immemorialis iſt vielmehr ganz unzutreffend, und aus Mißverſtand der ältern Kanoniſten, welche dieſe Lehre bey der Verjährung antrafen, entſtanden [2]). Unvordenklicher Beſitz heißt der Beſitzſtand, deſſen Anfang weder durch Urkunden, noch Zeugenausſagen genau und gewiß angegeben werden kann, von dem vielmehr alte Leute bezeugen, daß, ſoweit ſie zurückdenken könnten, es immer ſo geweſen, oder von dem in einer ältern Urkunde als von einer alten Gewohnheit und Obſervanz geredet wird. Durch eins von dieſen beyden Mitteln muß er alſo auch von demjenigen dargethan werden, der ſich darauf beruft und begründet, da er Thatſache

1764. Car. Fr. Walchii introd. in controverſias iur. civ. (Ienae 1776. 8.) p. m. 119. Io. Ulr. de Cramer Tomo. I. obſ. 433. Ch. Fr. Pufendorf T. I. obſ. 115. a. Wernher P. I. obſ. 185.

1) in c. 1. de praeſcript. in 6.

2) Man ſehe hierüber beſonders L. B. de Wernher de vera ſententia praeſcriptionis immemorialis; in Obſ. for. P. IV. obſ. 5.

ſache iſt [3]). Daher behauptet man auch mit Recht, daß eine Eidesdelation über das Daſeyn oder Nichtdaſeyn des unvordenklichen Beſitzes unzuläßig ſey, weil das Unvordenkliche nicht von individueller Ueberzeugung abhängen kann [4].

Iſt aber ſolcher unvordenklicher Beſitz erwieſen; ſo bewirkt er eine dringende Rechtsvermuthung für die Rechtmäßigkeit des Beſitzes in Rückſicht des Erwerbs, vertritt alſo die Stelle des Titels und daher muß dann der bisherige Beſitzer bey ſeinem Beſitz geſchützt werden, ſo lange nicht der Anfang und unrechtmäßige Erwerb des Beſitzes erwieſen wird [5]).

Dieſer Schutz des Beſitzes muß ihm auch dann widerfahren, wenn ſonſt durch bloße Verjährung das ſtreitige Recht nicht erworben werden kann, weil der Beſitzer eigent-

3) I. H. Böhmeri ius eccleſ. Proteſt. L. II. Tit. 26. §. 42. D. G. Struben rechtl. Bedenken 4 Th. Bd. 1. welcher Stryck de iure ſenſuum Diſſ. 8. c. 3. n. 22. widerlegt und die Zuläßigkeit der Urkunden zeigt.

4) J. Claproth Einl. in d. ordentl. bürgerl. Proceß. 1 Th. §. 321. I. Malblanc de iureiurando. §. 44.

5) Fagnani comment. ad Decretales L. III. Tit. 10. ad c. 7. Anacl. Reiffenſtuel ius canon. univ. L. II. Tit. 26. n. 144. P. I. a Riegger inſtitut. iurispr. eccleſ. P. II. §. 679.

eigentlich deſſelben unfähig iſt, wie z. B. wahre Regalien durch poſſeſſionem non titulatam nie erworben werden können und darin ſonſt immer die Präſumtion gegen den Beſitzer iſt, ſo lange er nicht ſeinen ſpeciellen Titel erweiſt.

Wenn daher auch jede Art der Verjährung ausdrücklich geſetzlich ausgeſchloſſen wäre, ſo könnte dies doch nicht auf die aus dem unvordenklichen Beſitz herfließenden Rechte gezogen werden, weil dies ja keine eigentliche Verjährung iſt, ſondern nur eine Rechtsvermuthung und Schutz im Beſitz bewirkt.

Vier.

Viertes Kapitel.

Von den geweihten und religiöſen Sachen insbeſondere.

I. Rechte der geweihten Sachen; wozu gehören
1. Kirchen.
A. Rechtliche Grundſätze bey denſelben
a. in Abſicht der Errichtung, §. 306.
b. in Abſicht der Erhaltung, §. 307.
B. Unterſchied von den Kapellen und Oratorien, §. 308.
2. Altäre. §. 309.
3. Geweihte Gefäße und Kleidungen, §. 309.
II. Rechte der religiöſen Sachen, vorzüglich
1. der Kirchhöfe. §. 310.
2. der religiöſen Gebäude
A. im Allgemeinen, §. 311.
B. der vorzüglichſten Arten derſelben. §. 312.

Car. Tapiae tr. de religioſis rebus. Neap. 1594. 4.

Petr. Peckii tr. de eccleſiis catholicis aedificandis et reparandis. Lovanii 1573. Colon. 1608. Aſchaffenb. 1625. 12.

Petr.

Petr. Franc. Paſſerinus de pollutione eccleſiarum. Placentiae 1654. fol.

Frid. Geisler de iuré coemeteriorum. Lipſ. 1669.

Onuph. Panvinius de coemeteriis et ritu ſepeliendi mortuos apud veteres Chriſtianos. Lov. 1672.

Io. Ge. Pertſch de iure erigendi coemeterium. Halae 1716.

I. H. Böhmer de ſanctitate eccleſiarum. Halae 1722.

Gottl. Slevogt gründliche Unterſuchung von den Rechten derer Altäre, Taufſteine, Beichtſtühle u. ſ. w. Jena 1726. 1732. 8. auch in opusc. iur. ſacri et civ. Ienae 1722. 4.

---

§. 306.

Kirchen. Kirchweihe.

Jeƶt von den beſondern Rechten der einzelnen Arten von Kirchenſachen, und zwar zuerſt der heiligen Sachen d. h. derjenigen, welche unmittelbar zum Gottesdienſt beſtimmt ſind. Deren giebt es mehrere Arten. Dahin gehören: 1) die Kirchen, worunter hier nicht der Inbegrif von Glaubensgenoſſen, ſondern das Gebäude verſtanden wird, welches zum gemeinſchaftlichen öffentlichen Gottesdienſt beſtimmt iſt. Von dieſen giebt es wieder verſchie-

ſchiedene Benennungen und Unterarten. Sie ſind entweder Kathedralkirchen, deren Vorgeſetzter ein Biſchof iſt, oder Collegiatkirchen, deren Vorgeſetzter ein niederer Prälat iſt, dem jedoch ein Stift (collegium canonicum) zur Seite ſteht, oder Pfarrkirchen, bey welchen ein bloßer Pfarrer angeſtellt iſt. Dieſe letztern ſind wieder entweder Mutterkirchen, oder Filiale, je nachdem ſie ihren eignen Pfarrer haben, oder nur von einem benachbarten beſorgt werden. Sie können Regularkirchen ſeyn, wenn ſie einer Ordenscongregation gehören, und Secularkirchen, wenn dies nicht iſt. Sie können exemt, befreyt von der biſchöflichen Oberaufſicht, oder nicht exemt, derſelben unterworfen ſeyn.

Während der drey erſten Jahrhunderte ſcheinen die erſten Chriſten keine eignen Kirchen gehabt zu haben, ſowohl weil ſie dies für einen heidniſchen Ritus hielten, da ihr Gott nicht in Gebäuden eingeſchloſſen werden könne, als auch, weil ſie verfolgt und nicht öffentlich gebilligt waren, weshalb ihnen von der Regierung keine Verſammlungshäuſer geſtattet wurden, ſie vielmehr in Höhlen und heimlich ſich zum Gottesdienſt vereinigen mußten [1]. Selbſt wie man im 4ten Jahrhundert anfing, eigne Kirchen zu errichten, oder auch wohl heidniſche Tempel in chriſtliche Kirchen umzuſchaffen, war Alles noch äußerſt ſimpel. So wie aber die Reinheit der Religion durch menſch-

1) I. H. Böhmeri diſſ. de antelucanis Chriſtianorum coetibus; et de Chriſtianorum coetibus in vicis et agris, inter diſſert. iur. eccleſ. antiqui. n. II. et V.

menſchliche Zuſätze befleckt ward, verlor auch der äußere Gottesdienſt jene edle Einfachheit und man ſetzte faſt Alles auf den äußern Pomp und Reichthum der Kirchen, der ſich denn auch durch die milden Stiftungen und frommen Gaben ins Unendliche vermehrte, ſo wie man ſelbſt den Grundſatz aufſtellte, daß durch Errichtung und Auszierung neuer Kirchen ein beſonderes Verdienſt erworben werde. Inzwiſchen ward dieſes doch in der Folge durch folgende noch jetzt gültige geſetzliche Vorſchriften beſchränkt.

1) Es darf keine Kirche neu errichtet werden ohne Bewilligung des Biſchofs der Dióces, in der ſie errichtet werden ſoll [2]). Dieſer ſoll deshalb eine Unterſuchung anſtellen, ob dazu ein gerechter Grund vorhanden ſey [3]). Er ſoll alſo dafür ſorgen, daß dadurch den vorhandenen Pfarren kein Eintrag geſchehe, und beſonders die Errichtung neuer Pfarrkirchen nur wegen beſonderer Gründe geſtatten, z. B. wenn mehrere Glieder ſehr weit entfernt von den ſchon Vorhandenen wohnen. Er ſoll zugleich Alle, welche ein ſonſtiges Intereſſe bey der Sache haben könnten, beſonders den bisherigen Pfarrer darüber vernehmen [4]), und vorzüglich für einen hinlänglichen Fond der neuen Kirche Sorge tragen [5]). Unter dieſen Umſtänden kann er aber die Erbauung einer neuen Kirche ſelbſt allenfalls mit Wi-

der-

2) c. 10. C. XVIII. Qu. 2. c. 9. 10. Diſt. I. de conſecrat. c. 6 X de eccleſ. aedific.

3) c. 3. X. eodem.

4) c. 1 2 X. de novi operis nunciat.

5) c 3. 8. X. de conſecrat. eccleſ. l. alt. c. 30. X. de privilegiis. Caſp. Ziegler de dote eccleſiae c. 4.

derſpruch anderer Intereſſenten geſtatten, und ſogar von einer ſchon beſtehenden Pfarre etwas dazu ſchlagen [6]. Damit aber 2) die Kirche wirklich zum Gottesdienſt gebraucht werden könne, muß ſie noch beſonders vom Biſchof conſecrirt und geweiht werden [7], da alle Weihen Vorrechte der biſchöflichen Würde ſind. Es iſt dies ſchon eine ſehr alte Sitte, welche vormals mit Zuziehung mehrerer Biſchöfe vollzogen und in neuern Zeiten mit mehrern Sollennitäten vermehrt iſt, wie ſie durchs Pontificale romanum beſonders vorgeſchrieben ſind. Beſonders werden bey dieſer Dedication die Kirchenwände mit zwölf Kreuzen von heiligem Oel bezeichnet, welches man von der Firmelung hergenommen hat. Solche Einweihung der Kirche pflegt auch nur an Feſt- und Sonntagen zu geſchehen [8]. Weil man dies als eine ſo beſonders heilige und wichtige Handlung betrachtete; ſo ordnete man ſchon in frühern Zeiten zum Andenken derſelben eigne Kirchweihfeſte, die jetzigen Kirchmeſſen, Kirmſen an, welche unter den Namen Anniverſaria, Encaenia vorkommen. Dieſer urſprüngliche Zweck iſt aber jetzt faſt gänzlich dabey aus den Augen verloren, und man hat die dabey vorfallenden Schmauſereyen und andre Luſtbarkeiten

6) c. 8. X. de eccleſ. aedific. Conc. Trident. Seſſ. XXI. c. 4. de reform.

7) c. fin. X. de conſecrat. eccleſ. c. 9. X. de immunitate eccleſ. Conc. Trident. Seſſ. VI. c. 5. de reform.

8) c. 16. Diſt. I. de conſecrat. Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. II. Sect. 1. Tit. 1. c. 4. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. §. 760.

als die Hauptſache angeſehen und zum Theil ſehr übertrieben, weshalb durch Concilienſchlüſſe und landesherrliche Verordnungen öfter Einſchränkungen dabey gemacht ſind [9]).

Muß aber eine Kirche ſo ſchnell gebraucht werden, daß nicht Zeit genug übrig iſt, ſie feyerlich zu weihen, ſo muß ſie wenigſtens einſtweilen eingeſegnet werden. Dieſe Benediction iſt eine der Conſecration ähnliche, aber davon verſchiedene Sollemnität, die von Prieſtern in Auftrag des Biſchofs vollzogen wird und worauf dennoch nachhin die Dedication vom Biſchof ſelbſt folgen muß. Beyde dürfen alſo nicht verwechſelt werden [10]).

§. 307.

Heiligkeit und Erhaltung der Kirchen.

Wenn auf ſolche Weiſe eine Kirche wirklich eingeweiht und alſo ſelbſt zur Kirchenſache geworden iſt; ſo wird die Gemeine, oder die kirchliche Verbindung, wofür ſie beſtimmt iſt, Eigenthümer derſelben (§. 294.). Es kommt nichts darauf an, ob ſie von einem einzelnen frommen Mann erbaut worden, oder ob ſie von der Gemeine ſelbſt errichtet iſt, wie dies ſonſt freylich eine Folge und Laſt der Geſellſchaftsverbindung iſt. Denn der Stifter ſelbſt erhält nur allenfalls ein Patronatrecht, worin aber kein Eigenthum liegt. Dies Eigenthum ſteht der Gemeine

9) van Espen l. c. I. H. Böhmeri ius eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 40. §. 54.

10) P. Gibert corpus iur. canon. T. II tr. de eccleſ. Tit. 15. I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Catholic. P. IV. §. 408.

ne im Ganzen zu [1]), alſo nicht den Einzelnen, und ſelbſt, ſofern ſie von beſtimmten Theilen der Kirche einzeln einen ausſchlieslichen Gebrauch erhalten, liegt hierin doch auch kein Eigenthumsrecht. Dies iſt alſo der Fall bey den Kirchſtühlen, welche ihrer Subſtanz nach nicht im Eigenthum der einzelnen Privatperſonen ſind, ſondern deren Gebrauch nur denſelben eigenthümlich eingeräumt wird. Und dies Eigenthum des Gebrauchs kann ihnen theils vermöge der Stiftung und urſprünglichen Errichtung der Kirche, oder Kirchſtühle, theils durch beſondere Verleihung und Ueberlaſſung zuſtehen, ſo wie ſelbſt die Kirchſtühle gemeinſchaftlich und eigenthümlich ſeyn können [2]).

Die weitere Erhaltung der Kirche iſt aber in gedoppelter Rückſicht nothwendig, damit die Kirche im Eigenthum der Gemeinde, dem Zweck derſelben gemäß, bleibe: I) in geiſtlicher Rückſicht, damit ſelbige nicht entheiligt, oder wenigſtens ſogleich wieder geheiligt werde. Man wendet hier bey den Katholiken allgemein die obigen Begriffe der Weihe an, und hält daher eine Wiederholung derſelben für durchaus unzuläßig, ſelbſt wenn die Kirche ſchon ſo oft neu ausgebeſſert wäre, daß von den vorigen geweih-

1) c. 1. X. de capellis monachorum. Clem. 1. de privilegiis.

2) Car. Ferd. Hommel diſſ. de ſubſelliis eccleſiaſticis, eorumque iure. Lipſ. 1754. I. H. Böhmeri ius parochiale Sect. V. c. 2. §. 2. 8. de Wernher obſ. ſel. P. III. obſ. 119. P. IV. obſ. 462.

geweihten Subſtanzen nichts übrig bliebe [3]). Und ſie kann daher nur, wenn es zweifelhaft iſt, eben ſo bedingt wiederholt werden [4]). Sie kann aber die bisherige Heiligkeit verlieren

1) völlig, durch ſogenannte Execration oder Entheiligung. Dies geſchieht, wenn ſie ſo völlig abbrennt, daß ſelbſt die incruſtatio, die Decke des ſtehen gebliebenen Gemauers angegriffen iſt, oder das Gebäude ſonſt ganz oder größtentheils einfällt, ſo daß es hauptſächlich neu gebaut werden muß. Hier muß die Kirche ordentlich neu geweiht werden [5]).

2) Durch Befleckung, oder Pollution, wie man es nennt. Dies kann geſchehen durch unerlaubte Vergießung menſchlichen Saamens, oder Bluts, und durch Begräbniß eines ungetauften Ungläubigen, oder eines Excommunicirten [6]). Hier geſchieht keine neue Weihe, ſondern die befleckte Stelle muß nur mit beſonderm, vom Biſchof zu weihenden Waſſer, welches den Namen „Aqua Gregoriana" hat, (weil Pabſt Gregor IX dies an-

3) c. 3. Diſt. LVIII. c. 18. ſeq. Diſt. I. de conſecrat. c. 1. 6. 8. X. de conſecrat. eccleſ. Aug. Barboſa de off. et poteſt. epiſc. alleg. 37.

4) c. 18. Diſt. I. de conſecrat. a Riegger l. c. P. III. §. 764.

5) c. 20. 24. Diſt. I. de conſecrat.

6) c. 27. 28. eodem. c. 11. de privilegiis. c. 12. X. de ſepulturis. c. 4. 7. et fin. X. de conſecrat. eccleſ. c. un. eodem in 6. c. 18. de ſentent. excomm. in 6.

angeführt,) abgewaſchen werden, und die Heiligkeit dadurch reconciliirt werden [7]).

II. In Rückſicht der phyſiſchen Fortdauer des äuſſern Gebäudes iſt gleichfalls die Erhaltung nothwendig. In ältern Zeiten ward, wie wir geſehen haben, der 4te Theil aller Einkünfte zur „Fabrica Eccleſiae", zur Erhaltung des Kirchengebäudes verwandt und zurückgelegt. (§. 194.) Allein nach der Theilung der Güter nahmen die Pfarrer allenthalben alle Kircheneinkünfte, als Revenüen ihrer Pfründe, allein zu ſich. Sofern aber noch beſonderes Kirchenvermögen da iſt, muß es freylich vorzüglich dazu verwandt werden [8]). Genügt es nicht, ſo ſoll zuerſt der oder die Geiſtlichen bey der Kirche angehalten werden, was er, oder ſie von den Einkünften erübrigen können, dazu anzuwenden, um die Kirche zu erhalten [9]), welches freylich hiſtoriſch ſehr billig iſt, allein in Praxi nicht weiter ſtrenge beobachtet wird. Demnächſt ſoll der Patron herbeygezogen werden, die nothwendigen Reparaturen zu veranſtalten und zu beſorgen, auch wenn er nicht mehr, als das gewöhnliche Patronatrecht hat. Dies war im ältern Kirchenrechte zwar nicht ausdrücklich durch Geſetze beſtimmt, aber doch allgemeine Obſervanz, welche die Trienter Synode [10]) ſamt der ganzen hier angeführten Stufen=

7) c. 4. 9. X. de conſecrat. eccleſ. Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. II. Sect. 2. Tit. 1. c. 5.

8) c. 28. 30. C. XII. Qu. 2.

9) c. 1. 4 X. de eccleſ. aedif. l. repar.

10) Seſſ. XXI. c. 7. de reform. Reiffenſtuel ius can. univ. L. III. Tit. 38. n. 117. van Espen l. c. c. 6.

Stufenfolge in der Erhaltungspflicht beſonders beſtätigt hat. Iſt nemlich auch dieſer allein unvermögend, ſo ſagt man, daß die Beſitzer der geiſtlichen Zehnten angehalten werden könnten, zur Reparatur beyzutragen. Katholiſche Kanoniſten haben dieſen Satz beſonders aufgeſtellt, um die proteſtantiſchen Beſitzer vormaliger katholiſcher Zehnten dadurch zur Contribution zu zwingen, allein ſchon Riegger [11]) nimmt die Beſitzer ſeculariſirter Zehnten billig aus, da dieſe durch die Seculariſation auch ganz aus der kirchlichen Verbindung gekommen ſind. Endlich, wenn alle dieſe nicht zureichen, ſo kommt die Reihe an die Gemeinde ſelbſt, deren Glieder ohne Rückſicht auf ſonſtige Verhältniſſe und Exemtionen, als Kirchenglieder alle gleich contribuiren müſſen, z. B. Adeliche ſind hier nicht im mindeſten frey. Doch meint Riegger a. a. O. daß es hiezu nicht leicht kommen werde, und ſie doch nur vom Landesherrn dazu gezwungen werden könnten. An manchen Orten iſt dies durch ausdrückliche Verträge näher beſtimt, die dann freylich die alleinige Entſcheidungsnorm ausmachen, da ſonſt dem Ermeſſen des Richters auch hierin Manches überlaſſen bleiben muß. Denn auch die Wiederherſtellung und Ausbeſſerung der Kirche und die dazu anzuwendenden Mittel ſind der beſondern kirchlichen Oberaufſicht unterworfen, ſo daß dabey vorzüglich der Nutzen der Kirche berückſichtigt werden muß, ohne daß gerade die alte Form beybehalten werden müßte, ſofern nur das wohl-

erwor-

11) in inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. §. 771.

erworbene Recht eines Dritten durch die Veränderung nicht gekränkt wird [12].

§. 308.

Kapellen.

Von den Kirchen unterſcheiden ſich die Bethäuſer oder Kapellen (Oratoria, Capellae, Sacellae), als Gebäude, welche zum geſellſchaftlichen Privatgottesdienſt beſtimmt ſind [1]. Der Urſprung derſelben iſt unſtreitig älter, als der der Kirchen, da die erſten Chriſten früh anfingen, in ihren Häuſern eigne Plätze zum Hausgottesdienſt ausſchlieslich zu beſtimmen, weil ſie keine öfentlichen Gebäude dazu haben durften. Alle wohlhabendere Chriſten legten ſich daher Oratorien in ihren Häuſern an, und die Sitte erhielt ſich und breitete ſich, ſelbſt nachtheilig für den öffentlichen Gottesdienſt, aus, nachdem dieſer ſchon freygeſtellt war, ſo daß Kaiſer Juſtinian verbieten mußte, ſie zu etwas anderm als der bloßen Hausandacht des Eigenthümers zu gebrauchen [2]. Indeſſen ſoll ſchon Conſtantin in ſeinem Pallaſt eine eigne Hofkapelle errichtet haben, welche in einem tragbaren Tabernakel beſtanden

12) Beyſpiele hiezu liefert Fabri's Staatskanzley 15 Th. 10 Kap. und 31 Th. 1 Kap.

1) Ueber die Geſchichte der Kapellen ſehe man Thomaſſini vetus ac nova eccleſ. diſcipl. T. I. P. I. L. 2. c. 92 ſeq. I. H. Böhmeri ius eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 37. §. 2. ſeq. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. §. 652. ſeq.

2) Nov. 58. in praefat. c. 34. Diſt. I. de conſecrat.

ſtanden haben ſoll, welches er auf ſeinen Feldzügen mit umher tragen laſſen. So wie ſich aber die Sitte der Hauskapellen auch im 9ten und 10ten Jahrhundert in Teutſchland und Frankreich ſo ausbreitete, daß jeder Adeliche ſeine Hauskapelle und Burgpfaffen hielt, ſo trat dies auch bey den fränkiſchen Königen ein, welche bey ihren Hofkapellen (capellis palatinis) eigne Hofkaplane (ſummos capellanos) anſtellten, ja mehrere Geiſtliche zugleich anſetzten. Das Anſehen dieſer Hofgeiſtlichen ſtieg bald außerordentlich, beſonders da bey der tiefen Barbarey des Mittelalters ſie endlich die Einzigen wurden, welche leſen und ſchreiben konnten, und daher der ſummus Capellanus auch zugleich ſummus Cancellarius ward. Um dieſer Hofgeiſtlichkeit zu ſchmeicheln ertheilten die Concilien und Päbſte ihnen mannigfaltige Privilegien, wie z. B. Innocenz III im c. 16. X. de privilegiis ihnen ein förmliches Exemtionsprivilegium ertheilte, welches ſelbſt die Trienter Synode [2]) beſtätigte. Obgleich nun in der Folge die Hofgeiſtlichkeit von Staatsgeſchäften etwas entfernt ward; ſo blieb ihr Einfluß beſonders als Beichtväter doch ſehr groß. Sie erhielten daher ihre Privilegien und wurden auch wohl mit wichtigern Würden bekleidet, wie noch jezt gewöhnlich der oberſte Hofkaplan wenigſtens zur Biſchofswürde befördert wird. Daß auch die öffentlichen Geſandten der Souveraine berechtigt ſeyen, eigne Geſandſchaftskapellen zu haben und zu errichten, ſolche auch gewöhnlich beſitzen, iſt bekannt.

Auf

2) Seſſ. XXII. c. 8. de reform. Benedictus P. XIV. de Synodo dioeceſana. L. XIII. c. 8. §. 11.

Auf gleiche Weiſe wie ſich die Hofkapellen erhielten, geſchah dies auch bey vielen Privatbethäuſern der Adelichen und dieſe brachten bis auf neuere Zeiten das Recht des Privatgottesdienſtes und die Haltung eines Hauskaplans als Gewohnheitsrecht her. Sonſt iſt es freylich Jedem erlaubt, ſich eine Kapelle in ſeinem Hauſe zu erbauen, aber eigentlicher Gottesdienſt durch Adminiſtrirung der Sacramente kann nur mit Bewilligung des Biſchofs darin gehalten werden [3]). Doch darf dadurch den Pfarrkirchen kein Eintrag geſchehen [4]).

Ueber den Urſprung der Benennung eines Bethauſes durch Kapelle haben die Kanoniſten mancherley Muthmaßungen aufgeſtellt. Vermuthlich ſtammt es her von Capſa, Capa, eine Bedeckung, ein großer Kaſten, da die erſten portatilen Bethäuſer nichts als große Kaſten waren, welche zur Bedeckung des aufzuſtellenden Altars auf dem Felde aufgeſchlagen wurden [5]).

Man verbindet aber überdem mit der Benennung der Kapellen mehrere Begriffe. Man verſteht auch darunter 1) einen in der Kirche beſonders aufgeſtellten und eingeſchloſſenen Altar; 2) den Inbegrif der Beamten, die bey einer Kapelle angeſtellt ſind, wie beſonders hierunter die Hofkapelle verſtanden wird; 3) ein kleineres kirch-

3) c. 33. Diſt. I. de conſecrat. Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. II. Sect. 2. Tit. I. c. 3. §. 4. I. P. Carrach de iure condendi capellas.

4) c. 1. 2. X. de novi op. nunciat.

5) a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. §. 659.

kirchliches Gebäude, welches ſelbſt keine Filiale bildet, ſondern nur zuweilen zum Gottesdienſt gebraucht wird. 4) Ein beſonderes, an eine Kirche anſtoßendes, Gebäude, worin ein Altar aufgeſtellt iſt, zum Privatgottesdienſt.

Beſonders häufig finden ſich ſolche Kapellen der letztern Art bey den Klöſtern [6]. Urſprünglich hielten ſich alle Kloſterbewohner zur ordentlichen Pfarrkirche; um aber doch nicht ihre Klöſter zu häufig verlaſſen zu dürfen, errichteten ſie Kloſterkapellen, welche dann größtentheils in ſo große prächtige Kirchen verwandelt ſind, daß deshalb ganze Pfarrgemeinden mit dem Kloſter in Rückſicht des Gottesdienſtes vereinigt ſind und in der Kloſterkirche ihren Gottesdienſt halten müſſen, woraus die parochiae unitae dann erwachſen, deren bereits oben (§. 123.) Erwähnung geſchehen iſt [7].

§. 309.
Altäre. Geweihte Gefäße und Kleidungen.

Zu den eigentlich geweihten Sachen gehören nach katholiſchen Begriffen beſonders die Altäre. Man verſteht

6) Von dieſen handelt der ganze Titel der Decretalen: de capellis monachorum et aliorum religioſorum. Man ſehe auch Clem. un. de exceſſ. praelat. und Conc. Trident. Seſſ. VII. c. 7. et Seſſ. XXV. c. 12. de regular.

7) Z. B. van Espen diſſ. de priſtinis altarium et eccleſ. incorporat, c. 2. in Opp. Tomo II. Daß wenigſtens vormals die Mönchsorden auf ihren Kloſterhöfen (Grangiis) Bethäuſer errichten und Meſſen leſen dürfen, erhellt aus c. ult. X. de cenſibus. Jetzt hängt es vom Herkommen und Inhalt ihrer Privilegien ab. a Riegger l. c. §. 677.

ſteht hierunter beſondere Tiſche, die durch eine eigne Weihe zur Adminiſtration des Abendmals beſtimmt ſind. Anfänglich brauchte man auch dieſe Benennung derſelben nicht, weil man damit die heidniſche Idee der Opferung verbinden zu müſſen glaubte; aber nachhin ward doch dieſe Benennung die gewöhnliche. Auch im 5ten Jahrhundert fing man erſt an, die Altäre beſonders zu weihen, und mehrere Altäre in einer Kirche zu errichten. Man erforderte überdem nothwendig zur Errichtung eigne Reliquien, welche in den Altar gelegt werden mußten, und weihete jeden einem beſondern Heiligen, ja man hielt auch die Stiftung eines Altars für ein frommes Werk, ſofern ein beſonderer Fond zur Erhaltung deſſelben zugleich ausgeſetzt werde, und dieſen dos altaris nannte man das Altaragium, womit Geiſtliche, welche dem Altar dienen ſollten, nach dem Geiſt der Zeit, da alle Verbindung in Lehnsnexus beſtand, belehnt wurden [1]). Und eben daher haben viele Altäre noch eigne Vermächtniſſe in vorigen Zeiten erhalten.

Seit dem 8ten Jahrhundert ward es ſogar Sitte, daß Geiſtliche, um ſogleich Meſſe leſen zu können, da die Päbſte mehrern Mönchsorden dies allenthalben geſtatteten, eigne tragbare Altäre ſamt den Reliquien mit umherſchleppten, und man ſeitdem feſte oder unbewegliche, und tragbare oder Reiſe-Altäre (altaria fixa, et portatilia ſ. viatica) hat. Sonſt werden die erſtern als Theil

1) E. M. Chladenii diſſ. de altaragio, eiusque infeudatione. Helmſt. I. H. Böhmeri ius eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 40. §. 50.

Theil der Kirche betrachtet und können ſowohl allein, als mit derſelben entheiligt und befleckt, als reconſecrirt und reconciliirt werden, ſo wie ſie wegen der nothwendigen Weihe nur mit biſchöflicher Genehmigung errichtet werden können [2]). Wenn aber das Altarblatt bricht, ſo verliert es dadurch ſeine Heiligkeit [3]). Uebrigens kann allenfalls die Weihe und Reconciliation eines Altars vom Presbyter in Auftrag des Biſchofs geſchehen [4]).

Zu den heiligen Sachen gehören ferner die geweiheten Kleider und Gefäße, welche zum Gottesdienſt gebraucht werden. Als Kleidungsſtück darf hier vorzüglich nur an das berüchtigte Pallium erinnert werden, obgleich auch mehrere Amtskleidungen der Prieſter, ſo wie die Altarbedeckungen beſonders geweiht zu werden pflegen [5]).

Als heilige Gefäße ſind beſonders die Gefäße zum Abendmahl und zur Salbung mit dem geweihten Oel, Chrisma, bey den Katholiken zu betrachten. In älteſten Zeiten bediente man ſich gläſerner Kelche, nachhin zinnerner, auch wohl blos hölzerner [6]). Jetzt ſind dieſe aber allgemein von Gold und Silber, und der heilige Bonifaz machte deshalb ſchon die Bemerkung: Anfänglich hätten goldne

2) c. 5. 6. X. de conſecrat. eccleſ. l. alt.

3) c. 1. X. eodem. Cl. Fleury inſtit. iur. eccleſ. P. II. c. 7. §. 5.

4) Fleury l. c.

5) Andr. du Sauſsay de panoplia ſacerdotali ſ. de venerando ſacerdotum habitu. Fleury l. c. P. II. c. 8. §. 2. 6.

6) c. 45. Diſt. I. de conſecrat. I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. P. IV. §. 413.

goldne Prieſter hölzerne Gefäße gehabt, jetzt hätten hölzerne Prieſter goldne Gefäße. Alle dieſe Gefäße und beſondern Amtskleidungen, welche zur Adminiſtration der Sacramente gebraucht werden, werden geweiht und dadurch zu heiligen Sachen. Sie ſollen auch überhaupt nie zum profanen Gebrauch verwandt werden, und mehrere derſelben dürfen ſelbſt bloße Layen nicht einmal berühren, wie dies bey den Altargefäßen der Fall iſt [7]. Ueberhaupt haben ſie die rechtliche Natur aller geiſtlichen und heiligen Sachen. Beſonders iſt hier aber noch beſtimmt, daß Alles, was zum Abendmahl nöthig ſey, ſamt dem Chrisma zur letzten Oelung, ſtets zum Gebrauch in der Pfarrkirche bereit gehalten werden ſolle. Hiezu ſoll ein eignes Behältniß ein Tabernakel, oder Sacrarium errichtet werden, welches anſtändig geziert ſeyn, und vor welchem Tag und Nacht eine Lampe brennen ſoll. In daſſelbe ſollen ohne Noth auch keine andre profane Sachen geſetzt und überhaupt bey den heiligen Gefäßen die möglichſte Reinlichkeit und Nettigkeit beobachtet werden, wie die Trienter Synode [8]) ausdrücklich in Harmonie mit dem Titel der Decretalen: de cuſtodia Euchariſtiae verordnet hat.

Beſondre Erwähnung verdient hier auch noch die Weihe der Glocken, welche beſonders feyerlich zu geſchehen

7) c. 4. Diſt. XCV. c. 1. X. de cuſtodia euchariſtiae, chrismatis et aliorum ſacramentorum.

8) Seſſ. XIII. c. 6. de reform.

hen pflegt, und durchs Pontificale romanum [9]) genau beſtimmt iſt. Hiernach ſollen zuvörderſt mehrere Pſalmen geſungen werden, um die göttliche Hülfe anzurufen und Gottes Ehre zu erheben. Dann begießt der Biſchof oder Presbyter ſie mit geweihtem Waſſer, ſalbt ſie mit dem Chrisma und beräuchert ſie mit Weihrauch und Myrrhen. Durch Gebete wird endlich die Beſtimmung der Glocken dahin erklärt, daß ſie die Gläubigen zur Andacht erinnern, den Angriffen des böſen Feindes widerſtehen und Gewitter zerſtreuen ſollen!! — Endlich werden auch in der katholiſchen Kirche die öffentlich auszuſtellenden Kreuze und Bilder der Jungfrau Maria und der Heiligen, ja ſelbſt die Kapſeln zur Aufbewahrung der Reliquien feyerlich eingeſegnet [10]).

§. 310.

Kirchhöfe.

Zu den **religiöſen**, nicht eigentlich heiligen und geweihten Sachen gehören zuerſt die **Kirchhöfe** (Coemeteria, Dormitoria), als öffentliche Plätze, welche ausſchlieslich zu Begräbniſſen unter geiſtlicher Auctorität feyerlich beſtimmt ſind. Sie ſind aber deshalb nach katholiſchem Syſtem keine geweihten Sachen, weil ſie nur vom Biſchof durch Beſprengung mit Weihwaſſer eingeſegnet, bene-

9) tit. de campanarum benedictione. Die Beſprengung mit Weihwaſſer hat beſonders zu der Benennung der **Glockentaufe** Veranlaſſung gegeben. Cl. **Fleury** inſtit. iur. eccl. P. II. c. 8. §. 5.

10) **Fleury** l. c. §. 3.

benedicirt, nicht eigentlich geweiht werden, und dies ſelbſt vom Prieſter in Auftrag des Biſchofs vollzogen werden kann. Zur Form dieſer Weihe gehört die vorgängige Errichtung von 5 Kreuzen auf dem Kirchhofe; bey dem größten derſelben knieet dann der Biſchof, ſingt Bußpſalmen, betet bey jedem und beſprengt das Ganze mit Weihwaſſer [1].

Das Begraben auf Kirchhöfen und in Kirchen ward erſt ſpäter unter den Chriſten Sitte. Nach den römiſchen Zwölf-Tafelgeſetzen hieß es ſchon Hominem mortuum in urbe ne ſepelito, neve urito, und hiemit ſtimmen auch nachfolgende Geſetze überein [2]. Da nun die erſten Chriſten alle römiſche Unterthanen waren; ſo verbanden ſie dieſe Geſetze auch und ſie begruben alſo ihre Todten auch in ihrem Privateigenthum außerhalb der Stadt. Zuerſt machte man in Abſicht der Leichname der Apoſtel und Martyrer eine Ausnahme, welche man bey den Kirchen und in denſelben begrub. Allmälig ſchlich ſich hier nun die religiöſe Idee ein, daß die Gemeine der Heiligen Gottes, welche im Leben verſammelt geweſen, auch im Tode beyſammen bleiben müſſe, um am Tage des jüngſten Gerichts ſich ſogleich wiederzufinden. Die Reichern fingen alſo an, ſich das Vorrecht zu erkaufen, nach dem Tode bey den Heiligen und Martyrern ruhen zu dürfen. Wie dies

1) Fleury l. c. P. II. c. 9. §. 1.

2) L. 3. §. 5. D. de ſepulchro violato. L. 12. C. de religioſis et ſumt. fun. Ueber die Geſchichte der kirchlichen Begräbniſſe und Anlegung der Kirchhöfe ſehe man übrigens I. H. Böhmeri ius eccleſ. Prot. L. III. Tit. 28. §. 3. ſeq.

dies jedoch allgemeiner zu werden anfing, ward durch mehrere Concilienſchlüſſe dagegen geeifert, ſo daß alſo die ältern Kirchengeſetze die Kirchhöfe und ſtädtiſchen Begräbnißplätze völlig verbieten [3]). Dennoch ward es ſo allgemeine Sitte, daß Kaiſer Leo in ſeiner 53ſten Novelle die ſtädtiſchen Begräbniſſe beſtätigte und ſie ſeitdem als nothwendig allgemein bey allen Kirchen angelegt wurden, ja, daß man ſie ſo zur religiöſen Anſtalt machte, daß das Erdreich durch biſchöfliche Einſegnung beſonders geweiht werden mußte. Man nannte ſie Coemeteria von dem Griechiſchen κοιμητήριον, i. e. dormitoria, da man den Tod mit dem Schlaf verglich.

Die Kirchhöfe ſind daher als religiöſe Sachen zugleich Pertinenzen der Kirchen und genießen deren Rechte. Sie ſtehen unter der geiſtlichen Gerichtsbarkeit des Biſchofs, mit deſſen Bewilligung und unter deſſen Auctorität ſie eben ſo, wie die Kirchen, nur errichtet werden können [4]). Sie genießen allgemein die Rechte der geiſtlichen Sachen und wo eine Kirche neu errichtet wird, muß auch von den Errichtenden zugleich ein Platz zum Kirchhof hergegeben werden [5]). Kein Privatmann kann alſo für ſich jetzt einen Kirchhof, oder willkürlich und eigenmächtig ein einzelnes Grabmal errichten [6]), wobey auch wohl die politiſche

3) c. 15. C. XIII. Qu. 2. Chr. Hoffmann de coemeteriis ex urbibus tollendis; in I. V. Eybel collectione ſelect. lucrubat Diſtribut. XI. p. 30. hat dies vorzüglich gut gezeigt.

4) c. 13 X. de ſepulturis. c. 2. de immunitat. eccleſ. in 6.

5) c. 4. X. de religioſ. domib.

6) c. 3. X. de ſepulturis.

litiſche Rückſicht in Betracht kommt, daß dadurch heimliche Wegbringung und Ermordung einzelner Perſonen leichter verhütet werden kann.

Der Kirchhof im Ganzen iſt auch ein Eigenthum der ganzen Gemeinde, wie die Kirche; und ſo wie der Gebrauch der Kirchſtühle, oder andrer einzelner Theile der Kirche, den einzelnen Gliedern eigenthümlich zugeſtanden werden kann, ſo iſt dies auch bey den Begräbniſſen der Fall. Allgemein hat zwar jedes Mitglied der Gemeinde das Recht, zu verlangen, auf dem gemeinſchaftlichen Kirchhofe als dem ordentlichen Begräbnißplatze begraben zu werden [7]), aber es ſind doch gewiſſe Plätze zum ausſchlieslichen Gebrauch einzelnen Gliedern eingeräumt, woraus die Privatbegräbniſſe entſtehen, die alſo Ausnahmen von der Regel ſind und durch beſondere Titel begründet werden müſſen. Sie können daher ſowohl durch die erſte Fundation der Kirche oder des Kirchhofes, als nachhin aus beſondern Rechtsgründen erworben werden. Und ſeitdem man ſelbſt in Kirchen Begräbniſſe hat, iſt dies auch hier der Fall, wo einzelnen Perſonen eigne Begräbniſſe in den Kirchen zuſtehen können. Dies pflegt aber in katholiſchen Ländern für einen beſondern Vorzug gehalten zu werden, der nur Fürſten, Geiſtlichen, Patronen und Stiftern, oder andern beſondern Wohlthätern der Kirchen zugeſtanden wird [8]). Sofern dieſer Vorzug nicht auf

 die

7) c. 13. X. de ſepulturis. G. H. Brückner de ſepultura gratis concedenda. §. 19.

8) c. 13. 16. 18. C. XIII. Qu. 2. Fr. de Roye de iure honorifico in eccleſia. L. I. c. 9.

die Perſon beruht, ſondern auf Erben übergeht, entſtehen daher Familien- und Erbbegräbniſſe [9]).

§. 311.

Milde Stiftungen.

Endlich gehören zu den religiöſen Sachen auch alle Gebäude, welche zu einem frommen Zweck beſtimmt und demſelben unter biſchöflicher Auctorität gewidmet ſind (Loca pia). Denn erſt hierdurch werden ſie eigentlich geiſtliche Sachen und religiöſe Gebäude; ſind ſie nur unter Auctorität des Staats, oder gar nur durch willkürliche Anordnung einer Privatperſon dazu beſtimmt; ſo bilden ſie bloße fromme Stiftungen, die zugleich weltlich (profana, laicalia) und der weltlichen Obrigkeit und Gerichtsbarkeit unterworfen [1]) bleiben. Dies iſt freylich im Katholiſchen der ſeltnere Fall, wo man jeder milden Handlung auch einen religiöſen Anſtrich zu ertheilen weiß und ſie als Religionsſache betrachtet. Soferne ſie aber alſo unter biſchöflicher Auctorität errichtet werden, erhalten ſie dadurch die Eigenſchaft geiſtlicher Sachen im allgemeinen Sinn, und genießen deren oben angeführte Rechte. Schon Juſtinian übertrug den Biſchöfen die Aufſicht über die loca venerabilia [2]), wie er ſie nannte, und dieſe ward nachhin

9) I. H Böhmeri ius parochiale Sect. IV. c. 2. §. 14. Ueber die liturgiſche Form der Begräbniſſe ſelbſt iſt bereits oben §. 160 das Nöthige bemerkt worden.

1) A. Barboſae ius eccleſ. L. II c. 11. n. 12.

2) L. 46. § 6. C. de epiſc. et cleric. Nov. 131. c. 10.

nachhin wahre Jurisdiction und auch durchs kanoniſche Recht ausdrücklich beſtätigt [3]). Der Regel nach ſind daher alle religiöſe Inſtitute und Stiftungen dem Kirchenregiment des Biſchofs unterworfen, welches in Ermangelung andrer Beſtimmung, welche z. B. durch Stiftungsbedingungen oder ältere päbſtliche Privilegien begründet werden konnte, vermuthet wird, ſo daß jede Exemtion erwieſen werden muß. Der Biſchof und deſſen Vicar iſt hiedurch beſonders zur Oberaufſicht, Viſitation, Correction und Confirmation etwaniger neuer Einrichtungen berechtigt.

§. 312.

Klöſter und andere religiöſe Inſtitute.

Als ſolche religiöſe Gebäude ſind alſo anzuſehen 1) alle Klöſter (monaſteria), als Gebäude, welche beſonders zur Führung eines gemeinſchaftlichen religiöſen Lebens in denſelben beſtimmt ſind. Die Stiftung derſelben kann auch nicht ohne beſondere Bewilligung des Biſchofs der Diöces geſchehen, und dieſer ſoll überdem Alle deshalb hören, welche ein Intereſſe dabey haben [1]). Es ſollen auch keine neuen Klöſter errichtet werden, wenn ſich nicht wenigſtens 12 Mönche finden, welche daſſelbe bewohnen wollen, ob-

3) c. 3. 4. X. de religioſis domibus, ut episcopo ſint ſubjectae. Clem. 2. eodem.

1) Conc. Trident. Seſſ. XXV. c. 3. de regular. Hiedurch ſind alſo c. un. de exceſſib. praelat. in 6. und Clem. 3. de poenis abrogirt, nach welchen zur Anlegung eines neuen Kloſters beſondere päbſtliche Erlaubniß erforderlich ſeyn ſoll.

obgleich ſonſt die Zahl derſelben dem Stiftungsfond gemäß beſtimmt werden muß. Die Nonnenklöſter ſollen nicht zu nahe bey den Mannsklöſtern, noch zu abgeſondert angelegt werden, damit ſie den Inſulten loſer Buben nicht leicht ausgeſetzt ſeyen z. B durch Entführungen [2]). Alle Klöſter ſind daher der Regel nach auch dem Kirchenregiment des Biſchofs unterworfen, und ſie treten allgemein in daſſelbe Verhältniß in Rückſicht der Dotation und andrer Verhältniſſe, wie die Kirchen [3]). Doch ſollen die Biſchöfe nicht befugt ſeyn, Klöſter in Secularkirchen zu verwandeln, ſo lange ſie noch mit Regularen beſetzt werden können, wären dieſe auch von andern Orden [4]). Die beſondern Rechte derſelben ſind theils durch gemeingeſetzliche Vorſchriften beſtimmt [5]), und im Weſentlichen bereits (§. 172. f.) angeführt, theils können ſie auch durch die Stiftungsurkunde und konnten vormals durch beſondere päbſtliche Privilegien beſtimmt werden, wie beſonders der Pabſt ganze Orden ſeiner unmittelbaren Jurisdiction reſervirte und von der biſchöflichen eximirte, welches namentlich

2) c. 1. 10. 23. C. XVIII Qu. 2. Conc. Trident. Seſſ. XXV. c. 3. 5. de regular. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. III §. 633.

3) c. 7. 8. X. de relig. domib. c. 7. X. de ſtatu monach. c. 12. 19. X. de off. iud. ordin. Conc. Trident. Seſſ. XXI c. 8 de reform.

4) c. un. de exceſſ. praelat. in 6 c. 1. de relig. domib. c. 5 de eccl. aedif. c. 7 X. ne cler. l. monachi.

5) Man ſehe hierüber beſonders Lud. Engel tr. de iuribus et privilegiis monaſteriorum ex iure communi. Saliſb. 1688. 4. hinter deſſen colleg. univ. iur. canon.

mentlich bey den Jeſuiten der Fall war. Jetzt dürfte dies aber ſchwerlich ſo leicht durchzuſetzen ſeyn [6]).

Auf gleiche Art ſind auch die Gebäude der übrigen geiſtlichen und kirchlichen Gemeinheiten zu betrachten, welche wir oben (§. 170. f.) kennen gelernt haben, deren Zweck ebenfalls eine religiöſe Abſicht iſt, und welche daher auch der biſchöflichen Kirchenregierung und Oberaufſicht unterworfen ſeyn müſſen. Dahin gehören alſo die Ordensgebäude der geiſtlichen Ritterorden, die domkapitulariſchen Curien und Gebäude, und die Schulgebäude, da dieſe alle kirchlichen Gemeinheiten zuſtehen [7]).

Endlich werden hieher 2) noch die eigentlichen milden Stiftungen, oder Hoſpitäler im allgemeinen Sinn, (Hoſpitalia, Xenodochia) gerechnet, als Gebäude, welche in frommer Abſicht zur Unterſtützung armer oder kranker Perſonen, der Waiſen und Findelkinder, oder anderer mitleidwürdiger Perſonen beſtimmt und hiezu unter biſchöflicher Auctorität gewidmet ſind. Auch dieſe ſind der Regel nach der biſchöflichen Kirchenregierung unterworfen, indem den Biſchöfen beſonders ſowohl für deren Errichtung, wo ſie fehlen, als auch für deren zweckmäßige Verwaltung zu ſorgen, empfohlen iſt [8]). Häufig ſind ſie

6) Nic. Hertius de jactitata Ordinis Ciſtercienſium exemtione a ſuperioritate territoriali; in Opp. T. II. p. 160.

7) I. P. O. art. V. §. 25. c. 2. et t. t. X. de religioſis domibus, ut episcopo ſint ſubjectae. I. H. Böhmeri ius eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 36. §. 34. van Espen ius eccl. univ. P. II. Tit. 37. c. 6.

8) c. 4. X. eodem. L. 46. §. 1. C. de epiſc. et cler. Thomaſſini vetus et nova eccl. discipl. L. II. c. 89. I. H. Böhmer l. c.

ſie zwar eximirt, aber die Biſchöfe üben doch als päbſtliche Delegaten Jurisdiction über ſie aus [9]). Beſonders iſt durch die Clem. 2. de relig. domib. welche die Trienter Synode a. a. O. beſtätigt hat, es beſtimmt, daß deren Adminiſtration klugen und verſtändigen Layen übergeben werden ſoll, welche alle Pflichten, die das gemeine Recht den Vormündern auflegt, zu beobachten hätten; alſo beeidigt werden, jährliche Rechnung ablegen, Inventarien errichten und die Einkünfte zum beſtimmten Zweck verwenden, aber keine Veräußerung vornehmen ſollten. Und die Kanoniſten empfehlen auch beſonders die Beobachtung des L. un. C. de mendicantibus validis, daß nur wahre Arme, Elende und Kranke aufgenommen, keine ſtarken Bettler in ihrer Faulheit dadurch geſtärkt werden mögten [10]). Beſonders muß hiebey auch auf die Vorſchriften der erſten Stiftung Rückſicht genommen werden, und die Biſchöfe können gültig die eingeſchlichenen Misbräuche aufheben und verbeſſern.

9) c. 3. X. eodem. Clem. 2. eodem. Conc. Trid. Seſſ. VII. c. 15. de reform. Seſſ. XXII. c. 8. de reform. Seſſ. XXV. c. 8. de regular.

10) I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. P. IV. §. 414. van Espen l. c. P. II. T. 37. c. 4.

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Von den ſimpeln Kirchengütern, insbeſondere den Zehnten.

Die Rechte der Kirchengüter werden vorzüglich beſtimmt, durch die Natur jedes einzelnen Kirchengutes, welche alſo zu betrachten iſt

I. im Allgemeinen §. 313.

II. insbeſondere bey den Zehnten; welche näher zu beleuchten ſind,

A. hiſtoriſch §. 314.

B. dogmatiſch,

a. Begrif und Eintheilungen derſelben §. 315.

b. dabey eintretende Rechte

A. des Erwerbs

a. durch allgemein geſetzliche Vorſchrift §. 316.

b. durch beſondere Rechtsgründe §. 317.

B. der conſtituirten Zehnten

a. Allgemeine rechtliche Natur derſelben §. 318. 319.

b. Beſondere Rechtsgrundſätze

aa. bey den allgemeinen Zehnten §. 320.

bb. bey den Novalzehnten §. 321.

C. des Verluſtes §. 322.

D. der gerichtlichen Verfolgung des Zehntrechts. §. 323.

Pet. Rebuffi tr. de Decimis tam feudalibus, quam aliis novalibus, etc. Lugd. 1564. fol. Col. 1571. Opera Dietherri. Frf. 1670. 8.

Joh. v. Werndle Tractat vom Zehendrecht. Inſpr. 1646. Ingolſtadt 1693. 8.

Jac. Blum nützlicher Unterricht vom Zehendrecht. Leipz. 1696. 4.

Chriſt. Lud. Dietherri tr. de Decimis. Frf. 1670. 8.

C. H. Syringii aurea praxis decimandi. — Nützliche Vorſtell. und Ausübung des Zehendrechts. Nürnb. 1708. 8. Augsb. 1719. 1725. 4.

Caſp. Barthel diſſ. de decimis; in Opp. T. II. p. 707. ſeq.

Theorie des dimes, par M. *Hervé*. T. II. à Paris 1790. 8.

J. J. Reinhardts rechtliche Gedanken vom Zehntrecht. Frf. und Leipz. 1799. 8.

§. 313.

Rechtliche Natur der ſimpeln Kirchengüter. Jährliche Renten. Kirchenlehne.

Die Rechte der ſimpeln Kirchengüter (res eccleſiaſticae ſtr. ſ. d.), welche es blos deshalb ſind, weil ſie einer kirchlichen Gemeinheit angehören, werden zwar ſchon allgemein und vorzüglich durch die oben (§.

294.)

294.) erörterten Grundſätze über die weltlichen Kirchengüter beſtimmt. Dieſe können aber durch ein gedoppeltes Verhältniß näher fixirt, und dadurch dieſe allgemeinen Principien modificirt werden:

I. Durch die Art des Erwerbs, und die dabey gemachten Einſchränkungen und Beſtimmungen. Denn ſchon oben (§. 197.) iſt bemerkt worden, daß jeder Stifter einer Kirche, Pfründe oder ſonſtigen geiſtlichen Sache das Recht habe, dabey gewiſſe Vorſchriften und Bedingungen zu machen, welche heilig beobachtet werden müſſen. Hierauf muß alſo vorzüglich, als auf beſonderes Recht, welches dem gemeinen Recht vorgeht, Rückſicht genommen werden. Eben ſo läßts ſich auch denken, daß die Kirche oder kirchliche Gemeinheit bey andern Arten des Erwerbs, ſelbſt wenn ſie nicht unentgeldlich geſchehen, z. B. beym Kauf, doch beſondere Verbindlichkeiten übernehmen müſſen, wodurch die Rechte der erworbenen Sache näher feſtgeſetzt worden.

II. Es können aber dieſe beſonderen Rechte der Kirchengüter auch beſonders beſtimmt werden, durch die eigenthümliche Natur der geiſtlichen Sachen ſelbſt. Da dieſe aber natürlich ſehr mannigfaltig ſind; ſo würde es zweckwidrig, vielleicht ſelbſt unmöglich ſeyn, alle hier aufführen zu wollen, und es wird vielmehr völlig genügen, nur Beyſpielsweiſe diejenigen anzuführen, bey denen beſondere Verordnungen des kanoniſchen Rechts eintreten. Dahin gehören

1) Der kirchliche Zins (cenſus). Aus verkehrt angewandten bibliſchen Stellen, welche vom Wucher redeten,

ten, und die man auf Zinſen deutete, verboten mehrere Päbſte im Mittelalter alle Zinſen bey Strafe des Banns [1]). Sie erlaubten aber jährliche Renten, das iſt, jährliche beſtimmte Abgaben aus dem Ertrag eines Grundſtücks unter dem Namen des „cenſus“, obgleich dies eigentlich nur verſchleyerte Zinſen waren. Daher haben noch jetzt ſo mancherley Arten von Renten ihren Urſprung, und dieſer Zins ward auch aus mehrern Gründen übernommen. Die Geſetze des kanoniſchen Rechts reden aber nur vom kirchlichen Zins, und bey andern Renten müſſen dieſe als dingliche Abgaben zufolge der Conſtitutions-Urkunde beurtheilt werden, je nachdem ſie vom erſten Eigenthümer und Verkäufer vermöge des bisherigen Eigenthumsrechts vorbehalten ſind, und alſo vorbehaltene Renten (cenſus reſervativos) bilden [2]), oder dies Recht nachhin erworben iſt, und alſo aufgelegte Renten (cenſus conſtitutivi) entſtehen, daher gewöhnlich nur ein privilegirtes Pfandrecht mit letztern verknüpft iſt [3]). Der kirch-

1) 2. B. Moſ. XXII. 25. 3. B. Moſ. XXV. 17. 5. B. XV c. 10. 11. C. XII. Qu. 15. c. 5. Diſt. XLVII. Ioh. Dav. Michaelis de mente legis moſaicae uſuras prohibente. Gott 1750. F. W. Peſtel fons errorum de odio uſurarum legitimo inveſtigatus et obſtructus. Rint. 1713. I. H. Boehmeri ius eccleſ. Proteſt. L. V. Tit. 19. §. 17. ſeq.

2) c. 23. de iure patron. c. 18. X. de ſentent. et re iud. c. 1. X. de reſtit. in integr. geben hievon Beyſpiele. Ge. Andr. Ioachim de cenſu conſtitutivo et reſervativo. Lipſ. 1727

3) Man unterſcheidet beyde auch als alten und neuen Zins; und beyde können entweder ablöslich oder unablöslich ſeyn, wie

kirchliche Zins, welcher von geiſtlichen Gütern erlegt werden muß, kann vorzüglich ſeinen Grund haben a. in dem beſondern Schutz, welchen die kirchliche Gemeinheit von einem Dritten zu gewärtigen hat, wie dies der Fall bey mehrern Klöſtern iſt, welche deshalb dem Pabſt einen Zins erlegen müſſen; b. in der erhaltenen Exemtion, zu deren Anzeige ein jährlicher Zins als Ehrengeſchenk erlegt wird; oder auch c. zum Zeichen der Unterwürfigkeit, als jährlicher Tribut; oder d. kann er reſervirt ſeyn, wegen geſchehener Union, Conſecration oder ſonſtiger Gnadenbezeugung des Pabſtes oder Biſchofs; oder endlich e. kann er reſervirt ſeyn vom Patron aus den Stiftungsgütern [4]). Dies letzte iſt der einzige Fall, wo von einem Layen oder niedern Geiſtlichen, einem Kirchengut allein gültig ein Zins auferlegt werden kann; ſonſt muß zur neuen Auflegung eines Zinſes päbſtlicher, oder wenigſtens biſchöf-

wie ſolches die Stiftungsurkunde angiebt. Da der auferlegte Zins gewöhnlich ein verſchleyertes Darlehn enthält, ſo iſt er in dubio ablöslich. Io. Iac. Sorber comm. de cenſu conſtitutivo ſ. mutuo palliato. Ienae 1746. 4.

4) c. 3. 5. 7. 15. 18. X. de cenſibus, exactionibus et procurationibus. c. 8 X de privilegiis. c. 10. eodem in 6. c. 6. X. de relig. domib P. I. a Riegger inſtit. iurisprud. eccleſ. P. III. §. 736. I. H. Boehmer in iure eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 39. §. 114. ſeq. führt 20 ſolche beſtimmte Gründe an, die freylich nicht blos auf Kirchengüter zutreffen, doch aber bewähren, daß deshalb aus der Zinspflichtigkeit eines Grundſtücks keine beſtimmte Eigenſchaft und Verhältniß deſſelben mit Recht gefolgert werden kann.

biſchöflicher Conſens eingeholt und ertheilt werden, außerdem iſt die geſchehene Auflegung nichtig[5]).

Eine merkwürdige Art des Zinſes, welche ſich die Päbſte in den dunkeln Zeiten des Mittelalters zu erwerben wußten, waren die mannigfaltigen Tribute, welche ſie von ganzen Reichen forderten, und zum Theil erhielten[6]). Einer der merkwürdigſten iſt hier der vormalige engliſche St. Peterspfennig. Schon im 8ten Jahrhundert legten einige angelſächſiſche Könige aus Bigotterie ihren Unterthanen eine förmliche Steuer auf, unter Benennung des St. Peterspfennigs, welcher zu Ehren des heiligen Petrus dem päbſtlichen Hofe erlegt werden müſſe. Dieſer Tribut ward vom römiſchen Stuhl durch eigne Beamte in England geſammelt, und erhielt ſich bis ins 16te Jahrhundert. Er betrug ſchon in ältern Zeiten jährlich 1000 Pf. Sterl. eine damals höchſt beträchtliche Summe. Allein bey den Streitigkeiten in welche König Heinrich VIII mit den Päbſten gerieth, und weshalb Erſterer ſich völlig von der päbſtlichen Herrſchaft losriß, ward auch dieſer Peterspfennig eingezogen, und ſeitdem auch nicht weiter bezahlt[7]).

Eine

5) c. 30. C. XVIII. Qu. 2. c. 2. ſeq. X. de cenſibus. c. 23. de iure patron. a Riegger l. c 737. Der Zins kann übrigens Naturalzins, und Geldzins ſeyn, und wenn die Geldſorte nicht beſtimmt, oder gar nicht weiter zu haben ſeyn ſollte, ſo behauptet man, nicht nach Analogie des Anlehens, müſſe hier der geringere currente Münzfuß angenommen werden. c. 18. X. de cenſibus. Boehmer l. c. §. 138.

6) M. ſ. hierüber I. H. Boehmer l. c § 118 ſeq.

7) Du Cange in gloſſario medii aevi, voce: Denarius S. Petri. Boehmer, l. c. §. 123.

Eine 2te Art der Kirchengüter, bey denen durch ihre eigne Natur die Rechte näher beſtimmt werden, ſind die Kirchenlehen. Obgleich eigentlich die Erörterung derſelben ins Lehnsrecht gehört; ſo dürften doch folgende kurze Bemerkungen darüber hier nicht ganz am unrechten Ort ſtehen. So widerſprechend es auch dem Zweck und Begrif eines Lehns, deſſen Hingabe auf Leiſtung von Kriegsdienſten gerichtet ſeyn ſoll, iſt, daß eine geiſtliche Gemeinheit ein Lehn erwerben und beſitzen ſoll; ſo mußten doch die Kirchen und Klöſter im Mittelalter häufig Lehen zu erwerben, wobey ſie nur zur Erfüllung der Pflicht des Kriegsdienſtes einen Stellvertreter (Provaſallum) ſtellen mußten. Dies war häufig der Vorgeſetzte des Stifts, oder Kloſters ſelbſt, der dann auch alle Rechte eines wirklichen Lehnsmannes genoß, ſo wie er deſſen perſönliche Pflichten erfüllen mußte. Häufig ward aber ein bloßer Lehnsſubſtitut (Subſtitutus feudalis) geſandt, der die Kriegsdienſte leiſten mußte, ungeachtet er nicht den Genuß des Lehns hatte. Seitdem aber der Kriegsdienſt bey Lehen außer Gebrauch gekommen, ſind die Vorgeſetzten der geiſtlichen Corporationen völlig als Provaſallen eingetreten, üben alle Lehnsrechte und erfüllen alle Lehnspflichten, Namens des Stifts. Sie müſſen daher binnen Jahresfriſt nach geſchehener Wahl, oder ſonſtigem Erwerb des Stifts um Inveſtitur nachſuchen [8]), müſſen den Lehnseid ſchwören, oder in ihrer Seele ſchwören laſſen [9]), müſſen die Lehnsdienſte durch

8) I. P. O. art. V. §. 21. in fol.

9) c. 30. X. de iureiur. c. un. §. 2. de ſtatu regular. in 6.

durch einen Subſtituten leiſten, oder mit Gelde abkaufen, und in Lehnsſachen die Jurisdiction des Lehnherrn erkennen [10]), die Felonie derſelben ſchadet aber dem Stift nicht.

Uebrigens werden die Kirchenlehen völlig nach gemeinem Lehnrecht beurtheilt, ſofern nicht eine beſondere Ausnahme erweislich iſt. Dieſelben Rechtsgrundſätze gelten auch, wenn die Kirche das Obereigenthum bey einem Lehne beſitzt, welches wegen der vormals häufigen Oblationen noch jetzt öfter der Fall iſt, bey denen dann der Prälat oder Vorgeſetzte der kirchlichen Gemeinheit die Stelle des Lehnherrn vertritt (Prodominus) und deſſen Rechte und Gerichtsbarkeit ausübt, ſo wie auch auf deſſen Todesfall die Lehnsmuthung geſchehen muß [11]). Dieſe Lehne heißen dann krumſtäbiſche Lehne, weil ſie von dem gekrümmten biſchöflichen Stabe, als Zeichen dieſer Würde, gleichſam abhängen. Soll ein Kirchengut neu zu Lehn gegeben werden; ſo ſind alle Sollemnitäten ſonſtiger Veräußerungen nothwendig [12]), welche aber nicht nur bey Lehnserneuerungen wegfallen, ſondern auch bey Wiederverleihung eines als eröfnet heimgefallenen Kirchenlehnes nicht erforderlich ſind, ſofern nicht etwa durch Wahl-Kapitulation dem Prälaten die Hände gebunden ſind [13]).

§. 314.

10) c. 6. 15. X. de foro compet. c. 13. X. de iudiciis.
11) c. 7. X. de conſtitut. c. 7 X. de foro compet.
12) c. 5. 11. 12. X. de reb. eccleſ. alien I. P. Kreſſii diſſ. praelim. ad Thummermuti tr. Krumſtab ſchleußt Niemand aus. § 34. 51.
13) c. 2. X. de feudis c. 5. X. de donationibus. Uebrigens ſ. m. I. H. Boehmeri tr. de feudis eccleſ. et in iure eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 20.

§. 314.

Zehnten. Begrif und Geſchichte.

Eine eigne Art der ſimpeln Kirchengüter ſind die Zehnten, welche deshalb, weil ſie einzig ihren Urſprung in dem kanoniſchen Rechte haben, und dies bey denſelben noch das gemeine Recht macht, hier eine ausführlichere Erwähnung verdienen.

Man verſteht unter Zehnten einen gewiſſen Theil der Früchte einer Sache, welche von dem Eigenthümer derſelben einem Dritten entrichtet werden müſſen. Häufig verſteht man unter Zehnten auch das Zehntrecht, oder die Befugniß, einen gewiſſen Theil der Früchte einer Sache vom Eigenthümer erlegt zu verlangen. Dieſer Theil iſt zwar der Regel nach der zehnte Theil vom Ganzen, allein der Ausdruck iſt ſo allgemein, daß man auch Abgaben eines größern Theils, z. B. eines Fünftheils, Sechstheils, oder auch eines geringern Theils, eines Zwölftheils, eines Zwanzigtheils darunter begreift. Sofern aber geſetzlich Jemanden der Zehnte zuſteht, ſo muß als Regel ein Zehntheil vom Ganzen verſtanden werden, bis ein geringerer oder größerer Theil erwieſen iſt [1].

Die Veranlaſſung der Einführung der Zehnten [2] ward von der jüdiſchen Einrichtung der Zehnten hergenom-

1) Pufendorf in obſerv. T. I. obſ. 5. D. G. Strubens rechtl. Bedenken, 4r Th Bd. 169. Schnauberts Erläuterung des Lehnrechts. §. 73. S. 185.

2) Ueber die Geſchichte der Zehnten ſehe man Seldeni hiſto-

nommen, wie bekanntlich überhaupt der chriſtliche Klerus die jüdiſchen Prieſter-Ideen, weil ſie ſo vortheilhaft waren, möglichſt auf ſich anzuwenden ſuchte. Gott hatte dem Stamm Levi, als der opfernden jüdiſchen Kaſte, die Zehnten von Früchten ausſchlieslich ertheilt [3]) wenigſtens war dies allgemeine Sitte unter den Iſraeliten. Die erſten Chriſten waren ja vorzüglich Juden und ihre Prieſter wurden auch von milden Gaben unterhalten; wie leicht konnten ſie dieſe Idee nicht auch bey den chriſtlichen Prieſtern anwendbar finden. Demungeachtet findet man in den 3 erſten Jahrhunderten hievon keine Spur. Erſt im 4ten Jahrhundert, wie der Klerus ſchon planmäßig auf Ausdehnung ſeiner Macht dachte, findet man Hindeutung hierauf, aber doch noch kein Geſetz, welches die Zehnten von allen Früchten den Geiſtlichen zuſprach. Höchſtens Ermahnung, Beziehungen auf jene göttliche Anordnung trift man in den Concilienacten des 4ten und 5ten Jahrhunderts. Erſt am Ende des 6ten Jahrhunderts gingen einige Concilien ſoweit, die Zehnten durch einen Befehl als gemeine Verbindlichkeiten aufzulegen. Und unglücklicherweiſe wurden ſie hierin von den weltlichen Regenten unter-

ria decimarum. I. H. Böhmeri ius eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 30. D. G. Struben vom Urſprung der Zehnten in Teutſchland; in den Nebenſtunden 5 Th. S. 184. f. Ge. Lud. Böhmer de origine et ratione decimarum in Germania; in Elect. iur. civ. T. III. p. 111. P I a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. III §. 485 ſeq. I. C. Treittinger diſſ. de origine decimarum eccleſiaſticarum. Argent. 1783.

3) 4 B. Moſ. XVIII. 21.

unterſtützt. Beſonders Karl der Große ließ in ſeinen Capitularen oder Reichsſchlüſſen in den Jahren 779 und 794 ſie allgemein den Geiſtlichen zuſprechen.

Da man ihnen ſo jetzt allgemein legale Sanction verſchaft hatte, ſchritt man bald weiter. Man erklärte ſie für ein göttliches Recht des Klerus, ſtellte ſie ihrer Natur nach als ein ſpirituelles, geiſtliches Recht dar, welches der geiſtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen ſeyn müſſe. Und hiemit nicht zufrieden ging man endlich gar ſo weit, daß man die Zehnten nicht blos von natürlichen Früchten, ſondern ſelbſt von Früchten des Fleißes und Erwerbs, vom Handel und Handwerken forderte, als perſönliche Zehnten, wodurch man ſicher alle Indüſtrie erſtickt hätte, wenn ſie etwa noch nicht durch die ſo drückenden Realzehnten von den natürlichen Früchten unterdrückt war. Dieſer Perſonalzehnte iſt aber in Teutſchland vermuthlich nie in Uebung gekommen, da er jetzt nicht bezahlt wird, ohne daß man einen weitern Grund, als die Obſervanz, davon angeben kann [4]). Endlich war die lateranenſiſche Synode vom J. 1179 ſelbſt ſo dreiſt, zu erklären [5]), daß kein Laye eines Zehnten, als eines göttlichen geiſtigen (ſpirituellen) Rechts, fähig ſey und Jeder, der einen beſitze, ihn bey Verluſt des kirchlichen Begräbniſſes herausgeben ſolle. Aber dies war die Sache aufs äußerſte getrieben. Auf einem teutſchen Reichstage zu Gelnhauſe im Jahr 1186 wurden die

 päbſt-

4) wie Casp. Barthel de decimis Sect. II. §. 1. und a Rieger l. c. §. 478. bezeugen.
5) in c. 19. X. de decimis.

päbſtlichen Nuntien, welche dieſen Schluß der Kirchenverſammlung bekannt machen ſollten, ſo übel empfangen, daß ſie ſich bey Nacht und Nebel entfernen mußten. Denn man hatte ſehr früh auch dies bey weltlichen Ländereyen nachgeahmt, daß man ſich beym Verkauf, oder ſonſtiger Hingabe eines Grundſtücks den 10ten Theil des Ertrags vorbehalten, und alſo urſprünglich ſehr viele weltliche Zehnten gehabt. Außerdem waren auch viele geiſtliche Zehnten auf mancherley Weiſe in weltliche Hände gerathen, ſo daß der Verluſt zu groß geweſen wäre, wenn man ſie aufgeopfert hätte. Die ganze Verordnung ward daher in Teutſchland gar nicht angenommen, obgleich der Pabſt ſie nachhin dadurch zu mäßigen ſuchte, daß er erklärte, dies ſey nur von ſolchen Zehnten zu verſtehen, welche nicht urſprünglich Layen beſeſſen hätten. Inzwiſchen bewirkte ſie doch damals ſo viel, daß mehrere Layen ihre Zehnten, welche ſie beſaßen, ſehr wohlfeil an Kirchen verkauften, oder um ihrer Seligkeit willen an Kirchen vermachten, um dadurch keine Sünde auf ſich zu laden, und die Kirchen dadurch ein neues Erwerbmittel erhielten. Ueberdem blieben doch die Geiſtlichen bis auf den heutigen Tag die Hauptbeſitzer der Zehnten, welche beſonders im katholiſchen Teutſchland von großer Wichtigkeit ſind, obgleich auch die noch in proteſtantiſchen Ländern befindlichen Zehnten, welche an mehrern Orten die Gutsherren beſitzen, lediglich nach den Grundſätzen des kanoniſchen Rechts beurtheilt werden müſſen.

§. 315.

Eintheilungen der Zehnten.

Dieſe Zehnten ſind von mannigfaltiger Art [1]). In Rückſicht des Gegenſtandes theilt man ſie, wie ſchon aus der Geſchichte zu erſehen war, in dingliche und perſönliche Zehnten, welches aber jetzt eine antiquariſche Diviſion iſt, da die perſönlichen Zehnten in Teutſchland nicht üblich ſind, ſondern nur von natürlichen Erzeugniſſen des Grundes und Bodens Zehnten entrichtet werden.

Wichtiger iſt eine andre Eintheilung in Rückſicht des Gegenſtandes, in eigentliche, Natural- und uneigentliche, Sackzehnten. Erſtres iſt nemlich die Abgabe, welche in einem beſtimmten Theil der wirklichen natürlichen Früchte beſteht; Sackzehnten nennt man aber die verhältnißmäßige Abgabe von den Früchten, welche durch ein Surrogat erlegt wird, und weil dies beym Getreide gewöhnlich ſtatt der Garben eine beſtimmte Quantität ausgedroſchenen Getreides in Säcken iſt; ſo hat man daher, nach dem Gewöhnlichern, alle Surrogate der Zehnten, Sackzehnten (Decimae ſaccariae) benannt. Dies Surrogat kann ſonſt außer dem Getreide auch in Gelde oder ſonſtigen Präſtationen beſtehen. Der Naturalzehnte kann ſowohl in eigentlichen natürlichen Früchten, Ge-

1) Dieſe Eintheilungen ſind wegen der verſchiedenen Rechte der einzelnen Arten von Zehnten allerdings practiſch wichtig. M. ſ. Schnauberts Erläuterung des Lehnrechts. §. 73. S. 186. I. C. Barthel l. c. Sect. II. §. 1. ſ.

Getreide und dergleichen beſtehen, als auch in jungem Vieh, oder ſonſtigen Producten von Vieh, z. B. Butter, Käſe, Eiern, und heißt im letztern Fall dann beſonders der Blutzehnte (decimae animalium).

Eine andre Eintheilung, welche auch vom Gegenſtande hergenommen, iſt die in großen und kleinen Zehnten (decimae maiores et minores), je nachdem die Gegenſtände deſſelben wichtiger und einträglicher oder minderwichtig ſind. Was alſo zu jeder Art derſelben gerechnet werden müſſe, iſt nach den Landesſitten verſchieden und beruht auf nähere Beſtimmung der particulairen Geſetze und Obſervanz [2]). So gehört z. B. das eigentliche Getreide immer zum größern, dahingegen Obſt, Rüben, Küchenkräuter und dergleichen gemeiniglich zum geringern gerechnet werden.

Noch eine andre Eintheilung in Rückſicht des Gegenſtandes iſt die in alte und Neubruchs- oder Rottzehnten (decimae veteres et novales), je nachdem ſie nemlich von einem bisher ſchon bebaueten, oder von einem bis dahin, wenigſtens ſeit Menſchen Gedenken, nicht bebaueten Acker erlegt werden. Letztres iſt dann ein ager novalis, ein neuaufgebrochnes, ausgerodetes Land [3]).

Eine

2) c. 30. X. de decimis. Hierauf verweiſen ſelbſt die Provincialgeſetze a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. §. 478. Barthel l. c.

3) I. H Böhmeri ius eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 30. §. 60. Ph. Hedderich de eo, quod circa decimas novales in Germania, ac praecipue in dioec Colon iuſtum eſt. Bonnae 1782. Daß man öfter den Begrif der Novalzehnten auch weiter gefaßt habe bemerkt Riegger l. c. §. 479.

Eine Eintheilung, die vom Subject hergenommen, iſt die in geiſtliche und weltliche oder Layenzehnten (decimae eccleſiaſticae et laicales), je nachdem das Zehntrecht einer geiſtlichen Corporation, oder Kirche zuſteht, oder der Beſitzer und Eigenthümer ein Laye iſt. Zu den weltlichen Zehnten gehört auch derjenige, welcher dem Regenten als ſolchem, z. B. von Bergwerken entrichtet werden muß, wenn gleich ſonſt das Zehntrecht an ſich nicht zu den allgemeinen Regalien gehört [4]).

Endlich iſt noch eine wichtige Eintheilung, welche von der Ausdehnung des Zehntdiſtricts hergenommen iſt, die, in allgemeine und beſondere Zehnten, (D. univerſales et particulares), je nachdem ſie ſich nemlich über alle Aecker und auf alle Früchte, welche in einem gewiſſen Diſtrict producirt werden, erſtrecken, oder nur auf gewiſſe einzelne Aecker, oder auf beſtimmte Früchte eingeſchränkt ſind; daher das Zehntrecht in der gedoppelten Rückſicht der Aecker und der Früchte allgemein und particulair ſeyn kann; eine Rückſicht, welche allenthalben wohl zu beobachten iſt, da aus dem allgemeinen Zehntrecht in Abſicht eines beſtimmten Diſtricts, doch noch kein allgemeines Zehntrecht in Abſicht der Früchte gefolgert werden kann [5]).

Eine wichtige Bemerkung, welche bey der ganzen folgenden Lehre von den Zehnten zur Verſtändlichkeit nicht aus den Augen verloren werden darf, iſt aber dieſe: daß hier

4) C. G. Wolf diſq. de iure decimandi principis ſecularis in territorio alieno.

5) Schnaubert a. a. O. S. 189.

hier vorzüglich von dem allgemeinen Zehntrecht in beyder Rückſicht nicht von dem beſondern die Rede iſt, weil jenes, insbeſondere das geiſtliche, zunächſt und gewöhnlich auf die allgemeingeſetzliche Vorſchrift gegründet zu ſeyn pflegt, dieſes aber durch einen beſondern Rechtsgrund erworben werden muß, und durch die Erwerbart dann vorzüglich die beſondern Rechte dieſes Zehnten beſtimmt werden.

§. 316.

Zehntrecht vermöge allgemeingeſetzlicher Vorſchrift.

Aus dem bisher Geſagten fließt zum Theil ſchon dasjenige von ſelbſt, was in Abſicht des Erwerbs der Zehnten Rechtens iſt. Das Recht, Zehnten fordern zu können, und die Pflicht, ſie erlegen zu müſſen, kann bey den geiſtlichen Zehnten auf einen gedoppelten Grund beruhen, auf allgemeingeſetzliche Vorſchrift und auf einen beſondern Rechtsgrund (titulum ſpecialem), indem bey Layenzehnten dieſer letzte nur allein hiezu berechtigen kann, kein allgemeines Geſetz exiſtirt, welches Layen allgemein auch nur eine beſtimmte Art der Zehnten verliehe. Durch eine allgemeine Anordnung, welche beſonders durch die Geſetze des kanoniſchen Rechts [1]) näher beſtimmt worden, iſt nemlich allen katholiſchen Layen die Pflicht auferlegt, dem Klerus im Ganzen den Zehnten aller Früchte, welche von ihren Gütern und Vieh fallen, zu erlegen. Und dies iſt noch jetzt allgemeingeſetzliche Norm, welche nur ver-

1) c. 10. 12. 14. 20. 25. 26. 31. 32. 33. X. de decimis.

verſchieden durch die beſondern Gewohnheiten und Obſervanzen jedes Landes beſtimmt iſt. Dieſe Kraft der Gewohnheit, das Zehntrecht näher zu beſtimmen, iſt auch ausdrücklich im kanoniſchen Recht anerkannt [2]). Sonſt iſt aber dieſe Pflicht in Abſicht aller Kirchenglieder, ohne Rückſicht auf ihren weltlichen Stand, ſo allgemein, und dies geſetzliche Zehntrecht ſo univerſell, daß es durchaus die Regel bildet, und, wer davon frey ſeyn will, einen beſondern Rechtsgrund der Befreyung darthun muß [3]). Wie mannigfaltig dieſer ſeyn könne, wird unten (§. 322.) bey den verſchiedenen Arten des Verluſtes des Zehntrechts genauer angegeben werden.

Indem alſo das Zehntrecht über die ganze Chriſtenheit dem Klerus im Ganzen zuſteht, iſt die Ausübung deſſelben einzelnen Gliedern deſſelben übertragen. Allgemein kommt dies zwar auf die beſondere Kirchenverfaſſung jedes Landes, und auf die innre Organiſation jeder Kirche an, wodurch ein beſtimmter Diſtrict einem einzelnen Kirchenbeamten als Pfründe angewieſen ſeyn kann, allein, ſofern hiedurch nichts entſchieden iſt, beſtimmt das gemeine Recht hierüber folgendes:

1. Jeder Pfarrer hat in Abſicht aller Arten von Zehnten, die in ſeine Pfarrey fallen, ein geſetzlich gegründetes Recht zur Perception, ſo daß jeder Andre, welcher außer ihm ein Zehntrecht ausüben will, einen beſondern Rechtsgrund dazu haben muß. Und zwar erſtreckt ſich dies

2) c. 10. 20 31. 32. X eodem. Chr. Frid. Harpprecht de iure decimatoris univerſalis Sect. I. II.

3) c. 13. 30. X. de decimis. c. ult. X. de parochiis.

dies auf jede Art von Zehnten [4]). Der Perſonalzehnte ſollte nach den (freylich nicht angenommenen) Geſetzen bey dem Pfarrer erlegt werden, bey welchem Jemand die Sacramente genießt. Der Realzehnte aber ſoll ſich durchaus nach den Pfarrgrenzen richten, ſo daß der Blutzehnte von dem Vieh, welches in verſchiedenen Pfarren geweidet wird, unter dieſe vertheilt werden ſoll [5]). Auch von allen in ſeiner Pfarrey neu aufgerodeten Aeckern kann der Pfarrer ſogleich den Novalzehnten fordern [6]). Wie drückend dies für alle Indůſtrie ſey, leuchtet von ſelbſt ein! Es hat zwar Herr Prof. Dürr [7]) zu Mainz vom Letztern das Gegentheil behaupten und die Novalzehnten unbeſchränkt dem Biſchof zuſprechen wollen, allein Hofr. Schnaubert [8]) hat ihn mit einem großen Aufwande von Gelehrſamkeit und ſehr ausführlich widerlegt.

Sonſt

4) c. 42. ſeq. C. XVI. Qu. 1. c. 7. 13. 20. 27. 29. 30. X. de decimis. c. 5. X. de parochiis. c. 2. de reſtit. ſpol. in 6.

5) c. 18. 20. X. de decimis ibique gloſſa. Daß jedoch auf Herkommen und Verfaſſung zu ſehen ſey, verſteht ſich von ſelbſt. a Riegger l. c. §. 482.

6) c. 29. X. eodem. c. 2. §. fin. eodem in 6.

7) in diſſ. de parocho a perceptione decimarum novalium in Germania excluſo. Mog. 1764. in Ant. Schmidt theſ. iur. eccleſ. T. VII. n. 1.

8) in der Erläuterung des Lehnrechts a. a. O. S. 196 f. Man ſ. auch Unger diſſ. de iure novalium parocho loci cum excluſiva decimatoris univerſalis competente. Wirceb. 1759.

Sonſt haben aber 2. nach dem gemeinen Recht die Biſchöfe ein geſetzliches allgemeines Zehntrecht in mehrerer Rückſicht; nemlich a. als Prieſter der Kathedralkirche ſtehen ihnen die Zehnten von allen Früchten zu, welche in den Bezirk der Parochie der Kathedralkirche fallen. b. Haben ſie das Recht, den 4ten Theil von allen Zehnten zu verlangen, welche in den einzelnen Pfarren aufkommen, obgleich dies größtentheils durch Obſervanz, Verjährung oder freywillige Begebung aufgehoben iſt. Doch übt es z. B. der Biſchof von Coſtnitz noch aus [9]. c. Steht den Biſchöfen das Zehntrecht zu über alle Orte zu, welche keiner beſondern Pfarrey einverleibt ſind [10]). Und ſie haben überdem als Kirchenregenten ein Obereigenthum und Direction aller Zehnten, wie über alle Kirchengüter [11]). Vormals hatten ſie ja ſelbſt die Adminiſtration aller Kirchengüter, mithin auch aller Zehnten, welche ſie aber bekanntlich durch die Theilung der Kirchengüter verloren haben, mithin auch bey den Zehnten nicht mehr allgemein ausüben können. Dies hatte beſonders Hr. Dürr a. a. O. überſehen und die ältern Kirchengeſetze, welche ohnehin nur von einer allgemeinen Adminiſtrationsbefugniß des Biſchofs reden, auf ein Recht zur Perception aller Zehnten in der Dioces erklären wollen; allein offenbar mit Unrecht.

§. 317.

9) a Riegger l. c. §. 484.

10) c 13 X. de decimis ibique Gonzalez. c. 31. eodem.

11) c. 16 X. de off. iud. ordin. c. 3. X. de praeſcript. a Riegger l. c.

§. 317.

Erwerb des Zehntrechts aus beſondern Rechtsgründen.

Die beſondern Rechtsgründe, aus welchen Layen und Geiſtliche einen Zehnten erwerben können, ſind ſehr verſchieden. Als die vorzüglichſten ſind durch die Geſetze anerkannt: 1. ein Vertrag, eine gültige Convention. Nur bemerken die Kanoniſten, da die Kirchenzehnten ein geiſtiges Recht (ſpirituale ius) seyn; ſo dürfe kein Kaufwerth eigentlich dabey eintreten, ſonſt ſey dies Simonie. Allein da die ganze Idee der Spiritualität der Zehnten unhaltbar iſt; ſo behaupten neuere Kanoniſten, daß bey Veräußerung von Kirchenzehnten nur die von den Geſetzen vorgeſchriebene Form beobachtet werden müſſe, und ſonſt die Convention aus dieſem Grunde, nicht aber wegen Simonie angefochten werden könne [1]. Zu ſolchen Verträgen gehören eigentlich auch die Verleihungen und Belehnungen mit dem Zehntrecht, welche ſowohl von Landesherren, als den Biſchöfen öfter ertheilt ſind und noch ertheilt werden [2]. Doch werden unter ſolcher Verleihung des Zehntrechts die Novalzehnten nicht ſtillſchweigend begriffen [3].

2. Das Teſtament eines Gutseigenthümers, welcher durch daſſelbe dem Gut eine Zehntpflichtigkeit auflegt, oder einen zuſtändigen Zehnten auf eine Kirche, oder auf eine andre Perſon transferirt; denn daß Layenzehnten völlig im

1) a Riegger l. c. P. III. §. 495.

2) c. 9. 18. 20. 25. X. de decimis.

3) c. 25. 36. X. eodem. L. Engel coll. univ. iur. can. L. III. T. 30. n. 8.

im Privateigenthum ſeyn, leidet keinen Zweifel. Bey ſchon vorhandenen Kirchenzehnten kann freylich auf dieſe Art kein Erwerb, oder Uebertragung ſtatt haben, da die geiſtlichen Beſitzer nicht das Eigenthum und Diſpenſation über die Subſtanz, ſondern nur die Adminiſtration haben.

3. Durch Verjährung. Dieſe hat bey Layenzehnten, ſofern der Beſitzer einen geſetzlichen Erwerbgrund hat, in Gegenwart des Eigenthümers binnen 10 und in deſſen Abweſenheit binnen 20 Jahren ſtatt, und fehlt es ihm am Titel, doch binnen 30 Jahren. Bey kirchlichen Zehnten können die der Pfarren nur durch 44jährige auf einen Rechtstitel gegründete, oder unvordenkliche Verjährung erworben, alle andre aber durch 40jährigen Beſitz, auch ohne Titel, verjährt werden [4]). Doch iſt dies nur von Geiſtlichen, welche ſie ſo erwerben wollen, zu verſtehen. Layen ſollen ja aller Kirchenzehnten Erwerbs unfähig ſeyn und können ſie daher auch nicht durch Verjährung erwerben [5]). Doch müſſen ſie nach c. 1. in f. de praeſcript. in 6. in unvordenklichem Beſitz geſchützt werden, wenn es gleich vermuthlich Kirchenzehnten waren [6]). Und da jenes Princip der Unfähigkeit der Layen in Teutſchland nicht angenommen iſt; ſo mögte man wohl die Zuläſſigkeit einer 44jäh-

4) c. 4. 6. 8. pr. X. de praeſcript. c. 1. de praeſcript. in 6. a Riegger l. c. P. III. §. 492.

5) c. 1. C XVI. Qu. 7. c. 7. X. eodem. c. 14. X. de decimis.

6) Man ſehe auch c. 26. X. de V. S. Casp. Barthel de decimis Sect. V. §. 4. Schnauberts Erläuterung des Lehnrechts. S. 240.

44jährigen Verjährung auch hier allgemein behaupten können. Endlich können

4. nach katholiſchem Syſtem Zehnten noch erworben werden durch ein päbſtliches Privilegium [7]), ſo jedoch, wie Riegger [8]) behauptet, daß das Zehntrecht des Pfarrers nicht dadurch gekränkt werde. Allein die Kanoniſten gerathen hier mit den ſonſtigen Grundſätzen über die Zehnten ſehr ins Gedränge, weshalb ſie ſich durch ſehr feine Diſtinctionen zu helfen ſuchen. Dem Einwurf, daß durch ſolche Begnadigung des Zehntrechts an Layen ja die Unfähigkeit derſelben, welche ſelbſt der Pabſt nicht ſolle heben können, geleugnet und aufgehoben werde, begegnen ſie durch die Diſtinction, daß Layen directe auch das Eigenthum der Zehnten nicht erhielten, ſondern dies im Grunde (radicaliter) bey der Kirche bleibe, ihnen daher nur ein nützliches Eigenthum (dominium utile, et ſecundarium) eingeräumt werde, um Namens der Kirche, obgleich zu eignem Nutzen die Zehnten zu erheben und zu genießen. Allein wer ſieht hier nicht unnütze Spitzfindigkeit, welche ſelbſt neuere katholiſche Kanoniſten verwerfen, indem ſie zugleich dem Biſchof das Recht ertheilen allzu auffallenden päbſtlichen Eingriffen und Bedrückungen hierin Einhalt zu thun [9]). Ein ſolches allgemeines päbſtliches Privilegium ſoll deshalb auch nicht auf die Novalzehnten gezogen werden,

7) c. 30. X. de decimis. c. 22. X. de privilegiis. c. 2. de praebendis in 6.

8) in inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. §. 491.

9) Riegger l. c. I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cath. P. IV §. 457. I. H. Böhmeri ius eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 30. §. 35. Schnaubert a. a. O. S. 239.

werden, wenn derſelben nicht ausdrücklich Erwähnung darin geſchehen [10].

§. 318.
Rechtliche Natur der Zehnten.

Seiner rechtlichen Natur nach erklärt zwar das kanoniſche Recht dies Zehntrecht für ein ius ſpirituale, ein geiſtiges Recht, welches aus göttlicher Anordnung der Kirche zuſtehe, obgleich es dieſe Eigenſchaft doch auch auf Kirchenzehnten einſchränkt, und daraus dann die wichtigſten Folgen zieht [1]. Allein neuere Kanoniſten [2]) haben dieſen Grundſatz endlich verworfen, und dadurch freylich das ganze Syſtem des Zehntrechts ſo ſehr alterirt, daß die Zehnten nun in die Klaſſe ſimpler Kirchenſachen herabgeſunken ſind, bey denen nur die Vorſchriften noch Anwendung finden, welche nicht auf jenen Grundſatz beruhen. Die Zehnten ſind daher noch jetzt eine dingliche Laſt, welche zunächſt (primario) auf die Früchte und mittelbar (ſecun-

10) c. 29. X. de decimis. c. 2. §. fin. eodem in 6.

1) c. 1. C. XVI. Qu. 7. c. 17. 19. X. de decimis. c. 17. X. de praeſcript.

2) P. I. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. §. 490. der jedoch noch die öftere Anwendung dieſer Idee in katholiſchen Gerichtshöfen bekennt. Harpprecht conſilia, conſ. 14. n. 175. I. H. Böhmeri ius eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 30. §. 35. Es bedarf daher jetzt bey den rechtlichen Beſtimmungen über das Zehntrecht nicht weiter der Diſtinction, ob die Zehnten vor der Lateranenſiſchen Synode geiſtlich oder weltlich geweſen? die noch Barthel l. c. zum Grunde legt.

(ſecundario) auf Grund und Boden haftet [3]), daher ſie nicht blos vom Eigenthümer, ſondern auch vom Pächter entrichtet werden müſſen, ſelbſt die Erben verbunden ſind, den von ihrem Erblaſſer rückſtändigen Zehnten zu bezahlen, obgleich keiner, der das Grundſtück aus beſonderm Rechtstitel erworben, hiezu verbunden iſt, da hauptſächlich nur die Früchte verhaftet ſind. Dies iſt wenigſtens die gemeine Meinung, und obgleich mehrere Kanoniſten die Verpflichtung blos auf die Früchte, andre blos auf den Boden legen wollen, ſo hat ſie beſonders doch das c. 24. verbunden mit c. 33. X. de decimis ziemlich deutlich für ſich.

Aus dieſer rechtlichen Natur der Zehnten fließt alſo: 1) daß der Zehnte der Regel nach in Natur erlegt werden muß [4]), und daß ein Surrogat an Gelde, oder andern Früchten nur als Ausnahme eintreten kann und beſonders feſtgeſetzt ſeyn muß. Der Sackzehnte, welcher hieraus entſteht, gehört mithin zu den Ausnahmen und kann ſtatt des ſonſt ſchuldigen Naturzehntens eintreten a. vermöge einer Clauſel beym erſten Erwerb, bey der urſprünglichen Conſtituirung; b. vermöge eines nachhin eingegangenen Vertrages, welches auch eine Erbpacht ſeyn kann, die mit dem Zehntpflichtigen eingegangen wird. Das kanoniſche Recht nennt ſolche ein locationem ad firmam; c. vermöge unvordenklichen Beſitzes, welches wenigſtens Schutz im

3) c. 24. 28. 32. 34. verbunden mit c. 26. 33. X. de decimis und c. ult. X. de parochiis. C Barthel de decimis Sect. IV. §. 3. Schnaubert a. a. O. S. 228.

4) c. 21. 24. 30. X. de decimis.

im Beſitz der bloßen Sackzehntpflichtigkeit giebt [5]), und d. behauptet man, genüge auch eine Verjährung der längſten Zeit von 30, oder 44 Jahren bey Kirchen [6]). Dies läßt ſich auch behaupten, wenn nur der Zehntpflichtige ſich in Beſitz des Rechts geſetzt hat, den Naturalzehnten zu verſagen, d. h. wenn er nur den geforderten Naturalzehnten verweigert, und der Andre hiezu 30 oder 40 Jahre geſchwiegen, und ihn im Beſitz gelaſſen hat. Iſt nun auf ſolche rechtsbeſtändige Weiſe ein Naturalzehnte in Sackzehnten verwandelt; ſo kann dem Zehntherrn auch nicht weiter freyſtehen, den Sackzehnten zurück in Naturalzehnten zu verwandeln, ſofern die Art der Verwandlung dies nicht beſonders freyläßt, wie z. B. bey einer bloßen Pacht, oder vorbehaltenem Widerruf der Fall iſt. Dies folgt wenigſtens aus der Natur jedes das Eigenthum übertragenden Vertrags, und der denſelben gleichſtehenden Verjährung, wogegen einſeitig kein Paciscent eine Aenderung vornehmen kann [7]). Dennoch wird von Vielen allgemein das Gegentheil behauptet, wie z. B. von Hrn. Hofrath Schnau-

5) Mevius P. VIII. dec. 66. Pufendorf Tom. I. obſ. 2. Tom. II. obſ. 137.

6) Barthel l. c. Sect. III §. 4. aſſ. 5.

7) J. J. Reinhard ob ein Sackzehend dergeſtalt widerruflich ſey, daß man den Zehend wieder in Garben auf dem Felde nehmen könne? in deſſen kl. Ausführungen 1 Th. S. 355. f. Ulr. von Cramers wetzlar. Nebenſtunden 5 Th. S. 158. f. Grasmanndorf diſſ. de decimis per longiſſimum tempus in aeſtimatione praeſtitis; in A. Schmidt theſauro iur. eccleſ. T. VII. n. 15. Pufendorf T. I. obſ. 111. T. II. obſ. 137. T. III. obſ. 132.

Schnaubert[8]), welcher aber offenbar willkürliche Prämiſſen zum Grunde legt, da er von der alleinigen Art der Verwandlung durch einen auf unbeſtimmte Zeit geſchloßnen Miethscontract als Regel redet, und die übrigen Arten nur als Ausnahmen zulaſſen will. Allgemein und unbedingt läßt ſich freylich die Frage weder bejahen noch verneinen, ſondern die Widerruflichkeit der Verwandlung hängt von der Natur des Rechtsgeſchäfts ab, wodurch der Naturalzehnte in Sackzehnten verwandelt iſt.

§. 319.

Fortſetzung.

Durch Herkommen und Verträge kann zwar ſowohl die Gattung der zehntpflichtigen Früchte, als die Art und Weiſe, den Zehnten zu geben, genauer beſtimmt werden[1]); ſonſt ſchreibt das kanoniſche Recht hierüber Folgendes als Regel vor. So wie es das Zehntrecht überhaupt begünſtigt, ſo iſt es ſelbſt ſo weit gegangen, ſie ſo ſehr zu privilegiren, daß ſie allen öffentlichen Steuern und Abgaben vorgehen ſollen, und daß ſelbſt nicht erſt das Arbeitslohn für die Beſtellung des Ackers abgezogen werden ſoll, ſondern von allen Früchten, ſo wie ſie producirt ſind, der Zehnte erlegt werden muß[2]). Das Getreide darf daher, wenn es geſchnitten und in Garben geſetzt iſt, nicht ehe eingeſcheuert werden, als bis der Zehntherr ſeinen Zehnten davon

8) in der Erläuterung des Lehnrechts. S. 189.

1) c. 20. 32. X. de decimis.

2) c. 28. 33. X. de decimis.

davon genommen [3]). Und eben ſo verhält es ſich bey den übrigen Früchten, welche ſogleich, nachdem ſie eingeſammelt ſind, wenn dies nicht auf dem Felde ſelbſt geſchieht, verzehntet werden müſſen [4]). Dies iſt freylich äußerſt drückend, beſonders bey der Erndte, wo häufig der Bauer das gute Wetter zum Einfahren nicht benutzen darf, ſondern erſt den Zehntherrn erwarten muß; deswegen iſt aber auch häufig durch Obſervanz eine Friſt von 12 oder 24 Stunden beſtimmt, binnen welcher der Zehntherr, nach vorgängiger Anzeige, wozu der Zehntpflichtige verbunden iſt, ſein Zehntrecht ausüben muß. Thut ers nicht, ſo läßt der Bauer willkürlich die zehnte Garbe ſtehen und führt ſein Getreide ein [5]). Iſt es ein Blutzehnte ſo kann die Erlegung nur dann verlangt werden, wenn allmälig ſo viel junges Vieh erzeugt iſt, wie z. B. bey den Fohlenzehnten der Fall iſt [6]). Das junge Vieh kann und darf dann auch nicht eher abgeliefert werden, als bis es ohne die Mutter leben kann [7]). Hier muß nun freylich der Zehntherr das 10te Stück nehmen, wie es fällt, ſonſt hat er aber, wenn nichts anders ausdrücklich feſtgeſetzt oder herkömmlich iſt, die Wahl, um dadurch den Betrügereyen vorbeugen zu können, welche ſonſt leicht möglich ſind. Es

3) c. 7. X. eodem.

4) Casp. Barthel de decimis Sect. III. §. 3. aſſert. 4. Werndle Zehntrecht 2. B. 4. Kap. 1. Frage.

5) Barthel l. c.

6) wovon ein Beyſpiel in I. H. Boehmeriius eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 30. §. 49. ſich findet.

7) Aug. Barboſa ad. c. 7. de decimis n. 5. Barthel l. c. aſſ. 3.

kommt alſo z. B. bey den Garben auf den Zehntherrn an, von welcher Seite her er anfangen will zu zählen, um jedesmal die 10ten auszuleſen [8]).

Die Quantität, welche verhältnißmäßig vom Ganzen erlegt werden muß, kann zwar verſchieden beſtimmt ſeyn, allein das kanoniſche Recht beſtimmt, daß doch der Regel nach der zehnte Theil wirklich erlegt werden ſoll, wenn die Zehntpflichtigkeit unbezweifelt iſt [9]). Der Ort, wo der Zehnte ausgeleſen und beſtimmt werden muß, hängt von der Verſchiedenheit der Früchte ab, wovon der Zehnte erlegt werden ſoll, wobey zugleich auf die Gewohnheit geſehen werden muß. Man ſtreitet ſich, ob der Zehntpflichtige auch den Zehnten dem Herrn ins Haus und Scheuer liefern müſſe, wenn nichts beſtimt iſt? Man beruft ſich zwar für die bejahende Meinung auf c. 65. C. XVI. Qu. 1. Allein hier iſt nur eine allgemeine Empfehlung der Zehnten durch bibliſche Texte, welche keine Geſetze ſind. Da außerdem kein ausdrückliches Geſetz dafür vorhanden iſt und die Zehnten, weil ſie überhaupt eine Beſchwerde und beſonderes Recht bilden, nicht weiter zur Einſchränkung der natürlichen Freyheit erklärt werden dürfen; ſo iſt die Frage zu verneinen [10]).

Aber der Zehntpflichtige darf auch nichts zur Beeinträchtigung des Zehntherren mit dem Acker vornehmen,

ſo =

8) I. P. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. §. 499. Schnaubert a. a. O. S. 237.

9) Barthel l. c. Sect. III. §. 1. a Riegger l. c. §. 498.

10) C. Barthel de decimis Sect. III. §. 2. Werndle Zehntrecht 2. B. 4. Kap. 2te Frage. Schnaubert a. a. O. S. 236.

ſondern ſoll „fideliter decimas praeſtare„ [11]). Er darf daher den Acker nicht ganz mit Gebäuden beſetzen, noch ihn in einen nach Landesſitte etwa befreyten Garten verwandeln, oder länger als Landes üblich iſt, unbebaut liegen laſſen, wärs auch zur Viehweide, und kann ſonſt angehalten werden ihn entweder zu bebauen, oder zu verkaufen [12]). Dahingegen darf der Zehntherr ihn auch in der Benutzung ſeiner Grundſtücke nicht ungebührlich beſchränken, und muß ſonſt durchs Ermeſſen des Richters nach der Billigkeit eine Vorſchrift gemacht werden [13]).

§. 320.

Verſchiedenheit des beſondern und allgemeinen Zehntens.

Die beſondern Rechtsgrundſätze in Abſicht der einzelnen Arten von Zehnten müſſen ſchon dem Begrif zufolge ſehr verſchieden ſeyn, vorzüglich je nachdem der Zehnte allgemein, oder particulair iſt. Bey dieſem muß nothwendig Alles, ſowohl in Rückſicht des Gegenſtandes, wovon er zu leiſten iſt, als in Abſicht der Ausdehnung und der Art und Weiſe, wie er entrichtet wird, vom Herkommen und den Beſtimmungen des erſten Erwerbs abhängen, da es als ein beſonderes Recht, das aus einem beſondern Rechtsgrunde erworben ſeyn muß, auf keine Weiſe eine rechtliche Begünſtigung für ſich hat. Doch bleiben auch hier

11) c. 4. C. XVI. Qu. 1. Conc. Trident. Seſſ. XXV. c. 12. de reform.

12) Pufendorf T. II. obſ. 157. T. III. obſ. 202.

13) a Riegger l. c. P. III. §. 497.

hier die geſetzlichen Vorſchriften über die rechtliche Natur der Zehnten (§. 318 319.), ſofern ſie nicht beſtimmt allgemeine Zehnten vorausſetzen, die Regel und Vermuthung.

Die Verordnungen des gemeinen kanoniſchen Rechts reden ſonſt hauptſächlich nur von dem allgemeinen geſetzlichen Zehntrecht, welches hier alſo deſto genauere Unterſuchung verdienet, da dieſe Vorſchriften theils analogiſch bey den particulairen Zehnten anwendbar ſind, theils auch das allgemeine Zehntrecht, welches von Geiſtlichen in weltliche Hände gekommen iſt, doch nach denſelben Grundſätzen beurtheilt werden muß, weil die rechtliche Natur dadurch nicht verändert wird, noch dieſe nun weltlichen Zehnten die Rechte und Pflichten der geiſtlichen behalten, wie vormals einige Kanoniſten [1]) behauptet haben, deren Angaben deſto unzutreffender ſind, als ſie alle ihre Gründe und Differenzen nur aus der angeblichen Spiritualität der Zehnten herleiten, welche doch nicht weiter anwendbar iſt [2]).

Dies allgemeine Zehntrecht afficirt daher alle Grundſtücke ohne Unterſchied, welche in der zehntbaren Gemarkung liegen, ohne daß es auf die Qualität des Beſitzers ankommt [3]). Wer davon frey ſeyn will, muß eine beſondere Exemtion dociren. Es kommt weder auf den Stand, noch

1) Io. Endres diſſ. de decimatore nobili, favore eccleſiarum parochialium quoad praeſcriptionem exſtinctivam participe, in Ant. Schmidt theſ. iur. eccleſ. P. VII. p. 364. ſeq.

2) Eine kurze Angabe dieſer eigentlichen Differenzen und Darlegung ihres Ungrundes giebt Schnaubert in d. Erläut. d. Lehnr. S. 241. f.

3) c. 23. 24 X. de decimis. c. 6. eodem in 6.

noch auf die Religion des Gutsbeſitzers an, weil er in der Qualität als Gutsbeſitzer zehntpflichtig iſt. Daher müſſen auch Juden und andere fremde Glaubensverwandte den Zehnten geben [4]), daher ſind ſelbſt einzelne Geiſtliche wegen ihres Privatvermögens nicht frey [5]) und Exemtion eines Guts kann nicht auf ein andres, wenn auch deſſelben Herren, ausgedehnt werden. Der Zehntherr iſt daher auch befugt, beym Einſammeln des Zehnten von einem Acker auf den andern fortzuzählen, ſo daß er die Theile von Früchten z. B. die Zahl von Garben, welche auf dem einen Acker überſchießen und keine Zehn bildeten, auf dem andern Acker anrechnen kann. Nur an manchen Orten wird das übrig bleibende Häufchen nicht verzehntet und die Bauern nennen es die Kinder [6]).

Der Zehnte erſtreckt ſich auch über alle Arten von Früchten, ſie mögen von jeher gebaut ſeyn, oder jetzt erſt neu gebaut werden, unter oder über der Erde wachſen, die Früchte mögen reif oder unreif eingeſammelt werden, und mögen beſtehen, worin ſie wollen [7]). Dies ward beſonders bey der erſten Einführung der Kartoffeln, des Tabacks und andrer neuer Gewächſe in Zweifel gezogen. Allein man hat ſchon die alten Sprichwörter: Was der Acker trägt, muß Zehnten geben, und: Wo der Pflug hingeht geht der Zehnt

4) c. 4. 16. 29. 31. X. eodem. c. 18. X de uſuris.

5) c. 2. X. eodem.

6) Casp. Barthel de decimis Sect. III. §. 1. in Opp. T. II. p. 721. Schnaubert a a O. S. 232.

7) c. 21. 30. X. de decimis. Werndle vom Zehntrecht 2. B. 1. Cap. Barthel l c. Sect. II. § 1 aſſ. 1. v. Cramers Wetzl. Nebenſtunden 12. Th. S. 25. Pufendorf T. II. obſ. 157.

Zehnt hin [8]). Nur wenn eine nach Landesſitte befreyte Gattung von Früchten z. B. Obſt, ohne ſonderlichen Nachtheil des Zehntherrn in der Zehntgemarkung gepflanzt wird, ſo bleibt dieſe frey [9]).

So oft auch derſelbe Acker Früchte trägt, ſo oft muß der Zehnte davon erlegt werden, ſey dies einmal oder mehrmale im Jahre, ſelbſt wenn die Frucht in eigentlichen Brachfeldern gewonnen wird, denn es entſteht immer ein Gegenſtand des Zehntrechts; dies ließe ſich z. B. beym Kleebau gedenken [10]). So bald das Feld nur auf irgend eine Art benutzt wird, muß auch ſogleich der Zehnte der Benutzung entrichtet werden, und nur, wenn keine wahren Früchte davon fallen, kann kein Zehnte gefordert werden z. B. es liegt völlig brach.

Wenn aber ſonſt auch die Geſtalt des Grundſtücks verändert wird, ſo muß dennoch von den neuen Früchten auch der Zehnte erlegt werden. Wird alſo ein Acker zur Wieſe gemacht, ſo muß auch der Zehnte vom Heu erlegt werden, wie vorhin vom Getreide [11].)

§. 321

8) Eiſenhardt von rechtl. Sprichwörtern S. 594.

9) Schnaubert a. a. O S. 236.

10) I. H. Boehmeri ius eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 30. §. 8. Schnaubert a. a. O. S. 236. Phil. Lud. Behlen diſſ. de defraudationibus decimarum in Ant. Schmidt theſ. iur. ec. cleſ. Germ. P. VII. p. 430.

11) c. 4. X. de decimis I. H. Boehmer l. c. §. 80.

§. 321.

Novalzehnten.

Aus den bisher vorgetragenen Grundſätzen läßt ſich nun auch leicht die Frage beantworten: Wer das Recht habe, einen Novalzehnten zu fordern? Es iſt dies eine in neuern Zeiten vielfach ventilirte Frage, womit man aber doch jetzt ziemlich aufs Reine gekommen iſt.

Man führt zwar mehrere Arten von Novalzehnten nach den verſchiedenen Arten eines Neubruchackers auf. Im weiten Sinn verſteht man nemlich darunter einen Acker, der jetzt auf andre Art benutzt wird, als vorher; z. B. aus Acker in Wieſe verwandelt iſt; im engern Sinn, einen Acker, der lange unbebaut war, und jetzt wieder bebaut wird. Allein Beydes ſind uneigentliche Begriffe und in Abſicht Beyder entſcheidet immer die vorherige und allgemeine Zinspflichtigkeit, welche weiter auf dieſelbe Art erfüllt werden muß [1]. — Im engſten und eigentlichen Sinn iſt alſo ein Neubruchland, ein Acker, der ſeit Menſchen Gedenken nicht bebaut iſt und jetzt urbar gemacht worden. So erklärt es ausdrücklich c. 21. X. de V. S [2]. Hier fragt ſich nun: Wie ferne muß der neue Coloniſt den Novalzehnten entrichten und wer kann ihn fordern?

Es

1) P. I. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. §. 479. 483.

2) womit c. ult. X de privil. und c. 1. de V. S. in 6. harmonirt. J. F. Runde über den Begrif des Neubruchs oder der terrae novalis; in deſſen Beyträgen zur Erläuterung rechtl. Gegenſtände (Göttl. 1799. 8) 1 Bd. n. XIV. Das allgem Landrecht für die Preuß. Staaten 2 Th. 11. Tit. §. 890. 893. ſtimmt hiemit überein.

Es giebt hier ſehr verſchiedene Meinungen: Einige erkennen jeden Coloniſten ſchuldig zum Novalzehnten und erklären die Befugniß ihn zu fodern für ein Regal des Landesherrn [3]. Allein dieſe Meinung iſt durchaus unhaltbar und wird jetzt allgemein verworfen [4].

Andre, doch nur Katholiken, halten es noch für eine allgemeine Pflicht, zu deren Erfüllung jeder Pfarrer oder Biſchof den Coloniſten durch weltliche Hülfe zwingen könne [5].

Die richtigere Meinung iſt wohl folgende: Es kommt hier zuvörderſt auf Landesgeſetze und Gewohnheitsrecht an, welche den Novalzehnten auflegen können [6].

Beſtimmen dieſe nichts; ſo läßt ſich allgemein nach gemeinem Recht keine Verpflichtung zu Novalzehnten in Abſicht der Coloniſten behaupten, da derſelbe weder ſeiner Natur nach als ein Hoheitsrecht behauptet werden kann, noch ihn Reichsgeſetze allgemein dafür erklären, und allgemein auflegen, noch das kanoniſche Recht anders, als unter Vorausſetzung der allgemeinen Zehntpflichtigkeit ihn auferlegt [7]. Er kann alſo nur gefordert werden 1. wegen eines ſchon beſtehenden allgemeinen Zehntrechts eines Geiſtlichen oder

Layen

3) Harpprecht conſ. Tubing. Vol. I. conſ. 14. n. 78. Sam. Stryck ad Brunnemanni ius eccleſ. L. II. c. 6. ad §. 9.

4) Barthel de decimis Sect. VI. §. 1. aſſ. 3. Schnaubert a. a. O. S. 193.

5) van Espen tr. de iure parochorum ad decimas et oblationes.

6) D. G. Struben rechtl. Bedenken 1 Th. Bed. 100 giebt ein Beyſpiel davon in Calenberg und Grubenhagen.

7) I. H. Boehmeri ius eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 30. 62. 63.

Layen, über einen ganzen Diſtrict, innerhalb welchem der urbar gemachte Acker liegt. Da nun im katholiſchen Kirchenrecht ein ſolches allgemeines Zehntrecht jedem Pfarrer in ſeinem Pfarrdiſtrict zuſteht; ſo müſſen ihm auch Novalzehnten ipſo iure entrichtet werden [8]). Bey ſolchem geſetzlichen geiſtlichen Zehntrecht werden ſie auch nicht bezweifelt, und wenn das Neubruchland außerhalb einem Parochialdiſtrict belegen, dem Biſchof zugeſprochen [9]). Nur wenn ein Laye ein ſolches allgemeines Zehntrecht entweder aus beſonderm Rechtsgrunde von der Kirche erworben, oder als weltliches Recht hat, will man hier einen Zweifel erregen, wenn nicht beym Erwerb ihm auch ausdrücklich der Novalzehnte verliehen iſt [10]); denn wenn dies iſt, ſo hats wieder keinen Zweifel [11]). Allein es ſcheint, daß nach der Analogie des allgemeinen Pfarrzehntens, auch hier die Novalzehnten dem weltlichen, oder geiſtlichen ſonſtigen allgemeinen Zehntherrn zugeſprochen werden müſſen, vorausgeſetzt, daß der urbar gemach-

8) c. 13. 27. 29. X. de decimis. Barthel l. c. aſſ. 2.

9) van Espen ius eccleſ. univ. P. II. Tit. 33. c. 7. Syring aurea praxis decimandi c. 7.

10) arg. c. 25. in f. X. eodem, womit auch freylich die katholiſche Kirchenrechtspraxis übereinzuſtimmen ſcheint. Barthel l. c. a Riegger l. c. P. III. §. 491. M. ſ. auch c. 2. eodem in 6. c. 7. X. de his, quae fiunt a prael. Unger diſſ. de iure novalium parocho loci cum excluſiva decimatoris univerſalis competente. Wirceb. 1759.

11) c. 29. X. de decimis Gewöhnlich pflegt dies durch den Ausdruck Gebaut und Ungebaut in der Verleihungsurkunde ausgedrückt zu werden Schnaubert a. a. O. S. 194.

machte Acker wegen ſeiner Lage in einer allgemeinen Zehntgemarkung für zehntpflichtig erklärt werden könne. Denn den Grund, welchen man dagegen anführt, daß nach Grundſätzen des kanoniſchen Rechts auch bey einem allgemeinen Zehntprivilegium der Pfarrer doch noch das geſetzliche Anrecht auf die Novalen behalte, paßt in andern Fällen nicht, wo kein Pfarrer vorhanden iſt, der ſtatt des allgemeinen Zehntherrn die Novalen fordern könnte. Vielmehr iſt das c. 27. X. de decimis [12]) ziemlich deutlich dagegen, indem es allgemein ſagt, daß, wer die allgemeinen Zehnten, als das Größere, fordern könne, auch das Geringere der Novalen zu fordern berechtigt ſey. Nur wenn ſelbſt das allgemeine Zehntrecht des Layen eine Ausnahme von dem noch fortbeſtehenden Zehntrechte des Pfarrers wäre, müſten auch hier die Novalen dieſem zugeſprochen werden [13]).

2. Kann

12) Innocentius III. Abbati. „Cum igitur tibi, quod maius eſt ſit conceſſum, ut videlicet decimas de laboribus terrae paroeciarum tuarum cum integritate percipias, de novalibus eas exigere ſatis potes quia ubi maius conceditur, minus conceſſum eſſe videtur " Das entgegenſtehende c. 25. in f. X. eodem beruht zugleich auf das verworfene Princip der Spiritualität der Zehnten und iſt alſo als Folge davon auch zu verwerfen, ſpricht die Novalzehnten auch keinesweges deutlich dem Pfarrer zu.

13) M ſ. beſonders D. G. Struben vom Urſprung der Zehnten Teutſchland §. XII. in den Nebenſtunden 5 Th. n. 35. S. 220. Ad. Fr. Boehmer (praeſ D. Nettelbladt) diſſ. de feudo decimarum, quoad pertineat ad novales. Halae 1770. Phil. Hedderich diſſ de eo, quod circa decimas novales in Germania iuſtum eſt. Bonn 1782. J Fr. Runde Grundſ. des allgem. teutſchen Privatrechts. §. 512.

2. Kann aber auch vom Eigenthümer des Grundes und Bodens, welcher denſelben zur Cultur einräumt, ein Novalzehnte ausbedungen werden, und ſo kann ihn ſowohl der Landesherr, als ein Privateigenthümer erhalten; allein hier iſt der beſondere Vertrag der Grund und daraus müſſen die gegenſeitigen Rechte und Pflichten einzig beurtheilt werden [14].

§. 322.

Exemtion von den Zehnten.

Wenn alſo ein ſolches allgemeines Zehntrecht über einen gewiſſen Diſtrict exiſtirt; ſo muß jeder Grundeigenthümer, der davon frey ſeyn will, eine beſondere Exemtion haben, und falls es zweifelhaft, den Grund davon erweiſen [1]. Dieſe Gründe der Befreyung enthalten alſo zugleich die Urſache, wodurch das Zehntrecht verloren gehen kann. Dies kann nun 1. ein Privilegium ſeyn, welches nach den Decretalen [2]) nur der Pabſt ſoll ertheilen können, kein Biſchof, oder Regent [3]), weil es ein göttliches Recht ſey, und, wie Reiffenſtuel [4]) es erklärt, der

14) H. A. de Berger diſſ. de origine et ratione decimarum in Germania (Gott. 1749) §. 31. 32. Pufendorf T. III. obſ. 131 bey ausgerodeten Hölzern hat er dann öfter den Namen Geruntzius. Schnaubert S. 194.

1) c. 24. X. de decimis.

2) c. 3. 10. X. eodem. c. 2. de praebendis in 6.

3) c. 25. X. de decimis.

4) in iure canon. univ. L. III. Tit. 30. n. 61. Uebereinſtimmend mit ihm iſt auch Barthel de decimis. Sect. VIII §. 1. aſſ. 1. 2.

der Pabſt hier nur als allgemeiner Bevollmächtigter Gottes, deſſen Eigenthum auf Erden er adminiſtrire! Allein da das Episkopalſyſtem jedem Biſchof die höchſte Gewalt in ſeiner Dioces ertheilt, ſo erklären neuere Kanoniſten [5]), dieſem getreu, ein Privilegium des Biſchofs für genügend. Es verſteht ſich aber, daß dadurch willkürlich den Rechten eines Dritten z. B. des Pfarrers nicht präjudicirt werden darf. (§ 139.) Ein allgemeines Exemtionsprivilegium erhielten ſchon die Mönche und Domſtifter allgemein vom Pabſt Paſchal II im Jahr 1110 [6]), welches aber ſolches allgemeines Murren verurſachte, daß gleich darauf 1157 Pabſt Hadrian IV ſie ſchon wieder zu Novalzehnten ſchuldig erkannte und Alexander III es auf die Ciſtercienſer, Tempelherren und Johanniterritter einſchränkte, auch bald noch weitere Beſchränkungen hinzugefügt werden mußten [7]). Außerdem tritt nun freylich die bekannte Regel ein: Clericus clericum non decimat, welche c. 2. X. de decimis legaliſirt. Allein dies iſt nur von den Einkünften zu verſtehen, welche den Geiſtlichen als ſolchen zuſtehen, ſie mögen perſönliche, oder dingliche aus der Pfründe ſeyn. Von eigenthümlichen Gütern und Grundſtücken, die ſchon zehntpflichtig waren, ehe Geiſtliche ſie erwarben, oder die ſonſt Kirchengut wurden, müſſen ſolche dennoch bezahlt werden [8]).

Ein

5) a Riegger l. c. P. III. §. 505.
6) im c. 47. C. XVI. Qu.
7) c. 4. 8. 10. 11. X. de decimis.
8) Barboſa de off. et poteſt. parochi c. 28. §. 3 Barthel de decimis Sect. IV. §. 2. aſſ. 2. a Riegger l. c. §. 504.

Ein 2ter Grund, wie Jemand eximirt werden kann, iſt die Verjährung. Auch hier behaupten die alten Kanoniſten vermöge der Spiritualität eine gänzliche Unfähigkeit der geiſtlichen Zehnten zur Verjährung, indem kein Laye ſich einem göttlichen Recht entziehen könne. Aber nach Verwerfung jenes Princips muß auch die Möglichkeit zur Verjährung zugeſtanden werden. So wie aber jede Extinctivverjährung gegen eine Einſchränkung der natürlichen Freyheit eine Beſitzergreifung der natürlichen Freyheit, durch Widerſpruch und Stillſchweigen des andern Theils, vorausſetzt, ſo iſt dies auch hier nothwendig, und dann genügen bey weltlichen Zehnten 30 Jahre, bey geiſtlichen 44 Jahre, ſoferne der Beſitz der Freyheit auf rechtlichem Grunde beruht[9]), ſonſt erfordert man unvordenklichen Beſitz, der auf allen Fall ſchützt[10]).

Als 3ter Grund der Zehntfreyheit führt man noch überdem das Gewohnheitsrecht an[11]), wie dies z. B. wegen allen perſönlichen Erwerbs ganz allgemein iſt. Aber weder Gewohnheit noch Verjährung können auf Novalzehnten erſtreckt werden, weil zu Ausübung des Rechts, Novalzehnten zu erheben, ſo lange der Acker unbebaut lag, keine Gelegenheit war, und agere non valenti non currit praeſcriptio[12]).

End-

9) c. 4. 6. X. de praeſcript. c. 1. eodem in 6. Barthel l. c. Sect. VII. §. 2. aſſ. 2. a Riegger l. c. §. 508. I. H. Boehmer l. c. L. III. Tit. 30. §. 42. ſ.

10) Arg. c. 26. X. de V. S.

11) c. 4. 18. 20. 32. de decimis. Barthel l. c. aſſ. 1.

12) c. 29. X. eodem. Barthel l. c. Sect. VII. §. 1. aſſ. 4.

Endlich 4tens kann eine Exemtion auch durch einen gültigen Vertrag oder Vergleich erworben werden [13]. Bey Kirchenzehnten verſteht ſich dann, wenn dieſe Befreyung nicht auf die Lebenszeit des Pfründners oder geiſtlichen Zehntherrn beſchränkt ſeyn ſoll, müſſen die zur Veräußerung vorgeſchriebenen Feyerlichkeiten beobachtet werden, ſonſt würde der nachfolgende Adminiſtrator die ganze Exemtion als nichtig anfechten können, und der Befreyte dennoch bezahlen müſſen [14].

§. 323.

Klagen wegen der Zehnten.

Aus jedem Rechtsgeſchäfte entſtehen nach römiſchem Recht bekanntlich eigne Klagen, wodurch man die, bey demſelben eintretende und erworbene, Gerechtſame durch richterliche Hülfe zur Ausübung bringt. Es entſteht alſo hier die Frage. Welche Klagen treten in Abſicht der Zehnten ein?

Man kann in Abſicht derſelben petitoriſch und poſſeſſoriſch, auf die Zehnten ſelbſt und aufs Zehntrecht klagen. Die Kanoniſten ſtellen hierüber dieſe Grundſätze auf: Die

13) c. 5. 8. X. de tranſact.

14) c. 3. X. de decimis. c. ult. de reb. eccleſ. alien. in 6. Barthel l. c. Sect. VII. §. 2. aſſ. 3 hält aber bey unentgeldlicher Befreyung die Einwilligung des Pabſtes für nothwendig, ſonſt die des Biſchofs für hinreichend, welches aber mit dem Obigen nicht vereinbarlich ſcheint.

Die Klagen in Abſicht der Früchte allein ſollen ſeyn 1. Rei vindicatio, ſofern nur der Zehnte bereits von den übrigen Früchten abgeſondert und wenigſtens angewieſen worden [1]. Da aber die Geſetzſtelle [2], worauf man ſich bezieht, um zu beweiſen, daß das Eigenthum der Früchte durch die bloße Anweiſung ſchon übergehe, dies keinesweges beſtimmt, ſo möchte dies auch wohl nicht zu behaupten ſeyn. Vielmehr läßt ſich daher die 2te Klage behaupten, welche die Kanoniſten hier nach Analogie des römiſchen Rechts anführen, da dieſes bekanntlich dann, wenn durch ein Civilgeſetz ein neues Recht eingeführt iſt, und keine eigne benannte Klage dadurch aufgeſtellt worden, eine allgemeine Klage aus dem Geſetz (Condictionem ex Lege) zugeſteht. Daher, ſagen die Kanoniſten, trete hier, als perſönliches Rechtsmittel, die condictio ex canone ein und ſie behaupten ſogar, dieſe ſey in rem ſcripta, gehe, obgleich ſie an ſich perſönlich, doch gegen jeden Beſitzer, welches bey dem zum Grunde liegenden dinglichen Recht wohl damit zu vereinbaren ſeyn dürfte [3].

In Abſicht des Zehntrechts ſelbſt hat man petitoriſch dieſelben Rechtsmittel, welche nach den römiſchen Geſetzen wegen ſonſtiger beſonderer Rechte ertheilt werden, alſo actionem confeſſoriam und negatoriam utilem, je nachdem man ſich das Zehntrecht beylegt, oder es einem Andern, der es behauptet, ableugnet.

Poſſeſſoriſch kann man auch eben ſo wegen des Zehntrechts klagen, wie wegen andrer Rechte. Nur muß man hier darauf Rückſicht nehmen, daß der Beſitz des Rechts in

1) Rebuffus de decimis. Qu. IX. n. 14. a Riegger. l. c. P. III. §. 511.

2) c. 3. C. XVI. Qu. 1.

3) Arg. L. un C. de condictione ex lege. Barthel l. c. Sect. VIII. §. 1. Ioſ. Val. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. P. IV. §. 460. a Riegger l. c. P. III. §. 513.

in der Ausübung deſſelben beſteht. Man kann hier zur Erhaltung des Beſitzes alſo utiliter auch interdicto uti poſſidetis klagen. Und eben ſo kann man auf Wiedererlangung des Beſitzes d. h. alſo auf Herausgabe des zurückbehaltenen Zehntens, wodurch die Ausübung des Zehntrechts genommen iſt, mit der Spolienklage auftreten.

Aber adipiſcendae poſſeſſionis mögte wohl kein Rechtsmittel vorhanden ſeyn, wie die angeführten Kanoniſten [4]) meinen, und darin eine kleine Schwäche im römiſchen Recht zeigen, da dies bekanntlich nur bey Erbſchaften und dem Pfandrecht poſſeſſoriſche Rechtsmittel zum Erwerb des Beſitzes hat, wegen des Eigenthums allein aber keines vorhanden iſt und aus dem bloßen Titel, der nur zum Erwerb des Eigenthums berechtigt, ſonſt nie auf Erwerb des Beſitzes geklagt werden kann.

Außer dieſen Klagen hat das kanoniſche Recht und beſonders die Trienter Synode [5]) auch noch verordnet, daß mit geiſtlichen Cenſuren gegen die Säumigen verfahren werden ſolle. Allein dieſe Strafen bey weltlichen Rechten findet man doch jetzt allgemein unſchicklich und verfährt daher lieber mit weltlichem Zwang und Strafen [6]). Die Klagen wegen des Zehntrechts zieht übrigens das kanoniſche Recht vor die geiſtlichen Gerichte, weil ja die Zehnten eine ſpirituelle Sache ausmachen ſollen [7]). Allein jetzt ſieht man in Teutſchland allgemein nur darauf, ob ein Proceß Kirchen- oder Layenzehnten betrift? und läßt ihn nur über jene in geiſtlichen Gerichten zu, bey dieſen nicht. Ueberhanpt kommt hiebey Alles auf die Verfaſſung eines jeden Landes an [8]). Zwey-

4) Barthel l. c. Sect. VIII. § 1. aſſ. 3. Eybel l. c.

5) c 5. X. de decimis. Conc. Trident. Seſſ. XXV. c. 12. de reform.

6) P. I. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. § 513.

7) arg. c. 2. 3. X. de iudiciis. c. de ſentent. excomm. in 6. Wieſtner ius canon. univ. L. III. Tit. 30. art. 8. Barthel l. c Sect. VIII. §. 2.

8) Barthel l. c. a Riegger l. c. §. 514.

Zweytes Buch.

Verhältniß der katholiſchen Kirche zum Staat.

Erſtes Hauptſtück.

Verhältniß des Staats zur Kirchenregierung.

I. Allgemeine Grundſätze
1. über das Verhältniß der Kirche zum Staat, §. 325.
2. insbeſondere über den Unterſchied der weſentlichen und zufälligen Kirchenregierungsrechte. §. 326.
3. Rechte des Staats in Gewiſſensſachen, §. 327.
II. insbeſondere Verhältniß des Staats mit beſonderer Rückſicht auf Teutſchland
1. zu den Hauptrechten der Kirchenregierung,
A. zur geſetzgebenden Gewalt, §. 328.
B. zur oberaufſehenden Gewalt, §. 329.
C. zur vollziehenden Gewalt, §. 330.
2. zum Subject der Kirchenregierung,

A. zu den Synoden, §. 331.
B. zum Pabſt, §. 332.
C. zu den Erz- und Biſchöfen, §. 333.
D. zu den Pfarrern. §. 334.

(Ge. Chph. Nelleri) periculum iuris publici eccleſiaſtici Catholicorum ad Statum Germaniae accommodati. Frf. ad M. 1745. 8. Frf. et Lipſ. 1746. 8.

Breuning primae lineae iuris eccleſiaſtici univerſalis. 1758.

Iuſt. Febronius de ſtatu eccleſiae et legitima poteſtate Romani pontificis. Bullion. 1763. ed. 2. 1765.

Franc. Ant. Dürr diſſ. de iuſtis ſacrae et regalis poteſtatis finibus. Mog. 1769.

Joh. Modeſt. Pichlers Syſtem der von Chriſto eingeſetzten Regierungsform und deren Verbindung mit der Regierungsform katholiſcher Staaten. Frf. und Leipz. 1773. 8.

Franc. Ge. Ditterich primae lineae iuris eccleſiaſtici publici. Argent. 1778. 8.

Eiusdem poſitiones iuris eccleſiaſtici publici. Argent. 1780.

(Xav. Gmeiners) öffentliches allgemeines Kirchenrecht. Grätz 1779.

Pet. Hartmann ius eccleſiaſticum potiſſimum publicum, ſynoptice delineatum, et ſtatui Germaniae,

maniae, inprimis Bavariae accommodatum. Strasb. 1783. 8.

Phil. Förſter diſſ. de eccleſiae et civitatis ſine et nexu in ordine ad determinandam imperii eccleſiaſtici indolem indeque detegendos immobiles imperii et ſacerdotii Chriſtiani limites. Wirceb. 1784.

Iac. Zallinger inſtitutiones iuris naturae et eccleſiaſtici publici. Aug. Vind. 1784. 8.

Grundſätze zur Feſtſtellung der Eintracht zwiſchen der politiſchen und kirchlichen Macht in katholiſchen Staaten. Wien 1785. 8.

(Außer dieſen ſind hier noch die im 1 Th. vor §. 23. angeführten Schriften von *de Marca*, Frank und Klaproth, wie auch die beſſern Kirchenſyſteme von Riegger, Eybel und Hedderich, und des Freyh. v. Martini Lehrbegrif des Natur-, Staats- und Völkerrechts im 3ten Theil zu vergleichen und nachzuſehen.)

---

§. 324.

Allgemeine Vorerinnerungen.

Nachdem durch das bisher Erörterte das innere Kirchenrecht der katholiſchen Kirche entwickelt worden; ſo iſt nun noch das äußere Kirchenrecht, insbeſondere das Verhältniß der Kirche zum Staat, öfter auch, allein nicht beſtimmt

ſtimmt genug [1]), das katholiſche Kirchen-Staatsrecht genannt, zu erörtern übrig. Es iſt dies der Inbegrif der rechtlichen Grundſätze über das Verhältniß der höchſten Gewalt im Staat zu der kirchlichen Geſellſchaft und den Kirchengliedern als ſolchen. — Zur nähern Grenzbeſtimmung und Auffaſſung des richtigen Geſichtspuncts in Beurtheilung dieſes Abſchnitts ſcheinen zuvörderſt hier folgende allgemeine Bemerkungen nicht überflüßig zu ſeyn.

1. So wie überhaupt die Rechte der teutſchen katholiſchen Kirche den Gegenſtand dieſer Erörterung ausmachen; ſo kann nur von deren rechtlichen Verhältniß zur höchſten Gewalt in Teutſchland die Rede ſeyn. Dieſe Staatsgewalt iſt nun freylich in Teutſchland gedoppelt, ſteht dem Kaiſer und Reich für's Ganze und jedem einzelnen Landesherrn über ſeine Lande beſonders zu, und daher wird und muß allenthalben auf dies gedoppelte Verhältniß Rückſicht genommen werden. Allein da die Verſchiedenheit hierin doch nur vorzüglich in der verſchiedenen geographiſchen Ausdehnung eines Hoheitsrechts beſteht, indem den Territorialregenten in ihren Gebieten allgemein dieſelbe Hoheit zuſteht, welche dem Kaiſer und Reich über das Ganze zukommt [2]), (ſofern nicht das Verhältniß des Ganzen

1) Weil die Darſtellung der innern Verfaſſung der katholiſchen Kirche, da ſie der Staatsform ſo nahe kommt, oft auch katholiſches Kirchenſtaatsrecht genannt wird.

2) Der Osnabrückſche Friede art. V. §. 30. gedenkt des „iuris, quod ipſis ratione territorii et ſuperioritatis in negocio religionis competit“ und art. VIII. §. 1. beſtätigt dies. J. J. Moſer von der Landeshoheit im Geiſtlichen. S. 249 f.

Ganzen ſelbſt, oder die Subordination unter Kaiſer und Reich, oder die Exiſtenz eines beſondern kaiſerlichen Reſervatrechts etwas ändert,) ja die landesherrlichen Rechte öfter die Reichshoheitsrechte ausſchließen; ſo wird dieſe gedoppelte höchſte Gewalt, beſonders ſoferne ſie an ſich gleicher Beſchaffenheit ſind, ſehr füglich unter der allgemeinen Benennung des Staats begriffen werden können, und nur, wo die Reichsgeſetze von Einer von Beyden allein reden, oder wo ein eigenthümliches Verhältniß eintritt, wird namentlich der beſtimmten höchſten Gewalt Erwähnung geſchehen müſſen.

2. Es iſt hier nur die Rede von dem Verhältniß der katholiſchen Kirche zu dem katholiſchen Regenten, da nur dieſes zum katholiſchen Kirchenrecht gehören kann, und das Verhältniß der katholiſchen Kirche zu einem proteſtantiſchen Regenten nach der Oekonomie gegenwärtigen Handbuchs in den dritten Hauptabſchnitt verwieſen werden muß.

3. Es fehlt zwar bey dieſem Verhältniß der Kirche zum Staat ſehr an poſitiven geſetzlichen Vorſchriften, da die Reichsgeſetze und teutſchen Concordate verhältnißmäßig zum Ganzen nur wenige Puncte fixiren, und alſo machen die oben entwickelten Grundſätze des Kirchenſtaatsrechts (§. 23—35.) auch hier die Hauptgrundlage des Syſtems. Allein je öfter die katholiſche Kirchengewalt vormals ſich Eingriffe in die weltliche Herrſchergewalt erlaubt, und die Eigenſchaft eines Kirchengliedes ſelbſt gegen den Regenten geltend zu machen geſucht hat, und je

mehr

mehr poſitive Inſtitute in der katholiſchen Kirche ſich finden, deſto nothwendiger, aber auch deſto ſchwieriger iſt es hier, die practiſche Gültigkeit jener Grundſätze zu beſtimmen. Nur aus den von den Regenten ſelbſt aufgeſtellten, oder weſentlich befolgten Grundſätzen, oder aus den Behauptungen bewährter katholiſcher Kanoniſten läßt ſich dies eigentlich Poſitive deduciren, welches hier nur erörtert werden kann, wenn gleich wegen des unverkennbaren Einfluſſes politiſcher Rückſichten die practiſche Gültigkeit dieſer Grundſätze immer viel Schwankendes behalten muß.

4. Eben deshalb iſt es aber nothwendig, ſoviel möglich beym Allgemeinen ſtehen zu bleiben, ſo weit dies, ohne der Vollſtändigkeit etwas zu entziehen, geſchehen kann. Bey den zum Grunde liegenden allgemeinen Principien ſcheint dies auch füglich geſchehen zu können und deren Anwendung auf einzelne Gegenſtände deſto leichter zu ſeyn, wenn ſolche, wie hier geſchehen wird, nicht weniger allgemein bey den in der katholiſchen Kirche vorhandenen Einrichtungen und Inſtituten gezeigt wird, indem wir jetzt das Verhältniß des Staats zu den einzelnen Abſchnitten des innern Kirchenrechts durchgehen.

§. 325.

Allgemeines Verhältniß der Kirche zum Staat.

Als Axiome über das Verhältniß der Kirche zum Staat im Allgemeinen, ſtellen neuere Kanoniſten [1]) nun fol-

1) Als ſolche Gewährsmänner bemerke ich hier P. I. a Riegger

folgende, zum Theil eigenthümliche Grundſätze auf: Die Kirche exiſtirt im Staat und macht einen Theil deſſelben aus; allein ſie iſt zugleich eine ganz ſelbſtſtändige Geſellſchaft, da ſie theils auf einen andern Zweck als der Staat gerichtet, theils von Gott ſelbſt geſtiftet iſt. Staat und Kirche beſtehen alſo neben einander und in ihrer innern Verfaſſung völlig unabhängig von einander; denn, ſagen neuere katholiſche Kanoniſten, der Staat kann das Zuſammentreten in ſolche Geſellſchaften, deren Zweck für denſelben unſchädlich oder gleichgültig iſt, nicht hindern, und es entſteht daher eine in Abſicht ihres Innern völlig freye Geſellſchaft. Aber in Abſicht der äußern Rechte im Staat, erhält die Kirche erſt durch die Bewilligung des Staats ihre bürgerliche Exiſtenz, wird dadurch bürgerlicher Rechte fähig und hat ſelbſt eine große Menge ihrer Rechte nur durch die Verleihung des Staats. Dieſe Verleihung iſt aber Pflicht der katholiſchen Regenten, als Mitglieder der alleinſeligmachenden Kirche, weil ſie verpflichtet ſind, das Beſte der Kirche, als eines göttlichen Inſtituts, zu befördern [2]).

Die höchſte Gewalt im Staat kann alſo nur ſofern ihre Hoheitsrechte in Abſicht der Kirche in Anwendung bringen,

inſtit. iurispr. eccleſ. P. I. §. 100. 111. ſeq. Des Freyh. von Martini Lehrbegrif des Natur-, Staats- und Völkerrechts 3 Bd. §. 220 f. I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. P. II. §. 101. Grundbetrachtungen über Staat und Kirche, nach natürlichen Rechtsſätzen in Anwendung auf Teutſchland, von P. A. Frank. Mainz 1784. Man ſehe auch J. J. Moſer a. a. O. S. 259.

2) c. 20. C. XXIII. Qu. 5. Eybel l. c. not. m.

bringen, daß dadurch verhindert werde, daß für den Staat aus der kirchlichen Verbindung kein Nachtheil entſtehe. Die Beurtheilung über die Schädlichkeit oder Gleichgültigkeit einer religiöſen Einrichtung in Beziehung auf das öffentliche Beſte ſteht daher der Staatsgewalt, nicht der Kirchengewalt zu [3]). Uebrigens iſt jene ſelbſt verpflichtet, das Wohl der alleinſeligmachenden göttlichen Kirche zu ſchützen und zu unterſtützen. Allein in Abſicht der innern Organiſation der Kirche hängt Alles von der eignen Anordnung der Kirche ab, ſo wie entweder durch göttliche Einrichtung ſchon gewiſſe Anordnungen getroffen ſind, oder ſie für ſich dieſe Organiſation noch weiter auszubilden gut findet [4]). Höchſtens kann hiebey der Staat nur ſeine Oberaufſicht zu dem oben angeführten Zweck ausüben. Da nun aber, wie wir geſehen haben, die Kirchenregenten die Kirche repräſentiren und ihnen die Ausübung der Rechte der Kirche eigenthümlich zuſteht, ſo muß die Kirchenregierung allgemein in demſelben Verhältniß zum Staat ſtehen, wie nach obiger Bemerkung die Kirche ſteht. Sie erſtreckt ſich daher auch über alle Kirchenglieder ohne Unterſchied

3) Wie ausführlich zeigt I. V. Eybel in introd. in ius eccleſ. Cathol. P. II. §. 107. not. e.

4) „So ſind beyde Geſellſchaften, Staat und Kirche, durch ihre Entſtehungsgeſchichte und in ihrem Endzwecke von einander ganz verſchiedene, und beyde zugleich vermöge ihres Urſprungs und Endzwecks, und vermöge des analogiſchen von der bürgerlichen Freiheit hergeleiteten Grundſatzes in ihren innerlichen geſellſchaftlichen Verhältniſſen von einander ganz unabhängige Geſellſchaften" ſagt Frank a. a. O. §. XII. S. 85. f.

terſchied des bürgerlichen Standes, und in der Eigenſchaft als Kirchenglieder ſind ſelbſt der Kaiſer und die teutſchen Landesherren derſelben unterworfen. Wir werden alſo jetzt dies Verhältniß der höchſten Gewalt in Teutſchland näher beſtimmen können, wenn wir das Verhältniß derſelben zu den in der Kirchengewalt liegenden Rechten im allgemeinen, und dann zu den einzelnen Kirchenregenten beſonders betrachten, und die Staatsregenten als ſolche dagegen aufſtellen.

§. 326.

Verſchiedenes Verhältniß der weſentlichen und zufälligen Kirchenregierungsrechte.

In Rückſicht des Verhältniſſes des katholiſchen Staats zu den, in der Kirchengewalt liegenden, Rechten ſtellen die katholiſchen Kanoniſten [1]) folgende allgemeine Grundſätze auf: 1) Ueber blos geiſtige Gegenſtände der Kirchengewalt hat der Staat durchaus keine poſitive, ſondern nur negative Rechte, um den Misbrauch, welche damit getrieben werden könnte, zu hemmen und zu heben. Er kann alſo zu dem Zweck auch verlangen, daß die über geiſtige, ſpirituelle Gegenſtände getroffenen Anordnungen ihm zur Einſicht vorgelegt werden, um zu beurtheilen, ob dadurch dem Staat ein Nachtheil zugefügt werden könne? und kann, im Fall er ſolches glaubt, allerdings eine vor-

habende

1) Man ſehe beſonders I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Catholic. P. II. §. 115.

habende Anordnung unterdrücken und unterſagen. Den Widerſpruch, der hierin zu liegen ſcheint, daß ſpirituelle Anordnungen der Kirche ja vermöge der von Gott verliehenen Untrüglichkeit getroffen würden, mithin des Staats Befehlen nicht unterworfen ſeyn könnten, hebt man dadurch, daß nur eine allgemeine Kirchenverſammlung untrüglich iſt, und daß wahre göttliche Religionsſätze mit dem Staat, als einer gleichfalls göttlichen Anordnung, nicht in Widerſpruch ſeyn würden, alſo dies dann keine göttlichen Religionsſätze ſeyn müßten.

2. Da die Kirchengewalt blos geiſtiger Natur iſt, und an ſich blos geiſtige Gegenſtände und Rechte hat; ſo kann der Staat auch dasjenige der Kirche nicht nehmen und beſchränken, was weſentlich zu Erreichung ihres Zwecks nothwendig iſt, und was weſentliche Rechte der von Gott geſtifteten kirchlichen Geſellſchaft ſind. Allein alle außerweſentliche Rechte der Kirche, ſie mögen blos geiſtige, gemiſchte, oder bloße weltliche Gegenſtände haben, ſind durchaus dem Majeſtätsrecht des Staats in Kirchenſachen unterworfen und dieſer übt dabey auch die oben angeführten Hauptklaſſen dieſes Hoheitsrechts, nemlich das Reformationsrecht, das Recht der Oberaufſicht, der Advocatie und des Obereigenthums, wie neuere Kanoniſten eingeſtehen [2]).

Dieſe

2) Grundbetrachtungen über Staat und Kirche von P. A. Frank §. XIII. f. Eybel l. c. §. 116.

Dieſe Hoheitsrechte ſtehen alſo Kaiſer und Reich unbeſchränkt zu, und zwar in der Maße, wie die Verfaſſung des Reichs Einige derſelben für kaiſerliche Reſervatrechte erklärt hat, oder ſie nur gemeinſchaftlich von Kaiſer und Reich in Ausübung gebracht werden können. Sie ſtehen aber auch den einzelnen katholiſchen Landesherren in Abſicht ihrer Territorien zu, ſoweit ſie nicht durch die Subordination gegen Kaiſer und Reich und durch Reichsgeſetze darin beſchränkt, oder durch die Landesverfaſſung an die Theilnahme der Landſtände gebunden ſind [3]). Wo eigne Landesgrundgeſetze vorhanden ſind, da pflegen dieſe dies Verhältniß näher zu beſtimmen, wie auch durch die Wahlcapitulationen der teutſchen geiſtlichen Staaten geſchehen kann, beſonders wenn die Domkapitel ſelbſt an die Stelle aller Landſtände getreten ſind.

§. 327.

Rechte des Staats in Gewiſſensſachen.

Aus obigen beyden Hauptſätzen fließen nun noch dieſe Folgeſätze: 1) In der Ausübung der weſentlichen geiſtigen Rechte darf alſo der Staat die Kirche ſo wenig als möglich einſchränken; alle Gewiſſensſachen und deren Beurtheilung als ſolcher, gehören der Kirche ausſchlieslich. Der Staat kann ihr nicht wehren, darüber Geſetze zu verfertigen und Strafen aufzuerlegen, ſoweit ſie aufs Wohl des

3) J. C. Majer teutſches geiſtliches Staatsrecht 1r Th. §. 25. 101.

des Staats keinen Einfluß haben, am wenigſten kann er aber in Religions- und Glaubensſachen ſelbſt eine Unterſuchung und Entſcheidung ſich beylegen [1]).

2) Er kann aber wehren, daß die Kirche nicht unter dem Vorwand der geiſtigen Eigenſchaft etwas vor ihre Behörden ziehe, welches nicht wirklich dahin gehört. Dies iſt ein Punct, der vormals von der äußerſten Wichtigkeit war, und wovon noch jetzt ſelbſt in Teutſchland die beträchtlichſten Folgen übriggeblieben ſind, da der Klerus unter dem Vorwand der geiſtigen Natur eines Gegenſtandes Vieles durch Kirchengeſetze beſtimmen wollte, und ſeiner Aufſicht und Jurisdiction unterwarf [2]). Solche Vorwände, weshalb man die Erörterung und Entſcheidung mehrerer Streitſachen vor die geiſtlichen Gerichte zog, waren vorzüglich: a) daß eine Sünde würde begangen werden, wenn etwas geſchähe, oder unterlaſſen würde, woraus man beſonders die berüchtigte Denunciationem evangelicam herleitete, deren bereits oben (§. 137.) erwähnt iſt; b) daß der geiſtliche Richter, als der höhere, die Nachläßigkeit und Säumigkeit des weltlichen Richters ergänzen und ausfüllen müſſe; c) daß über die Kraft eines Geſchäfts vermöge des hinzugefügten Eides nur vor geiſtlichen Gerichten erkannt werden könne; d) daß die Sache als religiöſer, frommer Gegenſtand vor die geiſtlichen Gerichte gehöre, daher alle fromme Vermächtniſſe, alle

1) Caſp. Barthel de iure reformandi antiquo art. VII. §. 5. in Opp. T. I. n. 2.

2) a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. II. §. 506.

alle Angelegenheiten der Witwen, Waiſen und anderer mitleidswürdiger Perſonen dahin gezogen wurden; endlich e) daß die Sache wirklich eine geiſtige Natur oder mit einer ſpirituellen Sache verknüpft ſey, daher alle Zehnten, Eheſachen, geiſtliche Pfründen, Teſtamentsſachen, Streitigkeiten über die eheliche Geburt u. a. m. vor die geiſtlichen Gerichte gezogen wurden. Allein alle dieſe Gründe werden jetzt faſt insgeſamt allgemein als völlig nichtig von den katholiſchen Kanoniſten verworfen, und ſie räumen den Regenten das Recht ein, wenn ſolche ungegründete Ausdehnungen der geiſtlichen Gewalt ſich finden, ſolche auf verfaſſungsmäßigem Wege in die rechtlichen Schranken zurückzuführen [3]). Selbſt der Kaiſer hat in der Wahlcapitulation [4]) dieſe genauere Beſtimmung der Grenzlinie zwiſchen den geiſtlichen und weltlichen Gerichten zu befördern verſprochen.

Eine 3te allgemeine Folge iſt endlich die, daß dem Staat die Befugniß zugeſtanden werden muß, auch ſelbſt über die zufälligen Rechte der Kirche zum Beſten des Staats diſponiren zu können, und im Fall der Noth die Eigenthumsrechte der Kirche dem Privateigenthum gleich zu behandeln [5]).

§. 328.

3) a Riegger l. c. P. II. §. 607. ſ. I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. P. II. §. 116.

4) art. XIV. §. 5. I. St. Pütteri inſtit. iuris publ. Germ. §. 420.

5) I. V. Eybel l. c. de Marca de concordia ſacerd. et imp. L. IV. c. 4.

§. 328.

Verhältniß 1) der kirchlichen Geſetzgebung.

Betrachten wir nun aber das Verhältniß der Hauptklaſſen des kirchlichen Regierungsrechts zu der Staatsgewalt; ſo zeigt ſich hier das Eigenthümliche der katholiſchen Staats- und Kirchenverfaſſung im hellſten Licht, da dieſe beyden Gewalten in ſo ganz verſchiedenen Händen ſind und einander gegenüber ſtehen; da hingegen ſie bey den Proteſtanten der Landesherr in ſeiner Perſon vereinigt.

Bey der kirchlichen geſetzgebenden Gewalt iſt zuvörderſt das Staatsoberaufſichtsrecht um ſo wirkſamer, je mehr dadurch unmittelbar und ſtark auf die Ruhe und das Wohl der Staaten gewirkt werden kann, wie ſehr auffallend die Päbſte durch die Eingriffe, welche ſie durch ihre geſetzgebende Gewalt vollzogen, gezeigt haben. In allen Staaten iſt daher jetzt die Verfügung getroffen, daß keine geſetzliche Anordnung irgend eines Kirchenobern ohne Zuſtimmung des Regenten publicirt und eingeführt werden darf. Dies nennt man das Placet, Placitum, das Exſequatur regium, weil mit dieſen Worten gewöhnlich die Zuſtimmung ertheilt wird [1]). Dies erſtreckt ſich über alle Arten der Kirchengeſetze, ſowohl im eigentlichen als uneigentlichen Sinn, über Privilegien und Exemtionen; und ſo gut über Concilienſchlüſſe und päbſtliche Bullen,

1) Z. B. van Espen de placito regio ſuper publicatione decretorum Curiae Romanae, in Opp. T. IV. p. 231 ſeq. I. G. Wanner de placito eccleſiaſtico. Dillingae 1787.

Bullen, als über biſchöfliche Befehle und Geſetze. In Teutſchland muß daher jede für's Reich beſtimmte päbſtliche Bulle dem Reichshofrath, als der Behörde, welche die Juſtizſachen des Kaiſers und Reichs unter ſich hat, eingeſandt werden, welcher über die zu ertheilende kaiſerliche Genehmigung an den Kaiſer Bericht erſtattet, worauf aber in neuern Zeiten ſehr oft eine verneinende Entſchließung erfolgt ſeyn ſoll, ſo daß mehrere päbſtliche Bullen liegen geblieben. Die einzelnen teutſchen Landesregenten behaupten und üben daſſelbe Recht in Abſicht aller Kirchengeſetze, welche in ihrem Lande in Anwendung gebracht werden ſollen [2]). Nur nach Ertheilung der Staatsgenehmigung darf alſo ein neues Kirchengeſetz promulgirt werden. Insbeſondere iſt daher durch unſre Reichsgeſetze [3]) beſtimmt, daß keine kirchlichen Privilegien und noch weniger Diſpenſationen gegen die Reichsgeſetze von Wirkung ſeyn ſollen, obgleich der Pabſt ſich vormals wohl dergleichen anmaßte.

Allein nicht blos das Oberaufſichtsrecht des Staats äußert ſich nach dem Geſtändniß katholiſcher Kanoniſten bey den Kirchengeſetzen, ſondern auch das Recht der Advocatie und der geſetzgebenden Gewalt des Staats concur-

rirt

2) I. St. Pütteri inſtit. iuris publ. Germ. §. 419. P. I. a Riegger l. c. P. I. §. 351. Das allgem. Landrecht für die preuß. Staaten. 2 Th. 11 Tit. §. 117. 118. beſtimmt dies ausdrücklich als Staatsgeſetz.

3) Osnabr. Friede art. XVII. §. 3. Neueſte kaiſerl. Wahlkapitulation art. XIV. §. 1.

rirt dabey. Jenes um die bürgerliche Kraft, welche die Kirchengeſetze durch die Beſtätigung des Staats erhalten, zu ſchützen und wirkſam zu erhalten, als wozu man den Regenten als Regenten und Chriſten ſelbſt verpflichtet erklärt [4]). Die geſetzgebende Gewalt des Staats, um ſelbſt Kirchengeſetze zu erlaſſen. Wie weit ſie dies könne? iſt ein ſchwieriger Punct des katholiſchen Kirchenrechts, der vormals gänzlich geleugnet ward. Aus der Zuſammenhaltung der verſchiedenen Meinungen der Kanoniſten ſcheint aber folgendes Reſultat zu fließen: 1) Der Staat kann den Kirchengeſetzen durch ſeine Beſtätigung noch größere Kraft verleihen und ſie mit weltlichen Strafen verſtärken; ja er iſt hiezu ſelbſt verpflichtet und muß durch ſeinen weltlichen Arm für die Ausführung der Kirchengeſetze ſorgen und dieſelbe befördern [5]). 2) Er kann ſelbſt über kirchliche Gegenſtände ſowohl poſitive als negative Geſetze geben. Poſitive Geſetze ſofern, als er außerweſentliche Religionshandlungen zum Wohl des Staats anbefehlen, und negative ſo, daß er dem Staat nachtheilige außerweſentliche Religionshandlungen, z. B. Proceßionen, Wallfahrten, verbieten darf. Aber keines von beyden kann in Abſicht weſentlicher Religionshandlungen geſchehen, und jene Kirchengeſetze behalten immer die Natur anderer weltlichen Geſetze [6]). Sofern jedoch die religiöſen Handlungen,

4) c. 20. C. XXIII. Qu. 5. c. 1. X. de N. O. N. Pet. de Marca de concordia ſacerd. et imp. L. II. c. 10. Eybel l. c. T. II. §. 105.

5) Man ſehe die eben angezogenen Geſetzſtellen.

6) Pet. de Marca l. c. et L. VI. c. 20. Io. Pet. Banniza de

lungen, ohne Rückſicht, ob ſie weſentlich oder zufällig, mit beſondern bürgerlichen Wirkungen verknüpft ſind, kann der Staat, ſo weit ſich dieſe Wirkungen erſtrecken, die Kirchengeſetze ſelbſt reformiren und abändern, weil die Befugniß, hierüber Geſetze zu erlaſſen, nur in der Staatsgewalt, oder deren Verleihung beruhen kann. Daher können auch katholiſche Regenten über die Form und Rechte der Ehe und noch vielmehr des Verlöbniſſes gültige Geſetze erlaſſen [7].

§. 329.

Verhältniß 2) der kirchlichen Oberaufſicht.

Die oberaufſehende Gewalt der Kirchenregierung iſt freylich an und für ſich eben ſo unabhängig, wie die Kirchengewalt ſelbſt. So bald ſie ſich aber durch Verfügungen äußert, welche aufs Wohl des Staats von Einfluß ſeyn könnten, ſo concurrirt auch dabey die Oberaufſicht des Staats nach Maßgabe der obenangeführten allgemeinen Grundſätze, wie die Erhaltung und Beförderung des Staatszwecks ſolches erheiſcht, und dieſe Staatsaufſicht über jene erhaben iſt. Soferne alſo bey Berichtserforderungen, bey Unterſuchungen und ähnlichen Verfügungen,

de poteſtate principis ſecularis ferendi leges indirecte etiam eccleſias et monaſteria concernentes. Wirceb. 1738.

7) Chr. Lupus Scholia in canones. T. III. Diſſ. I. prooem. c. 10. a Riegger l. c. P. IV. p. 57. I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. T. II. §. 105. n. 1.

welche von den Kirchenregenten vermöge ihrer Oberaufſicht angeordnet werden, das Wohl des Staats gefährdet werden könnte, kann auch die Staatsgewalt von der Beſchaffenheit dieſer Verfügungen genau unterrichtet zu werden verlangen, um den Umſtänden nach die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Beſonders wirkſam äußert ſich aber dieſe Staatsconcurrenz bey den beyden Mitteln, wodurch vorzüglich die kirchliche Oberaufſicht ausgeübt wird. (§. 132. f.) Je wichtiger die Eintheilung eines ganzen Reichs, oder einzelner Provinzen in die verſchiedenen kirchlichen Diſtricte iſt, deſto mehr muß bey derſelben die Oberaufſicht des Staats ſich wirkſam bezeigen, und dies iſt auch der Geſchichte zufolge jederzeit geſchehen. Die griechiſchen Kaiſer gingen ſelbſt ſo weit, neue Erz- und Bisthümer zu creiren; allein dies tadelt de Marca [1]) wohl mit Recht, da es doch eigentlich ein Geſellſchaftsrecht iſt, ſich in kleinere Geſellſchaften zu vertheilen, und ſich wechſelſeitig einander zu ſubordiniren. Doch wurde unter Karls des Großen Auctorität auch Teutſchland größtentheils in die noch beſtehenden Erz- und Bisthümer vertheilt, wenn gleich unmittelbar vom Pabſt, als Inhaber des Supremats. Und wenn noch jetzt eine Veränderung hiemit vorgenommen werden ſoll, ſo behauptet der Kaiſer, daß ſeine Einwilligung nothwendig ſey [2]). Die Frage kam hierüber im Jahr

1) de concord. ſacerd. et imp. L. II. c. 8.

2) J. J. Moſer von der teutſchen Religionsverfaſſung 3 B. 4 Cap. §. 10. f.

Jahr 1753 vor, da der Pabſt dem Biſchof von Wirzburg für die Exemtion von Fulda von ſeiner Dióces das Pallium verleihen wollte, aber nicht nur der Churfürſt von Mainz als Metropolit ſondern auch der Kaiſer widerſprachen. Obgleich nun damals die Sache verglichen ward, ſo bemerkt doch Hedderich [3]) mit Recht, daß ſolche Veränderung in den kirchlichen Verhältniſſen Teutſchlands nicht ohne Bewilligung des Kaiſers geſchehen könne. Eben ſo muß das landesherrliche Anſehen concurriren, wenn von neuen Pfarreintheilungen die Rede iſt, da dies auch eine Einrichtung iſt, die für die Ordnung des Staats von Wichtigkeit, und wozu, da ſie von der öffentlichen Religionsübung abhängt, deſto mehr der Hinzutritt des Staats erforderlich iſt [4]). Ein Gleiches gilt in Abſicht der Exemtionen der verſchiedenen Arten von Innovation der Pfründen (§. 198. ff.) und ähnlicher Veränderungen der Verfaſſung.

Aehnliche Bewandniß hat es mit den Kirchenviſitationen, wodurch vorzüglich die kirchliche Oberaufſicht ſich thätig beweiſt. Bey dieſen war es ſchon von Alters her Sitte, daß die Fränkiſchen Könige durch eigne Abgeordnete (miſſos regios) Commiſſarien bey den Viſitationen hatten, unter deren Mitwirkung und Condirection die Kir-

3) in elem. iur. canon. P. II. §. 48. Man ſehe hierüber auch I. G. Pertſch diſſ. canon. de origine, uſu et auctoritate pallii archiepiſcopalis. Helmſt. 1754. I. C. W. Steck progr. Vindiciae libertatis germanicae circa moliendas in Hierarchia novationes. Halae 1755.

4) Das allgem. Landrecht für die preuß. Staaten. 2 Th. 11 Tit. §. 116.

Kirchenviſitation vollzogen ward [5]). Eſpen [6]) meint zwar, dies ſey nur zur Unterſtützung der Kirchenreformation durch die Viſitation geſchehen, allein dies war wenigſtens nicht allein die Abſicht, und die fränkiſchen Könige übten hiedurch wahre Oberaufſicht aus. Dies iſt auch noch jetzt heutiges Tages der Fall in allen katholiſchen Staaten, wo daher nicht ohne Vorwiſſen des Regenten Kirchenviſitationen veranſtaltet werden dürfen und derſelbe ſeine Commiſſarien zu jeder biſchöflichen Viſitation ernennt, unter deren Concurrenz nur die Viſitation vollzogen wird. Hiezu ſind auch unſre teutſchen Landesherren eben ſo gut befugt, wie andre Souverains, wenn gleich die Verſchiedenheit der Macht hierin zuweilen Ausnahmen hervorbringen mag, welche eben deshalb die Theorie deſto weniger billigen kann. Oefter iſt daher in Teutſchland das Verhältniß und Recht des Landesherrn zu dem viſitirenden fremden Biſchof und deſſen Vicar durch eigne Verträge und Concordate genauer beſtimmt, welche dann freylich hiebey zur Norm dienen müſſen [7]).

§. 330.

5) Man ſehe hierüber beſonders I. H. Böhmeri ius ecclef. Proteſt. L. III. Tit. 39. §. 29. ſeq.

6) in iure eccleſ. univ. P. II. Tit. 11. c. 4.

7) Ein ſolches Concordat der Herzoge von Baiern mit den Ordinarien ihrer Lande vom Jahr 1583 findet man beym Gewold in Hundii metropoli Salisburg. T. I. p. 64. Von dem ältern Herkommen in Sachſen giebt Nachricht Io. Ge. Reinhard de iure principum Germaniae circa ſacra ante reformationem c. 11. §. 14. I. H. Böhmer l. c.

§. 330.

Verhältniß 3) der kirchlichen vollziehenden Gewalt.

Endlich in Rückſicht des dritten Hauptrechts der Kirchenregierung, der vollziehenden Gewalt und deren einzelnen Zweige, der geiſtlichen Gerichtsbarkeit und dem geiſtlichen Strafrecht, geſtehen ſelbſt katholiſche Kanoniſten ſchon, wie oben (§. 137.) gezeigt worden, daß die Kirche dieſe Befugniſſe, ſoweit ſie ſich auf äußere Rechte beziehen, lediglich der Verleihung des Staats verdanke. Allein demungeachtet zeigt ſich hiebey die Unabhängigkeit der Kirchenobern von den Staatsregenten am auffallendſten, da bey der geiſtlichen Gerichtsbarkeit der Regel nach keine Einmiſchung der weltlichen Gerichtsbarkeit und kein Recurs an die Staatsgerichte geſtattet wird. Da hier eine der bürgerlichen Gerichtsverfaſſung völlig ähnliche Einrichtung getroffen worden; ſo kann man ſich wegen verweigerter, verſchleppter, oder ſchlecht geleiſteter Gerechtigkeitspflege nicht an den Staatsregenten wenden, ſondern muß an die nächſte höhere geiſtliche Inſtanz gehen und über den Pabſt iſt ja kein weltlicher Regent erhaben. Eben dadurch, daß die höchſte Inſtanz hier ſich in den Händen einer ſouverainen auswärtigen Macht befindet, iſt die katholiſche geiſtliche Gerichtsbarkeit von allem weltlichen Einfluß in dieſer Hinſicht frey. Nur ſoferne allenfalls, als die geiſtlichen Richter die Grenzen ihrer Jurisdiction in die weltliche Gerichtsbarkeit hinein erſtrecken, und jene zu weit ausdehnen, kann ſich die Concurrenz des Staats darin äußern, daß ſie dieſelben in die geſetzlichen Schranken

zurück-

zurückführt [1]), worauf das preußiſche Landrecht [2]) auch ausdrücklich die katholiſchen Biſchöfe im Preußiſchen verweiſet. In Teutſchland treten bey ſolcher Verſchleppung weltlicher Rechtsſachen an die Nunciaturgerichte oder gar nach Rom die Reichsgerichte auf Anrufen der Partheyen, oder des Reichsfiscals ein und hemmen nicht nur jene, ſondern verfahren ſelbſt mit Strafen gegen die Uebertreter [3]). Und ſelbſt in den einzelnen Reichslanden ſteht in ſolchen Fällen des Misbrauches der geiſtlichen Gerichtsbarkeit der Recurs an die höchſten Landesgerichte frey, iſt ſelbſt in mehrern Staaten durch ausdrückliche Geſetze geboten und beſtimmt [4]).

Beym geiſtlichen Criminalrecht iſt aber die Gewalt des Staats ſtets größer geblieben, weil die Kirche den Grundſatz angenommen hatte, ſie dürfe keine Bluturtheile fällen (eccleſia non ſitit ſanguinem). Daher gehören noch jetzt die eigentlichen Capitalſtrafen vor die weltlichen Gerichte, wenigſtens zur Ausführung. Denn obgleich auch urſprünglich nur geiſtliche Bußen die Strafen des geiſtlichen Criminalrechts ausmachten, ſo wurden dieſe doch bald ſelbſt in weltliche Strafen verwandelt, und die Päbſte ließen es auch nicht daran fehlen, die geiſtlichen Ver-

1) Kaiſerl. Wahlkapitulation art. XIV. §. 4. 5.

2) 2 Th. 11 Tit §. 128.

3) Kaiſerl. Wahlkapitulation art. XIV. §. 4. R. I. N. § 164 I. St. Pütteri inſtit. iur. publ. germ. §. 420.

4) c. 20 C. XXIII. Qu. 5. Nov. 137. pr. de Marca de concord. ſacerd. et imp. L. IV. c. 2. n. 3. Did. Covarruvias a Legva practicae quaeſt. c. 35. I. V. Eybel l. c. §. 111.

Verbrechen mit weltlichen Strafen zu belegen. Häufig iſt nun hierin freylich durch die Landesverfaſſung vieles verändert worden, wie z. B. Eſpen [5]) in Abſicht der Niederlande bemerkt, daß bis dahin die königlichen Richter bey allen Verbrechen der Geiſtlichen mit richteten, oder auch ausſchlieslich Jurisdiction übten. Allein dennoch iſt in Teutſchland noch das gemeine kanoniſche Recht (§. 143.) beybehalten, nach welchem alle ſogenannte geiſtliche Verbrechen, ſo wie die Vergehungen der Geiſtlichen, vor die geiſtlichen Gerichte gehören, und dieſe auch hierauf Strafen erkennen und ſelbſt ausführen, ſofern es nicht harte Leibes- oder Lebensſtrafen ſind, zu welchen letztern ſie den Verbrecher dem weltlichen Arm ausantworten. Inzwiſchen iſt doch auch hierin in katholiſchen Ländern jetzt vermöge der beſſer eingerichteten Polizey der Staat hierauf aufmerkſamer und läßt wenigſtens von den geiſtlichen Gerichten keinen wirklichen Verbrecher ungeſtraft hingehen. Ja Hedderich [6]) bemerkt ſelbſt, daß der Staat die ungerecht zuerkannten Strafen auf genommenen Recurs an denſelben ändern und die Misbräuche aufheben könne. Daß aber demungeachtet noch öfter wahre Tyrannei in den Klöſtern durch Einkerkerung und Geißelung der armen Sünder begangen werde, iſt leider nur zu notoriſch.

§. 331.

5) in iure eccleſ. univ. P. III. Tit. 3. c. 3. Nach dem preuß. Landrecht 2 Th. 11 Tit. §. 125. 127. dürfen die Straferkenntniſſe der geiſtlichen Gerichte nur in Bußübungen, Geldſtrafen bis 20 Thaler und Gefängniß höchſtens auf 4 Wochen beſtehen, längeres Gefängniß oder körperliche Strafe aber nicht von ihnen verhängt werden.

6) in elem. iur. canon. P. 4. §. 100.

§. 331.

Verhältniß 1) der Synoden zum Staat.

Wenden wir die eben vorgetragenen Grundſätze auf das Verhältniß der einzelnen Kirchenregenten zum Staat an, ſo finden wir zuerſt auf der höchſten Stufe derſelben die Concilien, wobey die allgemeinen von den particulairen unterſchieden werden müſſen.

Die öcumeniſchen Synoden wurden von den griechiſchen Kaiſern ſelbſt, oder unter ihrer Auctorität von den einzelnen Patriarchen ausgeſchrieben und ſie dirigirten dieſelben entweder in Perſon, oder durch Commiſſarien, da ſie zugleich behaupteten, oberſte Schutzherren der ganzen Chriſtenheit zu ſeyn [1]). Obgleich nachhin das römiſche Reich in mehrere einzelne Staaten zerfiel; ſo übertrugen doch die teutſchen römiſchen Kaiſer die Idee der allgemeinen Advocatie der Chriſtenheit auf ſich und wirkten daher vorzüglich zur Verſammlung der allgemeinen Synoden durch ihr Anſehen Schutz und Condirection bey, wie beſonders Kaiſer Sigismund beym Koſtnitzer Concilium dieſes Amt ausübte. — Wenn nun gleich jetzt ſo leicht keine allgemeine Synode zu Stande kommen dürfte; ſo würde doch der teutſche Kaiſer in ſolchem Fall vorzüglich darauf Anſpruch machen können, daß ſeine Einwilligung nachgeſucht werde und er die Advocatie derſelben beſonders zu

1) Nat. Alexandri hiſtoria eccleſiaſt. ad Sec. IV. diſſ. 5. Tomo IV. p. 208. a Riegger inſtit. iuriſpr. eccleſ. T. I. §. 238.

zu führen berechtigt ſey. Eine Folge hievon iſt auch noch das beſondere Verſprechen des Kaiſers in der Wahlkapitulation [2]) „daß er die Chriſtenheit und Kirche, als derſelben Advocat, in gutem treulichen Schutz und Schirm halten ſolle und wolle.“ Das Zuſammenberufungsrecht ſo wie die Hauptdirection hat ſonſt jetzt der Pabſt uſurpirt, wie oben (§. 95.) näher gezeigt worden.

Das Verhältniß des Kaiſers und Reichs ſowohl als der übrigen Staaten zu einer öcumeniſchen Synode iſt übrigens das einer unabhängigen Verſammlung zur Andern. Gewöhnlich pflegen die Regenten durch eigne Geſandte oder Oratoren bey ſolcher Kirchenverſammlung ihre Anträge über einzelne zu reformirende Puncte vorzutragen, worauf ſodann die Synode hierüber berathſchlagt und beſchließt. Obgleich auch die Gültigkeit der Beſchlüſſe einer rechtmäßigen öcumeniſchen Synode, ſofern ſie Religionsdogmen betreffen, vermöge ihrer Untrüglichkeit nicht weiter in Zweifel gezogen werden können; ſo behaupten doch die Regenten, daß Diſciplinarbeſchlüſſe nur vermöge ihrer Genehmigung Geſetzkraft haben, und daß daher die noch jetzt gültigen Concilienſchlüſſe, ſofern ſie nicht ausdrücklich approbirt worden, nur vermöge der Obſervanz von Kraft ſeyn können [3]). Wenigſtens ſind dieſe Grund-

2) art. I. §. 1. Man ſehe hierüber J. J. Moſers Staatsrecht 3 Th. S. 107. f. J. C. Majer teutſches geiſtl. Staatsrecht 1 Th §. 33. I.

3) Pet. de Marca de concordia ſacerd. et imp. L. VI. c. 22. ſeq. I. P. Gibert corpus iur. canon. P. I. p. 74. (G. Chph. Nelleri) princ. iur. publ. Cathol. c. VI. §. 50.

Grundſätze ſelbſt bey den Reformationsbeſchlüſſen der Tridentiniſchen Synode in Anwendung gebracht, welche deshalb nicht allenthalben, ſelbſt nicht in Teutſchland gleiche Kraft haben und dies ſtimmet auch mit den oben (§. 328.) erörterten Principien völlig überein.

Bey den particulairen Synoden tritt vollends in eben der Maße das Anſehen der Regenten und noch mehr dahin ein, daß die Synode ſelbſt nur mit Bewilligung des Regenten berufen, ſeiner Oberaufſicht untergeordnet, und nur unter ſeiner Concurrenz durch Commiſſarien, gehalten werden kann, alle Schlüſſe erſt nach ſeiner Genehmigung bekannt gemacht und angenommen werden dürfen [4]). Dieſe Concurrenz des Regenten würde in Teutſchland bey allen particulairen Nationalſynoden vom Kaiſer ausgeübt werden, weil alle Erz- und Biſchöfe reichsunmittelbar ſind, und alſo die einzelnen Landesherren ſich ſolche Rechte gegen dieſelben nicht anmaßen könnten, vielmehr ſie in demſelben Verhältniß, wie zu einer allgemeinen Synode, ſtehen würden, ſo daß doch die Schlüſſe derſelben auch nur mit ihrer Bewilligung in ihrem Lande publicirt werden dürften, und dadurch allen Eingriffen in die beſondere Landesverfaſſung eines reichsſtändiſchen Gebiets gewehrt würde. Bey einem Nationalconcilium würde aber ohne Zweifel nicht blos der Kaiſer, ſondern auch das Reich und Stände als Theilnehmer der Reichsregierung durch eine Reichsdeputation concurriren können, um allen für das Reich

4) c. 2. ſeq. Diſt. XCVI. c. 21. C. XXIII. Qu. 5. de Marca l. c. a Riegger l. c. §. 239.

Reich nachtheiligen, gegen die Reichsgeſetze oder Verfaſſung anſtoßenden Verfügungen vorbeugen zu können. Eigne Landesſynoden können in Teutſchland, außer den geiſtlichen Staaten, wegen der Reichsunmittelbarkeit der Erz- und Biſchöfe nicht füglich ſtatt haben, würden nur in Oeſterreich, Böhmen, oder Schleſien, bey der Landſäßigkeit der dortigen Kirchenregenten, veranſtaltet werden können, und dann freylich nach den eben entwickelten Grundſätzen zu beurtheilen ſeyn [5]). In den geiſtlichen Staaten wird dies Verhältniß durch die Vereinigung der beyden höchſten Gewalten in der Perſon des Regenten äußerlich aufgehoben und unſichtbar gemacht, wenn gleich der Regent pflichtmäßig die Geiſtlichkeit nicht zum Nachtheil ſeiner weltlichen Unterthanen begünſtigen darf.

§. 332.

Verhältniß 2) des Pabſtes.

In dem Verhältniß der Staaten und beſonders Teutſchlands gegen den Pabſt iſt es beſonders charakteriſtiſch für die katholiſche Kirchenverfaſſung, daß die höchſte Kirchengewalt ſich außerhalb des Staats in den Händen einer perſönlich unabhängigen Macht befindet. Dies Verhältniß iſt zwar faſt allenthalben und auch in Teutſchland durch beſondere Staats- und Nationalverträge, oder Con-

5) Welche das Preuß. Landrecht 2 Th. 11 Tit. §. 141. 142. noch mit dem Zuſatz beſtätigt, daß inländiſche Geiſtliche auswärtige Synoden nicht ohne Erlaubniß des Staats beſuchen ſollen.

Concordate mit dem Pabſt näher beſtimmt; allein es iſt bereits öfter bemerkt, daß die Päbſte ſich nicht geſcheut, dieſelben öffentlich zu übertreten, und daß daher hier die Obſervanz die Hauptrichtſchnur gebe. Denn ſonſt ſind bis jetzt noch eine große Menge Beſchwerden der teutſchen Nation gegen den Pabſt unerledigt, zu deren Abhelfung jeder Kaiſer in der Wahlkapitulation [1]) aufgefordert wird, ohne daß ihnen bisher dadurch abgeholfen wäre.

Der teutſche katholiſche Religionstheil erkennt zwar den Pabſt für das ſichtbare Oberhaupt der Kirche; allein der Kaiſer hat zugleich als Nachfolger Karls des Großen noch jetzt die beſondere Advocatie des Stuhls zu Rom, welche er getreulich gegen denſelben auszuüben jedesmal durch die Wahlkapitulation [2]) verſpricht. Eigentlich tritt alſo daſſelbe Verhältniß zwiſchen denſelben ein, was vormals zwiſchen dem Schirmvogt einer Kirche und der Kirche ſelbſt eintrat, und der Kaiſer wäre alſo beſonders zum Schutz der Güter der römiſchen Kirche berechtigt und verpflichtet. Ja die Kaiſer übten ſelbſt vormals als Schutz- und Schirmherren ein Beſtätigungsrecht bey der Pabſtwahl, ſchlugen andere Candidaten vor, wenn jene zwieſpältig war, ſetzten wohl gar Päbſte ein und ab [3]). In dieſer Qualität forderte auch noch im Jahr 1509 der Pabſt den Kaiſer Maximilian I auf, ſeine Beſitzungen zu ſchützen, und wenn die Kaiſer alſo dies Verhältniß beſſer benutzt

1) art. XIV. §. 3.

2) art. I. §. 1. I. St. Pütteri instit. iuris publ. germ. §. 21.

3) Häberlin's Handbuch des teutſchen Staatsrechts. 3 Bd. §. 434. S. 352.

benutzt hätten und benutzen können, wie andere Schirmvögte wohl gethan; ſo wäre es vielleicht nicht zum leeren Titel herabgeſunken, wie im Grunde jetzt der Fall iſt.

Der Kaiſer hat aber überdem noch dieſelben Rechte Namens des Reichs, welche andre Souveraine beym römiſchen Stuhl ausüben. Dahin gehört 1) das Recht, einen Kardinal als Protector der teutſchen Nation zu ernennen, der aber ein geborner Teutſcher ſeyn muß [4]); 2) einem Kardinal die Excluſive bey der Pabſtwahl zu geben, d. h. erklären zu laſſen: Kaiſerl. Majeſtät wünſche (welches hier ſo viel heißt, als: befehle), daß der Kardinal N. N. nicht zum Pabſt erwählt werden möge. Man hat mehrere Beyſpiele, daß ſolche Erklärung auch wirkſam geweſen [5]); 3) das Recht, einen Geiſtlichen zum Kardinal zu empfehlen, welchem dann der Pabſt aus Achtung gegen den Kaiſer dieſe Würde zu ertheilen pflegt [6]).

Außerdem iſt aber allgemein das Verhältniß aller Staaten, alſo auch Teutſchlands und ſelbſt der teutſchen Landesherren gegen den Pabſt bey Ausübung ſeiner Kirchenregierung doch jetzt dahin zurückgeführt, daß deſſen geiſtliche Gewalt nicht ohne beſondre Oberaufſicht und Einwilligung des Staats in den einzelnen Handlungen ſich äußern darf [7]). Alle päbſtliche Bullen und Breven müſſen

4) Kaiſerl. Wahlkapitulation art. XXIII. §. 4. J. J. Moſers teutſches Staatsrecht 4 Th. S. 1. f.

5) J. C. Majer teutſches geiſtliches Staatsrecht 1 Th. §. 13. II.

6) J. J. Moſer a. a. O. Pütter l. c. §. 414.

7) In der Wahlkapitulation art. XIV. §. 1 — 5. ſind daher die wichtigſten Puncte ausdrücklich angeführt, in welchen der Kaiſer

müſſen daher jetzt zur Einſicht und Genehmigung des Staats vorgelegt werden, und dürfen nicht publicirt oder befolgt werden, wenn dieſe verſagt wird [8]). Der Landesherr iſt ſolche Genehmigung zu verſagen deſto ungezweifelter berechtigt, wenn irgend durch die Bulle die Geſetze oder Verfaſſung des Reichs oder Landes gekränkt werden würden, wie z. B. bey einer päbſtlichen Eidesrelaxation gegen die Reichsgeſetze der Fall ſeyn würde [9]). Nur ſofern der Pabſt ausdrücklich zugeſtandene Reſervate z. B. Verleihung von Pfründen ausübt, pflegt nicht erſt das Placet darüber nachgeſucht zu werden, welches auch bey Diſpenſationen wegen Verwandſchaft der Fall iſt, ſo wie bey Urtheilsſprüchen der Rota romana. Beſonders kam dies Verhältniß der teutſchen Landesherren gegen den Pabſt in Diſcußion bey den letzten oben ausgeführten Nuntiaturſtreitigkeiten, wo die Frage entſtand: wie ferne der Churfürſt von Pfalzbaiern einen neuen Nuntius in München aufnehmen könne? Eigentlich iſt dies eine ſo wichtige, auf ganz Teutſchland Einfluß habende Veränderung und Handlung, daß man nach allgemeinen Grundſätzen ſelbſt nicht

ſer allen Beeinträchtigungen der weltlichen Hoheit des Reichs und der Landesherren durch den Pabſt zuvorkommen und ſolche abwehren ſoll. I. St. Pütter l. c. §. 318.

8) Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. I. §. 351. Auch das Preuß. Landrecht 2. Th 11. Tit. §. 118. erklärt es für allgemeine Norm.

9) I. P. O. art. XVII. §. 3. G. L. Böhmer de cautelis tuendae fidei publicae adverſus iuris canonici principia circa abſolutiones et diſpenſationes a iureiurando; in Obſerv. iur. canon. n. II. p. 42 ſeq.

nicht die kaiſerliche Genehmigung für allein hinlänglich achten mögte, ſondern des Reichs Einwilligung auch noch erforderlich ſcheine. Allein demungeachtet ſetzte der damalige Churfürſt von Pfalzbaiern die von ihm geſchehene Aufnahme eines Nuntius durch, und es ſcheint hiebey freylich mehr auf die Macht deſſelben, als auf Rechtsgrundſätze geſehen worden zu ſeyn, denn ſelbſt katholiſche Schriftſteller erklärten, zum Theil wenigſtens, des Kaiſers Einwilligung für nothwendig [10]).

§. 333.

Verhältniß 3) der übrigen Kirchenregenten.

Außer dem Pabſt ſind aber alle übrigen Kirchenregenten, insbeſondere alle Erz- und Biſchöfe allenthalben, und alſo auch in Teutſchland, Staatsunterthanen, auch hier der Majeſtät des Kaiſers und Reichs perſönlich unterworfen. Um ſo mehr kann bey ihrer geiſtlichen Regierung das Hoheitsrecht der höchſten Staatsgewalt in Teutſchland in Kirchenſachen ſeinem ganzen Umfange nach eintreten, und zwar nach Maßgabe der allgemeinen eben ausgeführten Grundſätze über das Verhältniß der einzelnen Klaſſen von Kirchenregierungsrechten zur Staatsgewalt und in Gemäßheit der beſondern teutſchen Verfaſſung, je nachdem der Kaiſer dabey der beſondern Einwilligung

10) Man ſehe beſonders die vortrefliche Abhandlung (von Weſ- denfeld) gründliche Entwickelung der Diſpens- und Nunciaturſtreitigkeiten. §. 29. S. 222 f.

gung der Reichsſtände bedarf [1]), oder allein die erforderlichen Verfügungen treffen kann. Dies letztere kann nicht nur durch kaiſerliche Reſervatrechte begründet werden, ſondern auch eintreten, wenn die Sache zur rechtlichen Erörterung und Entſcheidung geeignet iſt, welche von den Reichsgerichten in des Kaiſers alleinigem Namen verfüget wird.

Der große Reichthum der Kirchen und beſonders der Güterbeſitz hat den Kirchenregenten überdem in allen Staaten ſchon ſeit ältern Zeiten die Eigenſchaft der Reichs- oder Landſtände erworben, ſo daß ſie ſelbſt unter dieſen den erſten Rang behaupten. In Teutſchland hat dieſe ihre Reichsſtandſchaft noch eine größere Wirkung hervorgebracht, indem ſie faſt allen Erz- und Biſchöfen die gedoppelte Eigenſchaft der Reichsunmittelbarkeit und der landesherrlichen Gewalt verſchaft hat. Aus dieſer gedoppelten Eigenſchaft geiſtlicher und weltlicher Territorialregenten erwächſt alſo auch ein gedoppeltes Verhältniß derſelben zu Kaiſer und Reich und zu ihren Mitſtänden, in deren Lande ſich ihre Diöceſangerechtſame erſtrecken; ein Verhältniß, welches um ſo genauer unterſchieden werden muß, je wichtiger die Folgen von beyden Eigenſchaften ſind und deren Vermiſchung ſonſt nothwendig Verletzung fremder Rechte und ſelbſt der Reichsverfaſſung nach ſich zieht.

Die

1) Von dieſer höchſten Gewalt des Kaiſers und Reichs über die teutſchen Erz- und Biſchöfe und ihre Beſitzungen, geben die Diſpoſitionen und Seculariſationen des Weſtphäliſchen Friedens ein anſchauliches Beyſpiel.

Die Bildung und das Emporſteigen der teutſchen Biſchöfe zu Territorialregenten [2]) läuft mit dem Entſtehen der weltlichen Landeshoheit in Teutſchland parallel. Schon im 10ten Jahrhundert beſaß bekanntlich der Klerus in Teutſchland großen Reichthum, der ſich noch täglich durch die Freygebigkeit der Kaiſer und Fürſten vermehrte. Wie nun im 10ten und 11ten Jahrhundert der Rittergeiſt allgemeiner Geiſt des Zeitalters, und das Lehnsſyſtem feſt eingeführt ward; ſo kam auch die höhere Geiſtlichkeit in Lehnsverbindung und indem die adelichen Biſchöfe ihren Heerbann ſelbſt ins Feld führten, ſetzten ſie ſich dadurch dem hohen Adel völlig gleich. Allein die Biſchöfe wußten ſich überdem bald durch päbſtliche und kaiſerliche Privilegien von der Subordination unter die Herzoge und Grafen zu befreyen, worüber endlich Kaiſer Friedrich II im Jahr 1220 die bekannte große Urkunde, worin er den geiſtlichen Fürſten die wichtigſten Regalien als eigenthümliche Rechte beſtätigte, ausſtellte. So wie nun immer das kaiſerliche Anſehen unaufhaltſam fiel und das der Stände ſtieg, ſo ſtieg auch das Anſehen der teutſchen

2) Ueber die Geſchichte der Bildung der Landeshoheit der teutſchen Erz- und Biſchöfe ſehe man J. F. Möſers Geſchichte des Hochſtifts Osnabrück 1 Bd. J. St. Pütters hiſtoriſche Entwickelung der heutigen Staatsverfaſſung des teutſchen Reichs 1 Th. S. 204. f. Chph. Müller diſſ. de pedi et gladii, ſ. iurisdictionis ſpiritualis et temporalis in epiſcopatibus Germaniae connubio, primaevo epiſcopatus inſtituto imperiique utilitati neutiquam adverſante. Bamb. 1764. et in A. Schmidt theſauro iur. eccleſ. T. II. n. 3.

Biſchöfe, welche von jeher den teutſchen Reichstagen als Stände mit beygewohnt hatten. Bey der Zertrümmerung der großen Herzogthümer wußten auch ſie davon zu profitiren und ihren Antheil davon zu gewinnen. Seit dem 13ten Jahrhundert erhielten alſo die teutſchen Biſchöfe wahre Landeshoheit, wenn ſie gleich erſt durch den Weſtphäliſchen Frieden, wie die der übrigen Reichsſtände, völlig legale Sanction erhielt.

Allein ihr Territorium muß um ſo mehr von ihrer Diöces unterſchieden werden, weil die Grenzen der Diöceſen noch auf die alte Vertheilung beruhen, welche gemacht wurden, da ganz Teutſchland in allen Theilen nur den Kaiſer als unmittelbares Oberhaupt und Landesherrn anerkannte, dagegen jetzt der Kaiſer als Kaiſer gar keine eigentliche Landeshoheit zu üben hat. Die Diöceſen der teutſchen Biſchöfe erſtrecken ſich alle weit über ihr Land hinaus, und ſie üben alſo ihre geiſtlichen Diöceſanrechte in den benachbarten Territorien aus, ohne der Landeshoheit der Landesherren zu nahe treten zu dürfen. Vielmehr ſind dieſen durch die Reichsgeſetze [3]) auch in Religionsſachen ihre landesherrlichen Gerechtſame ſicher geſtellt, wenn gleich die Verſchiedenheit der Macht auch hierin die Praxis ſchwankend macht, und Mächtigere ſelbſt ſolche wohl zu weit ausdehnen. So erſtrecken ſich z. B. die Diöceſen aller vier Erzbiſchöfe in die Lande des Churfürſten von Pfalz-

3) Osnabr. Friede art. VIII. §. 1. „iura, quae ipſis ratione territorii et ſuperioritatis in negotio religionis competunt“ werden auch art. V. §. 50. allen Reichsſtänden beygelegt.

Pfalzbaiern, und als derſelbe alſo den neuen päbſtlichen Nuntius in ſeine Lande aufnahm, wurden die Erzbiſchöfe deshalb deſto unruhiger, konnten aber auch deſto weniger gegen den Churfürſten ausrichten. Gemeiniglich pflegen daher auch Verträge mit dieſen benachbarten Ständen über die Diöceſangerechtſame eingegangen zu werden, wie z. B. 1583 zwiſchen Salzburg und Baiern, und 1631 zwiſchen Augsburg und Baiern geſchloſſen ſind, über deren Feſthaltung ein eigner geiſtlicher Rath zu München wacht und niedergeſetzt iſt.

Als Reichsſtände und weltliche Regenten werden ſie eben ſo wie alle übrige weltliche Landesherren beurtheilt; alſo ſtehen ſie in weltlichen und Staatsgeſchäften unter Kaiſer und Reich, alſo geht z. B. die Appellation von ihren Gerichten in weltlichen Sachen an die Reichsgerichte. Aber eben ihre geiſtliche Würde bringt die ſonderbare Folge hervor, daß auch die biſchöflichen Gerichte, welche die weltliche Jurisdiction beſorgen ſollen, mit den geiſtlichen vereinigt und mit geiſtlichen Rechtsgelehrten beſetzt ſind. Wenn dies gleich in der Qualität der Sache und ihren rechtlichen Verhältniſſen nichts ändern kann; ſo hat es doch häufig zu Jurisdictionsconflicten Anlaß gegeben, indem die Partheyen, ſtatt an die Reichsgerichte, an den Erzbiſchof oder päbſtlichen Nuntius appellirt haben, und dadurch nicht geringe Verwirrung und verbietende Reichsgeſetze [4]) veranlaßt haben, deren Aufrechthaltung dem Kaiſer zur beſondern Pflicht gemacht iſt.

Je

4) Neueſter Reichsabſchied §. 164. Kaiſerl. Wahlkapitulation

Je gleichförmiger übrigens die weltliche Herrſchergewalt der teutſchen Erz- und Biſchöfe mit der Landeshoheit der weltlichen Reichsſtände iſt, deſto füglicher wird deren Erörterung dem Syſtem des teutſchen Staatsrechts überlaſſen werden können.

§. 334.

Fortſetzung; insbeſondere 4) Verhältniß der Pfarrer.

Aus dieſer Reichsunmittelbarkeit und perſönlichen Unabhängigkeit der Biſchöfe von den Territorialregenten erwächſt nun zwiſchen ihnen und den weltlichen katholiſchen Landesherren ein Verhältniß, welches dem zwiſchen dem Kaiſer und Pabſt ziemlich gleich kommt. Auch die Ausübung der kirchlichen Regierungsrechte des Biſchofs iſt der landesherrlichen Oberaufſicht und Advocatie unterworfen. (vor. §.) Auch hier ſind daher die biſchöflichen und landesherrlichen Gerechtſame nach den oben ausgeführten Grundſätzen zu beurtheilen, ſoferne nicht eigne Verträge geſchloſſen ſind, welche die Norm über ihr wechſelſeitiges Verhältniß abgeben [i]). Denn die Jurisdictionsconflicte ſind auch deſto häufiger, je weiter ſich oft die Diöceſangerechtſame der Erz- und Biſchöfe in die Territorien der einzelnen Landesherren erſtrecken und hier mit ihren weltlichen Ho-

tulation art. XIV. §. 4. I. St. Pütteri inſtit. iur. publ. Germ. §. 420. Häberlins Handbuch des teutſchen Staatsrechts. 3 Bd. §. 420.

i) I. St. Pütter l. c. §. 419. Häberlin a. a. O. §. 419.

Hoheitsrechten in Colliſion gerathen. Sehr häufig entſtehen hierüber förmliche Klagen, welche bey den Reichsgerichten angebracht werden müſſen, ohne Unterſchied, ob der Biſchof oder der Reichsſtand klagt, weil hier über Rechte entſchieden werden ſoll, die auf die teutſche Staatsverfaſſung und Reichsgeſetze, woran die Biſchöfe gebunden ſind, beruhen, über welche nur die Reichsgerichte entſcheiden können [2]), wenn gleich außerdem die beſonders errichteten Verträge, ſo wie die Grundſätze des gemeinen Rechts als Entſcheidungsnormen in Betracht kommen können.

Uebrigens iſt aber ungezweifelt gewiß, daß ſolche Handlungen der geiſtlichen Regenten, welche auf das Wohl des Landes von Einfluß ſeyn könnten, allerdings der landesherrlichen Oberaufſicht und Concurrenz unterworfen ſind, daß alſo z. B. kirchliche Geſetze, Viſitationen und dergl. aufs Ganze Einfluß habende Handlungen, auch von teutſchen Biſchöfen in dem zu ihrer Diöces gehörigen Landesdiſtricte benachbarter Reichsſtände nur unter deren Concurrenz und Genehmigung geübt und vollzogen werden können. Dennoch iſt auch nicht zu leugnen, daß dies nicht allemal geſchehe, und der Grund hievon theils in der außerordentlichen Abſonderung, welche durch die allgemeine Exemtion aller geiſtlichen Rechte und Gegenſtände von den weltlichen Gerechtſamen bewirkt iſt, theils in

2) J. J. Moſer von der teutſchen Religionsverfaſſung 1r B. 4 Cap. §. 9. C. A. Braun (praeſ. I. G. Eſtor) diſſ. de iuribus episcopi catholici in Germania. (Ienae 1740.) §. 16.

in der Schwäche mancher Reichsſtände zu ſuchen ſey, welche hierin doch nicht wirkſam concurriren könnten.

Endlich machen nun obenbemerktermaßen die Pfarrer die letzte Klaſſe der Kirchenregenten aus, und dieſe ſind freylich nicht reichsunmittelbar, ſondern Landesunterthanen. Allein vermöge des privilegirten Gerichtsſtandes, welchen ſie ſowohl in bürgerlichen als peinlichen Fällen vor den biſchöflichen Gerichten und alſo außerhalb Landes genießen, und vermöge der perſönlichen Immunität, welche ſie ordentlicherweiſe von allen Abgaben und ſonſtigen Staatslaſten genießen, iſt auch ihre perſönliche Unterthanenſchaft von weniger Wirkung, und zeigt ſich die Unabhängigkeit, welche der Klerus allgemein von der weltlichen Gewalt dadurch zu erwerben gewußt hat, daß er ein völlig ſelbſtſtändiges, nur in ſich ſubordinirtes Corps bildet, hier im hellſten Licht. Auch bey denſelben bleiben alſo dem Staat die Hoheitsrechte in Anſehung der Religion ſofern das Wichtigſte, als nicht außerordentliche Ereigniſſe die unmittelbare Wirkſamkeit der Staatsgewalt zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung [3]), oder die Beyziehung zur Mitleidenheit und andere Wirkungen der Unterthänigkeit gegen ihre Perſonen begründen. Denn in Abſicht ihres eignen Immobiliarvermögens ſtehen ſie völlig den übrigen Unterthanen gleich, da nur die Güter, deren Eigenthum einer Kirche oder geiſtlichen Stiftung zuſteht, die gleich zu erörternden Vorzüge von Staats wegen erhalten haben.

3) Denn daß die Pfarrer und niedern Geiſtlichen durch die Polizey- und andere Geſetze, welche auf Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung abzwecken, auch perſönlich verbunden ſeyen, leidet keinen Zweifel, obgleich ſonſt das bewegliche Privatvermögen derſelben nach den Grundſätzen perſönlicher Rechte und Pflichten zu beurtheilen iſt.

Zwey-

Zweytes Hauptſtück.

Verhältniß des Staats zu den verſchiedenen Theilen des Gottesdienſtes.

Erſtes Kapitel.

Verhältniß des Staats zur Uebung des Gottesdienſtes.

Verhältniß des Staats

I. in Abſicht der Religionsdogmen §. 335.

II. in Abſicht der Religionshandlungen,

- A. der weſentlichen §. 336.
- B. der zufälligen §. 336.
  - a. beym Gottesdienſt aller Kirchenglieder
    - A. in Beziehung auf die liturgiſchen Anordnungen §. 337.
    - B. in Beziehung auf die bürgerlichen Wirkungen religiöſer Handlungen §. 338.
  - b. bey den kirchlichen Gemeinheiten und religiöſen Geſellſchaften;
    - A. allgemein in Beziehung auf ganz Teutſchland §. 339.
    - B. insbeſondere Verhältniß der Domkapitel zur Landesregierung. §. 340.

§. 335.

Verhältniß des Staats 1) zu den Religionsdogmen.

Da nach dem oben ausgeführten Syſtem des innern katholiſchen Kirchenrechts die Kirchenregenten und deren Rechte, deren Verhältniß zum Staat jetzt erörtert iſt, den erſten Haupttheil ausmachen; ſo iſt nun noch das Verhältniß des Staats zum Inhalt des zweyten Haupttheils, zu der Uebung des Gottesdienſtes und den dazu beſtimmten Mitteln auseinanderzuſetzen. In Abſicht der zur Religionsübung weſentlich gehörenden Religionsdogmen, ſtellen nun die Kanoniſten folgende Grundſätze auf:

Die Feſtſetzung und Beſtimmung gewiſſer Dogmen kann keinem Regenten zuſtehen; denn dieß iſt ein Recht der Kirche nur vermöge ihrer Untrüglichkeit. Eben ſo wenig kann der Regent Jemanden zur Annahme gewiſſer Religionsſätze, am wenigſten ſolcher, die der göttlichen Offenbarung entgegen ſind, zwingen; denn es heißt ja Apoſt. Geſch. V. 29. „Man ſoll Gott mehr gehorchen, denn den Menſchen" [1]).

Vielmehr iſt der Regent verpflichtet, die Annahme und Beobachtung der kirchlichen Kanonen und Dogmen, wie ſolche von der Kirche beſtimmt ſind, zu befördern, da dieſe als göttliche Beſtimmungen den Schutz des Staats fordern können. Er muß daher durch Beſtätigung der Con=

1) c. 3. 5. Diſt. XLV. Hugo Grotius de iure belli et pacis. L. II. c. 20. §. 48. P. I. a Riegger inſtit. iuriſpr. eccleſ. P. I. §. 331. ſ.

Conciliienſchlüſſe und ſonſtigen dazu abzweckenden Kirchengeſetze dieſe unterſtützen und verſtärken [2]). Er muß dafür ſorgen, daß keine Ketzereyen und Schisma's entſtehen, und die entſtandenen zu heben und zu entfernen ſuchen [3]); eine Idee, welche ſofern als von der äußern Staatsgewalt die Rede iſt, eigentlich mit den erſten Behauptungen, daß Niemand zum Glauben gezwungen werden könne, in Widerſpruch ſteht. Zu dem Ende ſoll inzwiſchen, meint man, der Staat Concilien berufen laſſen, wenn etwa die geiſtlichen Obern damit zu lange zögern, oder wenigſtens die Meinungen ſämmtlicher Biſchöfe einholen [4]). Er ſoll diejenigen entfernen, welche die wahre Religion anfechten; denn daß die katholiſche Lehrmeinung die wahre Religion ſey, wird freylich als nicht zweifelhaft vorausgeſetzt! Ja der Regent ſoll ſelbſt die Ketzer mit den durch Staats- und Kirchengeſetze beſtimmten weltlichen Strafen belegen. Doch fühlen ſchon neuere Kanoniſten [5]) das Anſtößige dieſer Behauptung, und ſchränken es darauf ein, wenn dadurch Unruhen im Staat entſtehen ſollten, geſtatten ſonſt ſelbſt, daß der Regent fremde Religionsverwandte aus politiſchen Gründen dulden dürfe.

Zur

2) c. 20. 21. C. XXII. Qu. 5. Pet. de Marca de concordia ſacerd. et imp. L. II. c. 10.

3) a Riegger l. c. §. 335.

4) I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. P. II §. 106. a Riegger l. c. §. 336. 37. welcher ſich auf ältere Beyſpiele, beſonders der Beſtimmung des Speyeriſchen Reichsabſchiedes vom J. 1541. §. 22. bezieht.

5) I. V. Eybel l. c. not. d. a Riegger l. c. §. 339.

Zur Beylegung der Religionsſtreitigkeiten ſoll der Regent auch Religionsgeſpräche anordnen, wie zur Zeit der Reformation öfter, wenn gleich völlig wirkungslos, gehalten wurden [6]). Allein zu eben dem Zweck kann er auch den zu heftig werdenden theologiſchen Diſputationen Maß und Ziel ſetzen, und dieſelben durch ein zweckmäßiges Mittel beendigen. Aus dieſem Grunde glauben die katholiſchen Kanoniſten [7]), beſonders das berüchtigte Interim Kaiſer Karls V rechtfertigen zu können, oder die Verordnung, welche dieſer Kaiſer im Jahr 1548 in Abſicht der Religionsgrundſätze erließ, als dasjenige Normativ und den Inbegrif von Glaubenslehren, wornach ſich bis zur Ausgleichung der Religionsſtreitigkeiten beyde Partheyen richten ſollten. Denn, meinen ſie, dieſes Interim war doch der katholiſchen Religion im Ganzen gemäß, wenn auch die darin einſtweilen nur den Proteſtanten, nicht eigentlich der Katholiken geſtattete Communion unter beyderley Geſtalt, und die Prieſterehe, mit dem katholiſchen Syſtem nicht völlig harmoniren. Allein dieſe ſonſtige Uebereinſtimmung mit den katholiſchen Ideen war eben der Grund, weshalb die Proteſtanten die Verordnung nicht annehmen, noch ſich darnach richten konnten.

End-

6) arg. R. I. 1541. §. 8. 1545. §. 7. 1551. §. 11.

7) Ioh. Pichleri hiſtoria auguſta quinque Carolorum. (Viennae 1735. fol.) pag. 409. Eybel l. c. a Riegger l. c. § 342. welcher, aber ſelbſt bemerkt, daß ſogar Natalis Alexander und Raynaldus das Gegentheil behauptet und Letzterer das Edict ein Nefarium genannt.

Endlich muß der Staat auch alle Bücher und Schriften entfernen und verbieten, wodurch der wahren Religion ein Nachtheil erwachſen, wodurch die Moralität verderbt, und die ſtreitenden Theile noch mehr von einander entfernt werden. So iſt alſo die ſtrenge Büchercenſur ſelbſt als ein nothwendiges Mittel zur Erhaltung der Reinheit der Lehre den Regenten zur Pflicht gemacht, welcher ſie durch weltliche Strafen den erforderlichen Nachdruck ertheilen müſſen [8]). Die neue Beſtimmung in der kaiſerl. Wahlkapitulation Kaiſer Leopolds II art. II. „daß überhaupt keine Schrift geduldet werden ſolle, die mit den ſymboliſchen Büchern beyderley Religionen, und mit den guten Sitten nicht vereinbarlich iſt,“ entſpricht freylich völlig dieſen Grundſätzen!

§. 336.

Verhältniß des Staats 2) zu den Religionshandlungen a. negativ.

Bey dem Verhältniß des Staats zu den religiöſen Handlungen muß man, nach der Behauptung der Kanoniſten,

8) Man bezieht ſich dabey auf L. 3. C. de SS. Trin. L. 10. C. de episc. aud. Nov. 42. c. 1. §. 2. R. I. de 1521. §. 9. 1524. §. 28. 1530. §. 58. 1541. §. 40. 1548. tit. 34. 1567. §. 61. 1570. §. 154. und 1577. tit. 35. §. 1. 2. 3. 4. — Daher ward ſelbſt in einem öſterreichiſchen Cenſuredict vom Jahr 1623 den Buchführern ſectireriſcher verbotener Bücher die Strafe des Erſäufens gedroht, weil ſie dann als Hauptverführer und Vergifter aller Länder zu betrachten ſeyen. ≈ Riegger l. c. §. 343.

niſten, die weſentlichen von den zufälligen unterſcheiden. Obgleich die weſentlichen Religionshandlungen, als Theil der von Gott ſelbſt angeordneten Religion, nicht der poſitiven Beſtimmung des Staats unterworfen ſind; ſo kann doch der Staat dieſelben eben ſo gut, wie die Dogmen, einer Unterſuchung und Oberaufſicht unterwerfen, damit nicht unter dem Vorwand weſentlicher Religionsſätze und Handlungen dem Staat nachtheilige Handlungen vorgenommen werden. Dahin gehört z. B. die behauptete Befugniß des Pabſtes, Jedermann von dem geleiſteten Eide entbinden und alſo ſelbſt Staatsbürger ihrer Unterthanenpflicht entlaſſen zu können. Dahin gehört ferner der Misbrauch auferlegter Bußen, welche mit der Moralität nicht vereinbar oder dem Nahrungsſtand der Staatsbürger nachtheilig ſind. Denn ſolche nachtheilige Handlungen können nicht wirklich weſentlich ſeyn, weil die wahre Religion mit dem Staat, als einem gleichfalls göttlichen Inſtitut, nicht in Widerſpruch ſtehen kann, und ſolche Grundſätze und Handlungen kann mithin der Staat unterſagen [1]).

Die zufälligen Religionshandlungen hingegen ſind einer noch thätigern Concurrenz des Staats unterworfen. Da der Inbegrif der geſetzlichen Religionsceremonien die Liturgie bildet; ſo iſt daher dieſelbe ein Hauptgegenſtand der Staatsconcurrenz. Der Regent kann daher nicht nur dafür ſorgen, daß keine dem Staat nachtheiligen Ceremo-

1) c. 6. Diſt. XCVI. des Freyh. v. Martini Lehrbegrif des Natur-, Staats- und Völkerrechts. 3 Th. §. 212 213. Hugo Grotius de iure belli et pacis L. I. c. 2. §. 7. a Riegger l. c. P. I. §. 19.

remonien eingeführt werden, wozu man z. B. die Taufe neugeborner Kinder bey ſtrenger Kälte in der Kirche, und das unmenſchliche Geißeln ſeiner ſelbſt rechnen könnte, wodurch die Geſundheit der Staatsbürger geſchwächt wird, ſondern auch dafür ſorgen, daß nicht durch zu viele, an ſich gleichgültige, Ceremonien dem Staate mittelbar Schaden zugefügt werde. Die Kanoniſten [2]) geſtehen daher ſelbſt ein, daß den vielen Prozeſſionen, Walfahrten, geiſtlichen Genoſſenſchaften, vom Staat beſtimmte Grenzen vorgeſchrieben werden können, weil daraus nachtheilige Unordnungen entſtehen können, und die Staatsbürger ihren bürgerlichen Wohlſtand dadurch vernachläßigen. Ueberhaupt alſo, wenn mit dieſen Religionsceremonien ein ſolcher Misbrauch getrieben wird, daß dadurch der Nahrungsſtand der Bürger geſchwächt wird; ſo kann auch hier vom Staat eine angemeſſene Einſchränkung geſchehen. Dieſe kann daher eintreten, wenn die gottesdienſtlichen Uebungen zu zahlreich werden, wenn durch einen ſchändlichen Ablaßhandel der Staatsbürger um ſein Vermögen gebracht, und wohl gar allen Verbrechen Thor und Thür geöfnet wird.

Daher kann der Staat auch religiöſe Handlungen, Verträge und Gelübde einzelner Bürger in Unterſuchung ziehen, um, wenn ſie dem Staat nachtheilig ſind, ihre verbindliche Kraft zu heben, und dergleichen für die Zukunft zu unterſagen [3]).

Ueber-

2) I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. P. II. §. 101. 105 not.
3) I. V. Eybel l. c. §. 105.

Ueberhaupt kann man hier die erfreuliche Bemerkung machen, daß beſonders hierin das Verhältniß der katholiſchen Kirche zum Staat allgemein auf Grundſätze des allgemeinen Staatsrechts ſoweit gegründet wird, als dies mit den Grundſätzen der Religion verträglich iſt, oder daſſelbe dieſem angepaßt werden kann. Ein Verfahren, welches um ſo natürlicher iſt, als auch hierüber keine allgemeinen Geſetze vorhanden ſind, noch ſeyn können, und vieles doch durch die individuelle Staatsverfaſſung näher beſtimmt wird [4]).

§. 337.

b. Poſitiv bey zufälligen Religionshandlungen.

Der katholiſche Regent kann nicht nur die liturgiſchen Anordnungen einſchränken, und beſtimmen, wie weit ſich die öffentliche allgemeine Uebung derſelben erſtrecken ſolle, ſondern er kann ſelbſt, wenigſtens in gewiſſer Hinſicht, poſitive Anordnungen über dieſelben veranlaſſen und veranſtalten. Dies iſt beſonders der Fall in Abſicht der Feſttage und des öffentlichen gemeinſchaftlichen Gottesdienſtes und Religionsvortrages.

Die Eigenſchaft der Feſt- und Feyertage, daß an denſelben keine bürgerlichen und beſonders keine gerichtlichen Ge-

4) a Riegger l. c. P. I. §. 329. I. St. Pütteri inſtitut. iur. publ. Germ. §. 419. I. H. Böhmeri de iure liturgiarum eccleſiaſtico §. 68. ſ. ante Tom. III. iur. eccleſ. Prot. p. 61. ſ. J. J. Moſer von der Landeshoheit im Geiſtlichen. S. 267. f.

Geſchäfte vollzogen werden können, beruht ſelbſt nach dem Geſtändniß katholiſcher Kanoniſten lediglich auf Anordnung und Bewilligung des Staats [1]). Allein derſelbe ſoll auch verpflichtet ſeyn, hiedurch die gottesdienſtliche Feyer der wahren Religion zu befördern, da ja ſchon Gott ſelbſt im Alten Teſtament befohlen: Du ſollſt den Feyertag heiligen. Obgleich dies nun auch durch Kirchengeſetze wiederholt und beſtätigt worden, ſo iſt doch auch der Staat verpflichtet, ſelbſt durch Strafen für die Beobachtung dieſer Anordnung zu ſorgen [2]), und es iſt alſo bürgerliche und Gewiſſenspflicht aller katholiſchen Chriſten ſich an Feſt- und Feyertagen, ſoviel möglich, aller weltlichen Geſchäfte zu entſchlagen. Das c. 5. X. de feriis erklärt daher alle gerichtliche Handlungen, welche nicht nothwendig ſind, oder ſelbſt aus Frömmigkeit an göttlichen Feyertagen vollzogen werden, für ſo nichtig, „ut conſentientibus etiam partibus nec proceſſus habitus teneat, nec ſententia, quam contingit diebus huiusmodi promulgare.“

Allein nicht blos beſtätigen kann der Staat dieſe Wirkung der Feyertage, ſondern auch dieſelben vermöge ſeiner Hoheitsrechte einſchränken, und ſolche Einſchränkungen veranlaſſen.

1) Wofür auch L. 2. et 4. C. de feriis und das allgemeine Landrecht für die Preuß. Staaten 2 Th. 11. Tit. §. 35. es erklären. Z. B. van Eſpen ius eccleſ. univ. P. II. Sect. 2. Tit. 2. c. 4. P. I. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. II §. 607 I. H. Boehmeri diſſ. praelim. de iure liturgiarum eccleſ. §. 69.

2) Anacl. Reiffenſtuel ius canon. univ. L. 2. Tit. 9. n. 14.

laſſen [3]). Dies iſt bereits von mehrern Regenten geſchehen, welche die Aufhebung der übertriebenen Menge von Feyertagen, wodurch der bürgerliche Erwerb und Nahrung litt, bewirkt, und dieſe alſo durch die geiſtlichen Obern vermindern laſſen, wozu auch beſonders die Päbſte Benedict XIV und Clemens XIV die Hände geboten haben. Die Anordnung neuer Feiertage, ſey es vorübergehend oder für beſtändig, iſt zwar ein Recht der Kirchengewalt, allein zum Beſten des Staats kann der katholiſche Regent doch auch deren Anordnung von den Kirchenregenten verlangen, ſey es wegen öffentlicher Unglücksfälle, weshalb vormals ſelbſt große Prozeſſionen, Buß- und Bettage angeordnet wurden [4]), oder wegen fröhlicher Begebenheiten. Bekanntlich pflegt daher bey erfochtenen Siegen, bey glücklicher Geburt eines Thronfolgers und ähnlichen Vorfällen ein Te Deum geſungen zu werden, obgleich dies blos Vorfälle ſind, die aufs Wohl des Staats Bezug haben.

In Abſicht des gemeinſchaftlichen Gottesdienſtes und des Religionsvortrages geſtehen gleichfalls die Katholiken dem Regenten eine Oberaufſicht zu dem Zweck zu, um zu ver-

3) Z. B. van Espen l. c. c. 1. §. 19. a Riegger l. c. §. 619. ſeq. I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. P. II. §. 105.

4) Deren eigentlich ſchon c. 3 Diſt. III. de conſecrat. erwähnt. I. B. Caſalius de vet. Chriſtian ſacris ritibus c. 40. I. H. Böhmeri diſſ. cit. §. 83. Das allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten 2 Th. 11 Tit. §. 34. erklärt es für ein ausſchliesliches Recht des Staats.

verhindern, daß dadurch keine Unruhen im Staat entſtehen, oder ſonſt dem Staat Nachtheil daraus erwachſe [5]); daher auch unruhige Prieſter von Staats wegen zur Ruhe gebracht werden können. Beſonders iſt auch im katholiſchen Staat es ein Recht des Regenten, öffentliche Fürbitten für ſich und ſeine Familie zu verlangen, ſo wie dies in Abſicht ganz Teutſchlands für den Kaiſer geſchehen muß, ſelbſt nicht blos in katholiſchen Staaten, ſondern auch in proteſtantiſchen. Der Regent iſt zugleich befugt, beſtimmt vorzuſchreiben, welche Perſonen und in welcher Ordnung ſie hiebey eingeſchloſſen werden ſollen [6]). Dies Recht der Fürbitte iſt aber, wie wir im innern Kirchenrecht geſehen haben, kein bloßes Hoheitsrecht, ſondern es kann auch für den Patron und ſelbſt für einzelne Kirchenglieder geübt werden. Ja es können ſelbſt auswärtige Regenten dies hergebracht haben, ohne deshalb eigentlich Landeshoheit zu haben. Dies war der Fall in Erfurt, welches bis zum Jahr 1663 eine freye Reichsſtadt war, und wo für den Churfürſten von Mainz bis zum Anfang des 30jährigen Krieges Fürbitten gehalten, während deſſelben aber außer Gebrauch gekommen waren. Obgleich die Erfurter ſelbſt nachhin dieſe Fürbitten wieder einführen wollten; ſo weigerten ſie ſich doch, den vormals üblichen Zuſatz: als unſern gnädigen Herrn, zu gebrauchen. Nachdem über die Sache vom Jahr 1649 an vor einer kaiſerlichen Commiſ-

5) I. V. Eybel l. c. P. II. §. 101. 105. Des Freih. von Martini Lehrbegrif des Natur-, Staats- und Völkerrechts. 3 Th. §. 222. I. H. Böhmeri diſſ. de iure liturgiarum. §. 68. ſ.

6) I. H. Böhmeri ius eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 41. §. 73.

ſion geſtritten worden, und Churſachſen als Schutz- und Schirmherr ſich auch der Stadt einigermaßen angenommen, ward doch endlich im Jahr 1663 die Reichsacht gegen dieſelbe erklärt, und die Execution dem Churfürſten von Mainz aufgetragen, der ſie nach vorgängiger Belagerung beſetzen, und dadurch zur wirklichen Anerkennung des Zuſatzes: als unſers gnädigen Herrn, bringen ließ, daß er ſie zur landſäßigen Stadt machte [7]).

§. 338.

Fortſetzung.

Beſonders wirkſam kann die Concurrenz des Staats bey denjenigen religiöſen Handlungen werden, welche zugleich auf bürgerliche rechtliche Verhältniſſe Einfluß haben, und bürgerliche Wirkungen hervorbringen. Bey dieſen kann der Staat in der Hinſicht ſelbſt ſeine geſetzgebende Gewalt in Anwendung bringen. Und dies iſt nicht blos bey zufälligen religiöſen Handlungen der Fall, ſondern ſelbſt bey den weſentlichen, auch den Sacramenten, obgleich dieſe zugleich nach katholiſchem Syſtem wahrhaft geiſtige Güter ſind. Denn auch hier kann der Staat die Misbräuche einſchränken, welche durch Feilbietung oder auf andre Art bey denſelben entſtehen können. (§. 336.) Auch bey denſelben kann vorzüglich in der Eigenſchaft bürgerlicher Rechtsgeſchäfte, welche bey ihnen zugleich eintritt, eine geſetzliche Anordnung des Staats ſtatt haben. So

7) I. H. Böhmer l. c. L. III. Tit. 41. §. 82. ſeq.

So beruht faſt allenthalben die Einrichtung, daß die Pfarrer über ihre vollzogene Taufen, Trauungen und Begräbniſſe förmlich Bücher und Verzeichniſſe halten ſollen, auf Anordnung des Staats (§. 124.); und daß ihr Zeugniß dieſen Büchern gemäß in bürgerlichen Gerichten gültige Beweiskraft hat, kann doch gewiß nicht aus bloßer Anordnung der Kirchenregierung hergeleitet werden.

Vorzüglich kommt aber nach Behauptung der neuern Kanoniſten die Eigenſchaft der Ehe, als eines bürgerlichen Contracts, hier in Betracht. Neuere Kanoniſten [1]) behaupten, daß, ſo wie die ganze geiſtliche Gerichtsbarkeit in Eheſachen, ſoweit die Ehe nicht blos als Sacrament zu betrachten iſt, auf Conceßion des Staats beruht, auch die Befugniß der Kirche, Ehehinderniſſe feſtzuſetzen, von hier ausfließe. Wenn alſo auch der Staat dies Recht, über die rechtlichen Grundſätze bey der Ehe Geſetze zu erlaſſen, ſelbſt lange nicht zugleich geübt hat, ſo könne er doch in Rückſicht der bürgerlichen Wirkungen und Eigenſchaften der Ehe gültige Verordnungen erlaſſen. Sie geſtehen daher dem Staat nicht nur die Befugniß zu, verzögernde, ſondern ſelbſt aufhebende Ehehinderniſſe zu conſtituiren, jedoch ſo, daß dieſe letztre freylich nicht das ſacramentaliſche Eheband auflöſen, aber doch in bürgerlicher Rückſicht dergeſtalt alle Wirkungen aufheben können, als hätte die Ehe nie exiſtirt. Denn, ſagen ſie, es gehört

1) Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. II. Sect. 1. Tit. 13. c. 12. L. de Hericourt les loix eccleſiaſtiques de la France. P. III. p. 65. I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. P. II. §. 105. not. i.

hört dies zu der geſetzgebenden Gewalt des Staats, wogegen keine Verjährung der Kirche hat ſtatt haben können. Dieſe Grundſätze haben freylich andere Kanoniſten aus dem unrichtigen Grunde beſtreiten wollen, daß die Ehe ein blos geiſtiges und weſentliches Religionsgeſchäft ſey, allein dieſe haben offenbar die unbeſtreitbare Eigenſchaft der Ehe als eines bürgerlichen Contracts überſehen und alle beſſere Kanoniſten ſind daher für die vorgetragenen Grundſätze [2]).

Wenn aber die Ehe ſelbſt der bürgerlichen Geſetzgebung unterworfen iſt; ſo muß es noch um ſo vielmehr das Verlöbniß ſeyn. Da bey dieſen doch nur eine entfernte religiöſe Beymiſchung iſt; ſo unterwerfen die Kanoniſten z. B. Eybel a. a. O. dieſelben völlig der Geſetzgebung des Staats, ſofern dieſer es dem öffentlichen Wohl zuträglich findet, darüber Geſetze zu machen, und dadurch vielleicht eine beſtimmte Form des Verlöbniſſes, oder der Vollziehung der Ehe als nothwendig zur rechtlichen Gültigkeit aufzuſtellen.

§. 339.
Verhältniß des Staats zu den religiöſen Geſellſchaften.

Es iſt oben gezeigt, daß ein eignes Stück des katholiſchen Gottesdienſtes auch in den kirchlichen Gemeinheiten be-

2) Man ſehe beſonders van Espen l. c. und Eybel l. c. Selbſt Benedictus P. XIV. de Synodo dioeceſana. Lib. IX. c. 2. §. 5. vermag dies nicht ganz zu leugnen und auch Thomas Sanchez de ſancto matrimonii ſacramento Lib. VII. diſp. 3. n. 2. harmonirt damit.

beſteht, welche ſich in der katholiſchen Kirche ſehr zahlreich und bedeutend finden. Als ſolche ſind beſonders die Klöſter und Mönchsorden, die Domkapitel, die geiſtlichen Ritterorden und die Schulen und Akademien aufgezählt. Soferne dieſe nun außer der kirchlichen Geſellſchaft noch eigne äußere Geſellſchaften bilden, treten bey ihnen auch alle Hoheitsrechte des Staats in derſelben Maße ein, wie bey allen andern äußern Geſellſchaften, und zwar wegen ihres religiöſen Zwecks mit denſelben Modificationen, welche dieſe Hoheitsrechte durch dieſen Zweck in Abſicht der kirchlichen Geſellſchaft erleiden. Der Staat kann dieſen Geſellſchaften zwar den Zweck und die Form ihrer Verbindung nicht vorſchreiben, aber er kann mit allen Hoheitsrechten eintreten, um allen Nachtheil für die Staatsverbindung zu verhüten und zu entfernen [1]).

Der Staat kann daher die Vorlegung ihres beſondern Geſellſchaftsvertrages, ihrer Stiftungsurkunde und Statuten verlangen, ſolche nach Befinden ganz oder bedingt genehmigen und davon die Rechte der Corporation abhängig machen [2]). Auch bey ihnen tritt alſo das landesherrliche Oberaufſichtsrecht vorzüglich dahin ein, daß weder durch ihren zu ſtarken Anwachs, noch durch die Organiſation des Ganzen dem Staat Nachtheil erwachſe.

Daher

1) Des Freih. von Martini Lehrbegrif des Natur-, Staats- und Völkerrechts 3 Th. §. 227. I. V. Eybel introd. in ius ecclef. Cathol. P. II. §. 105. 107. Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten 2 Th. 11 Tit. §. 948 f.

2) Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten a. a. O.

Daher darf ohne Genehmigung des Staats weder ein neues Inſtitut der Art z. B. ein neuer Mönchsorden, noch ein einzelnes Kloſter oder Stiftung errichtet werden. Daher pflegt gewöhnlich von Staats wegen ein gewiſſes Alter beſtimmt zu werden, mit welchem Jemand nur als Novize im Kloſter aufgenommen werden dürfe, damit nicht zu junge Leute dadurch angelockt und übereilt ins Kloſter gezogen werden [3]). Denn es muß dem Staat ſehr daran gelegen ſeyn, daß nicht die Zahl der Religioſen zu ſtark vermehrt und dadurch dem Nahrungsſtande zu viel arbeitſame Hände entzogen und ſonſtiger Nachtheil zugefügt werde.

Eben ſo tritt auch bey ihnen die landesherrliche Advocatie ein, um ihre Rechte und Freiheiten gegen alle fremde Eingriffe zu ſchützen. Daher kann er die jedesmalige Vorſtellung und Beſtätigung eines neugewählten Obern von Seiten des Staats bey Strafe der Nichtigkeit zur Nothwendigkeit machen [4]). Eben deshalb kann aber auch der Staat ihre Verbindung mit auswärtigen Obern völlig aufheben, um ſie dadurch allein der Staatsgewalt zu

3) I. V. Eybel l. c. §. 109. not. 9. I. St. Pütteri inſtitut. iur. publ. germ. §. 419. Schon Nov. 125. c. 13. enthält eine ſolche Beſtimmung, und das Preuß. Landrecht 2 Th. 11 Tit. §. 1162. beſtimmt auch ein Alter von 25. Jahren für Mannsperſonen, und von 21 Jahren für Frauenzimmer zum Eintritt in den Mönchsorden.

4) Die Vorſchrift der Calixtiniſchen und Wiener Concordate über die Concurrenz des Kaiſers bey den teutſchen Biſchofswahlen, giebt hiezu die deutlichſte Analogie. Das Preuß. Landrecht 2 Th. 11 Tit. §. 1009 f. ſanctionirt dies geradezu.

zu unterwerfen und allen Eingriffen auswärtiger Gewalten in die Rechte des Staats vorzubeugen, da ſolche Verbindungen nothwendig Nachtheile und Colliſionen mit den Rechten des Staats veranlaſſen müſſen. Kaiſer Joſeph II hob daher am 24 März 1781 alle Verbindungen der Ordensregularen ſeiner Länder mit den Ordensgeneralen und übrigen Obern, welche ſich zu Rom befinden, auf, und verbot ſelbſt alle Correſpondenz mit denſelben bey Strafe. Und der vormalige Senat von Venedig verordnete ein Gleiches. Vormals pflegten die Klöſter und geiſtlichen Gemeinheiten zwar eigne Advocaten, Schutz- und Schirmherren zu haben, wie bereits oben bemerkt worden, allein dieſe ſind jetzt größtentheils außer Uebung, und wo ſie ſich erhalten, hängen ihre Rechte von den Verträgen und der Obſervanz ab.

Noch allgemeiner erkennt man jetzt die Wichtigkeit der Schulen und Akademien für die bürgerliche Verbindung und übt alſo bey denſelben die einzelnen Hoheitsrechte nicht nur durch Oberaufſicht über Lehrer und Unterricht, ſondern unterſtützt und befördert auch deren Zweck durch Geſetze und beſondern Schutz.

Bey Anwendung dieſer Grundſätze in Teutſchland muß aber auf das verſchiedene Verhältniß dieſer kirchlichen Gemeinheiten beſonders Rückſicht genommen werden, da mehrere derſelben reichsunmittelbar, andere mittelbar ſind, welches letztre in Abſicht der Schulen und Akademien freylich durchaus der Fall iſt. Auch die reichsunmittelbaren Stifter kommen in den Reichsgeſetzen unter der Benennung

nennung „monaſteria immediata“ vor. Mehrere ſimple Stifter haben in Teutſchland nemlich nicht nur Reichsunmittelbarkeit erworben und gewöhnlich auch geiſtliche Exemtion vom Ordinarius, ſondern ihr vorgeſetzter Abt und Prälat hat zugleich Landeshoheit über die zum Stift gehörigen Güter und gewöhnlich Sitz und Stimme auf dem Reichstage erhalten. Und ſofern derſelbe gar die fürſtliche Würde erworben, führt er dort ſelbſt eine Virilſtimme, wie bey den gefürſteten Aebten von Corvey, Kempten u. a. m. der Fall iſt. Sonſt ſind ſämmtliche reichsunmittelbare Prälaten auf dem Reichstage in 2 Curien vertheilt, die Rheiniſche von 19 und die Schwäbiſche von 20 Prälaten. Jede Bank oder Curie führt zuſammen Eine Stimme auf dem Reichstage, und jeder Prälat hat alſo auf ſeiner Bank nur eine ſogenannte Curiatſtimme. Unter denſelben ſind auch die Stimmen der gefürſteten Aebtiſſinnen, da auch mehrere Frauenſtifter auf gleiche Weiſe ſich die Reichsunmittelbarkeit und Sitz und Stimme erworben haben [5]). Dieſe reichsunmittelbaren Prälaten ſind alſo dann blos den Hoheitsrechten von Kaiſer und Reich unterworfen, und haben in mehrerer Rückſicht ihr eignes Staatsrecht [6]). Sind die Stifter landſäßig und mittelbar; ſo üben die Landesherren jene Hoheitsrechte über ſie und ſie bilden gewöhnlich den erſten Landſtand.

Was

5) Die Namen derſelben finden ſich in Pütteri inſtitut. iur. publ. germ. §. 95.

6) Dies iſt beſonders gut bearbeitet in Wilibald Held's (Abt des ſchwäbiſchen Reichsſtifts Roth) Reichsprälatiſchen Staatsrechte. Kempten 1785. 8. 2 Theile.

Was die geiſtlichen Ritterorden anbetrift, ſo iſt bekanntlich der Maltheſerorden an ſich völlig ſouverain und nur dem Pabſt untergeordnet. Der Commandeur der teutſchen Zunge iſt auch ein reichsunmittelbarer Fürſt, der als Johannitermeiſter zu Heitersheim reſidirt, und Sitz und Stimme auf dem Reichstage hat. Ein gleiches tritt in Abſicht des teutſchen Ordens ein, der im Ganzen mit ſeinen Vorgeſetzten auch reichsmittelbar iſt. Der Hoch- und Teutſchmeiſter als teutſcher Fürſt reſidirt zu Mergentheim und votirt am Reichstage unmittelbar nach den Erzbiſchöfen über alle Biſchöfe [7]). Einzelne Balleyen des Ordens ſind freylich mittelbar, und daher den landesherrlichen Rechten ſowohl überhaupt als äußere Geſellſchaftsglieder, als auch bey Religionsgegenſtänden unterworfen.

§. 340.

Staatsverhältniß der Domkapitel.

Ein beſonderes Verhältniß tritt aber bey den teutſchen Domkapiteln ein. Wenn das Stift, zu welchem ſie gehören, nicht reichsunmittelbar iſt, ſo genießen ſie freylich nur die Rechte anderer geiſtlichen Corporationen, wie ſolche durch die landesherrlich beſtätigten Statute und beſondere Verträge öfter näher beſtimmt ſind [1]), und werden durch ihren vorgeſetzten Prälaten in öffentlichen Angele-

7) Pütter l. c. §. 94.

1) Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten. 2 Th. 11 Tit. §. 498.

gelegenheiten, ſelbſt wohl in der Landſtandſchaft repräſentirt und vertreten. Iſt aber das Stift reichsunmittelbar, ſo machen ſie bey beſetztem biſchöflichen Stuhl zugleich allenthalben den erſten Landſtand aus, und haben häufig alle andre Landſtände in dieſer Qualität verdrängt und ſich allein ſubſtituirt. Dieſe Eigenſchaft giebt ihnen daher eine wichtige Concurrenz bey der biſchöflichen Landesregierung, welche ſie noch durch beſondre Privilegien und Kapitulationen weiter auszudehnen geſucht haben [2]). Ueber die Rechtsbeſtändigkeit dieſer Kapitulationen und der behaupteten Erb- und Grundherrſchaft der Domkapitel habe ich mich bereits oben (§. 241.) erklärt. Hier daher nur die Bemerkung: Die Domkapitel können ſich bey der Landesregierung keine andre Concurrenz anmaßen, als welche ihnen nach der Landesverfaſſung durch gültige Verträge und Herkommen zugeſichert iſt, und der Fürſtbiſchof iſt übrigens zur alleinigen Ausübung aller Landeshoheitsrechte berechtigt. Vertreten die Domkapitel daher die Stelle der Landſtände allein, ſo müſſen ſie auch deren Gerechtſame wahrnehmen und ſind zu deren Ausübung berechtigt, um z. B. unerlaubten Uſurpationen und Bedrückungen des Fürſtbiſchofs gültig zu widerſprechen und ſelbſt darüber klagen zu können. Ja dies können ſie auch ohne beſondre Kapitulation. Maßen ſie ſich bey den einzelnen und weſentlichen Hoheitsrechten eine ſtärkere Concurrenz durch

die

2) z. B. durch die Bedingungen, daß die Vorgeſetzten der Landescollegien, die höchſten Hofchargen, die Geſandſchaften u. ſ. w. aus der Mitte des Domkapitels genommen würden u. dgl. m. J. J. Moſer von der Landeshoheit überhaupt. S. 315.

die Kapitulation an, wollen ſie z. B. wie häufig durch Kapitulationen ausbedungen iſt, daß alle Landesbeamte nur mit ihrer Bewilligung angeſetzt, und ihnen beſonders verpflichtet, jede Polizeiverordnung nur mit ihrem Conſens erlaſſen werden ſolle, oder wollen ſie gar ihre Güter von den gemeinen Landesſteuern und Gerichtsbarkeit beſonders eximiren; ſo ſind dies unerlaubte und völlig ungültige Bedingungen, woran der Biſchof nicht gebunden iſt [3]).

Bey erledigtem biſchöflichen Stuhl fällt aber die geſammte Stiftsregierung auf ſie zurück, jedoch nicht vermöge einer Grundherrſchaft, ſondern nur als geſetzlichen Vicaren und Repräſentanten der Kirche, vermöge eines allgemeinen Reichsherkommens, ſteht ſie ihnen zu [4]). Und ſie dürfen dieſe Zwiſchenregierung auch nur zu dem Zweck ausüben, daß einſtweilen die Verfaſſung und Ruhe des Landes erhalten werden. Nur die hiezu erforderlichen Hoheitsrechte ſtehen ihnen zur Adminiſtration zu. Vorzüglich haben ſie daher das Recht, für die gehörige Juſtizadminiſtration während der Sedisvacanz Sorge zu tragen und

3) Reichshofraths Concluſum vom 28 Aug. 1781. in Schnauberts Beyträgen zum Staats- und Kirchenrecht 1r Th. S. 164. A. F. H. Poſſe über Grundherrſchaft und Wahlkapitulationen der teutſchen Domkapitel §. 39. (P. J. Frank) Etwas über die Wahlkapitulationen in den geiſtlichen Wahlſtaaten. 1788. G. D. Strubens Nebenſtunden 1 Th. S. 1. f. 3 Th. S. 448. f. C. Weſtphals teutſches Staatsrecht 45. Abh. J. St. Pütters Litteratur des teutſchen Staatsrechts. 3 Th. §. 1460.

4) Worin der Weſtphäliſche Friede art. V. §. 17. ſie ausdrücklich beſtätigt.

und alle während derſelben erledigte Staatsämter, welche nicht füglich erledigt bleiben können, wieder zu beſetzen. Aber alle willkürlichen Veränderungen in der Landesverfaſſung ſind als unnöthige Neuerungen gänzlich unerlaubt und können vom neuen Biſchof reformirt werden. Das Domkapitel iſt in der Adminiſtration des Stifts und ſeiner Revenüen dem bisherigen weltlichen Obern unterworfen [5]), und muß die Revenüen, ſo weit ſie nicht zum Beſten der Kirche verwandt ſind, dem künftigen Biſchof aufbewahren [6]). Die Mitglieder des Domkapitels dürfen alſo die während der Sedisvacanz einkommenden Revenüen nicht unter ſich theilen, noch ſonſt über die biſchöflichen Tafelgüter diſponiren oder davon veräußern, noch die öffentlichen Beamten ohne rechtliche Gründe entſetzen, oder ihnen von ihren Beſoldungen etwas entziehen [7]). Gewöhnlich pflegen zur Führung der Interimsregierung ein oder zwey Mitglieder des Kapitels als Statthalter mit eigner

5) c. 4. de ſuppl. neglig. praelat. in 6.

6) c. 40. de elect. in 6. Clem. 7. eodem. Conc. Trid. Seſſ. XXIV. c. 16. de ref.

7) Man ſehe das angezogene Reichshofraths Concluſum, welches Alles dies verordnet und nach welchem das Speyerſche Domkapitel die 50000 Fl. hochſtiftiſcher Revenüen, welche es unter ſich vertheilt hatte, erſetzen und der Fürſtbiſchof ſeinen als damaliger Domdechant erhaltenen Antheil ex propriis erſtatten mußte. I. A. de Ickſtadt de iuribus capituli ſede vacante (in Tomo II. Opp. n. 7.) zählt zu ſolchen Misbräuchen noch die Aufhebung biſchöflicher Geſetze mit Subſtituirung Anderer, die Unterſuchung des Archivs und Cabinets des Biſchofs, die Entſetzung der Räthe mit Subſtituirung ihrer Vettern u. dergl. m.

eigner Beſoldung angeſtellt zu werden, und die Genehmigung des immittelſt Angeordneten durch die Wahlkapitulation ausbedungen zu werden [8]).

Auch das Verhältniß der Domkapitel zum Reich wird hiedurch nicht weiter geändert, als ihre Interimsregierung des Stiftes dies nothwendig erfordert. Sie führen alſo zwar die Reichsſtimme fort und der ſtiftiſche Geſandte wird alſo vom Domkapitel, oder deſſen Statthaltern von neuem legitimirt und inſtruirt, allein es folgt daraus weder eine vorher nicht beſeſſene Reichsunmittelbarkeit des Kapitels ſelbſt, wie Einige [9]) behaupten wollen, noch kann daſſelbe auf blos perſönliche Vorzüge und Rechte des Prälaten Anſpruch machen. So wenig das Kapitel in der Kirchenverfaſſung die Rechte ausüben kann, welche mit der biſchöflichen Würde als Rechte des Ordo oder vermöge päbſtlicher Delegation verknüpft ſind (§. 116.), ſo wenig kann es auch auf perſönliche Vorrechte ſeiner Reichsfürſtenwürde Anſpruch machen. Beſonders iſt dies in Teutſchland der Fall in Abſicht des Wahl- und Krönungs-

8) Häberlin's Handbuch des teutſchen Staatsrechts §. 415. Doch werden hierdurch keine unerlaubten Bedingungen gültig, z. B. daß das Domkapitel über die Revenüen während der Sedisvacanz keine Rechnung ablegen ſolle. de Ickſtadt l. c.

9) z. B. I. H. Böhmer in iure eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 9. §. 23. welcher ſelbſt das Recht der Aufträge daraus herleitet. Allein man ſehe de Ickſtadt l. c §. 66. G. L. Böhmeri princ. iur. can. §. 510. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. §. 231.

nungsrechts der geiſtlichen Churfürſten und des Erzkanzleramts des Churfürſten von Mainz, auf welche Vorzüge deren Domkapitel während der Sedisvacanz zwar Anſprüche machen kann, aber mit Recht bisher nicht zu deren Ausübung gelaſſen worden iſt, weil dies nur perſönliche, mit der wirklichen erzbiſchöflichen Würde verknüpfte Vorrechte, keine auf dem Lande haftende Vorzüge ſind [10].

10) Pfeffingeri Vitriarius illuſtratus Lib. IV. tit. 1. p. 357. ſ. I. H. Böhmeri ius eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 9. §. 26. ſeq.

Zwey=

Zweytes Kapitel.

Verhältniß des Staats zu den Kirchenbeamten.

I. Im Allgemeinen, §. 341.
II. insbeſondere
A. bey der Anſtellung derſelben
a. im Allgemeinen, §. 342.
b. insbeſondere in Teutſchland,
aa. Concurrenz des Kaiſers bey den Biſchofswahlen, §. 343.
bb. Recht der erſten Bitte, §. 344. 345.
B. bey den angeſtellten Kirchenbeamten. §. 346.

Steph. Aufrerius de poteſtate ſaecularium in eccleſiaſticas perſonas. Venet. 1584. fol.

Kurze Geſchichte vom Urſprunge und Fortgang des Anſehens, Reichthums u. ſ. w. der Geiſtlichkeit, beſonders des römiſchen Biſchofs; wie auch von Iſidors falſchen Decretalen und deren Folgen, ſowohl für die chriſtliche Kirche

Kirche als die weltlichen Staaten und deren Regenten. Berufungsmittel Adpellatio ab abuſu — Recurſus ad Principem. Macht der weltlichen Regenten in Kirchenſachen, Concordaten der baierſchen Regenten mit den baierſchen Biſchöfen, und Anmerkungen über die zwiſchen Churbaiern und dem Bisthume Regensburg im J. 1789 gemachten Receſſe. Aus den Papieren eines baierſchen Landpfarrers. Breslau 1799. 8.

---

§. 341.

Allgemeines Verhältniß des Staats zu den Kirchenbeamten.

Nachdem jetzt das Verhältniß des Staats zur Uebung des Gottesdienſtes nach ſeinen verſchiedenen Theilen erörtert worden; ſo ſind nun noch die Rechte des Regenten in Abſicht der verſchiedenen dazu dienenden Mittel näher zu beſtimmen. In dieſer Hinſicht iſt bereits oben (§. 328.) das Verhältniß des Staats zu den Kirchengeſetzen auseinandergeſetzt, und es ſind alſo nur noch die Kirchenbeamten und Kirchengüter in dieſem Verhältniß zu betrachten übrig.

Da die kirchliche Verbindung ſelbſt und ein großer Theil der Kirchenbeamten nach dem katholiſchen Syſtem auf göttliche Anordnung beruht, und dieſen weſentliche Theile der Religion und Religionsübung übertragen ſind; ſo liegt Alles dies, was auf göttliche Anordnung beruht, außer

außer der Sphäre der Staatsgewalt, und dieſe Theile des Gottesdienſtes, dieſe Rechte und Arten der gottesdienſtlichen Beamten ſind in ſofern blos der Kirchengewalt untergeordnet. Nur die außerweſentlichen gottesdienſtlichen Handlungen der Kirchenbeamten und dieſe ſelbſt, ſo weit ſie nicht auf göttliche Anordnung beruhen, ſind ſofern der Oberaufſicht und Concurrenz des Staats unterworfen, als ſie von Einfluß auf das Wohl des Staats ſind.

Weil ſich dieſe Concurrenz alſo nicht auf die weſentlichen Kirchenbeamten oder deren Handlungen erſtreckt [1]), ſo kann, was man hieraus folgert, 1) der Staat der katholiſchen Chriſtenheit nicht die nothwendigen, von Gott ſelbſt angeordneten Religionsdiener nehmen, wohin, wie wir geſehen, die Biſchöfe und Pfarrer gehören; 2) kann der Staat dieſe, außer dem höchſten Nothfall, nicht zu andern Zwecken und Dienſten im Staat gebrauchen, wodurch ſie an Uebung ihres göttlich aufgetragenen Amts gehindert würden, er kann ſie alſo z. B. nicht willkürlich zum Soldatendienſt anhalten, da er ja ſelbſt die Kirche ſchützen muß.

3) Der Staat kann ihnen keine Geſetze über die Verwaltung ihrer gottesdienſtlichen Functionen, noch Regeln bey deren Adminiſtration vorſchreiben, da dies nur von der Kirche ſelbſt geſchehen kann.

1) Ueber dieſen Grundſatz, welchen man auf Röm. XIII. 1 f. und Petri II. 13. baut, und deſſen Folgen ſehe man I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. P. II. §. 107. 108.

4) Er kann ihnen alſo auch nicht die auf göttliche Anordnung beruhende Fähigkeit zur kräftigen Adminiſtration der Sacramente, noch überhaupt die Rechte des Ordo oder des Kirchenregiments ertheilen, da die Kirchenregenten ſelbſt dieſe nur mittelſt göttlicher Anordnung beſitzen, mithin der Staat darüber nicht diſponiren kann.

5. Kann der Staat nicht wehren, daß dieſen göttlichen Religionsdienern die ſchuldige Achtung und auch in eigentlichen geiſtlichen, oder bürgerlich gleichgültigen Handlungen der kanoniſche Gehorſam geleiſtet werde. Denn Chriſtus ſagt ja ſelbſt Lucä X. 16. „Wer euch verachtet, der verachtet mich, und den, der mich geſandt hat".

Da hier aber ſo ſehr viel darauf ankommt zu beſtimmen, was weſentliche Religionshandlungen ſeyen, dies aber doch nicht immer ausdrücklich aus der Bibel hergeleitet werden kann; ſo bemühen ſich die Kanoniſten ſehr ſorgfältig, zu beſtimmen, wie die Streitfrage über die Weſentlichkeit einer Religionshandlung entſchieden werden ſoll. Da die Staats- und Kirchengewalt völlig unabhängig von einander ſind, ſagen neuere Kanoniſten, ſo bleibt kein anderer Ausweg, als ein gütlicher Vergleich, amicabilis compoſitio, übrig, wozu unſere Reichsgeſetze in Kirchenſachen auch das Argument zur Analogie an die Hand geben, da die Concordate in der That wahre Vergleiche ſind [2]. Doch erklärt ſchon Eybel [3]), daß, da Alles dem Staat Nachtheilige

2) P. I. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. I. §. 357. des Freyh. v. Martini Lehrbegrif des Natur-, Staats- und Völkerrechts 3 Th. §. 218. f.

3) in introd. in ius eccleſ. Catholic. P. II. §. 107 not. e.

theilige nicht zur Religion gehören könne, der Regent allein berechtigt ſey, über die Schädlichkeit für den Staat zu urtheilen, und da in Staatsangelegenheiten die Kirchengewalt der Staatsgewalt nicht gleich, ſondern unterworfen ſey; ſo könne die Entſcheidung hierüber allein dem Staat, nicht der Kirche zugeſprochen werden. In der That ſollte man denken, daß, wenn der Satz einmal wahr wäre, daß die wahre Religion nichts lehren könne, was dem Wohl des Staats entgegen ſey, ſolche Colliſionsfälle überhaupt nicht entſtehen könnten.

§. 342.

Insbeſondere bey der Anſtellung der Kirchenbeamten.

Vorzüglich äußert ſich dieſe Concurrenz des Staats in Abſicht der Kirchenbeamten zuvörderſt bey der Anſtellung derſelben zu dem Zweck, um dabey allen möglichen Nachtheil des Staats abzuwenden. Die katholiſchen Kanoniſten räumen hiebey dem Staat folgende ſpecielle Rechte ein, welche ſich großentheils auf die beſondere katholiſche Kirchenverfaſſung beziehen:

1. Das Recht dafür zu ſorgen, daß die Zahl der Kirchenbeamten nicht zum Nachtheil des Staats zu ſehr vermehrt werde [1]); ein Recht, welches um ſo nöthiger iſt, weil bekanntlich die Zahl der katholiſchen Geiſtlichkeit ſich ganz unverhält-

1) Schon die orientaliſchen Kaiſer in L. 3. 4. Cod. Theodoſ. de episc. et cleric. und L. 12. 16. 42. Cod. Iuſtin. eodem, auch Nov. 123. c. 15. 17. machten hierüber Vorſchriften. a Riegger l. c. P. I. §. 353.

hältnißmäßig vergrößert hat, weshalb von mehrern Regenten ſchon Seculariſationen veranſtaltet ſind, und die Errichtung eines neuen Kirchenamts und Pfründe nur mit des Staats Bewilligung geſchehen kann.

2. Das Recht, das Alter zu beſtimmen, welches Jemand haben ſoll, um zum Kirchenbeamten befördert zu werden [2]). Auch dies iſt nöthig wegen des Misbrauchs in der katholiſchen Kirche, da beſonders häufig ganz junge Kinder von den Aeltern dem geiſtlichen Stande gewidmet, oder früh ins Kloſter gebracht werden, wo die armen Unwiſſenden, ohne die Welt zu kennen, Profeß thun und oft dieſen Schritt Zeitlebens und zu ſpät bereuen müſſen.

3. Das Recht, zu verlangen und dafür zu ſorgen, daß die anzuſtellenden Kirchenbeamten die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntniſſe beſitzen, welche zu ihrem Amt nöthig ſind. Schon Juſtinian übte dies Recht in der Nov. 123. c. 12. und man leitet es aus der Pflicht des Staats, die Religionsübung, als den Zweck der Kirche, zu befördern [3]).

4. Das Recht, im äußerſten Nothfall die Kirchenbeamten ſelbſt zu andern Zwecken zum Beſten des Staats anzuhalten und zu verwenden [4]). Daher könnte ſelbſt der Staat wohl im äußerſten Nothfall Mönche zum Soldatendienſt anhalten.

5.

2) Nov. 123. c. 13. Steph. Rautenſtrauch de iure principis praefigendi maturiorem Profeſſioni monaſticae ſollemni aetatem; in I. V. Eybel collect. lucubrat. diſtrib. 14.

3) v. Martini a. a. O. 3. Th. §. 203. I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Catholic. P. II. §. 108. not. d.

4) Lucä XXII. 36. arg. c. 9. C. XXIII. Qu. 8. c. 2. X. de immunit. eccleſ. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. II. §. 353.

5. Das Recht, bey der Anſtellung der Kirchenbeamten unmittelbar wirkſam zu concurriren [5]). An ſich iſt zwar die Form dieſer Concunrrenz nach der verſchiedenen eben bemerkten Form der Proviſion durch Wahl oder Collation verſchieden und den Wahlen pflegen daher gewöhnlich Namens des Regentens deſſen Comiſſarien gleich beyzuwohnen und deſſen Rechte wahrzunehmen; allgemein müſſen aber die neu anzuſtellenden Kirchenbeamten dem Staat zur Beſtätigung und Genehmigung vorgeſtellt werden, und es tritt alſo auch bey ihnen das Placet regium ein. Daher legt man ſelbſt dem Regenten das Recht bey, gewiſſe Perſonen zu verwerfen, ſie im Voraus auszuſchließen, (Ius exclusivam dandi) doch freylich nur ſoferne hiezu eine gerechte Veranlaſſung vom Wohl des Staats hergenommen werden kann [6]), indem ſonſt durch blos willkürliche Verwerfung ihrer Beamten die Kirche zu ſehr beeinträchtigt werden würde. Denn der Staat muß auch das freye Anſtellungsrecht der Kirche ſchützen, z. B. die genehmigte Wahl

5) c. 9. 10. 16. ſ. Diſt. C. LXIII. a Riegger l. c. §. 354.

6) Pet. de Marca de concord ſacerd. et imp. L. IV. c. 9. L. VIII. c. I. V. Eybel lucubratio canonica de natura, ortu, et progreſſu electionum perſonarum eccleſiaſticarum §. 15. Eine merkwürdige Denkſchrift hierüber iſt die Erklärung des Grafen v. Kauniz als kaiſerl. Geſandten an das Kölniſche Domkapittel über die Excluſiven, welche Kaiſer Leopold I. dort dem Erzbiſchof von Straßburg, Cardinal Fürſtenberg, gab; in I. C. Lünig Sylloge publ. negot. p. 970 Daß der Kaiſer und andere Souveraine bey der Pabſtwahl ſelbſt dies Recht ausüben iſt bereits oben §. 332. erwähnt.

Wahl, wozu er durch Commiſſarien concurriren kann, vollziehen helfen, indem dieſe dem Neuerwählten beſonders die Temporalien übergeben, wie dies z. B. in Oeſterreich zu geſchehen pflegt [7]). Ja man iſt dort ſo ſtrenge, daß der Erzbiſchof den erwählten Biſchof nicht eher beſtätigen darf, als nachdem er von der Regierung beſtätigt iſt.

6. In faſt allen Staaten haben auch die Regenten die Befugniß hergebracht, gewiſſe geiſtliche Kirchenbeamte zu ernennen und allein anzuſetzen, welches man die „Nominationem regiam“ nennt. Dies Recht beruht theils auf ein päbſtliches Indult, theils auf das Recht der Regalie, wie vormals in Frankreich, theils auf ein uraltes Herkommen. So ernannte der Kaiſer bisher in den Niederlanden die erſten Würden bey den Kathedralkirchen vermöge eines Indults Pabſt Leo X, welches derſelbe Kaiſer Karl V ertheilte; ſo beſetzten vormals die Könige von Frankreich auch vermöge päbſtlichen Indults eine Menge geiſtlicher Stellen, ſo wie ſie auch alle Biſchöfe ernannten. So beſteht ſelbſt die ſogenannte Monarchie von Sicilien in der Ernennung der hohen Geiſtlichkeit in den Königreichen Neapel und Sicilien [8]).

§. 343

7) J. St. Pütters Handbuch von den beſondern teutſchen Staaten 1 Th. S. 170.

8) Ueber dieſe verſchiedenen Nominationen ſ. m. L. Thomaſſini vetus acnova eccleſ. diſcipl. P. II. L. 2. c. 4. Z. B. van Espenius eccleſ. univ. P. II. Sect. 3. Tit. 8. c. 9. Louis de Hericourt loix eccleſiaſtiques de la France p. 334. §. XX.

§. 343.

In Beziehung auf Teutſchland, beſonders bey den Biſchofswahlen.

Wenden wir dieſe Grundſätze beſonders auf Teutſchland an; ſo müſſen eigentlich jene Rechte dem Kaiſer über alle reichsunmittelbare, und den Landesherren über alle mittelbare Kirchenpfründen zuſtehen, und ſie werden auch wirklich größtentheils von ihnen geübt. Bey den Landesherren kommt aber Alles auf Landesverfaſſung und Herkommen an. Bey dem Verhältniß des Kaiſers entſcheiden außer dem Herkommen auch noch die teutſchen Concordate zwiſchen Calixt II und Heinrich V vom Jahr 1122, zwiſchen Eugen V und Friedrich III vom Jahr 1447 und zwiſchen Nicolaus V und Friedrich III vom Jahr 1448, welche die geſetzlichen Normen über die Proviſion der Beneficien geben. Hiernach äußert ſich alſo beſonders die kaiſerliche Concurrenz bey den Biſchofswahlen folgendermaßen.

In ältern Zeiten mußte jeder Biſchof vom Kaiſer mit Ring und Stab belehnt werden, um zum Beſitz ſeiner Temporalien und Reichslehne zu gelangen. Der Inveſtiturſtreit, welchen Gregor VII hierüber anfing, ward endlich durch das Concordat vom Jahr 1122 zwiſchen Calixt II und Heinrich V dahin beygelegt, und iſt daher hiebey noch jetzt, ungeachtet die Aechtheit der Urkunde, welche wir davon haben, wohl mit Grunde bezweifelt wird, dieſe rechtliche Form: Die Wahl darf nicht ehe angefangen werden,

werden, als bis kaiſerliche Commiſſarien zu dem Zweck angelangt ſind, unter deren Condirection die Wahlhandlung vollzogen wird. Der Kaiſer übt hiebey herkömmlich ein Empfehlungsrecht aus, denn das Ausſchließungsrecht (Ius excluſivam dandi) wird ihm beſtritten und bisher noch ſo wirkſam, daß er es nicht ausüben können. Hierauf ſoll nun nach der Wahl die kaiſerliche Belehnung mit dem Scepter folgen; allein die Päbſte haben es dahin zu bringen gewußt, daß der Neuerwählte erſt die Beſtätigung bey ihnen nachſuchen muß, ehe er belehnt werden kann. Doch pflegen die kaiſerlichen Commiſſarien gleich nach der Wahl ihm die Adminiſtration der Temporalien im Namen des Kaiſers zu übergeben und die wirkliche Belehnung nach der päbſtlichen Confirmation iſt doch nur Ceremonie. Inzwiſchen iſt aus der Vorſetzung der päbſtlichen Confirmation vor der kaiſerlichen Belehnung die wichtige Folge entſtanden, daß ſtreitige Biſchofswahlen jetzt vom Pabſt entſchieden werden, ungeachtet nach den Calixtiniſchen Concordaten [1]) dies ausdrücklich dem Kaiſer zugeſichert war und durch die Wiener Concordate [2]) keines weges das Gegentheil

1) Ausdrücklich heißt es: Ego Calliſtus — concedo, electiones episcoporum et abbatum — in Tua praeſentia fieri — ut ſi qua inter partes discordia emeſerit Metropolitani et Provincialium conſilio. vel iudicio ſaniori parti aſſenſum et auxilium praebeas.

2) „In eccleſiis metropolitanis et cathedralibus fiant electiones canonicae quas Papa exſpectet; quo facto, ſi non fuerint praeſentatae, vel ſi praeſentatae minus canonicae fuerint Papa provideat„

theil beſtimmt iſt, kaum durch eine Schlußfolge herausinterpretirt werden kann. Indeß iſt der Pabſt jetzt in Beſitz dieſes Entſcheidungsrechts und wird durch theoretiſche Ausführungen des Ungrundes [3]) ſchwerlich deſſelben beraubt werden.

In neueren Zeiten haben mehrere teutſche Landesherren auch bey den Wahlen der Biſchöfe, deren Dióces ſich in ihr Territorium erſtreckt, Commiſſarien zu ſchicken angefangen, wie zuerſt der Churfürſt von Baiern bey Regensburg und der König von England als Churfürſt von Braunſchweig-Lüneburg bey Hildesheim thaten und ſeitdem fortgeſetzt haben.

Insbeſonder aber entſtand im vorletzten Interregnum ein merkwürdiger Streit über die Befugniß der Reichsvicarien, Commiſſarien zu den Biſchofswahlen zu ſchicken und durch dieſe die kaiſerlichen Rechte, auch die Empfehlung, auszuüben, welches Recht bis dahin noch von den Reichsvicarien nicht ausgeübt war. Solche Vicariatscommiſſarien erſchienen von Seiten Pfalzbaierns auch wirklich bey den Wahlen zu Freyſingen und Regensburg und ſie gingen ſelbſt ſoweit zu Freyſingen, welches ſehr verſchuldet iſt, zu erklären, daß ob defectum Congruae der Biſchof nicht aus den Mitgliedern des Domkapitels gewählt werden könne, ſondern man den reichen Abt

3) z. B. Erörterung des Entſcheidungsrechtes in zweyſpaltigen Wahlen geiſtlicher Reichsfürſten, 1766. 8. M. ſ. J. St. Pütters Literatur des teutſchen Staatsrechts 3 Th. §. 1454 59. und J. L. Klübers Fortſetzung §. 1454. f.

Abt von Berchtolsgaden dazu wählen müſſe, welches wirklich geſchahe. Sie übten alſo ſelbſt ein Ausſchließungsrecht, welches ſelbſt dem Kaiſer beſtritten wird.

Der Churfürſt von Mainz als Reichserzkanzler proteſtirte nun freylich hiergegen, allein Pfalz kehrte ſich hieran nicht.

Der Theorie [4]) nach ſcheint es, daß die Reichsvicarien nicht befugt ſind, dieſes Recht bey reichsunmittelbaren Biſchofswahlen in Anſpruch zu nehmen, und auszuüben; denn 1. iſt es ein Hoheitsrecht, welches der Kaiſer vermöge der ihm zuſtehenden Majeſtät und der höchſten Gewalt ausübt; die Reichsvicarien ſind aber nur Adminiſtratoren derjenigen Regierungsrechte, welche ohne Nachtheil der öffentlichen Sicherheit und der Reichsverfaſſung nicht ruhen können und hiezu gehört dies Recht wohl um ſo weniger, als der Kaiſer kein Ausſchließungsrecht hat und die kaiſerliche Beſtätigung vom neuerwählten Kaiſer doch noch immer erfolgen kann. 2. Beruhen alle Recht der Reichsvicarien auf ausdrückliche Vorſchriften der goldenen Bulle und der kaiſerlichen Wahlkapitulation, oder auf erweisliches Herkommen. Aus keinem von dieſen Gründen kön-

4) Es erſchienen damals mehrere Schriften dafür und dawider, wovon man die beſten im Auszuge und beurtheilt findet in Gabr. Pet. Häſelbergs neuen juriſt. Bibliothek 1. Bd. 2. Stück. S. 305. f. womit zu verbinden iſt J. L. Klübers Fortſetzung der Pütterſchen Litteratur des teutſchen Staatsrechts §. 1630. b. M. ſ. auch über die hiebey zum Grunde liegenden Principien meine Preisſchrift: de differentia comitiorum S.R.I.G. durante interregno et vivo imperatore (Gött. 1791) §. 5. 6.

können ſie ſich dies Recht anmaßen, welches ſie bisher noch nicht geübt. Anderer minder bedeutender Gründe nicht zu gedenken.

Indeſſen haben ſich die Reichsvicarien jetzt einmal in Beſitz geſetzt und mögten ſich auch wohl darin erhalten, da ſie die Macht dazu in Händen haben und die ſchwachen Domkapitel nicht füglich widerſtehen können, ſo wie überhaupt in Teutſchland häufig politiſche Gründe, beſonders bey ſtreitigen Rechten die Oberhand gewinnen.

§. 344.

Recht der erſten Bitte.

Eine eigne Art der Verleihung der Pfründen vom Regenten iſt das Recht der erſten Bitte (ius primariarum precum), d. h. die Befugniß des Regenten, während der Zeit ſeiner Regierung in jedem Stift des ihm unterworfenen Landes Eine erledigt werdende Pfründe zu vergeben. Es iſt dies ein Recht, welches nicht blos der Kaiſer in Teutſchland, ſondern auch mehrere auswärtige Regenten in ihren Landen, ſo wie ſelbſt mehrere teutſche Landesherren in ihren Territorien auszuüben berechtigt ſind. So hat es z. B. der Churfürſt von Köln in ſeiner Diöces, welches zwar um ſo ſonderbarer ſcheint, da ſonſt ſchon der Biſchof ordentlicher Verleiher der Pfründen ſeiner Diöces iſt, allein deſto bedeutender iſt, als es Pfründen in Stiftern begreift, welche ſonſt nicht zur biſchöflichen Collation gehören. Eben ſo üben der König von Preußen,

die

die Herzoge von Braunſchweig auch dies Recht in den Stiftern ihrer Lande aus [1]).

Der Grund des kaiſerlichen Rechts der erſten Bitte iſt allgemein ein uraltes Herkommen, worauf ſchon Kaiſer Rudolf von Habsburg ſich im Jahr 1273 in einer der älteſten Urkunden, welche man davon hat, berief [2]), ſo daß alſo der erſte Urſprung nicht füglich angegeben werden kann. Wahrſcheinlich waren es urſprünglich wahre Bitten, welche der Kaiſer aus Achtung, weil es ſeine erſte Bitte ſey, erfüllt zu haben wünſchte, und welche allmälig zur Pflicht gemacht wurden. Mehrere Kaiſer, namentlich Kaiſer Wenzel [3]) bezogen ſich zugleich auf ein durch die kaiſerliche Krönung erhaltenes Recht, wobey die Begriffe von Heiligkeit, welche der Klerus vormals mit der Salbung und Krönung verband, auch zum Grunde liegen mogten. In Frankreich war dies Recht vormals unter dem Namen des: Iuris nominandi titulo felicis ad regnum adventus üblich. Auf allen Fall zeigt ſich wenigſtens, daß es ein bloßes Gewohnheitsrecht iſt, welches den Regenten in Bezug auf ihre glückliche Thronbeſteigung zugeſtanden worden, mithin in ſoferne doch mit ihrem Regie-

1) Man ſehe auch I. H. Böhmeri ius eccleſ. Proteſt. L. III Tit. 5. §. 104. ſ. Ad. Pfeffinger in Vitriario illuſtrato. T. III. p. 97. Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. II. Sect. 3. T. 8. c. 9. J. J. Moſer von der Landeshoheit im Geiſtlichen S. 282.

2) In Lünigs Reichsarchiv P. gen. Cent. II p. 184. Mehrere ſolche ältere erſte Bitten findet man in St. Al. Würdtwein Subſidiis diplomaticis ad ius eccleſ. T. II. n. 2. ſ.

3) in Tolneri hiſtoria Palatina; in cod. dipl. n. 148.

gierungsrecht in Verbindung ſteht. Die Kanoniſten haben zwar mehrere verſchiedene Gründe dieſes Rechts aufgeſtellt und es beſonders aus einem Oberpatronatrecht, aus einer Schutz- und Schirmgerechtigkeit herleiten wollen, allein dieſe Ideen ſind ohne hinlänglichen Grund und bloße Hypotheſen.

Aus jenem Grunde fließt aber ſchon das Unzulängliche des Anſpruchs, den auch hier die Reichsvicarien während eines Zwiſchenreichs auf das Recht der erſten Bitte machen und behaupten, es ausüben zu können, da es ja nur ein Recht iſt, welches dem Kaiſer *in* Rückſicht ſeiner Thronbeſteigung zuſteht. Die Reichsvicarien berufen ſich zwar auf die Stelle der goldnen Bulle [4]), wo es heißt, ſie ſollten das Recht haben „praeſentandi ad beneficia eccleſiaſtica,“ und dieß ſey ja das kaiſerliche Recht der erſten Bitte; allein theils kann und muß dieß von dem Präſentationsrecht verſtanden werden, welches der Kaiſer als wirklicher Patron noch bey mehreren ſogenannten Königspfründen hat, d. h. einigen urſprünglich von Kaiſern geſtifteten und ihnen zur Verleihung vorbehaltenen Pfründen, wie zu Worms, Speyer und Straßburg vorhanden ſind [5]), theils würde es doch zu nichts weiter führen, als daß ſie allenfalls an diejenigen Stifter erſte Bitten erlaſſen

4) cap. V. §. 1.

5) I. G. Buder de canonicatibus Imperatorum Auguſtorum Germaniaeque Regum ac praebenda regia; in Opusc. n. VI. J. J. Moſer von den kaiſerl. Regierungsrechten S. 511. Häberlins Handbuch des teutſchen Staatsrechts 3 Th. §. 417. S. 393.

laſſen könnten, wo die Kaiſer ſie noch nicht ausgeübt haben, alſo nur deren Recht nachholten, da ſie es doch als eignes Recht jedesmal zu haben behaupten, aber bisher nicht wirklich beſaßen. Inzwiſchen iſt die Sache aus dieſen Gründen ſehr ſtreitig [6]).

Auch die Königinnen und anderer regierender Fürſten Gemahlinnen haben zuweilen das Recht der erſten Bitte bey weiblichen Stiftern hergebracht, wie wenigſtens in Abſicht der regierenden Königin von Preußen der Kanzler **Böhmer** [7]) dies urkundlich bezeugt. Einer teutſchen Kaiſerin als Auguſtae wird dies Recht nicht zugeſtanden, wenn gleich Beyſpiele vorhanden ſind, daß ſie das Recht in weiblichen Stiftern vormals ausgeübt haben [8]).

Bey dem kaiſerlichen Recht der erſten Bitte, ging eine Zeitlang eine Veränderung vor, woraus ein anderer Grund deſſelben eingeführt werden zu wollen ſchien. Kaiſer Friedrich III erhielt nemlich für die ihm ſo nachtheiligen Aſchaffenburger oder Wiener Concordate vom Pabſt auf ſein Anſuchen — einen Indult zur Ausübung des Rechts der erſten Bitte, eine päbſtliche Conceßion zu einem Recht, das er und ſeine Vorfahren längſt beſeſſen und aus=

6) I. H. **Boehmeri** ius eccleſ. Proteſt. l. c. §. 109. I. St. **Pütteri** inſt. iur. publ germ. §. 483. **Häberlin** a. a. O. §. 483. J. St. **Pütters** Litteratur des T. Staatsrechts 3 Th. §. 1630. und **Klübers** Fortſetzung §. 1630.

7) in iure eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 5. §. 105.

8) I. St. **Pütteri** inſtit. iur. publ. germ. §. 417. I. F. **Runde** comm. de Auguſtae Imperatricis iure primariarum precum. Gött. 1784. J. St **Pütters** Litteratur des teutſchen Staatsrechts 3 Th. und **Klübers** Fortſetzung §. 1472.

ausgeübt hatten. Der Kaiſer nahm es auch wirklich an, und geſtand gewiſſermaßen dadurch, daß ſein und ſeiner Vorfahren bisheriges Recht der erſten Bitte eigentlich unerlaubt geweſen, hatte dafür nur den kleinen Vortheil, ſeine erſten Bitten auch auf Dignitäten in den Domkapiteln erſtrecken zu können, worauf es der Pabſt ausdehnte. Dieſer Indult ward auch ununterbrochen bis auf Kaiſer Leopold I jedesmal bey den Obedienzgeſandſchaften ertheilt, welche dieſer zuerſt unterließ, und ſich mit ſeinen vielen Kriegen entſchuldigte. Obgleich der Pabſt den Indult deshalb zurückbehielt, ſo übte Leopold doch das Recht kräftig aus. Allein bey Kaiſer Joſeph I, der in dem Spaniſchen Succeßionskriege der Sache nicht den Nachdruck geben konnte, erließ Pabſt Clemens XI, wegen unterlaſſener Obedienzgeſandſchaft, ſogar ein Verbot an die Domkapitel [9]), keinen Preciſten anzunehmen, welches dieſe auch befolgten. Karl VI verglich ſich zu einer Obſervanzgeſandſchaft und erhielt den Indult von neuem. Er übte aber das Recht der erſten Bitte, ohne des Indults zu erwähnen, und berief ſich blos auf die „inveteratam conſuetudinem.“ Karl VII, Franz I und die folgenden Kaiſer übten es ſeitdem auch ohne weitern Indult aus, und der Pabſt ſchickt ſeinen Indult von ſelbſt, um dies Recht nicht zu verlieren, obgleich jener uneröfnet liegen bleibt [10]).

§. 345.

9) Solche erſte Bitte an das Domkapitel zu Hildesheim nebſt der darauf erfolgten Inhibition Pabſts Clemens XI findet man in I. H. Boehmeriius eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 5. §. 112.

10) I. St. Pütter l. c. §. 417. Häberlin a. a. O. Die beſte Ausführung hierüber iſt H. C. L. B. a Senkenberg

§. 345.

Fortſetzung.

In der Ertheilung einer erſten Bitte iſt der Kaiſer, ſo wie jeder andere dazu berechtigte Regent, nicht an eine beſtimmte Zeit gebunden, ſondern kann dies Recht während ſeiner Regierung ausüben, wann er will. Nur ſofern iſt er beſchränkt, daß er das Recht nur einmal bey jedem Stift ausüben kann, und eine tüchtige Perſon ernennen muß zum Preciſten, wie man ihn nennt, d. h. der Preciſt muß die Eigenſchaften haben, welche nach dem kanoniſchen Recht, den Stiftsſtatuten und der Obſervanz, zur Aufnahme in das Stift nöthig ſind [1]) z. B. die erforderliche Anzahl Ahnen. Denn die Ahnenproben und alle andere Arten der Legitimation muß der Candidat doch auch übernehmen und leiſten.

Sonſt kann die Verleihung auf jede Art von Pfründe gerichtet werden und zwar geſchieht ſie für den Fall der Vacanz. Die Verleihungsurkunden enthalten gewöhnlich die Clauſul: quomodocunque et quandocunque vacave-

comm. de iure primariarum precum Regum Germaniae, Imperatorumque, indultu papali haud indigente edita a filio Ren. Car. a Senkenberg. Frf. 1784. Uebrigens ſ. m. Pütters Litteratur 3 Th. und Klübers Fortſetzung §. 1471.

1) I. P. O. art. V. §. 18. „ad normam ſtatutorum et obſervantiae idoneus precibus fruatur." Wird der Preciſte nicht zuläßig befunden, ſo kann und muß der Kaiſer einen andern präſentiren. J. J. Moſer von den kaiſerl. Regierungsrechten u. Pflichten S. 505.

caverit beneficium, d. h. alſo ſoll der Preciſt ein Recht haben, in jedem Eröfnungsfall, er mag geſchehen durch Tod oder Abſetzung, oder ſonſt quomodocunque [2]). Wie ferne es bey reſignationibus in favorem und Vertauſchungen der Pfründen eintrete, iſt zwar ſehr ſtreitig, ſcheint aber nach der Theorie doch auch behauptet werden zu müſſen, da hierin ja auch eine Eröfnung liegt. Der Preciſt hat auch ein Recht, die Eröfnung mag geſchehen, zu welcher Zeit ſie wolle, quandocunque. Hieraus ergiebt ſich daher, daß dem Preciſten ſein Recht doch bleibe, wenn auch die Eröfnung nach dem Tode des Kaiſers erſt erfolgen ſollte. Und es kommt hier nicht darauf an, ob die erſte Bitte bereits inſinuirt ſey, oder nicht. Ja die Kaiſer pflegen ſelbſt ſolche Vollziehung zur Bedingung zu machen, wie z. B. 1412 Kaiſer Karl VI ausbedungen, daß ſeines vorverſtorbenen Bruders Joſephs I Preciſten erſt befördert werden ſollten [3]).

 Um

2) Die dem berühmten Chemiker Crell von Kaiſer Leopold II ertheilte erſte Bitte auf das Domkapitel zu Hamburg, welche ſich in Schmelzers gleich anzuführender Schrift findet, zeigt den weiten Umfang ſolcher Anweiſung mit den Worten: „ut beneficium eccleſiaſticum tam regulare, quam ſeculare, cum cura vel ſine cura, etiamſi canonicatus et praebenda, dignitas, perſonatus, adminiſtratio vel officium fuerit, etiamſi ad illud conſueverint qui per electionem aſſumi in cathedrali eccleſia veſtra, quod ad praeſens, ſive proxime quomodolibet ſimul, vel ſucceſſive in quacunque menſe, per obitum, deceſſum, vel reſignationem vacare contigerit.“

3) c. 5. de conceſſ. praeb. in 6. Alles dies hat ſehr gut ausgeführt

Um das Stift zu verbinden muß aber die erſte Bitte im Original inſinuirt werden [4]), und dies kann auch noch früher geſchehen, als der Fall der Vacanz eintritt. Da jedoch darin zugleich ein mandatum de providendo an den ordentlichen Verleiher liegt; ſo iſt dieſer dadurch auch ſogleich verbunden und daher hat die erſte Bitte wirklich die Kraft einer ſonſtigen Nomination. Wenn aber auch die erſte Bitte bereits inſinuirt iſt; ſo iſt dennoch der Preciſt nicht verbunden, die erſte Pfründe, welche jetzt erledigt wird, anzunehmen, ſondern er hat noch binnen Monatsfriſt die Wahl, ob er die erledigte Pfründe annehmen, oder bis zu einem andern Erledigungsfall warten will. Binnen dem Monat, ſagt man ſey das „beneficium affectum" ſo, daß der ordentliche Verleiher es nicht vergeben kann [5]). Nach Verlauf des Monats hat aber der Preciſt ſein Recht an dieſe erledigte Pfründe verloren und der ordentliche Verleiher kann ſie gültig vergeben, der Preciſt muß wieder bis zur nächſten Vacanz warten.

Der

führt Hr. Prof. F. A. Schmelzer über die Wirkung kaiſerl. erſter Bitten nach dem Tode des Verleihers Helmſtädt 1792. 8.

4) c. 14. de reſcriptis in 6. c. 5. de conceſſ. praeb. in 6. Nepom. Endres diſſ. de inſinuationis primariarum precum neceſſitate. Wirceb. 1778. behauptet daß ein Preciſt, die vor geſchehener Inſinuation wieder beſetzte Stelle nicht erhalten könne, wenn gleich die Preces noch vor Ablauf eines Monats nach öffentlich bekannt gewordener Vacanz inſinuirt worden. Das Gegentheil vertheidigte Casp. Andr. Hartmann diſſ. de poteſtate collatoris ordinarii, ante inſinuationem primariarum precum reſtricta. Viennae 1782. 8.

5) arg. c. 3. de praebendis in 6.

Der Preciſt kann dies Wahlrecht auch ſelbſt bey den Pfründen ausüben, welche in den dem Pabſt reſervirten Monaten eröfnet werden, indem der Kaiſer hieran nicht gebunden iſt, welches noch wohl ein Ueberbleibſel des vormaligen päbſtlichen Indults iſt. Eben ſo iſt er in ſeinem Wahlrecht auch durch keine Rückſicht beſchränkt, wem die Verleihung der erledigten Pfründe zuſtehe und es iſt gleichviel, ob ſie ſonſt durch Wahl oder Collation beſetzt werde [6]). Der Preciſt erhält übrigens an der gewählten Pfründe alle Rechte ſonſtiger Pfründner, mithin den völligen Genuß und Beſitz aller damit verbundenen Rechte und aller davon fallenden Früchte und Einkünfte und zwar auf Lebenszeit. Er wird alſo der Regel nach Mitglied des Kapitels mit Sitz und Stimme und genießt gleiche Rechte mit den übrigen Domherren [7]).

Das aus der erhaltenen erſten Bitte erworbene Recht iſt der Regel nach perſönlich und kann alſo nicht cedirt werden, wenn der Ertheiler dies nicht ausdrücklich zugeſtanden hat, oder darein willigt. Dann kann es ſowohl unentgeldlich, als gegen Vergütung geſchehen und pflegt im letzten Fall leicht einige 1000 Thaler einzubringen, je nachdem die Pfründe beträchtlich iſt, oder nicht. Der Ceßionar erhält dann alle Rechte des Cedenten [8]).

Ver-

6) In dem Note 2 angezogenen Diplom heißt es: „beneficium ad collationem, proviſionem, electionem, nominationem praeſentationem ordinationem, ſive quamcunque aliam diſpoſitionem veſtram pertinens.“

7) c. 16. 17. de R. I. in 6. Schmelzer a. a. O. S. 22. f.

8) Jo. Tob. Reinharth diſſ. de poteſtate preces imperatoris per ceſſionem in alium transferendi, Erfordiae 1730. 4.

Verſchieden von der erſten Bitte ſind die kaiſerlichen Panisbriefe, Brodbriefe, d. h. kaiſerliche Anweiſungen an Stifter zur Alimentation alter ausgedienter kaiſerlicher Beamten. In ältern Zeiten mogten die Kaiſer wohl hin und wieder alte Invaliden zur Fütterung an die Stifter geſchickt haben, mit der Bitte, den alten Mann wegen ſeiner dem kaiſerlichen Hofe und teutſchen Reich geleiſteten Dienſte und aus Achtung gegen den Kaiſer doch zu erhalten, und mehrere Stifter hatten dies aus Gefälligkeit zugeſtanden. Uſuell hatte es ſich auch an mehrern Orten erhalten, man wies dem Paniſten ſogleich aus der allgemeinen Kaſſe den nothdürftigen Unterhalt an, gab ihm auch wohl vergleichsweiſe einen beſtimmten Geldbeytrag; er durfte alſo nicht, wie der Preciſt, eine Vacanz erwarten, noch Geiſtlicher ſeyn, noch erhielt er eine ordentliche Pfründe, wenn man ihn gleich wohl Layenpfründner nannte. Dies kaiſerliche Recht war auch bey weitem nicht bey allen reichsunmittelbaren, und noch weniger bey mittelbaren Stiftern üblich. Deſto größere Bewegung erregte es, als Kaiſer Joſeph II im Jahr 1783 faſt an alle Stifter in Teutſchland ſolche Panisbriefe ſandte, ja ſogar den bisherigen Geldbeytrag ſteigern wollte, weshalb wirklich dieſe Anweiſungen großentheils ohne Wirkung blieben und deren Erfüllung verweigert ward, weil man dies als eine Neuerung anſah, und die Befugniß wenigſtens bey vielen Stiftern doch nicht zugeſtanden war. Um auch doch allen dergleichen Vorſchriften künftig vorzubeugen, ward 1790

in

in der Wahlkapitulation Leopolds II [9]) verordnet, daß künftig der Kaiſer nur wo und wie er dies Recht hergebracht, Brodbriefe zu ertheilen befugt ſeyn ſolle, womit alſo doch die damals gefälligen Stifter geſetzlich verurtheilt ſind, die Panisbriefe künftig noch weiter zu befolgen. Der Kaiſer iſt überdem in der Ausübung dieſes Rechts nicht auf ein einzigesmal in der Dauer ſeiner Regierung beſchränkt; ſondern kann, ſo oft ein Layenpfründer, Paniſt, abgegangen iſt, einen neuen mit einem Brodbriefe an das nemliche Stift ſenden.

§. 346.

Verhältniß des Staats zu den angeſtellten und abgehenden Kirchenbeamten.

Doch nicht allein bey der Anſtellung neuer Kirchenbeamten und Errichtung neuer Aemter und Pfründen concurrirt der Staat allgemein auf dieſe mannigfaltige Weiſe, ſondern auch bey den angeſtellten Kirchenbeamten, ſo wie bey den ſchon errichteten Kirchenämtern und allen Veränderungen, welche hiemit vorgenommen werden ſollen, ſind ſeine Rechte wirkſam. Alle dieſe Perſonen, Aemter und Inſtitute bleiben dennoch der Oberaufſicht des Staats unterworfen. Er kann Unterſuchungen darüber anſtellen, und

9) art. I. §. 9. J. St. Pütters hiſtor. Entwickelung der heut. Staatsverfaſſung des T. Reichs 3. Th. S. 207. Häberlins Handbuch des T. Staatsrechts 3 Th. §. 417. J. L. Klübers Fortſetzung der Pütterſchen Litteratur des T. Staatsrechts §. 1472. b.

und, wenn ſie dem gemeinen Beſten nachtheilig befunden werden, ſie reformiren, völlig aufheben, oder ihre zu große Zahl vermindern [1]).

Wenn der Staat die Kirchengeſetze durch ſeine Genehmigung einmal beſtätigt hat, ſo kann er auch die Kirchenbeamten ſelbſt zur Beobachtung derſelben anhalten, kann die Uebertreter derſelben durch Strafen zwingen, weil jene Vorſchriften dadurch zu Staatsgeſetzen geworden ſind [2]). Die neuern Kanoniſten, beſonders Eybel [3]), führen daher ſelbſt mit vielen Beweisgründen den Satz aus, daß ſelbſt, wenn die Kirchenbeamten und Kirchenobern die ihnen zugeſtandenen Rechte und Gewalt misbrauchen, deshalb der Recurs an die höchſte Gewalt im Staat ſtatt haben könne und bey dieſer hierüber geklagt urd rechtliche Erörterung veranſtaltet werden, ſolches auch durch kein geiſtliches Verbot oder Reſervation gehindert werden könne. Denn Gott habe ja ſelbſt den Regenten im Staat den Schutz und Oberaufſicht über die Kirche anvertraut, und die Kirchenbeamten würden durch dieſe Qualität nicht von der Unterwürfigkeit gegen den Staat befreyt. Freylich iſt dies

1) P. I. a Riegger inſtit. iuriſpr. eccleſ. P. I. §. 353. I. V. Eybel introd in ius eccleſ. Cathol P. II. § 109.

2) Das allgemeine Landrecht für die Preuß. Staaten. 2 Th. 11. Tit. § 66. f. beſtätigt z. B. ausdrücklich die Vorſchriften des kanoniſchen Rechts für die katholiſche Geiſtlichkeit und ſichert alſo deren Vollziehung zu.

3) l. c. P. II. §. 111. M. ſ. auch Pet. de Marca de concordia ſacerdotii et imp. L. IV. c. 2. Z. B. van Espen tr. de concordia immunitatis eccleſiaſticae et iuris regii c. 2. et in tr. de recurſu ad ſummum principem; in Opp. T. IV. p. 93 et 183. Sowohl Nov. 123. c. 11. und Nov. 137. in praefat. als c. 20. C. XXXIII. Qu. 5. geben hiefür auch ältere geſetzliche Sanctionen an die Hand.

dies eine Behauptung, die, ſo rationell und conſequent ſie auch iſt, doch den vormals vertheidigten Grundſätzen über die Exemtion des Klerus von der weltlichen Gewalt ſchnurgerade widerſpricht, indeſſen wenigſtens von den mächtigern Regenten allmälig in Ausübung gebracht wird [4]).

Eben dies iſt der Fall bey einer andern an ſich auch völlig conſequenten Behauptung, daß, da die geiſtliche Gerichtsbarkeit und der befreyte Gerichtsſtand des Klerus einzig auf Conceßion des Staats beruhe, die höchſte Gewalt auch befugt ſey, zum Wohl des Staats hierin Einſchränkungen zu machen, und allenfalls daſſelbe gänzlich wieder aufzuheben, und wenigſtens die dahin gezogenen weltlichen Gegenſtände den bürgerlichen Gerichten wieder zu unterwerfen. Eine Behauptung, welche mit der vormaligen Idee des göttlichen Urſprungs der geiſtlichen Gerichtsbarkeit ſehr contraſtirt, da man es für Sünde hielt, ſich über Geiſtliche eine weltliche Gerichtsbarkeit anzumaßen. Doch behauptet Eybel [5]), mit Anführung vieler Gründe und Auctoritäten auch dieſen Satz ganz unumwunden. Mit deſto größerm Recht werden daher allenthalben die Geiſtlichen, welche zugleich bürgerliche Güter und Rechte beſitzen, angehalten, den Huldigungseid zu leiſten, die Pflichten der Landſäßigkeit zu erfüllen, und die Competenz der weltlichen

4) Man vergl. die zu Anfang dieſes Kapitels angezogene Schrift.

5) in introd. in ius eccleſ. Cathol. P. II. §. 112. Gleicher Meinung ſind Ben. Boſſuet in defenſ. declarat. Cleri Gallic. L. IV. c. 28. P. de Marca de concordia ſacerd. et imp. L. II. c. 7. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. II. §. 517. ſeq.

lichen Gerichte nicht nur in dinglichen Anſprüchen, ſondern auch wegen Perſonalklagen, ſofern ſie die rechtliche Verfolgung einer Sache bezielen, anzuerkennen [6]).

Um ſo weniger können alſo katholiſche Kirchenbeamten befugt ſeyn, ſich dem Recht des Staats zu widerſetzen, auch fremde Religionsverwandte bey ſich aufzunehmen, und ihnen Religionsübung zu verſtatten, da, wie ſelbſt katholiſche Kanoniſten eingeſtehen, die katholiſche Kirche ſelbſt nur durch Bewilligung des Staats ihren öffentlichen Gottesdienſt ausüben darf, und der Regent unſtreitig ein Reformationsrecht hat [7]).

So wenig auch Kirchenämter und Pfründen ohne Bewilligung des Staats neu errichtet werden dürfen, ſo nothwendig iſt auch dieſer Conſens bey allen Innovationen und wichtigen Veränderungen, die mit den Pfründen vorgenommen werden ſollen, und alſo dürfen alle Unionen, Suppreßionen nur mit Bewilligung des Staats vollzogen werden [8]). Ja daß ſelbſt zum Wohl des Staats von der höchſten Gewalt allein eine völlige Aufhebung beſtimmter Kirchengüter und Pfründen geſchehen könne, wird unten bey dem Verhältniß des Staats zu den Kirchengütern ausführlich gezeigt werden.

Iſt ferner gleich die Erledigung der Kirchenämter und Pfründen beym Leben des bisherigen Inhabers eine Ver-

6) I. St. Pütteri inſtit. iur. publ. germ. §. 419.

7) I. V. Eybel l. c. §. 113.

8) Marc. Ant. de Dominis de republica eccleſ. c. V. §. 136. P. de Marca de concordia ſacerd. et imp. L. IV. c. 13. a Riegger l. c. P. III. §. 292.

Verfügung, die allein unter Auctorität der kirchlichen Obern vollzogen werden kann; ſo iſt doch auch hiebey die Concurrenz der Staatsgewalt nach den eben ausgeführten Grundſätzen in ſoferne gar nicht ausgeſchloſſen, daß wegen offenbarer Ungeſetzlichkeiten ſowohl im Verfahren, als in Entſcheidung der Hauptſache ſelbſt, der Beyſtand und Eintritt der Staatsgewalt nachgeſucht und wirkſam werden kann. Denn es iſt ſowohl wichtigſtes Recht, als heiligſte Pflicht der Staatsgewalt, allen Staatsgliedern Schutz und Sicherheit ihrer wohl erworbenen Rechte zu verſchaffen. Beſtimmt übrigens gleich das kanoniſche Recht, daß auch der entſetzte Geiſtliche wegen des durch die Ordination empfangenen unauflöslichen Charakters doch die geiſtlichen Standesrechte und den befreyten Gerichtsſtand behalte (§. 88. 145); ſo kann doch auch hierin der Regent nach Gutfinden allenfalls eine Aenderung treffen.

Drittes Kapitel.

Verhältniß des Staats zu den weltlichen Kirchengütern.

I. In Rückſicht des Erwerbs der Kirchengüter — Amortiza-
tionsgeſetze, §. 347.
II. In Rückſicht der erworbenen Kirchengüter;
A. Rechte des Staats vermöge der Oberaufſicht,
a. Concurrenz bey der Verwaltung, §. 348.
b. Beſondere Begnadigungen des Staats,
A. allgemeine Immunität der Kirchengüter, §. 349.
B. beſondere Heiligkeit und Aſylrecht derſelben. §. 350.
B. Rechte vermöge des Obereigenthums und der Oberauf-
ſicht zugleich,
a. bey Veräußerungen der Kirchengüter, §. 351.
b. Selbſteigene Diſpoſitionsbefugniß des Staats. §. 352.

Alex. Peregrinus de eccleſiarum immunitate. Crem. 1621.

Lud. Alb. Binnii diſp. de iuribus et immunitatibus SS. eccleſiarum. Helmſt. 1655.

Chriſt.

Chriſt. Kuhne de immunitate praediorum eccleſiaſticorum a muneribus. Ienae 1684.

Zeg. Bernh. van Espen tr. de concordia immunitatis et iuris regii; in Opp. (Lovanii 1732.) Tomo IV.

Io. Maria Syord de privilegiis bonorum eccleſiaſticorum. Arg. 1733.

---

§. 347.

Amortizationsgeſetze.

Die Kirche war bis zu den Zeiten Conſtantins im römiſchen Reich keine erlaubte und beſtätigte Geſellſchaft, mithin keiner äußern Rechte im Staat fähig, hatte als moraliſche Perſon keine bürgerliche Exiſtenz, konnte mithin als ſolche keine Güter erwerben. Hiezu ward ſie erſt durch den L. 1. C. de ſacroſanctis eccleſ. vom Kaiſer Conſtantin für fähig erklärt, und zwar ohne alle weitere Einſchränkungen. Dieſe allgemeine Freyheit und Fähigkeit genoß die Kirche auch ununterbrochen weiter fort, und die Päbſte und Concilien hüteten ſich wohl, dies einzuſchränken, da ſie es ohnehin nicht konnten, vielmehr wurden, wie wir oben (§. 299. f.) geſehen, die Veräußerungen der einmal erworbenen Kirchengüter ſehr eingeſchränkt und erſchwert. Hiedurch erwarben nun die Kirchen im Mittelalter faſt allen Reichthum, da über ihre Fähigkeit zum freyen Erwerb weiter keine Frage war. Der Klerus, wel-

welcher doch eigentlich die Kirche bildete, brachte in manchen Landen ein ganzes Drittel des Landesvermögens an ſich. Am auffallendſten zeigt ſich der hieraus erwachſende Nachtheil, wenn man die Macht des Königreichs Neapel, wo der Klerus wirklich ein Drittel des Landesvermögens beſitzt, gegen die des Königs von Preußen ſtellt, da beyde Reiche in Rückſicht der Volksmenge, wenigſtens vor der letzten Theilung Polens, völlig gleich waren. Neapel kann ſich kaum der Inſulten der kleinen ſeeräuberiſchen afrikaniſchen Staaten erwehren, und Preußen ſpielt eine der erſten Rollen auf dem politiſchen Theater. Und die Haupturſache hievon iſt keine andre, als die des übermäßigen Güterreichthums des Neapolitaniſchen Klerus.

Den hieraus erwachſenden Nachtheil fühlte man, faſt zu ſpät, erſt im 13ten Jahrhundert, da das älteſte Verbot der freyen Veräußerungen an Kirchen und kirchliche Geſellſchaften von Guido Graf von Flandern im Jahr 1293 erfolgte. Dann aber ahmte man dies ſchnell faſt in allen Ländern nach, und unterſagte alle Veräußerungen zur todten Hand, ad manus mortuas, wie man es nannte, allgemein.

Dieſer Ausdruck rührt daher, weil durch ſolche Veräußerung die Sache faſt gänzlich dem Privateigenthum entzogen, und aus dem Verkehr kommt. Man erlaubte ſeitdem ſolchen Erwerb der Grundſtücke von Seiten kirchlicher Gemeinheiten nur mit beſonderer jedesmal einzuholender Bewilligung des Regenten, wofür gemeiniglich der Staatskaſſe eine beſtimmte Abgabe beſonders entrichtet

werden

werden muß. Dieſe Bewilligung als Ausnahme heißt dann Amortization, daher die Geſetze, welche ſolche allgemeine Verbote enthalten, Amortizationsgeſetze heißen [1]).

Aus dieſer hiſtoriſchen Entſtehung erhellt ſchon die Rechtmäßigkeit dieſer Geſetze, welche um ſo weniger Zweifel leidet, als ſchon nach allgemeinen Grundſätzen des Staatsrechts, die Kirche, als Gemeinheit im Staat, nur durch deſſen Bewilligung des Erwerbs äußerer Güter fähig ſeyn kann. Dennoch haben mehrere katholiſche Geiſtliche das Unerlaubte dieſes Verbotes, freylich aus ganz nichtigen Gründen, darzuthun geſucht [2]), allein neuere beſſere katholiſche Kanoniſten zweifeln an der Rechtmäßigkeit im geringſten nicht, erkennen ſie vielmehr für nothwendig [3]).

Die Amortizationsgeſetze ſind alſo nicht gemeinen Rechtens, ſondern Particulargeſetze, aber doch ſofern allgemein,

1) Ueber die Geſchichte der Amortizationsgeſetze ſehe man Lud. Thomaſſini vetus ac nova eccleſ. diſcipl. L. I. c. 33. 34. Die zahlreichen darüber erſchienenen Schriften findet man in J. St. Pütters Litteratur des teutſchen Staatsrechts 3 Th. und Klübers Fortſetzung §. 1487, denen noch beyzufügen iſt: Ueber die Amortizationsgeſetze überhaupt und beſonders in Baiern, von F. X. von Moshamm. Regensb. 1798. 8.

2) z. B. I. B. Glettle legis amortiſationis anatomia iuridica. Heidelb. 1740.

3) Z. B. van Espen ius eccleſ. univ. P. I. Tit. 29. c. 3. 4. P. I. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. I. §. 356. I. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. P. II. §. 128. Man ſehe auch J. J. Moſer von der Landeshoheit im Geiſtlichen. S. 295. f.

gemein, daß es in keinem Lande daran fehlt. Inzwiſchen harmoniren ſie doch nicht in Allen. In einigen Ländern ſind die Veräußerungen bis zu gewiſſen Summen erlaubt, z. B. in Baiern ſofern ſie nicht über 2000 fl. betragen, und an Hoſpitälern unbedingt [4]); in Schleſien bis auf 800 Thlr. Das Preußiſche Landrecht (II. 11. 194 f.) verbietet den Kirchen allen Erwerb von liegenden Gründen ohne ausdrückliche Bewilligung des Staats, und erfordert dieſe auch zu Geſchenken und Vermächtniſſen, welche mehr als 500 Thaler betragen. Auch findet man ſelbſt durch Ritterſchaftsordnungen, Familienverträge und Hausgeſetze ſolche Veräußerungen zur todten Hand unterſagt [5]). An andern Orten iſt der Kirche ſolcher Erwerb erlaubt, nur muß ſie die ſonſt üblichen Steuern und Staatsabgaben fort wie ſonſt erlegen. Die beſondere Bewilligung des Regenten wird gewöhnlich nur aus beſonders gerechten Gründen ertheilt, z. B. wegen Armuth oder Unzulänglichkeit des Stifts, außerdem iſt ſie willkürlich.

Was iſt aber Rechtens, wenn ſolches Verbots ungeachtet eine Veräußerung, Schenkung oder dergleichen an ein Stift oder Kirche geſchehen iſt? Da die Amortizationsgeſetze ſolche Veräußerung gewöhnlich für nichtig erklären; ſo kommt es zugleich auf den beſondern Inhalt des Geſetzes an. Der Regel nach wird demjenigen, der ein Intereſſe dabey hat, ein Vindicationsrecht zugeſtanden,

4) W. A. Frh. v. Kreitmayer Anmerkungen zum Codicem Maximilianeum. 2 Th. S. 411.

5) I. C. Cramer de alienatione bonorum equeſtrium ad manus mortuas per ſtatutum prohibita.

den, wenn die Uebergabe ſchon geſchehen ſeyn ſollte, häufig iſt aber auch dem Fiscus dies Recht zugeſtanden, und werden die gegen das Verbot veräußerten Güter confiscirt. Iſt aber die Uebergabe noch nicht geſchehen; ſo wird gewöhnlich das ganze Geſchäft für unkräftig und ungültig erklärt und der Schenkende oder ſeine Erben ſind nicht weiter verbunden. Ja öfter wird die kirchliche Geſellſchaft oder ihr Vorſteher perſönlich deshalb geſtraft, wenn des Verbots ungeachtet ſolcher Erwerb vollzogen iſt [6]). —— Kann aber die Kirche nicht wenigſtens den Werth hievon fordern? Man will hier von dem Vermächtniß einer dem Erblaſſer nicht zuſtändigen Sache ſchließen, da ein Legatar, dem von einem Erblaſſer wiſſentlich eine fremde Sache vermacht worden, doch vom Erben den Werth fordern kann [7]). Allein dies Argument paßt nicht, es iſt keine fremde Sache, ſondern in Rückſicht des Legatars eine „res extra commercium poſita“, wofür kein Erſatz des Werthes geleiſtet werden darf, wenn der Legatar nicht des Eigenthums derſelben fähig iſt. Alſo iſt die Kirche nicht befugt, auch nur den Werth eines ſolchen Legats zu fordern [8]).

Veräußerungen der Kirchen unter einander bedürfen aber keiner beſondern Amortization, da die Güter ſchon zur todten Hand gekommen ſind [9]). §. 348.

6) Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten 2 Th. 11 Tit. §. 198. 214 — 216.

7) L. 39. §. 10. D. de legatis 1. L. 49. §. 2. 3. D. de legatis 2.

8) I. H. Böhmeri ius parochiale Sect. V. c. 1. §. 26. Pauli Chriſtianaei Deciſionis. Vol. I. dec. 201. n. 11.

9) I. H. Böhmer l. c. §. 27.

§. 348.

Rechte des Staats bey den wirklichen Kirchengütern.

So wie überhaupt alle äußere Rechte und Güter im Staat der Oberaufſicht der höchſten Gewalt unterworfen, und dieſelbe Jeden bey ſeinen Rechten und Gütern ſchützen muß; ſo iſt beydes auch bey den erworbenen Gütern der Kirche noch mehr der Fall [1]). Der Staat darf daher, ſagen die Kanoniſten [2]) mit Recht, der Regel nach, die Güter der Kirche nicht zu andern Zwecken verwenden, als wozu ſie beſtimmt ſind, d. h. zum Beſten der Kirche, noch ſie der Kirche ohne Grund nehmen, oder dieſelbe in deren Benutzung willkürlich einſchränken. Er darf den Kirchenbeamten ihren Unterhalt nicht nehmen, ohne wenigſtens ein angemeſſenes hinlängliches Surrogat zu ertheilen, noch überhaupt die Güter der Geiſtlichkeit zu andern Zwecken, als zum Beſten des Staats und der Kirche verwenden. Er muß vielmehr die Kirche bey ihren wohl erworbenen Rechten und Gütern, vermöge ſeiner hohen Advocatie, gegen alle Störer und Angreifende ſchützen.

Dahingegen iſt er aber auch berechtigt, dafür zu ſorgen, daß die Kirchengüter zweckmäßig verwaltet und verwendet werden, und kann daher bey jeder Art der Verwendung beſonders wirkſam concurriren [3]). Daher darf keine

1) Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten. 2 Th. 11. Tit. §. 161. 165.

2) a Riegger l. c. P. I. §. 355. ſ. I. V. Eybel l. c. P. II. §. 123. ſeq.

3) Eybel l. c. §. 124. Preuß. Landrecht a. a. O. §. 162.

keine Kirche neu errichtet oder geweiht, keine heilige Sache conſecrirt, kein Hoſpital oder ſonſtiges religiöſes Gebäude ohne Einwilligung des Staats errichtet werden. Beſonders concurrirt der Staat bey der Adminiſtration der Kirchengüter, daß dieſe ganz zum Beſten der Kirche zu dem, bey ihrem Erwerb beſtimmten, Zweck verwendet werden. Daher unterſagt das kanoniſche Recht [4]) ſelbſt ausdrücklich, daß in den Kirchen keine Civil- oder Criminalgerichte gehegt, keine Meßbuden und Handelsverkehr gehalten werden ſoll. Daher kann der Staat auch unterſagen, daß die Kirchenregenten die Kirchengüter nicht zu andern unerlaubten Zwecken vielleicht zum Nachtheil des Staats verwenden, und beſonders den Eingriffen auswärtiger Kirchenobern, ſo weit ſie nicht ausdrücklich zugeſtandene Rechte bilden, wehren, z. B. den vormals willkürlichen Taxationen der Päbſte [5]). Er kann daher, wenn es das Beſte des Staats erfordert, eine andere und neue Vertheilung der Kirchengüter fordern und veranſtalten, wenn ſolche z. B. ſo ungleich vertheilt wären, daß die Seelſorge darunter litte, und deshalb ſelbſt eine neue Vertheilung der Diöceſen und Parochien durch die geiſtlichen Obern veranlaſſen [6]). Er kann wegen der entſtehenden

 Colli-

4) in c. 1. 5. X. de immunitate eccleſ. et c. 1. eodem in 6.

5) P. de Marca de concordia ſacerdotii et imp. L. IV. c. 12. n. 7. „Keinem auswärtigen geiſtlichen Obern ſoll erlaubt ſeyn, ſich irgend einer Aufſicht oder Direction über das Vermögen inländiſcher Kirchen unmittelbar anzumaßen,“ ſagt das Pr. Landrecht 2 Th. 11 Tit. §. 169.

6) arg. c. 5. Extrav. com. de praebendis. c. un. Extr. Ioh. XXII. eodem. I. V. Eybell. c. §. 125.

Colliſionen und andern Unannehmlichkeiten die vermiſchten geiſtlichen und weltlichen Güter abtheilen, und wenn dadurch Unruhen im Staat entſtehen, ſelbſt die Rechte der Kirche, welche dazu Veranlaſſung gaben, ganz einziehen und aufheben [7]).

Eben daher kann er auch die Misbräuche einſchränken, welche bey den Kirchenrevenüen von den Kirchenbeamten und Geiſtlichen eintreten und ausgeübt werden mögten, kann den Erpreſſungen wehren, welche ſie durch Einforderung von übermäßigen Zehnten oder Stolgebühren begehen könnten, und kann ſelbſt verlangen, daß dieſen Abgaben, wenn ſie nachtheilig ſind, andre ſubſtituirt werden, welche weniger drückend und hinreichend ſeyn [8]).

§. 349.

Befreyungen von Seiten des Staats.

Daß der Staat, und nur er allein, auch befugt ſey, die Kirche und Kirchengüter mit bürgerlichen Freiheiten und Privilegien zu begnadigen, ward nie bezweifelt und iſt daher auch allgemein geſchehen. Kaiſer Conſtantin der Große gab zuerſt in L. 1. Cod. Theodoſ. de annonis den Kirchen ſelbſt in Rückſicht ihrer Güter ein allgemeines Exemtionsprivilegium, die Geiſtlichen ſprach er nur perſönlich von allen neuen Steuern frey. Sein Sohn Conſtantin erſtreckte dies Privilegium der Geiſtlichen in verſchiedenen Geſetzen auf mehrere namhaft gemachte öffent-

liche

7) a Riegger l. c. P. I. §. 358. 359.
8) Eybel l. c. §. 126.

liche Laſten und Dienſte, oder Munera, wie man es nannte, namentlich auf alle munera perſonalia, et ſordida, worunter die Ausbeſſerung der Wege und Brücken verſtanden ward, auch wurden ſie vom Kopfgelde (a Cenſu capitationis) befreyt. Die folgenden Kaiſer dehnten dieſe Privilegien noch mehr aus; allein Kaiſer Julian der Apoſtate hob mit einemmal alle dieſe mühſam erworbenen Befreyungen wieder auf. Doch ſtellten die folgenden Kaiſer die Privilegien wieder her, und dehnten ſie zu einer völligen Befreyung der Geiſtlichen und Kirchengüter von allen dinglichen und perſönlichen Laſten und Abgaben aus. Indeſſen blieben die Geiſtlichen ſtets wegen ihres Privatvermögens ſteuerpflichtig, noch unter Juſtinian, wie L. 3. C. de episc. et cler. [1]) zeigt.

Dieſe Befreyung, welche alſo eigentlich nur für den römiſchen Staat von Kraft ſeyn konnte, wußte aber der Klerus auch in andern Reichen auf gleiche Weiſe zu erhalten und zu erwerben. Schon der Fränkiſche König Chlodwig ertheilte dem Klerus und den Kirchengütern eine gleiche Immunität, und Ludwig der Fromme, Karls des Großen Sohn, würde nicht den Beynamen des Frommen erwor-

1) Womit die übrigen LL. deſſelben Titels und Nov. 37. 43. c. 1. Nov. 131. c. 1. zu vergleichen ſind. Daß man indeß dieſe Immunität bis auf neuere Zeiten auf göttliche Anordnung habe begründen wollen, zeigt nicht nur c. 4. de cenſib. in 6. ſondern ſelbſt die Beſtimmung der Trienter Synode Seſſ. XXV. c. 20. de reform: „Eccleſiae et perſonarum eccleſiaſticarum immunitas Dei ordinatione et canonicis ſanctionibus conſtituta."

erworben haben, wenn er nicht im Jahr 816 in ſeinen Kapitularen auch dieſe Immunität den Geiſtlichen zugeſichert hätte. Um ja recht ſicher zu ſeyn, mußte auch Kaiſer Friedrich I die Auth, Item nulla C. de episc. et cler. geben, und dieſe ward ins Corpus iuris civilis eingerückt [2]).

Nun glaubte ſich alſo der Klerus ſo völlig ſicher, daß er ſogar ſeine eigne Geſetzgebung darauf erſtreckte, und die Befreyung dadurch erweiterte. Und ſo blieb es auch bis auf dieſe Stunde nicht nur in Teutſchland, ſondern auch in allen Reichen, und zwar in der allergrößten Ausgedehntheit. Denn man erklärt die perſönliche Befreyung

1. von allen Geiſtlichen im weitläuftigſten Verſtande, von allen, welche zu gottesdienſtlichen Functionen beſtimt ſind. Auch blos tonſurirte Geiſtliche und ſonſtige Kirchenbeamte, bis zum Küſter herab, haben die perſönliche Immunität. Alle Regularen und Ordensperſonen beyderley Geſchlechts, ſelbſt diejenigen, welche ſich als Novizen, als Oblati, von den Aeltern dazu geweiht, im Kloſter befinden [3]).

2.

2) Die Geſchichte der geiſtlichen Immunität findet man in L. Thomaſſini vetus ac nova eccl. diſcipl. P. III. L. 3. c. 5. ſeq. Z. B van Espenius eccleſ. univ. P. II. Sect. 4. Tit. 4. c. 1. ſ. C. Ziegler de dote eccleſ. c. XII. n. 49. ſeq. Die verſchiedenen davon handelnden Schriften nennt J. St. Pütter in der Litteratur des T. Staatsrechts. 3 Th. u. Klüber in deren Fortſetzung §. 1151.

3) L. 6. C. de episc. et cler. Nov. 131. c. 5. c. 4. 7. X. de immunit. eccleſ. c. 4. de cenſib. et exact. in 6. Clem. un. de immunit. eccleſ. van Espen l. c. Frc. Schmalzgrüber ius eccleſ. univ. L. III. Tit. 49. §. 1. n. 51.

2. Alle geiſtliche Sachen und Güter ſind hiedurch befreyt, alle Kirchen und Kirchengüter, Klöſter, Hoſpitäler und ähnliche milde Stiftungen, Schulen und andre kirchliche Inſtitute. Und es kommt bey deren Gütern daher auch nicht auf die Perſon des Beſitzers an, auch der Pächter des geiſtlichen Guts bleibt von den dinglichen Abgaben frey. Ja das Privatvermögen der Geiſtlichen ſoll ſogar von Steuern und Abgaben frey ſeyn, wenn gleich die Verfaſſung vieler Länder hierin widerſpricht [4]).

3. Dieſe Immunität erſtreckt ſich auf alle Art der Abgaben, ſowohl ordentliche als außerordentliche, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen [5]).

Welchen nachtheiligen Effekt dieſe grenzenloſe Immunität auf die Einkünfte des Staats habe, und wie ſehr ſie dieſen überhaupt ſchwäche, darf hier wohl nicht bemerkt werden, da dies Reſultat ſchon unwillkürlich Jedem ſich aufdringt. Die neuere Staatsklugheit hat daher auch dieſen Nachtheil möglichſt zu mindern geſucht. Die neuern katholiſchen Kanoniſten räumen ſelbſt mit Recht ein: daß, da die ganze Immunität bloßes Staatsprivilegium iſt, der Staat auch befugt ſey, demſelben Schranken zu ſetzen und die Geiſtlichen wegen ihrer Güter zum Wohl des Staats zu Abgaben herbeyzuziehen. Dies iſt auch wirklich bereits in mehrern Ländern in mannigfaltiger Rückſicht auf verſchiedene Art geſchehen, ſo ſehr ſich auch

4) Schmalzgrueber l. c. Aug. Barboſa ius eccleſ. univ. L. I. c. 39. §. 5.

5) Iidem l. c. J. H. Boehmeri ius eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 49. §. 60. a Riegger l. c. P. III. §. 881.

auch die Geiſtlichkeit dagegen ſträubt und dieſe Immunität auch aus einem göttlichen Recht beſonders des alten Teſtaments herleiten will, da doch bekanntlich die Leviten kein Grundeigenthum hatten. Man findet aber deshalb bey den neuern Kanoniſten große Ausführungen und Widerlegung dieſer Behauptung [6]). Immittelſt iſt dieſe Beſchränkung der Immunität auf verſchiedenen Wegen geſchehen. In mehreren Reichen fordert man zuweilen eine Steuer, unter dem Namen eines don gratuit, wie beſonders vormals in Frankreich und jetzt noch in Spanien üblich iſt. Im andern macht man es beſonders bey den Amortizationsgeſetzen zur Bedingung, daß wenigſtens von dem neu erworbenen Kirchengut die bürgerlichen Laſten und Pflichten weiter fort geleiſtet werden, daher auch bey Lehnen die Kirchen einen Provaſall ſtellen müſſen. Im ganzen bleibt aber dies doch immer eine nicht zu verkennende Schwäche der katholiſchen Staaten.

§. 350.

Aeußere Heiligkeit der Gebäude. Aſylrecht.

Auf gleiche Bewilligung des Staats beruht auch die Hei-

6) M. ſ. z. B. J. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. P. II. §. 127. Im Jahr 1766 ſchrieb der baierſche geh. Rath von Oſterwald, unter dem angenommenen Namen: Veremund v. Lochſtein, eine Abhandlung: Von der geiſtlichen Immunität, um ein baierſches Amortiſationsgeſetz zugleich zu vertheidigen. Der Fürſtbiſchof von Freiſingen ließ einen Hirtenbrief anſchlagen, worin er dem Verfaſſer mit dem Kirchenbann drohte; allein der Churfürſt ließ den Brief abreißen und machte die Drohung kraftlos.

Heiligkeit der Kirchen und kirchlichen Gebäude, ſo wie das Aſylrecht.

Schon die Römer hielten bekanntlich ihre res ſacras und überhaupt alle res divini iuris für exemt, gleichſam als wären ſie ein Eigenthum der Götter und dies durch die, auch bey ihnen übliche, Ceremonie der Conſecration geworden. Dieſe alſo urſprünglich heidniſche Idee übertrug man auf die chriſtlichen Kirchen und kirchlichen Gebäude, wozu vielleicht auch jüdiſche Ideen des alten Teſtaments mit beywirken mogten. Da man auch bey derſelben das Ceremonielle der Conſecration anwandte; ſo wollte man ihnen ſogar eine innre Heiligkeit beylegen und ſie dadurch völlig von aller Diſpoſition des Staats, ſie ſey, welche ſie wolle, eximiren. Allein dieſe wirklich unhaltbare Idee verwerfen alle neuere Kanoniſten [1]), welche daher nur eine äußere Heiligkeit d. h. Unverletzlichkeit, Befriedung der Kirchen behaupten, ſo daß alle Violationen und thätliche Vergreifungen an Kirchen und kirchlichen Gebäuden härter geahndet werden und beſonders ſtrafwürdig ſind. Solche Inviolabilität kann aber ihrer Natur nach nur auf Privilegium des Staats beruhen, und dies exiſtirt hierüber auch, wie ſchon die Rubrik des Titels [2]) im Codex: de ſacroſanctis eccleſiis zeigt, weshalb auch in der peinlichen Gerichtsordnung Karls V

1) a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. III. 861. ſeq. Eybel l. c. P. II. §. 129. Auch J. H. Boehmer in iure eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 49. §. 1. zeigt das Unhaltbare der Ideen einer innern Heiligkeit.

2) beſtätigt durch Nov. 123. c. 31.

V beſonders durch die Artikel 171 - 175, harte Strafen auf Verletzungen und Raub geweihter Sachen geſetzt ſind. Dieſe Inviolabilität iſt alſo ganz unleugbar, und daher kann auch, wie oben bemerkt worden, das Vergehen des geſtörten öffentlichen Gottesdienſtes den Umſtänden nach mit dem Tode beſtraft werden.

So wie nun dieſe Heiligkeit ſelbſt die Veranlaſſung zur Immunität der geiſtlichen Güter ward; ſo entſtand daraus auch das berüchtigte Aſylrecht der Kirchen und Klöſter [3]). Aſyl nennt man einen Zufluchtsort, wo Jemand gegen alle äußere Angriffe öffentlich ſicher geſtellt wird. Auch die Idee hievon nahm man aus den heidniſch römiſchen Ideen her, da Jemand, der ſich in den Tempel und nachhin nur zur Statüe eines Kaiſers flüchtete, dadurch gegen äußere Angriffe ſicher geſtellt war, wie der L. un. Cod. de his, qui ad ſtatuas confugiunt, zeigt. Man fand überdem, daß ja Gott ſchon [4]) auch ein Aſyl am Altar zugeſtanden hatte. Wie natürlich war's alſo, auch dies auf die chriſtlichen Kirchen anzuwenden. Zuerſt übten die Biſchöfe nur eine Intereeßion für die Verbrecher, welche ſich in die Kirchen flüchteten, bald aber wußten ſie auch eigne kaiſerliche Geſetze zu erwirken, wodurch dies Aſylrecht der chriſtlichen Kirchen beſtätigt und legaliſirt ward, denn dies konnte doch nicht durch Kirchengeſetze, ſondern nur durch Staatsgeſetze geſchehen. Das erſte

3) Ueber die Geſchichte deſſelben vergleiche man J. H. Boehmeri ius eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 49. §. 17. ſeq. mit P. J. a Riegger inſtit. iurisp. eccleſ. P. III. §. 848 ſq.

4) 2. B. Moſ. XXI. 13. 14.

erſte Geſetz gab Kaiſer Theodor der Aeltere in L. 1. Cod. Theod. de his, qui ad eccleſias confugerunt. Und die folgenden Kaiſer beſtätigten und modificirten dies mannigfaltig [5]), wie auch Juſtinian that, welcher ſchon allen Mördern, Ehebrechern und Jungfernräubern dies Aſylrecht verſagte [6]). Allein auch hier miſchten nun bald die Päbſte ihre Hände ein, nachdem indeſſen Karl der Große in ſeinen Kapitularien [7]) dies Recht beſtätigt hatte. Die ältern Kanonen, welche im Gratianiſchen Decret ſtehen [8]), ſind zwar faſt alle unächt und untergeſchoben, wie bereits Riegger [9]) bemerkt; allein die Päbſte machten doch wirklich nachhin mehrere Verordnungen hierüber [10]). Da inzwiſchen hiedurch ſo mannigfaltige Eingriffe in die Staatsrechte, und ſo häufige Colliſionen und Nachtheile entſtanden; ſo ſchränkten ſie ſelbſt auf die deshalb erhobenen lauten Klagen das Aſylrecht der Kirchen und Klöſter durch Ausnahme mehrerer beſtimmter Verbrechen in beſonderen Bullen ein, und die Theorie deſſelben iſt alſo kurz dieſe [11]).

5) L. 1. et t. t. C. de his, qui ad eccleſiam confugiunt, vel ibi exclamant, et ne quis ab eccleſia extrahatur.
6) Nov. 17. c. 7.
7) ad a. 789. c. 2. apud Baluzium T. I. p. 251.
8) c. 6. ſeq. C. XVII. Qu. 4.
9) l. c. P. III. §. 855.
10) in c. 6. 9. 10. X. de immunit. eccleſiarum.
11) Dieſe Bulle führt Riegger l. c. §. 860 namentlich auf, dem ich auch in der folgenden Theorie gefolgt bin. Uebrigens ſ. m. auch: Z. B. van Espen diſſ. de aſylis templorum; in Opp. Tomo IV. Anacl. Reiffenſtuel ius canon. univ. L. III. Tit. 49. n. 20. ſeq.

Das Aſylrecht beruht noch jetzt auf Bewilligung des Staats, welcher mithin darin Einſchränkungen machen kann, und die päbſtlichen Verordnungen gelten nur durch die hinzutretende Genehmigung des Staats. Als Privilegium muß es auch ſtrenge erklärt und beſonders dabey aufs Herkommen geſehen werden.

Sonſt haben nach gemeinem Recht das Aſylrecht 1. die Kirchen, und zwar im ganzen Umfang und in allen Theilen des Gebäudes, auch der Thurm und ſelbſt die Hallen und der Vorhof, ſogar der Kirchhof ſollen dies Aſylrecht haben. Ja man hat es ſelbſt an manchen Orten auf 30 - 40 Schritte im Umkreis einer Kirche oder Kloſters ausgedehnt. 2. Alle religiöſe Gebäude, milde Stiftungen und Klöſter, welche den Kirchen gleichgeſetzt werden, da ſie auch nur unter Auctorität des Biſchofs errichtet werden. Ja c. 36. C. XVII. Qu. 4. rechnet ſelbſt die Wohnung des Biſchofs und der Pfarrer dahin, welches jedoch faſt nirgends üblich iſt.

Dies Aſyl kommt nun nach kanoniſchem Recht allen Verbrechern zu gut, denen eine öffentliche Strafe bevorſteht, ſofern nicht ihr Verbrechen beſonders ausgenommen iſt, und es kommt ſelbſt höchſt verſchuldeten Perſonen zum Schutz gegen ihre Gläubiger zu ſtatten. Die Zahl der ausgenommenen Verbrechen iſt in neuern Zeiten durch beſondere Verordnungen ſehr vergrößert, und faſt alle öffentliche und Capitalverbrechen ſind davon ausgenommen [12]) und

12) namentlich alle Mörder, Straßenräuber, Ehebrecher, Jungfernräuber, nächtliche Feldverwüſter, Majeſtätsverbrecher, nicht

und aus beſondern Gründen mehrere Ausnahmen hinzugefügt, z. B. wenn Jemand in der Kirche oder Kirchhof ſelbſt das Verbrechen begangen, oder voraus darauf Rechnung gemacht, durch die Kirche ſich zu retten [13]).

Die Kirchen und Klöſter müſſen ſonſt ſolche Flüchtlinge, die aber nicht bewafnet ſeyn dürfen, bey ſich aufnehmen, und ſie, ſofern ſie kein eignes Vermögen haben, auch verpflegen. Der weltliche Richter darf den Verbrecher auch nicht gewaltſam herausholen und nur ſolche ſollen und dürfen ausgeliefert werden, welche ein ausgenommenes Verbrechen begangen haben. Jedoch auch hier kann die Kirche, oder das Kloſter ſich verſprechen laſſen, daß keine Lebens- oder verſtümmelnde Leibesſtrafe ſtatt habe, nach welchem Verſprechen ſie aber den Verbrecher auch ausliefern muß. Der Richter kann übrigens mit Erkennung der Todesſtrafe wenigſtens verfahren, wenn er nicht ausgeliefert worden, auf den Fall des Habhaftwerdens. Verliert Jemand doch dies Aſyl durch gewaltſame Entführung, ſo erklärt L. 2 und 6. C. de his, qui ad eccleſ. confug. es für ein Majeſtätsverbrechen, das mit dem Tode beſtraft werden ſoll. Das c. 7. C. XVII. Qu. 4. ſetzt willkürliche Strafe, öffentliche Buße und den Kirchenbann darauf.

§. 351.

nicht geduldete Ketzer, falſche Münzer, Vergreifer öffentlicher oder Kirchengelder, Verfälſcher päbſtlicher Briefe u. a. m. ſind des Aſyls unfähig erklärt.

13) oder als Gefangener über einen Kirchhof geführt wird, oder als Straßenräuber, doch keinen Mord begangen u. dergl. m. a Riegger l. c. §. 870. ſq.

§. 351.

Staatsconcurrenz bey kirchlichen Veräußerungen.

Allgemein iſt der Staat berechtigt, ſeine Oberaufſicht bey allen wichtigen Veräußerungen der Kirchenſachen wirkſam zu zeigen, weil die Kirche, als moraliſche Perſon, doch auch ihre Subſiſtenz haben muß, und die durch ſie zu befördernde Religionsübung und moraliſche Beſſerung, wegen ihres wichtigen Einfluſſes aufs Wohl und die Ruhe des Staats, ſtets von der höchſten Gewalt beſonders berückſichtigt und befördert werden muß. Sehr wichtige Veräußerungen, der einmal zum Gottesdienſt gewidmeten Güter können alſo ohne Mitwiſſen und Einwilligung des Staats nicht vollzogen werden [1]), und er iſt berechtigt, nachtheiligen Adminiſtrationen und Verſchwendungen des Kircheneinkommens Einhalt zu thun [2]). Ja unzweckmäßige und allzu große Beſchwerung und Erſchöpfung der Kirchengüter, z. B. durch Procurationen, gehören ſelbſt hieher, ſo daß ihnen von Staats wegen gewehrt werden kann [3]).

Merkwürdig iſt es aber, daß neuere Kanoniſten [4]) ſogar das Obereigenthum des Staats anerkennen, d. h. die

1) Casp. Barthel de rebus eccleſiae non alienandis art. IV. §. 5. in Opusc. P. II. n. 8.

2) Schon die Kaiſer des Orients erließen mehrere hierauf ſich beziehende Verbote, wie L. 14. 17. C. de SS. Eccleſ. u. Nov. 7. c. 20. zeigen.

3) J. V. Eybel introd. in ius eccleſ. Cathol. P. II. §. 124.

4) arg. c. 70. C. XII. Qu. 2. a Riegger inſtit. iurispr. eccleſ. P. I. §. 355. Eybel l. c. §. 127.

die Befugniß deſſelben, die Güter des Staats im Nothfall ſelbſt zum Beſten des Staats anzugreifen und zu verwenden, ſofern nur die zum Unterhalt der Geiſtlichen und zur anſtändigen Uebung des Gottesdienſtes ſelbſt nöthigen Einkünfte übrig bleiben. Doch verſteht ſich dies nur vom Nothfall, weshalb ſie auch die Nothwendigkeit eines päbſtlichen Indults hiezu nicht anerkennen. Denn die ältern Kanoniſten hielten dieſen wenigſtens hier für nothwendig, weil der Pabſt, als Stellvertreter Chriſti und Gottes, nur über die einmal, nach ihrer angenommenen Hypotheſe, ins Eigenthum Gottes gekommenen Güter diſponiren könne.

Doch nicht blos dieſe Verwendung, woraus ohnehin ſchon um ſo vielmehr die Befugniß zur Mitbeſteurung im Fall der Dringlichkeit und öffentlicher Noth fließt, als die Befreyung von Steuern nur auf Staatsbewilligung beruht (§. 349); ſondern ſelbſt ein allgemeines Diſpoſitionsrecht zum Beſten des Staats und der Kirche wird dem Regenten zugeſtanden. Daher, ſagt man, iſt derſelbe befugt, für die zweckmäßige Vertheilung der Kirchengüter und Einkünfte auch thätig Sorge zu tragen, und kann verlangen, daß die Vertheilung derſelben ſo verhältnißmäßig geſchehe, daß dadurch die Lehrer der katholiſchen Chriſten des Erdballs gleichmäßig unterhalten und das allgemeine Beſte befördert werde. Ja die kaiſerlichen neuern Kanoniſten z. B. Eybel [5]) gehen ſelbſt ſo weit, dem Regenten das Recht zuzugeſtehen, eine Vertheilung der Diöceſen, Unionen und Dismembrationen der Pfründen vornehmen

5) in introd. in ius eccleſ. Catholic. P. II. §. 125.

men zu können; allein ob dies der Regent als Regent ſelbſt unmittelbar veranſtalten könne, mögte doch wohl ſelbſt in der proteſtantiſchen Kirche bezweifelt werden, da die Vertheilung aller Glieder in kleinere Parthien wohl nur von der Geſellſchaft ſelbſt geſchehen kann, mithin die Innovation nur durch die geiſtlichen Obern bewirkt werden kann. Der Grund jener merkwürdigen Behauptung lag aber in dem raſchen Schritt, welchen Joſeph II that, da er ohne Beytritt des Erzbiſchofs oder Pabſtes, den Theil von Oeſtreich, welcher ſonſt unter die Dioces des benachbarten Biſchofs zu Paſſau gehörte, davon abriß und einem öſtreichiſchen Biſchof beylegte, welches Verfahren die Wiener Kanoniſten alſo aus dieſem Grundſatz rechtfertigen wollten. Indeß wird es auch hiedurch wohl nicht ganz gerechtfertigt, da es zugleich den reichsconſtitutionsmäßigen Rechten eines perſönlich unabhängigen Reichsſtandes zu nahe trat.

§. 352.

Seculariſation.

Aus dem Obereigenthum und der Oberaufſicht des Staats fließt auch das Recht der Seculariſation d. h. das Recht, geiſtliche Stiftungen im Staat aufzuheben und die Güter aufgehobener Stiftungen, vermöge der höchſten Gewalt, zu andern öffentlichen Zwecken zu verwenden.

Dies Recht fließt zuvörderſt aus dem Grundſatz des allgemeinen Staatsrechts, daß keine Geſellſchaft im Staat die Rechte einer moraliſchen Perſon habe, wenn ſie nicht vom Staat beſtätigt worden, und daß dieſe Beſtätigung

immer

immer mit der Bedingung zu verſtehen ſey, ſofern daraus dem Staat nicht erweislich ein großer Nachtheil zuwachſen werde (§. 325.). Zum Wohl und zur Erhaltung des Staats, alſo freylich nur aus gerechten Gründen, kann mithin der Regent die ertheilte Beſtätigung der Geſellſchaft zurücknehmen und der Geſellſchaft ihre bürgerliche Exiſtenz nehmen. Die Geſellſchaft leidet dann einen bürgerlichen Tod. Natürlich entſteht alſo die Frage: Wer erhält dann die Geſellſchaftsgüter? Die einzelnen Glieder hatten perſönlich kein Eigenthum daran, ſondern genoſſen dieſelben höchſtens in der Eigenſchaft als Geſellſchaftsglieder, da die Geſellſchaft im Ganzen als moraliſche Perſon das Eigenthum hatte. Dieſe Eigenſchaft verlieren aber die Glieder durch Aufhebung der Geſellſchaft auch, mithin haben ſie weiter keine Rechte an die Gemeindegüter, wenn man etwa den Fall ausnähme, daß ſie die Geſellſchaft ſelbſt errichtet und anfänglich ſelbſt die Gemeindegüter perſönlich zuſammengeſchoſſen hätten. Sonſt müſſen alſo die Geſellſchaftsgüter herrenlos (bona vacantia) werden. Daher tritt dabey das fiscaliſche Recht, herrenloſe Güter an ſich zu nehmen, von Seiten des Staats ein, mithin iſt dieſer befugt, die Güter einzuziehen und zum Beſten des Staats zu verwenden. Der Regel nach muß aber dieſe Verwendung zu einem ähnlichen milden und religiöſen Zweck geſchehen, da theils die Billigkeit dafür ſpricht, theils es gewöhnlich Bedingung des erſten Erwerbes von Seiten der Gemeinde war, daß die Güter zu ſolchem Zweck verwandt würden, mithin dies gleichſam als eine Laſt und Be-

Bedingung darauf ruhete und daher die Rechtsregel eintritt, jede Sache geht mit den darauf haftenden Beſchwerden über.

Je leichter nun freylich dies Mittel iſt, den Klerus vom überflüßigen Blut zu befreyen; deſto angelegentlicher hat er auch durch Kirchengeſetze und Verbote dafür geſorgt, daß dies nicht geſchehen mögte. Das kanoniſche Recht [1]) erklärt ſolche Verwendung der Kirchengüter zu weltlichen Zwecken daher für ein wahres Sacrilegium, und verbietet es ſehr ſtrenge. Allein die Erfahrung hat ſo öftere und wiederholte Beyſpiele davon gegeben, daß man es wohl für überflüßig halten kann, die Gründe, welche von der geiſtlichen Natur der Güter durch die Conſecration, von nicht paſſenden Ausſprüchen der Bibel [2]) und andern Rückſichten hergenommen werden, zu widerlegen [3]).

Die merkwürdigſten und größten Seculariſationen ſind wohl folgende: Zuerſt die Aufhebung des Tempelherren-Ordens beſonders in Frankreich, welche ſelbſt Pabſt Clemens V auf der Kirchenverſammlung zu Vienne im 14 Jahrhundert vollzog, worauf nicht nur alle Güter des Ordens

1) c. 57. C. XVI. Qu. 1. c. 4. 5. C. XVII. Qu. 4. c. 16. X. de foro compet. c. 2. de reb. eccleſ. non alien. in 6. c. un. Extrav. comm. eodem.

2) z. B. 3. B. Moſ. XXVII. 28.

3) Eine Erörterung und Widerlegung dieſer Gründe findet man in J. H. Boehmeri ius eccleſ. Proteſt. L. III. Tit. 13. §. 50. ſeq. die hieher gehörigen Schriften aber in J. St. Pütters Litteratur des T. Staatsrecht 3. Th. u. Klübers Fortſetzung §. 1480. f.

Ordens eingezogen, ſondern auch alle Glieder deſſelben mit der unmenſchlichſten Grauſamkeit verfolgt wurden. 2. Die großen Seculariſationen im Weſtphäliſchen Frieden, welche alſo von Kaiſer und Reich geſchahen, wodurch mehrere Erz- und Bisthümer in weltliche Fürſtenthümer verwandelt wurden, ohne den Pabſt deshalb zu fragen, der vielmehr, wenn gleich ohnmächtig, proteſtirte. Hier wurden die Erz- und Bisthümer, als Entſchädigungen und Compenſationen für weltliche Anſprüche angewieſen. 3. Die Aufhebung des Jeſuiter-Ordens, wozu Pabſt Clemens XIV am 21 Jul. 1773 die Aufhebungsbulle unterzeichnete, nachdem ſchon in faſt allen katholiſchen Ländern von Seiten des Staats der Orden aufgehoben, die Glieder nach Italien geſandt und ſeine beträchtlichen Güter eingezogen waren.

Sofern ſolche Güter doch noch weiter zu religiöſen Zwecken verwandt werden, bleiben ſie noch Kirchengüter, ſonſt werden ſie durch die Seculariſation weltliche Güter, und hängen deren weitere Rechte alſo von der Form und Beſtimmung der Seculariſation ſelbſt ab.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

arrivero: p148

C.X 7 C 12
8316

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wiese, Georg Walter Vincent <<von>>,

Handbuch des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts als Commentar ü
ber seine Grundsätze desselben

Bd.: 2

Leipzig (1800)

J.can.u. 228-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548289-8
VD18 90232798